Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von dem

Großherzoglichen General-Landesarchive zu Karlsruhe.

Dreiundzwanzigster Band.

Karlsruhe.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung.

1871.

Inhalt.

Zur Geschichte der Stadt Ueberlingen.[1]

(Fortsetzung.)

C. Verkehr mit Reichs- und Kreisständen, auch Privatpersonen.[2]

a. Regesten.

1360. Jul. 22. Pfullendorf. Peter von Wolhusen „ein friger herre", Sänger, Custos und Cammerer des Gotteshauses unser Frauen zu den Ainsidelen (Einsiedeln), beurkundet, daß er mit Bürgermeister, Amman, Räthen und Bürgern gemeinlich der Stadt Ueberlingen, über alle Stöße, Mißhellungen und Ansprachen, die er wegen seines Gotteshauses mit ihnen gehabt, jetzt gütlich verglichen sei und verspricht zugleich auch für den .. Abt von Einsiedeln die Aufrechthaltung dieser Richtung. Es ist aus der Urkunde nicht zu ersehen, weßhalb Streitigkeiten entstanden waren. G. zu Phullendorff in der statt, an St. Mar. Magdal. Tag 1360. Perg.Orig. Siegel fehlt. 1.

1367. Jul. 27. Constanz. Priorinn und Convent des Klosters Zofingen, in Constanz, geben einen Revers, daß sie keinen Bürger von Ueberlingen, der etwa jetzt oder in den folgenden Jahren einen Groß- oder Kleinzehnten von ihnen kaufen würde, im Falle eines deßhalb entstehenden Zwistes, vor einem geistlichen Gerichte belangen, sondern daß sie vor dem Stadtamman zu U. Recht nehmen wollen, es werde ihnen denn dasselbe versagt. G. zu Costenze 1367 cinstag nach St. Jacobstag. Unter dem Siegel des Convents. Perg.Orig. mit Siegel. 2.

1370. Jul. 20. Burggraf Friedrich von Nürnberg stellt eine Quittung aus, über 600 Gulden Ungar. Böhm., welche ihm die

[1] Aus unserer Section: Ueberlingen, Stadt.

[2] Die im XXII Bande abgebrochene Serie B. wird fortgesetzt werden. Da unsere Publication nicht Selbstzweck ist, sondern ein organisches Ergebniß der Repertorisierung, so hat sie sich auch, was die Reihenfolge der einzelnen Stücke betrifft, dem Gange der Repertorienarbeiten zu fügen. Ich theile hier, aus einer beträchtlichen Masse von Correspondenzen, nur solche Stücke in Auszügen mit, die mir eine besondere Erwähnung zu verdienen scheinen.

Stadt Ueberlingen, als Leidigungspön in einem Handel mit den Deutschherren, durch Peter, Endres und Ulman die Stramеyer, Bürger zu Nürnberg, hat auszahlen lassen. S. unten den Abdruck. 3.

1374. Jun. 15. Bürgermeister und Rath zu U. geben Herrn Heinrich Burst [1], Konrad Strebel dem Bürgermeister, Andreas Kob dem Stadtamman, Heinrich Ryenolt und Werner dem Kübler, ihren Mitbürgern, eine Vollmacht, die Stadt vor den Grafen Wolfgang und Eberhard von Nellenburg, oder den Richtern, die an deren Stelle das Landgericht zu Aygeltingen besetzen, vollständig zu vertreten, wegen der Anlaite, welche des Konrad von Ow eheliche Hausfrau zu Stockach, auf die Güter erworben, die Heinrich Fürli von Ueberlingen von seinem Schwager Ulrich Schöttli und Johann dem Hertzog, seligen, geerbt hat. G. an St. Vytztag 1374. Perg. Orig. mit dem Secretsiegel der Stadt. 4.

1381. Nov. 2. Dieselben beglaubigen den Konrad Zan und Benz Ronbühel bei Konrad Stösser, Landrichter in der Birs, oder wer an seiner Stelle in der Birs oder zu Lindau das Landgericht besetzt, zum Behufe einer Klage gegen Frau Adelheid von Ow, Konrads von Ow seligen Wirthin, eines Bürgers von Stockach, welche der Stadt U. eine Pön schuldig geworden sei, weil sie, deren Privilegien zuwider, sich beim Landgerichte Aigeltingen auf der Stadt und deren Bürger Gut habe Anlaite geben lassen. G. an aller selentag 1381. Perg.Orig. mit Siegel. 5.

1406. Apr. 17. Die Reichsstädte des Bundes um den See und im Allgäu, geben dem Magistrate zu U. eine Vollmacht zu einer Schuldklage gegen den Ritter Marquard von Embs, vor dem Hofgerichte zu Rotweil. S. unten den Abdr. 6.

1407. Jul. 5. Ueberlingen. Die Boten der Städte, welche die Vereinung mit einander halten in Schwaben, vermitteln zwischen der Stadt U. und dem Kloster Salem, wegen der Steuern und Dienste, die das Kloster von seinen im Etter der Stadt gelegenen Gütern leisten soll, wegen der Güter, die das Kloster von dem

[1] Herr Heinrich Burst, Ritter, B. z. U., ist urkundlich 1359. Sept. 28., Zeitschr. 10, 485. und 1377. Febr. 18. ebendas. 11, 87. Da wir uns hier auf Wiederholungen nicht einlassen können, so genügt wol die allgemeine Bemerkung, daß viele der in unsern Regesten genannten Personen auch in jenen Urkunden vorkommen, welche die Beziehungen des Klosters Wald zur Stadt Ueberlingen zum Gegenstande haben und im 10. und 11. Bande dieser Zeitschrift von Dambacher ediert worden sind.

Gegginger sel. ererbt hat, und wegen Zwing und Bann in Nußdorf. G. 1407 zinstag nach St. Ulrichstag. Unter dem Siegel der Stadt Ulm. Perg.Orig. 7.

1460. März 24. Bürgermeister und Rath zu U. ermahnen ihren in Wien befindlichen Anwalt, Ulrich Brock, daß er, in der Sache mit denen von Tengen, ihre Rechte nicht verkürzen lasse. G. mentag unser frauen abend annuntiationis 60. Pap.Orig. mit Siegelresten. 8.

1460. Apr. 12. Dieselben an Ulrich Brock, von Ravensburg, jetzt in Wien. Da sie mit dem Grafen Johann von Tengen, Landgrafen zu Nellenburg, wegen der Sache des Hans Giger und seiner Helfer, die auf offenem Bodensee eine „Nam" vollführt und auch wegen deren von Sernatingen, welche über Sachen gerichtet hätten, die vor des Grafen Landgericht gehörten, nunmehr gütlich vertragen seien, so möge er diese ihre Angelegenheiten vor dem kaiserlichen Kammergerichte nicht weiter betreiben. G. uff den h. osteraubend 60. Pap.Conc. Vermöge einer beiliegenden, noch zu reichsstädtischen Zeiten gefertigten Archivalnote, hatte Hans Geiger mit seinen Helfern einigen Nürnbergern das Ihrige abgenommen und sich damit in das Schloß Kargegg geflüchtet, worauf dann die Stadt Ueberlingen eingeschritten sei, indem sie die betreffenden Landfriedensbrecher zur Haft brachte. Die Grafen von Tengen sahen darin einen Eingriff in ihre hohe Obrigkeit. Kargegg liegt nicht weit von Bodmann. 9.

1474. Jun. 8. Conrad Bischof, Vogt zu Heiligenberg, fordert vom Rathe zu U. die Auslieferung zweier Verbrecher, nämlich Hansen und Ulin der Bodmer, von Silvenstat (bei Pfullendorf), welche ihrem Bruder, Peter Waibel, geholfen haben sollen, bei Nacht und Nebel seine Hausfrau zu ermorden, und die der Rath zu U., in den hohen Gerichten des Grafen Jörg von Werdenberg-Heiligenberg habe ergreifen und hinwegführen lassen. Will, daß diese Uebelthäter, welche Peter Waibel als Mitschuldige bezeichnet habe, mit diesem vor dem Landgerichte zu Heiligenberg gerichtet würden. G. uf den aubend corporis Christi 74. Pap.Orig. mit Siegelrest. 10.

1474. Jun. 10. Bürgermeister und Rath zu U. beantworten obiges Schreiben in ungemein lakonischer Weise wie folgt: Ersamer, wyser, lieber und guter frund, uwer schriben antreffend Hansen und Ulin Bodmarer [1], so in unser gefenknuß syen, haben wir ver-

[1] Oben Bodmer, hier und unten Reg. 13 Bodmarer.

standen und ist niht minder. Wir haben die obgedachten etlicher ursache nach in unser gefenknuß gepracht, demnach wir sovil sich gepurt darinn handeln werden. G. fritag nach corporis Christi 74. Pap.Conc. 11.

1474. Jun. 11. Erwiederung des Konrad Bischof, auf vorstehendes Schreiben des Magistrats zu U., welches er nicht für eine Antwort halten könne. Erneuert daher sein Begehren „ampzhalb" und fordert unverzügliche Auslieferung der Uebelthäter. Hoffe die Sache nicht weiter an seinen Herrn den Grafen bringen zu müssen und erwartet Antwort durch den Boten. G. samstag vor St. Vitstag 74. Pap.Orig. mit Siegelrest. 12.

1474. Jun. 12. Bürgermeister und Rath zu U. beantworten das zweite Schreiben des Konrad Bischof (Reg. 12) wie folgt: .... als jr uns abermals schribet, von wegen Hansen und Ulin Bodmarer, in besonder meldung derselben geschrift unser vorgeben antwurt jr für kain antwurt verstan könnend, mit mererem begriff üwers briefs, haben wir vernommen, und wie wir üch nechst daran antwurt gegeben haben (Reg. 11) daby lassen wir es beliben. Dat. an sonntag vor Viti 74. Pap.Conc. Vielleicht ist diese barsche Abfertigung des gräflich Werdenbergischen Vogts zu Heiligenberg noch eine Nachwirkung jenes Handels mit Jos Weinzürner von Ravensburg, den wir in Zeitschr. 22, 249 angeführt haben. Wie die Sache mit den Bodmarern ausgieng, ist nicht bekannt. 13.

1477. Jun. 28. Wien. Der Procurator Peter Gampp, dessen sich die Stadt U. in einem Prozesse mit dem Herzoge Sigmund von Oesterreich bedient (wegen eines Uebelthäters, den sie aus der Landgrafschaft Nellenburg hatte hinwegführen und in U. hinrichten lassen) — meldet dem Rathe zu U., daß das k. Kammergericht wegen der Kriegsläufe nicht abgehalten werden könne. Der König von Ungarn habe dem Kaiser abgesagt, habe eine Botschaft beim Türken gehabt, und auf 5 Jahre mit diesem Frieden geschlossen. Der Türke wolle dem Könige xl oder l^{m} (40 oder 50,000) Pferde leihen. G. Wien samstag nach Joh. Bapt. 77. Pap.Orig. Wegen des Fehde- und Absagebriefs des K. Mathias von Ungarn, d. d. Ofen 1477. Jun. 15. vergl. Chmel, Regg. Frid. Nr. 7129. 14.

1481. Jun. 20. Constanz. Otto Bischof von Constanz bittet den Magistrat zu U., daß er ihm weitere Frist gebe, wegen jener 600 Gulden, welche er und das Capitel der Stadt U. schul-

dig seien. Das Geld sei zwar da, von dem Jubiläum, sei aber noch nicht „verwechselt noch zu gold gepracht". Dat. Costentz mitwoch nach unsers herrn fronlichnamstag anno 81. Pap.-Orig. mit Siegelresten. 15.

1487. Jun. 30. Innsbruck. Erzherzog Sigmund von Oesterreich schreibt dem Magistrate zu U., es gereiche ihm zu merklicher Beschwerung, daß man seinen aus Stockach ausgewichenen Unterthanen in U. Aufenthalt gebe. Er verlangt Fürsorge zur Verhütung weiteren Schadens für sich und seine Lande. G. Innspruck samstag nach Peter und Paulstag 87. Pap.Orig. Aus dem ebenfalls vorhandenen Concepte eines Schreibens des Raths zu U. an den Erzherzog, d. d. mentag in der h. crützwochen 87, ist nur ersichtlich, daß ungefähr 20 Personen die Stadt Stockach verlassen hatten, weil „der Schilher" in Gefängniß genommen wurde und sie von ihrer Obrigkeit ein ähnliches Loos erwarteten [1]. 16.

1488. Dec. 13. Bürgermeister und Rath von St. Gallen bitten den Rath zu U. um ihren Nachrichter, der einen armen Knecht wegen Diebstahls richten soll. G. samstag Lucie 88. Pap. Orig. mit Siegel. 17.

1489. Juni 25. Constanz. Bischof Otto von Constanz verwendet sich beim Rathe von U. für Fren Müllerin von Tettnang, welche zu ihm nach Constanz in seine Pfalz in die Freiheit (Asyl) geflohen sei, weil sie dem Bachmüller zu Fischenhuser [2] ein Kind, aber ohne alle Arglist und Gefährde, mit heißem Wasser verbrannt und erstickt habe. Sie erbiete sich nun, „daz kind nach ordnung der cristenlichen kilchen, wie sich gebürt, ze büssen und demnach alles daz si schuldig und pflichtig ist ze tünd. Dat. Costentz uf donstag nach Joh. Bapt. 89. Pap.Orig. 18.

1493. Dec. 16. Markdorf. Thomas Bischof und Dompropst zu Constanz theilt dem Rathe zu U. mit, daß kürzlich ein Knecht, den man etlicher Handlungen halber in Hagnau festgenommen, in der Meinung, ihn nach U. ins Gefängniß zu bringen, als er zu Mörsburg durch sein, des Bischofs, hohes und niederes Gericht geführt worden, „daselbs usser unser statt die

[1] Da für die Geschichte der Stadt Stockach in Druckwerken bisher wenig geschah, so verdienen auch solche Schriftstücke, deren Bedeutung eine ziemlich untergeordnete ist, bekannt gemacht zu werden. Die Stadt kam, nach Kolb 3, 257 im Jahre 1465, mit der Landgrafschaft Nellenburg, von dem Grafen Johann von Tengen, an das Haus Oesterreich.

[2] Vorstadt von Ueberlingen.

schranken umbfangen und gericht angerufen habe." Der Knecht sei deßhalb jetzt in Mörsburg in Haft und es solle daselbst über ihn das Urtheil gesprochen werden. Dat. Marchdorf mentag nach Lucie 93. Hagnau gehörte seit dem Jahre 1436 der Stadt Ueberlingen (Kolb Lexikon 2, 2). Der Uebelthäter wurde also, so scheint es, von deren Knechten und in deren Gericht ergriffen, um in die Stadt transportiert zu werden. Als er aber Mörsburg passierte, da umfaßte er die vor der Stadt befindlichen Gerichtsschranken und rief, durch diese symbolische Handlung, das ihm aus irgend einem Grunde mehr zusagende Gericht des Bischofs an, welcher nun der Stadt U. von diesem Vorgange Anzeige erstattet. 19.

1499. Jan. 31. Abt Martin von Reichenau verwendet sich beim Rathe zu U. für Wilhalm Yppenhofer, weiland Bürgermeister zu Innsbruck, der sich wegen der schweren Zeitläufe in U. niederlassen wolle. Man möge ihn und sein Hausgesind aufnehmen und „seinen pfening zeren lassen". Dat. donrstag vor lichtmeß 99. Pap.Orig. mit Siegelresten. 20.

1499. Febr. 2. Constanz. Gemeine Hauptleute und Räthe des Bundes in Schwaben, jetzt zu Constanz versammelt, um auf Erforderung der Regierung zu Innsbruck wegen des Einfalles aus den Grauen-Pünden und der Gotteshausleute von Chur, in k. Majestät Lande gethan, Vorkehrungen zu treffen, erwiedern dem Rathe der Stadt St. Gallen, daß sie zwar deren Kornhändlern, welche in Ueberlingen Korn gekauft hätten, keine Sicherheit geben könnten, allein auch, wie bisher, die Verabfolgung des Korns nicht hindern würden. G. an unser frauen lichtmeß 99. Gleichzeitige Copie. 21.

(1499.) März 16. Reichenau. Abt Martin von Reichenau verwahrt sich gegen den Magistrat zu U. wegen des Gerüchtes, als sei er ein Eidgenosse geworden und habe, mit den Flecken Ow und Allensbach, der Eidgenossenschaft gehuldigt und geschworen. G. ze Ow mentag nach reminiscere 89.[1] Pap.Orig. mit Siegel. 22.

[1] Nach Schönhuth Chronik des Kl. Reichenau 274 ist Abt Martin (ein Freiherr von Weißenburg) erst im Jahre 1492, nach dem Tode des Abts Johann (Pfuser) zur Regierung gekommen, nach Gallus Oheim edt. Barack S. 163 geschah dieses im Jahre 1491. Das uns vorliegende Schreiben hat aber deutlich die Jahrzahl 89 (lxxxviiij). Schade, daß das dem Schreiben aufgedrückte bekannte Wappensiegel des Abts Martin nicht gut genug erhalten ist, um die darauf befindliche Jahrszahl mit Sicherheit lesen zu können! Es scheint allerdings, daß man dieselbe 149? wird lesen müssen. Die hier fehlende, durch ein Frag-

1499. Jul. 12. Straßburg. Ott Sturm, Ritter, Meister und Rath zu Straßburg an den Magistrat zu U. Haben dessen Schreiben wegen der Ankunft königlicher Majestät in U. erhalten und bitten um weitere Nachrichten. Dat. fritag nach Kiliani 99. Perg.Orig. mit Siegelspuren. K. Maximilian I. war vom 7.—10. Jul. in Ueberlingen. Vgl. v. Stälin in den Forschungen 1, 359. 23.

1502. März 26. Bürgermeister und Rath zu St. Gallen an den Magistrat zu U. eine Forderung von 2 Pfd. D. an den verstorbenen Hans Goldschmid betreffend, der vormals in St. Gallen und dann auch in U. „frywirt" gewesen. Die Zahlung soll durch Hans Metzger den frywirt zu Constanz geschehen. Dat. am h. osteraubend 2. Pap.Orig. Was bedeutet der Ausdruck frywirt, Freiwirth? Nach Jäger Ulm im Mittelalter 556 waren die Freiwirthe die Wirthe in öffentlichen Frauenhäusern. 24.

1504. Oct. 29. Bürgermeister und Rath zu Biberach eröffnen dem Rath zu U., daß sie wegen der schwebenden, sorglichen Läufe, dieses Jahr ihren Martinimarkt nicht abhalten lassen würden, was etwaigen Besuchern mitgetheilt werden möge. Dat. zinstag nach Simonis und Jude 4. Pap.Orig. mit Siegelresten. 25.

1505. Aug. 24. Constanz. Bischof Hug von Constanz an den Magistrat zu U. Der Schreiber von Krayen (Hohenkrähen), genannt Pfaffenhans, sei in Gefangenschaft der Stadt U. Nun verlaute es, daß durch die von Reischach mancherlei Anschläge gegen ihn den Bischof und seine Familie, die von Landenberg, gemacht worden seien, bei denen der Pfaffenhans auch betheiligt sei. Sollte dieser nun darauf bezügliches bekennen, so möge man es dem Bischofe freundnachbarlich mittheilen. G. Costentz an St. Bartholomeustag 5. Pap.Orig. Es liegen diesem Schreiben zwei unbatierte Kundschaften bei, Hansen von Pfaffenzell, den Pfaffenzeller betreffend. Ohne Zweifel hieher gehörig. 26.

1505. Oct. 20. Reichenau. Abt Martin von Reichenau verwendet sich beim Rathe zu U. für Appollonia Gulbinjörgin, von Blaubeuren, welche in U. bei Herrn Ludwig Tugwaiß, dem Organisten, gedient hat und der man die Stadt verboten. G. in der Rychenowe mentag nach Galli 5.[1] Pap.Orig. 27.

zeichen angedeutete letzte Zahl, ist ganz undeutlich abgedrückt. Ich reihe das Regest beim Jahre 1499 ein, wohin es auch seinem Inhalte nach zu gehören scheint.

[1] Es ist dieses nicht das einzige Schreiben, in welchem von Seiten benach-

1505. Nov. 19. Constanz. Bürgermeister und Rath zu Constanz an den Magistrat zu U. — sie würden wahrhaft berichtet, daß sich der Abt von (Reichen)ow bei den Eidgenossen um einen Mitregenten seines Klosters umthue und daß auch ein solcher schon bezeichnet sei. Geschähe das, so werde es königlicher Majestät und ihnen, den Städten, zu Widerwärtigkeit gereichen. Dat. Mitwoch post Othmari 5. Pap.Orig. mit Siegelspuren. 28.

1506. Mai 23. Bürgermeister und Rath zu Biberach an den Magistrat zu U. Es würden bei ihnen in Gewerb und Handthierung verschiedene Stücke nicht gleich verstanden, als da seien der Ellenstab oder Ußschnitt des Gewands, Spezerei und Gewürz, rauhe Waar, Eisen, Freyburgisches und Egerisches u. s. w. Wünschen zu erfahren, wie das in U. gehalten werde. G. Samstag nach der Uffart Christi 6. Pap.Orig. mit Siegel.

Da die Stadt Biberach dieses gleiche Ansuchen am 3. Juli 1506, am 19. Juli 1507 und endlich auch am 15. Juni 1508 wiederholt hat, so walteten wol in Ueberlingen Bedenken vor, hinsichtlich einer zu machenden Mittheilung. 29.

1508. März 8. Thomas Abt von St. Maximin bei Trier, an den Rath zu U., mit welchem er, vermöge des letzthin zu Constanz abgehaltenen Tages, zu königlicher Majestät Römerzug, Geld und Leute stellen solle. Entschuldigt sich und seine Abtei mit kaiserlichen Freiheiten, vermöge deren sie keinerlei Dienste, Reisen und Steuern zu geben habe und mit dem Umstande, daß seine Abtei ohnehin schon, als ein Stand des Herzogthums Lützelburg, schwerlich beladen sei. Ueberlingen möge das dem Kaiser berichten. G. an aschermitwoche anno xv[c] vij, more Trevir. Pap.Orig. 30.

1511. Sept. 18. Jörg Truchseß Freiherr von Waldburg verwendet sich beim Rathe zu U. für die Väter und Brüder zu Wolfegg, St. Franciskus Ordens dritter Regel, welche Mangel hätten an Gesangbüchern, Gradualen und Antiphonarien. Der Rath von U. soll sich nun bei den Barfüßern daselbst dahin verwenden, daß diese ihre alten Bücher, deren sie nicht bedürftig seien, den Brüdern zu Wolfegg zum Behufe der Abschriftnahme leihen. G. donrstag vor St. Matheustag 11. Pap.Orig. 31.

barter Prälaten intercediert wird; wenn der Magistrat zu U. übelbeleumundete Dienerinnen geistlicher Herren aus der Stadt verwies. Die sittliche Haltung des sehr zahlreichen Klerus in der Stadt U. war während des 15. und 16. Jahrhunderts keineswegs eine ganz tadellose. Die urkundlichen Belege werden in der Fortsetzung unserer Serie B. gegeben werden.

1520. Mai 1. Offenburg. Dr. Georg Hoffman, Provincial des Barfüßerordens in oberdeutschen Landen, an den Magistrat zu U., wegen des Guardians Caspar Rotenflu, welcher Unwillen gegen die Stadt U. hege und nicht verbleiben wolle. Will für die Besetzung des Amts eines Guardians und Lesemeisters durch einen frommen, erbaren und gelehrten Mann Sorge tragen. G. zu Offenburg in unserm capittel primo maij 1520. Pap.Orig. mit Siegel. 32.

1520. Juni 25. Stockach. Hans von Fridingen, Amtmann zu Stockach, an den Rath zu U., wegen seines gewesenen Dieners Christoph Gelbert genannt Mychsner, der jüngst an einem Bürger zu Stockach einen Todschlag verübt und überdieß die Ehefrau des Jörg Wyß, Untervogts zu Stockach, die des Erschlagenen Schwester sei, mit sich hinweggeführt. Der Thäter habe sich nun auf die Mainau in das Asyl des deutschen Ordens begeben und drohe den von Fridingen und die Stadt Stockach zu schädigen. Hans von Fridingen hofft nun, daß Mychsner im Gebiete der Stadt U. ergriffen werde. G. Stockach mentag nach Joh. Bapt. 20. Pap. Orig. 33.

1520. Jul. 15. Derselbe eröffnet dem Magistrate zu U., daß dem Herrn Hans Jacob von Landau, Ritter, Vogt zu Nellenburg, von der Regentschaft der oberösterreichischen Lande, eilends mitgetheilt worden sei, es habe Herzog Ulrich von Wirtemberg den mit dem Herrn von Sibenbergen in Schaffhausen abgeschlossenen Vertrag aufgesagt. Die Stadt U. als eine Bundesverwandte des Hauses Oesterreich, möge sich daher rüsten, um den Praktiken des Herzogs zuvorzukommen. Datum suntags St. Margrethentag 20. Pap.Orig. 34.

1522. Mai 18. Constanz. Bischof Hug von Constanz empfiehlt dem Magistrate zu U. den Meister Henrich Rufinger zur Ausführung eines Thurms an der Stadtmauer. G. Constanz uf sonntag Cantate 22. Pap.Orig. 35.

1523. Sept. 10. Constanz. Wolfgang von Honburg und Vit Sartor, Secretarj, an den Magistrat zu U. Sprechen ihre Bedenken aus, hinsichtlich der vorderösterreichischen Lande, wegen der Werbungen von Kriegsknechten, welche der König von Dänemark durch einige Hauptleute am Bodensee vornehmen lassen wolle. Pap.Orig. 36.

1523. Oct. 3. Innsbruck. Vicestatthalter und Hofrath zu Innsbruck ersuchen den Magistrat zu U., die Abtei Reichenau nach-

barlich zu schützen und zu schirmen, da sich die Zeitläufe seltsam und schwer erzeigten. Pap.Orig. mit 4 aufgedrückten Siegeln. 37.

1525. März 16. Bruder Heinrich Stolysen, Barfüßerordens, Custor am Bodensee, an den Magistrat zu U., wegen der durch denselben verfügten Ausweisung des Lesemeisters der Minoriten zu U. Der Custor vertheidigt denselben nicht, denn er erachtet, „er sige ungeschickt gewesen in sinen leren und predigen, daran er denn mir und dem orden kein wolgefallen gethon hat, sondern ein groß mißfallen und würt och söllichß mießen verantworten." Will das Gotteshaus mit einem andern Predicanten versehen. Da Stolysen über den vom Rathe entfernten Lesemeister sagt, derselbe sei vom Provincial in das Minoritenkloster nach U. verordnet worden „daß gotteswort clärlich, on alle lutrische mainung zu verkunden", so ist zu vermuthen, daß der Grund der Ausweisung darin bestand, daß der besagte Lesemeister dem kirchlich-politischen Conservatismus des Raths zu U. doch nicht Genüge geleistet hatte. Pap.Orig. mit Siegel. 38.

1525. Juni 14. Markfittich von Embs, Ritter, beglaubigt unter Berufung auf ein Mandat des Erzherzogs Ferdinand, wegen des Entsatzes der von den Bauern belagerten Stadt (Radolf) Zell [1], den Hans Philipp von Bludenz bei der Stadt U., wo derselbe, als Profoß der Knechte, die sich dort sammeln sollen, zu wirken und das Nähere mit dem Rathe zu verabreden hat. G. an unsers herren fronlichnamsabend 25. Pap.Orig. 39.

1526. Nov. 29. Mörsburg. Bischof Hugo von Constanz an den Magistrat zu U., mit dem Ansuchen, den Helfer Herrn Georg Haillig festzunehmen, wenn er sich in der Stadt betreten lasse, auch auf dessen Fahrnisse, die er etwa noch beim Pfarrer in U. habe, Beschlag zu legen. Haillig habe gestern den Boten des Bischofs bei Seefelden zu Boden geschlagen, und es sei zweifelhaft, ob dieser am Leben bleibe. Helfer scheint mit Vicarius gleichbedeutend zu sein. Pap.Orig. mit Siegelspuren. 40.

1528. Sept. 9. Innsbruck. Statthalter, Regenten und Räthe der oberösterreichischen Lande an den Rath zu U. Sie hätten dessen Schreiben, d. d. Donnerstag nach Bartholomei, erhalten, in Betreff der Beschwerungen, die Abt Marx von Reichenau von Zürich, Bern und Constanz zu erdulden habe. Auch habe der

[1] Vergl. Walchner, Gesch. der Stadt Radolphzell 108 ff.

Abt jetzt selbst an sie darüber berichtet. Darauf hin hätten sie die genannten Städte ermahnt, den Abt nicht zu vergewaltigen. Ueberlingen möge auch fernerhin auf das Gotteshaus fleißig Aufsehen halten. Pap.Orig. mit 5 aufgedrückten Siegeln. 41.

1528. Oct. 29. Abt Marx von Reichenau theilt dem Rathe zu U. als neue Zeitung mit, daß am Zinstag vor Simonis und Jude nechst (Oct. 27.) durch eine Rathsbotschaft von Zürich wegen des Gotteswortes und Glaubens, in dem Flecken Ermatingen verhandelt worden sei. Auch in Gottlieben und in andern Flecken im Thurgau sei die Züricher Botschaft thätig gewesen, doch sei der Erfolg noch nicht bekannt. Pap.Orig. 42.

1529. Apr. 20. Speier. Zeugniß des kaiserlichen Orator Hofrath und Commissarius Balthassar (Merklin), Coadjutor des Stifts Constanz für den auf dem Reichstage zu Speier erschienenen Gesandten der Stadt U., Caspar Dornsperger. Pap.Orig. S. unten den Abdruck. 43.

1529. Mai 24. Constanz. Bürgermeister und Rath zu Constanz an den Rath zu Ueberlingen, wegen eines daselbst erfolgten Wortwechsels zwischen einigen genannten Domherrn und Bürgern. Pap.Orig. S. unten den Abdruck. 44.

1529. Jul. 29. Dieselben an ebendenselben. Mahnung, die in Ueberlingen wohnenden Domherrn, sowie auch die Bürgerschaft daselbst davon abzuhalten, daß sie die Constanzer Bürger mit Wort und That beleidigen. S. unten den Abdruck. 45.

1529. Nov. 2. Dr. Johann Fabri, im Hofrathe königlicher Majestät von Ungarn und Böhmen, theilt der Stadt U., der er sehr gewogen sei, eiligst mit, daß zwar ein stattlicher Zuzug von Reisigen nach Ungarn erfolge, er aber dieses Mal die Stadt U. verschonen könne und deren Reisige zurückbeordert habe. Geben ylentz uf den 2. Nov. 1529. Pap.Orig. 46.

1530. Apr. 4. Sebastian von Stetten, Kommthur Deutschordens in der Mainau, Gebhard Abt von Petershausen und der Magistrat zu Ueberlingen, verwenden sich bei der österreichischen Regierung in Innsbruck, für ihre leibeigenen Unterthanen, die drei Maier in Billafingen, die auf Befehl des Ritters Hans Jacob von Landau, Vogt zu Nellenburg, in Stockach im Gefängnisse liegen und peinlich angeklagt sind, als hätten sie Leib und Gut verwirkt und den Weingartner Vertrag gebrochen, weil sie dem Amman des Stoffel Reichlin, des Niedergerichtsherrn zu Billafingen, die Amts-

garbe verweigert und Widerstand geleistet hatten. G. montag nach judica 30. Gleichzeitige Copie. 47.

1530. Jun. 4. Die Amtleute zu Stockach, Ulrich Vischer Amtmann, Hans Eschlinsperger Landschreiber, sowie Amman und Rath zu Stockach, übersenden dem Magistrate zu U. die Copie eines am 19. Mai d. J. zu Innsbruck zu Stande gebrachten Vertrags mit einigen widerspänstigen Bürgern zu Stockach und verwahren sich gegen das Gerücht, als wollten sie die Gerechtsame der Stadt und Bürgerschaft zu Stockach beeinträchtigen. Pap.Orig. S. unten den Abdruck des Vertrages vom 19. Mai 1530. 48.

1531. Apr. 23. Markdorf. Bischof Hugo von Constanz verwendet sich beim Magistrate zu U. für den dortigen Bürger Hans Hermann, der in Unhuld gefallen, daß demselben die Stadt wieder zu betreten erlaubt werde. Hermann sei sein, des Bischofs, Wirth gewesen, wenn er seinen Wandel nach U. gehabt. Pap.Orig. 49.

1531. Jul. 27. Udenheim. Bischof Philipp von Speier an den Rath zu U., wegen eines entwendeten und nach U. erkauften Pferdes, das aus dem Spangenberger Gestüte seines Vorfahren, des Bischof Jörg seligen stamme und mit dessen Gestütsbrande, einem G. mit einem Kreuze darüber, gezeichnet sei. Das Pferd sei durch einen gewissen Hans Halm von Blochingen gebürtig, der etwan zu Oln Stadtschreiber und zu Ossingen dabei häußlich gesessen war, dem Hans Horneck, Wirth zu Hambrücken, entwendet und an einen Wirth in Ueberlingen, Heußlin Schmit, um 9 Gulden verkauft worden; dem Horneck habe es 20 Gulden gekostet. G. Udenheim donerstag nach Jacobi 31. Pap.Orig. 50.

1531. Oct. 16. Stuttgart. Römisch königlicher Majestät Vicestatthalter und Regenten in Wirtemberg, an den Magistrat zu U. Ersuchen denselben, dem Hauptmanne Christoff Reichlin, einem gebornen Ueberlinger, gestatten zu wollen, daß er zwei Schilling Knechte im Gebiete der Stadt für die Regentschaft werbe. Gezeichnet: W. G. z. Eberstein, vicestatthalter, Munsinger, cantzler. Pap. Orig. 51.

b. Vollständige Abdrücke.

Burggraf Friedrich von Nürnberg stellt eine Quittung aus über 600 Gulden Ungar. Böhm., welche ihm die Stadt Ueberlingen als Taidigungspön, in einem Handel mit den Deutschherren, durch Peter, Endres und Ulmann die Strameyer von Nürnberg hat auszahlen lassen. 1370. Jul. 20. [Reg. 3.]

Wir Friderich von gotes gnaden burgrave ze Nüremberg bekennen und tun kunt || offenlichen mit disem brif, das uns die .. ersame, weisen mannen Peter, Endres || und Ulman, gebruder, die Strameyer, burger ze Nüremberg, geben gewert || und gentzlich bezalt haben sehs hundert guldein, guter Ungerischer und Beheimischer guldein, an der state wage ze Nüremberg, für die ersame weisen mannen die burger gemeinlich der stat ze Uberlingen, die sie uns schuldig waren worden von teydinge wegen, die sie mit uns haben getan, von der Teütschen herren wegen, umb die kirchen Uberlingen, und von der pene wegen, die sie dem .. reiche und uns von seinen wegen dar umb verfallen waren, und sagen auch die von Uberlingen der egenanten sehs hündert guldein Ungerischer und Beheimischer ledig loze und quit mit disem brif. Des ze urkunde und merer sicherheit geben wir in disen brif versigelt mit unserm anhangendem insigel, der geben ist nach Cristes gebürt drewzehenhundert jar und in dem sibenzigisten jare, am samstage vor sante Jacobs tag.

Perg.Orig. mit dem bekannten, kleinen Siegel des Burggrafen.

Weßhalb die Stadt Ueberlingen dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und dem Reiche, die Summe von 600 Gulden zahlen mußte, läßt sich, aus Mangel von anderweitigen urkundlichen Nachrichten, nicht mit Bestimmtheit sagen. Nur ist ersichtlich, daß es sich um die Zahlung einer Conventionalstrafe handelt und zwar in einer Streitigkeit, in welche auch der Deutschorden, als Patronatsherr der Kirche zu Ueberlingen, verflochten war. Eine Darlegung des ziemlich verworrenen Handels, in welchem die Deutschordenskomthurei Mainau, wegen des mit dem Leutpriesteramte in Ueberlingen belehnten Mag. Johannes von Kalchofen, in den Jahren 1372 ff., vor verschiedenen geistlichen Gerichten in Rechtfertigung stand, wird sich am füglichsten an eine von uns vorbereitete Publication aus dem Archive der besagten Komthurei anschließen. Die obige Zahlung scheint nicht mit dem Processe des Johann von Kalchofen zusammenzuhängen. Ueber das hauptsächliche durch Ulman, den Chronisten, sehr bekannt gewordenen Geschlecht der Stromer vergl. die in den Chroniken der fränk. Städte Bd. 1 gegebenen ausführlichen Untersuchungen.

Die Reichsstädte des Bundes um den See und im Allgäu, ermächtigen die Stadt Ueberlingen, in einem Rechtsstreite gegen den Ritter Markwart von

Embs, zur Klageführung vor dem Hofgerichte zu Rotweil. 1406. Apr. 17. [Reg. 6.]

Wir des hailigen richs stette, des bunds umb den Se und im Allgöw, mit namen Überlingen || Lindow, Ravenspurg, Santgallen, Wangen und Büchorn, Memmingen, Kempten, Isin und Lükirch || veriehin offenlich und tünd kunt mit disem brief, allen die in ansehent oder hörent lesen, von || der gulte wegen der zwai tusend guldin, die uns der fromme veste herr Marquart von Emptz, ritter, schuldig ist und gelten sol, darumbe dis nachgeschriben her Hans von Fridingen, ritter, Uolrich von Küngsegg genant Rolle, Hans von Honburg, Egli von Roschach der elter, Cünrat von Stainach, Uolrich von Ramswag, Laurentzen des Schulthaizz erben von Wintterthur, Uolrich von Emptz, Rüdolff Maiger von Altstetten, grauf Wilhalm von Montfort herre ze Tettnang, Cünrat von Bustetten, herr Albrecht von Bürgeln ritter, Hans von Münchwil, unser recht weren sind, nach der brief urkund und wysung, die wir darumb haben, bekennen wir mit disem brief, das wir den obgenanten unsern lieben aidgenossen, dem burgermaister und dem rate ze Überlingen, und wem sie das füro emphelhend, vollen gwalt und gantz macht geben haben und gebin mit crafte dis briefs, die obgenanten weren gemainlich und sunderlich darumb ze ladent für den lantrichter und uf das lantgericht ze Rotwile, unser clag ze tünd und ze vollefürent und unser anspruch und recht da gen jn ze süchent und ze erklagnent, nach dem rechten ze gewinn und ze verlust, mit vollem gwalt und in aller der wise und in dem rechten, alz ob wir alle mit vollem gewalt selb ze gegen werint und es selber tätind. Des ze urkund der warhait und vester und unwandelbarer sicherhait, so hand die obgenanten unser aidgenossen die von Lindow, von unser aller haissens wegen, disen brief darüber gevestnot und besigelt mit ir stat ze Lindow gemainem jnsigel, das si offenlich von unser aller wegen gehenkt hand an disen brieff, der geben ist am nechsten samstag vor sant Gerien tag nach Cristy geburt viertzenhundert jar darnach in dem sechsten jar.

Perg. Orig mit einem Fragmente des kleinen Siegels der Stadt Lindau.

Zeugniß des kaiserlichen Orators, Hofraths und Commissarius Balthassar (Merklin) für den auf dem Reichstage zu Speier anwesenden Gesandten der Stadt Ueberlingen. Speier 1529. Apr. 20. [Reg. 43.]

Ich Baltasar ꝛc. Romischer kaiserlicher majestat [1] || hoffrath, ora-

[1] Das Orig. hat hier und in der Folge nur M.

tor, comissari rc., coadiutor des || stiffts Costentz, bekennen, das ich || mit koniglicher majestat zu Hungarn und Behaim, stathalter im hailigen reiche, meinem gnedigsten herren[1], von wegen der ersamen N. burgermaister, rath und gemainer stat Uberlingen gehandlet, wie das der ersam und weyß Caspar Dornsperger, so auff den reichstag ytzt alhie zu Speyr gehalten gesante botschafft, sich von wegen deren von Uberlingen so cristlich, dapffer und woll in aller handlung die auf dem gemelten reichstag furgetragen gehalten, das jme die kunigliche majestat obgemelt, stathalter im hailigen reich, durch mich zuegesagt, das jr majestat von jr majestat aigen camergut sovil erstatten und widergeben zu bezalen verschaffen, den halben anschlag, so vil auf die von Uberlingen von den stenden des reichs ytzo zu Speyr gelegt wurdet, halb wider zu bezaln wie oblaut, des ich Balthasar obgemelt Caspar Dornsperger also gezeugnus diser oberzelten sachen hiemit gibe, und er solchs burgermaister und rath ze Uberlingen anzaigen soll und mag, in der massen und gestalt des solchs in gehaim wie dan von notten ist bleibe. Beschehen ze Speyr am zwaintzigsten tag aprilis im jar funfftzehenhundert und newnundzwaintzigsten.

Baltazar rc. m. pr. spt.[2]

Auf der Rückseite steht von gleichzeitiger Hand: Koniglicher majestat zu Hungern und Becheim rc. gnad und ringerung Turcken zugs.

Es bedarf wol keiner besonderen Bemerkung, daß das hier mitgetheilte Zeugniß des kaiserlichen Commissarius und Vicecanzlers Balthassar Merklin, den man auch, nach seinem Geburtsorte, von Waldkirch nennt, ein charakteristischer Beitrag zur nähern Kenntnißnahme der Haltung des Stadtraths von Ueberlingen ist. Ueber Merklin vergl. Bader im Freiburger Diocesanarchive 3, 3 ff., über das Verhalten der kaiserlichen Commissäre gegen die katholisch gebliebenen Städte Ranke, deutsche Gesch. 3, 114. Der Gesandte der Stadt Ueberlingen, Caspar Dornsperger, wurde in der Folge (1530) vor K. Karl V. zum Ritter geschlagen.

Bürgermeister und Rath zu Constanz an den Rath zu Ueberlingen wegen eines Wortwechsels zwischen einigen genannten Domherrn und Bürgern. 1529. Mai 24. [Reg. 44.]

Unser fruntlich dienst voran, fürsichtigen, ersamen, wysen bsunder lieben und gůten frund, verschiner || tagen sind (als uns für-

[1] König Ferdinand von Ungarn und Böhmen, als kaiserlicher Statthalter. Vergl. Häberlin 11, 115.

[2] Die Unterschrift ist eigenhändig.

kumpt) üwer inwonere[1] graf Hanns von Lupfen[2], doctor Johann Botzhem[3] und || licentiat Meßnang[4] by ain andern in uwer statt gstanden, und hatt graf Hanns von Lupfen ainem || unserm burger gerůft und bevolhen, des er unserm burger Michel Hütli[5] sagen söll, wann er jne gnůg verachtet hab; er Hütli syg für jne gangen und hette das hütli gegen jm nit abgezogen, und wann er das mer thůn[6], so werde er (graf Hanns) in das rucken, wo ouch er jm vorm tor werd[7], so welle er gegen jm handlen das jm laid werd. Es soll ouch licentiat Meßnang daruff gsagt haben, welhes er fürs tor begert, der můß jm zu willen werden ꝛc. Und halt doch der unser jren kainen für das thor gemütet, ist nit by jnen gsin und hatt mitt jnen nüchtz geredet noch zehandlen ghept, ouch von denen dingen nüchtz gewißt. So ist ain unnötige sach, das die unsern gegen bemelten thůmherren die hütli ruckind. Ob sy aber hütli abziehens halb gegen den unsern zuspruch habent, wellend wir jnen die jnnhalt unser keyserlichen fryhaiten zum rechten vermögen und wurden deßhalb nit zusehen, wo sie mit fräfel gegen jnen handlent. Wir wolten aber dannocht uch als der oberkait söllichs anzöugen, der hofnung jr werdint kain gfallen darab haben, besunder[8] mit üwern jnwonern handlen, wie jr welten das wir mit unsern jnwonern, ob sich ettliche sölhes hochmuts gegen den üwern vernemmen liessind, handlen söllten, dann je wir biß dochar allweg besinnt gewesen und noch sind gegen uch als ainer statt deß hailigen richs und sunst in aller früntlicher nachpurschafft ze handlen, getruwende jr werden desselbigen sinnes gegen uns ouch sin. Damit aber wir wissind waß wir und die unsern, so üwer statt und marckt ge-

[1] Das Constanzer Domkapitel verließ im Jahre 1527 die Stadt Constanz und nahm seinen Sitz in Ueberlingen. Vergl. Eiselein Geschichte und Beschreibung der Stadt Constanz 138 ff.

[2] Der nachmalige Bischof Johann V. von Constanz † 1551.

[3] Der bekannte Freund der Humanisten. Vergl. über denselben die Monographie von Walchner, Johann von Botzheim und seine Freunde, Schaffhausen 1836.

[4] Vielleicht der bei Eiselein a. a. O. S. 254 zum Jahre 1513 genannte Johann von Mösnang.

[5] Vergl. Eiselein S. 143 f.

[6] Hier fehlt ein Wort, etwa wolle oder etwas ähnliches.

[7] Hier fehlt ebenfalls ein Wort, etwa treffen. Der Sinn ist „woferne auch er (Hütli) ihm (Lüpfen) vor dem Thore werde, d. h. unter die Hände gerathe"

[8] sondern.

brüchent uns halten sollind begern wir üwer antwort. Datum uff xxiiij may anno xxviiij.

Burgermaister und rat der statt Costanntz.

Aufschrift: Den fürsichtigen ersamen wysen, bürgermaister und rat zu Uberlingen, ünsern bsünder lieben und guten fründen.

Pap.Orig. mit Siegelspuren.

Dieses Schreiben, und noch mehr das folgende, zeigen, daß sich, in Folge der religiösen Streitigkeiten, eine gewisse Verstimmung zwischen Constanz und Ueberlingen eingestellt hatte und daß man von Seiten des Constanzer Stadtraths es nur ungerne sah, daß sich die Domherrn in Ueberlingen niedergelassen hatten.

Bürgermeister und Rath zu Constanz an den Magistrat zu Ueberlingen. Mahnung die in Ueberlingen wohnenden Domherrn, sowie auch die Bürgerschaft daselbst, davon abzuhalten, daß sie Constanzer Bürger mit Wort und That beleidigen. 1529. Juli 29. [Reg. 45.]

Unser früntlich dienst voran, fürsichtigen, ersamen, wysen || bsunder lieben und güten fründ, nachdem kürtzverruckter || tagen üwer innwoner der von Embs[1] thoumherre mit unserm || burger Mangen Wäckerli ettwas unhandel jn üwer statt getriben, umb das der unser sin hütli gegen jm nit geruckt hat, habent wir güter und früntlicher mainung die sachen stillswigend fürgen wellen, der zuversicht jr wurden, üwerm erbieten nach, by demselbigen von Embs und anderer üwer jnwonenden pfaffhait gehandelt haben (als wir dann achten noch bschehen werd), das die unsern jn so gütem frid und gmach üwer statt gebruchen möchten, wie die üwern by üns thund. Diwil aber nach dem selbigen, namlich uff nächst suntag[2], unserm burger Lenhart Schaden schüchmacher ettwas schmach von üwerm burger Josen Kefer begegnet, darjnnen der unser nit nur ain kätzerscher böswicht gscholten, darzu mißhandelt und gschlagen, besunder auch siner handbüchs über alle fridbott (durch üwers burgers Josen Lawen knecht und ander bschehen) entwert, dann wir dardurch achten müssent, das sich üwer burgere der bywonenden pfaffhait ze vil bevlyssen, oüch jnen zü lieb und gfallen üns und die unsern (jetzo mit fräfler gethat, wie vorhin ettwan mit unzüchtigen schmachworten, die sy von denselben jren bywonern hörend und lernend) belaidigen wellend, unbedacht wohin die sachen lan-

[1] Jörg Sigmund von Hohenembs, Domherr zu Constanz und Basel, den ich noch in den Jahren 1534 und 1536 als in Ueberlingen wohnend, urkundlich nachweisen kann. G.L.A.

[2] Fiel auf Jacobi, Jul. 25.

gend, oder sich mit der zit erziehen möchten, welhem doch wir mit zimlicher gedult und ubersehen wo jendert erlidenlich begegnen und nit mit glicher maß darwider handlen, bsunder uns so vil an uns ist aller früntlicher nachparschafft gegen üch gebrüchen, ouch der pfaffhait der fröden nit gönnen wellend, das zwischen uns und üch zwytracht hersten[1] söllte, ob nun jr deß willens oüch sind, so ist sölh frundschafft ze erhalten nihtz fruchtbarers als beyder syth die ihnen welhe die andern wider billichs belaidigent ungestraft nit lassen, und darumb langt an üch unser bitt und gar früntlich beger, jr wellend verhandlen das dem unsern das sin wider werde zügestelt, ouch den Kefer sölcher gstalt strafen, das ander exempel darab nemment; habent dann die unsern in sölhem handel strafwürdigs begangen (daß wir noch kain kuntschafft habent erlernen mögen) so wellend wir jnen ouch nichtz ubersehen, und wie wol wir aller billichait nach achtend jr werdint darjnn handlen, das man spüren mög üch ab des Kefers unhandel ain mißfalen tragen und deßhalb jne sinem verschulden nach strafen, nochdann begeren wir üwer verschriben antwort by disem botten. Datum üff xxviiij july anno xxviiij.

Burgermaister und rat der statt Costanntz.

Aufschrift: den fürsichtigen ersamen wysen burgermaister und rat zü Uberlingen, unsern bsunder lieben und guten fründen. Von gleichzeitiger Hand ist beigeschrieben: Her Jorg Sigmunden von Embs und Wäckerlin bürger ze Costantz derglichen Schaden schuchmacher und Jossen Kouffer (sic) bürger antreffend.

Pap.Orig. mit Siegelresten.

Protokollarische Aufnahme über die Widersetzlichkeiten, welche genannte Bürger zu Stockach sich gegen die Oesterreichischen Amtleute daselbst zu Schulden kommen ließen. Innsbruck 1530. Mai 19. [Reg. 48.]

Zu wissen, nachdem sich jrrungen und spenn gehalten || haben zwüschen der kunigklichen majestat ze Hungern || und Beheim ꝛc. unsers gnedigisten herren amtleuten || zu Stockach, auch amman und ratt daselbs ainis und der hernachgeschribnen personen, burgern zu Stockach, nemlichen Caspar Piniger, Hanssen Mangolt, Jakoben Bollinger, Lienhardtten Kramer, Ganngwolffen Postpotten, Petern Ranfele, Conraten Dornnsperger dem beckhen, Adamen Rauch, Sayler, Symon Schlosser, Jorgen Schlosser, Georgen Gürtler,

[3] entstehen.

Conraden Frey, Hannsen Gnam, Lienharten Poggel, Hoffschneider, Conraten Dornnsperger, Hansen Krawsen, Jergen Stachele, Matheisen Stehele, Sebastian Wuecherer des schneiders, Hannssen Knopf des scherers, Casparn Mayenlehen, Hansen Gebeln und Hartman Landolt annderstails, von wegen das gemelte burger den amptleuten ain und dem amman und ratt zwo personen, die sy venngklich angenomen, aigens willens und mit gewalt widerumb abgefanngen, und was jn dem berürt und sich darunder mit worten und werkhen verloffen hatt, dessshalben dieselben burger von der oberkait mit glübd unnd aid verstrickt worden, jr leib, hab und güeter nit zu veränndern, und darauf von oberkait wegen, auch auf anlangen dess edlen hochgelerten herren docter Jacoben Franckfurtter, kunigklicher majestatt ratt und Oberosterreichischer landcamerprocurators, sich persönlichen für obgemelter kunigklicher majestatt statthalter und regenten alher zu stellen, gehaischen und geladen, do sy dann erschinen und von dem camerprocurator beclagt sein, alls sy sich aber uf solich clag anzaigter abfachung und fräfsels samentlicher horen lassen, daz jr gemiet noch maynung nit sey, sich mit jrem landsfursten und gnedigsten herren in ainich rechtvertigung einzulassen, sonnder, das sy unrecht geton, und das die kunigklich majestatt wol ursach gehabt hatte gegen jnen mit strenngkait und dem rechten zu straffen zu hanndlen, bekennt, und nach erzöllung wie erlichen tapfferlichen und wol sy und jre vorelltern sich bey dem loblichen hus Osterreich gehallten hetten unnderthenigst vertzig nachlaß und gnad begerett und das sy sölchs noch dergleichen zuwider jrer furgesetzten oberkait nimer mer thun wöllen, sich alls getrew, taphfer, gehorsam und schuldig unnderthonen, wie sy unntzher gethon, halten und bey dem loblichen haws Ostereich sterben und verderben wolten, unnderthengklich erpotten, und wo jr ainer des vergessen und iht darwider fräffenlichs hanndlen oder geben wurden, das derselb darüber sein geburliche straff warten und leiden sollte. Demnach haben obgemelte herren statthalter und regennten, wiewol der camerprocurator umb weyter inquisition und recht gegen jnen angeruefft, aus sonndern gnaden und auf gütlich zugeben bemelts camerprocurators, jnen disen abschid geben. Erstlichen das obgemelte personen jrer pflicht und glübdt darjnn sy gestannden, jr leib, hab und güeter nit zu verenndern entledigt und aus sondern gnaden weiter inquirirens, nachfragens und ersuchens obangezaigter abfachung und was daran hanngt, ditzmals und mit der beschaidenhait erlassen, des sy zu anzaigung einer sondern gne-

digen straff schuldig sein söllen, der kunigklichen majestat als jrem lanndsfursten, auf jrer kunigklichen majestett oder der hiesigen regierung erfordern, wann das die nottdurfft erayscht und sy gemant werden, ainen monat lang in jr yedes selbs aignen costen zu dienen. Zum anndern sollen dise personnen vor den amptleuten auch stattamman und ratt ze Stockach und ettlichen der gmaind daselbs, die darzu erfordert werden, erscheinen und ain abpitten thun, also das sy mit den beganngen fräffeln, so sy den ambtleuten und amman und ratt zu Stockach, mit abfachung der dreyer[1] personnen und in ander weg, mit worten und werkhen zugefüegt und bewisen, unnrecht geton, dann die ambtlewt und statamman und ratt wider jr statt freihait nichtz furgenomen, sonnder alles was jnen amptzhalben wol gepürtt gehandlt haben, und damit solle aller widerwill und zwitracht zu allen taillen genntzlich vergessen tod und ab sein und kain tail das weiter gegen dem andern annden noch äfern. Sy sollen auch den kunigklichen ambtlewten und amman und ratt ze Stockach, als jren furgesetzten oberkaitend alle gepurlich gehorsam, wie sych des frumen erlichen gehorsamen underthonnen und bürgern zů thun gepurt und sy schuldig sein, erzaigen und beweysen, und was dieselben ambtleut und amman und ratt von ambtswegen handlen, wo gleich die ernenten personnen vermainen wolten, es were wider jre freihaiten oder alten gepruch, darjnnen sollen sy inen kain angriff, verhinderung noch gewalt zufuegen, sonnder des wo sy einred oder beswerd hetten an den lanndtvogt yeder zeit gelangen lassen, und jnhalt vorausgegangener und gegebener declaration seines entschids darauf erwarten. Wo aber dem lanndtvogt das zu swer were und er das an die kunigklich majestatt oder die hieyg[2] regierung gelangen lassen wurde, sollen sy verrer enntschids darauf auch erwarten. Wo aber ainer oder mer aus jnen den erwenten burgern aigen willens und fräffenlichen den oberkaiten zu Stockach in jrem fürnemen, so jnen ambts- und oberkait halben zusteen und gepurdt, eingriff und verhünderung thun, oder gwalt anlegen, die oder dieselben sollen on alle gnad noch gestalt yedes verprechens gestrafft werden. So ist auch mit den ambtlewten und den gesanndten anwälden des amman und rats geredt worden, das sy die ernennten burger alls der kunigklichen majestatt getrew und gehorsam unnderthonen gepurt und pillich ist

[1] Oben war nur von zwei Personen die Rede.

[2] So! (hiesig).

schutzen und schirmen und wider ire freyhaiten und hergebrachten gebrüch nit beswären noch ainig newerung zufugen sollen. Das alles also war stet vest und unzerbrochen zu halten dem zu geloben und nachzukomen haben die ermelten personnen und die ambtlewt, auch die anwäld anstatt deß amman und ratz zu Stockach by handgelobten drewen an geswornen aids statt angelobt ongeverde und damit sollen die obgemelten erforderten personnen von der burgerschafft jren eren und burgerlichen frihait widerumben resstituiert und eingesetzt und jnen an denselben unvergriffen und unschädlich sein. Zu urkhundt ist diser abschid yedem tail innder der kunigklichen majestatt zu rugk aufgedrucktem secrett uberantwort worden. Beschehen zu Ynnsprugg am newntzehenden tag des monnats may anno domini im funffzehenhundertt und dryssigisten.

Gleichzeitige Copie.

(Fortsetzung folgt.)

Roth v. Schreckenstein.

Peter Luder's Lobrede auf Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen.

Es ist nichts so fein gesponnen,
Es kommt doch ans Licht der Sonnen.

Das ist ein alter Spruch, mit welchem wir uns trösten müssen, wenn es bei so manchem litterarischen Spuk noch nicht recht gelingen will, die Wahrheit mit Sicherheit festzustellen. Bei Mathias von Kemnat bewährt er sich in überraschender Weise. Schon in meiner ersten Abhandlung über Peter Luder hatte ich Anlaß hervorzuheben, wie auffallend es doch sei, daß Mathias diesen, seinen alten Freund, gar nicht nennt, obgleich er die von ihm zum Preise des Pfalzgrafen verfaßten Verse in seiner Chronik häufig verwendet. Die Worte, mit welchen er sie einführt, lassen recht wohl die Vermuthung zu, daß Mathias sie selbst verfaßt habe, und nur aus Bescheidenheit sich nicht nennen wolle. Wir können und müssen ihm aber, wie sich jetzt zeigen wird, noch viel mehr fremde Federn ausrupfen.

Als ich die Abhandlung über Peter Luder im 22. Bande dieser

Zeitschrift verfaßte, kannte ich die eine Wiener Handschrift, welche Reden von ihm enthält, nur aus der Beschreibung von M. Denis, welcher am Schlusse derselben bemerkt (II, 1, 776): En igitur virum haud indoctum, cuius resuscitata memoria saltem Senatui Academico Heidelbergensi iucunda esse possit. Allein im Geräusch der Kriegsjahre sind diese Worte verhallt. Seitdem habe ich nun einen Aufenthalt in Wien benutzt, um den Inhalt jener Handschrift näher kennen zu lernen. Ihre alte Bezeichnung ist Cod. Univ. 91; die neue 4323. Von verschiedenen Händen des 15. Jahrhunderts auf Papier geschrieben, enthält sie sehr verschiedene Stücke, darunter auch eine Abschrift von Jordan's von Osnabrück Tractatus de translatione imperii, welche Waitz übersehen hat. Auf fol. 55 beginnt Luder's Antrittsrede in Heidelberg vom 15. Juli 1456, welche ich nun verglichen habe; die Varianten sind aber unerheblich. Am Schluß ist die Rückseite des 60. Blattes großentheils leer geblieben, und darauf von etwas späterer Hand eingetragen:

Intimacio Poete contra artistas in studio Haydelbergensi 1457.

Jam dudum princeps dyaletica, atris accincta serpentibus, firmissimum hic sibi domicilium constituens, sorores alias extorres esse ac exulare permisit. Nuper tamen Rethorica, longo postliminio sororia quidem pietate illi adesse percupiens, per quendam etsi ex minimis tamen familiarem, non partem regni neque aulam, set arvum atque domus angulum, sibi et quidem supliciter impetrare commisit. Illa tamen more suo sibilancium colla serpentum protendens, ut suam in miseros sola tirannidem infligere possit, omni pietate abiecta candens, sororem quidem floridam non modo non recipere, verum eciam ultra montes repellere conatur. Quamobrem Petrus Luder de Kislau, Rethorice clientulus illi suo posse obsequentissimus, ad locum religiosum tanquam ad tutum confugiendo asilum, hodie hora undecima in stuba fratrum Augustinensium circa inicium Terencii faciet oracionem de laudibus philosophie, ubi omnes litterarum studiosos invitat et interesse orat.

Das ist die Einladung, welche ich S. 43 (S. 11 des Separat-Abdrucks) nach Denis erwähnt habe; wir erfahren aus dem vollständigen Text, daß man schon geradezu versuchte, Luder fortzu-

treiben, und daß die von ihm angekündigte Rede mit dem Beginne seiner Auslegung des Terenz verbunden war.

Weiter folgt in der Handschrift die Lobrede auf Pfalzgraf Friedrich, und endlich der auf S. 54 (22) erwähnte Brief an Hans Ernst de vita curialium sacerdotum. Jene Lobrede schließt mit einigen Versen, von denen ich schon a. a. O. S. 82 (50) bemerkt habe, daß Mathias von Kemnat sie S. 31 seiner Chronik, ohne den Verfasser zu nennen, aufgenommen hat. Es war mir entgangen, daß sie sich auch schon auf S. 23 übersetzt vorfinden. Als ich mich nun aber mit der von der ganzen Rede genommenen Abschrift eingehender beschäftigte, entdeckte ich bald, daß dieselbe vollständig, Wort für Wort übersetzt, den Anfang des zweiten Buches bei Mathias bildet. Es ist das der einzige Theil der Chronik, welcher oratorisch ausgearbeitet ist, und eine sorgfältige Prüfung führt sogleich auf verdächtige Umstände. Es ist eben eine Rede, die nach manchen Eigenthümlichkeiten der Redeweise aus dem Lateinischen übersetzt sein muß, und sie berührt von allen Thaten des Pfalzgrafen nur diejenigen seiner ersten Regierungsjahre, paßt also durchaus nicht an den Eingang einer viel später geschriebenen Chronik. Das Plagiat beginnt aber schon früher, denn auch in der Zueignung der ganzen Chronik an den Pfalzgrafen stimmt, was von Alexander dem Großen darin gesagt ist, wörtlich überein mit dem von mir S. 41 (9) erwähnten Schreiben, mit welchem Peter Luder dem Pfalzgrafen seine Rede übersandt hat.

So knechtisch hielt sich Mathias an seine Vorlage, daß er sogar auch in seiner Uebersetzung den Pfalzgrafen deshalb preist, weil er ihn, den Schreiber, zu öffentlichen Vorlesungen über die alten Dichter berufen habe, was nur auf Peter Luder paßt, und wirklich zu dem Irrthum Anlaß gegeben hat, auch Mathias von Kemnat als Professor der Eloquenz zu bezeichnen. Es liegt dabei die Frage nahe, ob denn Mathias wirklich habe täuschen wollen, oder ob nicht die richtige Bezeichnung der Rede nur zufällig in unsern Handschriften ausgefallen sei. Diese jedoch bezeichnen die Rede ausdrücklich als die Vorrede des Verfassers zu seiner Lebensbeschreibung des Pfalzgrafen, und der schon hervorgehobene Umstand, daß Peter Luders Verse so häufig benützt sind, der Verfasser derselben aber nirgends genannt wird, spricht gegen die Aufrichtigkeit des Hofcaplans.

Peter Luder's Rede bietet also sachlich durchaus nichts neues, allein sie bleibt doch immer eine merkwürdige Erscheinung in der

Geschichte der Heidelberger Universität, und schon um das so ungerecht verdunkelte Andenken des Mannes herzustellen, ist der Abdruck wünschenswerth. Die Form ist sehr sorgfältig ausgearbeitet, und für jene Zeit ohne Zweifel eine ganz ungewöhnliche Leistung. Man erkennt an manchen Wendungen, daß der Verfasser seinen Cicero fleißig gelesen hat, während die Bemerkung über die Dankbarkeit der Thiere an den Eingang von Sallust's Catilina erinnert. Virgil wird häufig benützt, dazu die Tragödie Octavia, und Herodot in einer Uebersetzung, welche nicht die des Laurentius Valla ist. Indem aber Luder daraus die von der Pythia an Lykurg gerichteten Verse anführt, begegnet ihm das Unglück, diesen mit dem mythischen König der Thraker zu verwechseln.

Um den Pfalzgrafen zu verherrlichen, geht Luder auf den alten Ruhm der Bayern zurück, und preist namentlich die Königin Theodelinde; für einen Abkömmling derselben hielt er irrthümlich auch den Frankenkönig Guntram, den er zu einem König der Bayern macht. Er erzählt von ihm die Fabel, welche Paulus Diaconus 3, 34 berichtet, doch hat er wohl schwerlich direct aus dessen Geschichte der Langobarden geschöpft. Indem er dann auf Karl des Großen Nachfolger übergeht, bringt er uns dieselben grundfalschen Angaben, welche sich in der Francorum historia brevissima (Mon. Germ. SS. X, 136) finden. Er folgt derselben mit vielfach wörtlicher Uebereinstimmung bis auf Heinrich II. Dieselbe trügerische Quelle ist auch von Andreas von Regensburg in seiner Chronik von Bayern (Scriptores Kulpisiani ed. Schilter) und von Angelus Rumpler in seinen historischen Collectaneen (Mon. Boica 16, 537 bis 596) berücksichtigt; Rumpler aber kannte sie wohl nur indirect aus Andreas von Regensburg.

Heinrich II. dient, ohne irgend eine Berücksichtigung der verschiedenen Familien, wie Theodelinde zur Verherrlichung des bayerischen Herzogshauses, und von ihm geht Luder unmittelbar auf Ludwig II. den Strengen über, der von 1253 bis 1294 regiert hat, also mit einem wahrhaft haarsträubenden Sprunge über mehr als zwei Jahrhunderte; in seiner Darstellung erscheint Ludwig als Nachfolger Heinrichs II., und Mathias springt mit ohne den geringsten Scrupel. Mit Hülfe dieses Sprunges gelangen wir aber nun auf festen Boden, und erreichen durch die Reihe der Wittelsbacher Pfalzgrafen endlich Friedrich den Siegreichen, dessen Erfolge bis zum August 1457 gefeiert werden. Die Rede kann also erst im Herbst des Jahres 1457 gehalten sein.

Wir lassen nun die Rede selbst folgen; kleine Fehler der Handschrift sind stillschweigend verbessert, was um so unbesorgter geschehen konnte, weil die Uebersetzung ein vortreffliches Hülfsmittel zur Sicherung des Textes gewährt.

Laus Friderici ducis Bavarie Comitis palantini.

Grandem quippe materiam et quidem amplissimam V. C. cum hodierna die infirmis me meis suscepisse humeris intelligam, optarem a summo optimoque Jove hanc dicendi copiam hoc loco michi esse concessam, ut in ipso conatu et ultra vires ausu magnitudine rei non succumberem. Cum enim superius illud seculum prestantissimos quoque [1] viros omni posteritati admirandos procreasse, et eorum egregia quidem facinora longe amplissimeque scriptorum facundiam exornasse adeo inveniam, ut eorum virtus qui ea gesserunt, tanta habeatur quantum eam extollere potuerunt doctissimorum hominum preclarissima ingenia, vereor admodum, ymo toto tremens corpore perhorresco, cum divus Fridericus specimen Germanie omni genere virtutum atque prestancia priscos illos, quos tantopere admiramur, non modo equasse verum eciam superasse videatur, dum laudes eius in medium proferre [2] attemptavero, ne tenui atque ieiuna oracione mea sermonis atque ornatus inopia illis videar detraxisse. Sed quia principis mei non modo in me extat benivolencia, verum eciam officiorum liberalis munificencia quam grandis, et quod pluris estimandum est, publice poetarum leccioni in hoc suo gymnasio dignum esse percensuit [3], malui imbecillitatem ingenii in hoc suscepto munere, quam animum accusari. Videmus nempe animalia ipsa bruta solis escis et ventri dedita, pronum in terram [4] gerencia vultum, receptorum beneficiorum memores ut [5] videantur, et potissimum canes nunc caude motu nunc murmuris studio aut quibus possunt corporis nutibus, suis aliquando dominis applausura. His ego potissimum fretus (quoniam non omnia possumus omnes) ne ingratitudinis vicio quod fontem pietatis desiccare aiunt, accusari possim, hoc languido et tenui nostro dicendi genere enitemur, ut in hoc prin-

[1] Vielleicht schrieb Luder quosque; bei Mathias etlich. — [2] in mediam preferre *c.* — [3] precensuit *c.* — [4] terra *c.* — [5] et *c.*

cipe ornando, si quid minus dignum tanto tamque clarissimo viro vobis coram protulero, non voluntas nobis sed facultas pocius defuisse videatur. Attamen vero labentes ingenii vires et titubantem ad dicendum animum illud potissimum erigit atque confirmat, quod talis michi causa oblata est, in qua nemini vel mediocriter erudito oracio deesse possit. Dicendum enim est de singulari virtute atque prestancia divi Friderici etc. in quem vel naturam parentem omnium vel deum omnia sua studia contulisse, nemo est qui dubitat, adeo quod difficilius sit exitum quam inicium oracionis invenire. Modum tamen oracionis habendo, habenas dicendi ita conprimam, ut a genere inicium sumendo, virtutes cum corporis prestancia resque gestas suo ordine narrando, expectationibus vestris satis quam celeriter facere contendam.

Est locus Germanie in faucibus moncium haud procul a Rheno [1] fluviorum rege distans, cui gemini utrimque in celum minantes scopuli lateribus collibusque apricis Bachi frugiferis, vallem efficiunt amenissimam, cuius Neccari decursus arva irrigando fructuosa reddit atque aurea. Hic urbs antiqua potens armis atque ubere glebe [2], celebrata hospitibus ac frequens incolis collocata est, quam Galli a baccis virgulti minutissimi Heydelbergam nominarunt; que ceteris urbibus circumquaque iacentibus cum non cedendo equari possit, in hoc uno tamen omnes ceteras facile superare videtur, quod uti firmum optimarum arcium domicilium omni sciencia prestantissimos semper eduxerit viros. Tot enim huius urbis seu legis divine, cesarie, pontificie, seu arcium liberalium preclara inveniuntur lumina, ut non modo ipsam urbem sed totam pene Germaniam instituisse videatur atque illuminasse. Quid vero de humanitate, probitate atque virtute civium singulari, cum tanta sit, dicam, ut meis quidem verbis laudis et glorie nichil adicere possim. Biceps vero collis plurimus prerupti in montis latere urbi desuper imminet, in cuius cacuminibus due arces tanta congerie lapidum constructe sunt, ut edium ornatu habitatoribus suis spectaculo, ingenti murorum eminencia, turrium et propugnaculorum ac natura loci hostibus certo terrori esse possint. Quis enim meram edificiorum magnitudinem vel arcis alterius enumerare queat, cum aula unica que regalis dicitur, tante pulcritudinis columpnarum sustentacione, parietum exornacione,

[1] procul hareno *c.* — [2] Verg. Aen. I, 531.

laqueariorum refulgencia constructa sit, ut non modo regem quemque maximum recipere, sed et delectare possit. Quocunque enim te verteris, prospectui ex ea tempe patent amenissime. Itaque patres nostri et certe principes Rheni sedem palatinis alio constitutam, matura deliberacione habita, multis iam retroactis seculis in hanc excellentissimam arcem in melius commutare haud dubitaverunt. Quorsum ista tam alto sunt repetita principio? Nunc nunc V. C. placidas adhibete aures rogo obsecroque. Fata labentem hanc patriam nostram variis olim calamitatibus aut siderum cursu aut malorum peste hominum affligi debere cum cernerent, pie nos ac misericorditer respiciendo prestantissimum ducem, qui pietate sua ac religione singulari syderum volente[1] deo cursum mitigaret et bellica virtute malicie hominum resisteret, nobis nasci volencia, Friderico nostro suisque virtutibus hunc locum digna instituere incunabula. Hic enim ille Fridericus celo dignus non solum huic loco, sed omnibus pene oris Rheni Noricas usque ad Alpes, aut protector aut dominus aut princeps natus est gloriosissimus, ex eo eciam genere, quo nusquam in orbe terrarum clarius illustriusque exortum est aut unquam poterit exoriri. Reges enim Gallicorum, qui et Franci, id est liberi, dicuntur, cum omni virtute atque prestancia omnium rerum ceteris nobiliores sint atque habeantur, hoc tamen ad claritatem summe nobilitatis eorum adiectum est, ut stigmate celitus impresso insigniti agnoscantur. Ex hac progenie regali clarissimos Bavarie et reges et duces originem traxisse, veterum revolvendo historias[2], nisi iam cunctis pernotum arbitrarer aut vobis auditoribus rem cognitam recitando longissima rerum serie fastidium inducerem. Ne tamen hanc quoque partem omnino intactam silencio preterisse dicar, licet paucis ut potero eius familie partim genealogiam partim clarissimos reges, imperatores ac duces perstringere. Mille iam ferme anni[3], cum Justinianus Romanorum imperium apud Constantinopolim, et mortuo Theodoberto Francorum rege Clotarius Gallicorum gentem regeret, et Alboin Pannoniam a patre Audoin subactam duos et quadraginta annos tenuisset, accitu Narsetis prefecti Romanorum innumerabili cum

[1] nolente *c.* — [2] Hier fehlt ein Wort; bei Mathias: Nw wollt ich mit bedechtnus der alten geschicht ertzeigen. — [3] Mathias: Es seint nw vil nach tausent jare. Die Construction der folgenden Sätze ist bei beiden unklar.

exercitu et Longobardorum et Saxonum pene totam Italiam vastando cepisset, tribusque annis ac paulo plus eam acri dominio subiugasset: vita functus Clephoni regnum Longobardorum reliquit, quo mortuo cum Longobardi per duces suos annos decem bella gessissent plurima, Authari Clephonis filium in regem sibi elegerunt, qui Theodolindam Garibaldi regis Bavarorum filiam delegit uxorem; que et si propriis virtutibus clara erat et ceteris preponenda, stirpe tamen regali extitit clarissima, itaque et tanto regi summopere expetenda. Huius Theodolinde tanta fuit post obitum Authari regis apud Longobardos et benivolencia et auctoritas, ut sponte sua Longobardi ei pollicerentur, quemcunque sibi ipsa [1] in virum deligeret, eis fore regem et quidem optatissimum [2]. Que cum sibi Agilulfum virum, Longobardis vero regem effecisset, ad fidem christianam, cultor [3] ydolorum fuerat, eundem perduxit. Attamen a prefecto urbis lacessitus, qui [4] civitates sex eius dominio abstulerat, ingens contra Romanos bellum conflavit; quo Gregorius doctor et pontifex summus adeo perterritus est, ut ab exposicione Ezechielis desistendo [5] quousque precibus Theodolinde apud Agilulfum pacem sibi et populo Romano impetraverit. Hec est illa Theodolinda ex stirpe regum Bavarie progenita, cuius beneficio cum fides Christi tantum caperet incrementum, Gregorius dictator perpetuus [6] epistolam ei gracias referendo conscripsit, et dyalogum ob insignia tantarum virtutum intitulavit. Obmitto hoc loco plures ex ea familia reges clarissimos. Gunteramnum tamen Bavarorum regem cum ob miraculi novitatem, tum ob summam in deum pietatem, silencio preterire non possum. Is enim rex omni mansuetudine pacificus, cum silvas venandi studio accessisset, ferarum indagacione (ut fit) comitibus huc illuc discurrentibus, tandem et ipse fessus iuxta rivulum a iugo decurrentem uno cum comite, corpus in terra collocando, caput in gremium comitis reclinavit. Ibique somno oppressus cum se per pontem ferreum fluvium quendam transisse et in antro montis abdito ingentem auri atque argenti

[1] ipsi *c.* — [2] optissimum *c.* Mathias: vnd zumal gantz userwelt. — [3] nam oder enim scheint zu fehlen. Mathias: wan er ein heide vormals was. — [4] cum *c.* — [5] Mathias: das er liess von der auslegung Ezechiels des propheten vnd nie gerugt, bis etc. — [6] Mathias: doctor und babst. Luder könnte aber wohl in absurder Affectation den römischen Amtstitel gebraucht haben.

thezaurum videre vidisset, expergefactus sompno, nam novitate rei attonitus erat, comiti visionem recitavit. Ipse vero comes qui domini caput gremio fovebat, mira se vigilando vidisse commemorat, dicens reptile quoddam dormientis ex ore regis progressum multa conatum [1] cum rivulum transire haud potuisset, ensem se eius nudatum rivulo desuper imposuisse et reptili pontem effecisse. Quod cum antrum montis ingressum illic se diucius continuisset, tandem cavernam exiens per eundem iter faciendo ensem, rursum ore quo progressum fuerat, sese recepisse. Quibus sic inter se relatis, effosso loco et inestimabili thesauro reperto, omnem pauperibus Christi et ecclesiis erogavit. O proles laude dignissima, que Christi fidem omni pietate prosequendo, non modo patrimonio latissimo, verum eciam omnibus fortune bonis semper augendo iuvisti. Sed quid ego veterum monimenta tantopere commemoro, que aut vetustate aut negligencia scriptorum obscura sint ac pene abolita? ad recenciora me convertam. Postea quam Romanorum imperium anno dominice incarnacionis d. ccc. i°. a Grecis in Karolum magnum Pipini filium cunctis acclamantibus Romanis traductum esset, cumque ille tot et tanta preclara gessisset facinora, legem nature solvens, heredem et regni et imperii Ludovicum cognomento pium reliquit; cui succedens frater Karolomannus genuit Arnolvum, qui Conradum et Ludovicum. Interfecto Conrado Ludovicus imperium suscepit. Is vero vita functus Conradum filium fratris sui Conradi reliquit [2] in regno, qui sine heredibus decedens finem fecit Karolorum. Erat autem illa tempestate ex eodem genere Liudolfus dux Saxonie, qui genuit Octonem. Hic Octo filium habuit Henricum humilem et filiam Babam nomine, que et civitati Francorum haud ignobili Babenberg nomen dedit. Cumque Karolorum iam nomen defecisset, cuncti primates congregati Henricum humilem eligentes corona regni eum decoraverunt. Qui ex Mathilda sancte conversacionis femina Octonem magnum genuit et Henricum Bavarie ducem. Octo vero magnus Octonem rufum, qui et sanguinarius, et ipse Octonem tercium, qui et mirabilia mundi dicebatur, procreavit. Henricus vero ille magni Octonis frater et dux Bavarie Henricum ducem qui et Hezil dicebatur genuit, et is Henricum Babenbergensem. Octone igitur tercio adolescente sine heredibus Rome mortuo et Aquegrane sepulto, anno

[1] conanti *c.* — [2] relinquens *c.*

ab urbe condita Millesimo d. cc. lij. incarnacionis vero Jhesu M°. 1°. Henricus Babenbergensis primum dux Bavarie, deinde tam omnium miserorum quam divitum acclamacionibus in regni provectus culmine, annis xij rex et xi regnavit Romanorum imperator clarissimus. Nam totam Bohemiam subiugando, Pannoniam quam nunc Ungariam vocitant, per sororem suam Giselam fidem Christi suscipere fecit. Totam eciam Apuliam a Grecis vi oppressam, Beneventum, Capuam, Salernum et ceteras Italie civitates Romano imperio ablatas virtute bellica restituit. Nec minus Christi in fide clementissimus [1] fuit. Nam omnia bona sua pauperibus largiendo, episcopatum Babenbergensem maximis patrimonii prediis dotando fundavit, adeo ut non minorem se curam rerum divinarum quam secularium habuisse ostenderet. Hic vero inexorabile fatum persolvendo spiritum des reddens, Ludovicum ducem Bavarie et palatinum Rheni, cuius nunc corpus in hac urbe in fano S. Augustini quiescit, eadem de stirpe in regno reliquit. Qui ex se Rudolfum primogenitum palatinum Rheni, et Ludovicum Romanorum regem procreavit. Ludovicus vero Romanorum rex ducem Austrie emulum regni bello cepit, et potestatem eleccionis Romani imperii huic sedi et pallacio Rheni eternum addixit. Rudolfus autem alium Rudolfum, Rupertum seniorem, et Adolfum ex Methilda de Nassauwe procreavit, et quia Rudolfus primogenitus sine liberis decessit, Rupertus senior succedens quamquam multis et pace et bello rebus gestis clarissimum se prebuerit, hoc tamen uno clarior effectus est, quod hoc sacrum in hac urbe gymnasium fundando clarissimorum doctrina virorum toti patrie ornamentum constituerit. Cuius quidem gymnasii laudes atque preconia, si me [2] uti alumpnum dulci fovens gremio non contempserit, que me cunque ferent [3] terre, mea pro virili amplificare nunquam cessabo. Hic vero Rupertus, huius nostri ordinis litterarii fundator, in Nova civitate, uti viridarium omnium locorum amenissimum eligendo, templum maximis cum dotibus fundando, locum sibi sepulture constituit, et quia sine heredibus decessit, Adolfus tercius in eius locum succedens, Rupertum iuniorem qui et patris nomine Adolfus dictus est, in hanc lucem deduxit. Qui ex Beatrice regis Sicilie filia Rupertum Romanorum regem progenuit. Qui templum in hac

[1] d. i. milte, wie auch Mathias übersetzt, nämlich freigiebig. — [2] Mathias übersetzt: dass es mich. — [3] ferrent *c.* vocant Aen. I, 610.

urbe numine spiritus sancti et donis opulentum constituendo sibi in sepulturam delegit. Idem Rupertus Romanorum rex et si Rupertum, Fridericum, Johannem, Stephanum, Octonem filios quidem prestantes, Ludovicum tamen illum barbatum cunctis habuit prestantissimum. Cuius quidem virtutes preclarissime non mee vocis testimonium, sed Tulianam exposcunt eloquenciam. Ipse enim felicitate generis clarissimus, opulencia diviciarum copiosissimus, principatus mirabili fide subditorum et summa benivolencia extitit firmissimus. Quid enim de eius iusticia, religione, liberalitate, pietate, fide atque constancia, moderacione et prudencia loquar, quibus adeo clarus extitit, ut unicum illius seculi lumen quo advixit [1] predicaretur. Dicerem eciam hoc loco, qua religione quave pietate Christi incunabula eiusque et vite et mortis loca visitando redierit, nisi longe aliter quam institui digrederetur oracio. Sencio enim, Viri Clarissimi, me historiarum dulcedine raptum iam longo vos affecisse tedio, quare impetrata cum venia ad institutum revertar. Ludovicus ille barbatus cum genere tum suis virtutibus clarissimus, optimis quidem auspiciis ex primaria omnium feminarum Methilda Subaudie [2] ducissa hunc nostrum Fridericum specimen Germanie edidit prestantissimum. Qui vere ut primis figendo gressus institerat plantis, doctrine preceptis traditus talem se indole virtutum exhibuit, ut cunctis spem de se haud dubiam rerum maximarum ostenderet. Maiusculus iam vero factus cum studiis ac disciplinis sacrarum litterarum operam omnem atque industriam impenderet, quoniam fata eum ad maiora eciam induxerant, studia rei militaris corpus et vires exercendo neglexit minime. Tanta enim erat et vis ingenii et robur corporis, ut nulla sublimitate rerum superari, nulla varietate confundi, nulla denique magnitudine obrui potuerit. In rebus [3] quoque adhuc tanta est eius celeritas, in preclaris facinoribus facilitas, in magnis eciam rebus involutis et copia rerum sublimitate acuminis adeo excellit, ut nescias ad quem primum ingenii usum ipsum aut natura parens genuerit aut ipsa virtus exercuerit, cum in rebus singulis non versatus sed genitus, non modo genitus sed electus videatur. Adolescens

[1] Diese falsche Worttrennung ist sehr häufig, und für jene Zeit regelmäßig. Man hielt sie für die richtige, und bildete daraus das Wort advivere. — [2] so hat die Handschrift hier und unten. — [3] Mathias übersetzt: in den sachen, die man vorsehen sol. Es fehlt also ein Wort.

iam eciam cum ex ephebis excessisset, quis agilitate, viribus corporis, saltu, cursu pedum, iactu lapidis aut lucta, studiisque ceteris iuvenum unquam eo prestancior fuit, aut quis cum eo congressus victor abivit? Tanta eciam et faciei et vultus resplendet in eo maiestas, ut illud Virgilianum de Enea rectissime in eum dici possit:

(Aen.I,588) Restitit Eneas claraque in luce refulsit,
Os humerosque deo similis, namque ipsa decoram
Cesariem nato genitrix lumenque iuvente
Purpureum et letos oculis afflavit honores.

Quocienscunque enim oculos et corporis et mentis in eum dirigo, Mars quidem cruentus, Veneri tamen coniunctus, ex eius michi maiestate prospicere videtur, ut facile bonis mitem se atque humilem, malis vero horrendum atque pertrucem exhibere iudicetur. Sed quid ego hec aut adolescencie studia aut bona nature, que illi cum multis sunt communia, commemoro: Cum eius res geste tanteque virtutes sint preclarissime, ut nulli maiorum suorum virtute atque prestancia (cum multos eciam excellat) secundus habeatur. Frater illi maior natu Ludovicus vir quidem cum singulari humanitate tum omni virtutum laude predicandus fuerat, cui principatus pallacii Rheni et electio imperii Romani iure devenerat patrio; qui ex Margarita coniuge, femina quidem et genere et virtutibus nobilissima de stirpe ducis Subaudie genita, Philippum ducem inclitum heredem paterni regni procreavit, quem fatum solvendo in cunis adhuc necdum lacte sublatum reliquit infantem. Fama vero huius rei nuncia non modo civitates, opida, castra, villas atque rura, verum eciam duces preclaros, illustres comites, barones magnificos, nobiles denique egregios, illi aut iure feudi aut proprietatis obnoxios, adeo perterruit, ut omnes patrie consulendum acclamantes convenirent. Senatus vero prudentissimus undique confluentibus consiliariis cum multa hinc inde revolvendo putasset, gravi denique ac matura deliberacione facta, iam nato duci Philippo summeque rei providere et patriam conservare volentes, Fridericum nostrum in principem Rheni atque electorem imperii sublimaverunt, et una ei nepotem in filium et regni principatum commiserunt. O mira fati disposicio, o ineffabilis in miseros mortales dei providencia! Fridericus princeps noster placidissimus non modo sibi sed aliis disposicione divina elevatus, infantem iam tanto orbatum patre, provinciam

terrore concussam, hunc paterna pietate, hanc vero solertissima providencia suscepit, non regnandi quidem libidine, quamquam et hoc magnamimi sit viri, sed ut iam partum filio suo regnum non solum defendendo conservaret, verum eciam proprium ei tribuendo augmentaret, ut illud quoque Maronianum vere de eo dici possit:

(Aen. I, 643.) Neque enim patrius consistere mentem
Passus amor.
(v. 646.) . . Omnis in Aschanio cari stat cura parentis.

Mira est hec profecto pietas in eo atque clemencia. Deus namque fabricator mundi humanum genus per propagacionem sobulis conservare volens, marem et feminam alterum alteri consolacionis socium copulando, coniunccioni voluptatem summopere appetendam, et ex se natis cum dulcedine quadam paternum adiecit affectum, ut eos alere, educare, et illis bene esse desiderent, quoniam in membris liberorum et sanguinis et ymaginis quandam inmortalitatis spem, nec se omnino mori filios relinquendo superstites arbitrantur. Hac tanta consolacione coniugis et spe liberorum sui corporis princeps noster se sua sponte abdicare voluit, ut omnem amorem, pietatem, affectum denique paternum, in fratris sui filium, et ut verius dicam suum, conferre posset. Hec est pietas profecto maxima et in celum usque perferenda, que non a natura ut patribus[1], sed ab ea que rara est virtute formata progreditur. Si enim Eneas ille Troianus, quia patrem suum Anchisem humeris et proprium filium Aschanium manu trahendo ex flagranti Troie incendio eripuerit, toto orbe pietate singulari celebratur, quis dubitat Fridericum nostrum non modo illi parem esse, verum eciam longe superiorem? Eneas enim qui se genuit, qui ex se genitus fuit, patriam prodendo liberavit; hic vero non suum sed fratris semine editum, patriam terrore concussam conservando, ab armis hostium undique circumstrepencium virtute bellica ita liberavit, ut nunc quoque cunctis sit ambiguum, an pietate magis an armis, cum alterum alteri non cedat, maior debeat existimari. Et quia virtus non nisi exercitacione potest probari, emula regnorum ac principum invidia principi nostro, quem opprimere satagebat, materiam obtulit latissimam, ut virtutes summo imperatori pro gerendis bellis necessarias, eximiam

[1] Mathias übersetzt: von natur als den vettern. Doch möchte ich vermuthen, daß Peter schrieb: vel patribus.

scilicet belli scienciam, singularem virtutem, clarissimam auctoritatem, egregiam fortunam, sibi quoque inesse ostendendo comprobaret. Namque mens prava potentissimi comitis de Luczelstein, beneficiorum huius domus et quidem ingencium inmemor, pro melle venenum, pro fructu penam, pro pietate dolum referre cupiens, cum multos sublimacioni virtutum principis nostri invidendo adversari cerneret, a iugo cervicem eripere temptans, iura, vectigalia et partem regni per nephas aufferre volens, potentissimi ducis Burgundorum auxilia sibi comparans, ultro ei bellum inferre minabatur. At princeps noster gloriosissimus superbam atque prophanam rebellionem eius perpetuis puniendo suppliciis, ne aliis quoque delinquendi causam preberet, castigare volens, educto exercitu cui sese imperatorem exhibendo, vallo variisque bellorum machinis castrum munitissimum loco altissimo collocatum obsidendo, paucos intra dies expugnavit, totamque regionem annexam eius dicioni se tradere, ipsumque comitem de Luczelstein profugatum aliena adire limina, ut scelerum suorum penas lueret, et sub alio iacentem celo habitacionem sibi querere coegit[1]. Hoc eciam bellum tanta virtute tantaque celeritate confecit, ut facile ostenderet militarem sibi scienciam deesse minimum.

Patruelis quoque eius Ludovicus dux Bavarie, alias quidem clarissimus, virtutis bellice principis nostri cum detrimento rerum suarum expertus testis est locupletissimus. Is enim diversa cum principe nostro senciens, cum illi assurgere uti tenetur recusaret, ad bellum et quidem atrox eum provocavit. Quare exercitu trans Rhenum educto loca multa ferro et igne vastando, oppidum tandem Bergzabern opulentissimum, ipsa natura loci, hinc muro, turribus, propugnaculis, presidiis quoque militaribus et populi multitudine munitissimum obsedit, et in eo quoque bello, quocienscunque aut in campo aut altis sub menibus pugnatum est, non solum precipiendo aciem instruxerat, verum eciam primus viriliter pugnando semper in hostes impetum adeo fecit, ut eciam timidis atque ignavis et presencia et exemplo sui animositatem contra hostes induceret. Nam quantus in clipeum assurgat quantave vi aut turbine torqueat hastam, expertis credite qui se illi obvios prebendo, impune abiere[2] numquam. Quid multa? oppidum expugnando omnibus

[1] im November 1452. — [2] abire c. Mathias übersetzt: nie one peine von ime komen sint.

cum presidiis cepit, et qui sponte dominum se vocitare nolebant, eos colla iugo submittere coegit et in perpetuam servitutem deduxisset, nisi eciam mitis natura et facile exorabilis patruelis humilibus permotus precibus ei graciam et urbem, plebi vero pristinam libertatem condonasset [1]. Hec ita feliciter peracta et nomen summi sibi ducis et laudem humanitatis gloriamque pepererunt inmortalem. Fama enim virtutum suarum ac rerum gestarum nuncia non solum Germaniam, sed et exteras quoque oras pervolando replevit, ut omnes pene homines una proclamantes voce summo eum imperio dignum iudicarent. Nam talem eum esse virum, cui nulla res tanta sit ac tam difficilis, quam ille non et consilio regere et integritate tueri et virtute conficere possit. Hec quoque fama celeri suo gressu omnia Friderici nostri magna faciens, magnum illum sacerdotem Maguntinum [2] advolando adeo perterruit, ut bellum iam diu conflatum et longa conceptum invidia deponendo, et pacem et federa pacis ultro petenda inierit. Ipse enim leo rugiens protentis pedibus ungues incurvando truces, resultante cauda, quocienscunque collatis signis et erecto vexillo cruentum Martis opus acriter pugnando hostes aggressus est, non nisi summo cum triumpho summaque felicitate sanguineo gaudens campo victor infremuit.

Illustris quoque comes de Wirtenberg, dives opum, et gentem Suevorum studiis bellorum semper asperrimam, cui preest, suo pro domino pulcra per vulnera mori paratam habens et concitatam, nuper cum ei bellum inferre pararet, solo nomine et fama rerum gestarum inclita perterritus caduceatores pro componenda pace ultro ad eum prudentissimo usus consilio legavit [3], illud vetus Chabrie [4] ducis Marcii secum revolvens proverbium: Terribiliorem esse cervorum exercitum ductore leone quam leonum cervo ductore. Sed quia hec tot tantaque preclara facinora nunquam sola virtute bellica fieri potuissent, nisi comites quoque et ministras huius virtutis coniunctas habuisset: hoc itaque loco quanta in eo sit innocencia, quanta in rebus omnibus temperancia, quanta fides, quanta facilitas, quantum ingenium, quanta denique humanitas, ordo ipse comme-

[1] im August 1455 wurde Bergzabern genommen, im October der Friede geschlossen. — [2] Dietrich von Mainz schloß im Mai 1456 ein Bündniß mit dem Pfalzgrafen. — [3] Die Einung zu Maulbronn erfolgte am 25. August 1457, s. Stälin, Wirtemb. Geschichte 3, 504. — [4] Chabrii *c*.

morare exposceret; sed dicendi modus adhibendus est, ut hac vestra audiendi benignitate amplius non abutar, et quia apud omnes fama, gloria, inclite virtutes, resque geste ita pervulgate sunt, quod non minus ad lucem omnium exterorum, quam ad suorum familiarium aures pervenerunt. Unde et mirifica merita sua nulla oblivio, nulla vetustas, nulla denique unquam oblitterabit invidia, sed quo ad christianum nomen vigebit, omnes populi, cuncte naciones de eo loquentes ipsum predicando celitus dimissum hunc principem nostrum commemorabunt. Ego namque eum, et quidem solum, non modo eorum principum qui nunc sunt gloriam, sed eciam antiquitatis memoriam quia superasse cognosco, hunc illum esse Fridericum, de quo Sibilla Erictea vaticinata est arbitrando, illud Didonis in Eneam ipse mecum replicare soleo:

(Aen.IV,11.) Quem sese ore ferens! quam forti pectore! fatur,
Credo equidem, nec vana fides, genus esse deorum:
Degeneres animos timor arguit. Heu, quibus ille
Jactatus fatis! que bella exhausta canebat!

Si eciam, ut maximus tragicorum ait Seneca:

(Octavia 472.) Pulcrum eminere est inter illustres viros,
Consulere patrie, parcere afflictis, debellare superbos [1], fera
Cede abstinere, tempus atque ire dare,
Orbi quietem, seculo pacem suo.

Si hac via celum petitur, quis dubitat Fridericum nostrum iam sic in terris versantem, viam qua itur ad superos, iam nunc sibi effecisse. Quare et absentem finem dicendi faciendo hisdem michi eum libet affari versibus, quibus Appollo Lycurgum regem Tracie, ut Herodotus auctor est firmissimus, dum eius ingrederetur templum, est allocutus:

Ethereo dilecte Jovi cunctisque, Lycurge,
Celicolis, qui nostra venis ad pinguia templa:
Ambigo quem pocius te nunc, hominemve deumve,
Vaticiner, divum pocius te spero, Lycurge.

Itaque V. C. qui tanta frequencia hunc cavee consessum decorastis, cum principis nostri tanta sit virtutum omnium cel-

[1] Diese beiden Worte gehören nicht hierher; offenbar kam Luder hier eine unzeitige Erinnerung an den bekannten Vers Aen. 6, 853: Parcere subiectis et debellare superbos. Vielleicht stand es auch schon als Glosse in seinem Exemplar der Octavia.

situdo atque claritas, illum affando mecum precor omnes acclamate dicentes:

Vivere te cupimus multos, Friderice, per annos,
  Aurea principe quo secula nostra patent.
Victus abest hostis et sua miserrima fata [1],
  Omnia sunt pacis te duce, languor abest.
Vincere fortunam magis est quam monstra domare:
  Herculeo maius nomine nomen habes.
Felix Germanus, dum [2] te domus alta tenebit
  Bavarie, vis te ledere nulla potest.

Am Schlusse möge hier noch bemerkt werden, was Herr Professor Jacob Bernays in Bonn die Güte hatte mir mitzutheilen, daß nämlich der auf S. 125 (93) erwähnte Sepenius, Serenus Sammonicus de medicina ist, bei welchem v. 261 ff. die angeführten Verse stehen. Ferner verdanke ich demselben Freunde den Nachweis, daß in dem Anhang S. 111 anstatt des unverständlichen testem ductitans saltabis zu schreiben ist restim, mit Anspielung auf Terentii Adelph. IV, 7, 34: tu inter eas restim ductans saltabis. Werthvolle Verbesserungen und sachliche Aufklärungen aus den Leipziger Matrikeln, vorzüglich zu dem Anhang [3], giebt Herr Professor Fr. Zarucke in dem Literarischen Centralblatt 1869 S. 1285. Zur Geschichte unsers Peter Luder entnehme ich daraus, daß dieser in der zweiten Hälfte des Wintersemesters von 1461 auf 1462 in Leipzig immatriculirt wurde, und zwar als Magister. Weil er aber sonst niemals diesen Titel führt, auch in dem ihm nach Leipzig mitgegebenen Empfehlungsbrief nicht so genannt wird, kann ich darin nur eine Höflichkeit oder Unachtsamkeit sehen. Und wenn er ferner statt der sonst gewöhnlichen 10 Groschen nur 6 gezahlt hat, so dürfte doch das wohl schwerlich als Beweis seiner Armuth anzusehen sein, sondern eher der von mir S. 71 (39) angeführten Heidelberger Eintragung entsprechen: Remisi sibi 30 denarios ob honorem universitatis.

Wenn endlich der Baccalarius Heinrich Hemmerlin in der Matrikel ausgestrichen ist, mit dem Zusatz: resignavit, so erinnert uns

[1] Dieser entsetzliche Vers steht ebenso bei Mathias von Kemnat S. 31. — [2] dum—Bavarie fehlt in der Wiener Handschrift. — [3] Namentlich wird der Sortes p. 103, den ich fälschlich in sorites geändert hatte, erklärt durch Berufung auf Seb. Brant's Narrenschiff 27, 13 und Zarncke's Commentar dazu S. 355.

das an die beiden Magister, für welche nach S. 67 (35) Anm. 2. Luder in Leipzig die Dispensation erlangte.

Bei erneuter Beschäftigung mit Hartmann Schedel's Handschriften in München habe ich im Clm. 209 f. 323 die Notiz gefunden: Explicit Ovidius de remedio amoris. Auditus a magistro Petro poeta medicine doctore A. 64. 7. die Junii in Padua. Leider fehlt der Zuname; da aber Peter Luder eben in diesem Jahr Doctor der Medicin geworden und nach Basel berufen ist, so können wir wohl daraus schließen, daß er es gewesen ist, und daß er mit solchen Vorlesungen sich auch in Padua seinen Unterhalt erworben hat. Der Gegenstand lag ihm ja ebenfalls nahe.

Ferner fanden sich im Clm. 692 f. 2 v. unter allerlei verschiedenen Excerpten auch die S. 60. 61 mitgetheilten drei Distichen, aber mit der Variante: He Coridon, Coridon. Im zweiten Hexameter steht: patrios quoque spernit.

Der S. 61 erwähnte Brief von Johann Heyterbach über den Sieg bei Seckenheim ist aus derselben Handschrift vollständig abgedruckt von Chmel in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, 1850, 2, 696 mit der ganzen Liste der Gefangenen.

Uebrigens ist auch noch zu bemerken, daß nach Aschbach's Geschichte der Wiener Universität S. 353 dort schon von 1454 an über Virgil und andere Classiker Vorlesungen gehalten wurden.

Zum Schluß freue ich mich noch über Benedict von Piglio mittheilen zu können, daß er sein Leiden glücklich überstanden hat, und bei Pabst Martin V Secretär geworden ist, wie er auch schon früher als Schreiber und Abbreviator bei Alexander V am 25. Febr. 1410 in Bologna erscheint. Das meldet uns Marini, Degli archiatri pontificii (Romae 1784) 2, 102, wie der Prof. Vahlen mir freundlichst nachwies.

W. Wattenbach.

Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters Urspring.

Am Fuße der Alp, in einem einsamen Thalkessel, unweit des Städtchens Schelklingen, entspringt die Hauptquelle des Flüßleins Aach, der Ursprung genannt. Der Weiler, der an diesem Gewässer liegt und nunmehr zu dem wirtembergischen Oberamte Blaubeuren gehört, besteht aus den, jetzt zu Fabrikzwecken verwendeten Gebäulichkeiten eines alten Benedictiner-Nonnenklosters, das von dem in seinen Mauern zu Tage tretenden Quell den Namen Urspring führte.

Ueber die Geschichte dieses Klosters ist nicht all zu viel bekannt. Es hat niemals die Bedeutung erlangt, daß es einer eigenen Monographie gewürdigt worden wäre; es wird desselben nur in Sammelwerken gedacht; die das Kloster betreffenden Urkunden sind niemals zusammengesucht und veröffentlicht worden.

Im Jahre 1127 wurde die schon seit längerer Zeit bestehende Kirche zu Urspring mit Gütern bei Schelklingen von den Brüdern Rüdeger, Adelbert und Walther von Schelklingen dem Kloster St. Georgen auf dem Schwarzwald übertragen, und der Graf Diepold von Berg zum Schirmvogt der neuen Stiftung bestellt. (Wirtemberg. Urkundenbuch 1, 372, nach dem Manuscript des Tubingius. Das Original dieser Urkunde ist nicht mehr vorhanden.)

Im Jahre 1179 erscheint die »cella Urspringen« unter den Besitzungen des Klosters St. Georgen aufgeführt, welche eine Bulle des Papstes Alexander III. bestätigt. (Ebenda 2, 198 nach dem Original.)

Dieß sind die ältesten urkundlichen Erwähnungen des Klosters.

Einige Nachrichten über dasselbe sind in der Suevia ecclesiastica des Franciscus Petrus (Aug. Vind. 1699 pag. 826—828) zusammengestellt, eine Compilation dessen was die Historia Suevorum des Felix Faber und die Germania sacra des Bucelin[1] über Urspring mittheilen. Nicht erheblicher ist, was in der Chronologia monasteriorum von Bruschius über unser Kloster enthalten ist. Ganz dürftig sind auch die Nachrichten über Urspring

[1] Die von Bucelin S. 301 der Ausgabe von 1662 mitgetheilte Liste der Meisterinnen ist sehr mangelhaft, doch vermögen wir sie aus den uns vorliegenden Urkunden nicht völlig richtig zu stellen.

in Neugart's (Mone's) Episcopatus Constantiensis und in der Notitia fundationis des Klosters St. Georgen (Ztschr. 9, 222).

In Röder's Lexikon von Schwaben (Ulm 1801) 2, 985 sind dem Kloster Urspring nur 15 Zeilen gewidmet, auch in v. Stälin's Wirtembergischer Geschichte wird desselben nur ganz kurz gedacht.

Eine Monographie über St. Georgen von Pfarrer Martini (St. Georgen 1859) handelt sonderbarer Weise nur von jenen Filialklöstern, welche in Baden gelegen sind. Etwas ausführlicher handelt über Urspring die Beschreibung des Oberamts Blaubeuren von Memminger (Stuttgart 1830 S. 204—210) und das Universallexikon des Königreichs Wirtemberg von Griesinger-Pfaff (Stuttgart 1843 S. 1463). In der genannten Oberamtsbeschreibung und in den Beschreibungen der angränzenden Oberämter, z. B. Ehingen, Münsingen, Ulm u. a. sind auch noch verschiedene Notizen über den Besitzstand des Klosters zerstreut.

Eine kurze Deduction über die Rechte des Klosters St. Georgen gegenüber dem Kloster Urspring (4 Blätter in Folio aus dem 18. Jahrhundert), die sich in dem hiesigen Archiv befindet, enthält auch einige historische Angaben. Sie reichen bis zum Jahre 1707 herab. Doch ist die Deduction wahrscheinlich später, von dem Archivar des Klosters St. Georgen, Pater B. Lenz (vgl. Ztschr. 9, 193) verfaßt.

Das Kloster St. Georgen hielt sehr energisch an den Rechten fest, welche ihm der Stiftungsbrief und eine vielhundertjährige Praxis in Bezug auf Urspring einräumte. Wahrscheinlich ist es dem zuzuschreiben, daß sich eine Anzahl von Urkunden, die Urspring und dessen Besitzstand betreffen, in dem Klosterarchiv von St. Georgen vorfand, wohin sie freilich auch während der kriegerischen Bewegungen des 17. Jahrhunderts geflüchtet worden sein können. Mit dem St. Georger Archiv sind sie hierher gekommen und sollen nun in unserer Zeitschrift mitgetheilt werden, bevor sie, bei Gelegenheit eines größeren Archivalienaustausches, an das königliche Staatsarchiv in Stuttgart abgeliefert werden.

a. Regesten.

1258 März 8. Viterbo. Hugo, Cardinal tit. S. Sabine gibt der Priorin und dem Convent des Klosters in Urspring, Benedictinerordens, in der Diöcese Constanz, im Namen des Papstes,

ein Privileg zur Erwerbung von Gegenständen zweifelhaften Rechtstitels bis zur Höhe von 200 Mark Silber. Abdruck unten. 1.

1266 Jul. 4. Eberhard, Abt in Blaubeuren verzichtet, auf den Wunsch des Abtes von Zwifalten, auf alle Ansprüche an eine Wiese, die St. Georgs-Wiese genannt, über deren Eigenthum längere Zeit zwischen seinem Kloster und dem Kloster U. ein Streit geschwebt hatte. Zeugen: der Abt, der Camerarius, dictus de Hereinsteine, Gisilhard und Wangin, dictus Zehemaister, alle von Zwifalten. Datae anno domini 1266 in die s. Udalrici indictione VIIII. Pap.Cop. sec. 16. 2.

1271 Febr. 26. Metzingen. Conrad Stophiler und sein Sohn Strappho erklären die Güter, die das Kloster U. zu Hausen von ihren Lehensleuten Rudger und Walther von Mesilheim erkauft hat, für ein freies Eigen. Abdruck unten. 3.

1294 Mai 16. Graf Ulrich von Berg verkauft an das Kloster U. Güter zu Einsingen und Grimmelfingen. Abdruck unten. 4.

1298 März 23. Propst und Convent des St. Michael-Klosters in der Wengen zu Ulm verleihen dem Conrad Kumelin von Ensingen ein Gut zu Grimmelfingen, das sie gegen ein zu Hausen gelegenes Gut von dem Kloster U. eingetauscht hatten. Abdruck unten. 5.

1300 Jul. 10. H. Eggehart von Berkach schenkt ein Haus daselbst dem Kloster U. Abdruck unten. 6.

1305 Febr. 1. Constanz. Bischof Heinrich von Constanz beurkundet einen zwischen der St. Martinskirche in Steußlingen und dem Kloster U. abgeschlossenen Vergleich über Zehntstreitigkeiten. Abdruck unten. 7.

1310 März 17. Gertraud, Heinrichs des Tukels sel. Wittwe schenkt dem Kloster U. die Braith-Wiese in Ehinger Ried und 1 Heller Zins aus ihrer Hofraite zu Ehingen als Seelgeräth. Abdruck unten. 8.

1310 Mai 13. Ehingen. Egelolf von Steußlingen übergibt dem Kloster alles Gut, das Herr Mil von ihm zu Lehen hat zu Dußhälden, als Eigenthum. Abdruck unten. 9.

1312 Mai 2. Schelklingen. Graf Ulrich, von Schelklingen genannt, und dessen Söhne, die Grafen Heinrich und Conrad

vergeben an den „guten herren sant Ulrich, der hußwirt[1] ist in dem closter ze Urspring“ und den Convent daselbst den Litzelberg[2] halb, den Brunnen in dem Kloster, die Fischentze bis an die Mühle und die Mühle zu Schelklingen[3], als freies, unvogtbares Eigenthum, ferner das Wasserrecht zu Schelklingen, damit Niemand dort eine neue Mühlstatt errichte, der genannten Mühle zum Schaden, weder unter= noch oberhalb. Zeugen: Herr Conrad Grif, Ritter, Conrad von Berge, Dietrich von Essenstetten, Benz Fulhi, Conrad Fulhi, Albrecht von Ingstetten, Conrad Zehe der alt Amman und andere ehrbare Leute. Geben ze Schelklingen 1312 an des heilligen creitz abende. Pap.Cop, sec. 16. 10.

1319 Jan. 21. Graf Ulrich von Berge, genannt von Schelklingen, und sein Sohn, Graf Cunrat verleihen dem Kloster die Gnade, in ihrer Stadt Ehingen ein Haus zu einer Herberge dienst= und steuerfrei zu kaufen. Abdruck unten. 11.

1320 Aug. 29. Ehingen. Graf Cunrat von Berge, genannt von Schälklingen, übergibt den ehrsamen geistlichen Frauen und dem Kloster zu U. zu rechtem Eigen die Zinse zu Ehingen, die man nennet des Schenken Zinse, nämlich 7 Schillinge und 4 Pfund Heller und die Hühner, die dazu gehören und die Zinse, die Pfaffe Bertholds seligen von Blieningen waren, nämlich 2 Pfund Heller. Dafür soll das Kloster des Grafen und seiner Vorfahren Jahrzeit begehen. Zeugen: „Pfaffe Hainrich von Ehingen, under sänger ze dem tům ze Costen, Herre Mangolf von Hornstain, ritter, Berthold Fulhin, Cůnrat Fůlhin, marschalk, Albrecht von Ingestetten, Craft Balsholtz, amman ze Ehingen, Cůnrad Zähe, der alt amman, Friderich sin sun, und ander ersam lüte genůge.“ Geben ze Ehingen 1320 jar an dem naehsten fritag nach sant Pelagen tag. Perg. Orig. Siegel abgegangen. 12.

(1329.) Hainrich von Můsswank, Adilhait, seine Hausfrau und Rüdiger, sein Bruder verkaufen, mit Genehmigung des Grafen Conrad von Schelklingen, an das Kloster U. 3 Mansmat Wiesen in Schmiechener Bann[4] (die Velwen und die Hohwis genannt)

[1] St. Ulrich ist der Patron der Klosterkirche.

[2] ein in dem Kessel von Urspring gelegener, rundum freier Berg, nach einer um 1708 errichteten Kapelle auch der Herz=Jesu=Berg genannt. Beschreib. d. O.A. Blaubeuren S. 19 u. 209.

[3] im O.A. Blaubeuren.

[4] Schmiechen, ein Dorf im O.A. Blaubeuren. Ueber das Geschlecht von Mußwang s. die Beschreibung dieses O.A. S. 211.

um 77 Pfund Heller. Leistungsbürgen: Dietrich von Erstetten und Myl Flekk. Perg.-Orig. Ohne Tag und Jahr (eine Aufschrift auf der Rückseite vermuthet 1329). Von 6 Siegeln (der 3 Aussteller, des Grafen Conrad von Schelklingen und der 2 Bürgen) hängen nur Fragmente eines Siegels an. 13.

1330 Mai 15. Ehingen. Cunrad Graf von Schålkelingen verleiht dem Kloster U. das Patronatsrecht des in der dortigen Kirche erbauten und von ihm und seinem sel. Vater, Graf Ulrich von Schålkelingen dotirten Altars des heil. Johannes Bapt. und Johannes Ev., Meisterin und Convent sollen den genannten Altar innerhalb eines Monats, nachdem ihnen eine Vacanz gemeldet worden, einem Priester (alicui honeste persone, actu in sacerdotio existenti) übertragen; wird diese Frist versäumt, so fällt das Patronatsrecht in dem betreffenden Fall an den Grafen und seine Nachfolger zurück. Datum et actum in oppido Ehingen anno 1330 Idus Maii indictione terciadecima. Perg.Orig. mit dem bekannten Siegel des Grafen von Schelklingen. Legende unleserlich. 14.

1335 Febr. 1. Margaretha von Kuntzenberg, Priorin und der Convent zu Offenhausen[1] verkaufen an Anselm von Justingen eine Gült von 1 Pfund Heller aus einer Wiese um 11 Pfund Heller; auch sollen sie sein und seiner Hausfrau Jahrzeit begehen. Thäten sie dieß nicht, so soll das Geld dem Kloster Urspring verfallen sein. Abdruck unten. 15.

1340 Aug. 10. Hainrich Fleke verzichtet auf sein Erbrecht an das Gut seines Vetters, Herrn Mangolt, des Dechants (degtågans) und Kirchherren zu Schmiechen, das er dem Kloster U. als Seelgeräth verschrieben hat und verspricht, dem Kloster, gegenüber allen Ansprüchen auf diese Erbschaft, beholfen zu sein. Dafür hat er 18 Pfund Heller empfangen. Geben da man zalt drüzenhundert iar, dar nach in dem vierzosten iar an sant Laurencien tag. Perg.Orig. Das Siegel des Ausstellers ist abgegangen. Von dem des Grafen Cunrat von Schelklingen hängen Fragmente an. 16.

1340 Oct. 20. Ulrich Horsch und Guta, seine Hausfrau, Bürger zu Schelklingen, vermachen dem Kloster U. ihren Hof zu Hausen zu einem Seelgeräth. Geben am nächsten fritage nach sant Gallen tage 1340. Perg.Orig. mit Fragmenten dreier Siegel: des

[1] Kloster Mariazell zu Offenhausen im O.A. Münsingen.

Grafen Conrad von Schelklingen, des Anselm von Justingen und des Egelolf von Steußlingen. 17.

1341 Febr. 23. Dieselben geben, mit Genehmigung ihres Lehensherrn, Herrn Anshaln von Justingen, dem Kloster U. zu Seelgeräth „daz gůtli da ze Husen, daz man nemmet daz Bůchowers gůtli, des ist ain hofstat, gelegen bi Haintzen säligen des Huntz hus und ain ackerli, des minder ist denne ein juchart, daz gelegen ist hinder den höwen." Herr Anshaln von Justingen erklärt dasselbe für ein lediges, freies Eigen. Geben an sant Mathias abent 1341. Perg.Orig. Das Siegel des Anselm von Justingen ist abgefallen. 18.

1342 März 3. Chůnrat von Gundelvingen verkauft, mit Zustimmung seines Sohnes Swigger, dem Kloster U. das Gut zu Schmiechen, das man Ott Kälblins sel. Gut nennt, auf dem Benz Rümel und Cůnrat Schroll gesessen sind, um 85 Pfund Heller. Davon hat er 45 Pfund Heller erhalten, den Rest soll das Kloster bezahlen nach Frau Sophie der Alberin Tod, die das Gut zur Hälfte inne hat; alsdann soll es dem Kloster gänzlich anfallen. Zeugen: Graf Hartmann von Warstain, Herr Swigger von Gundelvingen, von Erenvels genannt, Herr Hans von Gundelvingen, Ott von Eglingen, Ott Schälklin und Cůnrat der Premer. Gegeben 1342 an dem ahten tag nach sant Mathies tag dez zwelfbotten. Perg.Orig. Die Siegel abgefallen.

Dabei ein Transfix d. d. 1340 Mai 1. folgenden Inhalts: Abt Kůn von Elwangen und Graf Ulrich von Wirtenberg verzichten auf ihre Rechte an das Gut zu Schmiechen, das man Otten Kelblins Gut nennt, worauf Chůnrat Schrolle sitzt und an das Gut, das man des Benz Růmel's Gut nennt, zu Gunsten des Herrn Chůnrat von Gundelvingen, welcher ihnen diese Rechte mit dem Kirchensatz zu Swertzkirchen[1] widerlegt hat, die er ihnen aufgegeben und von ihnen zu Lehen empfangen hat. Geben an sant Walburg tage 1340. Perg.Orig. mit 2 sehr beschädigten Siegeln. 19.

1342 März 12. Graf Chůnrat von Berg, von Schälklingen genannt, schenkt, mit Zustimmung seines Tochtermannes, Grafen Eberhart von Werdenberg, dem Kloster U. seine Badstube zu Ehingen, die an St. Blasius Kirchhof[2] gelegen und die alte Badstube

[1] Schwörzkirch im O.A. Ehingen, s. d. Beschreib. S. 167.

[2] St. Blasiuskirche ist die Pfarrkirche zu Ehingen.

genannt ist, zu einem ewigen Licht und Almosen und als Seelgeräth für sich, seinen Vater, Graf Ulrich von Schälklingen und seine verstorbene Hausfrau, Frau Adelhait von Teck [1], wogegen das Kloster jährlich 3 Pfund bloßer Heller, nämlich 30 Schillinge an St. Martins Tag zu Vigilie und Spenden bei der Jahrzeit des Grafen Ulrich und 30 Schillinge an St. Gertruden Tag zu Vigilie und Spenden bei der Jahrzeit der Frau Adelhait von Teck geben soll. Gegeben an sant Gregoryen tag 1342. Perg.Orig. Von dem Siegel des Ausstellers hängen noch Fragmente an, das des Grafen Eberhard von Werdenberg ist abgegangen. 20.

1343 Jan. 21. Anshelm von Justingen verzichtet auf alle seine Rechte an das Gut zu Hausen, das man nennet Frau Adelhait der Schreiberinnun Gut, welches das Kloster U. erkauft hat. Geben an sant Agnesen Tag 1343. Perg.Orig. mit dem Siegel des Ausstellers: ein gezähnter Balken, wie das Siegel der von Steußlingen. Von der Legende ist erhalten: . HELMI . De . JVSTINGEN . SEN. 21.

1344 Sept. 28. Hans Flek verkauft, mit Genehmigung des Grafen Conrad von Schelklingen, an das Kloster U. 3 Mansmat Wiesen zwischen Schmiechen und Theuringshofen [2] vor dem „Möwental“ [3], um 70 Pfund Heller. Leistungsbürgen: Wilhelm Flek, des Hans Bruder, Cůnrat Spåt, Cůnrat Flek, und dessen Bruder Heinrich. Geben 1344 an sant Michels abent. Perg.Orig. Von den 6 Siegeln (des Ausstellers, des Grafen Conrad von Schelklingen und der 4 Bürgen) hängen nur noch Fragmente an. 22.

1344 Nov. 11. Manz der Blank, seine Ehefrau und Kinder verzichten auf alle ihre Rechte an das Gut zu Hausen, welches das Kloster U. von der Schreiberin erkauft hat, wofür sie von dem Kloster 5 Pfund erhalten haben. Unter der Stadt Münsingen Siegel, „wan es vor geriht da beschach.“ Zeugen: Mil von Smiecheim, der Schultheiß von Münsingen, der alt Bals, Berhtolt, sein Sohn, der alt Rifer, der alt Hirs, alle vier Richter daselbst.

[1] Der Name dieser Frau Adelheid von Teck steht nicht in den Stammbäumen der Grafen von Berg und der Herzoge von Teck (bei Stälin 3, 655, 697 und 699). Vielleicht war sie eine Tochter des (1329 verstorbenen) Herzogs Konrad, dessen Gemahlin Adelheid (Tochter des Markgrafen Heinrich von Burgau) hieß.

[2] im O.A. Ehingen nordwestlich von Schmiechen.

[3] Ohne Zweifel das jetzt nach dem dasselbe durchfließenden Gewässer das „Schmiechenthal“ genannte Thal.

Dis beschach 1344 an sant Martins tag. Perg.Orig. Siegel abgegangen. 23.

1345 Febr. 1. Eberhart Gärtlin, Bürger zu Ehingen, verkauft an das Kloster U. um 53 Pfund Heller „sehs juchart akkers, die gelegen sint in Herbretzhover banne [1], zwo juchart in dem esche gen Tettingen bi dem Grasser brunnen ob Schätlins akker und zwo juchart, die glegen sint in dem esch gen dem hove ainů dem dorf und die ander under dem bȯmlin zwischen Syrotten agger und bi Berhtolt dez Grauen akker und zwo juchart, die glegen sint in dem esch gen Rottenagger, der gnant ist der Grabenakker zwischen Haigerlocher gebretten und fünf mansmat wismatz, die glegen sint in Berger banne bi der Ach in dem Tiergarten zwischen Wernher Rȯuten wisen und Cůnrades säligen dez Oͤhems wisan." Bürgen: Burchard Zähe, Wernher Rȯut und Růf Alber, Bürger zu Ehingen. Geben an unser frouwen abent ze kertwihi 1345. Perg. Orig. Von den 4. Siegeln (des Ausstellers und der Bürgen) hängen nur Trümmer an. 24.

1345 Mai 25. Hans Flekk zu Schmiechen verkauft an das Kloster U., mit Genehmigung des Grafen Conrad von Schelklingen, eine Ewiggült von 1 Pfund bloßer Heller aus einem Gut zu Schmiechen, das der Suter baut, um 12½ Pfund Heller. Bürgen: Herr Cůnrat von Stadgun, Ritter und Wilhalm Flekk, des Ausstellers Bruder. Geben 1345 an sant Urbans tag. Perg.Orig. Von den 4 Siegeln: des Grafen von Schelklingen, des Ausstellers und der 2 Bürgen hängen nur noch Fragmente an. 25.

1350 März 20. Bergach. Bertholt der Grȯninger, zu Berckach gesessen, verkauft eine Gült von 1 Pfund, aus einer Wiese, Veltse genant, um 11 Pfund Heller an das Kloster U. Geben ze Berckach 1350 an dem balmabent in der vastun. Perg.Orig. mit Resten des Siegels des Ausstellers. 26.

1360 Febr. 20. Grätz. Herzog Rudolf von Oesterreich [2] thut dem Kloster U. die Gnade, daß es, bis auf Widerruf, Nie-

[1] Herbertshofen, jetzt Herbazhofen südlich der Stadt Ehingen, im gleichnamigen O.A.

[2] Nach dem im Jahre 1345 erfolgten Aussterben der Grafen von Berg-Schelklingen trat, in Folge eines i. J. 1343 abgeschlossenen Kaufvertrages, das Haus Oesterreich in den Besitz der bergischen Stammlande; die Herzoge von Oesterreich erscheinen von da an auch als Schirmherren des Klosters U. Vgl. Stälin 3, 226 und 655. Der Aussteller dieser und der folgenden Urkunde ist Herzog Rudolf IV., der Sohn Herzog Albrechts II. Er regierte von 1358—1365.

mand auf seine (des Herzogs) oder eines andern Bitte eine Pfründe zu geben, noch irgend einen andern Dienst zu thun verbunden sein solle, und befiehlt seinen Hauptleuten, Landvögten u. s. f. in Schwaben, das genannte Kloster im Besitz dieses Privilegiums zu schirmen. Geben ze Grêtz an phincztag nach der vastnacht 1360. Datum in consilio per d. Jo. rectorem in Ehingen. Perg.Orig. Siegel abgegangen. 27.

1364 März 18. Wien. Herzog Rudolf von Oesterreich verleiht dem Kloster U. das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Pfaffenhoven [1]. Er bedingt sich dagegen so lange er lebt einen Jahrtag am Vorabend von Allerheiligen, nach seinem Ableben einen solchen jährlich an seinem Todestage, wobei jeder der Schwestern ein Pfennig (unus nummus) und eine Pitanz von einem Gericht (de uno ferculo) gereicht werden soll. Ferner sollen sie, wenn ein Canonicus des von dem Herzog zu gründenden (futuri) Collegiums Aller Heiligen zu Wien [2] nach Urspring käme, denselben eine Nacht, und wenn er krank und schwach und dadurch an der Weiterreise gehindert wäre, einen Tag auf ihre Kosten verpflegen. Datum et actum Wiennae feria secunda post dominicam Domine ne longe anno domini 1364, aetatis nostre 25, regiminis vero nostri 6. anno. Zusatz des Originals: Wir der vorgenandt Herzog Ruedolf sterckten disen brief mit diu underschrifft unser selbs hant [3]. Pap. Cop., am 9. Februar 1645 durch den Speirer Notar Joh. Erh. Drechsler vidimirt. 28.

1373 Juli 4. Chünz der Mair von Bieringen (?) stellt einen Revers aus über die ihm von Frau Udelhit von Tu̍ssen, der Meisterin, und dem Convent zu U. und Frau Metz Werntzin zu Ehingen auf Lebenszeit in Bestand gegebenen 4 Mansmat Wiesen zu Berg in dem Vorriet, wofür er einen Jahreszins von 3 Pfund „minder ân fier siben schilling allez gůter und geber italiger haller" zu entrichten hat. Geben 1373 an sant Ulrichs tag. Perg.Orig. mit Fragmenten zweier Siegel: des Ulrich Rout, Richter zu Ehingen, und des Hainrich Naßawer, Schulmeister daselbst. 29.

1376 Oct. 9. Cividale. Herzog Leupolt von Oesterreich bestätigt die Freiheiten, die sein Vater, Herzog Albrecht und sein

[1] Pfaffenhofen im bair. Bez.A. Neu-Ulm. Vgl. Bavaria II, 2. 1145.

[2] Die Gründung erfolgte am 16. März 1365. Huber, Geschichte des Herz. Rudolf IV. S. 130.

[3] Diese sonst ungewöhnliche Form findet sich häufig in den Urkunden Herzogs Rudolf. Vgl. das erwähnte Buch von Huber.

Bruder, Herzog Rudolf dem Kloster U. verliehen haben. Geben ze Sibidat[1] an dornstag nach sand Franciscen tag 1376. Dominus dux per Gotfridum dictum Müller. Perg.Orig. Siegel abgegangen. 30.

1379 März 31. Ehingen. Derselbe erklärt, daß das Kloster U. bei allen seinen Rechten und Freiheiten erhalten, daß ihm besonders auf seine Güter zu Ehingen und Munderkingen[2] (Mundroehing) keine Schatzung und Steuer gelegt und von denselben kein Dienst gefordert werden solle und empfiehlt den Schutz des Klosters allen seinen Dienern, besonders aber dem, der „Schelkling innhat." Geben ze Ehing am donrstag vor dem palmtag 1379. Dominus Dux per se. Perg.Orig. Siegel abgegangen. 31.

1387 Oct. 23. Augsburg. Bischof Burkard von Augsburg bestätigt, auf Bitten der Meisterin Anna Betha Laydolfin und des Convents zu U., die durch Herzog Rudolf von Oesterreich erfolgte Verleihung des Patronatsrechts der St. Martins-Pfarrkirche zu Pfaffenhofen an das Kloster U. gegen eine jährliche Abgabe von 6 Pfund Hellern. Datum Augustae VIII Cal. Novemb. 1387, decima indictione. Pap.Cop., von dem Notar Franz Christof Schwegler am 14. März 1686 vidimirt.

1392 Sept. 21. Hans Hartman, Bürger zu Munderkingen (Mundrichingen) gibt dem Kloster U., seines Vetters Tochter Adelheid Rüllin und deren Tochter Bet, einer geistlichen Frau daselbst, einen Gültbrief über 3 Pfund Heller Ewiggeld, das er ihnen von 8½ Tagwerk Aecker und Wiesen zu Munderkingen schuldet, die er von ihnen kaufte. Der Zins ist ein Leibgeding der Adelheid und Bet und fällt nach ihrem Tode an das Kloster. Geben an s. Matheustag 1392. Perg.Orig. Die 3 Siegel (des Ausstellers, des Herrn Berhtolt von Stain von Richenstain, Ritters und des Herrn Heinrich von A'merkingen) sind abgegangen. 33.

1400 Nov. 28. Freiburg. Herzog Leupold[3] von Oesterreich wiederholt für das Kloster U. den Freiheitsbrief d. d. 1379 März 31. (s. o. Nr. 31.) Geben ze Friburg in Brisgow an suntag vor sand Andres tag 1400. D. Dux per se ipsum. Perg. Orig. mit sehr beschädigtem Siegel. 34.

[1] Dort befand sich der Herzog wahrscheinlich im Felde gegen die Venetianer, mit denen am 7. November 1376 zu Belluno ein Waffenstillstand abgeschlossen wurde. Vgl. Lichnowsky 4, 170. Cividale in der Nähe von Udine.

[2] im O.A. Ehingen.

[3] Leopold IV., der Dicke gest. 1411.

1402 März 15. Wernher Pfiffer und Lukga, seine Hausfrau schenken ihren ganzen Besitz, Liegenschaften, fahrende Habe und Baarschaft dem Kloster U. Gegeben an der nehsten mit wochen vor unser frowen tag in der vasten alz sie verkünt ward 1402. Perg.Orig. Beide Siegel (des Herrn Cůnrat von Steffeln, Ritter und des Albrecht von Friberg) sind abgefallen. Das Datum ergibt sich durch die Verlegung des Festes Mariä Verkündigung, das auf den Charsamstag gefallen wäre, auf den Samstag vor Palmsonntag. Vgl. Weidenbach, Calendar. S. 193. 35.

1404 Oct. 1. Grätz. Herzog Leupold von Oesterreich erneuert dem Kloster U. die ihm durch die Herzoge Albrecht und Rudolf verliehenen Freiheiten. Geben ze Gretz an mittichen nach sand Michels tag 1404. Perg.Orig. Siegel abgefallen. 36.

1410 Febr. 18. Bürgermeister und Rath der Stadt Ehingen überweisen, in Erinnerung an die von der ehemaligen gnädigen Herrschaft von Schelklingen empfangenen Wohlthaten, der von dieser Herrschaft an dem St. Johannis Evang.-Altar zu Urspringen gestifteten Messe und einem jeglichen Caplan derselben eine Ewiggült von 8 Pfund Heller jährlich. Geben an dem negsten zinßtag vor dem sontag Oculi 1410. Pap.Cop. sec. 16. 37.

1411 Apr. 21. Amann, Bürgermeister, Rath und die Bürger gemeinlich, reich und arm, der Stadt Munderkingen (Mundrichingen) befreien die in ihrem Zwing und Bann gelegenen Güter des Klosters U., auf Ansuchen der Meisterin Anna vom Stain, von aller Steuer, und erhalten dafür von dem Kloster 6 Juchart Acker, hinter unser Frauen Capelle als freies Eigen. Geben an dem nähsten zinstag vor sant Gerien tag 1411. Perg.Orig. mit Siegel. 38.

1413 Oct. 1. Baden. Herzog Friedrich[1] von Oesterreich erneuert dem Kloster U. alle seine Freiheiten. Geben ze Baden in Ergew an sontag nach sand Michelstag 1413. D. Dux per se in consilio. Perg.Or. Siegel abgegangen. 39.

1419 Nov. 29. Anna Weißlederin, Klosterfrau zu U. überweist, mit Genehmigung der Meisterin, Frau Anna vom Stain, der ewigen Messe an St. Johannes-Altar zu U. eine Ewiggült von 1 Pfund Heller jährlich aus einem Haus zu Ehingen. Geben am guottentag negst nach sant Conrads tag 1419. Pap.Cop. sec. 16. 40.

[1] Friedrich IV. gest. 1439.

1420 Febr. 24. Anna vom Stain, Meisterin und die Conventschwestern gemeinlich zu U. verkaufen an die ewige Messe an St. Johannes-Altar daselbst eine Ewiggült von 8½ Pfund Heller, wofür ihnen der Ritter Hans von Stadion, derzeit Vogt zu Schelklingen, anstatt und im Namen eines Trägers und Schaffners dieser Messe an baarem Geld gegeben und bezahlt hat, „so viel, daß uns deß darumb in kaufsweise billich und wol beniegt." Geben uff sant Matheis abend 1420. Pap.Cop. sec. 16. 41.

1448 März 1. Rom. Papst Nicolaus V. bestätigt alle Rechte, Privilegien und Besitzungen des Klosters U. Dat. Rome apud sanctum Petrum anno incarn. dom. 1448 kal. Martii Pontif. anno 3. Pap.Cop. sec. 16. 42.

1459 Jan. 16. Radolfszell. Herzog Sigmund[1] von Oesterreich erneuert die von seinen Vorfahren dem Kloster U. ertheilten Privilegien. Geben ze Rattolfszell am Undersee an zinstag noch sand Hilaryen tag 1459. Perg.Orig. mit Siegel. 43.

1467 Juni 18. Johannes, Abt des Klosters Zwifalten gibt, auf Bitten der zu diesem Zweck persönlich vor ihm erschienenen Meisterin des Klosters U., Frau Gredanna von Fryberg, ein Vidimus der Urkunde von 1330 Mai 15 (oben Nr. 14). Geben dornstag nechst nach sant Vitstag 1467. Perg.Orig. mit Siegel. 44.

1473 Juni 25. Lucia von Werdnau, geborne Truchsessin von Büchishausen, Wittwe des Conrad von Werdnau, und dessen Brüder Hans und Jerg von Werdnau theilen dem Bischof Hermann von Constanz mit, daß Conrad von Werdnau sel. eine ewige Messe und Caplanei auf dem Altar bei der Sacristei in der Kirche zu U. gestiftet und dem Conrad Anshalm, genannt Shlar verliehen, und dazu ein Haus zu Schelklingen, darin der Caplan wohnen solle und den Laienzehnten zu Altheim[2], der jährlich 60 Scheffel allerlei Korn erträgt, überwiesen habe. Sie erbitten, im Einvernehmen mit Frau Gredanna von Freyberg, Meisterin und dem Convent zu U. die Bestätigung des Bischofs. Geben an freytag nach sant Johannis tag zur sonwenden 1473. Pap.Cop. vom Jahre 1604. 45.

1478 Oct. 16. Bruder Aulbrecht, Prior und der Convent des Gotteshauses zum Gütterstain[3], Carthäuser Ordens, im Con-

[1] Sigmund der Einfältige gest. 1496.
[2] im O.A. Ehingen.
[3] Güterstein im O.A. Urach, jetzt Fohlenhof.

stanzer Bisthum, nehmen das Kloster U. in ihre Brüderschaft auf. Geben uff sant Gallen tag 1478. Perg.Orig. Das Siegel ist abgefallen. 46.

1491 Apr. 12. Heinrich, Abt des Gotteshauses St. Johannis Baptiste zu Blaubeuern gibt, auf Bitten der Meisterin des Klosters U., Frau Helena von Hürnheim ein Vidimus der dem genannten Kloster von den Herzogen Leopold, Friedrich und Sigmund von Oesterreich ertheilten Privilegien (s. oben Nr. 31, 34, 36, 39 und 43). Geben uff zinstag nach sontag Quasi modo geniti 1491. Perg.Orig. mit beschädigtem Siegel. 47.

1491 Juni 9. Nürnberg. König Maximilian, dem sein Vetter, Erzherzog Sigmund, die Regierung seiner Lande abgetreten [1], bestätigt dem Kloster U. alle von den Herzogen von Oesterreich erhaltenen Privilegien. Geben ze Nuremberg an phinztag nach sand Bonifacien tag 1491. **Reg. Rom. 6. hung. 1. Commissio domini regis in consilio.** Perg.Orig. mit beschädigtem Siegel. 48.

1496 Aug. 28. Kunigund von Fryberg, erwählte und confirmirte Meisterin des Klosters U. leistet den Eid auf ihre Verpflichtungen gegen den Abt des Klosters St. Georgen. Geben an sonntag sant Pelagen tag 1496. Perg.Orig. mit 2 Siegeln, der Brüder Egwolf und Jörg von Fryberg zu Stüßlingen, Vettern der Meisterin. 49.

1498 Juli 7. Gregor, Abt zu Blaubeuren gibt, auf Bitten der Meisterin Kunigunde ein Vidimus des dem Kloster U. von Papst Nicolaus V. ertheilten Privilegs (s. ob. Reg. 42). Dat. Perg.Orig. mit Siegel. 50.

1511 Sept. 10. Eidesleistung der Meisterin Cecilia von Hürnhain gegen den Abt von St. Georgen. Geben an mittwoch noch der gepurt der heil. jungkfrouwen 1511. Perg.Orig. mit 2 Siegeln: des Sigmund von Berg und des Bernhard Schengk von Wintersteten. 51.

1523 Oct. 1. Ambrosius, Propst des Gotteshauses zu den Wengen in Ulm vidimirt, auf Bitten der Meisterin Cecilia von Hürnhain den Freiheitsbrief des Königs Maximilian für das Kloster U. (s. oben Nr. 48). Dat. Perg.Orig. mit Siegel und notarieller Beglaubigung durch den Notar Hieronimus Winkelhofer. 52.

[1] der kinderlose Erzherzog Sigmund adoptirte Maximilian I.

1524 Mai 21. Innsbruck. Erzherzog Ferdinand[1] von Oesterreich bestätigt die Privilegien des Klosters U. Dat. Pap.Cop. sec. 17. 53.

1524 Aug. 2. Ehingen. Vertrag zwischen Meisterin und Convent zu U. und Ludwig von Fryberg zu Opfingen, als Inhaber der Herrschaft Schelklingen, über verschiedene nachbarliche Irrungen. Dat. Pap.Cop. coäv. Darauf die Bemerkung, daß der Vertrag von dem röm. König genehmigt worden sei zu Innsbruck am 22. März 1527. 54.

1525 Febr. 18. Eidesleistung der Meisterin Magdalena vom Berg gegen den Abt von St. Georgen. Geben an samstag nach sant Valentins tag 1525. Perg.Orig. mit 2 Siegeln: des Walther von Hürnhaim, Pfleger zu Kirchberg und Hauptmann und des Yttel Sigmund vom Berg. 55.

1537 Mai 7. Abt Heinrich und der Convent des Gotteshauses Wiblingen nehmen das Kloster U. in ihre Bruderschaft auf. Geben auf montag nach Vocem jocunditatis 153(7). Perg.Orig. mit Resten des Siegels. Die Zahl 7 ist in dem beschädigten Original nicht zu erkennen, steht aber von fast gleichzeitiger Hand auf dem Rücken der Urkunde. 56.

1548 Aug. 28. Speier. Kaiser Karl V. vidimirt den Freiheitsbrief des Erzherzogs Ferdinand d. d. 21. Mai 1524 (s. oben Nr. 53) für das Kloster U., bestätigt denselben „als römischer Kaiser und dieser Zeit eltister Erzherzog zu Oesterreich" und befiehlt, unter Androhung einer Strafe von 20 Mark löthigen Goldes, das Kloster bei seinen Rechten und Privilegien ungestört zu belassen. Geben ze Speyer 28. August 1548 im 28. jahr des Kaisertums, im drei und dreissigsten der Reiche. 57.

1577 Dec. 20. Caspar, Abt und der Convent des Klosters Ottenbeuern nehmen Frau Beatrix Spetin, die Meisterin, Frau Catharina von Westerstetten, Priorin und den Convent zu U. in ihre Bruderschaft auf. Dat. Perg.Orig. mit dem wohl erhaltenen Siegel des Abtes Caspar mit der Jahrzahl 1547; das Siegel des Convents ist abgefallen. 58.

1578 Febr. 23. Priorin und Convent zu U. an den Abt Nicodemus zu St. Georgen. Sie danken für seine Beileidsbezeugung beim Tode der Meisterin (Beatrix Spetin) und bitten dringend, mit zweien andern Prälaten schon am Sonntag Oculi

[1] der nachherige röm. König Ferdinand I.

(März 2) zur Vornahme einer Neuwahl, bei der nur er und diese 2 Prälaten zugegen sein sollen, zu kommen, da sie besorgen, „die weltlich hand werd wellen gewalt an uns legen." Datum uf dem süntag Reminiscere im lxxviii iar. Pap.Orig. 59.

1578 März 21. Eidesleistung der Catharina von Westerstetten, erwählten und confirmirten Meisterin zu U. gegen Abt Nicodemus von St. Georgen. Geben uff donstag in der heil. palmwochen am 21. tag Marcii 1578. Perg.Orig. Von den 2 Siegeln: des Ludwig von Bernhausen zu Klingenstein und des Sebastian Schenk von Staufenberg, hängt nur das erste an. 60.

1578 Mai 10. Innsbruck. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich[1] an die Meisterin zu U. Er drückt sein Mißfallen darüber aus, daß der Convent zur Wahl einer Abtissin geschritten sei, ohne ihm, dem Schutz- und Schirmherrn dieses Gotteshauses, vorher Anzeige zu machen, nachdem er bereits seinem Stadtpfleger der Herrschaften Ehingen, Schelklingen und Berg, Hans Wilhelm von Thürheim zu Bibrach, Zell und Reichenbach, Auftrag gegeben habe, dem Convent sein Beileid zu bezeugen, denselben zur Wahl einer geschickten und tauglichen Abtissin zu ermahnen und dem Wahltag beizuwohnen. Besonders mißfällig habe er bemerkt, daß der Convent den Notar sammt den Pferden, den der von Thürheim auf seinen Befehl „euch zu gutem" in das Gotteshaus verordnet hatte, schimpflich habe abfertigen lassen. Schließlich folgt die Mahnung, „das du in gaistlichen und weltlichen jeder zeit der maßen gute nützliche haushaltung verordnest und ins werk richtest, damit des gotzhauß wolfart und aufnemen zum pesten befürdert werde." Dat. Pap.Cop. coäv. Ohne Adresse, aber unzweifelhaft an die Meisterin Catharina von Winterstetten gerichtet. Auch der Briefsteller ist nicht genannt, kann aber nach Form und Inhalt nur Erzherzog Ferdinand sein, der zu Innsbruck residirte. 61.

1584 Febr. 1. Eidesleistung der Margaretha vom Stain, Meisterin zu U. gegen Abt Nicodemus von St. Georgen. Geben nach dem neu corrigierten calender uff mittwoch den ersten tag Februarii 1584. Perg.Orig. mit 2 Siegeln: des Johann Reuß von Reußenstein zu Schelklingen und des Joachim Renner zu Groß- und Klein-Almendingen. 62.

1604 Sept. 9. Eleonara von Paumbgartten, Freiin zu Hohen-Schwangau und Erbach, stiftet, nach der Intention ihres verstorbenen Bruders Hans Ernst von und zu Paumbgartten, Frei-

[1] Sohn Kaiser Ferdinands I.

herrn zu Hohen-Schwangau und Erbach, Herrn zu Kißlegg, Cantzenberg und Tainhausen, päpstl. Heiligkeit und röm. kais. Majestät Erbpfalzgrafen, kais. und erzherzogl. östreichischen Rathes, vier Jahrtage, Montag oder Dienstag vor den Frohnfasten mit 9 Priestern abzuhalten, in der Kirche zu U. Sie übergibt zu diesem Zwecke der Meisterin, Frau Margaretha, 1300 Gulden, deren Zinsen, im Betrage von 65 Gulden hierzu verwendet werden sollen, und zwar sollen Meisterin und Convent davon jede Frohnfasten erhalten 5 fl. 50 kr., Schwestern und Meßner 1 fl., der Priester, der das Seelenamt singt 30 kr., jeder der assistirenden Priester 20 kr., die Armen 3 fl., und ebensoviel am Allerseelentage. Pap.Cop. coäv. 63.

1622 Dec. 2. Abt Melchior von St. Georgen bestätigt die nach dem Tode der Frau Margaretha vom Stain neu erwählte Meisterin Frau Barbara Hundin von Lauterbach. Perg.Orig. mit Siegel. 64.

1622 Dec. 2. Revers dieser Meisterin. Perg.Orig. mit 2 Siegeln: des Sebastian Schenk von Stauffenberg und Bach und des Caspar von Freyberg zu Eisenberg und Worndorf. 65.

1622 Dec. 2. Notariatsinstrument über die durch den Abt Melchior von St. Georgen, unter Assistenz des Pfarrers Balthasar Rid von Altheim, Decans des Ehinger Ruralcapitels, des Conventualen Georg Gaiser von St. Georgen, Priors in Amptenhausen und des Pfarrers Jacob Betz in Hausen, geleitete Wahl und vollzogene Einsetzung der Meisterin Barbara Hundin von Lauterbach. Die Zahl der geistlichen Frauen betrug vierzehn. Die gottesdienstlichen Handlungen fanden in dem Speisezimmer des Prior-Hauses (in hypocausto domus domini prioris) unter dem Geläute einer kleinen Glocke des Hospizes (sonante campanula supra domum hospitalem pendente) statt, da am 9. October die Kirche mit allen Glocken durch eine Feuersbrunst zerstört worden war. Der Notar ist Jacob Bartter, Bürger von Ehingen. Perg. Orig. mit Notariatszeichen. 66.

1633 Oct. 13. Die Meisterin des Klosters U. an den wirtembergischen Obervogt zu Blaubeuren. Sie klagt über die ihr, ihrem Gotteshaus und ihren Unterthanen trotz entgegenstehenden Befehlen ihres Schutz- und Schirmherrn, durch Michel von Freyberg zugefügte Unbill. Bei 30 Mann, die sich in Schloß und Herrschaft Justingen aufhielten, hätten neuerdings, trotz ihrer feierlichen Protestation, Brod, Fleisch, Bier, Wein, Haber, Heu und dergleichen weggenommen und die armen Leute des Klosters ge-

plündert und mißhandelt. Sie erbittet gegen die Wiederholung solcher Gewaltthat den Schutz des Herzogs von Wirtemberg. Pap. Conc. Ohne Unterschrift. Der Inhalt dieses und des folgenden Schreibens ergeben mit Sicherheit, daß die Meisterin von Ursprin= gen die Briefstellerin ist. Verfaßt ward dasselbe ohne Zweifel von dem Hofmeister des Klosters. 67.

1633 Dec. 24. Stuttgart. Herzog Eberhard von Wirtem= berg an den Obervogt zu Blaubeuren, Philipp Heinrich von Sper= wersechh und den Untervogt zu Urach, Alexander Faber. Auf das Ansuchen der Meisterin und des Convents zu U. „weegen entstandt= ner jüngster starckher ußblünderung und überfahls, auch künfftig besorgender gäntzlicher ruinirung“, sie, ihr Gotteshaus und ihre Unterthanen „vermittels ertheilten schutzes und schirmbs zu defen= diren“ habe er den erbetenen Schutz zugesagt und dem Obervogt befohlen, den von Freyberg über sein Verhalten zur Rede zu stellen. Nunmehr erhalten Ober= und Untervogt den weiteren Befehl, dem Kloster anzuzeigen, daß der Herzog gemeint sei, das Kloster den Aemtern Urach und Blaubeuren einzuverleiben, „umb sie, so vil immer möglich, vor aller gewaltthätigkeit zu defendiren und hand= zuhaben.“ Weiterhin heißt es: „Beneben aber solt ir beede euch mitt einander eines gewißen tags vergleichen, darauff euch zue mehr besagter äptissin verfüegen und mit selbiger, was uns sie in recognitionem weegen dises ir und denn irigen erthailten schutzes und schirmbs darfür zue geben gemaint, tractirn, ir auch darbei zuver= stehen geben, das uns sie, ihre underthanen und angewandte zue gleicher intention solcher defension zue gebührender huldigung an= weisen: inmaßen auch ir, uff denn fahl sie, äptissin, neben iren angehörigen sich in solch closter zue bevorstehender anderwärtig in= stallirung zue begeben willens, darauff ein wachsames aug halten und was zue desselben protection notwendig erfordert mit gesambten zuthuen in acht nemmen sollt &c.“ Pap.Cop. coäv. 68.

1639 Nov. 3. Abt Georg von St. Georgen bestätigt die nach dem Tode der Frau Barbara Hundin von Lauterbach vollzogene Wahl der Frau Anna Sibilla von Gemmingen zur Meisterin. Perg.Orig. mit Siegel. 69.

1639 Nov. 3. Revers dieser Meisterin. Perg.Orig. mit 2 Siegeln: des Freiherrn Sigmund Wilhelm von Stotzingen, Herrn zu Heydorf und Tischingen, Obervogts der Erzherzogin Claudia [1]

[1] von 1634—1648 befand sich Blaubeuren im Besitz der Oesterreicher.

zu Blaubeuren und des Herrn Wilhelm Fetzer von Ockhenhausen. 70.

1639 Nov. 3. Notariatsinstrument über die von Abt Georg, unter Assistenz des Abtes Raymund von Blaubeuren, des Priors Damian Engel von Wieblingen, des Pfarrers und Capitelдecans von Ehingen Martin Vogler und des Conrad Eysenbach, früher Augustiner in Waldsee, nunmehr im Kloster Wengen zu Ulm, geleitete Wahl und vollzogene Einsetzung der genannten Meisterin. Die Feierlichkeit fand in der wiederhergestellten Kirche statt. Außer den oben angeführten waren noch anwesend, Herr Wilhelm Fetzer der ältere von Ockenhausen, »tunc temporis in dicto monasterio convictor«, Johann Philipp Tangelaysen von Villingen, Amanuensis des Abtes Georg, und der Notar Nicolaus Weckhenmann. Perg.Orig. mit Notariatszeichen. 71.

1655 Jan. 28. Innsbruck. Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich ertheilt dem Kloster U. eine Confirmation seiner Privilegien. Perg.Orig. mit Siegel. 72.

1664 Dec. 4. und 5. Notariatsinstrument über die, nach erfolgter Resignation der Frau Meisterin Anna Sibilla von Gemmingen, geschehene Wahl und Einsetzung der neuen Meisterin Frau Gertrud Schenk von Castel. Als Commissarius des Abtes Johann Franz von St. Georgen fungirte der Conventual dieses Klosters P. Georg Gaißer; als Assistenten waren anwesend: Propst Michael zur Wengen in Ulm und P. Maurus Falckh, Prior von Wieblingen. Am 5. December fand die Huldigung der Unterthanen des Klosters statt, denen nach vollzogenem Act ein Trunk gereicht wurde. Notar: Nicolaus Weckhenmann. Pap.Orig. mit Notariatszeichen. 73.

1664 Dec. 4. Revers der Meisterin Gertrud. Pap.Cop. coäv. 74.

1664 Dec. 30. Abt Johann Franz von St. Georgen confirmirt die genannte Meisterin. Perg.Orig. mit Siegel. 75.

1665. Ausführliche Beschreibung, was sich bei Erwählung der Frau Gertrud Schenkin von Castel, Aebtissin des Gotteshauses U., auch dem Huldigungstag dero Unterthanen vor und nach dem 4. December 1664 bis 26. Februar 1665 Denkwürdiges begeben, beschrieben durch Johann Conrad Senffel der Zeit Hofmeister. Pap.Orig. Am Schlusse dieser Relation befindet sich ein Verzeichniß der huldigenden Unterthanen, aus dem hervorgeht, daß das Kloster damals in nachstehenden Orten Unterthanen besaß: Hausen,

Oberschelklingen, Muschwang, Sozenhausen, Schmiechen, Almendindingen, Dischingen, Altheim, Bliensthofen, Ringingen, Heufeld, Hausen (ober Almendingen), Bermeringen, Schwarzkirch, Pfronstetten, Oelmensingen, Nidhofen, Treffensbach, Schaiblishausen, Volkertheim, Altbierlingen, Naßgenstatt, Dettingen, Unterstehen, Weissel, Griessingen, Rißegg, Einsingen, Ennabeuren. 76.

1682 Jan. 1. Das Kloster Zwifalten nimmt die Frauen von U. in seine Brüderschaft auf. Pap.Orig. mit 2 Siegeln: des Abts und Convents. 77.

1707 Oct. 20. und 21. Notariatsinstrument über die, nach Resignation der Frau Gertrud Schenkin von Castel, erfolgte Wahl und Einsetzung der Frau Maria Francisca Gielin von Gielsberg zur Aebtissin von U. und die derselben geleistete Huldigung. Pap. Orig. mit Notariatssiegel. Der Notar ist Servilianus Isidorus Hueber. 78.

1707 Oct. 24. Confirmation der genannten Meisterin durch Abt Michael von St. Georgen. Perg.Orig. mit Siegel. 79.

1723 März 13.—15. Notariatsinstrument über die Vorgänge bei Wahl, Einsetzung und Huldigung der Aebtissin Frau Maria Hildegardis Freiin von Sirgenstein. Pap.Orig. mit dem Siegel des Notars Franz Wilhelm Dauschoth. 80.

1767 Juli 9.—12. Notariatsinstrument über die Vorgänge bei Wahl und Einsetzung der Aebtissin Maria Hildegardis II. Reichlin von Meldegg. Pap.Orig. mit dem Siegel des Notars P. Magnus Neuseßer, Pfarrers zu Ingoltingen. 81.

b. Vollständige Abdrücke.

Hugo, Cardinal tit. S. Sabine, gibt dem Kloster Urspring ein Privileg zur Erwerbung von Gegenständen zweifelhaften Rechtstitels bis zur Höhe von 200 Mark Silber. Viterbo 1258 März 8. [Reg. 1.]

Frater Hugo miseratione divina titulo sancte Sabine presbiter cardinalis dilectis filiabus priorisse et conventui monasterii in Urspringin || ordinis sancti Benedicti Constantiensis dyocesis salutem in domino. Necessitatibus vestris benigno conpacientes affectu, ut de usuris, rapinis || et aliis male acquisitis dum modo hii quibus ipsorum restitutio fieri debeat, omnino sciri et inveniri non possint, || necnon de quibuslibet legatis in distincte im pios usus relictis, dum modo executorum testamentorum ad id accedat assensus et commutatione ac redemptione

votorum dyocesanorum auctoritate prius factis, jerosolimitano dum taxat excepto, usque ad summam ducentarum marcarum argenti recipere valeatis, auctoritate domini pape, cujus penitentiarie curam gerimus, duximus concedendum, si pro similium receptione alias non sitis a sede apostolica hujus gratiam consecuti [1]. Datum Viterbii VIII Idus Martii pontificatus domini Alexandri pape IV. anno quarto.

Perg.Orig. mit einem zweispitzigen Siegel: stehende Figur eines Bischofs, ein aufgeschlagenes Buch in der Hand. Legende: .. RIS . HVG . TT . SCE . SABINE . PSRI . CARD.

Conrad Stophiler und sein Sohn Straypho erklären die Güter, die das Kloster U. zu Hausen von ihren Lehensleuten Rudger und Walther von Mesilheim erkauft hat, für freies Eigen. Metzingen 1271 Febr. 26. [Reg. 3.]

Omnibus Christi fidelibus, ad quos presens scriptum pervenerit Cunr. Stophiler, dictus de Winberg [2] et Straypho fili || us eiusdem salutem cum noticia rei geste. Noverint universi presentem paginam inspecturi, quod nos nomine nostro, libe- || rorum et omnium heredum nostrorum sanctimonialibus, magistre scilicet et conventui in Urspringen ordinis sancti Be||nedicti possessiones in Husen [3], quas emerunt a domino Rw'dgero de Mesilheim [4], Wlr. filio eiusdem et ab omnibus liberis suis, quos et ipsi a nobis titulo feodi detinebant, ad eorundem peticionem liberat (sic!) donatione contulimus, omni iure proprietario inperpetuum possidendas, ita ut debeant ibi uti omni iure communi, sicut proprietas libere possidetur. Ceterum ad predictarum dominarum maiorem cautelam et warandiam respectu nostrorum heredum profitemur nos a supradictis R. et W. pro nobis et heredibus nostris sufficientem commutationem recompensationis [5] recepisse in possessionibus, quas in villa Westirvlach [6] in bonis Ottilini proprietarie possiderunt, quas ad manus

[1] Diese Urkunde ist ohne Zweifel das von Petrus, Suevia ecclesiastica pag. 827 erwähnte päpstliche Privileg. Im Jahre 1250 soll das Kloster durch Anhänger Kaiser Friedrichs II. eingeäschert worden sein.

[2] Ueber das Geschlecht der Stofeler vgl. Ztschr. 3, 352 ff.

[3] Hausen ob Urspring oder ob Schelklingen genannt im O.A. Blaubeuren.

[4] Maselheim im O.A. Biberach. Ein Rudolfus de Masilhain (im J. 1264) bei Stälin 2, 365.

[5] Zwischen sufficientem und commutationem steht: recompens, ersichtlich ein Verstoß des Schreibers.

[6] Westerflach im O.A. Biberach.

nostras libere resignaverunt et a nobis loco prefatorum bonorum in Husen in feodo receperunt. Et in huius rei evidentiam presentem paginam munimine sigillorum illustris viri comitis Vlr. de Berge et nostri tradidimus roborandam. Huius rei testes sunt dominus Swiggerus de Blankinstein[1], dominus Ebirhardus dictus Mŭnt, prepositus de Sŭrech[2], frater Ebirhardus dictus de Ahilun[3] et alii quam plures. Datum aput Mezingen[4] anno domini M. CC. LXXI. proxima feria V. post Invocavit in bannito jejunio[5].

Perg.Orig. mit 2 Siegeln: 1) Fragmente, die das bekannte Siegel des Grafen von Berg noch erkennen lassen; 2) das Siegel des Conrad Stophiler, ein aufrecht stehender Löwe. Von der Legende ist noch erkennbar: CONRADI . DE . WINBERG.

Graf Ulrich von Berg verkauft an das Kloster U. Güter zu Einsingen und Grimmelfingen. 1294 Mai 16. [Reg. 4.]

In nomine domini amen. Ad habendam rerum gestarum memoriam expedit, ut ea, que aguntur in tempore, scripti apice fideliter || solidentur. Hinc est, quod nos Ulricus comes de Berge, dictus de Scheilclingen, ad universorum noticiam tam presentium || quam futurorum cupimus devenire, quod nos devotis feminis, sorori Adelheidi magistre ac toti conventui sancti || monialium in Urspringe ordinis sancti Benedicti Constanciensis dyocesis curias nostras subnotatas in Ensingen[6], videlicet curiam Cŭnradi dicti Pflŭngler, que reddit annuatim triginta tres solidos et quatuor denarios hallensium et unum pullum, item curiam, quam colit Cŭnradus dictus Egginger, que reddit annuatim triginta tres solidos hallensium et quatuor denarios, quindecim quartalia speltarum et sex hymina avene et unum pullum, item bona, que colit Kelbelinus, que reddunt annuatim triginta tres solidos hallensium cum quatuor denariis, quindecim quartalia speltarum et sex hymina avene et unum pullum, item bona, que colit Cŭnradus dictus Huseler, que reddunt annuatim undecim solidos hallensium et unum pullum,

[1] Ueber dies Geschlecht s. Stälin 2, 534.

[2] Soret oder Sorech, Kloster Schußenried im O.A. Waldsee.

[3] Ahlen im O.A. Biberach. Vgl. Stälin 2, 639 (z. J. 1265).

[4] im O.A. Urach.

[5] In der Urkunde undeutlich, aber nicht wohl anders zu lesen. Ueber jejunium bannitum vgl. Du Cange-Henschel 3, 755.

[6] Einsingen im O.A. Ulm.

item in Grimolvingen[1] curiam dicti Fůrst, que reddit annuatim octo hymina speltarum et hymina sex avene, duodecim solidos constantienses et duos pullos, cum earum pertinentiis, scilicet agris, pratis, silvis, pascuis, agrarum decursibus, quesitis et inquirendis pro viginti et duabus marcis argenti vendidimus et donavimus de bona nostra et heredum nostrorum voluntate tenendas perpetui (?) et libere possidendas. Renunciamus utique quibuslibet exceptionibus canonum seu legum frivolis, per quas a nobis aut nostris heredibus predicte curie possent aliquo juris amminiculo in posterum repeti ac columpniari, nos non volentes animos prefatarum sanctimonialium nullius eventus periculo perturbari, per quod prelibate curie tam licite quam illicite a pretactis sanctimonialibus aut earum ecclesia possent distrahi aut alienari. Ad evictionem, quod in volgo gwershaft dicitur, prefatas sanctimoniales ad molendinum nostrum, situm extra muros opidi nostri Ehingen retro ecclesiam parrochyalem habere respectum ydoneum concedimus et indulgemus, ita ut si quibus[2] actionibus predicte femine in pretaxatis curiis angarientur aut eadem curie aliquo juris auxilio distrahantur, ab eis in reconpensam curiarum occupatarum ipsis singulis annis de emolumentis pretacti nostri molendini duo hymina tritici, septem hymina spelte, decem et novem hymina avene, unum mûthinum olei, centum ova et quatuor libros hallensium, omni contradictione semota, festo Martini quolibet largiamur. In cuius rei testimonium prelibatis sanctimonialibus has nostras literas tradidimus, nostro sigillo fideliter consignatas. Testes sunt Ulricus de Stubun[3], Cůnradus dictus Zehe, minister in Ehingen, Heinricus noster notarius, frater Bertoldus de Rotenagger[4], Heinricus dictus Hofamman, Cůnradus Fůlhin dictus de Ensingen et alii quam plures fide digni. Acta sunt hec anno domini MCCXCIIII. XVII kalendas Junii.

Perg.Orig. mit Fragment des bekannten Siegels des Grafen von Berg.

[1] Grimmelfingen im O.A. Ulm.

[2] im Orig. steht si siquibus.

[3] Stuben im O.A. Saulgau. Ueber dieß Geschlecht s. Beschreib. dieses O.A. S. 142.

[4] Rottenacker im O.A. Ehingen.

Propst und Convent des St. Michaelsklosters in der Wengen bei Ulm verleihen dem Conrad Kumerlin von Einsingen ihr Gut zu Grimmelfingen. 1298 März 23. [Reg. 5.]

In gotis namen amen. Wir Cůnrad von gotis ordenunge ein probest unde aller der conventhe der herrun in dem || closter sancti Michels in der Wengun bij Ulme sanct Augustines ordens, die man haiset corherren older regulares, veriehen || gimainlichen und tůen kunt allen den, die dizen brief sehent, lezent oder horent lezen, daz wir frilichen unde mit gůtem || willen haben gitaun einen wehsel gein den erbaren frŏwen, der meisterinun unde der samenunge dez closters zi Urspringen bij Schalkelingen, also daz wir in und irem closter haben gigeben unser gůt, swaz wir hetun zi Husen mit allem dem rehte, als wirs unde unser gnantes closter hetun vogtbaers, unde dar umbe older da wider haunt sie unser und unserem gnanten closter gigeben williclichen ir gůt, swas sie hetun ze Grimolvingen mit allem dem rehte als si es und ir vorgnantes closter hetun aigenlichen unvogthebaers und ds selbe nu unser gůt zi Grimolvingen haben wir giliuhen Cůnr. Kumerlin von Ensingen zi sinem libe, also ds er unserem closter zi santi Michel sol geben iarlich fiunf ymin [1] winteriges kornes, fiunf ymin sumeriges, ziwelph shillinge zwai hůner und ein vasenaht hůn, und swenne er da vone vert lebend oder tote, so sol er viunf shillinge zi wegelose [2] geben und ist ouch ds gůt ledic unserem vorgnanten closter aune allen criec. Dez ist gitiuch Liuprand Arlapuz, U'l. Copprel, C. sin brůder, brůder Albreht von Urspringen und vil ander biderber lute. Daz aber diz war und staeti bilibe, so geben wir den vorgnanten frowen und irem closter zi Urspringen dizen brieff verinsigelt mit unserem insigel. Diz bi shach in unserem gnanten closter zi santi Michel do nauch gotis geburte waz zwelph hundert iar niunzich iar in dem ahtoden iar an dem sunnun tage so man singet Judica me.

Perg.Orig. mit Trümmern des (eingenähten) Siegels.

H. Eggehart von Bergach schenkt ein Haus daselbst dem Kloster U. 1300 Juli 10. [Reg. 6.]

Notum sit universis, ad quos presens pervenerit scriptura,

[1] ein Getreidemaaß, von hemina, emina. Vgl. Frisch 1, 487. Ducange-Henschel 2, 643 f. Nach Schmid, schwäb. Wörterb. 300 wäre 1 Immi = ¹/₄ Simri.

[2] laudemium, Abzugsgeld.

quod ego H. dictus Eggehart de Berchach [1] donavi || et donando tradidi in remedium anime mee ac omnium progenitorum meorum ecclesie et sanctimonialibus claustri || in Urspringen ordinis sancti Benedicti seldam sitam in Berchach, quam colit Bertholdus dictus Wide||man, solventem in annuis redditibus unam libram hallensis monete, post terminum vite mee, mero proprietatis titulo tenendam, habendam et possidendam perpetuo pleno jure, et ante finem mee vite singulis annis predicte moniales quinque solidos hallensium pro missalibus recipere tenentur de possessione memorata. Et ut presens donacio robur firmitatis obtineat, presentem cartam ipsis tradidi, sigillo proprio et iamdictarum dominarum in Urspringen sigillo roboratam. Datum anno domini MCCC. VI. Jdus Julii Indicione XII[a].

Perg.Orig. mit Fragmenten der zwei Siegel.

Bischof Heinrich von Constanz beurkundet einen zwischen der St. Martinskirche in Steußlingen und dem Kloster Urspringen abgeschlossenen Vergleich über Zehntstreitigkeiten. Constanz 1305 Febr. 1. [Reg. 7.]

Hainricus dei gracia Constanciensis episcopus [2] universis presencium inspectoribus subscriptorum noticiam cum salute. Questio || inter ecclesiam sancti Martini in Stusselingen [3] ex una et ecclesiam seu monasterium, magistre et conventus in Urspringen || ex parte alia exorta super decimis possessionum sitarum infra limites parrochie ecclesie in Stusselingen predicte, videlicet loci dicti || Gebraiten, siti inter molendinum dictum Velwen et monasterium predictum, nec non dotis in Sozenhusen [4], novalium quoque dictorum Branthalde et arearum dictarum Zemstain, in quibus decimis utraque predictarum ecclesiarum sibi jus vendicabat, per ordinacionem proborum virorum, de consensu parcium taliter diffinita, quod ecclesia seu monasterium in Urspringen gaudere debet possessione dictarum decimarum in posterum, sicut eas hactenus possidebat, cum perceptione sex manipulorum ex predicto loco dicto Gebraiten, pacifice et quiete. Et ut ecclesia in Stusselingen predicta indempnis reddatur, vir nobilis Egelolfus de Stusselingen [5],

[1] Bergach oder Berkach im O.A. Ehingen.
[2] Heinrich II. von Klingenberg 1293—1306.
[3] Alt-Steußlingen im O.A. Ehingen.
[4] im O.A. Blaubeuren.
[5] über dieß Geschlecht s. Stälin 2, 537.

patronus ecclesie eiusdem, in reconpensam decimarum et manipulorum prescriptorum ipsi ecclesie in Stusselingen pro remedio anime sue possessiones suas, videlicet agros suos in monte dicto Aichalde, infra limites parrochie prelibate, sibi iure pertinentes, pure et simpliciter tradidit ac donavit et in eam transtulit omne jus in eisdem agris sibi conpetens pleno iure. Nos, quia utrique ecclesie per ordinacionem et donacionem et tradicionem premissas sufficienter est provisum, easdem ordinacionem, donacionem et tradicionem ad peticionem et de consensu dilectorum in Christo Rodolfi, rectoris ecclesie in Stusselingen predicte, magistre quoque et conventus et Egelolfi nobilis predictorum approbamus, ratificamus et presentibus confirmamus. Et in testimonium premissorum presenti instrumento sigillum nostrum una cum appensione sigillorum Mangoldi, decani in Smiechain [1], quo prefatus rector utitur, cum proprio careat, conventus quoque et nobilis predictorum duximus appendendum. Nos vero Rudolfus, rector, magistra et conventus ac nobilis prelibati omnia et singula premissa prout in hac littera sunt conscripta, de voluntate et consensu nostro recognoscimus fore peracta, presentibus litteris sigillo reverendi patris et domini nostri H. dei gracia Constanciensis episcopi predicti ad peticionem nostram sigillatis appendimus sigilla pretacta in incommutabilem firmitatem omnium premissorum. Datum et actum Constancie anno domini M. CCC. quinto, kalendis Februarii indicione tercia.

Perg.Orig. Drei Siegel sind gänzlich abgegangen, von dem vierten hängen einige Trümmer, in ein Säckchen eingenäht, an.

Gertrud, Heinrichs des Tukels Wittwe, schenkt dem Kloster U. eine Wiese und Zins als Seelgeräth. 1310 März 17. [Reg. 8.]

In gotes namen amen. Jch Gerdruth, Hainriches sæligen dez Tukels wirtinne, vergihe und tůn kunt allen den, die disen brief || an sehent oder hôrent lesen, daz ich han gegeben die Braith wise in Ehinger rieht und ain phunt haller zinses us miner || hofrait, diu ze Ehingen vor dem oberem tor gelegen ist, den gaischlichen frowen und gemainlinch der convente dez gotzhus ze Urspringen || und sulen aber min totteran Angnes und Katherin, die in dem gotzhus gaischliche frowen sint, die vor gnanten wise und haller haben und niesen ane alle irsal, die wile sie lebent, und swenne

[1] Schmiechen im O.A. Blaubeuren.

diu aine en ist, da got lange vor sie, so sol ez diu ander haben und niesen gar und ganzelich, und swenne sie baide ensint, so sol ez sin der vor gnanten frowen von Urspringen, und sulen ouch die frowen von Urspringen danne geben von dem zinse, der uf der vor gescriben hofraiti gat, zehen schillinge haller an sant Ulriches lieht ze Urspringen alliu jar und ouch zehen schillen haller geben alliu jar, damit sie min und mins wirtes, dez vor gnanten Hainriches und miner kinde jargezit begangen. Und han ich Gerdruth diu vor gnante daz hie vor gescriben ist alles gewerrigot und gegeben mit miner gnadigen herro hant graven Ulriches von Berge, gnant von Schaelklingen und grave Hainriches, sins suns, als ich von reht solte, und han ez ouch mich verzigen und gevertigot an allen steten, als ich nach allem reht solte. Wir frowen von Urspringen und gemainlich daz convente und auch Angnes und Katerin, die vor gescribenn, veriehen ouch, daz wir die vor gescriben wise und den zins haben geliuhen der vor gescriben Gerdrut ze rehtem zinse, alliu jar umbe ainen vierduuch wahse, die wile siu lebet, und swenne siu en ist, so hat nieman dehain reht an dem vor gnantem gůt, wan als vor gescriben stat. Wir grave Ulrich und grave H., die vor gescriben, veriehen ouch alles daz hie gescriben stat, daz daz beschehen ist mit unserm willen und gunst und ouch ware ist, und geben wir grave Ulrich von Schaelkelinge und grave Hainrich, unser sun, den vorgnanten frowen von Urspringen disen brief, gevestent und versigelt mit unseren insigeln, diu baidiu daz an hangent, ze ainen warem urkunde dirre dinge. Dirre sache sint geziuge her Chůnrat Grise, ain ritter, und Chůnrat Fulhin, der disen brief schraip, und der alt amman von Ehingen Chůnrat Zaehe und Wernher Route und Sibot der Similar und Johannes Winlin. Daz beschach und dirre brief wart gegeben, do man zalt nach gotes geburte driuzehen hundert jar und in dem zehenden jar an sant Gerdrut tage.

Perg.Orig. Die beiden Siegel sind abgefallen.

Egelolf von Steußlingen übergibt dem Kloster U. alles Gut, das Herr Mil zu Dußhälden von ihm zu Lehen hat, als Eigenthum. Ehingen 1310 Mai 13. [Reg. 9.]

In gotes namen amen. Ich Egelolfe von Stiůzselinch genant vergihe unde thůn kůnt allen den, die disen gagenwairti || gen brief an sehent, lesent alder horent lesen, daz ich durch miner sel und miner forder sel wegen haun geben || den ersamen hailigen

frowen gemainlich dem consente ze U'rspringen die aigenschafft über alles daz gůt, ‖ daz her Mil von mir ze lehen het ze Thůzzeldůn [1] in holze unde in felde, ze wasen und ze wi, beschůcht und unbeschůcht, und ze allem reht ze niezzende, als man ain fries aigen durch reht niezzen sol, haun ich es den forgenanten frowen geben ze niezzen, als ander ir aigenlich gůt. Dirre forgescribenon sach unde daidinge sint geziuge her Mil, ain ritter, Růdolf von Stiůzzelingen, Gerwich der Halder, Goze Fleke und Mil, sin brůder, Aulbreht der Růhe, Wernher Rot unde Hainrich der Hofamman. Daz disiu forgescribenin sach stait belibe unde unzerbrochen, so gib ich der vorgenant Egelolfe von Stiůzzelingen den vorgenanten frowan disen brief, versigelt, ze ainem waren urkůnde, mit minem aigen insigel. Dirre brief wart geben ze Ehingen, do man zalt von gotes gebůrt driuzehenhundert jar dar nach in dem zehenden jar an sant Ganolfs thake.

Perg.Orig. mit einem zweispitzigen Siegel in Maltha: ein gezähnter Balken. Legende: S. EGELOLFI . . . . . SELINGEN.

Graf Ulrich von Berg und sein Sohn, Graf Conrad gestatten dem Kloster U., ein Haus in Ehingen dienst- und steuerfrei zu kaufen. 1319 Jan. 12. [Reg. 11.]

Wir graf Ulrich von Berge, genant von Scheilclingen und wir graf Chůnrat, sin sun, ‖ veriehen beide offenlich an disem briefe und tůgen chunt allen den, die nun lebent oder her nach ‖ künftich werdent, daz wir mit verdahtem můt, ainmůtlich und luterlich durch got und durch unser ‖ sel hail willen den gaistlichen und ersamen frowen dez klosters ze Urspringen verlihen die genaude, daz sie kouffen ain huse in unser stat ze Ehingen, in ze ainer herberge und dar in triben und tragen ir klosters gůte frilich und ledeclich, also daz sie uns noch unser stat chainen dienst von dem huse tůn sulen noch von ir gůt, daz sie dar in tribent, fůrent und tragent, daz ir kloster an gehöret. Ist aber, daz sie daz huse und die hofraiti, die zů dem huse höret, verlihent ieman, der gewinnen und verchouffen chan, der sol uns ze stiur und ze wahte sitzen und gebunden sin aller ding, alz ander unser burger uns gebunden sint. Und daz [das] war, stait und gantz belibe, dar umbe so geben wir den vor-

[1] Dußhälden. Ein ausgegangener Ort, vielleicht auch nur ein Flurname und Zehntbezirk zu Hausen. Vgl. Beschreib. des O.A. Blaubeuren S. 158. In einer Urk. des 12. Jahrh. (Wirtemb. Urk.Buch 1, S. 323) steht der Name Diezenhaldun, dessen Erklärung durch Dußhälden indeß Kausler unentschieden läßt.

genanten frowen dez klosters ze Urspringen disen brief, besigelten und gevestenten mit unseren insigeln, die beidiu dar an hangent, ze einem waren urchünde der vorgeschriben dinge, der geziuge sint her Ludewig und her Walther v… Stadigun, her Manegolt von Hornstain, Berhtolt Fülhi, hern Grifen tohterman, Chünrat Zaehe, der alt amman, Wernher Nöte, Eberhart Gaertelin, burger ze Ehingen, und anderr erbaer lüt genüge. Daz geschach und dirre brief gegeben wart an sant Agnesen tag do man von gottes geburt zalt driuzehen hundert jar und dar nach in nunzehenden jare.

Perg.Orig. Siegel abgefallen.

Margaretha von Kunzenberg, Priorin und der Convent zu Offenhausen verkaufen an Anselm von Justingen eine Gült von 1 Pfund Heller. Sie erhalten dafür 11 Pfund Heller, sollen seine und seiner Hausfrau Jahrzeit begehen und wenn dieß nicht geschieht, soll dieß Geld dem Kloster U. verfallen. 1335 Febr. 1. [Reg. 15.]

In gottez namen amen. Wir Margareht von Küntzenberg, von den gnaden unserz herren priolin || da ze Offenhusen[1] bredeger ordenz und der convente gemainlich virgehen offenlich und tügen kunt || allen den, die disen brief an sehent oder hörnt lesen, daz wir dem edelne und vil erbern || man Anshalne von Justingen[2] haben gegeben ze kouffende redelich und reht ain pfunt haller geltz usser der wise under honower staige, diu da haisset diu niwe wise umme ailif pfunt haller guter haller münse, der er uns gewert hat und an unsern nutze komen sint, die selben wise buwet Werntze der Tymmer, Haintze Raemmeli, sin brüder und Eberli, sin brüder, und ist ouch ir lehen. Wir haben im ouch disen kouf gegeben ain pfunt geltz usser der vorbenempten wise mit sölchem gedingede, daz wir sin jargezit alle gemainlich sulne began mit singende und mit lesende und siner sele ze gedenkende und siner erbaerre frowen seligen . . von Vischburg, alz wir in schuldig sigen ewiclich ze gedenkende mit allen güten dingen. Und swa wir dez nit tetten und unz dar an sumeten, so sol daz selbe gelt den closter und dem convente da ze Urspring verfallen sin eweclich iemer me. Bi disem kouffe sint gewesen erbaer liutt herre Swigger von Gundelvingen[3], ritter, Alb. von Stöffelne[4], pfaffe Hanse, kyrcherre ze Justingen und ander erbaer liute. Daz ez allez war und state belibe, swaz

[1] im O.A. Münsingen, jetzt ein königl. Gestütshof.
[2] über dieß Geschlecht s. Stälin 2, 595 Anm.
[3] vgl. Stälin 2, 534.
[4] vgl. Stälin 2, 538.

hie beschriben stat, dar umme geben, wir der convente gemainlich da ze offenhusen dem erbern und vorbenempten Anshalmen von Justingen disen [brief], besigelt mit unserm insigel, daz hie ze gagen hanget. Daz beschach do man zelt von gottes geburt driuzehen hundert jar und darnach in dem funften und drissigosten jar an unserre frowen abent der kertzewihe.

Perg.Orig. mit Siegelresten, die, in ein Säckchen eingenäht, anhängen.

v. Weech.

Die Volksschule in der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach.

Schon seit längerer Zeit durch meinen Beruf veranlaßt, die frühere Kirchengeschichte des Landes möglichst aus den Quellen kennen zu lernen, traf ich auf manche werthvolle Nachrichten über das Volksschulwesen, welche meine Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nahmen, als die frühere Geschichte der Volksschule unseres Landes noch nie einen Bearbeiter gefunden, und auch Vierordt in seiner schätzbaren Kirchengeschichte nur weniges Einzelne aus diesem Gebiet mitgetheilt hatte. Der Zuvorkommenheit der Herren Beamten am Großh. General-Landesarchiv verdanke ich es, daß ich den älteren kirchlichen Akten des Archivs, welche sich auf dieses Gebiet beziehen, eine ziemlich vollständige Durchsicht widmen konnte. Dadurch war es mir möglich, eine gewisse Uebersicht über das Volksschulwesen der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach und der Pfalz zu erlangen, soweit die Verhältnisse dieß überhaupt jetzt noch gestatten. Denn es existiren erst seit dem vorigen Jahrhunderte besondere Akten über das Volksschulwesen; was sich von der früheren Zeit noch erforschen läßt, muß aus den kirchlichen Akten mühsam zusammengesucht werden; erst aus diesen zerstreuten Notizen läßt sich ein Gesammtbild zusammenstellen. Wie weit mir dieß gelungen ist, mögen die Leser selbst beurtheilen. Ich habe gegeben, was ich gefunden habe, und mich absichtlich jeder Kombination zur Ergänzung der mir gebliebenen Lücken enthalten, so daß ich sagen kann, die nachfolgende Darstellung ist eine bis in alle Einzelnheiten aktenmäßig festgestellte. Leider fließen auch die Quellen für die Kirchengeschichte der Markgrafschaft — denn auf diese beschränkt

sich meine Darstellung, nicht immer reichlich. Die Franzosen, welche im J. 1689 Durlach eingeäschert haben, haben damit auch fast alle früheren Akten der unteren Markgrafschaft vernichtet. Ueberhaupt aber hatte die Volksschule im 16. und 17. Jahrhundert noch ein so stilles und dürftiges Dasein, daß es nicht leicht Jemanden einfiel, etwas über dieselbe aufzuzeichnen und der Nachwelt zu überliefern. Erst die neuere Zeit, welche sich mit besonderem Interesse der Kulturgeschichte zuwendet, ist dem allmähligen Werden unserer Kultur sorgfältiger nachgegangen. So darf ich denn auch für eine nicht vom speziell fachwissenschaftlichen, sondern vom allgemein kulturgeschichtlichen Standpunkte aus geschriebene Geschichte der Entstehung und der früheren Schicksale der Volksschule, dieses wichtigen Bildungsmittels für die große Mehrzahl unseres Volkes, wohl auf ein noch über die Kreise des Lehrerstandes hinaus reichendes Interesse rechnen. Dabei bemerke ich ausdrücklich, daß diese Arbeit einen rein geschichtlichen Charakter hat, und in keiner Beziehung zu den Parteikämpfen steht, deren Gegenstand in neuester Zeit die Volksschule geworden ist.

Die frühesten gedruckten Mittheilungen über das Baden-Durlachische Volksschulwesen lesen wir bei den von Gerstlacher gesammelten Verordnungen [1]. Dieselben gehen aber nicht hinter das Jahr 1754 zurück. Heppe beginnt in seiner Geschichte des deutschen Volksschulwesens [2] den Abschnitt über Baden (IV, 188) erst mit dem J. 1718, und kennt die früheren Schulverhältnisse nicht. Nach den Mittheilungen zu schließen, die er über die frühere Zeit aus andern deutschen Gebieten macht, mag ihm wohl auch aus keinem deutschen Land eine Nachweisung von demjenigen Grad der Vollständigkeit vorgelegen haben, als sie hier von Baden geboten werden kann. Aus unserer Heimath finden wir bei Heppe nicht viel mehr, als die bis in die neuere Zeit erlassenen Verordnungen. Von Werth sind ferner die von Archivdirector Mone in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (I, 3. II, 2) mitgetheilten Urkunden und Erläuterungen, und die Auszüge aus der im Karlsruher Archiv befindlichen, im J. 1689 nach dem Brand von Durlach geschriebenen Schrift des Kirchenraths J. Fecht: „Von denen

[1] C. F. Gerstlacher, Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen ꝛc. betr. Anstalten und Verordnungen. 3 Bde. Karlsruhe 1773. 1774.

[2] Dr. H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha 1858. 5 Bde.

Kirchen, dem Gymnasio und denen gesammten Schulen der unteren und oberen Marggravschaft Baden-Durlach." Fecht gibt aber auch nicht mehr als einzelne Notizen.

Wohl mögen sich in Pfarr- und Gemeindearchiven noch da und dort wichtige Beiträge zur Kenntniß des früheren Volksschulwesens finden lassen. Vielleicht dient diese Darstellung dazu, die Aufmerksamkeit auf die Sammlung und Bekanntmachung solcher Nachrichten zu lenken. So unbedeutend derartige Nachrichten Manchem scheinen mögen, so dienen sie eben doch zur Aufhellung dieser bis jetzt noch wenig bekannten Verhältnisse, und helfen das bis in die neueste Zeit hinein vorkommende Verfahren beseitigen, daß man sich die frühere Geschichte der Volksschule nach seinen eigenen Voraussetzungen zurechtmacht.

Die Gründe für eine Eintheilung der Geschichte unserer Volksschulen in die folgenden 3 Zeitabschnitte werden sich aus diesen selbst ergeben.

I.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum dreißigjährigen Krieg.[1]

Die ersten deutschen Volksschulen sehen wir ziemlich gleichzeitig in mehreren deutschen Ländern um die Mitte des 16. Jahrhunderts entstehen. Die vorhergehende Zeit kannte nur lateinische Schulen, welchen sich auch die unmittelbare erste Thätigkeit der Reformatoren auf dem Gebiet des Unterrichts zuwendete. Diese ersten deutschen Volksschulen erscheinen aber überall im Gefolge der Einführung der Reformation; das kirchliche und religiöse Bedürfniß allein ruft sie hervor. Es sind kirchliche Hilfsanstalten mit rein kirchlicher Aufgabe, von kirchlichen Organen besorgt und geleitet, mit kirchlichen Mitteln fast ausschließlich erhalten. Erst allmählig hat das Unterrichtsgebiet der Volksschule sich erweitert.

Der Katechismus ist der geschichtliche Ausgangspunkt des Volksschulunterrichts gewesen. Die vielen Kirchenordnungen evangelischer Gebiete, welche gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts erlassen worden sind, verpflichten die Pfarrer, der Jugend Unterricht im Katechismus zu ertheilen. So stellt die mit der pfälzischen Kirchenordnung von 1556 nahezu übereinstimmende und der würtem-

[1] Ein Theil dieses ersten Abschnitts ist im Ev. Kirchen- und Volksblatt 1868, S. 86 ff. abgedruckt.

bergischen Kirchenordnung nachgebildete Kirchenordnung Markgraf Karl's II. (1. Juni 1556) Art. IV folgende Anforderung an die Geistlichen der Markgrafschaft Baden-Durlach:

„Ferner soll auch ein jeglicher Pfarrher, oder sein Diakonus, alle Sonntag eine sondere Zeit zu dem Catechismo, fürnämlich für das jung Volck inn der Kirchen, wie sölchs ein jeder in seiner Pfarr mit Rhat seines Superattendenten, nach des Volcks und Orts Gelegenheit verordnet, fürnemmen, und die Jugend dahin gewonen, daß sie volgenden Catechismum von Wort zu Wort auswendig lernen, und damit sölchs nützlich geschee, soll der Pfarrher oder sein Diaconus erstlich ein Puncten oder Artickel des volgenden Catechismi nach dem andern kürtzlich und verstendlich expliciren und auslegen, das die Jungen nit allein der Wörter gewonen, sonder auch ein guten Christlichen Verstand derselben überkommen; hernach soll er ettliche der Jungen offentlich verhören, daß dadurch nicht allein derselben Jungen Geschicklichkeit erfaren werde, sonder auch die anderen den Catechismum von ihnen lernen mögen, und sollen die Kirchendiener mit der Jugent so freundlich und holdseelig handeln, daß sie nicht von dem Catechismo abgeschreckt, sonder darzu lustig werden, wie dann unser Herr Christus selbst sich der Kinder auf das freundlichst angenommen hat." [1]

Dieses Abhören und Erklären des Katechismus in den Kirchen, woraus später die jetzigen Christenlehren entstanden sind, fand in den Städten, wo Nachmittags gepredigt wurde, zur Vesperzeit, auf dem Lande aber Mittags oder auch zur Vesperzeit statt. Es stellte sich aber gar bald als unausführbar heraus, daß die Pfarrer den ganzen Katechismusunterricht, neben welchem auch die Einübung kirchlicher Gesänge nach der Kirchenordnung vorgeschrieben war, allein ertheilten, daher weisen manche Kirchenordnungen schon sehr frühe den Küster (Meßner oder Sigrist) an, den Pfarrer in diesen Verrichtungen zu unterstützen [2]. Er hat den Katechismus mit der Jugend einzuüben, Gebete und Kirchengesänge zu lehren, ja wie in Brandenburg, am Sonntag Mittag statt des Pfarrers in der Kirche den Katechismus zu behandeln. So wird das Amt des Meßners zum Amt des Katecheten, und mit den Christenlehren werden ihm bald, namentlich an Filialorten, Betstunden übertragen.

Aus diesen Anfängen bildete sich in kurzer Zeit das Schul-

[1] Aehnliche Bestimmungen anderer Kirchenordnungen in Deutschland s. bei Heppe I, S. 16.

[2] Die Belege dazu in großer Zahl s. Heppe I, S. 19 ff.

lehreramt aus. Jene ersten Einrichtungen genügten schon deshalb nicht, weil der Katechismus und das Lied der Jugend nur vorgesprochen wurde. Je mehr Bedeutung der Katechismus aber in Folge der konfessionellen Spaltung erlangte, desto mehr sah man sich darauf geführt, den Katechismus der Jugend selbst in die Hand zu geben und sie lesen zu lehren. Das Verdienst, diesen Weg zuerst betreten, und damit die deutsche Volksschule in das Leben gerufen zu haben, gebührt dem südwestlichen Deutschland, und zwar den Ländern Würtemberg, Pfalz und Baden-Durlach. Den Nachweis für das letztgenannte Gebiet wird unsere Abhandlung liefern; für die Pfalz kann ich mich nur auf die zahlreichen Nachweisungen in den Akten berufen, da bis jetzt meines Wissens noch keine Mittheilungen über die ältesten pfälzischen Volksschulen veröffentlicht sind. Was Würtemberg betrifft, so findet sich in der „großen Kirchenordnung von 1559" die erste deutsche Schulordnung. Wir lassen die für die Entwicklung der Sache entscheidend gewordenen Motive derselben hier folgen, da sie vollständig auch für Baden gelten können, für welches Würtemberg damals in kirchlichen Dingen tonangebend war, wie schon aus der vornehmlich von Würtembergern geleiteten Reformationseinführung in Baden-Durlach hervorgeht. Es heißt nämlich dort zum Eingang des Abschnitts über die „deutschen Schulen": [1]

„Als wir auch etliche namhafte und volkreiche Flecken in unserem Fürstenthum und gemeinlich hart schaffende Unterthanen haben, so ihrer Arbeit halber nicht alle Zeit, wie Noth, ihre Kinder selbst unterrichten und weisen könnten, damit dann die dieselben arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht versäumt, fürnehmlich aber mit dem Gebet und Catechismo, und daneben Schreibens und Lesens ihren selbs und gemeinen Nutzen wegen, desgleichen mit Psalmen singen bester baß Unterricht und christlich auferzogen, wollen wir, wo bis anher in solchen Flecken Meßnereien gewesen, daß daselbst deutsche Schulen mit den Meßnereien zusammen angerichtet, und darauf zur Versehung der deutschen Schulen und Meßnereien, von unsern verordneten Kirchenräthen geschickte und zwar examinirte Personen, so Schreibens und Lesens wohl berichtet, auch die Jugend im Catechismo und Kirchengesang unterrichten könnten, verordnet werden."

Ganz derselbe Weg wurde in Kursachsen durch die große Kirchenordnung von 1580 eingeschlagen, und fand nach und nach

[1] Heppe II, S. 122 ff.

in den evangelischen nicht nur, sondern auch in den katholischen Gebieten Deutschlands Eingang. Eine Abweichung davon erscheint jedoch in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg und im Straßburgischen Gebiete. Da sie uns wegen der ehemals Hanauischen Gebietstheile des Großherzogthums näher angeht, so möge eine kurze Erwähnung hier Platz finden.

Die Hanau-Lichtenbergische Kirchenordnung v. J. 1572 macht den Pfarrern, nicht den Meßnern, das Schulhalten zur Pflicht, und läßt uns wahrnehmen, daß die Mehrzahl der Schulen des Gebiets von Pfarrern gehalten wurde. Hinsichtlich der Einhaltung der täglich zu ertheilenden Unterrichtsstunden verordnet sie[1]: „welches insonderheit auch den Pfarrern in Dörfern, da keine besonderen Schulhalter sind, gesagt ist, als die ebenso viele Stunden des Morgens und Nachmittags Schule halten sollen und müssen, von Michaelis oder Herbstzeit an bis auf Fastnacht oder Osterzeit. Jedoch ist um billige Belohnung, und wie der Pfarrer mit den Zuhörern, nemlich mit denen, die gern sehen, daß ihre Kinder das ganze Jahr durch in der Schule zum Gebet, Lesen und Schreiben unterrichtet würden, kann übereinkommen, einem Seelsorger und Pfarrer nicht gewehrt noch verboten, daß er nicht dürfte Schule halten das ganze Jahr durch, wann er will, sondern es wird vielmehr an jedem Pfarrer, der es auf Begehren oder sonst für sich fleissig thut, für ein unfehlbares Zeichen und Zeugniß seiner besonderen Amtstreue in Acht genommen und nächst Gott von hoher Obrigkeit mit angenehmer Gnadenbeweisung und Förderung, auch ohne ihr Wissen und Begeren remunerirt werden[2]." Aehnlich heißt es in der Straßburger Schulordnung von 1598: „Dieser Ordnung sollen auch nachkommen die Sigristen, welche auf dem Lande in etlichen Flecken besondere deutsche Schulen halten; desgleichen

[1] Heppe II, S. 8.

[2] Dem entsprechend finden sich auch in den ältesten, im Großh. Hessischen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt befindlichen Competenzbeschreibungen der Pfarreien der Grafschaft Hanau-Lichtenberg von 1558 und 1567 über Schulbesoldungen und Schullehrer keine Angaben, wiewohl diese in den andern Competenzbeschreibungen aus jener Zeit nirgends fehlen. Nur in Willstett und Rheinbischofsheim sind Schulen erwähnt; beide sind aber zugleich lateinische Schulen. Eigene deutsche Schullehrer scheint es in dieser Grafschaft erst spät gegeben zu haben; noch im J. 1716 wird bei Errichtung der Pfarrei Leutesheim dem Pfarrer das Schulhalten gegen besondere Belohnung zur Pflicht gemacht. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß vorübergehend schon im 17. Jahrhundert da und dort Schullehrer unterrichteten.

auch die Pfarrer auf dem Lande, welche aus Mangel tauglicher Sigristen selbst die Jugend unterweisen und mit ihnen Schule halten müssen [1]."

Nach diesem Ueberblick gehen wir nun zur Darstellung der frühesten Schulverhältnisse der Markgrafschaft Baden-Durlach über.

Dem Volksunterricht haben schon die beim Beginn dieser Periode vorhandenen lateinischen Schulen neben ihrer gelehrten Bestimmung zu dienen gesucht. Unter ihnen ist die bedeutendste die Gelehrtenschule in Pforzheim [2], unter deren Lehrern und Schülern wir eine Reihe von ausgezeichneten deutschen Gelehrten finden, und deren Blüthezeit in den Anfang des 16. Jahrhunderts fällt.

Niedere lateinische Schulen mit nur Einem Lehrer bestanden in Baden, Offenburg, Breisach, Villingen, Eppingen, Ueberlingen, Engen, Durlach [3]. Diese kleinen Schulen wurden von den städtischen Obrigkeiten gegründet, unterhalten und beaufsichtigt, und haben zum Theil auch die Stelle der eigentlichen Volksschule vertreten. Eine Schulordnung von Durlach aus dem J. 1536 gibt uns über die Gestalt einer solchen Schule näheren Aufschluß [4].

Der Stadtschreiber hatte die Obliegenheit, Schule zu halten und bezog dafür von der Stadt eine jährliche Besoldung von 10 fl. und 4 Malter Korn. In der „Schulmeister-Ordnung" [5] wird dem Schulmeister folgende Instruction gegeben:

„Ein Schulmeister zu Durlach soll zum Vordersten geloben und schwören, einen jeden jungen Knaben, der ihm zur Zucht und Lehre befohlen, er sei fremd oder heimbsen, reich oder arm, erstlich zu Gottes Ehr, zur Zucht und Ehrerbietung gegen der Obrigkeit, ihren Eltern, auch alle alte gelepten Personen zum fleissigsten anhalten, lernen und weisen, erstlich mit gütlicher Ermahnung, nachgehends wo es unverfänglich, mit ernstlichen Trawworten, und zuletzt mit ziemlicher Ruttenstraf. Jedoch soll sich der Schulmeister zum fleißigsten erkundigen eines jeden Jungen Complexion und Natur, ob Einer mit der Sanfte, guten Worten, ernstlichen Trawworten

[1] Heppe I, S. 32.

[2] Vierordt, Gesch. der evangel. Kirche im Großh. Baden. Karlsr. 1847. I, 82 f. — Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim. Pforzh. 1862. S. 148. 193.

[3] Vierordt, I, 82. — Zeitschrift f. d. Geschichte des Oberrheins. II, 2, 129 ff.

[4] Vierordt, Gesch. der im J. 1586 zu Durlach eröffneten und 1724 nach Karlsruhe verpflanzten Mittelschule. Karlsr. 1859, S. 7. — Gehres, Gesch. der Stadt Durlach I, 64 f.

[5] J. G. Eisenlohr, handschriftl. Baden-Durlachische Kirchenhistorie. S. 188.

oder mit Streichen zu erziehen und anzuhalten sei, demselben nach sich ziemlicher Maßen wisse zu richten."

„Zum Andern so soll sich der Schulmeister gegen seine vertrauten Knaben darnach erzeigen, und nemlich in der Schul- oder Leerstuben, daß sie nichts von ihme sehen, davon er sie zu weisen schuldig ist, als so er in der Schul wollt schlafen oder andere lecherige Weisen, Geberde und Bossen fürnehmen, darmit die Jungen, die sonderlich zu Solchem geneigt, ihn desto leichter achten, von ihm (ihm zur Entschuldigung) aus der Schul schwatzen, sondern das adagium, consulere loco, tempori et personae (d. h. das Sprüchwort, sich nach dem Ort, der Zeit und der Person zu richten) ihm lassen eingedenk sein, und in Summa, wo er dergleichen, als oben angezeigt, pflegen, solle er es außerhalb der Schulstuben thun, damit sie zur Stille, in Zucht und Furcht gelert werden mögen, und so er ein, zwei oder drei etwas leeren will oder unterweisen, solle er die Andern in Stille halten, damit solch sein Leere von denen er es fürhält, desto baß vernommen und ingebildt werd."

„Item der Schulmeister soll auch einen jeden Jungen, der noch der Elementen und Buchstaben ungelert, die Buchstaben zum fleißigsten und wohl lernen kennen. Nachgehends das Pater noster und die gantze Tafel sillabiren, lesen und memoriren, folgends ein Tischgebett, das benedicite und gratias genannt, daß sie es in ihren Heusern jedesmal, so man essen will, mit zusammengelegten Henden, vor und nach Essens sprechen sollen, auch wohl unterweisen, dazu anhalten, das Latein jedes Abendts ihren Eltern zu sagen, daß demselben man seinen Fleiß dester baß sehen mög. Er soll auch einen Jeden, so bald er die Federn führen kann, mit Ernst anhalten, scripturas zu schreiben, jedes Tags zweimahl, nemlich Morgens und zu Mittag ostendiren und zeigen, sie ihres Irtumbs jedesmahl mit Fleiß corrigiren und zu verbessern anhalten."

„Darbei so soll er denen, so das Obgeschriebene gelert, den Donat (latein. Grammatik) fürgeben, denselbigen zum fleissigsten zu lesen und ußwendig zu behalten, und (zu) dem allem noch einen Grammaticum, den er vermeinet mit seinen Reguln zum leichtesten zu begreiffen seie, zu declariren, die regulas, constructiones ꝛc. und Anderes ex integro docieren, darmit sie des Lateins mit sprechen, reden und schreiben im Fundament schöpfen und erfassen mögent."

„Und dann folgends denen, so in Obgeschriebenem gegrünt, ein Stund in der Theologia, ein Stund ein Poeten oder ein

andern Historiographum, auch so er will oder kan, ein Stund in Graeco oder Hebreo fürnemmen, jedoch zu dem Allem Keinen zu hoch anspannen, darmit eines Jungen ingenium turbirt, in der Leer abgeston und hinter sich zegeen zweifelhaft gemacht werde."

„Item so ein Bürger oder Inwohner der Stadt Durlach seinen Knaben nit zu dem Latein ziehen, sondern dieselben allein ein Namen zu lesen und schreiben in deutscher Sprach zu leeren begeren und folgens zu Handwerken oder andern Gescheften thun und brauchen wollten, dieselben soll der Schulmeister mit obgemeltem und gleichförmigen Fleiß und Ernnst teutsche Sprach zu schreiben und zu lesen unterweisen, zu gottlicher Forcht, gutenn Sitten und Tugenden nit weniger den zur Lerung annhalten und unterweisen, in Bedacht des Spruchs Aristotelis: qui deficit in moribus et proficit in scientia, plus deficit quam proficit (d. h. Fortschritte im Wissen ohne gute Sitten schaden mehr als sie nützen)."

„Und in Summa so soll sich der Schulmeister selber einer guten Schulordnung und die in andern berümpten Stetten und Schulen geübt und gehalten wurdet, befleißen, auf daß sich Niemant ob seinem Unfleiß und Verlessigkeit habe zu klagen, darzu er unter die Schuler ußlaßet und sonderlich zu Abendt allweg das Pater noster, Glauben oder ein Psalmen mit zue singen und zu Mittag den Cisio [1] und allweg den Monat vor Hand nemmen, darin man ist, und kein Andern singen, biß derselb Monat ein Endt hat, darzu die Knaben ein jeden Monat also an den Hand lernen sollen."

„Item die Behusung zur Schul gehörig, soll dem Schulmeister von der Stadt frei und dermaßen zugestellt werden, daß er sein hüßlich Wohnung wohl darin haben mög, und soll der Bürgermeister zu derselben Behusung ferner nichts zu machen schuldig sein denn Dachwerk, Schwellen und Wenndt, die er in Baw und Wesen halten, was aber an Dthüren, Fenster und Benkhen durch ihn oder sein Gesindt zerbrochen, so dasselb zu vormals ganz zugestellt und einmahl gemacht worden, soll er darnach ferner zu handhaben schuldig sein, wie von Alter her."

[1] Cisio (circumcisio) war das Anfangswort eines in 12 Doppelversen abgefaßten kirchlichen Kalenders, der die Feiertage jedes Monats angab und schon während des ganzen Mittelalters in Gebrauch war. Dieser Kalender wurde auch in andern Schulen auswendig gelernt. Näheres bei Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg. Heidelb. 1849. S. 18.

„Es soll auch ein Schulmeister alle Jahr Schultheiß, Gericht und Radt wieder um die Schul bitten, und wo der Stadt nit gelegen, den Schulmeister lenger zu behalten, oder er nit lenger dienen, soll jeder Theil dem andern ein Vierteljahrs zuvor abkünden."

Diese Durlacher Schulordnung hat mit andern gleichzeitigen Schulordnungen große Aehnlichkeit[1]. Sie kann in dieser Hinsicht als Beispiel für das Schulwesen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dienen. Die Durlacher Schule hat sich aber aus diesen dürftigen Anfängen bald emporgehoben, da sich die Landesfürsten ihrer annahmen. Wann dieß geschah, ist nicht mehr genau anzugeben, doch bemerke ich hier, zur Ergänzung der oben erwähnten Vierordt'schen Geschichte der Durlacher Mittelschule (S. 15), daß in dem „Extract aus einem Dienerbuch v. 1556", der im G.L.A. sich befindet, M. Martin Blanckh, der zugleich Pfarrer und Superintendent war, wegen Versehung des Rektorats schon in dem gedachten Jahr 30 fl. Besoldung erhalten hat. Von Wichtigkeit ist uns hier hauptsächlich der Umstand, daß sie nicht blos Gelehrten-, sondern auch Bürgerschule war, und die Bürgerssöhne in Religion, Lesen und Schreiben unterrichtet wurden. Außer den beiden Schulen in Pforzheim und Durlach scheint die Markgrafschaft zur Zeit der Einführung der Reformation 1556 keine geregelten Schulanstalten gehabt zu haben; nur einige vereinzelte Versuche zeigen, daß das in jener Zeit so lebendig erwachte Bedürfniß nach Unterricht und Kenntnissen auch in unserer Heimath einem Fürsten entgegenkam, der den Verhältnissen der Kirche wie des Unterrichts eine neue Wendung gegeben hat.

Als Markgraf Karl II. im J. 1556 die Reformation in seinem Lande einführte, ertheilte er der aus Geistlichen und höheren Beamten bestehenden Visitationskommission den Befehl, jede einzelne Gemeinde um ihre Zustimmung zur neuen Kirchenordnung zu befragen. Hiebei sollte dieselbe überall auch auf die Schulen ihr Augenmerk richten; eine der Hauptfragen in jedem einzelnen Dorfe war, ob eine Schule vorhanden sei oder wie eine solche gegründet werden könne. In jeder beträchtlichen Gemeinde, wo bis dahin keine Schule bestanden hatte, sollte eine solche gegründet, wo nur zuweilen Unterricht ertheilt worden war, für einen ständigen Lehrer

[1] Nicht ohne Interesse ist die Vergleichung mit der ähnlichen Schulordnung des Kurfürsten Otto Heinrich v. J. 1556, abgedruckt bei Hautz, Lycei Heidelbergensis origines et progressus. Heid. 1846. S. 59 f.

gesorgt werden. Der Superintendent jeder Diözese hatte die Ortsschule jährlich mindestens zweimal zu visitiren und dem neu errichteten Kirchenrathskollegium darüber Bericht zu erstatten [1]. Dieselben Bestimmungen kehren in der von dem gleichen Fürsten erlassenen Visitationsordnung wieder [2].

Der Artikel derselben „Von den Schulen“ verordnet an die visitirenden Spezialsuperintendenten: „Item wa eigne Schulen, mit was Ordnung, und wie Ehr die Schule visitire, was deß Schulmeisters Vleiß und Unfleiß, und ob die Schul ann leer und dißciplin, sonnderlich auch mit dem gesanng angerichtet sei, und ander mher Puncten, so der Superintendentz seiner geschicklichceit nach wol würde wissen zu fragenn, Item wie sich auch der Mößner ann Jeden Ortt Inn der Kirchenn und sonnst halte, Item ob und was Er seiner Collegen und Nachbaurn, auch Irer Weib und Kinnd leer lebenn, und Haußhalltung halber für fel und menngel habe.“

Weiter heißt es unter der Ueberschrift: „Was der Magistrat und etlich anndern gutherzige des Pfarrhers und annderer Kirchendiener halben befragt sollen werdenn:“

„Item ob der Pfarrherr die Schul zu gepürlicher Zeit Visitier,

Item ob der Schulmeister die schul ordenlich und zu seiner Zeit nach anweisung der Schulordnung, auch die Kirchenn mit Christlichem gesanng versehe,

Item was Ehr für ein wanndel füere,

Item was sich der Meßner, und ob Ehr auch Schul halte.“

Alle diese Wahrnehmungen sollen die Superintendenten aufzeichnen und dem Generalsuperintendenten überantworten.

Die Reformationsakten der Markgrafschaft sind leider nur unvollständig erhalten geblieben; nur über die s. g. obere Markgrafschaft, die Herrschaften Röteln, Sausenberg, Badenweiler und Hachberg vernehmen wir hier Auskunft. In der Herrschaft Badenweiler war nur in Sulzburg und Britzingen seit Kurzem eine nothdürftige Fürsorge für den Unterricht der Jugend getroffen worden. In Sulzburg war seit einigen Jahren der Gemeinderechner verpflichtet, Unterricht zu ertheilen, allein die Vorgesetzten klagten den mit der ersten Kirchenvisitation Beauftragten, daß derselbe seine Pflicht theils ganz versäume, theils nur „liederlich“ er-

[1] Vierordt, Gesch. der 2c. Mittelschule, S. 8. Gesch. der ev. Kirche im Gr. Baden. II, S. 116.

[2] G.L.A. Baden-Durlach. Generalia. Kirchenvisitation. Kirchenvisitation im Baden-Durlachischen. 1556—65.

fülle; während in Britzingen erst seit diesem Frühjahr ein Unterricht für Knaben eingerichtet war. Vorübergehende Versuche waren auch in Müllheim, Opfingen und Thiengen gemacht werden. Auch in Schopfheim scheint eine Schule bestanden zu haben, und zwar unter der Leitung des Stadtschreibers, der noch einige Zeit später den Schuldienst bekleidete.

Es begann nun an vielen Orten die Einrichtung von Volksschulen. Die schwierigste Frage war die Aufbringung der nöthigen Mittel. Wie sie gelöst wurde, ersehen wir aus den beiden ältesten, von den geistlichen Verwaltern aufgestellten geistlichen Competenzbüchern der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln aus den Jahren 1583 und 1595, und aus einem geistlichen Competenzbuch der Markgrafschaft Hachberg vom J. 1599.

Von Seiten des Staats wurde zu den Schulen kein Beitrag gegeben, was aus den damaligen Finanzverhältnissen des Staats erklärlich ist. Was die Gemeinden thaten, bestand im Schulgeld, selten noch in einer Dienstwohnung; man übertrug aber überall den Schullehrern die Gerichtschreiberei, welche einigen Nebenverdienst abwarf. Außerdem kamen, doch nicht überall, Immunitäten hinzu, wie die Freiheit von Wachen und Frohnden, einiger Bürgernutzen, wie das Eckerichtrecht, wo nicht die Lehrer in ihrer Eigenschaft als Sigristen schon im Besitz dieser Berechtigungen waren.

Die wesentlichen Mittel zur Erhaltung der Lehrer waren kirchlicher Art. Entweder wurden die Frühmeßpfründen oder Diakonate, die sich auch in manchen Dörfern vorfanden, dem Schullehrer als Besoldung angewiesen, oder es wurde der Sigristendienst, mit welchem an den meisten Orten eine Pfründe verbunden war, mit einem Manne besetzt, der die Kinder unterrichten konnte. Die Sigristendienste hatten da und dort so bedeutende Zehntbezüge, daß sie für den Gehalt des Schullehrers vollkommen hinreichten. Wo dieß nicht der Fall war, halfen die geistlichen Verwaltungen nach, welchen die gemeinschaftliche Verwaltung des Kirchenvermögens, nämlich der Ortsheiligenfonds und der eingezogenen Klostergüter, deren letzteren es aber im Oberland nur sehr wenige gab, übertragen worden war.

Bis in die neuere Zeit blieb dieses Kirchenvermögen fast die einzige Quelle, aus welcher nach und nach die Aufbesserungen der Schuldienste flossen. Sehen wir, indem wir zugleich für diese Sätze die Belege geben, wie weit sich diese Einrichtungen zunächst in den Herrschaften Röteln und Sausenberg gestaltet haben, und welche

Ausdehnung das Schulwesen in diesem Gebiete bis zum 30jährigen Krieg erlangt hat.

Das genannte Gebiet umfaßte im J. 1583 vierzig Pfarreien. In diesen finden wir 10 Schulen, nämlich in Auggen, Binzen, Kandern, Lörrach, Obereggenen, Röteln, Schopfheim, Steinen, Tannenkirch und Weil. In Röteln ist der Diakonus, in Schopfheim der Stadtschreiber zugleich Schullehrer; an den andern Orten ist überall der Sigrist Schullehrer geworden [1].

Bis zum J. 1595 sind in Blansingen, Egringen, Kirchen, Tegernau und Wollbach weitere Schulen hinzugekommen; in Binzen erscheint aber jetzt neben dem Sigrist ein besonderer Schullehrer, was die größeren, später zur lateinischen Schule in Lörrach gezogenen Einkünfte möglich machten, während in Röteln der Schuldienst mit dem Sigristendienst verbunden worden ist. In Tegernau hält der Diakonus die Schule. Bis 1613 [2] ist auch in Hasel der Sigrist Schullehrer geworden; bis 1621 ist das Gleiche noch in Oetlingen, Eimeldingen und Maulburg geschehen [3]. Während man in diesem Jahre 36 Pfarreien zählte, war die Zahl der Schulen auf 19 gestiegen. Erwägen wir, daß einzelne Schulen auch von den Kindern der benachbarten Orte, wie Obereggenen von Feldberg und Niedereggenen, Blansingen von Kleinkems aus besucht wurden, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Zeit des Friedens vor dem 30jährigen Krieg wohl benützt wurde, um ein schon ziemlich ausgedehntes Netz der Jugendbildung über die Bevölkerung des südlichsten Landestheiles auszubreiten.

In der Herrschaft Badenweiler waren, wie aus den Akten einer im J. 1582 abgehaltenen Kirchenvisitation zu ersehen, ebenfalls gute Fortschritte gemacht worden. Von 12 Pfarreien haben Müllheim, Sulzburg, Britzingen, Badenweiler, Thiengen und Betberg Schulen, die auch von den Kindern der benachbarten Orte besucht werden. In Müllheim ist der Schuldienst nicht mit einem andern Amte verbunden, in Sulzburg ist der Diakonus Schullehrer; in Buggingen und Laufen wird, nach-

[1] Competenzbuch über die Pfründen und Einkünfte der Pfarr- und Schulbedienten der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln. Von geistl. Verwalter G. Böringer zu Röteln. 1583. Desgleichen von 1595. G.L.Archiv.

[2] Einkommen und Besoldung aller Pfarr-Diakoni und Schulmeister der Landtgraveschafft Saußenberg und Herrschaft Rötteln ao 1613. G.L.A.

[3] Jurisdictionalium der Landtgravschaft Saußenberg und Herrschaft Röttlen. Kurtzer Extract auß den alten Lägerbüchern ao 1621 conscribirt. G.L.A.

dem die Kinder zuerst nach Betberg in die Schule gegangen sind, von den Pfarrern Schule gehalten. Die übrigen Schullehrer sind wieder die Sigristen der betreffenden Orte. Ueber Hügelheim, Mengen und Wolfenweiler geben die erwähnten Akten keine Auskunft.

Die Markgrafschaft Hachberg zählte (ohne Sulzburg, welches damals mit der Diöcese Badenweiler verbunden gewesen zu sein scheint) 22 Pfarreien und 6 Diakonate [1]. Im J. 1599 war in Köndringen, Malterdingen, Theningen, Eichstetten, Bötzingen, Ihringen, Königschaffhausen und Weisweil nachweislich der Sigrist zugleich Schullehrer geworden, während in Emmendingen ein besonderer Schullehrer (1606 als lateinischer Präceptor bezeichnet) bestellt war. In Mundingen, und wahrscheinlich auch in Bahlingen und Denzlingen, war durch die Diakone (Helfer) für den Jugendunterricht gesorgt. Allein schon im J. 1606 ist in Bahlingen und Malterdingen das Diakonat in eine Schulstelle umgewandelt, während später mit Mundingen, Denzlingen und Eichstetten das Gleiche geschah [2]. Nur das Diakonat in Emmendingen blieb noch länger ein ausschließlicher Kirchendienst, bis die lateinische Schule damit verbunden wurde. Es sei hier erwähnt, daß Markgraf Georg Friedrich im J. 1602 in Sulzburg eine nicht unbedeutende lateinische Schule gründete, welcher ein eigener Rektor vorstand [3].

Fassen wir nun zur Erläuterung des oben Gesagten auch das Einkommen der einzelnen Schulstellen etwas näher ins Auge. Es ist freilich von Anfang an in der Regel ein kümmerliches gewesen. Die Schullehrer von Blansingen, Egringen, Eimeldingen, Hasel, Malterdingen, Kirchen, Wollbach waren ausschließlich auf das Einkommen des Sigristendienstes angewiesen und bezogen nur noch ein Schulgeld.

Das Schulgeld sollte alle Frohnfasten (Vierteljahr) bezahlt werden, und war verschieden, je nach dem Abkommen, das man mit dem Lehrer getroffen hatte. Einen Schilling im Vierteljahr betrug es in Weisweil und Hasel (hier im ganzen Jahre von allen Schülern 18 Schilling); zwei Schillinge in Kandern (6 Pfd. jährlich); Auggen, Obereggenen (6 Pfd. jährlich);

[1] Fecht, historia colloquii Emmendingensis. Rostochii 1709. I, p. 91.

[2] Competenzen und Beynutzungen aller der Kirchen- und Schuldiener der Marggraveschaft Hochbergk. ao 1599. Dasselbe von 1606. G.L.A.

[3] Vierordt, Gesch. der ev. Kirche 2c. II, 37.

drei Schillinge in Blansingen (4 Pfd. jährlich), Egringen, Rötteln (9—10 Pfd. jährlich) und Theningen. In Steinen waren vierteljährlich für jedes Kind 4 Schillinge (jährlich zusammen 3 Pfd.), und in Tannenkirch sogar 5 Schillinge (jährlich im Gesammtbetrag von 5 Pfd.) festgesetzt worden[1]. Von einzelnen Orten ist das Schulgeld nicht angegeben, von andern nur im jährlichen Gesammtbetrage. Schopfheim allein erhob kein Schulgeld von den Einheimischen, sondern gab dem Lehrer dafür jährlich 20 Pfd. aus der Stadtkasse.

Man darf sich jedoch nicht verleiten lassen zu meinen, die Lehrer hätten regelmäßig, wie heutzutage, diese vierteljährigen Beträge von ihren Schülern erhalten. Denn es wurde zu jener Zeit in der Regel nicht mehr als ein Vierteljahr im Winter Schule gehalten, und so blieb es denn wohl auch meist bei Einem vierteljährigen Schulgelde. Ueberdieß stand es durchaus in dem Belieben der Eltern, ob sie ihre Kinder in die Schule schicken wollten oder nicht. Da nun nur ein Theil der Jugend, und die Mädchen oft gar nicht, von der Schule Gebrauch machten, so fiel auch das Schulgeld des Lehrers gering aus. Nur in Rötteln trug es bis zu 10 Pfd. jährlich ein, sonst 3—6 Pfd. und noch weniger. Freilich hatten diese wenigen Gulden, die das Schulgeld abwarf, damals einen weit höheren Werth als jetzt.

Die weiteren Nebeneinnahmen der Schullehrer von der Besorgung der Gerichtsschreiberei werden in kleineren Gemeinden auf 2—5 Pfd., in den größeren bis zu 8 Pfd. angegeben; also im Ganzen ein unbedeutendes Einkommen, das überdies auch durch Concurrenz Anderer geschmälert wurde.

Das Einkommen der einzelnen Sigristendienste und Schuldienste war in einer Zeit, wo man an Normalgehalte nicht dachte, weit verschiedener als jetzt. Um einen möglichst vollständigen Einblick in diese Seite des Schulwesens aus der Zeit vor dem 30-jährigen Krieg zu ermöglichen, geben wir zunächst das Einkommen

[1] In den Herrschaften Rötteln und Sausenberg bestand für das Geld die Stäbler oder Basler Währung. Hiernach war 1 Pfd. = 20 ß (Schilling) oder 12 Batzen (48 kr.), und 1 ß = $2^2/_5$ kr. = 12 D (Pfenning) = 6 Rappen. Ein Gulden war = 25 ß. In der Herrschaft Badenweiler galt eine andere Rechnung: 1 Pfd. Geld = 1 fl. 20 kr. = 20 ß; 1 fl. Reichswährung = 60 kr. = 15 ß; 1 ß = 4 kr. = 12 D. Dieselbe Berechnung fand sich auch im Hachbergischen; nur kommt später der Gulden in Landswährung vor, und ist = 12 ß 6 D = 50 kr. Nach Angabe der Competenzbücher.

derjenigen Dienste an, auf denen sich der Lehrer außer den schon erwähnten Bezügen mit dem Sigristeneinkommen behelfen mußte.

Von **Wollbach** heißt es im Competenzbuch von 1595: „Ein Gemeindt zu Wolpach hat anstatt eines Sigristen ein Schulmeister, damit (weil die Vogtei groß und der Jugend viel) sie dieselben auch zur Schul schicken und etwas lernen mögen. Muß sich also ein Schulmeister des Schulgelds, Schreiber- und des Sigristenlohns behelfen, bringt jährlich ein Geringes, und einem Schulmeister nit möglich sich selbander auszubringen, so ihm die Bauern nit insonderheit wegen ihrer Kinder, die sie zur Schul schicken, über den geschöpften Lohn was weiteres mittheilen und reichen."

Dieser „geschöpfte Lohn" des Sigristen bestand in 10 Malter Dinkel[1] (jeder Bauer, der einen Pflug ins Feld führte, gab 1 Viertel) und 60 Leib Brod; die Handfröhner gaben zusammen 3 Pfd. 15 ß. Für die Besorgung der Uhr wurden 15 ß gegeben. Beholzung hatte er aus dem Herrschaftswald.

Nicht viel besser war der Schullehrer in **Tannenkirch** daran. Der Schuldienst trug ihm 5 Pfd. an Schulgeld, die Gerichtsschreiberei 3 Pfd. ein; außerdem hatte er nur, was der Sigristendienst eintrug, nämlich 8 Malter Früchte von der geistlichen Verwaltung Röteln, und von jeder der 70 Haushaltungen 1 Sester Dinkel und 1 Leib Brod (zu 1 ß), endlich von jeder Taufe 1 Weck (zu 1 Rappen). „Behaußung, heißt es weiter, hat er von der Gemeindt; die hat kein Keller. Behilft sich wie ein anderer armer Tropf. Soll sonst die Jugend wohl lernen." Diese Lage fand auch bald Berücksichtigung; im J. 1595 hat der Schullehrer von Tannenkirch schon einen Zuschuß von 20 fl., 10 Malter Dinkel und 3 Ohm Wein aus der geistl. Verwaltung. In **Kirchen** stand es beinahe ebenso. Von der Schule hatte auch hier der Lehrer nichts als das Schulgeld, und mußte im Uebrigen sich mit einem Sigristenzehnten begnügen, der 25 Malter an Früchten, 5 Karch Heu und etwa 1 Ohm Wein betrug. Auch in **Egringen** war der Lehrer auf den noch geringeren Sigristendienst angewiesen, sowie auf das Schulgeld. Der **Blansinger** Lehrer bezog 4 Pfd. an Schulgeld, 6 Pfd. als Gerichtsschreiber, hatte aber weder Haus noch Holz. Als Sigrist aber hatte er einige Aecker und Wiesen und von jeder (96) Ehe in Blansingen und Welmlingen 1 Sester Korn. In **Hasel**

[1] Man rechnete 1 Malter = 6 Viertel = 8 Sester; 1 Viertel = 4 Jmi; 1 Sester = 3 Jmi; 1 Jmi = 3 Becher. Im Sausenbergischen war das Malter = 9 Sester = 2 Mutt.

endlich betrug das Schulgeld nur 18 ß, der „Schreiberlohn“ 5 Pfd.; dazu kamen vom Sigristendienst nur noch 1 Viertel Dinkel und 1 Leib Brod von jeder der 36 Ehen, doch gab die Gemeinde Haus und Holz. Von Oetlingen heißt es „Schulmeister hat kein gewiß Besoldung als von der Sigristei“; von Eimeldingen „muß sich der Sigristei behelfen.“ Badenweiler: „Schulmeister sine stipendio; allein daß er Sigrist worden.“

Doch finden wir schon im J. 1583 eine Anzahl von Schulstellen, denen aus kirchlichen Mitteln ein eigentliches Schuleinkommen gereicht wurde, das zur Sigristenpfründe hinzukam. Der Schullehrer in Binzen bezog als solcher aus der geistl. Verwaltung 21 Pfd. 5 ß; 2 Mr. Roggen, 8 Mr. Dinkel und 2 Ohm Wein; selbst die Behausung wurde ihm von dieser Verwaltung gestellt. Von der Gemeinde hatte er nur Holz und Schulgeld (6 Pfd.); sodann als Sigrist 3 fl. 3 Batzen, und 7 Mr. Dinkel, 1 Mr. Haber an Sigristengarben und Sigristenkorn.

In Kandern empfieng der Schuldienst aus der geistl. Verwaltung 25 Pfd., 16 Mr. Dinkel, 4 Ohm Wein; aus der Gemeinde 6 Pfd. an Schulgeld und 4 Pfd. für die Gerichtsschreiberei; gegen einen Zins von 2 Pfd. 1 ß an die Pfarrei hatte er auch den Genuß von 1½ Thauen (Morgen) Wiesen. Dazu kam ein nicht unbedeutendes Sigristeneinkommen.

Dem Schullehrer zu Lörrach scheint eine frühere Frühmeßpfründe zugewiesen worden zu sein, denn er hatte neben der Sigristenpfründe von der geistl. Verwaltung 17 Pfd., 3 Ohm Wein und Behausung; sodann 5 Pfd. 12 ß an jährlichen Zinsen, 5 Zinshühner und aus benachbarten Gemarkungen 17 Malter Zinsfrüchte. Aus der Gemeinde bezog er 4 Pfd. an Schulgeld. In Röteln mußte der Diakonus, nachdem der Schuldienst mit dem Sigristendienst verbunden worden, von seinem Einkommen 4 Mr. Früchte an den Lehrer abgeben; im Uebrigen hat, abgesehen von 10 Pfd., die das Schulgeld, und von 8 Pfd., die die Gerichtsschreiberei eintrug, der mit Zehnten wohl dotirte Sigristendienst den Schullehrer ernährt.

Dagegen reichte die geistl. Verwaltung dem Schullehrer in Steinen 12 Pfd. 10 ß, 8 Mr. Dinkel, 2 Ohm Wein; die Gemeinde gab ihm als Gerichtsschreiber 6 Pfd. und das Schulgeld ertrug 3 Pfd. Der Sigristendienst gewährte das Uebrige. Der Schullehrer in Weil bezog neben dem Sigristendienst aus der geistl. Verwaltung 15 Pfd., 10 Mr. Dinkel, 5 Ohm Wein, nebst der

Behausung. Im J. 1583 betrug das Schulgeld 2 Pfd. 10 ß, die Gerichtsschreiberei 13 Pfd.; im J. 1595 jenes 5 Pfd., diese 4 Pfd.

Noch besser war der Schullehrer in Auggen gestellt, da ihm von dem Zehnten der aufgehobenen Pfarrei Hach der dritte Theil zugewiesen war, und bei der Größe der Gemeinde (150 Haushaltungen) auch die Gefälle des Sigristendienstes reichlicher ausfielen. Dem Schullehrer in Obereggenen war dadurch eine Besoldung geschaffen worden, daß die Pfarrer von Feldberg und Niedereggenen (von wo aus die Schule in Obereggenen besucht wurde) je 6 Mr. Dinkel, 1 Mr. Haber und 4 Ohm Wein abgeben mußten. Das Schulgeld trug 6 Pfd., die Gerichtsschreiberei 2 Pfd.; doch brachte auch hier der Gehalt des Sigristen dem Lehrer mehr ein als der von der Schule. In Betberg heißt es 1582 vom Schulmeister: „Sigrist zu Müllheim vor gewesen, versieht die Schul für 10 fl., 8 Mr. Roggen, 1 Saum Wein."

In Schopfheim, wo, wie oben bemerkt, nicht der Sigrist, sondern der Stadtschreiber die Schule versah, reichte die geistl. Verwaltung eine Schulbesoldung, die mancher damaligen Pfarrbesoldung gleichkam, nämlich 18 Pfd., 20 Mr. Dinkel und 6 Ohm Wein. Doch hat hier auch die Gemeinde für ihre Schule etwas gethan, indem sie nicht nur Haus und Holz stellte, sondern 20 Pfd. aus der Kornschaffnerei, und 20 Pfd. als Schulgeldaversum für die einheimischen Kinder gewährte.

Einer gleichen Gestaltung des Schulwesens begegnen wir in der Markgrafschaft Hachberg. In Eichstetten, Köndringen, Malterdingen, Theningen, Weisweil, Ihringen und Königschaffhausen findet sich im J. 1599 der Schuldienst dem Sigristen übertragen, in Mundingen ist der Diakonus Schullehrer und nur in Emmendingen selbst erscheint ein ausschließlich zu diesem Zweck angestellter und besoldeter Schullehrer.

Nach einiger Zeit sehen wir aber in Mundingen, Malterdingen, Bahlingen, Denzlingen (an den beiden letztern Orten schon vor 1606), vielleicht auch in Eichstetten, die Diakonatsstelle geradezu in die Schulstelle übergehen, und an mehreren dieser Orte wohnte noch im vorigen Jahrhundert der Schullehrer im Diakonathause. Die Besoldung des Lehrers in Malterdingen war auch im J. 1599 gar klein; von der geistl. Verwaltung Nimburg bezog er nichts, und hatte überhaupt neben dem Schulgeld nur sein Sigristeneinkommen: 1 Viertel Wein von jedem

Bürger (12—13 Ohm)[1] und einen Leib Brod von jeder Ehe, sodann 1 Mr. Früchte (Bodenzins) und von der Uhr 2 fl. 5 ß, endlich eine Behausung. An den übrigen Orten fehlte es, wenn die Gemeinden schon auch hier außer dem Schulgeld keinen Beitrag zur Schulbesoldung gaben, nicht an Zuschüssen aus Kirchenmitteln für den Lehrer.

Dem in Weisweil wurden wie dem in Köndringen 10 fl. von der geistl. Verwaltung gereicht, und letzterem überdieß 5 Mutt, 1 Sester Frucht[2]; das ist Alles neben den an beiden Orten nicht unbedeutenden Sigristengefällen. Letztere betrugen z. B. in Köndringen: 8 fl. von der Gemeinde, 6 Saum Sigristenmost, 60 Sigristenleibe, 2 Klafter Holz, die Ausmärkergarben (etwa 12) und und 2 Mannshauet (Viertel) Reben vom Gotteshaus Schutlern.

Den Lehrern in Ihringen und Königschaffhausen reichte die geistl. Verwaltung je 20 fl. jährlich; doch hatten diese von ihren Sigristendiensten mehr Einkommen. In Theningen ertrug der Schuldienst 16 fl. und 3 Mr. Roggen, 3 Mr. Weizen, 2 Saum Wein aus der geistl. Verwaltung; vom Sigristendienst kamen 2 Viertel Wiesen, von jedem Ausmärker eine Garbe, von jedem Haus (etwa 100) 6 Pfenninge und 1 Leib Brod, die Nutzung des Kirchhofs und Behausung; die Gemeinde gab Schulgeld (3 Batzen für das Vierteljahr) und Holz nach Nothdurft. Der Schuldienst in Eichstetten bezog 30 fl., 10 Mutt Roggen und 4 Saum Wein aus der geistl. Verwaltung; der in Emmendingen endlich 36 fl., 9 Mr. Roggen, 3 Mr. Weizen, 6 Saum Wein aus derselben Quelle, außerdem hat er nur noch 2 Juchart Wiesen bei seiner Besoldung und eine Behausung. Wegen der bessern Besoldung blieb auch in Emmendingen der Schuldienst vom Sigristendienst gesondert. Der Diakonus in Mundingen, der damals den Schuldienst dort versah, war weniger gut besoldet; denn er bezog aus der geistl. Verwaltung 10 fl., 5 Mutt Roggen, 2 Saum Wein, vom Pfarrer ebensoviel, und von der Gemeinde 4 fl. und 4 Mutt Roggen. Außerdem hatte er Behausung und Beholzung.

[1] Hachberg und Sausenberg hatten hiefür das Freiburger Maß. 1 Fuder = 8 Ohm (Saum); 1 Saum = 20 Viertel (in Röteln hat der Saum 24 Viertel); 1 Viertel = 4 Maas; 1 Maas = 4 Schoppen.

[2] Nach dem hier geltenden Freiburger Maß ist 1 Malter = 8 Sester = 2 Mutt; 1 Viertel = 6 Sester; 1 Mutt = 4 Sester; 1 Sester = 3 Imi = 4 Vierling; 1 Vierling = 4 Meßle. Nur wird das Malter Haber zu 9 Sester berechnet.

Ein Ueberblick über diese Mittel, welche bei der Entstehung des Volksschulwesens in unserem Lande zu Lehrerbesoldungen verwendet wurden, gibt uns den allerdings unzweifelhaften Nachweis, daß die mit der neuen Einrichtung verbundene pekuniäre Last fast ganz von der Kirche getragen worden ist; der neue von den Gemeinden geleistete Aufwand hat eine verhältnißmäßig untergeordnete Bedeutung. Die Verbindung des Schulamtes mit dem Meßner- oder Sigristendienst, der überall bestand und seine Dotation hatte, war der richtige, auch in den meisten übrigen evang. Kirchen Deutschlands eingeschlagene Weg, ohne den die Einführung des Volksschulwesens in dieser Ausdehnung unmöglich gewesen wäre.

Wir werden freilich sehen, daß die schönen Anfänge, welche gegen Ende des 16. und im Beginn des 17. Jahrhunderts mit der Volksschule in unserem Vaterland gemacht worden waren, in dem für die ganze deutsche Cultur so verderblichen 30jährigen Krieg einen solchen Stoß erlitten, daß das Jahr 1700 uns nach dieser Seite nur einen unverhältnißmäßig geringen Fortschritt gegen das Jahr 1600 aufzuweisen vermag. Namentlich hat das Einkommen der Lehrer während dieser ganzen Zeit kaum eine nennenswerthe Erhöhung erfahren.

Wenn wir in das Leben der Schule selbst hineinblicken, so sind die Wahrnehmungen, die wir in der Markgrafschaft machen, freilich nicht geeignet, uns eine hohe Vorstellung von dem damaligen Volksschulwesen zu geben. Von einem Stand der Volksschullehrer kann man noch lange nicht reden, denn diesen kennt erst die neuere Zeit. Man nahm die Leute, wie man sie eben fand. Hatte bisher immer ein Ortsbürger den Sigristendienst versehen, so blieb man bei dieser Uebung, wenn sich ein Bürger fand, der lesen, singen, den Katechismus abhören und etwa auch schreiben konnte. Denn über diese Fächer erstreckte sich der Lehrplan. Das Schreiben wurde nicht überall betrieben und kam überhaupt nur an die bessern Schüler.

So war der Schulunterricht zunächst nicht viel mehr, als eine Uebernahme des bisher vom Pfarrer besorgten Religionsunterrichts. Daß aber, wenn irgend möglich, der Schuldienst einem Ortsbürger übertragen wurde, war schon dadurch bedingt, daß es in den meisten Gemeinden an einem Schulhause fehlte, und der Schullehrer im eigenen Hause die Schule halten mußte.

Von allen obengenannten Gemeinden nämlich, welche um diese

Zeit im Besitz von Schulen waren, hatten nur Schopfheim, Kandern, Tannenkirch, Hasel, Köndringen, Theningen selbst ihre Schulhäuser gestellt. In Röteln und Weil waren Sigristenhäuser vorhanden. An andern Orten, wie in Lörrach, Binzen, Auggen, Emmendingen, Eichstetten hat zu jener Zeit noch die geistl. Verwaltung sogar für die Schulhäuser gesorgt, oder es ist, wie in Tegernau, Denzlingen, Malterdingen, die Wohnung des Diakonus zum Schulhaus gemacht worden.

Allein an den meisten Orten mußte der Lehrer selbst für seine Behausung sorgen, und wenn er eine eigene Wohnung im Orte nicht hatte, eine solche miethen oder erkaufen (dieß z. B. in Obereggenen). Zum Schulzimmer diente übrigens in der Regel das Wohnzimmer des Lehrers. Die Klage des Schullehrers Ganzmüller zu Köndringen v. J. 1599 gibt einen Blick in diese Verhältnisse: „Von der Gemein ein klein Heußlin, darin kein Backofen, auch schier kein Stubenofen noch Anderes, daß sich ein armer Schulmeister könnte darin erhalten. Und wenn Einer den Winter 20 bis 30 Schüler bekommt, wäre es Noth, daß Weib und Kinder aus der engen Schulstuben wichen und den ganzen Winter über den andern Leuten überlästig sein müssen [1]."

Wir würden aber doch sehr irren, wenn wir diese einheimischen Lehrer für die einzigen halten würden. Wie überhaupt in jener Zeit die Grenzen der einzelnen Gebiete des deutschen Reichs noch keineswegs so sehr gegeneinander abgeschlossen waren als später oder jetzt, und ein häufiges Hin- und Herwandern und Uebersiedeln der nicht leibeigenen Bevölkerung dem auffällt, der das Leben jener Zeit studiert, so trat dies wohl am stärksten in der Kirche und Schule hervor.

In der Pfalz hat das Ab- und Zugehen der in Kirche und Schule Dienenden wohl den höchsten Grad der Bewegung erreicht, allein auch in der Markgrafschaft Baden-Durlach begegnen wir einem starken Fremdenzug, und gewiß nicht immer zum Nachtheil des nur 30 □Meilen großen Ländchens. In einem Verzeichniß aus dem Ende dieses Zeitabschnittes v. J. 1621 [2] sind 40 Geistliche aus der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln aufgeführt, und unter diesen finden sich 16 durlachische Landeskinder

[1] Competenzbeschreibung v. J. 1599.

[2] Jurisdictionalium der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln. Kurzer Extract aus den alten Lagerbüchern. Ao 1621 conscribirt. G.L.A.

und 24 Ausländer aus einer Reihe von Ländern des deutschen Reichs, sowie aus Basel. Das genannte Verzeichniß enthält auch die Namen von 17 Schullehrern, gibt aber nur bei 9 deren Herkunft an; unter diesen 9 sind aber wieder nur 4 Inländer neben 5 Ausländern.

Auch der einzige gelehrte Lehrer dieses Gebiets, der praeceptor classicus in Röteln, ist kein Inländer. Die Heimath jener 5 eingewanderten Lehrer war die Oberpfalz, Franken, Würtemberg, Frankfurt. An die Stelle der fahrenden Schüler sind jetzt die fahrenden Lehrer getreten, welche bald da bald dort in einer Gemeinde einen Vertrag abschließen, und wenn es ihnen nicht mehr gefällt, oder wenn sie nicht mehr gefallen, den Wanderstab wieder ergreifen, wie der Schullehrer in Betberg, der zuvor Sigrist in Müllheim gewesen war. Die oben gegebenen Nachweisungen zeigen eben auch, welch ein kümmerliches Auskommen mancher Schuldienst bot. Tadellos im Verhalten müssen nicht Alle gewesen sein, sonst würden wir nicht in den Visitationsakten jener Zeit häufigen Klagen über schlechte Aufführung, besonders Trunksucht eines Lehrers, begegnen [1].

Unter den Lehrern fehlte es indessen auch nicht an studierten Leuten, und wenn es noch bis in das 18. Jahrhundert hinein vorkommt, daß junge Geistliche zuerst Schuldienste übernehmen, so ist dieß in jener ältern Zeit, wo der Unterschied zwischen Geistlichen und Lehrern noch weniger scharf abgegrenzt war, eine viel gewöhnlichere Erscheinung, mehr freilich in der Pfalz, als in der Markgrafschaft. So wird bei der Kirchenvisitation zu Sulzburg im J. 1582 geklagt, daß der Schulmeister, obgleich nicht ordinirt, predige, das Abendmahl reiche und taufe. Daß die Schulaufsicht nur bei den kirchlichen Behörden stand, und die Schulvisitation einen regelmäßigen Bestandtheil der jährlichen Kirchenvisitation bildete, war für jene Zeit selbstverständlich.

Der Unterricht dauerte mit Ausnahme weniger Schulen nur einen Theil des Winters hindurch, in der Regel nicht über ein Vierteljahr, und die Unterrichtskunst war nicht weit her. Wenn die Feldarbeit aufhörte, so schickten diejenigen Eltern, welche ihre Kinder wollten unterrichtet haben und das Schulgeld nicht scheuten, dieselben dem Lehrer zu, und schon vor Ostern nahmen sie sie wieder

[1] In den Kirchenvisitationsakten der Herrschaft Badenweiler von 1582 heißt es z. B. bei Müllheim: „Schulmeister liederlich, laßt sich den Wein überkommen, versäumt die Schul; Eltern und Kind nit viel Lust zu ihm.“

zurück. Abtheilungen wurden nicht gemacht, höchstens unterschieden sich die Schreibschüler von den übrigen. Schlecht und unregelmäßig mußte der Schulbesuch unter solchen Umständen sein.

In **Auggen** wird geklagt, daß man zur Winterszeit aus Mangel an Holz, das die Schüler mitbringen mußten, und zur Sommerszeit ohnehin schier gar keine Schüler zur Schule schicke. Genaue Angaben über die Schülerzahl kommen zwar nicht vor, allein die Summe des Schulgeldes deutet darauf hin, daß mit Ausnahme von Röteln und Obereggenen die Anzahl der Schüler nie viel mehr als 20 betrug.

Manche Andeutungen, die ich in den Akten gefunden habe, weisen darauf hin, daß auch in der **untern Markgrafschaft**, also in den Aemtern Pforzheim, Stein, Langensteinbach, Durlach und Graben Aehnliches für das Schulwesen geschehen ist, wie in der obern Markgrafschaft [1]; besonders kamen die vielen hier vorhandenen Frühmeßpfründen der Einrichtung des Schulwesens zu gut. Aus Mangel an bestimmten und über das Ganze sich erstreckenden Nachweisungen sind wir aber genöthigt, auf eine besondere Behandlung dieses Landestheils in der ersten Periode zu verzichten.

Es sind immerhin lebenskräftige Anfänge eines Volksschulwesens, welche sich in dem besprochenen Gebiete bis zum dreißigjährigen Kriege herausgebildet haben. Ohne die gewaltsame Hemmung dieses Wachsthums, von der wir in der zweiten Periode zu berichten haben werden, hätte die deutsche Volksbildung im 17. Jahrhundert schöne Blüthen und Früchte reifen mögen.

Dr. **Mühlhäußer**, Oberkirchenrath
und Pfarrer in Wilferdingen.

[1] In dem Leben J. Kepplers von Breitschwert (S. 15) ist berichtet, daß Keppler, dessen Vater als Wirth nach Elmendingen bei Pforzheim gezogen, in der dortigen Volksschule um 1580 seinen ersten Unterricht erhalten hat.

(Fortsetzung folgt.)

Urkunden-Regeste über das ehemalige Ganerbe Bosenstein.

Im hinteren Wassergebiete des Acherflusses, welches sich vom Rücken der Hornisgrinde bis nach Kappel hinab und von der Schönbucher Höhe bis zum Solberge hinüber erstreckt, bildet der wiesenreiche Thalgrund bei Ottenhöfen einen natürlichen und geschichtlichen Mittelpunct. Denn hier münden sich die verschiedenen Neben-Thäler in das Haupt-Thal ein, und auf dem Bergvorsprunge bei der Hagenbrücke erhob sich die Stammburg der früheren Herren dieser Berg- und Thalgegenden, der Bosenstein oder das „Hagenbrucker Schloß", von welchem noch die Grundmauern und Gräben vorhanden sind.

Es vereinigen sich in diesem Thalgrunde der Grimmers- und Seebach, der Flautz- und Gotschlegbach, das Unterwasser und der Simmersbach mit der Acher, welche an der „Ruhstein-Halde" entspringt und durch die genannten Bergwasser verstärkt, nach mehr als zweistündigem Laufe, bei Kappel in die breite Thalung tritt, wo sich der Fautenbach neben dieselbe gesellt. Ihr hinteres Wassergebiet bildet eine breite Bergmulte, deren nördlicher und östlicher Theil (beinahe die Hälfte des ganzen Gebietes) mit Nadelwaldung bedeckt ist, während in den übrigen Theilen das Waide-, Feld- und Wiesengelände mit Laub- und Nadelgehölzen manigfach abwechselt.

Was nun den Hügel betrifft, wo die Trümmer des Bosensteines ruhen, so bildet derselbe die nordöstliche Ecke des Eichberges, fällt gegen den Gotschlegbach und die Acher mit starker Böschung ab und wird vom übrigen Berge bis auf einen schmalen Rücken durch die enge Schlucht des Höllgrabens getrennt. Hinter dem Schloßbucke ligt der alte Maierhof, von welchem ein Fahrweg am „Sauerberge" hin nach Ottenhöfen führt.

Man nimmt als unzweifelhaft an, daß der „Bosenstein" ursprünglich ein römischer Wartthurm gewesen sei. Dafür sprechen wenigstens seine Lage und sein Namen[1]; das Grund-

[1] Bekanntlich sind weitaus die meisten mittelalterlichen Burgen unserer Gaue, welche den Namen Stein (selbstständig oder in Zusammensetzung mit einem andern Worte) tragen, nachweisbar römischen Ursprungs. Ich erinnere nur an den Stein zu Ortenberg, zu Diersberg, zu Rheinfelden und zu Baden im Aargau, an Eberstein, Istein, Falkenstein. Der Germane, nur mit Holz und Lehm zu bauen gewöhnt, konnte die eisenfesten Römerthürme nicht einfacher und treffender bezeichnen.

gemäuer desselben ist noch nicht näher untersucht worden. War er wirklich ein Römerthurm, so ist seine Verbindung mit den Thürmen zu Rodeck und auf Hohenrod augenfällig. Er konnte ein vorgeschobener Posten zur Bewachung des hinteren Acherthales und mit römisch-gallischen Gränz-Soldaten besetzt gewesen sein, deren Erbrecht an dem zugehörigen Gelände auch unter ihren Nachkommen während der Eroberung des Landes durch die Alemannen und Franken nicht völlig erlosch, woraus dann der Ursprung der spätern bosensteinischen Burgmann- oder Ganerbschaft zu erklären wäre [1].

Höchst wahrscheinlich befand sich die ganze Berg- und Thalgegend zunächst ober- und unterhalb der Acher unter den fränkischen Grafen von Kalw (deren rheinthalische Zweige sich von Eberstein und Staufenberg benannten) im Besitze eines Dienst- oder Lehenmanns, dessen Nachkommenschaft sich in die Familien von Bosenstein, Rodeck oder Hohenrod und Dautenstein verzweigte. Denn diese Geschlechter waren hier altherkömmlich begütert und führten das gleiche Wappenbild im Schilde [2].

Am Schlusse des 13ten Jahrhunderts hinterließ der Ritter Albrecht von Dautenstein die zwei Söhne Johann und Albrecht genannt „von Bosenstein", und der einte von diesen um's Jahr 1340 den Edelknecht Andreas, dessen Leibeserbe 1367 der Edelknecht Johann war, welcher 1405 mit seinem Sohne Albrecht schuldenhalber die Stammburg Bosenstein an die Familien von Riedbur und von Sickingen verlor.

Ob nun hiedurch der Bosenstein erst zu einem Ganerbe, und wie derselbe aus einem ursprünglich vom Hause Kalw (oder Eberstein) abhängigen Besitztum zu einem Alode geworden, das ist alles dunkel [3] und kann mit einiger Wahrscheinlichkeit nur aus den

[1] So wird unter anderen auch die Ganerbschaft auf dem Staufenberge bei Durbach abgeleitet. Vergl. Badenia (neue Folge) I, 347.

[2] Ich habe nur ein einziges und ziemlich spätes Siegel der Familie Bosenstein auffinden können, welches einen einfachen Adler mit ausgespannten Flügeln auf dem Wappenschilde enthält, ganz wie derjenige auf den dautensteinischen Siegeln von 1291 und 1299. Der röderische Adler erscheint quer im Schilde, vielleicht eben zum Unterschiede vom älteren Aste des gemeinsamen Geschlechtes. Seine Farbe ist roth in weißem Felde, was wie der Namen Röder (Rodarius, von roden, alemannisch reuten) auf fränkische Herkunft oder kalwische Angehörigkeit hinweisen dürfte.

[3] Nach bisheriger Annahme war der Bosenstein ein „altfränkisches Alodium", welches durch den Anfall an die Edelknechte von Sickingen und von Riedbur ein Ganerbengut geworden.

geschichtlichen und rechtlichen Verhältnissen des mittelalterlichen adeligen Ganerbenwesens überhaupt erklärt werden.

Die adeligen Ganerbschaften des Mittelalters hatten sichtbar einen verschiedenen Ursprung. Manche dürften aus den Vorrechten der Besatzungen jener Wartthürme und Castelle herzuleiten sein, welche das römische Vorland am Rheine und an der Donau beschirmten[1]; denn die Thatsache der Uebernahme und Nachahmung römisch-gallischer Einrichtungen in diesen Landen durch die Alemannen und Franken stellt sich mit dem Fortschritte der Forschungen auf diesem Gebiete immer unbezweifelbarer heraus. Sehr viele Ganerbe des mittelalterlichen Adels entsprangen aus der Pflicht gewisser Dienst- und Lehenfamilien eines Fürsten oder Dynasten, demselben „zu dienen mit Schild und Helm und ihm zu helfen, sein Schloß bewahren"; andere dagegen aus gewöhnlichen Condominaten oder aus dem Mangel majoratischen Erbrechts in der Familie eines Burgbesitzers.

Die letztere Gattung des Ursprungs adeliger Ganerbschaften war wohl die häufigste; denn bei dem herrschenden gleichen Erbrechte der Kinder eines Burgherrn, wodurch gewöhnlich mehrere blutsverwandte Familien in der Burg entstunden, konnten Verwickelungen, Spänne und Rechtsstreite unter denselben nicht ausbleiben, was sodann zu Verträgen führte, um den Besitz der Burgtheile und die Erbfolge darin zu ordnen und Anderes in diesem Betreffe für die Zukunft festzusetzen[2]. Solche Erbverbrüderungen und Burgfriedens-Einungen aber hatten zugleich die Erhaltung der Burg und ihres Gebietes bei den betheiligten Familien überhaupt zum Zwecke, was ein engeres Band der Gemeinschaft bildete und dem fraglichen Besitztum den ganerbischen Character verlieh.

Wesentlich nun waren bei ächten adeligen Ganerbschaften

[1] Was bei Mone, bad. Gesch. I, 228 bis 233, über die Gränzsoldaten im Vorlande aus dem Corpus juris, aus Stellen römischer Autoren und aus Inschriften römischer Gedenksteine angeführt ist, verglichen mit cod. Just. XI, 59 (bei Beck, corp. jur. civil. II, 998), enthält so viele Züge der Aehnlichkeit mit den mittelalterlichen Burgmannen und Ganerben, daß man dadurch gleichsam genöthigt wird, einen Faden des Zusammenhanges dieser mit jenen anzunehmen.

[2] Vergl. die Burgfrieden zu Guntheim von 1311, bei Bauer, Hess. Urk. II, 721; zu Honberg von 1388, zu Schüpf von 1463, in dies. Zeitschr. XVI, 425; zu Eberstein von 1377, bei Krieg, Geschichte der Grafen von Eberstein, S. 379.

1) der gemeinsame Burgsitz mit seinem Widemgute oder bestimmten Gebiete an Grund und Boden, Gerichts-, Jagd-, Holz-, Wasser- und Waidrechten; 2) die ursprünglich bestimmten Burgtheile, wovon jeder streng genommen nur an die Inhaber der anderen vererbt oder verkauft werden konnte, durch das Erbrecht der einzelnen Familien aber wieder in weitere Theile zerfiel[1], und 3) der Burgfriedens-Verein mit seinen Bestimmungen über die bauliche Erhaltung, militärische Wahrung und Öffnung des Ganerben-Hauses, wie über die Enthaltung von Fremden darin, über die Schlichtung der Streitfälle unter den Gemeinern und ihren Knechten, über gegenseitige Hilfeleistung und über die Veräußerung von Burgtheilen, nebst dem Gränzbeschriebe des Friedensbezirkes.

Man unterschied zwischen geborenen und zugelassenen Ganerben; jenes waren die „rechten Erben" ihrer ganerbischen Ascendenten, dieses die auswärtigen Käufer feilgebotener Burgtheile. Die Ursache der Zulassung lag nicht immer in der Mittellosigkeit der übrigen Gemeiner zum Ankaufe eines solchen Burgtheils, sondern zuweilen auch in dem Interesse derselben, einen „genehmeren Theilgenossen" zu gewinnen; möglichst aber wurde dabei die Zulassung eines s. g. Uebergenossen[2] zu vermeiden gesucht. In diesem Sinne machten die bosensteinischen Ganerben 1469 dem Grafen Bernhart von Eberstein die Besitzergreifung des von einem dortigen Gemeiner erkauften Burgtheiles so lange streitig, bis sie gerichtlich zur Zulassung desselben genöthigt wurden; denn der niedere Ganerben-Adel begriff recht wohl die Verlegenheiten und Gefahren, worein ihn vornehmere und mächtigere Mitherren versetzen konnten.

Ferner unterschied man bezüglich der gemeinsamen Burg und ihres Widemgutes zwischen dem Einzel- und dem Gemeinschafts-Besitze. Denn die Burg als blose Veste oder munitio[3]

[1] Auch in den bosensteinischen Urkunden zeigen sich Spuren einer ursprünglichen Viertheilung des Ganerbes; jedes dieser Viertel zerfiel aber nach der Zahl der Erben des anfänglichen Besitzers mit der Zeit wieder in mehrere Theile. So blieben bei den Ganburgen von jenen Ur-Theilen meistens nur noch die Namen übrig.

[2] Übergenoss dicitur, qui est superioris clypei vel praestantioris conditionis homo, wie auch ein Mann geringeren Standes ein Untergenosse hieß. Vergl. Haltaus, gloss. germ.

[3] Die mittelalterlichen Burgen und Schlösser waren entweder bloße Befestigungen oder sie hatten neben dieser rein militärischen Bedeutung auch eine juristische, welche in den zugehörigen Leuten und Gütern mit den

war ungetheiltes Gemeingut der Theilgenossen, während die einzelnen zur Bewohnung nöthigen Gebäulichkeiten (als Häuser, Gemächer, Küchen, Keller, Speicher, Scheuern und Ställe) den einzelnen Gemeinern abgesondert zugehörten. Und ebenso verhielt sich's mit dem Burgwidem, indem die einzelnen Höfe, Hofstätten, Mülen, Aecker und Wiesen zu den Burgtheilen der einzelnen Gemeiner zählten, wogegen die Gerichts-, Zwing- und Bannrechte, die Wälder und Waiden, Wildbänne und Fischenzen sich selbstverständlich im ungetheilten Gemeinbesitze befanden.

Jeder geborne oder zugelassene Gemeiner, jeder Auswärtige, welcher das Oeffnungs- oder Enthaltungsrecht im Ganerben-Schlosse benützen wollte, und alle Gesellen, Knechte und Diener derselben hatten den Burgfrieden eidlich zu beschwören. That dieses ein Theilgenosse nicht, so wurde ihm sein Theil verlegt, d. h. unter gemeinschaftliche Verwaltung und Benützung genommen [1], bis er oder sein Erbe das Gelöbniß nachholte; und wer von den Auswärtigen und deren Dienerschaft dasselbe nicht ablegte, mußte die Burg wieder verlassen.

Weibliche Erben, welche wegen ihres Geschlechtes einen Hauptzweck des Ganerben-Vereines, die militärische Wahrung und Verteidigung der Gemeinburg, zu erfüllen unfähig waren, erbten daher auch nur die Nutzung der ihnen zugefallenen Burgtheile, bis sie durch Verehelichung mit einem Standesgenossen diesen Mangel ergänzten, indem die Tochtermänner von verstorbenen Theilgenossen als vollberechtigte Ganerben zugelassen wurden [2]. Die Kinder zugelassener Gemeiner erschienen natürlich nach dem Tode des Vaters als geborne Theilgenossen.

Demnach wäre der Begriff einer ächten adeligen Ganerbschaft dahin zu definieren: Gemeinschaftliche Inhabung einer Burg

Gerichts-, Zwing- und Bannrechten darüber bestund, d. h. es gehörte zu solchen Burgen ein Fron- und Dinghof, oder sie waren selbst nur befestigte Fronhöfe mit eigenem Gebiete, eigener Gerichtsbarkeit und eigenen Lehenleuten. Daher die Ausdrücke: an eine Burg hörig, zinsbar, dienstbar, fron- und gerichtspflichtig sein.

[1] So verlegten die rohartischen Vettern Rudolf, Gerhart, Hanns und Lienhart, als Besitzer von 4 Theilen an ihrer badischen Lehenburg Neuenstein, den Söhnen ihres Vetters Albrecht dessen 5ten Theil, weil sie den 1427 neu aufgerichteten Burgfrieden daselbst nicht beschworen.

[2] Durch diese Bestimmung geschah es, daß so viele fremden Familien in eine Ganerbschaft aufgenommen und die ursprünglichen so häufig daraus verdrängt wurden.

mit ihren Zugehörten durch zwei oder mehrere Adelsfamilien zum Zwecke friedlichen Besitzes und gemeinsamen Schutzes, vermittelst eines zwischen denselben abgeschlossenen Einungs-Vertrages über die Art und Weise dieses Besitzes und Schutzes, über die Erwerbung desselben durch ein auf die Theilhaber beschränktes Erbrecht und ihnen zustehendes Vorzugsrecht bei Burgtheils-Verkäufen, oder durch Zulassung solcher Verkäufe an eine fremde Hand [1].

In unserer Ortenau bestunden neben dem Bosensteine solche Ganerbschaften auch zu Staufenberg, Schauenburg, Neuweier und auf noch anderen Burgen [2]; ihre Entwickelung aber hatte im Verlaufe der Zeit eine sehr verschiedene Richtung erhalten. So war die staufenbergische, unter dem Markgrafen von Baden, vornehmlich eine Kaserne für einen Theil seiner „Mannschaft", während die bosensteinische, unter keinem Fürsten stehend, in ihrer abgelegenen Thal- und Waldgegend, einen vorherrschend landwirtschaftlichen und venatorischen Character annahm, denn die Maierhöfe und Jagdreviere spielten eine hauptsächliche Rolle bei den Besitzern dieser Veste.

Ungeachtet der vielen Einflüsse des veränderten Zeitgeistes bewahrte der Bosenstein bis in's 16te Jahrhundert die Eigenschaft

[1] Der Ausdruck Ganerbe (vom althd. gianerbon; noch eine Urkunde des 14ten Jahrhunderts hat „geanerben") bezeichnet im allgemeinen einen Miterben, coheredem, und „Ganerbschaft" ein gemeinsames, in bestimmten Theilen bestehendes Besitztum, wo der Antheil eines verstorbenen Mitbesitzers den überlebenden Genossen zufällt. Wenn nun behauptet wird (Dr. v. Strantz, Gesch. des deutsch. Adels, S. 197): „Weil nicht jeder Ritter im Stande war, eine Burg zu erbauen, so traten mehrere, welche dazu die Mittel nicht besaßen, zu diesem Zwecke zusammen, woraus die s. g. Ganerbschaften entstunden", so war das gerade der seltenste Fall beim Entstehen solcher Vereine. Die denselben hauptsächlich zu Grunde liegende Absicht betraf die beschränkte Vererbung und Veräußerung der Burgtheile zum Zwecke des Zusammenhaltens derselben; alles Ueberige bildete sich nur als Folge hievon aus. Ueber adelige Ganerben vergl. Zöpfel, Rechtsgesch. II, 2, 359, 362, 374.

[2] Wie zu Neuenstein (auf der Höhe des Schartenkopfes bei Lautenbach an der Rench), wo sich aber der ganerbische Character bald wieder verlor. Im benachbarten Breisgau kenne ich nur eine einzige völlig ausgeprägte Ganerbschaft, jene auf der Veste zu Keppenbach (hinterhalb Hachberg, im Brettenthal), welche wegen gröblicher Ausschweifungen und Beschädigungen der Umgegend durch ihre Theilgenossen um's Jahr 1396 (vergl. Gerbert, crypta sanblas. im Anhang S. 112) von Herzog Leupold zu Oesterreich „zerbrochen vnd nidergeworfen worden." Später (1408) kamen die Keppenbacher beim Erzhause wieder zu Gnaden und erhielten die Erlaubniß, ihre geschleifte Burg wieder herzustellen.

eines **ächten** adeligen Ganerben-Hauses. Nach dem allmähligen Erlöschen derselben aber wurde das bosensteinische Besitztum als „frei-adeliges Rittergut" bezeichnet. Es gehörten zum Schlosse mehrere eigentümlichen **Hofgüter**, Häuser und Mülen, ein nicht geringes **Eigengebiet** mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Wäldern, Waiden, Wiesen und Aeckern, ein ziemlich weitläufiger **Burgfriedens-Bezirk** und ein ausgedehnter **Wildbann**. Von irgend welcher Abhängigkeit des Gutes durch **Lehen-** oder **Schutz-**verhältnisse findet sich keine Spur in bosensteinischen Archivalien.

Hieraus und aus den Bestimmungen des 1482 erneuerten Bosensteiner **Burgfriedens**, welcher von allen bisher bekannt gewordenen einer der ausführlichsten ist, ergibt sich der Character dieser Gemeinburg als eine **ächte** und **vollkommene** adelige Ganerbschaft. Durch all' unsere Gaue dürfte keine zweite dieses in so vorzüglichem Grade gewesen sein, daher es wohl als gerechtfertigt erscheinen wird, ihr die gegenwärtige ausführliche Behandlung gewidmet zu haben, abgesehen davon, daß auch die **neuere Geschichte** des bosensteinischen Rittergutes für den vaterländischen Historiker von Interesse sein muß.

Nachdem sich in der **Ortenau** das unmittelbare Reichsgebiet von den landesfürstlichen Territorien ausgeschieden [1], zälte der **Bosenstein** zur dasigen freien Reichsritterschaft als ein „recht, frei, eigentümlich **Adelsgut**." Mit solcher Eigenschaft besaßen ihn seit dem 15ten Jahrhunderte bis 1640, durch Erbschaft, Kauf und Erheiratung, neben und nach einander wenigstens 15 verschiedene Familien! Es ist begreiflich, daß bei diesem Umstande die **Antheile** oft äußerst gering waren, z. B. nach einem Kaufbriefe von 1530 „dritthalb Theile des Fünftels eines **vierten** Theils." Welch' wunderliches **Zusammenleben** von Herren, Frauen, Junkern und Fräulein, Knechten und Mägden, hiebei sich manchmal mag gestaltet haben, läßt sich unschwer denken.

Da das bosensteinische Gebiet an der Acher abwärts zunächst an das hochstift-straßburgische Gericht **Kappel** stieß, so entstunden

[1] Man unterschied in der großen Landschaft **Ortenau** an verschiedenen Territorien: 1) das **Reichsland** (die reichischen Städte und Abteien Gengenbach, Zell, Offenburg und Ettenheim-Münster, das Reichsthal Harmersbach, die 8 Gerichte und die zerstreuten Gebiete der **Reichsritterschaft**), 2) die Herrschaft **Hohengeroldseck** mit Lahr und Malberg, 3) die Herrschaft **Kinzigthal**, 4) die Herrschaft **Oberkirch**, 5) die Herrschaft **Windeck**, und 6) die herrschaftlich lichtenbergischen Aemter **Lichtenau** und **Willstätt**. Die reichischen Theile machten ungefähr ein Drittel der ganzen Landschaft aus.

mit den bischöflichen Amtleuten zu Oberkirch [1] vielfache Streitigkeiten über Gerichts- und Jagdrechte, indem diese Herren sich immer zu der Behauptung neigten, daß der Bosenstein eigentlich in territorio argentinensi liege. Während der Wirren des 30jährigen Krieges ergab sich nun die Gelegenheit, das Rittergut nach Kriegsrecht zu confiscieren und bei der befohlenen Rückgabe desselben dem Besitzer von Sickingen einen den oberkirchischen Ansprüchen günstigen Revers abzunöthigen.

Dieses Actenstück enthielt „sehr bedenkliche, weitaussehende Worte und Clausuln", namentlich die Stelle, daß dem Bischofe oder Hochstifte, „wofern ihnen ein Recht auf das Gut gebühre, zustehen solle, dasselbe wieder einzuziehen und nach Gefallen darüber zu verfügen." Hierauf gestützt fuhren die Oberkircher Amtleute in ihrem fiscalischen Eifer fort, die bischöfliche Landeshoheit über das bosensteinische Gebiet geltend machen zu wollen, was der Junker Friderich vom Stein zum Reichenstein, welcher 1642 den Bosenstein von den Sickingen käuflich erworben, und dessen Familie bis zu ihrem Erlöschen immer und immer wieder erfahren mußten. Denn nachdem die Unklugheit begangen worden, bosensteinische Güter an bischöfliche Unterthanen zu verleihen, mehrten sich die Streitfälle. Es geschah dabei von Seiten der Junker nicht allezeit das Richtige und von Seiten der Amtleute wechselten häufig brutale Gewaltübungen mit kleinlichen Chikanen [2].

Die schlimmste Zeit für das Rittergut aber trat 1773 ein, als mit Junker Friderich Ludwig der steinische Mannsstamm erlosch und die 7 Erbtöchter keinen Käufer für dasselbe finden konnten. Während dieses „unglücklichen Zwischenreiches" suchten die bischöflichen Beamten das alte „freiadelige Gut" vollends zu einem blosen Bauerngute herab zu setzen, indem sie „mit auffallender Affectation" sogar den Namen Bosenstein vermieden und nur noch von „steinischen Zinsgütern" sprachen!

Endlich fand sich ein Käufer. Der hessische Geheimrath von Türkheim erwarb den Bosenstein mit seinen Zubehörten im Jahre 1787 und ließ den Kaufbrief darüber nach altem Herkommen bei

[1] Die Stadt und Herrschaft Oberkirch (ursprünglich wohl das Schloß und Gebiet von Ulmburg) gieng im Beginne des 13ten Jahrhunderts aus der zäringischen Erbschaft an das Haus Fürstenberg über und gelangte von diesem 1303 kaufsweise an das Hochstift Straßburg, in dessen Besitz dieselbe verblieb, bis der Lüneviller Frieden sie dem Hause Baden zuschied.

[2] Alles nach den voluminösen steinischen Acten über das Rittergut.

der ortenauischen Ritter-Canzlei verschreiben; aber es sollte ihm nicht besser ergehen, als seinen Vorgängern — das Gut wurde von Oberkirch aus abermals unter Sequester gelegt! Die Sache drohte zu einem Rechtsstreite zu erwachsen, der ein sehr weit-aussehender werden konnte, was den neuen Besitzer zur Abfassung einer ausführlichen mit Urkunden und Actenstücken belegten Darstellung der geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse des uralten Rittergutes veranlaßte, um dadurch zu einer gütlichen Ausgleichung mit dem Hochstifte den Weg anzubahnen.

Diese Darstellung erschien 1794 gedruckt unter der Ueberschrift: „Beweiß der Reichs-Unmittelbarkeit des dem ortenauischen Ritter-bezirk einverleibten, dem Freiherrn von Türkheim zuständigen Rittergutes Bosenstein im Kappler Thale." Sie gründet sich auf eine Reihe älterer Urkunden, auf das alte 1647 erneuerte bosensteinische Lagerbuch und auf die freiherrlich von steinischen Acten über Bosenstein, und sucht mit vieler Sachkenntniß den Nachweis zu liefern, daß das Rittergut von altemher ein reichsunmittelbares Besitztum war, daß dessen Inhaber es immer als ein solches behaupteten und sich gegen die bischöflich straßburgischen Eingriffe allezeit triftig verwahrten, er (der Freiherr) somit zu einer Mandats-Klage „über Beraubung seiner bosensteinischen Gerechtsamen" hinlänglich berechtigt wäre.

In Folge hievon ließ sich 1795 der Fürstbischof zu Straßburg zu einem Kaufvertrage herbei, wornach der Freiherr das „Schloß Bosenstein mit allen von ihm und seinen Vorfahren darauf besessenen oder in Anspruch genommenen Rechten, als Oberherrlichkeit, Gerichtsbarkeit, Wildbann und anderen Regalien, mit Gütern, Höfen, Waldungen, Erblehen, Zinsen, Gülten und Todfällen", unter dem Bedinge, daß das Rittergut im Verbande der ortenauischen Reichsritterschaft fortbestehe, für die Summe von 30,000 Gulden an das Hochstift gar und gänzlich überließ [1].

Dieser Vertrag erhielt die kaiserliche Bestätigung und damit schien der lange bosensteinische Hader endlich für immer beigelegt. Da traten die Kriegszeiten ein, in Folge deren die Ortenauer Gebiete durch den Frieden von 1805 an das Haus Baden gelangten. Es handelte sich für den Freiherrn von Türkheim nunmehr um die Anerkennung und Vollziehung des Vertrages von 1795 durch den kurbadischen Hof; hier jedoch erhob man Schwie-

[1] Dieser Vergleich mit der kaiserlichen Bestätigung erschien im Drucke bei H. Hitzig zu Straßburg.

rigkeiten. Es wurde die Einrede der laesio ultra dimidium neben Anderem geltend gemacht und die Sache erwuchs zu einem Processe am Reichshofrathe [1], welcher indessen durch die Auflösung des deutschen Reiches unentschieden blieb.

Da der Geheimrath von Türkheim durch den Anfall der Ortenau ein Vasall des badischen Hauses geworden, lag es im beiderseitigen Interesse, die Bosensteiner Angelegenheit durch einen Kaufs-Vergleich gütlicher Weise abzuschließen. Derselbe kam 1808, nach vielen Verhandlungen und Schreibereien, auch wirklich dahin zu Stande, daß der Freiherr seine bosensteinischen Güter, Rechte und Ansprüche für die Summe von 33,000 Gulden an die badische Regierung abtrat [2].

Ich gebe nun die Regeste aus den Urkunden über das Ganerbe Bosenstein, wie solche im Archive des ehemaligen Klosters Allerheiligen hinter Oberkirch, im besagten Lagerbuche von 1647 und in den freiherrlich von stein'schen Archivalien theils originaliter, theils abschriftlich oder auszugsweise noch vorhanden sind. Es dürfte, wie gesagt, von wissenschaftlichem Interesse sein, neben demjenigen, was in verschiedenen Schriften über das Ganerbewesen im Allgemeinen und über einzelne Ganerbenschlösser bisher veröffentlicht worden, auch die Verhältnisse und Schicksale einer oberrheinischen ächten Ganerbschaft urkundlich und actenmäßig mitzutheilen und zu erläutern.

1285, 6. November. Albertus de Tutenstein [3], Petrissa uxor sua, ac Heinricus, filius dicte Petrisse et Heinrici dicti Zehe, quondam prioris mariti dicte Petrisse, verkaufen an das Kloster Allerheiligen für 6 Marken Silbers bona sua sita in

[1] Obwohl man badischerseits auf die Einrede der laesio enormis wenig Vertrauen setzte, da der Freiherr richtig entgegnete, daß der Werth solcher Rittergüter weitaus nicht zu 5 Prozenten berechnet werden dürfe.

[2] Acten des G.-Landes-Archives mit der Bezeichnung: Bosenstein, Staatserwerb, von 1795 bis 1808.

[3] Jetzt Dautenstein bei Selbach im Schutterthale, ursprünglich eine geroldseckische Lehenburg, welche nach dem Abgange der alteinheimischen Familie an das Geschlecht von Pleiß gedieh, nach dessen Erlöschen durch Vertrag mit den Erben an die Lehenherrschaft heimfiel (1584) und durch den Tod Jacobs, des letzten Herrn von Hohen-Geroldseck (1634), an das Haus des jetzigen Besitzers, des Fürsten von der Leyen übergieng.

valle dicta Sygemeresbach[1], et sunt feoda Wolframi et Heinrici dicti de Ripa, contigua bonis monasterii. Es sigelt das bischöfliche Gericht zu Straßburg, vor welchem der Kauf gefertigt worden. Actum et datum feria v ante festum beati Martini episcopi. N. d. Orig.

1291, 5. Jänner. Albertus miles de Tuttenstein, Petrissa uxor sua et Heinricus filius dicte Petrisse et Heinrici dicti Zehe, quondam prioris mariti eiusdem Petrisse, verkaufen an die Propstei Allerheiligen pro precio vii librarum minus ii unceis usualis monete argentinensium denariorum, bona sua sita in valle dicta Sigemarsbach, et est feodum Heinrici dicti brůder, par et equalens feodo Wolframmi eidem contiguum aliisque bonis monasterii. Es sigeln[2] Ritter Albrecht für sich und seine Wirtin, und für deren Sohn Heinrich dessen auunculus Erkenboldus dictus molitor. Actum et datum in castro Bozenstein[3] in vigilia ephiphanie, anno domini M. cc. nonagesimo primo. Testes huic contractui presentes et ad hoc specialiter vocati: Frater Heinricus prior, frater Conradus quondam prepositus, frater Heinricus dictus Eticho sacerdos, et frater Hugo acolitus, canonici dicti monasterii, Erkenboldus dictus molitor, Johannes, Adelheidis et Gisela, liberi Alberti et Petrisse supradictorum, Burcardus et Heinricus dictus Brůder, famuli in dicto castro servientes, et alii fide digni. Nach dem Originale.

1299, 19. Juni. „Abreht von Tutenstein, ein ritter, vnd Petrissa sin eliche wirtin, vnd Heinrich, Johannes vnd Abreht, ir beder süne von Bossenstein", verkaufen für 15 Pfunde Straßburger Pfenninge an das Kloster Allerheiligen zu ihrem

[1] Vallis Sigemaresbach ist das Thal des Simmersbaches, welcher mit dem „Unterwasser" bei Ottenhöfen in die Acher fällt.

[2] Das erste Sigel zeigt auf seinem Spitzschilde einen einfachen rechtsschauenden Adler mit ausgespannten Flügeln und trägt die Umschrift: S. ALBERTI . DE . TVTENSTEIN. Das andere, ein kleineres Rundsigel, enthält einen schreg gegitterten Schild und ist umschrieben: S. ERKENBOLDI . D . WILRE. Also Erkenb. Müller von Weiler.

[3] Dieses ist die erste urkundliche Erwähnung unseres Schlosses. Da nun der altalemannische Mannsnamen Boso auch „Bozo" geschrieben wird, so darf man die Benennung „Bosenstein" wohl von einem Alemannen Boso (in altfränkischen Urkunden kommt der Namen kaum vor) ableiten, welcher nach der Ortssage im Jahre 929 die Burg (bei einem erhalten gebliebenen Römerthurme) erbaut haben soll. Was Pfarrer Tritschler selig im kolbischen Lexicon (I, 146) von den Anfängen der Veste erzählt, ist eitel Phantasie.

„nutz vnd gefüre, rehte vnd redeliche vnd mit alleme rehte zů Sigemarsbach Fridemannes vnd des Weckers lehen [1] vnd geben si vf lidic vnd lere für ein reht eigin." Es sigelt der Ritter [2]. „Dis geschah an dem frietage vor sante Johanns dac ze suniehten." N. d. Originale.

1308, 4. Februar. Der Priester Friderich, Schreiber des Abts zu Gengenbach, resigniert prouido viro et discreto Henrico armigero dicto de Tutenstein [3] die von demselben zu einem Erblehen getragene Bünde zu Fernach, mit dem Bedinge, daß er solche dem Propste von Allerheiligen verleihe. Hiernach empfängt der Propst für sich und seinen Convent dieses Grundstück „von Heinrichen zů Dutenstein vnd sinen swestern ze einem rechten, steten erbe" gegen einen Jahreszins von 6 Schillingen und 2 Kapaunen. „Beschehen am Sontag nach vnser Frowen tag."

1308, 15. Mai. Urkunde der Gebrüder Morlin über ihre zu Gunsten des Klosters Lichtenthal gethane Verzichtleistung auf den Zehenten zu Steinbach. „An dirre gelübede was her Bruno von Windecke, her Alberehʈ von Bosenstein [4] vnd Heinrich von Seilbach, her Johanns von Lerichenkopf, rittere, vnd ander eirbar lvte genvge." Abgedr. VII, 351 dies. Zeitschr.

1339, 17. Juni. „Andres ein Edelkneht von Bossenstein" thut kund, daß er für sich und seine Erben an das Kloster Allerheiligen um die Summe von 12 Pfunden verkauft habe „fvnfzehen vntze Strazburger phenninge geltes, zwein ernhünre, zwein cappun, ein vastnaht hůn, zwein sester habern ze wisunge, zwein Hacketag in den reben, zweinzig eiger, die do gelegent sint zv Fursenbach vf dem Güntzeberg, do der jungherre vf sitzet [5], vnd was

[1] Nach obigen 3 Urkunden hatten also die Edlen von Dautenstein einen bedeutenden Theil des Thales Simmersbach besessen (wenigstens die 5 an Allerheiligen veräußerten Lehengüter). Dieser Besitz im Bereiche des spätern bosensteinischen Burgfriedens, und der Umstand, daß Ritter Albrecht nicht allein auf dem Bosensteine gewohnt und seine Söhne darnach benannt, sondern auch den bosensteinischen Adler im Sigel geführt, lassen mit großer Wahrscheinlichkeit eine gemeinschaftliche Abstammung beider Familien vermuthen.

[2] An der kleinen deutlich geschriebenen Urkunde hängt ganz das gleiche Sigel, wie das bezeichnete an der vorigen.

[3] Noch 1442 sigelt der „veste Hanns von Tutenstein" auf Ersuchen seiner „gnedigen herren vnd junckherren Jorge vnd Tiebolt herren zuͤ Gerolzecke" eine Urkunde derselben. Reinhard, Geroldseck. Gesch. 153.

[4] Wahrscheinlich der „Abrecht", welcher in der Urkunde von 1299 ein Sohn des Albrecht von Dautenstein genannt wird.

[5] „Fursenbach" ist das Furschenbacher Thal, welches sich zwischen

zů dem berge höret mit ackern, mit matten, mit walde, mit waide, vnd ist bis gůt valleber." Er währt das Gut dem Kloster „für ein reht lidig eigen" und verspricht, allen demselben deshalb etwa erwachsenden Schaden zu ersetzen. Es sigelt der Aussteller[1]. „Geben an sant Adolfs tag." N. d. Orig.

1344, 28. Februar. Andreas von Bosenstein und Reinbold von Windeck, Edelknechte, verkaufen an den Ritter Jung von Straßburg per porrectionem calami, ut est moris, eine jährliche Gülte von 15 Vierteln Kernens und Habers ab Gütern zu Steinbrunnen im Elsaße. Dieselben versprechen, die Einwilligung ihrer minderjährigen Geschwister Bertschin und Anna[2] zu diesem Verkaufe nachzuliefern, wenn selbige volljährig geworden. Trouillat, mon. de l'hist. de l'ev. de Bale III, 821.

1367, o. T. Johann von Bosenstein ist in die Fehde verwickelt, welche in Folge des Wildbader Ueberfalles zwischen Graf Eberhart von Wirtenberg und dem Adelsvereine der Martinsvögel entstanden[3]. Sattler, wirtenb. Gesch. I, 221.

1371, 6. März. Bischof Johann von Straßburg und diese Stadt verbinden sich mit dem Grafen Eberhart von Wirtenberg wider ihre besondern Feinde. Bischof und Stadt geloben, dem Grafen beholfen zu sein „an alle die, so in dem Wiltbade warent, da er vnd die sinen vberfallen wurdent, vnd an alle die, so sie hinantfür husent oder hofent[4], sonderlich an die marggrafen von

Ottenhöfen und Kappel aus dem Acherthale nach dem Mutharte hinaufzieht. Es bestehen dort von altemher mehrere Einzelhöfe, darunter der auf dem „Günzenberge" (jetzt Gänsberg), wo ein jüngeres Glied der bosensteinischen Familie (der „Jungherre") zu hausen pflegte.

[1] Das Sigel ist leider abgerissen.

[2] Im windeckischen Stammbaume erscheint um jene Zeit ein Reinbold v. W. mit seinen Kindern Reinbold und Anna; es war demnach Bertschin (Berchtold) der Bruder des Junkers Andreas v. B.

[3] Das habsüchtige Umsichgreifen Graf Eberhart des Greiners von Wirtenberg hatte auch seine Nachbarn von Eberstein und von Baden gegen ihn aufgebracht, was eine erbitterte Fehde herbeiführte, welche aber durch das Mißlingen des Wildbader Handstreichs für die Ebersteiner und ihre Helfer, unter denen sich Hanns von Bosenstein befand, eine verderbliche Wendung nahm. Vergl. Stälin III, 299.

[4] K. Karl IV hatte im Herbste 1370 angeordnet, daß der Markgraf von Baden sich mit dem Grafen von Wirtenberg aussöhnen und ferner Niemanden mehr von Denen „hausen oder heimen" solle, welche bei dem Ueberfalle im Wildbade gewesen. Sattler I, Beil. 140.

Hachberg, an den Malterer von Friburg[1] vnd gegen den vestinen Windecke vnd Bosenstein." Dagegen soll der Graf dem Bischofe und den Straßburgern beholfen sein gegen Johann zum Weier und Hessemann von Usenberg[2]. Es sigeln die Contrahenten. „Geben an dem nehsten dunresdage vor dem Sunnendage, alse man singet Oculi." Sattler, Beil. Nr. 142.

1371, o. T. Der Städtemeister Berchtolt zum Riede schreibt an den Rath von Straßburg berichtsweise: Die wirtenbergischen Abgesandten Burghart von Sturmfeder und Werner von Rosenfeld seien zu ihm und dem Vogte zu Ortenberg gekommen und hätten sie aufgefordert, aller derjenigen Feinde zu sein, welche beim Ueberfalle im Wildbad gewesen, „sunderlichen Johanns von Bosenstein vnd aller der Martinsvögel", mit Ausnahme jener, so dem Grafen von Wirtenberg bereits verschrieben worden. Hierauf habe er (der Städtemeister) geantwortet: „Ich bin der von Windeck sigend vnd aller Helfer von Uwern wegen vnd han juncker Wolfen von Eberstein vnd Wolfen von Wunnenstein vnd allen den, die zů dem Wiltbad gewesen sint, widerseit, vßgenumen den von Winterbach, den von Bosenstein, die Schultheißen von Gengenbach, den von Botenheim vnd den Erzinger[3]. Was do uwers willen ist, das lont mich wissen." Wencker, appar. S. 256.

1373, 30. April. „Hanns von Bossenstein, ein edel kneht", vergleicht sich mit dem Kloster Allerheiligen in Folge der Mißhellungen, welche zwischen ihnen obgewaltet „von dez phunt geltes wegen, daz sin vatter selige, Andres von Bossenstein, vormals besetzet het dem selben herren zů eime selgerete vf der Ketrin

[1] Markgraf Otto I und der freiburgische Ritter Martin Malterer, welche sich auch 1367 neben anderen Herren mit dem Grafen Egeno in dessen Krieg gegen die Stadt Freiburg verbunden hatten und 1386 bei Sempach ihren Tod fanden. Vgl. XVI, 202 dies. Zeitschr.

[2] Freiherr Hesso („Hesse=mann" ist mundartliche Zuthat), der letzte Mannssprosse des usenbergischen Hauses, welcher um's Jahr 1379 verstarb, und Ritter Johann Schnewelin zum Weier (Weierhof bei ~~Herbern~~); beide waren vom Freiburger Kriege her mit Straßburg verfeindet. Vgl. diese Zeitschr. XVI, 202, 365, und Schreiber, Gesch. v. Freib. II, 189.

[3] Diese Junker hatten sich also inzwischen mit Straßburg auf friedlichen Fuß gestellt, während die Windecker wegen ihrer Enthaltung des straßburgischen Domdecans von Ochsenstein noch immer in Fehde mit der Stadt lagen. Königshofen, Elsäß. Chron. bei Schilter, S. 330. Ueber diese ganze Fehde, deren Einzelheiten sehr characteristische Züge des damaligen Geists unter Fürsten und Adel enthalten, vergl. von Krieg, Eberst. 66, und von Stälin, w. Gesch. III, 299.

gût zû Sonderwasser[1] in den höven." Da seien er und das Kloster gütlich mit einander überein gekommen, also „daz die hünre vnde die velle von dem vorgenanten gûte söllent dienen im (dem Junker) vnd sinen erben gen Bossenstein vnd die phenninge, die do gant von deme selben gûte, die söllent dienen gen Allenheylgen" zu einem Jahrtage für den Junker Andreas selig. Träte der Fall ein, daß dem Kloster dieser Zins nicht gehörig entrichtet würde, so sollen der Junker oder seine Erben dem Kloster „einen botten lihen zû phendende vf dem selben gûte vmb ir zinse." Würden sie solches nicht thun, so „möhten die herren von Allenheylgen vnd ire botten vmb ire zinse phenden vf dem vorgeschribnen gûte alse vf andern iren gûtern." Es sigeln der Aussteller und auf sein Ersuchen der Ritter Arbogast Röder von Rodeck[2]. „Geben an dem Meye obent." N. d. Orig.

1405, o. T. Hanns von Bosenstein und Albrecht sein Sohn überlassen an den Sigfrid Pfau von Rüppur und die Gebrüder Schweighart und Ludwig von Sickingen[3] „das Schloß Bosenstein sampt seiner gerechtsame (das thal uf vnd ab bis gen Cappel), welches sie ihme (Hannsen) in feindschaft angewonnen, gegen ihr daran habende forderung[4], ouch erlegung von 300 gulden." Bosenst. Lagerbuch Bl. 1.

[1] Eine Urkunde von 1287 führt auf feodum dicti Murel situm zuͦ Sunderwasser prope Criesebom, und eine andere von 1315 nennt „des Ruchen guͦt in dem tal zuͦ Sunderwasser." Aus diesem Namen ist „Unter-Wasser" geworden. Der so benannte Bergbach fließt aus dem Kolbenloche hervor (sein Ursprung ist am Abhange des Melkereikopfes der „Steinbrunnen"), wird verstärkt durch den Atzel-, Heiden-, Wolfers-, Simmers- und Lauenbach, und vereinigt sich unweit von des letztern Einfluß mit der Acher.

[2] Auch diese Sigel sind abgerissen.

[3] Die Familie der badischen Dienst- und Lehenleute von Riedbur hatte ihren Stammsitz in dem gleichnamigen Dorfe bei Karlsruhe, das man jetzt Rüppur zu schreiben pflegt, während das Volk „Rieberg" spricht. Dieselbe theilte sich frühe schon in zwei Aeste, wovon der eine den Beinamen Pfau führte (schon 1337 erscheint **Arnoldus** dictus *Pavo* de Rietbur, armiger). Diesem gehörte Junker Sigfrid an, welcher sich 1405, 1414 und 1428 Antheile an den Schlössern Bosenstein, Staufenberg und Diersburg zu verschaffen wußte. Vgl. Badenia (neue Folge) I, 378. Die Familie von Sickingen hatte das Schloß und Dorf dieses Namens (bei Gochsheim im Kreichgau) zur Heimat, theilte sich ebenfalls in zwei Hauptäste und erlangte in verschiedenen Gegenden mancherlei Güter und Rechte.

[4] Durch eine wegen Schulden entstandene Fehde also verloren die Bosensteiner ihre Stammburg. Sie ließen sich hierauf zu Freiburg nieder und bekleideten hin und wieder ein städtisches Amt daselbst.

1406, o. T. Die Gebrüder von Sickingen und der Junker von Riedbur schließen auf Bosenstein einen Burgfrieden[1], unter Bezeichnung folgender „Ziele vnd Begriffe", welche zum Schloß gehörten: „Zum ersten, so langt vnd geht der Burgfriden von Bosenstein der burg bis gen Cappel in das dorff vnd von der Bruck bis an den Rebberg, so zů Bosenstein gehört, vnd bis oben an die Fürsenbach vnd vffhin bis gen Muthart vff die Eck, da das Lindel stehet, vnd die Eck ab vntz in den Grimmerswald, da die wasser zůsammen stoßen, vnd von den wassern vff bis vff den Bromberg grund[2], vnd für den grund hinuß bis in den Steinbrunnen vnd von dem bis gen Rüstenbach vff die Eck, vnd von derselben bis gen Simmersbach, das Eck ab vntz gen Blaubrunnen[3], vnd von da bis gen Robeck an den berg vnd von dem berg bis wieder gen Cappel an die bruck." Ebendaselbst.

1407, o. T. Hanns von Bosenstein, aus dessen Hand dieses Schloß an die Pfau von Riedbur gekommen, bekennt, nicht anders zu wissen, als daß der bosensteinische Wildbann der Herrschaft Eberstein zustehe und er kein Recht dazu gehabt habe[4].

1410, o. T. In diesem Jahre „seind Hanns vnd Abrecht

[1] Ueber die Bedeutung dieses Wortes vergl. XVI, 425 dies. Zeitschr. Leider gibt das Lagerbuch von dem Inhalte des Burgfriedens-Vertrages nichts weiter an, als den Bezirk, auf welchen derselbe ausgedehnt war; wahrscheinlich aber lautete er der Hauptsache nach wie der ebersteinische Burgfrieden von 1377, bei Krieg, Gesch. d. Gr. v. Eberst. 379.

[2] Der Brem- oder Bromberg (von brâme, Dorn, Dorngesträuch, woher auch Brombeere, Bremse, bremsen, verbrämen) erstreckt sich von der Höhe des Melkerei-Kopfes zwischen dem Flauz- und Gotschlegbache bis in's Thal bei Bosenstein hinab, wo diese Bergwasser bei der „Hagenbrücke" in die Acher fallen. Die Bezeichnung Grund kömmt in dortiger Gegend häufig vor und deutet wohl die multenförmige Einsenkung einer Berghöhe an.

[3] Der „Steinbrunnen" heißt jetzt der Melkerei-Brunnen, von der Sennhütte, welche dem Kloster Allerheiligen daselbst gehörte. Von da zog sich die Friedensgränze mit der Wasserscheide über die S. Ursulen-Kapelle und den Solberg zu der Höhe hinüber, an deren Abhängen nordwärts der Heidenbach und südlich der Rüstenbach entspringen; sofort über das Simmersbacher Eck, über die Höhe des Blaubrunnen und am Birsensteine (jetzt verketzert „Bürstenstein" geschrieben) vorbei nach Robeck hinab, wo das Kapplerthal sich in die Breite dehnt. Dieses Gebiet hatte demnach eine Länge von nahezu einer Meile und eine Breite von mehr als drei Viertelstunden.

[4] Die Urkunde hierüber ist aufgezählt in dem unten angeführten Urtheilbriefe von 1466.

sein Sohn als die letzten [1] (Besitzer) von Bosenstein ohne Kinder abgestorben." N. d. Lagerbuche, Bl. 2.

1419, 10. November. Erneuerung der Freiheit des Schlosses Bosenstein. „Item das Schloß mit allen gebäwen vnd dazu gehörigen 3 höfen, namblich Ottenhofen, vff der Mülin vnd vff dem Berg [2], hat die freyheit, daß man hagen vnd jagen, voglen vnd fischen mag, darzů vff dem Schloß, im Wirtshaus dabey vnd vff den Höfen die alt maß schenken; item (die Freiheit), das Hůbgericht zů halten vnd alle frevel, so vff disen benanten vnd sonsten vff allen gůtern, die gen Bosenstein zinsen, gefallen", zu beziehen; ferner, daß „kein Gerichtbott mit seinem stab weder in's Schloß noch in's Wirtshaus darf gehen, sonder er solle den stab hussen lassen vnd sein sach geziemend verrichten"; endlich hat es auch „die Losung zů zwei häusern vnden am bach bey der brucken", gegen die Sägmüle zu. „Geben vff Mittwoch an sant Martins abend." Das. Bl. 9 und 10.

1426, o. T. Schweighart von Sickingen verkauft seine halbe Burg und Gerechtigkeit zu Bosenstein, wie er solche von Hans von Bosenstein bekommen, für 900 Gulden an seinen Vetter Sigfrid Pfau von Riedbur. Das. Bl. 2.

1456, o. T. Der Junker Caspar Pfau, welchem 1446 in der Theilung mit seinem Bruder Burghart, das Schloß Bosenstein zugefallen, verwidmet seiner Ehewirtin 1000 Gulden und verweist dieselben „vff etlich zins zů Bosenstein." Ebenda.

1458 und 1459, o. T. Drei Kundschaften, wornach 1) Alles, was „zwischen der Gottschleg [3] vnd dem Sunderwasser gelegen", als Eigentum nach Bosenstein gehörte; 2) alle Streitsachen wegen Gütern „am Hubgericht zů Bosenstein" berechtiget

[1] Der Freiburger Zweig der bosensteinischen Familie hatte sich demnach schon früher abgetrennt.

[2] Das jetzige Ottenhöfen bestund damals noch aus einem einzigen Bauernhofe, welcher „dreifällig" war und dem Lehenherrn jährlich 4 Pfund Pfenninge, 10 Hüner, 30 Eier und 9 Sester Habers zinste und einen Frontag leistete. Der Berghof hieß „des Seebachs Gut" und stund dem vorigen an Zinsen und Leistungen völlig gleich. Der Mülenhof begriff die „Thalmüle unter dem Schloß", welche 2 Pfunde an Pfenningmünze und 4 Hüner als Jahreszins entrichtete.

[3] Das jetzige Gottschläg ist aus „Gotslehe" und dieses aus „Gotsle" oder „Godeslê", wie Windschläg aus „Windisle", entstanden. Das altdeutsche Lê (hleo) bezeichnet eine etwas erhabene, freie Lage, ein niederes Hügelgelände, also keinen Bach. Das Wasser, welches die fragliche Berggegend durchrinnt, heißt daher nicht „die Gottschläg", sondern der Gottschläg-Bach."

werden mußten; 3) die Fischenz im Sunderwasser, auch „alle Löb[1], so zwischen den Wassern gefallen" (nicht dem Kloster Allerheiligen, sondern) dem Schlosse zustunden, und 4) die Waldungen „gegen Kriesböme, item zwischen den Wassern genannt die Gottschleg vnd der Steinbrunnen", bosensteinisch waren. Ebendaselbst Bl. 2 und 3.

1466, o. T. Weistum des Schlosses Bosenstein. Dies interessante Document enthält folgende Bestimmungen: 1) Zu Bosenstein besteht ein Hubengericht, vor welchem alle Streitsachen wegen Gütern verrechtiget werden müssen. Dasselbe soll der Maier den Pflichtigen innerhalb des Kirchspiels zu Kappel in der Kirche verkündigen und den außerhalb Gesessenen „zu Haus und Hof." Es sollen des Jahres vier Gerichte gehalten werden, je zwei im Mai und Herbste; wer dazwischen eines Gerichtes bedarf, hat es zu kaufen[2]. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Maier das Urtheil; „könnte er aber nit daraus kommen, so soll man das Recht holen zu Kappel[3] in S. Georgen Hof." Beim ersten Gerichte erhält jeder Huber vom Maier 2 Schillinge, wer dagegen nicht erscheint, bessert ihm ebensoviel. Vom Dinggelde gehört die eine Hälfte den Junkern zu Bosenstein, die andere dem Maier. 2) Was Frevel geschehen auf den Gütern, da büßt der Mann 5 und das Weib 7 Schillinge, und geht Einer dem Andern auf sein Eigentum nach, um ihn zu schlagen, so büßt es ersterer mit 7, der zweite mit 2 Schillingen. Wer das Strafgeld nicht bezahlt, und wer seinen jährlichen Zins nicht entrichtet, wird

[1] Da im hintern Acherthale mit Ausnahme des wenigen Habers damals kein Getraide gebaut wurde, so waren die Leute zum Sträuen in den Ställen und zum Füllen ihrer Bettsäcke, wie es noch heutzutage häufig der Fall, auf das Laub angewiesen; hier aber bezeichnet der Ausdruck „Laub" zunächst die Erlaubniß an die Bauern, in den bosensteinischen Wäldern das nöthige Holz zu hauen, und sodann auch die Taxe dafür. Denn es heißt in dem Theilbriefe von 1479, daß von „jedem Stocke 6 pheuninge zu' Loubegelt" (oder als Hiebtaxe) zu entrichten seien.

[2] D. h. die Kosten eines solchen „Kaufgerichtes" zu bezalen.

[3] D. h. nicht etwa am Dorfgerichte, sondern am Hub- oder am Dinggerichte daselbst, in dem Fronhofe in villa Capele super flumine Achere, welcher mit Leuten und Gütern, Gerichten und Rechten und dem Kirchensatze zu Achern, dem Kloster S. Georgen auf dem Schwarzwalde zugehört hatte und 1318 an das Hochstift Straßburg verkauft worden war. Urk. dat. vi idus Januarii MCCCXVIII. Der Bischof für sich und sein Domcapitel war seit dem 14ten Jahrhunderte Hof-, Dorf- und Landesherr zu Kappel.

darum gepfändet, und die Pfandstücke darf man nirgend anders hin, als nach Bosenstein verbringen, wo sie 8 Tage behalten und sodann aufgeboten werden sollen. 3) Alle Leute und Güter zwischen dem Sonderwasser und der Gottschleg sind eigenhörig nach Bosenstein[1]. Wer einen Sterbfall verläugnet, den mag man fällen bis zum neunten Mal, und will Einer oder dessen Erbe das Gut wieder empfangen, so soll man's demselben verleihen; geschieht dieses nicht innerhalb Jahresfrist, so bringt es ihm keinen Nachtheil, und ist derselbe ein rechter Erbe[2], welcher auf dem Gute verbleiben will, so soll man ihm „die zwei Theil nehmen und das dritt Theil lassen." 4) Will ein „armer Mann" ein Gut empfangen, so hat er eine Maß Weines für den Maier zu geben, wie der Lehensherr eine solche für die Huber. Wer bei drei Furchen Gutes besitzt, soll einen Vorträger haben, wenn er kein Huber ist[3]. Verleiht Einem der Maier ein Gut in Gegenwart zweier Huber, so gilt diese Belehnung, wie wenn sie vor Gericht geschehen. 5) Wird ein Gut herrenlos, so mag es der Lehenherr einziehen[4]; wenn aber ein Erbe kommt, so soll ihm dasselbe verliehen werden. Läßt Jemand aus Armut ein Gut ungebaut liegen, so darf er dasselbe gegen 1 Viertel Habers und je 1

[1] Der Berg- und Thalbezirk von der Acher zwischen dem Sonderwasser und dem Gotschlegbache bis zur Wasserscheide des Melkereikopfes hinauf war also das eigentümliche Gebiet oder die s. g. „Eigenschaft" des Schlosses Bosenstein. Hier gehörte Alles an Gut und Leuten den Schloßbesitzern, während dieselben anderwärts im Thale nur zerstränte Güter, Gülten, Zinse und Rechte besaßen, deren Ausdehnung durch die Gränzmarken des Burgfriedens bezeichnet war.

[2] D. h. stammt er aus der Familie, welche mit dem Erblehen emphyteutisch belehnt worden. In dieser Beziehung aber unterlag das Erbgut der Zweidrittelspflicht, während sonst bei derlei Aenderungen gewöhnlich nur ein Drittel an den Gutsherrn fiel.

[3] Dies bezieht sich auf die in Theile zerfallenen ursprünglichen Hubgüter, deren Theilgenossen oder Einzinser auch für den geringsten Antheil einen bestimmten Träger unter sich haben mußten, welcher das Lehen zu empfangen, die betreffenden Quoten des Lehenzinses von seinen Einzinsern zu sammeln und mit der seinigen an den Maier zu entrichten hatte.

[4] Im Texte: „Wäre es, daß ein Krieggut wäre, das mag der Lehenherr zu einem Mulefy machen." Der im vorigen Bande dies. Zeitschr. S. 163 angedeutete Sinn des dunkeln Wortes ist somit dahin zu erweitern, daß dasselbe auch herrenlos gewordene Grundstücke bezeichne. Hier heißt die Stelle: Wenn ein Gut im Kriege liegt (bonum, de quo litigatur) zwischen Ansprüchen, deren Berechtigung zweifelhaft, so mag der Lehensherr dasselbe frönen und so lange innebehalten, bis ein berechtigter Erbe auftritt.

Bürde Heues und Straues nach Jahresfrist wieder besetzen. 6) Die Lehenleute sind bei einer Strafe von 2 Schillingen verbunden, den Junkern zu Bosenstein die Gottschleg fronweise abzuheuen und das Heu in die Fronscheuer zu führen, wie auch die nöthigen Mistfuhren zu besorgen. Wer mit seinem Zugviehe front, dem soll man 2 Tauen Wiesenlandes frei lassen bis Martini, und wer ihm die Einhagung [1] derselben aufbricht, der verfällt dem Lehensherrn mit 5, dem Maier und jedem Huber mit je 2 Schillingen. Wer Güter neben der Gemeinwaide oder neben der Heugasse besitzt, soll sie 8 Tage vor Georgi verhagen, bei Strafe und Pfändung. 7) Wenn es ein Aeckerich gibt, so mögen die zwischen dem Sonderwasser und der Gottschleg angesessenen Lehenleute mit ihren Schweinen in die Wälder fahren. Die Schweine aber sollen sie kaufen und aufziehen vor Mairiä Himmelfahrt; wer solchem nicht nachkommt, verliert für selbes Jahr sein Aeckerichrecht, er bezale es denn mit einem Oehmengelde. 8) Die Zinspflichtigen haben ihre Zinse entweder in natura oder je für ein Lamm jährlich 2 Schillinge, für ein Aernthun 4, ein Fastnachthun 6, einen Kapaunen 8, und einen Käs 6 Pfenninge zu entrichten. Türkheim, Beweis-Urk. S. 12.

1466, 13. November. Urtheilbrief des Hofgerichts zu Heidelberg [2] über die bosensteinische Jagdgerechtigkeit. Nachdem Burghart und Caspar Pfau von Riedbur gegen den Grafen Bernhart von Eberstein geklagt, daß derselbe ihnen „die gemeine Birsch bey Bosenstein verbiete, da sie, jr vorderen vnd ander edlen geschlecht darumb seßhaft, je haben mögen jagen Reher vnd Hasen", und begehrt, ihn zu unterweisen, solche Neuerung abzustellen; der Graf aber dagegen vorbringen lassen, daß er den Wildbann dortiger Enden vom Reiche zu Lehen trage und den benachbarten Edlen nur gegönnt habe, darin auf Hasen und Rehe zu jagen; nachdem

[1] Die von der Gemeinwaide ausgeschiedenen Wiesen, wie die neben derselben gelegenen Felder, mußten mit Kreuzscheitern und Stangen eingehagt werden, damit das Waidevieh davon abgehalten blieb.

[2] Dieses Urtheil beurkundete der Kurfürst Friderich von der Pfalz, dessen Großvater, Kaiser Ruprecht I, die Hälfte der seit 1351 an den Bischof von Straßburg verpfändeten Reichslandvogtei Ortenau (worin Bosenstein lag) 1404 eingelöst und als Reichspfandschaft an sein eigenes Haus verliehen hatte. Von 1404 bis 1504 erscheinen der Bischof und der Pfalzgraf gemeinschaftlich als Landesherren in der reichischen Ortenau. Graf Bernhart von Eberstein war übrigens schon 1452 zum pfälzischen Rathe ernannt worden, welches Amt er aber nur bis 1461 bekleidete. Krieg, Eberst. S. 120.

ferner die betreffenden Urkunden und Kundschaften hierüber vernommen worden, und die von Riedbur den Handel zu Recht gesetzt, entscheidet das Gericht, daß der Graf von Eberstein „vmb das, daß er nit beybracht, inmaßen jme vormals mit recht erteilt worden, von Caspar vnd Burkhart Pfauwen, gebrüdern, die haubtsache von des Wiltbannes wegen nit erobert vnd erwunnen (d. h. durch Richterspruch erlangt) hab." Gegeben zu Heidelberg auf Donnerstag nach Martini. Daselbst S. 1.

1469, o. T. Reinhart Mai von Lambsheim[1] verkauft „das halbe teil am Turn vff Bosenstein mit anderer darzu gehöriger gerechtigkeit" für 150 Gulden an den genannten Grafen Bernhart von Eberstein. Lagerb. Bl. 4.

1469, o. T. Urtheilbrief des pfälzischen Hofgerichts, wornach „Graf Bernhart von Eberstein mit Burkhart vnd Caspar den Pfauwen wegen des vmb Reinhart Mayen von Lambsheim erkaufften theils (an Bosenstein) gestritten vnd jme der kauff krefftig erkannt worden." Daselbst, Bl. 3.

1470, o. T. Vertrag zwischen „den Gan=Erben des Hauses Bosenstein (nämlich Graf Bernhart von Eberstein, Caspar, Sigfrid und Rudolf Pfau) etwelcher Irrung wegen, besonders daß Etliche gewollt, der Burgfrid solt sich weiter nit erstrecken, dann der berg des Schloß begreifft[2]. Ist aber durch Egenolf Röder, vogt in der pfleg Ortenberg, Georg Bock von Stauffenberg vnd Stephan Mollenkopf vom Ryß[3], neben anderen puncten, verglichen, daß es bey dem alten kreyß vnd bezirck (des Burgfriedens) pleiben solle.". Daselbst, Bl. 4.

1471, o. T. Der Graf von Eberstein und die Pfau von Riedbur schwören einen Burgfrieden zu Bosenstein, dessen „Kreiß

[1] Wie der Mai in den Besitz eines Antheiles am Bosensteine (er hatte denselben schon 1454 inne) gekommen, weiß ich nicht zu erheben. Wenn von Krieg sagt, daß der Graf bereits 1466 einen Antheil an dem bosensteinischen Ganerbe erkauft habe, so beruht das auf einem Irrtume.

[2] Sehr viele Burgfrieden damaliger Zeit erstreckten sich nicht weiter als auf die nächste Umgebung der Burg, gewöhnlich so weit, als ein Armbrustschuß reichte.

[3] Junker Egenolf wurde dadurch in der röder'schen Familie von Bedeutung, daß er mit seinem Vetter Andreas 1463 das ehedem geroldseckische und damals markgräflich badische Lehen=Schloß Diersberg erkaufte. Das Rieß (Raetia, ursprünglich wohl in Beziehung zum benachbarten Rießenwalde) liegt in dem Vorhügelgelände bei Fesenbach (nächst der Stadt Offenburg), wo früher ein adeliger Sitz der Patrizier Mollenkopf war und jetzt der Riesenhof sich befindet.

vnd begriff anfangt in dem Schloß vnd gat bis gen Cappel vnder Rodeck in die lauben vnd von dar den wege vff, den man nemet die Leiter, bis gen Schönbuchen[1], von dar bis zů der schwarzen lachen, vff den Grinten, in vnd in bis zů dem mürlin ob Allenheiligen, von dar hinab in das kloster, von Allenheiligen hinuff zů sant Vrsulen, von dar den weg hinuß bis zů Strichlins brunnen vnd vff den Hauwenstein zů dem kalten brunnen[2], dem hauwenstein nach, den brunnbach vß bis zů dem blauen brunnen, von dar den weg hinab bis gen Rodecke vnd von dem schlosse bis wider gen Cappel in die lauben.". Ebenda, Bl. 4.

1474, 26. März. „Caspar, Siffrit vnd Růdolff, alle Pfawen von Rietpur, gebrůder vnd vettern", bekennen für sich und ihre Erben, Gemeiner und Theilgenossen zu Bosenstein, in Anbetracht des gnädigen Willens, welchen Kurfürst Friderich von der Pfalz „zů jnen vnd dem Sloß Bossenstein gehabt vnd mit wercken erzeigt, das gemelt Sloß für besesse entschütt[3] vnd jnen zů handen behalten vnd zů jrer gewaltsame gestellt", daß sie nach guter Vorbetrachtung und nach dem Rath ihrer Freunde dem Pfalzgrafen und seinen Erben „sin ewig Offnung zů Bossenstein ernüwert, die der selb in vnd an dem Sloß mit siner zůgehörde vnd allem, so darzů gehört, bruchen mög wider menniglich", auf seine Kosten und ohne ihren Schaden, also, daß „er sich darus vnd darin gegen menniglich, wenne er welle, des Slosses behelffen vnd gebruchen möge vnd jm alle vnd jeglich der Gemeiner jre gemeinen vnd besundern knecht des gehorsam vnd gewertig sin söllen, so dicke das erfordert wurd." Es soll auch Niemand da „Gemeiner oder

[1] Die Höhe von Schönbuchen (2354') erhebt sich 3 Viertelstunden rechts von Kappel. Sollte die „schwarze Lache" das jetzige Markteich sein? Von hier bis Allerheiligen beträgt die directe Entfernung eine starke Meile, es muß daher in der Gränzbeschreibung etwas ausgelassen sein.

[2] Der kalte Brunnen ist wohl der jetzige „hintere Brunnen", aus welchem der Atzelbach entspringt, wonach der Hauenstein der Bergrücken des Heidenhofes wäre. Ungeachtet der Verschiedenheit in der Gränz-Bezeichnung stimmt doch das Burgfriedens-Gebiet von 1471 in der Hauptsache mit jenem von 1406 zusammen.

[3] Demnach war der Bosenstein von Widersachern belagert und in Gefahr geweseu, denen von Riedbur entrissen zu werden. Dieses fiel wahrscheinlich in dem Reichskriege gegen den Pfalzgrafen zwischen 1470 und 1471 vor, wo die Pfälzischen vermöge des älteren Oeffnungsrechtes das Schloß in Anspruch genommen und so den Feind veranlaßt haben mögen, dasselbe zu belagern, worauf es der Kurfürst entschüttete.

Enthälter[1], ouch kein gemein oder sunderlich Knecht, besunder Keller, Thorknecht, Wächter oder Portner sin, noch fürder gedingt werden", er beschwöre denn zuvor diese Oeffnung. Auch hat, wenn die Pfalzgrafen oder Jemand der Ihrigen sich der Oeffnung bedienen wollen, der jeweilige Hauptmann derselben zu geloben, daß er und seine Mitreiter den Gemeinern unschädlich auf- und einreiten, und den Burgfrieden gebührend beobachten wollen. Endlich sollen die Pfalzgrafen „von Büwgelts vnd anders costen oder versorgnus wegen" Etwas an das Schloß zu geben, nicht schuldig sein. „Geben vff Samstag nehst nach dem Sondag letare." Beweis-Urkunden, S. 4.

1477, 11. October. Kurfürst Philipp von der Pfalz beurkundet: Nachdem zwischen dem Ritter Bernhart von Bach[2], seinem Vogte zu Ortenberg, und Friderich von Schauenburg eines-, sodann den Gevettern Sigfrid und Caspar Pfau von Riedbur anderntheils Irrungen geherrscht und zur Fehde erwachsen, wobei den beiden Ersteren (Klägern) und den Ihrigen viele Beschädigung „mit Name, Brant, Schetzen vnd Fahen, in vnd vs Caspars Pfauwen hus vnd sloß" geschehen; habe er beide Theile vor sich und seine Räthe nach Heidelberg berufen und nach genüglicher Verhörung derselben, entschieden, daß aller Schaden gegenseitig aufgehoben, die Fehde[3] abgethan und die Sache wegen der Gefangenschaft des Rudolf von Schauenburg vor dem Rathe zu Offenburg geschlichtet werden solle. „Datum vff Samstag nach Dionysii." Ebendaselbst, S. 5.

1478, o. T. „Conrat von Bossenstein" erscheint in einer Urkunde des Junkers Konrat Degelin (Tegenli) von Wangen als Schultheiß zu Freiburg. Güntersthal. Copeib.

1479, o. T. Rudolf Pfau von Riedbur und die Gebrüder

[1] D. h. jeglicher Ganerbe und Jedermann, welchem auf dem Schlosse Schutz und Aufenthalt gewährt wird, wie jeder Diener daselbst, hat die Oeffnung eidlich zu geloben.

[2] Es ist sicherlich ein Irrtum, wenn Kolb (II, 116) angibt, der Stammsitz des markgräflich badischen und hochstift-straßburgischen Lehenadels von Bach sei das s. g. Hagenbrucker Schloß gewesen, dessen Trümmer am Eingange des Seebachthales noch zu sehen. Denn die „Hagenbrücke" führt zunächst beim Bosensteine über die Acher, so daß diese Burg vom Volke nach der Brücke benannt worden zu sein scheint.

[3] Ueber diese Fehde, im dritten Jahre nach der ersten Vereinigung des ortenauischen Adels zur Handhabung des Landfriedens, weiß ich nichts Näheres beizubringen.

Hanns und Stephan Mollenkopf zum Rieß errichten und beschwören einen Burgfrieden zu Bosenstein, dessen Bezirks-Beschrieb jenem von 1471 völlig gleich lautet. Lagerb. Bl. 5.

1479, 10. November. Rudolf Pfau und die Gebrüder Mollenkopf theilen sich durch das Loos in den Besitz der bosensteinischen Güter und Rechte. Ersterer erhält für seinen Halbtheil den Berghof, das Berengut, das Gut zu Schönbuchen, den Wald in der Leichelsau[1], die zwei Güter zu Sonderwasser, das Gut zu Lauenbach, die Hälfte der Säg- und der Malmüle unterm Schlosse (nämlich die Zinse von diesen verliehenen Gütern, welche in 6 Pfunden Geldes, 10 Kapaunen, 36 Hünern, 80 Eiern und 15 Sestern Habers bestunden); ferner die Hälfte der Aecker im Haberland, in der Wasserstube und am Graben; die Matten zu Mauer[2], die halben Matten am Bremberge und in der Gotschleg; endlich die Fischenzen in der Acher vom Ursprunge bis an's Schloß und im Sonderwasser von der Heufurt bis zur Biechten. Die mollenkopfischen Gebrüder aber erhielten den Ottenhof[3], das Zimmerlins- und das Spielmannsgut, die Rülinsmatte, die Meisenbüne, die Oelmatte, die Sägmüle zu Ottenhöfen und die andere Hälfte der Schloßmülen (d. h. die Zinse von alledem, bestehend in 6 Pfunden und 17 Schillingen, 12 Kapaunen, 3 Hünern, 90 Eiern und 15 Sestern Habers); sodann die halben Aecker im Haberlande und so weiter, die Matten am Hulselsberge und die andere Hälfte der Matten am Bremberg und in der Gotschleg, und die Fischerei in der Acher vom Schlosse an bis zur Bischofswage und im Sonderwasser vom Birstein bis an die Heufurt. Gemeinschaftlich dagegen verblieben für beide Theile das Schloß zu Bosenstein mit dem Hubgerichte, Wirtshause und Jagdrechte, mit dem Weier und den Nußbäumen; ferner die Wälder vom Stein-

[1] Jetzt Legelsau. Der Hof „auf dem Berge" ist wohl derjenige unmittelbar auf der Höhe hinter dem Schlosse.

[2] Der Hof „ze Mur" liegt am Fuße des Eichkopfes, wo ein Bächlein in das Sunderwasser fällt. Seinen Namen hat er wohl eher von Moos, da die dortige Gegend „am Sumpf" heißt, als etwa von Mauer, murus.

[3] Der „Hof genannt Ottenhofen" war also damals noch der einzige Bestand von dem jetzigen Ottenhöfen. Er wurde unterschieden von dem gleichnamigen Maiergute an der Sandbach durch den Beisatz „Amts Steinbach"; dasselbe hieß aber eigentlich Hottenhofen. Die „Heufurt" war die seichte Stelle im Gotschlegbache, durch welche die Heuwägen aus den Gotschleg-Wiesen nach dem Schlosse fuhren. Aehnliche Furten (vada), wie Diet-, Roß-, Ochsen-, Stein- und Salzfurt, kommen im Mittelalter bei uns sehr häufig vor, woraus zu entnehmen, wie selten es Brücken und Stege gab.

brunnen bis in's Sonderwasser, in der Leichelsau, am Ziedel- und Huselsberge, im Lauen- und Simmersbach, im Wald- und Erlesbache, nebst der Fischenze in der Gotschleg und Leichelsau[1]. „Geschehen vff Mittwoch sant Martins obent." N. d. Orig.

1482, 5. December. Graf Bernhart von Eberstein, Egenolf Röder als Vormund des von Rudolf Pfau hinterlassenen minderjährigen Sohnes, und die Gebrüder Hans und Stephan Mollenkopf schwören einen Burgfrieden für Bosenstein, gleich dem vorigen. Nach dem Beschriebe des Friedensbezirkes, welcher wörtlich wie jener von 1471 lautet, werden in einer langen Reihe von Artikeln folgende Bestimmungen aufgeführt:

1) Die Gemeiner mit den Ihrigen sollen vor einander sicher sein, und keiner soll dem andern in dem bezeichneten Gebiete „weder an eren, noch an libe oder gůte" beeinträchtigen, auch keiner des andern Leute und Güter, ob selbe in den Burgfrieden gehören oder nicht, außerhalb des Schlosses schädigen, sie seien „dann zůvor zwen tage vnd zwen nechte[2] darus gewesen." Würde dies aber dennoch geschehen, so hat der Schuldige auf erhaltene Mahnung dem Beschädigten innerhalb 14 Tagen „den schaden wider ze keren."

2) Es darf kein Gemeiner oder ein Anderer seinetwegen Jemanden „in den burgfriden fůren, noch darin vfhalten", und geschieht Solches etwa aus Irrtum, so hat er den Betreffenden „gelich wider darus ze tůn, doch also, daz er von dem, des find er ist, zwene tage vnd nechte sicher sin soll, vnd diser desglichen hinwider." Die Gemeiner dürfen ferner keinen Knecht im Schlosse „ze stetem wesen halten", er habe denn zuvor den Burgfrieden beschworen. Wird ein Knecht mit einem andern darin stößig und es kommt zu Scheltworten, Verletzungen oder zum Todtschlage, so sollen alle anderen Knechte im Burgfrieden dieselben festnehmen und vor die Gemeiner bringen, welche die Sache sofort zu untersuchen und den Schuldigen, innerhalb des ersten Monats nach dem Vorfalle, zu strafen haben.

3) Die Gemeiner sollen alljährlich einen „gemeinen Buwmeister setzen", und wer dazu erwählt wird, hat eidlich zu ge-

[1] Der „Ziedelberg" ist der jetzige Zieselberg bei Ottenhöfen. Den „Huselsberg", wie die übrigen nicht oben schon erläuterten Oertlichkeiten, weiß ich vorderhand noch nicht zu bestimmen.

[2] Damit die schädigende Handlung nicht mit der Gemeinburg und ihren Theilgenossen in Verbindung gebracht und der Gefahr mißlicher Verwickelungen möglichst vorgebeugt werde, was auch die nächstfolgende Bestimmung bezweckte.

loben, das „Nutzlichest nach siner besten verstentnüß ze tůn vnd all gefell getrüwlich in ze samlen vnd zů angenemen nütze vnd buwe ze notturft des Schloß ze bewenden vnd darumb nach vsgang sin's jors rechnung ze tůn." Der Baumeister hat ferners die Pflicht, allenthalben im Schlosse umher zu gehen, um zu erheben, ob „einiger bruch oder mangel sig des, das ein gemeinder von coste oder züge [1] nach inhalt des burgfriden haben sol", und würde ein solcher Abgang befunden, den Betreffenden zu mahnen, innerhalb eines Monats denselben zu erstatten, bei Strafe des Verlusts seines Burgtheils, welcher „desselben negsten Erben vnd Teilgenossen heim gefallen sin soll", wenn er ihn innerhalb eines Vierteljahres mit 10 Gulden nicht wieder einlöst. Hat ein Solcher keine ihm mit Sippschaft (d. h. identitate sanguinis) verwandten Theilgenossen, so fällt sein Theil an die Gemeiner.

4) Will ein Gemeiner zu Bosenstein Jemanden im Schlosse enthalten [2], so muß er's 8 Tage zuvor durch einen offenen besigelten Brief dem Baumeister anzeigen. Für den Enthalt hat Jeder demselben vor seiner Aufnahme das Enthaltgeld mit Zugehör zu entrichten, ein Fürst oder eine reiche Stadt 40 Gulden, 4 Armbruste mit so viel Winden [3] und 4 Wappner, ein Graf oder Freiherr die Hälfte hievon, und ein Ritter oder Edelmann den 4ten Theil, und ein reisiger Knecht 8 Gulden und 1 Armbrust mit einer Winde [4]. Wer dergestalt enthalten wird, muß für sich und Alle, welche seinetwegen ein- und ausreiten, eidlich geloben, den Burgfrieden zu halten und zu vollziehen; wer aber von den Enthaltenen denselben übertritt, den sollen die gemeinen Knechte festnehmen und den Gemeinern zum Austrag der Sache überliefern. Welcher Enthaltene „sinen krieg in fürwort oder in satze stellt lenger dann jor vnd tag, des enthalt sol absin [5], er tüge

[1] „Kost" bedeutet den Proviant, „Zeug" die Armatur und Munition.

[2] „Enthalten" hat den Sinn von aufbehalten, bewirten, beschützen, alicui tutelam praestare in domo vel castro suo. Daher Enthalt, custodia, sustentatio, Enthalter, sustentator, tutor, und Enthaltgeld, pecunia, quae pro tuitione solvitur.

[3] Die Winde war ein Werkzeug zum Spannen der Armbrust.

[4] Diese Taxierung gibt uns einen Begriff von dem Abstufungsverhältnisse der bezeichneten Stände, wie sie damals betrachtet zu werden pflegten.

[5] Fürwort bedeutet hier, was das lateinische induciae, die Einleitung zu einem Sühnvertrage, und Satz etwa, was compromissio in arbitrum, die Bestellung eines Schiedgerichts. Beide Ausdrücke geben den Sinn von Waffenstillstand. Wenn ein Enthaltener seine Vergleichshandlung mit dem Wider-

dann das mit gemeinem wissen vnd willen." Auch darf kein Gemeiner im Schlosse Jemanden enthalten, derselbe wolle sich denn „vmb sin ansprachen mit Ere vnd Recht vor den Gemeinren[1] daselbst genügen lassen oder an dem Ende, wo sy die sachen hinwisen." Was an Geld und Zubehörten für die Enthaltung fällt, soll vom Baumeister zum gemeinen Nutzen an das Schloß getreulich verwendet werden.

5) Wer zu Bosenstein das Oeffnungsrecht besitzt und das Schloß benützen will, der hat zu schwören, den Burgfrieden „dieselbe zit zů halten vnd zů helfen das schloß versehen mit asche[2] vnd mit anderm, glich einem gemeiner." Und bedarf man jeweils eines Büchsenmeisters, den soll ein jeglicher Gemeiner „nach marzal siner teil vß sinem seckel lonen." Nach demselben Verhältnisse hat auch jeder am Proviante und am Gezeuge zur Bewahrung des Schlosses (als Normalbeitrag) dahin zu liefern: 12 Vierteln Kornes in Mehl, ein halbe Fuder Weines und eine Scheibe Salzes, 2 gute Armbruste mit 2 Winden, 400 Pfeile, 2 Hackenbüchsen und eine halbe Tonne Pulvers. Ferner soll ein gemeinsamer Thorwächter gehalten werden, welcher die halbe Nacht zu wachen und für die andere Hälfte einen weitern zuverläßigen Wächter zu bestellen hat.

6) Will von den „gebornen Ganerben" einer seinen Burgtheil verkaufen, so muß er solches 3 Monate zuvor den übrigen Gemeinern verkünden, und wollen diese insgemein oder einzeln ihr Vorkaufsrecht nicht geltend machen, so mag er ihn einem andern Käufer überlassen; doch darf „kein teil einem vbergenossen verkauft werden." Die „zugelassenen Ganerben", welche ihre Theile von Caspar Pfau frei und unbedingt erkauft haben, sollen mit

sacher innerhalb Jahresfrist nicht zum Abschlusse, zum definitiven Sühn-Vertrag brachte, wurde er nicht länger auf der Veste geduldet, um Ueberlastungen und andere Mißbräuche zu verhindern.

[1] „Auf eine Ansprache (Klage, Beschwerde, impetitio) sich zu Ehre und Recht erbieten oder stellen" heißt: So ehrenhaft sein, daß man sich gegen dieselbe nicht etwa willkürlich und gewaltthätig aufwirft, sondern sie vor dem zuständigen Gerichte zu Recht gedeihen und sich dessen genügen läßt. Die Gemeiner bildeten hier das Gericht und entschieden eine Klagsache, wegen welcher sich Jemand in ihren Schutz begeben, entweder selbst oder wiesen sie an ein anderes Gericht. Nur unter der Bedingung, dieser Einrichtung sich zu fügen, durfte ein Klagbedrängter im Schlosse enthalten werden.

[2] Es steht deutlich „mit Asche", muß aber „mit Atze" heißen, mit dem nöthigen Proviant.

denselben „Öffnung zû geben" und ihre Theile mit aller Gerechtigkeit wieder zu veräußern „gelich den gebornen" berechtigt sein[1]; wer aber einen solchen Theil erwirbt, darf nicht eher zugelassen werden, als bis er diesen Burgfrieden beschworen.

7) Was die Gemein-Waide und das Aeckerich betrifft, so soll man unparteiische Besitzer und Nachbaren berufen, dieselbe zu besichtigen, um zu schätzen, wie viel Viehes sich darauf ernähren könne, und nach dieser Schätzung mögen die Gemeiner sodann „nach marzal jrer teil" Stücke auf die Waide schlagen. Und wenn es Aeckerich gibt, so soll dasselbe ebenfalls verhältnißmäßig unter sie getheilt werden. Die zugelassenen Ganerben haben Waide, Aeckerich und Fischenzen nach dem Laute ihrer Kaufbriefe zu nutzen und zu nießen. Die eigenen Güter aber an Aeckern, Matten u. s. w. sollen gehalten und genutzt werden, wie von altemher.

8) Wenn dem Schlosse Bosenstein eine Belagerung oder ähnliche Gefahr droht, von welchen Theiles Genossen es geschehen mag, da soll sich jeder Gemeiner „mit sin selbs libe" daselbst einstellen oder statt seiner einen Edelmann mit 2 Knechten, oder wenn er solches nicht vermag, wenigstens 3 reisige Knechte auf seine Kosten dahin schicken und halten, so lange die Fehde währt. Wird das Schloß vom Feinde gewonnen, so darf kein Theilgenosse oder dessen Erbe „darumb fürwort, friden, satz oder sûne vfnemen, noch wider darin komen[2] one der anderen theilgenossen wissen vnd willen." Und wenn ein oder mehr Gemeiner das Schloß wieder „erarbeiten", der oder die sollen den übrigen Genossen ihren verlornen Theil auf erhaltene Mahnung wieder einantworten, gegen Ersatz der deshalb gehabten Kosten. Jeder Gemeiner ist ferner verpflichtet, wenn einem oder mehreren Genossen innerhalb des Burgfriedens an ihrem Gute ein Eingriff oder Schaden zu geschehen droht, das helfen abzuwehren.

9) Wenn unter den Gemeinern darüber Irrungen und Spänne entstehen, daß „ein teil sprüche vnd vorderungen an den andern vermeint zû haben", und sich beide Theile darüber nach

[1] Sind hier die Gebrüder Mollenkopf gemeint, oder gab es damals Zugelassene auf dem Bosenstein, welche als solche an der Abschließung eines Burgfriedens nicht Theil hatten? Die folgende Bestimmung über den bedingten Antheil der Zugelassenen an Waide, Aeckerich und Fischenzen dürfte uns einen Fingerzeig geben.

[2] D. h. er darf sich nicht einseitig mit dem Feinde abfinden, um wieder zu seinem Burgtheile zu gelangen.

gemeinem Rechte nicht vergleichen können, so soll eine jede Partei einen „irer gebornen fründe angeben vnd sich vs den zweien ein's obmanns (durch freie Wahl oder das Loos) mit einem gelichen zůsatze[1] vernůgen", und was das Mehr dieser Schiedsrichter erkennt, dabei soll es verbleiben. Mangelt es aber einer Partei an bereitwilligen Blutsfreunden, so soll man das Recht bei den Städten Straßburg, Offenburg, Baden oder Gengenbach suchen, oder die Sache an den Schloß-Baumeister bringen, daß er sie mit den Unparteiischen unter den Gemeinern[2] vorhören und auf eine der Städte zum Recht bringen möge. Und wer alsdann diesem Entscheide nicht gehorcht, der soll „sinen teil an Bossenstein verloren han mit aller zůgehörde", welcher Theil der andern Partei heimfällt, doch den Erben allweg ohne Schaden.

10) Die Gemeiner mögen, wenn es alle oder der Mehrtheil verlangen, diesen Burgfrieden „mehren oder mindern", wie ihnen nöthig oder nützlich scheint. Wenn ein Gemeiner mit Tode abgeht, da sollen ihn seine Söhne erben und in seinen Theil eintreten, wenn sie wollen, ohne Eintrag anderer Miterben; hinterläßt der Verstorbene aber nur Töchter, so mag „ein dochtermann, der des von sinem wibe zů erbe keme, ein gemeiner werden vnd disen burgfriden schweren. Es sol ouch kein frowen namen für sich selbs weder teil noch gemein an der gewaltsami des Schloß, sonder allein an der nießung haben. Gefiel aber ein teil oder me an ein frowen also, daz kein dochterman do were, so mochten die, die derselben teil zů Erbe komen, iren teil bestellen mit einem irem nechsten fründe, der wapens genoß were[3]. Derselb sol ouch disen burgfriden schweren zů halten vnd zůmol ziehen so lang, biß ein knabe (ob einer do wer) zů sinen tagen keme." Geht ein Gemeiner ohne Leibeserben ab, so fällt sein Theil an seinen „sipnechsten[4] erben." Niemand aber soll zugelassen werden, er schwöre denn den Burgfrieden „mit vbergebung ein's versigelten briefs." Es sigeln der Graf, der Röder und die Gebrüder Mollenkopf.

[1] D. h. jeder dieser beiden Blutsverwandten soll noch Jemanden zu sich wählen, und über diese Vermittler ein Obmann gesetzt werden.

[2] Diejenigen, welche mit der Streitsache in keinerlei Weise haft und verfangen (d. h. verflochten) waren.

[3] D. h. die voraussichtlichen Erben dieser Frau haben einen schildbürtigen nächsten Verwandten zu bestellen, welcher den fraglichen Burgtheil verwaltet und dasjenige zur Wahrung des Schlosses leistet, was ein Gemeiner schuldig ist, so lange, bis ein männlicher Erbe desselben Burgtheiles mündig wird.

[4] Den nächsten Blutsverwandten.

„Geben vff donstag noch sant Andres tag des heiligen zwölffbotten." Nach gleichzeitiger Abschrift.

1491, 30. April. Das Kloster Allerheiligen vergleicht sich wegen der Fischenzen und Wälder im Kappler Thale mit „Arnolt vnd Tiebolt pfawe von Riepûre, Hanns vnd Steffan mollenköpfe vom Ryße, diser zit Gemeiner zů Bossenstein", nach langher gewährten Spännen und Irrungen, unter Vermittelung des ortenbergischen Pflegers Wilhelm von Botzheim, dahin, daß sie und ihre Nachkommen als Inhaber und Besitzer des Schlosses „den Bach genannt Sunderwasser von dem Brotenstege hiuff biß an den Byrstein, desglichen die Bösch vnd Welde by Surpeters lehen, nemlich zwuschent Spilmanns eichen biß an Dickgrunt", fernerhin besitzen und nutzen mögen; dagegen soll „der Dickgrunt, zwischent Surpeters lehen vnd dem Byrstein gelegen, der bißher gen Bossenstein gehört, von vnden biß oben an den trauff", mit aller Nutzung und Gerechtigkeit, wie auch „der wald zů Krießboum in aller eigenschafft", fortan dem Gotteshause zustehen[1]. Es sigeln der Propst und Convent von Allerheiligen, die beiden Pfau und Mollenkopf und der Junker von Botzheim[2]. „Geben vff Samstag nach sant Jergen des heiligen Ritters tag." N. d. Orig.

1500, o. T. Vergleich zwischen Egenolf Röder von Rodeck und Hanns und Christoph Mollenkopf zum Rieß, als Inhabern des Schlosses Bosenstein über die Fischenze in den rodeckischen und bosensteinischen Wassern. Lagerb. 15.

1516, o. T. Elsbeth Bock von Staufenberg, die Wittwe des Junkers Dietbold Pfau von Riedbur, verkauft ihren Antheil an der Burg Bosenstein, welchen sie von ihrem verstorbenen Sohne

[1] Die „Birsstein-Felsen" heißen jetzt die Bürstenschrofen und sind zu unterscheiden von dem „Birsensteine" bei Kappel. Der Surhof lag hinter Bosenstein am Gotschlegbache. Den „dicken Grund" nennt man heutzutage den Dickteich, und die Kriesbaumer Waldung den vordern und hintern Kriesböfer Wald. Der Hof „zum Kriesebaum" war vormals ein bedeutendes praedium, welches Bischof Konrad II von Straßburg (zwischen 1190 und 1202) an das Kloster Allerheiligen geschenkt.

[2] Das Sigel des Propstes ist zerbrochen; das Convents-Sigel zeigt 5 knieend betende Mönche, und hat die Umschrift: S. CONVENTVS . M . OMNIVM . SANCTORVM. Die Sigel der beiden Pfau haben im Schilde und auf dem Helme die riedburischen Schlüssel, wie die Sigel der beiden Mollenkopf im Schilde den badischen Schregbalken und als Helmschmuck eine Jungfrau, und das Sigel des von Botzheim einen Schild (ohne Helm und Helmdecke) mit einem flachen Kreuze. Die Umschriften dieser 5 Sigel sind sämmtlich unlesbar.

Rudolf Pfau geerbt, um 600 Gulden an den Junker Gebhart Rohart von Neuenstein[1]. Daselbst, 5.

1520, o. T. Hanns Heinrich Röder von Rodeck erneuert mit Rudolf von Zeisigheim den Vergleich von 1500 wegen der Fischerei in rodeckischen und bosensteinischen Wassern, wobei die Größe der fangbaren Fische bestimmt, sodann ein gemeinsamer Aufseher bestellt und eine Strafe von 3 Gulden für die Frevler festgesetzt wird; und damit die Fischenzen sorgfältiger bewacht und gehegt würden, solle man von dem Strafgelde „dem Schuldheißen des Ortes, wo der Thäter verklagt ist, 5 Plappert vnd dem Boten 4 geben, das vberige aber vnder die Inhaber beder häuser (zu Bosenstein) vertheilen." Daselbst, 15.

1529, o. T. Gebhart Rohart von Neuenstein verkauft seine Hälfte „aller Gerechtigkeit am Haus Bosenstein", welche er aus der Hand der riedburischen Witwe Elisabeth (geborner Bock von Staufenberg) an sich gebracht, „mit zinsen, gülten, wun vnd waid, äckern, matten, wälden, böschen, wassern vnd wildbännen", für 550 Gulden an Rudolf von Zeisigheim[2]. Das. 6.

1530, o. T. Hanns Heinrich Röder von Rodeck und dessen Ehewirtin Elsbeth (eine geborne Pfau von Riedbur) verkaufen ihren „dritthalben fünften thail am vierten theil des Hauses Bosenstein", wie solcher von Hanns Mollenkopf im Rieß und Jacob Pfau, dem Bruder der Frau Elsbeth, an sie gekommen, mit aller Zubehör und Gerechtigkeit, für 150 Gulden an eben denselben von Zeisigheim. Das. 6.

1531, o. T. „Stoffel von Bosenstein, der letzte dises geschlechts, ist gestorben ohne kinder." Das. 1.

1532, 25. Mai. Die Vormünder der minderjährigen pfauischen Erben, welches waren 1) die Gebrüder Georg und Hans Arnold, Söhne weiland des Wendelin von Au und der Elisabeth Pfau, 2) Jacob und Ehrentraut, Kinder des Gebhart von Neuenstein und der Veronica Pfau, und 3) Anna die Tochter des Hanns Heinrich von Neuenstein und der Elisabetha Pfau, treten ein Viertheil der Veste Bosenstein, wie solches von den Mollenkopf und

[1] Die Familie Rohart zu Oberkirch, eine zeitlang im erblichen Besitze des Schuldheißen-Amtes daselbst, erlangte nach dem Erlöschen der Dynasten von Neuenstein die Burg dieses Namens und schrieb sich darnach.

[2] Urkundlich Zezzinc- oder Zeisingheim, später verketzert in Zeiskein und Zeiskam, das Dorf im Ueberrhein, dessen Adel sich später zu Landau niederließ.

der Ehefrau des Junkers Rudolf von Zeisigheim an diese Erben gediehen, für 300 Gulden verkaufsweise an den letzteren ab. „Geben vff zinstag nach sant Urban tag." N. gleichzeit. Abschr.

1541, o. T. Heinrich von Löwenstein[1] der Junge verkauft den Antheil seiner Hausfrau an dem Ganerbe Bosenstein, welcher von Rudolf von Zeisigheim herrührte, für 105 Gulden an den Daniel von Zeisigheim. Lagerb. 7.

1544, o. T. Junker Georg, der Sohn des Wendelin von Au[2] und der Elsbeth Pfau von Riedbur, übergibt seinem Vetter Jacob Rohart von Neuenstein „seinen theil am Bosenstein frei und ledig mit hagen vnd jagen, fischen, voglen vnd allen rechten vnd gerechtigkeiten, nemlich den halben theil am Oelberg[3] im schloß, die halbe hofstatt im Zwingel an der porten zur linken seiten, ein viertel am fischwasser in der Gotschleg, ein viertel an der Halden zwischen dem genannten fischwasser vnd dem haus Bosenstein, vnd ein halbe tawen matten genannt die Hagmatten an des graffen von Eberstein matten." Ebenso übergibt Ehrentraut, die Tochter des Gebhart von Neuenstein und der Veronica Pfau, ihrem Bruder Jacob Rohart mit anderen eigentümlichen Gütern ihren Antheil am Schlosse Bosenstein mit allen Rechten und Zugehörungen. Daselbst, 7.

1545, o. T. Urtheilbrief, worin das „Landgericht[4] zu Cappel" eine bei ihm eingeklagte frevelhafte Schmähung, welche auf bosensteinischem Grunde und Boden vorgefallen, deshalb „vff den Bosenstein" verweist. Daselbst, 8.

1559, 24. April. Die Gebrüder Rudolf und Hanns Adam von Neuenstein verkaufen „zu ihrer Nothdurft und ihrem bessern Nutzen", für sich und ihre Erben, unter Vorbehalt der Wiederlösung, dem „edlen vnd vesten Heinrichen von Zeiskheim", ihrem

[1] Am Schlusse des 15ten Jahrhunderts erscheinen als Mitglieder der Ortenauer Ritterschaft die Gebrüder „Friderich und Georg von Löwenstein zu Randeck." Ersterer hatte Anna von Zaiskam zur Frau. Nach Notizen des geh. Legationsrathes und Gesandten von Türkheim zu Berlin.

[2] Welche der vielen kleinen Edelfamilien von Au oder Owe hier gemeint sei, ist schwer zu sagen; wahrscheinlich diejenige, welche von den Herren von Geroldseck und Markgrafen von Baden mit Gütern belehnt war.

[3] Wahrscheinlich ein kleines Gärtlein am Thurme, worin ein s. g. „Oelberg" nach mittelalterlicher Sitte angebracht war.

[4] Zu Kappel bestunden das „Hubgericht" und das „Dorf- oder Thalgericht"; zuweilen aber tagte daselbst auch das „Landgericht" der Herrschaft Oberkirch, deren Gebiet hauptsächlich das Rench- und Kapplerthal umfaßte.

Schwager, ihren „gepürenden fünfften theil an dem vierden theil an dem schloß Boßenstein mit allen seinem begriff, bezirck, zwinck vnd bennen, heußern, stellen, houestetten, rechten vnd gerechtigkeiten an äckern, matten, veldern, wälden, gehöltzen, heuwen, büschen, fischwassern, wildbennen, hagen vnd jagen, mit aller Oberkeit vnd Herrligkeit[1] vber vnd vnder der erden", wie sie Solches bisher ingehabt, genutzt und genossen. „Vnd ist solcher fünffter theil niemand versetzt, verhafft noch verbunden, auch weder Lehen, Widem, Morgengab oder widerfellig, sonder aller ding frey, ledig vnd eygen." Der Kauf geschieht um 150 Gulden, der Käufer bescheint den Empfang des Kaufschillings und leistet üblicherweise Verzicht und Währschaft. Es sigeln beide Theile und auf ihr Ersuchen auch „der edle vnd veste Eberhart Röder von Rodeck", Tochtermann und Vetter deren von Neuenstein. „Geben vff montag nach sant Jeorgen des heiligen ritters tag." R. gleichzeitig. Abschr.

1560, o. T. Eberhart Röder von Rodeck übergibt „seine gerechtigkeit am Bosenstein, nemblich der Offnung, des theils am Olberg, zů hagen, jagen vnd fischen in den zůgehörigen Wälden vnd Wassern", dem Junker Heinrich von Zeisigheim und dessen Erben, mit der Auflage, die deshalb entstandene Rechtfertigung gegen Eberstein für sich am Landgerichte auszuführen[2]. Lagerb. 8.

1566, 2. Jänner. Der oberkirchische Amtmann Riedinger berichtet auf Befehl seines Herrn, des Bischofs Erasmus zu Straßburg, in der Klagsache der Inhaber von Bosenstein, des Christoph von Seckendorf, Hanns Holzapfel von Herxheim und Georg von Hatstein[3], gegen bischöflich straßburgische Unterthanen wegen Holz- und Jagdfreveln, daß zwar etliche Kapplerthaler zu weit gegangen „vnd frevelhaft in den bosensteinischen Wälden holtz gehawen", was ihnen sogleich untersagt worden; daß sich aber „was das Wildbret schießen anbelange" nichts habe erfunden und auffinden lassen. R. neu. Abschr.

1568, 2. September. Junker Rudolf von Neuenstein „anstatt vnd von wegen deren von Bossenstein vnd derselben mitinhabern" verleiht dem Hanns Fischer aus dem Kapplerthale und dessen

[1] Also mit völliger Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich, wodurch das Rittergut ein Enclave in der Herrschaft Oberkirch bildete, wie das eigentümliche Klostergebiet von Allerheiligen.

[2] Die sichtbare Ungenauigkeit dieses Regestes in dem (etwas oberflächlich redigirten) Lagerbuche läßt keine Folgerung zu.

[3] Wie diese Junker in den bosensteinischen Mitbesitz gelangt seien, weiß ich nicht zu erheben.

Erben „den Meyerhof des Schlosses, behausung, hof, scheuren, stall, äckere, matten, wäld vnd bösche, wun vnd weyd, mit allen deren zůgehörden vnd gerechtigkeiten“, auf 10 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 3 Pfund Pfenningen, und unter folgenden Bedingnissen: Der Maier soll den Hof in rechtem und redlichem Baue halten, alle Arbeit zur gehörigen Zeit verrichten, die Aecker und Matten ordentlich mit Zäunen, Hägen und Gräben vor dem Viehe schützen, als ob sie sein Eigentum wären, und das Vieh in guter Hut und Verwahrung haben; sodann alle Jahre 5 oder 6 zahme junge Obstbäume auf die Aecker und um den Hof pflanzen und vor dem Viehe verwahren; ferner den neugelegten Brunnen im Hofe in gutem Stande erhalten, an gelegenen Plätzen neue Wiesen anlegen, und endlich überall nach Möglichkeit den Nutzen der „Junckern vnd gemeinen Inhabern des Bossensteins“ zu fördern und ihren Schaden zu verhüten suchen. „Was für alt Viehe vff dem hof stehet oder noch daruff kommt, das soll alles den Junckern aigentumblich zůgehören, was er (der Maier) aber vß dem alten stammen erziehen wird, dasselbig soll jm zům halben gehören; was jm an jungem Vieh zůgetheilt, das soll er dem Schaffner vmb den anschlag der theylungsleut werden lassen“, begehrt derselbe aber solches nicht, so mag er's beliebig verkaufen. Auch darf der Maier ohne besondere Erlaubniß der Junker oder ihres Schaffners „kein Bauwholtz, Blecher-, Speichen-, Velgen- oder sonst schädlich holtz“ in den Wäldern hauen[1]. Ebenso soll derselbe ohne solche Erlaubniß auch der bosensteinischen Wildbänne und Fischwasser müßig gehen, dagegen die betretenen Frevler darin getreulich anzeigen. Und damit diese Bestimmungen von ihm desto sicherer gehalten werden, hat er für sich und seine Erben seinen Bruder Peter zum Bürgen gestellt. „Geben vnd beschehen in beysein der erbaren vnd bescheidnen Peter Fischers im Capplerthal, Klickhannsen burgvogts vff Rodeck vnd Jeorg Schantzen burgers zů Cappel als schaffners zů Bossenstein, vff zinstag den andern des herbstmonats.“ N. d. Orig.[2]

[1] Blecherholz bedeutet entweder geschältes Holz, lignum decorticatum, oder es ist Blockholz, caudex, truncus. Die Bezeichnung schädlich hat hier keine Beziehung auf die vorausgehenden Holznamen, sondern für sich den Sinn von schadhaften, d. h. angefaulten, gebrochenen, dürren oder windfälligen Stämmen und dergleichen.

[2] Diese Urkunde (auf gekerftem Papiere) liefert einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte der mittelalterlichen Landwirtschaft, über welche noch so manche irrigen Anschauungen herrschen.

1574, o. T. Derselbe, als Befehlshaber zu Bosenstein[1], verleiht dem obgenanten Schaffner gegen einen Jahreszins von 2 Pfund Pfenningen „ein stück Fischenze am großen Wasser (d. h. in der Acher) von der Brucken vnder dem schloß bis an's Krütz, dem gescheid, wo das bosensteinische vnd rodeckische wasser züsamenstoßen"; sodann weiters ein Stück Fischenze im Sonderwasser von der Sägmüle bis zum Wolfsbächlein. Lagerb. 14.

1575, 25. Jänner. Bischof Johann zu Straßburg erkennt auf die Klage des Georg von Hatstein über Eingriffe des bischöflichen Amtmanns zu Oberkirch in die bosensteinische Jagdgerechtigkeit, daß nach Aussage der Aeltesten von Sasbach „im Bischenberg und in der Schwarzlachen weder der Graf von Eberstein, noch die gemeinen Inhaber des Hauses Bosenstein einige Macht haben zu jagen", letztere dagegen nicht gehindert werden sollen, nach ihrem alten Herkommen „in jren eigentumblichen Wälden, so vmb das haus Boßenstein ligen, im Zieselberg vnd in der Lägelsaw, zů hagen vnd zů jagen." Beweis-Urk. 20.

1580, o. T. Die Grafen Philipp und Hauprecht von Eberstein geben dem Junker Georg von Hatstein ihren Theil am Schlosse Bosenstein für 800 Gulden zu kaufen, nämlich „den Olberg vnd Thurn, die Hofstatt vor der Capellen vnd die gerechtigkeit vom Lauffenbach[2] im (d. h. durch's) Cappler vnd Saßbacher thal bis über Allerheiligen hinauf." Lagerb. 8.

1581, 4. Juli. Rudolf von Neuenstein stellt „über etliche bosensteinische Jagensgerechtigkeit" einen Revers aus, worin deren Bezirk folgendermaßen beschrieben ist: „Von der Hagenbruck biß hinuff an das Spring oder klein Ecklin, da die Schauenburger lochen anfangen, vnd fürder an den lochen hinuff biß wider an die Schweingrůb vnd vff den Grind[3], daselbst oben vff der höche herumb biß vff den Steinbrunnen, von dar das Sunderwasser hinab biß in die Acher vnd daran hinuff biß wider zůr Hagenbruck"; in welchem Bezirke es Niemanden gebühre, zu hagen,

[1] Der Hauptmann, welchem von den übrigen Gemeinern oder Theilgenossen die Leitung und Vertretung der Ganerbschaft übertragen war; denn inter nobiles Ganerbios plerumque maximus natu administratoris bonorum et judicis munere defungebatur. Besold. I, 290.

[2] Der Bach bei Lauf unter Neu-Windeck.

[3] Die Hornis-Grinde, was ich von „Grund" herzuleiten, doch anstehe. In einer Urkunde von 1291 heißt der vom Kniebiß nordwärts ziehende Bergrücken mons Grinto, welche Benennung Mone (bad. Gesch. II, 103) vom keltischen Grianan, Bergspitze, herleitet.

zu jagen und zu fischen, denn „allein den Inhabern von Boßenstein vnd jetzt denen von Hatstein“, wie auch in der Legelsau, im Kappler und Sasbacher Thale bis über Allerheiligen hinauf. „Doch behalte er (Junker Rudolf) jme vnd den anderen von Neuenstein bevor, wo sie außerhalb des bosensteinischen Bezirks mit zů jagen haben.“ Lagerb. 17.

1583, 29. August. Albrecht von Kippenheim und seine Ehewirtin Maria Rohart von Neuenstein verkaufen an die Vormünder des Markwart von Hatstein[1] für 400 Reichsthaler (der Thaler 18 Bätzen) ihren angebüerenden theil an der veste vnd burg Bosenstein, sambt den zůgehörigen matten vnd gärten, mit fischen, hagen vnd jagen, mit zinsen, gülten vnd andern järlichen gefällen, wie solches von weiland dem edlen vnd vesten Jacob Roharten von Newenstein an die verkeuffer erblich vnd eigentumblich erwachsen.“ Es sigeln der Verkäufer und Junker Reinhart von Neuenstein für dessen Frau. „Geben am donnerstag den 29sten Augusti.“ R. gleichzeit. Abschr. das. 9.

1598, 11. November. Die Vormünder der von Junker Markwart hinterlassenen minderjährigen Kinder bestellen den hatsteinischen Keller Villinger zu Kirweiler „zu einem Schaffner vnd Burgvogt vff das schloß Boßenstein“, unter der Verpflichtung desselben, daß er das Schloß selber bewohne, in guter Hut und im nöthigen Bau erhalte, auch den inventierten Hausrat an Getüch, Bettwerk, Zinn- und Messinggeschirr gehörig beaufsichtige; die hohe Oberigkeit und alle Rechte im Schloßgebiete, über die Höfe, Wälder und Fischwasser; das Hubgericht, die Bußen, das Fallrecht und Jagdwesen ernstlich handhabe, die Zinse, Gülten und anderen Gefälle gehörig einsammeln lasse und „vom Größten bis zům Geringsten“ getreulich verrechne; den Freveln außerhalb des Burgfriedens nach Inhalt der Hubsprüche fleißig nachspüre und sie beim Hubgerichte zur Bestrafung anzeige; die bosensteinischen Wälder gehörig beaufsichtige und selbige „vor Eröfung vnd Verwüstung“ möglichst verwahre[2]; allen und jeglichen Eingriffen und

[1] Die Familie von Hatstein kam spät in unsere Gegend. Junker Georg hatte Anna von Zeisigheim zur Frau und war fürstlich speierischer Amtmann zu Jockenheim. Sein Sohn Markwart vermählte sich mit Barbara von Sickingen und wohnte zu Kirchweiler. Vgl. Hattstein, der d. Reichsadel I, 283.

[2] Das 16te Jahrhundert war die Zeit, wo in unseren Gauen eine fast allgemeine Verwüstung der Wälder die lautesten Klagen der Förstleute hervorrief. Die Ursache davon lag theils in dem Mißbrauche der großen Holzbe-

Neuerungen bezüglich der bosensteinischen Rechte seinen Widerspruch entgegen setze, und endlich, daß er, „was ihm Heimlichs bekannt würde, daraus den Junkern ein Nachtheil entstehen möchte", vorsichtig verschweige. Seine Besoldung hiefür soll bestehen in 12 Maltern Kornes und 30 Gulden Geldes, in Benützung des Schloßgartens und der Schloßmatte, zweier Kühe aus den Ställen zu Bosenstein und der Hüner daselbst, und für jeglichen Gang nach Kirrweiler in 2 Batzen Zehrgeldes von der Meile Weges. „Geschehen vff Martini episcopi." Beweis-Urk. 15.

1600, 20. August. Der Schuldheiß und zwei Gerichtszwölfer zu Kappel bescheinigen das Bekenntniß ihres Mitbürgers Streif, daß derselbe mit 6 Anderen, worunter ein bosensteinischer Huber, bei dem „letsten Waidgangs-Undergange des Hauses Boßenstein vnd des Talmüllers gewesen, welchen der edle vnd veste junckher Rudolf von Neuwenstein, als Obervogt desselben hauses, hat halten lassen." Daselbst, 57.

1623, 12. April. Reinhart Sebastian von Hatstein verleiht den „bosensteinischen Obern Hoff mit haus, hoff, scheyren vnd stall, ackern, matten, wun vnd waid" und aller Zugehör auf 9 Jahre unter der Bestimmung, daß Lehenherr und Lehenmann während der ersten 3 Jahre „Wandel und Abermandel haben sollen, einer dem andern auff zů künden, wofern ein theil am andern Mangel befinden wurde." N. d. Orig.

1636, o. T. In diesem Jahre „seind Juncker Marquarts von Hattstein Söhne Rheinhard Sebastian vnd Ludwig Gottfrid, ohne hinterlassung von Leibserben zů Kürweiler vnd Speyer verstorben, vnd haben durch Testament das Schloß zů Bosenstein sambt aller Zůgehör ihrem Vetter Eberhard von Sickingen zů Schell-Odenbach verschafft[1], von disem hat's im Jahr 1642 erkaufft Friderich von Stein." Lagerb. 9.

1639, 9. August. Junker Eberhart von Sickingen bemerkt in einem Schreiben an den Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich, Bischof zu Straßburg, daß sein, ihm „von weiland Johann Reinhard vnd Johann Gottfriden gebrüedern von Hattstein

rechtigungen der Unterthanen durch unverständige, übertriebene Holzhiebe, theils in den vielen neu aufgekommenen Glashütten und Eisenschmelzen, welche bei ihrer rohen Einrichtung in Kurzem ganze Waldungen verschlangen.

[1] So kamen die Sickingen, welche seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts nicht mehr als Gemeiner zu Bosenstein erschienen, in den Besitz des ganzen Ganerben-Gutes.

anererbt Guet Boßenstein", welches durch den oberkirchischen Oberamtmann ihm de facto entzogen, nun aber „auf befundene Vnschuld" wieder restituiert worden, „an sich selbst niemalen ein Lehen, sondern je vnd allwegen ein recht frey eigentumblich adelich Guet, ja der freyen Reichsritterschafft in Schwaben, Ortenauer Viertels, zuegehörig gewesen, daher solches von dem hohen Stifft Straßburg mit recht nimmer mehr hette confisciert werden können." N. gleichzeitiger Abschrift.

1640, 12. Juli. Eberhart von Sickingen und seine Ehewirtin Ursula von Flersheim verkaufen auf Wiederlösung, ihres Nutzens wegen und um ihrem „Schaden fürzukommen", an den Oberstleutnant Anton von Lützelburg[1], das „frey adelige Haus Bosenstein mit zugehörigen Häusern, Höfen, Wälden, Wassern, Wayden, Äckern, Matten, Mühlen, Pfenningzinsen, Gülten vnd Federgefällen, Hagen vnd Jagen, auch allen andern Herrligkeiten, Nutzungen vnd Gerechtigkeiten, um die Summe von 1000 Reichsthalern (jeder zu 15 Schillingen oder 90 Kreutzern), namentlich „das jetzo ruinierte Haus Bosenstein[2] mit Wäldern und Jagden, das Wirtshaus unterm Schlosse mit der Schloßmatte und dem Felde am Zieselberg, den obern und den untern Hof, den Mauerhof, den Hof am Hübschberge, ein Haus im Unterwasser und ein Häuslein beim Wirtshaus mit allen anhangenden Rechten, sodann eine Mahl- und drei Sägmülen, ein Fischwasser, an jährlichen Zinsen 15 Pfunde Geldes, 9 Stück Hüner, 8 Kapaune, 50 Eier und 6 Sester Habers, alles „frey, ledig vnd eigen." Es sigeln und unterzeichnen der Verkäufer und „als Räthe der Reichsritterschaft in der Ortenau, welcher dis freyadelige Guet incorporiert vnd vnderworfen", Philipp Streif von Lauenstein und Georg Friderich Röder von Diersberg[3]. N. d. Orig.

1641, 12. Juli. Der Oberstleutnant von Lützelburg tritt das Rittergut Bosenstein, da solches „länger selbst zue behalten

[1] Die jetzt noch in Baiern vorhandene Familie dieses Namens war ein markgräflich badischer Lehenadel. Schon 1419 stellt „Hanns von Lützelburg, genannt Büpapp, ein Edelknecht", über die ihm von Markgraf Bernhart „in lehens wise" verschriebenen jährlichen 20 Gulden vom Zolle zu Sellingen, seinen Revers aus. Das Sigel des Junkers zeigt im Wappenschilde einen nach rechts aufsteigenden Löwen.

[2] Die Burg Bosenstein war im Bauernkriege 1525 von den Sasbacher und Kappler Bauern zerstört worden. Kolb I, 146.

[3] Der Kaufbrief ist libellsweise auf Papier geschrieben und unter den Siegelabdrücken lauft eine weiß-rothe Seidenschnur durch.

seine Gelegenheit jeżmals nicht sei", gegen Erlegung des dafür bezahlten Kaufschillings, an den „woledlen gestrengen Friderichen vom Stein zum Reichenstein" mit allen Rechten und Zugehörungen ab. Es unterzeichnen mit Beidruckung ihrer Petschafte der Cedierende und die obigen beiden Ritterräthe. N. d. Orig.

1642, 16. Mai. Eberhart von Sickingen und seine Gemahlin überlassen, unter dem Wortlaute des Kaufbriefes von 1640, das Gut Bosenstein um 2200 Gulden „als eigentumblich, vnbeschwert vnd ledig" für immer und ewig an den Junker Friderich vom Stein [1], mit dem eidlichen Gelöbnisse, daß sie und ihre Erben allezeit verpflichtet sein sollen, den Käufern oder deren Erben „redliche Währschaft zue tragen" und völlige Erstattung alles Schadens zu leisten, im Falle das Hochstift Straßburg vermöge des Reverses von 1640 dasselbe unter irgend welchem Prätexte confiscieren oder sequestrieren würde. Es sigeln [2] und unterschreiben das sickingische Ehepaar und die beiden Ritterräthe. N. d. Orig.

[1] Sein Geschlecht stammte von der Veste Stein oberhalb Marchthal (an der Donau) und verzweigte sich in die Linien von Rechtenstein, Hartenstein, Klingenstein, Hohenstein und Reichenstein, welch' letztere Burg bei dem gleichnamigen Weiler im Lauterthale gelegen war. Junker Konrad II hinterließ 1506 aus Barbara Röder von Rodeck den Sohn Konrad III, welcher 1490 durch seine Mutter in die Ortenau gekommen, wo er als markgräflich badischer Obervogt zu Stollhofen lebte, bis man ihn als kais. Regimentsrath nach Speier berief. Sein Leibeserbe Samson (ebenfalls OVogt zu Stollhofen) erhielt Antheil an dem Gemeinerbe zu Neuweier, und nun folgten sich in directer Linie Philibert, ortenauisch. Ritterrath, gest. 1608; Caspar, markgr. Landvogt zu Hachberg, gest. 1603; Friderich, welcher sich mit Susanna von Hatstein verehelichte, kaiserl. und markgr. badischer Rath, Ausschußmann und Präsident des Rittercantons Neckar, Schwarzwald und Ortenau wurde und 1623 den Freiherrn-Titel erhielt. Nach dem Ankaufe des Bosensteines nahm er den bosenstein. Adler in seinen Wappenschild auf. Dieser bedeutende Mann verstarb 1666 und hinterließ als Erben zu Neuweier, Bosenstein und Mülhausen, neben zwei jüngeren Söhnen, den Friderich Ferdinand, welcher als General-Major in den Niederlanden lebte, während dessen sein Bruder, der Ritterrath Karl vom Stein, daheim die Familiengeschäfte besorgte. Sein Leibeserbe war Junker Johann Friderich (geboren 1681), der mit seinem Vetter Philibert (dem Sohne des Junkers Karl) zu Neuweier, Bosenstein und Mülhausen nachfolgte, und diese Erbschaft seinem Erstgebornen Ludwig Friderich (geb. 1712) hinterließ, mit welchem die steinische Linie „vom Reichenstein" im Jahre 1773 erlosch, da sein jüngerer Bruder sich dem geistlichen Stande gewidmet. Vergl. Hattstein II, 382 f.

[2] Die 3 Sigel sind abgefallen.

Bader.

Regesten der auf der Großherzoglichen Universitäts-bibliothek zu Heidelberg verwahrten Urkunden-Sammlung.

Der eifrige und verdienstvolle Frankfurter Geschichtsforscher, Schöff J. C. von Fichard, genannt Baur von Eiseneck, hat die Zeiten, in welchen durch die französische Revolution und ihre Folgen der Inhalt vieler Archive zerstreut wurde, benutzt, um eine ansehnliche Sammlung alter Urkunden zusammen zu bringen, deren Hauptmasse theils aus Trier, theils aus dem Elsaß stammt. Nach seinem am 16. October 1829 erfolgten Tode wurde diese Sammlung für die Heidelberger Universitätsbibliothek angekauft. Sie ist von J. F. Böhmer, dem Schüler und warmen Verehrer Fichard's, für seine Regesten benutzt worden, und bald unter Fichard's Namen, bald nach ihrem spätern Aufbewahrungsorte angeführt. Auch Mone hat in dieser Zeitschrift eine Anzahl von Urkunden daraus abdrucken lassen. Aber der ganze Reichthum der Sammlung ist noch unbekannt, und ihre rechte Benutzung kann nur durch die Mittheilung von Regesten ermöglicht werden. Ich habe deshalb den Stud. Max Perlbach aus Breslau, welcher sich auch schon durch eine Abhandlung in der Zeitschrift des Vereins für Schlesische Geschichte vortheilhaft bekannt gemacht hat, aufgefordert, diese Arbeit zu übernehmen, und lasse hier die von ihm vollendeten Theile folgen. Zur leichteren Uebersicht sind die Urkunden nach ihren Hauptmassen gesondert. Die schon gedruckten sind möglichst kurz ausgezogen, ungedruckte ausführlich, und die wichtigsten von diesen im Anhang abgedruckt.

W. Wattenbach.

I.

Trier (St. Maximin).

929 Trier. Precarienvertrag des Meginzaud mit der Abtei S. Maximin bei Trier über Güter zu Gantsbrehtinge, Agullia und Dundeba. Unbesiegelt. Gedruckt Hontheim, hist. trev. I, 273. Beyer, Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 234 n. 170 aus dem unbesiegelten Orig. ib. Regesten n. 201. Nr. d. Catalogs 322. 1.

959 Novemb. 1. Trier. Bovo und seine Ehefrau Engila übertragen der Abtei S. Maximin ihr Gut Dundeba. Unbesiegelt. Honth. I, 289. Beyer I, 265 n. 205 aus dem Maximinmanuscript in Berlin. Reg. n. 235. (323.) 2.

962 Trier. Thiedo schenkt der Abtei S. Maximin sein Gut Dalaheim. Unbesiegelt. Hontheim I, 294. Beyer I, 270 n. 210 aus dem Copialbuch in Berlin. Reg. n. 240. (321.) 3.

975 Trier. Wigfrid, Archidiacon von Trier, schließt mit der Kirche S. Maximin einen Precarienvertrag über die Kirchen zu Okisheim und Reiferscheid im Eifelgau. Unbesiegelt. Honth. I, 318. Beyer I, 302 n. 245 (zweite Ausfertigung) aus dem Maximindiplomatar in Trier. Reg. n. 282. (318.) 4.

978 Trier. Precarienvertrag der Eheleute Udo und Gisla über Güter und die Kirche zu Buestedi im Bedgau und Güter zu Gundelauinga im Eifelgau. Unbesiegelt. Honth. I, 319. Beyer I, 308 n. 251 aus dem Max. Dipl. in Trier. (320.) 5.

981 August 31. Trier. Erzbischof Egbert von Trier verleiht den Chorherren von S. Paulin in Trier für die ihnen nach und nach entfremdeten Güter, die Lehen des Grafen Luthard, die erledigt sind. Unbesiegelt. Vidim. von Erzbischof Theoderich von Trier 1215, und Erzbischof Arnold von Trier, 9. Jan. 1257. Honth. I, 321. Görz, Regesten von Trier p. 7. (323.) 6.

c. 1047 (nach Hontheim) ohne Ort. Abt Poppo von S. Maximin setzt die Entrichtungen der Insassen von Billich an die Abtei fest. Charta incisa, am unteren Rande die Monogramme Poppo und Henricus durchgeschnitten. Mit aufgedrücktem Siegel in gelbem Wachs, der sitzende Abt. Umschrift nicht lesbar. Honth. I, 384. (335.) 7.

1054—56. Kaiser Heinrich III beschränkt die Willkür der Vögte von S. Maximin. Unbesiegelt. Fälschung aus dem 13. Jahrhundert. Honth., I 396. (275.) 8.

1146 Novemb. 25. ohne Ort. Abt Siger von S. Maximin regelt in Folge des Ausspruches der Schöffen von Longwich die Leistungen der Insassen dieses Dorfes. Siegel abgerissen. Beyer I 599 n. 541, aus einem Chartular der Abtei S. Maximin in Trier. Reg. n. 596. (165.) 9.

1155 ohne Ort. Abt Siger von S. Maximin verleiht die Kirche von Alueke dem Godescalc, von Winheim dem Otho, von Gozolfsheim dem Emerco, von Bos dem Gerard, von Tincri dem Theodericus. Siegel fehlt. Beyer II, 30 n. 44. Reg. n. 650 nach Kindlingers Copie. (309.) 10.

1131—58 o. J. u. O. Abt Siger von S. Maximin beurkundet, daß der Mainzer Ministeriale Dudo sein Gut zu Isenheim mit dem des Klosters Eberbach ebendaselbst vertauscht habe. Zeugen: Hartmann, Präpositus der Hauptkirche, Arnold Cämmerer, Gerlach, Präpos. und Dekan, Willehelm Magister, Hertwin Cantor, von Mainz, Heinrich, Abt von S. Alban, Heinrich, Abt von S. Jacob, Ruthard, Abt in Eberbach, Meingoz, vicedominus, Dudo's Bruder, Meingoz, sein Oheim, Embrico, Rheingraf, Arnold, Walebrun, Cunrad; aus der familia in Isenheim: Meingoz, Heinrich, Machfrid, Rudolf, Cunrad, Eigelmar, Heinrich, Regenfrid. Mit aufgedrücktem, ovalem, braunem Wachssiegel, der sitzende Abt mit Buch und Stab. Umschr.: Seherus gratia dei abbas sancti Maximini. (326.) 11.

1169 ohne Ort. Erzbischof Arnold von Trier verträgt die Abtei S. Maximim mit Gotfried v. Einele über dessen Rechte auf das Gut Lezenich. Charta incisa, unbesiegelt. Beyer II, 36 n. 2 nach Kindlingers Copie. Reg. n. 719. (289.) 12.

1190—1212 o. J. u. O. Erzbischof Johann von Trier verleiht den Söhnen des Vogtes Cono v. Coblenz, Ministerialen von S. Maximin, die Rechte der Ministerialen des heil. Petrus. Charta incisa, daran hängt das ovale braune Wachssiegel mit dem sitzenden Erzbischof, der Stab und Buch hält. Umschr.: Johan.... dei.......a.treviror.archiepisco... Beyer II, 328 n. 295 nach einem Diplomatar in Darmstadt. Reg. n. 1026. (298.) 13.

1215 Trier. Vidimus von Nr. 6 durch Erzbischof Theodorich v. Trier. 13a.

1216 Sonntag Judica (28. März) o. O. Rheingraf Siegfried verkauft die Vogtei seines Dorfes Suapheim dem Abt Heinrich von S. Maximin, dem Bruder des Raugrafen. Be-

siegelt vom Grafen Johann von Spanheim, das Siegel des Rheingrafen fehlt. Laut Catalog n. 279, die Urkunde selbst fehlt. 14.

1217 Mainz. Erzbischof Siegfried von Mainz beurkundet, Abt Bartholomäus von S. Maximin habe den Insassen der Parochie Suapheim bewilligt, daß beim Tode ihres Pfarrers nur ein Priester die Pfarre erhalten solle, den jedoch nicht sie, sondern der Abt von S. Maximin zu ernennen hätte. Zeugen: Henricus, major prepositus, Godefridus, major decanus, Christianus, Cantor der Hauptkirche und Praepos. S. Victoris, Conrad, Scholasticus der Hauptkirche, Sifrid, Canonicus ders. und Präpositus von S. Martin in Worms, Godefridus, Custos, Magister Obertus, Canonicus der Hauptkirche (von Mainz), Conrad, Präpositus, Wilhelm, Decan, Johann, Archidiacon, Cuno, Cantor (von Trier), Walter, Prior, Everwin, Custos, Friedrich, Cantor, und der ganze Convent von S. Maximin. Charta incisa, oben: testimonium veritatis. Daran hängen Fragmente der Siegel des Erzbischofs Theoderich von Trier und des Abtes Bartholomäus von S. Maximin, auf dem letzteren der Abt mit Buch und Stab. Umschr.: Bar...bas sci max..... Das Siegel Siegfrieds von Mainz fehlt. (167.) 15.

1218 am Tage S. Nicolai (6. Dec.). Erzbischof Theoderich (II) von Trier verleiht dem Abte Bartholomäus von S. Maximin die Kirche zu Steinsele im Elsenzgau, mit Zustimmung des Archidiacon Jacob. Zeugen: Radulphus, maior praepositus, Wilhelmus, maior decanus, Meffrid, Arnulph und Ingebrand, Archidiaconen, Jacob, Abt von S. Euchar, Rychard, Abt von S. Marien, Rychard, Abt von S. Martin in Trier, Cono, Cantor, Thymar, Scholasticus, Cono de Noviant, Heinrich de Kaylre, Theoderich de Hagene, Johann de Rodemakre, Hugo de Swarcenberch, Wilhelm de Dauils, Hugo de Petra, Radolph de Ponte, Ernst und Helyas, Decan von S. Symeon, Canonici der Trierer Hauptkirche u. a. m. Daran an seidenen Schnüren das ovale rothe Wachssiegel, enthaltend den Erzbischof auf einem Sessel mit Adlerköpfen, mit Buch und Stab. Umschr.: Theodericus dei gracia Trevirorum archiepiscopus. (300.) 16.

1225 Juni. Erzbischof Theoderich von Trier verordnet, daß wie am Feste des heiligen Maximin, künftig auch an dem des heiligen Agricius das Domcapitel und die Stiftscapitel von St. Paulin und St. Simeon zu Trier nach der Abtei S. Maximin in Procession ziehen und von dieser dafür 5 Pfd. Trierer Pfennige erhalten sollen; zur Bestreitung dieser Ausgabe wird der

Abtei die Kirche zu Deizeme incorporirt. Daran an rothen Seidenschnüren die runden rothen Wachssiegel von S. Paulin und S. Simeon, mit den Heiligen im Ornat. Umschr.: Scs. Paulinus Trev. Archeps et martyr und Sigillum Sancti Simeonis Greci. Görz p. 35. (295.) 17.

1237 in vigilia divis. apostol. (14. Juli). Trier. Erzbischof Theoderich von Trier beurkundet einen Vergleich des Abtes von St. Maximin mit den Brüdern Heinrich und Richard von Daun wegen ihrer Präsentationsrechte für die Kirche zu Leschenich. Daran das Siegel der Hauptkirche von Trier, rund in rothem Wachs, Fragment mit Christus, das des Abtes Heinrich von S. Maximin, oval, rothes Wachs, mit sitzendem Abt mit Buch und Stab, Umschr.: Henric . . . . ci Max . . . reveri; das Siegel Siegel Heinrichs v. Daun, rund in rothem Wachs, Rautenschild, darum Sterne, Umschr.: . . . Burg . . . . Das Siegel des Erzbischofs fehlt. Görz p. 41. (253.) 18.

1239 am Tage Lamberti (17. Sept.). Theoderich, Official von Trier beurkundet, daß Ritter Johann von Helmendingen seine 8 zum Hofe in Gundelingen gehörigen Hufen, Lehen der Abtei S. Maximin, dem Bürger B. von Luxemburg für 11 Pfd. Trierer Pfennige verpfändet habe, und bei demselben mit Zustimmung seiner Lehensherren noch 7 Pfd. aufgenommen habe. Derselbe schuldet ferner der Abtei S. Maximin 40 Solidi, weil er die 5 Solidi, die er jährlich für eine ewige Messe am Jahrestage seines Vaters zu zahlen versprochen, einige Jahre nicht gezahlt und darüber in Bann gekommen war. Sodann übergiebt er ihnen 5 Pfd. auf dem genannten Lehen; im Ganzen verpflichtet er sich zur Zahlung von 25 Pfd., wovon 5 Pfd. an einem zu bestimmenden Ort deponirt werden sollen. Daran Fragmente des Siegels der Hauptkirche; das des Abtes und des Officials fehlen. (178.) 19.

1240 o. T. u. O. In Gegenwart des Abtes Cuno, auf Veranlassung Eberzo's, Präpositus der Schwestern von St. Marienthal, wird auf dem Gerichtstage zu Redin beschlossen, daß die Feldhüter für redlichen Schutz des Eigenthums 6 Scheffel Winterwaizen, und 2 Scheffel Hafer jährlich erhalten sollen. Zeugen: Friedrich der Schultheiß, Engelfried Ritter, sein Bruder Albert, Udelrich, Gunter und Ruodger, Brüder, Wernher Risd, Brunicho, Lodewich, Gerlach, Cunrad der Bauer, Marquard u. a. m. Ohne Siegel. (227.) 20.

1212—42 o. J. u. O. Theoderich, Erzbischof von Trier, beurkundet, daß auf mehreren Gerichtstagen zu Rivenacha vor dem Vogt und dem Schultheiß der Abtei S. Maximin die Schöffen von Rivenacha, die Söhne des Vogtes in Coblenz mit Zustimmung des Abtes für Ministerialen der Abtei erklärten. Dies untersagt ihnen der Vogt Richard von Rivenacha und verzichtet auf jeden Anspruch auf dieselben. Zeugen: H. Lenehere, Walter de Porta, Walther de atrio, Wilhelm de Archa und andere Ministerialen des heiligen Petrus. An seidenen Schnüren das ovale rothe Wachssiegel des Erzbischofs, mit dem sitzenden Kirchenfürsten, Umschr.: . . . . i gra . . . . orum archi . . . . Die Siegel des Abtes von S. Maximin und des Decans R. v. S. Castor in Coblenz, fehlen. cfr. Nr. 13. (232.) 21.

1251 Oct. 2. Trier. Erzbischof Arnold von Trier bestätigt in einem Schreiben an den Abt von S. Maximin das Statut des Capitels von S. Paulin über den Genuß der Präbenden abwesender Geistlicher. Görz 47. (238.) 22.

1251 in crastino S. Clementis (24. Nov.). Das Capitel, Arnold, Präp., Simon, Archidiacon, Johannes, Decan, Ludwig, Cantor von S. Paulin in Trier, erheben folgende Personen zu Canonici: Auf Bitten des Erzbischofs von Trier seinen Notar Peregrinus, auf Bitten des Präp. Arnold von S. Paulin den Retherus, Cono's v. Virneburch Sohn und Ludwig von Lucellenburg, einen armen Cleriker; auf Bitten des Decans Johann von S. Paulin den Sohn seiner Schwester Clemencia, Johann; a. B. d. Simon, Archid. von Trier, dessen Cleriker Machareus; a. B. d. Cantor Ludwig Petrus, den Sohn seines Bruders Petrus; a. B. d. Herrn Theoderich, den Matheus, den Sohn des Rudolf, den Bruder des Everard; a. B. des Albertin von Bassindorf seinen Bruder Friedrich; a. B. des Scholasticus Alexander seinen Verwandten, den Christian, Sohn Christian des Rothen; a. B. Albero's den Jacob, Sohn seiner Schwester Adalheyd; a. B. Euerard's (fehlt); a. B. Hugo's von Veldenz der Lienardis Sohn, Friedrich, der Schwester unseres Decans; a. B. des praepos. Palceolensis den Sohn des Tielemann von Boffeit, Herrmann; a. B. des Magister Jacob seinen Verwandten Anselm; a. B. des Magister Johann de Elemosina seinen Cleriker Nicolaus; a. B. Godfrieds von Coblenz den Präpos. Theoderich von Prüm; a. B. Arnolds, Präpos. von S. Paulin (fehlt); a. B. Simons, des Archidiacon von Trier, den Johann, Sohn des verstorb. Ritters Egidius de Raipe; a. B. des

Erzbischofs von Trier (fehlt); a. B. des Papstes den Nicolaus, Neffen des Canon. Elyas von Verdun; a. B. des Legaten den Gerlach, Cleriker, Sohn des Herrmann Scorueleen von Boppard; a. B. des Grafen von Luxemburg den Nicolaus, Sohn des Theodor von Lincer; a. B. Ritter Rudolfs de Ponte seinen Sohn Friedrich; a. B. des Grafen de castris (fehlt); a. B. des Decan Johann von S. Paulin den Friedrich, Sohn Reiners de Ponte. — Alle diese sollen jährlich am Tage des heiligen Clemens 3 Denare erhalten, aber bis zur völligen Aufnahme keine Stimme im Capitel haben. Unbesiegelt. (269.) 23.

1257 Jan. 9. Erzbischof Arnold's Vidimus v. Nr. 6. 23a.

1258 Febr. 11. Viterbo. Dalfinus von Neapel, Subdiacon und Capellan des Papstes, beurkundet, daß in dem Streit des Clerikers Johann und der Abtei S. Maximin mit dem Nonnenkloster der heiligen Barbara in Trier über die Parochialkirche zu Billich, der Anwalt der Nonnen, Berthald von Fritzlar, unrechtmäßig gegen den Spruch des vom Papst eingesetzten Richters, Gregors von Neapel, appellirt habe, und bestätigt daher diesen. Zeugen: Stephanus Surdus, rector der 12 Apostelkirche in Rom, Albertus Lazaron. von Bergamo, Notar, Peter de Pinu, Kleriker von Limoges, Johann Gorreti, Canon. von S. Julian in Limoges, Magister Yterius, Kleriker de templo, Peter Calza de Grimisio, Doctor der Rechte. Geschrieben von Jacob Thome, Notar der röm. Kirche. Siegel abgerissen. (156.) 24.

1265 feria quinta post epiphanias (9. Jan.) o. O. Abt und Convent von S. Maximin, Engelbert von Guntrewe, Jacob, Schultheiß von Trier, Vögte, Schöffen und Gemeinde des Dorfes Kenne beurkunden, daß nach dem Ausspruch alter, glaubwürdiger Leute der Wald bei der Margarethencapelle zu Kenne, über den das Kloster und die Gemeinde stritten, Eigenthum des Klosters sei. Zeugen: Christian und Heinrich von Mertinsdorf, Heinrich der Kämmerer, Ministerialen von S. Maximin, Gisilbert villicus de Vuse, Johann, Sohn Friedrichs de Monte, Baldewin villicus von Mertinsdorf u. a. m. Besiegelt von A. major Archidiaconus von Trier, H. dem Dekan, dem Schultheißen Jacob und den Schöffen von Trier. Die Siegel fehlen. (188.) 25.

1268 Sonntag Circumdederunt me (5. Februar) o. O. Arnoldus de Rupe, seine Gemahlin Adeleydis und sein Bruder Walter bestätigen den Verkauf, den sie und ihre Mutter Margarethe über ihre Güter zu Luonquich, Kyrosch, Kenne, Loysch und

Lungun mit der Abtei S. Maximin abgeschlossen haben und verpfänden für die Innehaltung desselben ihren Zehnten zu Runeren auf 10 Jahre an die Abtei. Bürgen des Vertrages sind Philipp Ritter von Dudelendorf, Arnold, Sohn Rudolf's de Ponte, und Arnold von Rockingen. Daran das Siegel der Kirche von S. Jacob, an grüner Schnur, rund in braunem Wachs mit Brustbild des heil. Jacob. Umschr.: Jacobus Jhv Xpy apostolus, und das ovale braune Siegel der Adelheid de Rupe mit einer weiblichen Figur. Umschr.: S. A . . . . dis de . v . e. Das Siegel des Archidiacon Arnold v. Trier fehlt. (110.) 26.

1268 September. o. O. Heinrich von Helmirdingen verpfändet mit Zustimmung seiner Gemahlin seine Erb- und Lehengüter zu Kanchenache und Gossildingen, ausgenommen die Mühle und den Wald bei Gossildingen, von dem er sich den Nießbrauch und die Schweinemast, Dyme genannt, vorbehält, an die Abtei S. Maximin für 100 Pfd. Trierer Pfennige, die er bereits erhalten. Besiegelt vom Abt von S. Maximin, Arnold, major Archidiac. und dem Official der Trierer Kirche. Nur noch Fragmente dieser Siegel sind erhalten. (130.) 27.

1268 o. T. u. O. Arnold, Archidiacon von Trier und Präpos. von S. Paulin verzichtet zu Gunsten des Capitels von S. Paulin auf mehrere Pfründen und die Besetzung der Kirche von Zerzenich. Daran das ovale braune Wachssiegel des Ausstellers an Pergamentstreifen, mit einer stehenden Figur . rnoldus — archi ., und ein Fragment des Siegels des Archidiacon Walram von Trier. Das dritte Siegel, das des Abtes Heinrich von S. Maximin, fehlt. (306.) 28.

1270 Sabbato ante S. Luc. Ev. (11. Octob.) Trier. Wilhelm Ritter von Burin, seine Gemahlin Elisabeth, ihr Sohn Johannes und seine Gemahlin Sara, ihre Tochter Beatrix und deren Gemahl Johannes von Mileberch, sowie ihr Verwandter Arnold von Burin verkaufen ihre Güter zu Vlingen für 35 Pfd. trierer Münze an die Abtei S. Maximin. Besiegelt von K. de Dauels, Canon. und Official der Trierer Kirche (das Siegel fehlt). (286.) 29.

1281 in nativitat. Joh. Bap. (24. Jun.) o. O. Theoderich von Blankenheym, major prepositus von Trier und Archidiacon beurkundet, daß er nach dem Tode des Theoderich von Bruch vom Abte von S. Maximin, Heinrich von Bruch, die

Kirche von Okysheim erhalten, 30 Jahre lang besessen, und ⅔ des kleinen wie des großen Zehnten aus besonderer Vergütigung zeitlebens genossen habe. Daran an Pergamentstreifen das runde braune Wachssiegel der Trierer Curie, die Darstellung undeutlich, Umschr.: . . rie . . . iren. Rücksiegel: Hand mit 2 Schlüsseln. Umschr.: memoria . . . treviren †, sowie das Siegel des Ausstellers, Hauptsiegel undeutlich, Rücksiegel Adler, Umschr.: Si' th' archi . . . ti †. (116). 30.

1292 in crastino Petri et Pauli (30. Juni) o. O. Conrad Raugraf von Daun, beurkundet, daß er sein Schloß Daun, den Hof Husin, sein Dorf Caffelt und seine, sowie des heil. Remigius Hörige von dem Kloster S. Maximin zu Lehen erhalten habe. Besiegelt von Nycholaus von Hunoltstein, dem Schwiegervater des Ausstellers. An Pergamentstreifen das ovale, braune Wachssiegel mit dem Wappen. Umschrift ausgebrochen. (261.) 31.

1293 in vigilia S. Mathei Ev. (20. Sept.) o. O. Hadewidis, Witwe Rudolfs von Velle, Johann de Kynheim ihr Sohn, Sophia ihre Tochter, Gotolo de Lysere deren Mann, beurkunden, daß sie ihre Erb- und Lehengüter zu Velle, die sie von der Abtei S. Maximin besitzen, dem Provisor des S. Elisabethspitals bei S. Maximin für 6 Pfd. Trierer Pfennige verkauft haben. Zeugen: Johann, Arnold und Ludolph, Brüder von Lunquich, Jacob Busenere, Johannes Cypolch von Velle, Johann von Budelich, Schöffe von Ryola. Besiegelt vom Abt von S. Maximin und von Friedrich, Official der Trierer Kirche. Von dem Siegel sind nur noch Fragmente erhalten. (274.) 32.

1295 sabbato post festum Trinitatis (4. Jun.) o. O. Ritter Friedrich von Hencenberch und Ludolph von Holuels, Schiedsrichter, entscheiden den Streit der Brüder Herrmann, Johann, Bruno und Gysilbert, Söhne Ritter Brunos von Smideburch und der Abtei S. Maximin über Güter zu Waltbredenis in der Grafschaft Luxemburg, die ihre Großmutter Gertrud von Veldenz einst der Abtei verliehen, zu Gunsten der letzteren und beurkunden den Verzicht der Brüder. Daran die runden, braunen Wachssiegel der Aussteller an Pergamentstreifen, nicht mehr zu entziffern. (73.) 33.

1297 in crastino S. Maximini (30. Mai). Abt H. von S. Maximin beurkundet, daß er sich mit seinem Convent über

die zwischen ihnen streitigen 5 Pfund Trierer Pfennige aus den Einkünften des Hofes zu Tabena dahin verglichen habe, daß 20 Schillinge für die Anniversarien des Vogts Johann von Hunolstein, 20 auf die des Presbyter Arnold von Dalem, die dem Kloster Almosen gegeben, verwendet werden sollen; den Rest von 3 Pfd. soll der Infirmarius zur Pflege kranker Brüder erhalten. Besiegelt vom Abt, Convent von S. Maximin und Official von Trier. Erhalten sind nur die Fragmente des runden, braunen Abtssiegels mit dem sitzenden Abt. Umschr.: ... dei gra ... (202.) 34.

1309 am Tage S. Lucie (13. Dec.). Kirberch. Sifrid, Rheingraf von Stein und seine Gemahlin Margaretha beurkunden, daß sie die Vogtei zu Sursuapheim, Mainzer Diöcese, und zu Hilbersheim mit Einstimmung des Lehensherrn, des Raugrafen Conrad, der Abtei S. Maximin für 40 Mark Pfennige zu 3 Heller verkauft haben, durch die Vermittelung Peters von Kaldenuels, Hugo's von Stein, Sybodo's Geuwere, Crippin's von Suarzenberch und Radulph's von Dudelindorf und Heinrich's von Stein, Mönchen von S. Maximin. Besiegelt von dem Aussteller, dem Raugrafen, und den Richtern von Mainz. Von den beiden ersten Siegel sind Fragmente erhalten, das letzte fehlt. (259.) 35.

1311 feria sexta ante Omnium Sanct. (29. Oct.) o. O. Johann von Oildingen und seine Gemahlin Elisabeth schenken der Abtei S. Maximin ihre Güter zu Ober- und Nieder-Velle, zu Vastroe und zu Ryola und verzichten für ihre Erben auf die ihnen von der Abtei überlassenen 4 Malter Weizen von den Zehnten zu Monternach. Besiegelt von Sager von Burscheit, Justitiar der Grafschaft Luxemburg und dem Official von Trier. An Pergamentstreifen Fragmente des ersten, schwarzen, runden Wachssiegels, Wappen mit 3 Herzen. Umschrift unleserlich. (186.) 36.

1312 feria sexta post Invocavit (18. Februar) o. O. Sybold und Lysa, Ehegatten, verzichten zur Sühne des an Humbert und Embricho von Winterheim begangenen Todschlages auf die Einkünfte des von ihnen dotirten Marienalters zu Winterheim, den Agnes, Humberts Schwester, Herbord und Johann, Embricho's Brüder, und Jacob und Johann, Söhne Friedrich's von Winterheim, nebst der Kirche, der Abtei S. Maximin übertragen. Besiegelt von den Richtern zu Mainz. Daran Fragmente des Siegels derselben, noch lesbar: Mog ...., auf dem Rücksiegel: ... cretum .... (291.) 37.

1324 in crastino Perpetue et Felicit. (8. März) o. O.

Theoderich, Abt von S. Maximin, beurkundet, daß er von Ordolph, Schöffen zu Trier, dem Sohne des Ordolph Scholer, weiland Schöffenmeister von Trier, dessen Güter zu Kenne für 55 Pfd. Trierer Pfennige gekauft habe. Von diesen hat Heinrich von Wellin, Decan von Maresch, 40 bezahlt für 40 Sol. jährlichen Zins, den zwischen Ostern und Pfingsten der Custos der Abtei von dem Inhaber des Hofes in Kenne erhalten soll. Bleibt die Zahlung aus, so soll sich der Custos an den Hof selbst halten, um Wachs zu kaufen für 2 Kerzen, die jährlich am Frohnleichnamstage erneuert werden sollen. Besiegelt von Abt und Convent; beide Siegel fehlen. (126.) 38.

1336 am Tage Kreuzerfindung (3. Mai), o. O. Heinrich von Stein beurkundet, daß er, nachdem er seine Einkünfte in Helmesingen für 4 Pfd. alter turonischer Groschen dem Abt Theoderich von S. Maximin, der sie ihm zu Lehen gegeben, verpfändet, jetzt auch seine Erbgüter zu Mambrin und Schinbilzen demselben als Garantie der obenerwähnten Einkünfte verpfändet. Besiegelt von Gobilinus von Remiche, Präpositus von Luxemburg. Das Siegel fehlt. (290.) 39.

1339 in vigilia S. Thome (20. Dec.), o. O. Jacob der Junge, Bürger und Schöffe von Trier, und sein Sohn Jacob beurkunden, daß sie die Zehnten in Kenne, von denen ⅔ als Lehen der Abtei S. Maximin ihnen, ⅓ den Erben Jacobs verstorbenen Bruders, des Schöffen Tristandus von Trier, gehören, für 120 Pfd. Trierer Pfennige, den florentiner Goldgulden zu 15 Solidis, den alten königl. Groschen von Tours zu 15 Schillingen gerechnet, der Abtei S. Maximin verkauft haben. Mitbesiegelt von Ordulph dem Schöffenmeister und Arnold Wolf dem Schöffen von Trier, Verwandten des Ausstellers. Die Siegel fehlen. (267.) 40.

1376 am Sonntag Misericordia dei (28. April), o. O. Rheingraf Siegfried beurkundet, daß in dem Streit über den Verkauf von Sursnapheim, die Vogtei und die Insassen mit der Abtei S. Maximin zu Schiedsrichtern Hugo, der Sohn des Raugrafen Emecho, und der Ritter Merbodo, zu deren Obmann Otto von Bickenberg von beiden Theilen gewählt worden sind. Wenn die Summe, die in Folge ihres Spruches der Aussteller zahlen muß, größer als 20 Mark ist, so erhält 20 Mark davon der Ritter Wilderich von ...., ist sie kleiner, erhält er die

ganze; braucht der Aussteller nichts zu zahlen, so giebt sie ihm der Abt. Das Siegel des Ausstellers fehlt. (239.)[1] 41.

1384 feria tertia proxima nach Reminiscere (9. März). Rheingraf Cunrad von Rheingrafenstein beurkundet, daß er seine Lehen von dem Abt Rorich von S. Maximin erhalten habe und der Abtei den Lehenseid schuldig sei. Das Siegel des Ausstellers fehlt. (237.) 42.

1388 Juni 15. o. O. Getze von Basenheim und Clais von Smydeburg geben ihre Einwilligung, daß ihr Bruder Geselbrecht von Smydeburg und seine Ehefrau Lyffenit ihre Güter zu Lonquich, Kyrsch, Loisch, Limgen und Merniche an die Abtei S. Maximin verkaufen. Daran an Pergamentstreifen 2 runde, braune Wachssiegel der Aussteller, das erste mit 2 behelmten, das andere mit einem Wappen. Umschrift unleserlich. (287.) 43.

1396 5. Februar secundum stilum curie Treverensis, d. h. 5. Febr. 1397. Lonquich. Weisthum der Schöffen von Lonquich über die Rechte des Abtes von S. Maximin und seines Vogtes in Lonquich und Kyrsch, in Gegenwart des Priors Engilbert von S. Maximin. Ausgefertigt von dem Notar Heinrich Visebecke von Wolfhagen, vereidigtem Notar von Trier. Lateinisch. Unbesiegelt. (155.) 44.

1397 6. Februar iuxta stilum Trev., d. i. 6. Febr. 1398. Trier. Erzbischof Werner von Trier ertheilt dem Clerus seiner Diöcese das Recht des freien Testirens. Siegel fehlt. Hontheim II, 203, Görz 125. Lateinisch. (308.) 45.

1402 Decemb. 22. Trier. Vereinigung der 7 Hauptkirchen von Trier. Lateinisch. Daran die Fragmente von 7 Siegeln. Hontheim II, 138—140. (166.) 46.

1439 am Tage S. Stephani 26. Decemb. o. O. Dietrich, Herr von Manderscheit und Durre beurkundet, daß er seine Güter vom Abt von S. Maximin, Lamprecht von Saissenhausen, zu Lehen genommen, für einen jährlichen Zins von 12 Malter, die er lebenslänglich am Martinstag erhalten soll. Ferner verzichtet er auf alle etwaigen Forderungen an die Abtei. Daran Fragmente vom Siegel des Ausstellers an Pergamentstreifen, behelmtes Wappen. (263.) 47.

1437 4. Decemb. Aschaffenburg. Theoderich, Erzbischof von Mainz, incorporirt dem Kloster S. Maximin die Parochial-

[1] Nr. 1—41 sind in lateinischer Sprache abgefaßt, die folgenden Urkunden, wo es nicht anders bemerkt ist, in deutscher.

kirche von Snapheim mit Vorbehalt der Annaten: sie soll daselbst einen Vicar unterhalten. Mitbesiegelt vom Caplan des Erzbischofs und dem Capitel der Mainzer Kirche. Vidimirt 1452 26. Febr. sec. stilum Trevir., d. i. 26. Febr. 1453, auf Wunsch des Abtes Anton von S. Maximin, vor dem Abt Mathias von S. Martin in Trier, durch den Notar Nicolaus Nicolai Hetzel. Zeugen: Peter von Sachsenhusen, Schultheiß von S. Maximin, Jasper, Sohn Heinrichs von Limburg, decretorum doctor, Peter Irle von Epternach und Symon von Cusa, Laie. Daran an Pergamentstreifen die runden, schwarzen Siegel des Abtes und des Convents von S. Martin, auf jenem der Heilige, auf diesem ein Geistlicher. Umschrift undeutlich. (247.) 48.

1438 V Non. Jul. (3. Jul.) Basel. Das Baseler Concil befiehlt dem Präpositus von S. Symeon in Trier, den Arnold von Witlich in den Besitz der Kirche von Velle zu setzen, dem sie nach dem Tode des bisherigen Inhabers der Kirchenpatron Nicolaus von Hunoltstein zugesagt habe. Daran die Bleibulle des Baseler Concils. Av. Aufschrift: † Sacro—sca. gene—ralis sino—dus basi—liensis. Rev. Christus und der heilige Geist über dem Concil. Lateinisch. (193.) 49.

1440 Juli 11. Erzbischof Jacob von Trier, Peter, Domdechant von Mainz, und Arnold der Junge von Monuelen beurkunden einen Vergleich zwischen der Stadt Trier und dem Capitel über die Privilegia und die Schatzungsfreiheit des Clerus. Görz 174. Vidimirt 1451 Nov. 5. Trier, in Gegenwart des Abtes Johann von S. Maximin von den Notaren Peter Matzfeld von Melsungen und Gerhard Schlacks von Lambeck. Unbesiegelt. (127.) 49a.

1445 September 18. Luxemburg. Cornille Bastard von Burgund, Generalstatthalter von Luxemburg, beurkundet, daß in dem Streit der Abtei S. Maximin mit dem Ritter Dietrich von Sanehem, Herrn von Schindeliz, über den Zehnten zu Schindeliz, das Recht auf Seiten des Abtes sei, und verurtheilt den Ritter unter Vermittelung des Jean de Erran, Rath und maître des requêtes des Herzogs von Burgund und des Decans Thielmann Rutter von Marase zum Verzicht und zur Entrichtung von 9 Malter Korn Luxemburger Maß innerhalb Weihnachten an die Abtei. Daran an Pergamentstreifen ein Fragment des rothen Wachssiegels des Ausstellers, behelmtes von 2 Löwen gehaltenes Wappen. Umschr.: . . orn . . . . asta . . . Die Urkunde ist französisch. (285.) 50.

1446 September 13. Luxemburg. Sugger, Abt des Benedictinerklosters in Luxemburg, und Jean de Trivaut, maître des requêtes des Herzogs von Burgund, Commissäre, veröffentlichen eine Verordnung des Herzogs von Burgund, Philipp, d. d. Brüssel, den 22. August 1446, kraft deren die Güter der Abtei S. Maximin in Luxemburg, welche der Statthalter von Luxemburg, Cornille, Bastard von Burgund, mit Beschlag belegt, weil der Abt dem gebannten Erzbischof von Trier anhing, wieder frei gegeben werden sollen. Daran das Siegel des Abtes von Luxemburg, rund in schwarzem Wachs: Maria über einem Schilde mit 3 Herzen. Französisch. (120.) 51.

1451 Nov. 5. Trier. In Gegenwart des Abtes Johann von S. Maximin vidimiren die beiden Notare Peter Matzfeldt von Melsungen und Gerhard Schlacks von Lambeck Nr. 50. Unbesiegelt. (127.) 52.

1452 Februar 26. secund. stilum Trever., d. i. 26. Febr. 1453. Vidimus von Nr. 48 durch den Notar Nicolaus Hetzel. (247.) 52a.

1454 feria tertia post pascha (23. April). Der Decan und das Capitel von Meersch, auf einer Synode versammelt, weisen die Klage der Parochie Meersch gegen die Abtei S. Maximin wegen Entwendung kirchlicher Geräthe, und das Verlangen nach Entschädigung für die Restauration gewisser Gebäude an den Official von Trier. Daran Fragmente des schwarzen, runden Decanatssiegels mit einer heraldischen Lilie in einer 4bogigen Einfassung. Umschrift unlesbar. Lateinisch. (190.) 53.

1473 Februar 15. more Trevirensi, d. i. 15. Febr. 1474, o. O. Margaretha von Mechtzig, Witwe des Claus von dem Steine, beurkundet, daß sie von dem Abt von S. Maximin mit verschiedenen Einkünften zu Heysdorf und zu Helmesingen belehnt worden sei. Besiegelt von Lieuin von Ypern, Rentmeister von Luxemburg. Das Siegel fehlt. (282.) 54.

1476 Donnerstag nach S. Katharina (28. Novemb.). Johann Raugraf von Daun, beurkundet, daß er von dem Abt Anton von S. Maximin folgende Güter der Abtei zu Lehen erhalten habe; das Schloß Daun, das Dorf Kempenfeld, die Vogtei und den Hof zu Elsenz, das Kirchengut zu Slanheim, zu Siemern; 15 Schillinge auf die Vogtei zu Rode bei Wildenburg, und folgende Lehen, die schon früher die Wildgrafen von der Abtei erhalten: die Vogtei zu Münsterappelen, 3 Mark auf die Vogteien zu Swal-

benhaim, Winterheim, Graich und die Vogteien zu Mannenthal im Nahegau und das halbe Dorf Praueſtroch, für die er ihm bereits gehuldigt. Das Siegel fehlt. (226.) 55.

1476 April 6. Transſumpt des Concordats von 1448 (Lünig, Reichsarchiv. Spicil. eccles. I, 321) für S. Maximin durch den Kölner Notar, Petrus von Ohor. Daran Fragmente des Siegels des Kölner Officials. Lateiniſch. (198.) 56.

1489 Sonnabend nach S. Maximin (5. Septemb.), o. O. Johann von Morſtheim beurkundet, daß er vom Abt Otto von S. Maximin die alten Lehen ſeiner Familie erhalten, nämlich zu Furfeld die Güter weiland Peters von Furfeld, die zum Raubſackshoff und zum Hof S. Katharina gehören, ²/₃ des kleinen und großen Zehnten im Boſchenhof und ein Zehntel der Pfarreinkünfte von Munſterappelen, und ihm dafür gehuldigt. Daran an Pergamentſtreifen das braune Wachsſiegel des Ausſtellers mit dem behelmten Wappen. (141.) 57.

1493 April 16. Schöffentag zu Kenne, in Gegenwart des Heinrich von Außeler, des Schultheiſſen von Kenne, Johann von Welſchbillich und des Meiers Johann Bomgarten. Weisthum der Schöffen von Kenne über die Gerichtsbarkeit der Abtei von S. Maximin in Kenne. cfr. Grimm, Weisthümer II, 310. (307.) 58.

1495 Juli 31. Worms. Kaiſer Maximilian I überläßt dem Erzbiſchof von Trier das Recht, die Abtei S. Maximin mit den Reichslehen zu belehnen. Honth. II, 499. 59.

1495 Dec. 9. Trier. Erzbiſchof Johann von Trier beurkundet, daß er vom Kaiſer das Recht erhalten habe, die Abtei S. Maximin mit den Regalien zu belehnen, und daß er dies fortan thun werde. Görz 296. Beide Urkunden ſind in einem Vidimus von 1502 Octob. 29 erhalten, ausgeſtellt zu Trier, auf Verlangen des Abtes Thomas von dem Notar Johann Faber von Urtzich. (220.) 60.

1503 October 18. o. O. Bernard Wick transſumirt den Lehenbrief des Abtes Thomas von S. Maximin, durch den dieſer ihn als Anwalt des Hans von Helmſtadt, ſeiner Gattin Anna, geb. Beyer von Boppard, und des Burkhard von Angloche, Vormündern der Kinder weiland Heinrich Beyers mit den Gütern weiland Hans Judas von Stein zu Ulfersheim, Großwinterheim, Suerſnapheim, Kempten und Wiler belehnt. Beſiegelt von Hans von Helmſtadt und Burghard von Angloche. Die Siegel fehlen. (51.) 61.

1509 October 15. Schöffentag zu Velle im Bisthum Trier. Weisthum der Schöffen von Velle, Ryole, Longuich, Loisch, Kyrsch und Kenne über die in diesen Dörfern herrschenden Rechtsgebräuche in Criminalfällen; in Gegenwart des Junker Gerhard Plant und Thomas von Hüsden, Probst zu Bredburg und Schultheiß von S. Maximin. Ausgestellt von dem Notar Jacob Hillbrand von Paltz. (255.) 62.

1514 Januar 8. nach Trierer Jahresrechnung, d. i. 8. Jan. 1515. Schöffentag zu Besche. Weisthum der Schöffen von Besche über die Gerichtsbarkeit der Abtei S. Maximin in Besche; in Gegenwart des Abtes Vincenz von S. Maximin. (158.) 63.

1517 Dienstag nach Martini episcopi (17. Novemb.). Hofmans Wilhem von Grenderich und seine Ehefrau Margaretha verkaufen ihren Garten vor dem S. Simeonsthor zu Trier, in S. Maximins Gericht gelegen, an Bernhart Becker und seine Frau Barbara, ihrer Nachbarin Margaretha Sohn, für 26 Trierer Goldgulden. Besiegelt von Johann von Wyß, Bäckermeister und Stuiß Wilhem, Schöffen von S. Maximin, mit dem runden, schwarzen Schöffensiegel, darauf ein sitzender Abt im Ornat, Umschr.: ..gillu: scabinoru: eccle ...... ximi ... (251.) 64.

1518 Montag nach S. Briccius (15. Novemb.). Johann von Urtzich, Notar des geistlichen Hofs zu Trier, und seine Ehefrau Elisabeth verkaufen ihr Feld bei Trier im Gericht S. Paulins gelegen, an den Abt Vincenz von S. Maximin für 15 rheinische Goldgulden. Zeugen: Johann Guetspennink und Conrad Snydermeister, Scheffen von S. Paulin. Besiegelt von Peter von Sarburg, Dechant, und dem ganzen Capitel von S. Paulin mit dem runden schwarzen Capitelssiegel, darauf der sitzende Heilige. (169.) 65.

1532 Sonntag Cantate (29. April). Abt Johann von S. Maximin beurkundet, daß er den Damen von Sauwelicheim und seinen Bruder Hans als Anwalt des Hyrmann Hondt von Sauwelicheim mit den $4^1/_2$ Malter Korn von dem Hof zu Snyrsuaebenheim, die einst ihr Vater Gerhardt Seltin und Hermann Hondt von den Aebten erhalten, belehnt habe. Daran das Siegel des Abtes an Pergamentstreifen, rund in schwarzem Wachs, mit dem unter einem Portal sitzenden Abt, Umschr.: Johannes abbas .... ni. (280.) 66.

(Fortsetzung folgt.)

Max Perlbach.

Einige Urkunden zur Geschichte der Deutschordens-Ballei Elsaß-Burgund, zunächst die Kirche zu Jettenhausen bei Tettnang betreffend.

Bei der Repertorisierung unserer Section Mainau sind mir einige Urkunden unter die Hand gekommen, deren Veröffentlichung ich nicht unterlassen will, da dieselben für die bisher nur mangelhaft erforschte ältere Geschichte der Deutschordensballei Elsaß-Burgund[1], nicht ohne Belang sind und auch eine ganze Menge von mehr oder minder interessanten Zeugen enthalten. Wären auch nur die beiden Vollmachten des Hochmeisters Heinrich von Hohenlohe (1247) und des Deutschmeisters Eberhard von Sayn (1251), welche in der Urkunde des Bischofs Berthold von Basel (1253) inseriert sind, zum Abdrucke zu bringen, so dürfte das schon genügen, um denselben zu rechtfertigen. Jettenhausen liegt im Königreiche Wirtemberg, im Oberamte Tettnang, und darf nicht mit Ittenhausen, welcher Ort ebenfalls bei Tettnang liegt, verwechselt werden[2]. Eine ausführliche Darstellung der wegen des Patronatsrechts zu Jettenhausen entstandenen Streitigkeiten, wofür mir, außer den hier folgenden, noch einige andere Urkunden vorliegen, beabsichtige ich keineswegs zu geben. Das Patronatsrecht verblieb dem Deutschorden, zunächst der Commende Mainau, bis zu dessen Aufhebung. Es kam aber, wie anderwärts näher begründet werden soll, zu einer Zeit (1250) an den Orden, in welcher noch keine Commende Mainau existierte. Aus diesem Grunde kann ich auch diese Urkunden nicht in extenso dem von mir zur Publication vorbereiteten Urkundenbuche des Hauses Mainau einverleiben. Zur vorläufigen Orientierung sei noch bemerkt, daß es, bis zum Jahre 1272, eine, wenigstens meines Wissens, in Druckwerken nicht aufgeführte Commende Sandegg (bei Steckborn) gab, welche als die Wiege des Hauses Mainau aufzufassen ist. Was die Erklärung der in den folgenden Stücken vorkommenden Orts- und Familiennamen betrifft, so konnte ich mich sehr kurz fassen, da man in den

[1] Vergl. den Artikel Elsaß-Burgund (v. Stramberg) in Ersch und Grubers Encyclopädie Sect. I. Thl. 33. S. 459 ff. Auch in Voigts Gesch. des Deutschordens in seinen 12 Balleien, geht die im Anhange zum I. Bande gegebene Serie der Landkommthure nicht weiter zurück, als bis auf Rudolf von Schaffhausen, 1272.

[2] Vergl. Memminger, Beschreibung des Oberamts Tettnang S. 129.

früheren Bänden dieser Zeitschrift, besonders in Bader's Beiträgen zur Geschichte des Klosters Salem, in Fickler's Monographie „Das Schloß Heiligenberg", sowie auch in andern, jedem Freunde der vaterländischen Geschichte hinreichend bekannten Hilfsmitteln, alles Nöthige sehr leicht finden kann. Jam dicta dicere, nec lubet nec vacat, — das ist doch wol ein Spruch, den man auch bei periodischen Veröffentlichungen, welche specialgeschichtlichen Zwecken dienen, nicht ganz aus dem Auge verlieren darf.

---

1) Bischof Eberhard von Constanz genehmigt die von dem Ritter Hermann Gnifting von Raderai vollzogene Ueberlassung des Patronatsrechts zu Jettenhausen an den Deutschorden. Constanz 1250. Febr. 16.

Universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis, E. miseratione divina Constantiensis episcopus, notitiam subscriptorum. Vita brevis, hominum memoria labilis et procli || vis ad malum vita omnium admonent que geruntur studiosius annotari congruenti serie litterarum. Noverint igitur universi presentium inspectores, quod, dum vir prudens Hermannus miles, dictus cognomine || Gniftinch de Radirai, vitam suam mutare proponens, Wernheri fratris sui, militis, accedente consensu, ius patronatus ecclesie de Jetinhusin, quod ipse suique progenitores ante illum bona fide || justoque titulo hucusque proprietatis nomine possidebant, viris religiosis in Christo dilectis . . fratribus hospitalis domus Theuthonicorum sancte Marie, in remedium anime sue, liberaliter contulisset, nomine domus iam dicte perpetuo libere possidendum, nos, iustis ac piis ordinationibus assentire per omnia cupientes, donationi prefate consensum nostrum presentibus adhibemus. Ut autem donatio prescripta et consensuum adhibitio maius robur obtineant firmitatis, hanc paginam ad petitionem partium exinde conscribi et sigilli nostri munimine fecimus roborari. Actum Constantie, in curia nostra, in capella beate Katherine, anno domini M°. CC°. L°. xIIII°. kalendas martii, indictione octava, presentibus Hainrico de Bisinberch, Hainrico cellerario, canonicis sancti Stephani, Cunrado in Tanihain, Cunrado in Tegirwilere et Cunrado in Horne, plebanis, Bertoldo comite de Sancto-Monte, Rudolfo de Hewin et fratribus eius, nobilibus, Cunrado de Valkinstain, Petro de Honburch, Hainrico de Shoneche, Bertoldo de Rordorf, Walthero de Hohinvels, Ůlrico de Clinginberch, Bertoldo Manstoch, Hain-

rico de Stritperch, Stainmaro, Bertoldo Shanbilier, Hainrico camerario de Marhdorf, Bartolomeo, Hainrico Vinke, Cunrado de Manlinshoven, Hainrico de Bermutingen et Hainrico de Obirnhoven, militibus, et aliis quam pluribus tam clericis quam laicis, in domino feliciter amen.

Perg.Orig. An gewirkter leinener Schnur hängt das Siegel des Bischofs. Zweispitzig. Der Bischof sitzend, mit Inful, Stab und Buch. † S'. EBIRhARDI . DEI . GRA . 9STANTIEN . ECCLIE . EPI.

Die Schrift dieser Urkunde ist ungemein zierlich, nur lassen sich c und t zuweilen, beim besten Willen, nicht sicher unterscheiden. Ich habe daher, der classischen Schreibung folgend, stets presentium, donationi u. s. w. gelesen, und nicht presencium und donacioni, wenn auch der Buchstabe etwas mehr dem c als dem t glich. Die Gnifting von Raderai (Raderach bei Ober-Theuringen) und beinahe sämmtliche Zeugen gehören zum bekannten Landadel.

Außer dem Originale dieser Urkunde liegt auch noch ein Vidimus derselben vor, ausgestellt von Hainricus maioris ecclesie Basiliensis prepositus, domini pape capellanus und von Chůnradus prepositus ecclesie sancti Petri Basilee, — datum Basilee, anno domini M⁰ CC⁰ L⁰. III⁰. II. kalendas martij (1253. Febr. 28.). Dieses Vidimus hängt offenbar mit der unten folgenden Urkunde des Bischofs Berthold von Basel zusammen. Die beiden Siegel sind schadhaft.

Der ebenfalls in Orig. vorliegende Uebergabsbrief des Hermannus de Raderay dictus Gniftinc ist auch zu Constanz in des Bischof Curie und der St. Katharinencapelle, am 16. Febr. 1250 gegeben. Nicht nur die Datumsformel und die Zeugen, — jedoch mit Ausnahme der nicht genannten drei Plebane — stimmen ganz überein, sondern auch der Eingang ist wörtlich der gleiche. Da aber der Schreiber ein anderer war, so sind die Eigennamen etwas verändert. Es kann nichts schaden, solche Beispiele einer völlig anderen Schreibung in ganz gleichzeitigen Urkunden zu sammeln. Daher notiere ich hier die abweichenden Lesungen: Bisinberc, Valchenstein, Hohenburc, Sconneche, Hohenvels, Clingenberc, Stritberc, Slaymaro, Scanbeler, Vinche, Manlishoven, Bermetingen, Oberenhoven. An der Urkunde hängt das auffallend große runde Siegel des Hermann v. Raderai. Die Umschrift ist nicht mehr lesbar. Das Wappenbild ist ein achtspeichiges Rad. Perg.Orig.

2) Bischof Berthold von Basel bekräftigt einen Schiedsspruch des Domdecans Heinrich von Basel, zwischen dem Deutschorden und dem Kloster Paradies bei Constanz, wegen des Patronatsrechts zu Jettenhausen und anderer Vergabungen des Hermann von Raderai. Basel 1253. Sept. 12.

B.[1] dei gratia Basiliensis episcopus, universis ad quos presens scriptum pervenerit noticiam subscriptorum. Cum iam dudum inter dilectos || in Christo, fratrem Gotefridum gubernatorem domus hospitalis sancte Marie Theutonicorum per Al-

[1] Bischof Berthold von Basel, ein geborener Graf von Pfirt 1249—1262. Trouillat, Mon. de Bâle I, 581.

satiam et Burgundiam et fratres suos ex || una, itemque G. abbatissam et conventum sororum sancti Damiani de paradiso prope Constanciam [1], ex parte altera, super iure patronatus || ecclesie de Jetenhusen Constanciensis diocesis et super quibusdam bonis mobilibus et immobilibus, per fratrem Hermannum de ordine fratrum minorum, dictum Gnuftinc de Raderay [2], olim ut dicebatur predicte venerande domui collatis, et postmodum in monasterium predictarum sororum translatis, quedam dissensio verteretur, de communi tandem consensu partium in virum honorabilem Heinricum [3], ecclesie nostre Basiliensis prepositum, concorditer extitit conpromissum, adhibitis iuris observationibus, conpromissis talibus adhibendis, qui communicato consilio prudentum concertationem prehabitam per arbitrium terminavit, pronuntians arbitrando, quod dicti fratres domus Theutonicorum ius patronatus ecclesie prelibate de Jetenhusen perpetuo pacifice possideant et quiete, in ipso iure patronatus predictis sororibus, super omnibus vero residuis, videlicet castro de Raderay ceterisque in donatione seu promissione tam predicti fratris Hermanni, quam germani sui Werneri, quocunque tempore comprehensis, fratribus ipsis, tam contra sorores quam contra prefatum Wernerum dictum Gnuftinc et quoslibet alios, perpetuum silentium imponendo, mobilibus illis dumtaxat exceptis, que ante ingressum suum dictus frater Hermannus fratribus donavit memoratis, super quibus pronuntiavit ipsos penitus absolutos. Prescriptam igitur arbitrariam sententiam in nostra presentia partes communiter et concorditer approbantes, omnique iuris beneficio quod contra ipsam competebat eis aut competere potuit renuntiantes, nobis humiliter supplicaverunt, ut ipsam, tanquam in nostra civitate prolatam, curaremus auctoritate diocesana qua fungimur confirmare. Nos igitur attendentes quod, ut dicit canon, concordia

[1] Ueber das Kloster im Paradies vergl. Marmor, Topogr. von Konstanz S. 140. Auch aus dieser Urkunde geht hervor, daß das Kloster im Jahre 1253 noch nicht nach Schwarzach bei Schaffhausen transferiert war, wie Bucelin. Const. Rhenan. S. 261 zum Jahre 1214 berichtet.

[2] Es war also der in der Urk. vom 16. Febr. 1250 genannte Hermann von Raderai, von dem es dort heißt »vitam suam mutare proponens« in den Franciskanerorden eingetreten.

[3] Der Domprobst Heinrich ist urkundlich 1250 mense julio, Trouillat l. c. pag. 584 und wird auch an dieser Stelle als capellanus domini pape (Innoc. IV) bezeichnet.

gaudet altissimus, earum petitionibus annuentes, arbitrium prenotatum, quod ex approbatione partium rei vicem obtinet iudicate, presentibus confirmamus; et, ut ab omni parte plenum robur obtineat firmitatis, utrimque fuit a partibus sollempni stipulatione promissum, quod, si alterutera ipsarum contra prefatum arbitrium duxerit veniendum, ad centum marcas argenti parti relique teneatur, nichilominus ipso arbitrio post solutam penam in suo robore duraturo. In cujus rei testimonium presens documentum nostro, ipsius arbitri videlicet H. prepositi suprascripti, fratris G. gubernatoris, habentis ad hoc a suis superioribus plenam et integram in litteris potestatem, quarum tenor presentibus est adscriptus, dictarumque abbatisse et sororum sigillis, est in signum approbationis partium sigillatum. Ego H. prepositus Basiliensis, domini pape capellanus, in forma prescripta me fateor arbitrium protulisse. Forma vero litterarum fratri G. tribuens potestatem talis est, quas vidimus integras et in nulla sui parte vitiosas in hunc modum: Frater Heinricus de Hohenloch [1] hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jherosolimitani minister humilis, omnibus ad quos presens scriptum pervenerit noticiam subscriptorum. Commissum nostre sollicitudini ministerium efficatius exequimur, si nostra cum fratribus onera partiamur. Huius rei gratia dilecto nostro fratri Gotefrido vices nostras in quatuor subscriptis civitatibus et dyocesibus [2], videlicet Constanciensi, Lausanensi, Basiliensi et Argentinensi committimus, potestatem sibi plenariam concedentes agendi, defendendi, procuratores constituendi, contractus quoslibet exercendi et omnia faciendi, que nos presentes facere possemus, in causis et contractibus nostre domus in civitatibus et diocesibus prelibatis, ratum quicquid cum eo quantum ad omnia memorata factum fuerit, aut quod idem nomine nostro fecerit habituri. Datum Lugduni anno domini M° CC° xlvij vi idus Augusti (Lyon 1247. Aug. 8.). Item

[1] Heinrich von Hohenlohe, † 1249 als Hochmeister des Deutschordens. Vgl. v. Stälin, Wirtb. Gesch. II, 541. de Wal, Recherches sur l'ordre teutonique II, 247 ff. und Voigt, Gesch. Preußens II, 555 und 576. Es ist von Interesse, den Hochmeister, in einem so kritischen Momente, in Lyon bei Innocenz IV. zu wissen. Vergl. Böhmer, Regesta Imperii, Innoc. IV. Nr. 44.

[2] Die Befugnisse des Landkomthurs erstreckten sich also über die vier genannten Diocesen, welche die Gränzen seiner Ballei bezeichnen.

frater E. de Seyne[1] preceptor domus Theutonicorum per Alemanniam universis ad quos presens scriptum pervenerit noticiam subscriptorum. Commissum nostre sollicitudini ministerium efficatius exequimur, si nostra cum fratribus onera partiamur. Huius igitur gratia dilecto nostro fratri Gotefrido vices nostras in quatuor subscriptis civitatibus et dyocesibus, videlicet Constantiensi, Lausanensi, Basiliensi et Argentinensi committimus, potestatem sibi plenariam concedentes agendi, defendendi, procuratores constituendi, contractus quoslibet exercendi et omnia faciendi, que nos presentes facere possemus in causis et contractibus nostre domus in civitatibus et dyocesibus prelibatis, ratum quicquid cum eo quantum ad omnia memorata factum fuerit, aut quod idem nomine nostro fecerit habituri. Datum apud Marpurg anno domini M° CC° li, sexto nonas madii (Marburg 1251. Mai 2.). Ad maiorem vero certitudinem omnium predictorum utraque pars scriptum huiusmodi reservabit. Acta sunt hec Basilee anno domini M° CC° liij, pridie idus septembris, presentibus domino H. canonico maioris ecclesie Basiliensis et plebano de Mulnhusen, magistro Růdegero canonico Columbariensi, Arnoldo plebano de Blatsheim, magistro H. de Behpurc, Heinrico notario, supradicto fratre et magistro Gotefrido de Buchein[2] Bur. capellano ibidem, fratribus minoribus vide-

[1] Eberhard von Sayn, aus dem Hause der Grafen von Sayn-Wittgenstein. Voigt, Gesch. des Deutschordens I, 647.

[2] Gottfrid von Buchein oder Buchheim, denn der im Orig. über das i gestellte Strich kann n oder m bedeuten. Ist Buchein zu lesen, so kann man an Beuggen, die bekannte Commende Deutschordens bei Basel denken, welche zuweilen in der Form Bukein (Buckein) vorkommt. Diese Vermuthung wird aber beinahe zur völligen Gewißheit, durch eine Urkunde des Bischofs Eberhard von Constanz d. d. Constantie M. cc. lij. xvij kal. aprilis indict. decima (1252 März 16), in welcher frater Goetfridus preceptor et fratres domus sancte Marie in Buken sich mit Conrad von Liebenberg vergleichen. Dieselbe steht fol. III verso des s. g. Schwarzen Buches von Beuggen, Nr. 20 der Copialbücher des G.L.A. Daß auf Gotfrids Siegel nicht das Haus Beuggen genannt ist, sondern ein anderes, wahrscheinlich Ruffach, hat nichts zu sagen, da der Fall, daß man ältere Siegel beibehielt, deren Umschrift dann mit dem Urkundentexte nicht übereinstimmt, gar nicht selten ist. Ob aber im Jahre 1253 schon ein Deutschordenshaus Ruffach existierte, vermag ich nicht zu constatieren. Es soll nämlich das in Sundheim gestiftete Ordenshaus angeblich erst nach der Zerstörung dieses Ortes nach Ruffach verlegt worden sein. Voigt, Gesch. des Deutschordens I, 82. P. Ristelhuber, l'Alsace ancienne et moderne pag. 436 spricht von einer Zerstörung von Sundheim, die im Jahre 1298 erfolgt sei.

licet fratre Berngero custode super lacum, fratre C. de Hohenburc gardiano Basilee, fratre Ar. lectore Constantie et fratre Ottone de Ehinheim.

Perg.Orig. Die Urkunde ist auf der rechten Seite cyrographiert (CIROGRAFVM). Es hängen an derselben, an blaugrünen gewirkten Schnüren vier Siegel. 1) Des Bischofs. Zweispitzig. Der Bischof sitzend, mit Inful und Stab. † S'. BERhTOLDI . DEI . GRATIA . EPI . BASILIESIS. 2) Des Domprobsts Heinrich, ebenfalls zweispitzig. Leider ist dieses Siegel etwas schadhaft. Es scheint einen das h. Meßopfer verrichtenden, in der Consecration begriffenen Priester, vor einem Altare, auf dem sich das Bildniß der heiligen Jungfrau mit dem Jesuskinde befindet, darzustellen. Der Meßkelch steht auf dem Altare. Von der Inschrift ist noch erhalten: hENRICI . BASIL . POSITI . 7 (et) DNI . PP . CAP. 3) Des Landkomthurs Gotfried von Buchein. Von der heraldisch linken Seite her hält ein bekleideter Arm das Ordenskreuz. Die Umschrift heißt: † S'. SCE . MARIE . DOMVS . TEOTONICOR, was dann auf dem Siegelfelde fortgesetzt wird IN . RUFIACO. Nur der Buchstabe F ist unsicher, vielleicht B, was für Ruffach ebenfalls passen würde. 4) Der Äbtissin. Zweispitzig. Unter einer architektonischen Verzierung, die noch im Rundbogenstyle gehalten ist, steht eine bärtige Figur mit einem Krumstabe in der Rechten, in der Linken vielleicht ein Buch haltend. Die Umschrift hat oben etwas gelitten ... (Sororum?) DE . PARADISO . ORDIS . SCI . . DAMIANI.

3) Swigger und Rudolf von Teggenhausen geben dem Deutschorden den Kirchensatz zu Weissensberg und verzichten auf ihre Ansprüche an die Kirche zu Jettenhausen. Sandegg. 1271 Nov. 27.

Wir ediln lu'te Swiger und Rûdolf von Tegginhusen [1] tûn kunt allen, die disen brief || sehint alde hôrint lesin, daz wir han gigebin den kilchun sazze ze Wizinsperch [2] mit allem || rehti den brûdirn des spitales sant Mariun von dem Thuischem huse von Jerusalem und || verzihen uns des kriegis, den wir hatton an der kilchun ze Ittenhusen [3], und geben in alle3 daz reht, daz wir dar an hetton. Und daz diz stêti und vesti belibe und ungebrochin, dar umbe hench ich Swigger von Tegginhusin min insigil ze einer vestinunge an disen brief und genûgit mich Rûdolf des selbin in-

[1] Bekanntes Geschlecht, in welchem der Beiname Sonnenkalb häufig vorkommt.

[2] Vielleicht Weissensberg im bayerischen Landgerichte Lindau. Vergl. Liber decimationis cleri Constantiensis de anno 1273, herausgegeben von Haid im Freiburger Diocesanarchive S. 116 (Wissinsperg). An Wittenberg im Oberamte Tettnang möchte kaum zu denken sein. Die alte Form dieser Ortsnamen ist mir nicht bekannt.

[3] Ob auch sicher Jettenhausen und nicht Ittenhausen?

sigils. Diz geschach ze Sandegge[1] uf der burch, do von gottis geburt warin tusint zwei hundirt sibinzich und ain iar, an fritage nah sant Cůnrats tage. Des sint gezügi her Friderich Sunninkalb, Johans von Lŏbun munchi von Owe, brůdir Manigolt von Gundolvingen, brůdir Hainrich von Bigenburch der predier ordens, brůdir Hainrich von Gerlikon, brůdir Huch von Basil, der minnre brůdir ordins, Albreht von Salunstain, der lutpriestir ist ze Ermetingen, her Cůnrat von Salunstain sin brůdir, her Bilgeri von Jestetten ritter, Ulrich von Frůtwille[2] und andir lütte vil in gottis namen amen.

Mit dem schadhaften Siegel der Swigger von Teggenhausen. Die Umschrift ist nicht mehr sicher lesbar. Das Wappenbild gleicht einer Schaafscheere.

4) Bischof Rudolf von Constanz giebt einen Rechtsspruch in Sachen des Deutschordens und des Wernher von Raderai, wegen des Patronats zu Jettenhausen. Constanz 1287. Nov. 6.

R.[3] dei gratia Constantiensis episcopus, dilectis in Christo universis, ad quos presentes per || venerint salutem et noticiam subscriptorum. Noveritis quod discordia, que || inter fratres hospitalis sancte Marie Theotonice ex una et Wernherum de || Radirey ex parte altera vertebatur, super iure patronatus ecclesie de Yetenhusen, coram nobis taliter est decisa. Ex utraque parte duo sunt pro arbitris eligendi, qui de dicta causa diligenter examinanda cognoscant et inquirant et ipsam, vel tres eorum vel omnes quatuor, quia trium ipsorum vel omnium sententiis est standum, terminent iusticia vel amore. Qui nisi in unam concordaverint sententiam, honorabiles viri dominus. R. de Hewen, decanus Constantiensis et .... plebanus sancti Stephani Constantiensis pro medio[4] sunt asumpti, quorum ex tunc sententie stabitur in dicta causa. Cuius decisionis conditionibus si dictus Wernherus contraierit, vel eas violaverit, in toto vel in parte, nos contra ipsum nostris sentenciis procedemus, non monitum, nec citatum, eumque a nostro consilio,

[1] Sandegg im Thurgau, bei Steckborn.

[2] Fruthweilen ebenfalls bei Steckborn. Es ist nicht uninteressant zu sehen, wie bei diesem Rechtsgeschäfte, außer dem Deutschorden, Glieder des Benedictiner-, Prediger- und Minoritenordens als Zeugen betheiligt sind.

[3] Bischof Rudolf von Constanz 1274—1293, ein Graf von Habsburg-Laufenburg.

[4] nämlich als Obmann. In der folgenden, deutschen Urkunde vom 8. Nov. 1257 heißt es: „die zwene son ain obman sin".

auxilio et favore ac nostris monitionibus penitus excludemus. Cui sententie idem per viros discretos . . de Schoͤnnegge militem, suum avunculum, aliosque suos consanguineos, ipsius in hac parte procuratores, voluntarie se submisit. Datum Constantie anno domini. M⁰ CC⁰ lxxx septimo, viij idus novembris.

Perg.Orig. Mit dem Siegel des Bischofs. Zweispitzig. † RV̊D . . . DEI. GRA . EPI . CONSTANTIEN, scheint die etwas plattgedrückte Umschrift gelesen werden zu müssen. Der Bischof sitzend mit Inful und Stab.

5) Eberhard von Stauffenegg, Domherr zu Constanz und Marquard von Schellenberg beurkunden eine vorläufige Richtung zwischen dem Deutschorden und Werner von Raderay, wegen der Kirche zu Jettenhausen. Constanz 1287. Nov. 8.

Ich her Eberhart von Stŏpfenegge, korherre ze dem tůme ze Kostenze und ich Marquart von Schellenberc ‖, ain ritter, kúnden allen den, die disen gegenwortigen brief ansehent oder horint lesen, das wir ain ‖ satzunge alsus taten, swiͧschen den brůdern des Tůschen huses in Jerusalem und Wernher von ‖ Raderay also, umbe den chriech der kilchun ze Jetenhusen und der selbun kilchun satze, das si das baidenthalben überain chamen, das die vorgenantin brůder vnd Wernher von ietwederm taile zwene erberman dar geben son, und sol her Růdolfe der degan ze dem tůme ze Kostenze[1] vnd her Symon[2] der liutpriester von sanct Stephan, die zwene son ain obman sin nah rehte über dise sache; das dis vollefůrt werde, so an disem brief geschriben stat, so sint bürgen von Wernhers wegen von Raderay her Eberhart der vorgenant von Stŏpfenegge, her Swigger von Teggenhusen, her Uͦlrich von Schŏnegge, her Hainrich von Mållinshoven, ritter, und Arnolt von Mettenbůche, die sint bürgen worden, das man die sache vollefůre umb die vorgenantun chilchun und der chilchun satze. Und swenne das reht gesprochen wirt und Wernher und sine knehte, die mit im gevangen wrden, ain vrvehet geswerent, so sint die bürgen danne ledich und sol oͧch Wernher mit kainem gerihte die vorgenantin burgen ledegon. Und die burgen gesworn ze den hailigon, wan der von Stŏpfenegge, der het es gelobt mit siner triͧwe, si ze antwortin ze Kostenze ze rehter giselschefte, ane alle gevårde, und niemer von Kostenze ze komen, e es verrihtet wirt, swenne si ermant werdent

[1] Rudolf von Hewen, wie aus der vorhergehenden Urkunde ersichtlich ist.

[2] Wir erhalten hier den Taufnamen des in der vorhergehenden Urkunde bereits genannten Pfarrherrn zu St. Stephan in Constanz.

von den vorgenanten brûdern oder von ir botton, ze huse oder ze hove, inrunt den nâhstin aht tagen. Und wieret der bürgon dehainem iht, des got niht welle, so sol Wernher von Raderay ie ainen andern bürgen geben alse gewissen inrunt dem nâhsten manode, oder die andern bürgen alle sont sich ze Kostenze antwrten, ane alle gevârde, unz den vorgenantin brûdern ie der bürge danne verrihtit wirt. Ich der lantkumendurc brûder Bertolt von Gebzenstain[1] vergihe ŏch an der brûder stat stâte ze halten die vorgenantun satzunge, vnd han des gegeben ze bürgen hern Marquart von Schellenberch, hern Rûdolfe von Sulzberc, ritter, und her Jacob von Roggewille von Kostenze, die haint es gelobt mit ir tri"wen sich ze antwrtin ze rehter giselschefte in allem dem rehte alse die vorgenantin bürgen, und wieret der burgon dehainem iht, so son wir die brûder in ŏch ie ain andern bürgen geben, alse da vor geschriben stat. Und ist ŏch gedinget das man das reht sprechen sol umbe dise sache an dem ersten tage nah sancte Glârines tage[2], der nu nâhst kunt. Und sol ŏch die vorgenant kilche stan in dem rehte alse da her gewesen ist, das enwedern enkain schade si an sinem rehte. Und swenne Wernher ledich wirt, so sol er die urveht sweren von dem tage inrunt den nâhstin vierzehen nâhtin. Das dis ware si und stâte belibe baidenthalben, da von so geben wir der vorgesprochen von Stŏpfenegge und der von Schellenberch ünseri" ingesigel von ir baider bette an disen brief ze ainem waren urkünde. Dier brief wart gegeben ze Kostenze, an dem nâhstin ahtodem tage nah aller hailigon tage, in dem jâre do man von gottes geburte zalte zwelf hundert iâre und sibin" und ahtzich jâre. Des ist gezi"ge die es sahen und hortin brûder Burchart ze Bürgetor, brûder Eberhart von Stekboron, herren von Salmanswille, grave Geberhart[3] von Furstenberch, her Walther der Jŏheler[4], U°lrich A'ngelli, Huc der Venediâre und die vorgenantin bürgen.

[1] Den Landkomthur Berthold von Gebzenstein nennt Voigt Gesch. des Deutschordens I, 667 zum Jahre 1288. Die Burg Gebzenstein lag bei Hilzingen im Hegau. Vergl. Zeitschr. 1, 77.

[2] Glärinestag ist der des heil. Hilarius = Jan. 13.

[3] Deutlich so. Es ist Graf Gebhard gemeint, der schon im Jahre 1249 als päpstlicher Caplan erscheint, v. Stälin, Wirt. Gesch. 2, 452. Derselbe wird auch als Pfarrer zu Villingen erwähnt. Vergl. Fickler, Forschungen S. 98 zur Urk. 1288. Apr. 19.

[4] Die Johler und Aengelli sind bekannte Altbürgergeschlechter zu Constanz. Nicht uninteressant ist Huc der Venedia°re für die Handelsbeziehungen mit Venedig.

Perg.Orig. mit zwei Siegeln. 1) Des Eberhard von Stouffenegg. Zweispitzig. Wie es scheint die heilige Jungfrau mit dem Jesuskinde darstellend. S'. EBERHARDI . DE . STO . . . GGE . CAN . CONST . . 2) Des Marquart von Schellenberg. Mit dem bekannten Wappenbilde der Schellenberg, in vier Plätze getheilter Schild. † S. MARQWARDI . DE . SCHELLENB'G.

Roth v. Schreckenstein.

Pfälzische Regesten und Urkunden.

(Fortsetzung.)

a. Regesten.

1582 Apr. 2. Heidelberg. Kurf. Ludwig VI. beurkundet sein Uebereinkommen mit Johann Philipp von Helmstatt, den freien Zug beiderseitiger Leibeigenen betreffend. Enthalten in der folgenden Urkunde. 141.

1582 Apr. 26. Heidelberg. Johann Philipp von Helmstatt, kurpfälz. Rath und Marschalk gibt einen Revers bezüglich des in Reg. 141 angeführten Uebereinkommens. Perg.Orig. mit Siegel und Unterschrift des Ausstellers. 142.

1583 Sept. 27. Nancy. Die zu dem Herzog von Lothringen abgesandten Räthe des Kurfürsten Ludwig VI. und der Pfalzgrafen Johann Casimir, Richard, Philipp, Ludwig und Johann legen vor Notar und Zeugen feierlich Protest ein gegen den durch den Pfalzgrafen Georg Hans[1] beabsichtigten Verkauf von Pfalzburg an den Herzog von Lothringen. Cop. Pap. vid. 143.

1585 Oct. 5. Neckarsulm. Protest der Deutschordens-Beamten zu Neckarsulm Namens des Ordens gegen das Kurpfälzische Geleitsrecht auf der Landstraße und durch den Ort Neckarsulm. Perg.Or. Notariatsinstrument, ausgestellt durch Wolf Adam Reuß von Heidelberg, kaiserl. Notar, Stadtschreiber zu Neckarsulm. 144.

1588 Aug. 19. Heidelberg. Pfalzgraf Johann Casimir[2], Administrator der Kurpfalz, stiftet in seinem und seines Mündels, des Pfalzgrafen Friedrich IV. Namen aus den Einnahmen der

[1] Aus der Linie von Veldenz, vgl. Ztschr. 22. Bd. S. 410.

[2] Ein Sohn des Kurf. Friedrich III. geb. 1543, gest. 1592. Vgl. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz 2, 132 ff.

geistlichen Verwaltungen einen Nothspeicher zu Heidelberg. Perg. Orig. mit Siegel. Nach einer auf den Umschlag geschriebenen Notiz versprach Pfalzgraf Friedrich am Sonntag den 17. November desselben Jahres, wenn er zu seinen Jahren gekommen sein werde, sich dieses „christlich wohlangestellte" Werk angelegen sein lassen zu wollen. 145.

1592 Juli 25. Hans Philipp von Kettenheim, der Meister, und der Rath zu Straßburg verpflichten sich gegen Kurf. Friedrich IV., welchem sie für erkaufte Frucht aus den kurfürstlichen Speichern 7000 Gulden schulden, den jährlichen Zins davon mit 350 Gulden bis zur Ablösung nach Heidelberg zu bezahlen. Perg.Or. mit dem Siegel der Stadt Straßburg. 146.

1592 Nov. 3. Heidelberg. Der markgräflich badische Statthalter und Amtsverweser Wilhelm Pebliß und die Räthe zu Karlsburg [1] quittiren über 10,000 Gulden, welche Kurfürst Friedrich IV. im Namen der Stadt Straßburg an den Markgrafen Ernst Friedrich von Baden erlegt hat. Pap.Orig. mit 3 aufgedrückten Siegeln. 147.

1592 Dec. 15. Heidelberg. Kurf. Friedrich IV. weist seinen Kammermeister, Georg Meckenheuser, an, dem Secretarius des Bischofs Gebhard von Köln [2], Conrad Greifenstein, 500 Gulden gegen Quittung zuzustellen. Pap.Orig. mit der Unterschrift des Kurfürsten. 148.

1592 Dec. 25. Heidelberg. Derselbe weist denselben an, dem Rathe des Kurfürsten Gebhard von Köln, Dr. Georg Michael Liegelsheim, 500 Gulden für seinen Herrn gegen Quittung zu übergeben. Pap.Orig. mit der Unterschrift des Kurfürsten. Auf demselben Blatte die Quittung des Dr. Liegelsheim. 149.

1595 Oct. 1. Heidelberg. Derselbe bestätigt die von dem kurpfälzischen Rath Otto von Grünrod vollzogene Schenkung der Gefälle der ihm von dem Pfalzgrafen=Administrator Johann Casimir übergebenen Prälatur des (aufgehobenen) Klosters Reichenbach [3] in der oberen Pfalz an den Nothspeicher zu Heidelberg d. d. 1. Januar 1588. Perg.Or. Unterschrieben und besiegelt von dem Kurfürsten und Otto von Grünrod. 150.

1598 Mai 27. Heidelberg. Derselbe benachrichtigt seinen

[1] Das markgräfliche Schloß in Durlach. — [2] Gebhard Truchseß von Waldburg am 5. Dec. 1577 erwählt, am 1. April 1583 wegen seines Uebertritts zum Protestantismus abgesetzt, am 21. Mai 1601 gestorben. — [3] im Bezirksamt Roding in der bayr. Oberpfalz.

Kammermeister Stefan Andre, daß er, auf Ersuchen des (vormaligen) Erzbischofs Gebhard von Köln, ihm zum Kauf eines Hauses für seine Gemahlin [1] 2000 Gulden vorzustrecken, demselben 1000 Gulden bewilligt habe, und weist ihn an, dem Erzbischof diese Summe durch einen Besucher der nächsten Straßburger Messe, gegen eine Bescheinigung über den Empfang des Geldes und die Verwendung desselben zum Ankauf eines Hauses, zustellen zu lassen, ohne ein, von ihm angebotenes Unterpfand zu fordern. Pap.Orig. mit der Unterschrift des Kurfürsten. 151.

1598 Juli 6. Straßburg. Quittung des Kurfürsten Gebhard von Köln über obige 1000 Gulden. Pap.Orig. mit Unterschrift und Siegel. 152.

1599 Mai 21. Prag. Kaiser Rudolf II. ertheilt dem Kurfürsten Friedrich IV. die Belehnung mit allen Regalien und Lehen der Grafschaft Simmern. Cop. Pap. vid. 153.

1601 Juni 24. Heidelberg. Das Lorbecher'sche Haus in der Sandgasse zu Heidelberg wird für den kurpfälzischen Nothspeicher angekauft. Perg.Or. mit dem Siegel der Stadt Heidelberg. 154.

1601 Oct. 1. Der kurpfälzische Rath Otto von Grünrod wiederholt seine Schenkung an den Nothspeicher. Perg.Orig. mit Siegel und Unterschrift. Vgl. Reg. 150. 155.

1603 Dec. 15. Heidelberg. Kurfürst Friedrichs IV. Abschied der Verhandlungen mit den Abgeordneten der Pfalzgrafschaft, die Uebernahme einer Schuld von 1,814,787 Gulden durch das Land betreffend. Pap.Orig. Mit den Unterschriften des Kurfürsten und 15 Abgeordneter. 156.

1604 März 12. Heidelberg. Desselben Abschied der Verhandlungen mit dem Ausschuß des Fürstenthums Simmern bei seinem Regierungsantritt in diesem Fürstenthum, die Schulden des verstorbenen Pfalzgrafen Richard [2], die Privilegien des Fürstenthums u. a. betreffend. Pap.Or. mit der Unterschrift des Kurfürsten und dreier Mitglieder des Ausschusses. 157.

1610 Apr. 16. Mosbach. Abschied, die Streitigkeiten zwischen Kurpfalz und dem deutschen Orden betreffend. Inserirt in Reg. 159. 158.

[1] Agnes, Gräfin von Mansfeld, früher Nonne. Der Erzbischof hatte sich nach Straßburg begeben, da er zugleich Dechant des dortigen Domcapitels war. Vgl. Strobel, Gesch. des Elsasses Bd. 4 S. 178 ff. — [2] gestorben am 13. Jan. 1598.

1613 Sept. 21. Pfalzgraf Johannes [1], Administrator der Kurpfalz und Maximilian, Erzherzog von Oesterreich, Meister des deutschen Ordens, ratificiren den Abschied vom 16. April 1610 (Reg. 158), nachdem die Vornahme der Ratification besonders wegen des inzwischen eingetretenen Todes des Kurfürsten Friedrich IV. [2] verzögert worden war. Cop. Pap. coäv. 159.

1613 Oct. 13. Heidelberg. Derselbe und die Comissarii und Adjuncten von Kurpfalz und Simmern vertheilen die nach dem Tode des Kurfürsten Friedrich IV. vorhandenen Schuldenmasse im Betrage von 1,809,760 Gulden 3 Batzen 2 Kreuzer 1 Pfennig auf die einzelnen Landestheile. Pap.Orig. Mit Unterschriften und Siegeln des Pfalzgrafen Johannes, der verwittweten Kurfürstin Louise Juliane [3], des Fürsten Christian zu Anhalt und von 16 Commissarien. 160.

1616 Nov. 14. Heidelberg. Kurfürst Friedrich V. ernennt den Heinrich Dietrich von Schönbergk zum geheimen Rath. Pap. Or. mit Secret. 161.

1621 Mai 25. Heidelberg. Pfalzgraf Johannes, des Kurfürstenthums der Pfalzgrafschaft bei Rhein Statthalter, entlehnt „zur Abdankung und förderlichen Abzahlung des unirten Kriegsvolks“ von der Reichsritterschaft auf dem Kraichgau 12,000 Gulden, unter Verpfändung des Gutes Streichenberg. Perg.Orig. mit Siegel. 162.

1630 Febr. 14. Heidelberg. Statthalter und Räthe des Kurfürsten Maximilian von Bayern verweisen den (Bernhard) von Menzingen wegen seiner vorgebrachten Schuldforderung an Kurpfalz zur Geduld, weil der Kurfürst nur den kleineren, die königliche Majestät von Hispanien und andere Reichsfürsten dagegen den größeren Theil der untern Pfalz inne haben. Pap.Or. 163.

1638 Jul. 31. Düsseldorf. Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg [4] drückt dem Ortensio Brocco zu Taxmersheim sein Bedauern darüber aus, daß er das ihm durch des Herzogs Abgesandte angebotene Präsidium der Hofkammer aus Rücksicht auf seine Leibesconstitution ausgeschlagen habe und nimmt dessen Anerbieten an,

[1] Johannes II. von Zweibrücken. Vgl. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz 2, 248 ff. — [2] er war gestorben am 9. Sept. 1610. — [3] einer gebornen Prinzessin von Nassau-Oranien. — [4] der Sohn des (1614 gestorbenen) Herzogs Philipp Ludwig von Neuburg, er war 1613 katholisch geworden. Er ist der Vater des späteren Kurfürsten Philipp Wilhelm.

ihm im Uebrigen mit Rath und Assistenz dienen zu wollen. Pap.-Orig. 164.

1643 Apr. 17. Warschau. Cecilia Renata, Königin von Polen und Schweden[1], geborne Prinzessin von Ungarn und Böhmen, Erzherzogin von Oesterreich, beurkundet den zwischen ihr und dem Pfalzgrafen (späteren Kurfürsten) Philipp Wilhelm, Herzog von Neuburg und dessen Gemahlin, Anna Catharina Constantia[2], geb. Prinzessin von Polen und Schweden, unter Vermittlung des Theodorich Althoven, Kanzlers von Jülich und Berg vorgenommenen Tausch der Güter von Castellamare und Roccagulielmo im Königreich Neapel und Wittingau in Böhmen. Perg.Org. mit der Unterschrift der Königin; das Siegel ist abgegangen. 165.

1650 Aug. 1. Kurfürst Karl Ludwig ertheilt den in Kurpfalz wohnenden oder sich dort zeitweise aufhaltenden Juden Schirm und Geleit. Perg.Or. mit Siegel. (Solche Schirm- und Geleitsbriefe desselben Kurfürsten für die Juden sind außerdem vorhanden von 1651 Aug. 21. — 1652 Jul. 12. — 1656 Juni 15. — 1669 Apr. 15. — 1670 Aug. 1. — 1673 Aug. 5.) 166.

1650 Sept. 24./14. Kurfürst Karl Ludwig und Erzbischof Johann Philipp von Mainz[3] regeln die Besitzverhältnisse an der Bergstraße. Der sogenannte Bergsträßer Hauptreceß[4]. Perg.Or. Unterschrieben von beiden Paciscenten, besiegelt von denselben und dem Domcapitel von Mainz. 167.

1650 Nov. 23./13. Dieselben vertragen sich über den Wildbann in den Dörfern Doßenheim, Handschuchsheim und Seckenheim. Der sogenannte Bergsträßer Nebenreceß. Perg.Or. Unterschrieben und besiegelt wie Nr. 167. 168.

1651 Febr. 1. Schloß Marienberg ob Würzburg. Erzbischof Johann Philipp von Mainz bevollmächtigt seinen Amtmann zu Steinheim und Dippurg, Ph. E. von Schönborn, zur Einlösung der Bergstraße[5]. Pap.Orig. mit Siegel und Unterschrift. 169.

1651 Febr. 14. Mainz. Das Domcapitel zu Mainz bevollmächtigt den Johann Schweikart Walpott von Bassenheim und

[1] Erste Gemahlin des Königs Wladislaus IV. von Polen, Tochter Kaiser Ferdinands II., gest. 1644. — [2] Tochter König Sigmunds III. von Polen, aus dessen zweiter Ehe mit der Erzherzogin Constantia von Oesterreich, eine Stiefschwester des Königs Wladislaus IV. — [3] Joh. Philipp von Schönborn 1647 bis 1673. — [4] Vgl. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz 2, 594. — [5] d. h. des ihm durch obigen Receß abgetretenen Amtes Neuenhayn, der Fauthei Sulzbach und des Dorfes Virnheim.

den Syndicus A. Freyspach zur Einlösung der Bergstraße. Pap.-Orig. mit Siegel. 170.

1651 Febr. 27./17. Frankfurt. Recognition des Mainzer Domcapitels über ausgelieferte Documente, welche die Bergstraße betreffen. Pap.Or. mit 4 Siegeln. 171.

1655 Aug. 21. Rom. Papst Alexander VII. empfiehlt dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg das Collegium Chisionorbertinum. Datum sub annulo piscatoris. Perg.Or. 172.

1655 Sept. 4. Rom. Derselbe ermahnt denselben, dem König Casimir[1] von Polen und Schweden Beistand zu leisten. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Or. 173.

1655 Oct. 16. Rom. Derselbe accreditirt bei demselben den Joannes Antoni Soc. Jesu, Rector des Collegiums zu Fuld. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Or. 174.

1656 Febr. 5. Rom. Derselbe ermahnt denselben zur Unterstützung der Schweizer Katholiken. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Or. 175.

1656 März 18. Rom. Derselbe schreibt an denselben über die bedrängte Lage der Kirche in Polen. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Orig. 176.

1657 Febr. 2. Fürstlich Simmerische Kammerordnung. Cop. Pap. coäv. 177.

1657 Febr. 3. Kurfürst Karl Ludwig und Herzog Eberhart von Wirtemberg schließen einen Vertrag, durch welchen gegenseitige Ansprüche und Geldforderungen ausgeglichen und kurpfälzische Rechte in den Orten Unteröwisheim[2], Zaisenhausen, Bahnbrück[3] u. a. festgestellt werden. Perg.Orig. mit 2 Siegeln. 178.

1657 Apr. 23. Rom. Papst Alexander VII. ermahnt den Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg nach dem Tode Kaiser Ferdinands III.[4] für die Wahl eines starken und frommen Kaisers thätig zu sein. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Orig. Abdruck unten. 179.

1659 Apr. 5. Rom. Derselbe benachrichtigt denselben, daß er, auf seine Bitten, der in Neuburg gebildeten Erzbruderschaft vom heil. Rosenkranz (archiconfraternitas sacratissimi rosarii) die apostolische Bestätigung gegeben und einen Ablaß verliehen habe,

[1] Johannes II. Casimir, König von Polen seit 1648, dankte 1668 ab. — [2] im Bez.A. Bruchsal an der Kraichbach. — [3] im Bez.A. Bretten. — [4] derselbe war gestorben am 2. April 1657.

worüber ein Diplom ausgefertigt werden solle. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Orig. 180.

1659 Sept. 13. Rom. Derselbe accreditirt bei demselben den Bischof Marcus von Rimini als Nuncius. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Orig. 181.

1660 März 13. Wien. K. Leopold I. belehnt den Kurfürsten Karl Ludwig mit der Kur und den Reichslehen nach Anleitung der Bestimmungen des westfälischen Friedens. Cop. Pap. vid. 182.

1661 Sept. 30. Rom. Der Jesuitengeneral Gio. Paolo Oliva schreibt dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg, daß der von diesem empfohlene Canonicus Koiff in das Collegium Germanicum aus Rücksicht auf den Herzog aufgenommen werden solle, obgleich eigentlich die ordnungsmäßige Anzahl der Alumnen desselben bereits vorhanden sei. Pap.Orig. In einem späteren Brief vom 9. Nov. 1661 erhält Koiff das vollste Lob des Generals. 183.

1662 Febr. 11. Rom. Derselbe schreibt demselben, daß er dessen Beichtvater, den P. Gotfrid, zum Jesuitenprovincial des Niederrheins ernannt habe. Pap.Orig. 184.

1662 Aug. 9. Rom. Papst Alexander schreibt an den Herzog Philipp Wilhelm über die religiöse Gesinnung der Landgräfin Anna Sophia von Hessen. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Orig. Abdruck unten. 185.

1664 Aug. 1. Kurfürst Karl Ludwig und die Pfalzgrafen Philipp Wilhelm und Friedrich Ludwig[1] protestiren vor Notar und Zeugen gegen die durch den Pfalzgrafen Ludwig Heinrich[2] beabsichtigte Veräußerung des Amtes Böckelheim[3], eines kurmainzischen Lehens. Cop. Pap. 186.

1667 Aug. 13./3. Mosbach. Uebereinkunft zwischen Bevollmächtigten von Kurpfalz und des deutschen Ordens wegen verschiedener Irrungen. Der sogenannte Mosbacher Conferenz-Receß. Pap.Or. mit 5 Siegeln der Bevollmächtigten. 187.

1667 Dec. 29./19. Boxberg. Abschied, betreffend die zwischen Kurpfalz und dem deutschen Orden in den Aemtern Mosbach und Boxberg schwebenden Irrungen. Cop. Pap. coäv. 188.

[1] aus dem Hause Zweybrücken, residirte in Landsberg, geb. 1619, gest. 1681. — [2] Moritz Ludwig Heinrich von Simmern gest. 1673 (Widder I, 29) oder 1674 (Cohn, Stammtafeln 51). — [3] am linken Ufer der Nahe, westlich von Kreuznach. Vgl. Widder 4, 101 ff.

1668 Jan. 26./16. Kurfürst Karl Ludwig und Johann Caspar, Meister deutschen Ordens, ratificiren den Boxberger Abschied (Reg. 188). Perg.Orig. mit 2 Siegeln. 189.

1668 Jun. 2. Rom. Papst Clemens IX. ermahnt den Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg, der bedrängten Insel Creta, für deren Rettung er selbst seine erschöpften Kassen schon über ihre Kräfte in Anspruch genommen, im Verein mit andern katholischen Fürsten Hilfe zu leisten und entsendet zu weiteren Verhandlungen hierüber an ihn den Abt Carolus Franciscus von St. Avon (Sancti Abundii). Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Orig. 190.

1672 März 19. Rom. Papst Clemens X. ermahnt denselben, für die Erhaltung des Friedens im Interesse der katholischen Belgier zu wirken und bevollmächtigt zu weiteren Verhandlungen den Erzbischof Franz von Thessalonich. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Orig. 191.

1681 Febr. 22. Heidelberg. Kurfürst Karl bestätigt den Wolf Dietrich, Grafen und Herrn zu Castell, in seiner Eigenschaft als Geheimer Rath und Großhofmeister. Pap.Orig. mit Secret. 192.

1681 Aug. 7. Neustatt. K. Leopold I. belehnt den Kurfürsten Karl mit dem Fürstenthum Simmern. Cop. Pap. vid. 193.

1687 Dec. 3. Vertrag zwischen Kurfürst Philipp Wilhelm und dem Bischof Johann Gotfried [1] von Wirzburg über die Anstellung katholischer Geistlichen und Schulmeister in pfälzischen Orten wirzburger Bisthums. Pap.Cop. Dabei liegt die wirzburger Ratification dieses Vertrags vom 7. April 1688 im Original. 194.

1692 Febr. 20. Düsseldorf. Clemens Josef, Erzbischof von Köln [2] ratificirt den mit Kurpfalz abgeschlossenen Vertrag über Behandlung von Deserteuren. d. d. 19. Februar 1692. Pap.Or. mit Unterschrift und Siegel. 195.

1692 Apr. 30. Neuburg. Testament der Kurfürstin Elisabetha Amalia Magdalena, Wittwe des Kurfürsten Philipp Wilhelm, gebornen Landgräfin zu Hessen [3]. Notariatsinstrument, aufgenom-

[1] aus dem freiherrl. Geschlechte von Guttenberg 1684—1698. — [2] ein geborner Herzog von Bayern 1688—1723. — [3] Tochter des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, geb. 20. März 1638, gest. 4. Aug. 1709. Vgl. Hoffmeister, Histor.-geneal. Handbuch S. 138.

men von Jac. Reinfeldt, kaiserl. Notar und kurpfälz. Hofraths-Registrator. Cop. Pap. coäv. vid. 196.

1698 Febr. 18. Düsseldorf. Vertrag zwischen Kurpfalz und dem fürstl. Salm'schen auch rhein- und wildgräflichen Gesammthause, betreffend Wildfangiat und Leibeigenschaft in rheingräflichen Orten. Cop. Pap. 197.

1698 Mai 1. Allianzvertrag zwischen Kurpfalz und Nassau-Katzenelnbogen. Cop. Pap. vid. 198.

1698 Oct. 31. Weinheim. Accord von Kurpfalz mit dem Juden Isaac Beer, betreffend den ihm vom 1. Januar 1699 an auf 10 Jahre überlassenen Salzhandel. Revers des Beer. Pap. Or. mit Siegel. 199.

1698 Dec. 17. Wien. Allianzvertrag zwischen Kaiser Leopold I. und Kurfürst Johann Wilhelm. Cop. Pap. vid. 200.

1700 Jan. 26. Düsseldorf. Defensiv-Allianz-Vertrag zwischen Kurfürst Johann Wilhelm und Bischof Johann Philipp[1] von Wirzburg. Cop. Pap. vid. Dabei geheime Artikel vom nämlichen Datum, ferner Separatartikel, betreffend die Coadjutorie von Fuld d. d. Wirzburg 31. Jan. 1700 und die Beitrittserklärung des Abtes Placidus von Fuld d. d. 1. März 1700. Alle in vidmirten Copien. 201.

1700 Mai 26. Defensiv-Allianzvertrag zwischen Kurfürst Johann Wilhelm und Herzog Bernhard zu Sachsen. Cop. Pap. vid. 202.

1701 Juli 27. Wien. Vertrag zwischen Kaiser Leopold I. und dem Kurfürsten Johann Wilhelm über Stellung von 6000 Mann Pfälzer-Truppen zum kaiserlichen Heere im spanischen Successionskriege. Cop. Pap. vid. 203.

1705 Febr. 27. Wien. Vertrag zwischen denselben wegen Ueberlassung von 4000 Mann Pfälzer-Truppen an die italienische Armee des Kaisers. Cop. Pap. vid. 204.

1705 Aug. 26. Vertrag zwischen Kurfürst Johann Wilhelm und Bischof Franz Ludwig von Worms[2] über verschiedene zwischen ihnen entstandene Irrungen. Cop. Pap. Druck: Lünig, Reichsarchiv 5, 751. 205.

1705 Nov. 21. Düsseldorf. Vertrag zwischen dem Kurfürsten Johann Wilhelm und dem König Friedrich I. in Preußen

[1] Johann Philipp II. von Greiffenklau-Vollraths 1699—1719. — [2] Pfalzgraf bei Rhein, Bruder des Kurfürsten, 1694—1732.

über die Verhältnisse der Protestanten in den kurzpfälzischen Landen. Haupt- und Nebenreceß. Zwei Ausfertigungen, die eine mit der Ratification des Königs in Preußen d. d. Cölln a. d. Spree 5. Dec. 1705, die andere mit der Ratification des Kurfürsten d. d. Düsseldorf 14. Dec. 1705. Pap. Or. mit Siegeln. Die sogenannte Religionsdeclaration. (Vgl. Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz Bd. 2. S. 825 ff.) Drucke: Fabri, Staatscanzlei Bd. 10 S. 71 und 803. Neueste Geschichte der reformirten Kirche S. 1044. 206.

1707 Apr. 25. Düsseldorf. Vertrag zwischen denselben über welchselseitige Hilfeleistung einerseits bei des Kurfürsten Ansprüchen auf die bairische Kur und die Oberpfalz, anderseits bei des Königs Erbfolgevertrag mit Ansbach und Baireuth. Pfälzische Ratification. Pap. Cop. coäv. Abdruck unten. 207.

1707 Apr. 14. Kirchheim. Vertrag zwischen der kurpfälzischen geistlichen Administration und den Grafen zu Nassau-Weilburg, über die Gefälle aus den Schaffnereien Bollanden, Bockenheim, St. Johann, Syon und den Collecturen Alzei und Dirmstein. Pap. Or. Unterschrieben und besiegelt für die Administration von Rath Schor, für Nassau von Rath Plönnies. 208.

1708 Mai 2. Kurfürst Johann Wilhelm und der Herzog Ernst Ludwig zu Sachsen-Koburg-Meiningen erneuern das am 20. Mai 1700 geschlossene Defensivbündniß. Cop. Pap. vid. 209.

1708 Aug. 7. Düsseldorf. Derselbe und Bischof Franz Ludwig von Worms schließen einen zweiten Vertrag über die zwischen ihnen bestehenden Irrungen. Paraphirtes Concept. Vgl. oben Reg. 205. 210.

1708 Dec. 11. Cöln an der Spree. Derselbe und König Friedrich I. in Preußen sichern sich, in Ausführung des Allianzvertrages vom 25. April 1707 (Reg. 207), für alle von beiden Seiten zu erhebenden Ansprüche und zu verfolgenden Zwecke wechselseitige Unterstützung zu. Preußische Ausfertigung. Cop. Pap. vid. 211.

1709 Jul. 9. Vertrag zwischen Kurpfalz und dem Hochstift Speier über alle bisher zwischen beiden obschwebenden Irrungen. Cop. Pap. coäv. 212.

1711 Jan. 31. Neudhaus. Kurfürst Johann Wilhelm und

der Bischof Franz Arnold[1] von Münster und Paderborn vertragen sich wegen einer zwischen weiland Kurfürst Philipp Wilhelm und dem Bischof Christof Bernhard von Münster[2] im Jahre 1657 eingegangenen mutuellen Allianz und wegen einer Forderung, die von zweien zur Reduction der Stadt Münster im Jahre 1661[3] von dem Kurfürsten geliehenen Regimentern, auch hergegebener Munition und Geschützen u. s. f. herrührt, dahin, daß das Hochstift Münster an Kurpfalz die Summe von 27,000 Reichsthalern erlegt. Cop. Pap. vid. 213.

1711 Oct. 26. Allianzvertrag zwischen Kurfürst Johann Wilhelm und dem Herzog Eberhard Ludwig von Wirtemberg. Cop. Pap. vid. 214.

1717 Aug. 16. Neuburg. Vertrag zwischen Kurfürst Karl Philipp und der ober- und niederrheinischen unmittelbaren freien Reichsritterschaft über verschiedene Irrungen und streitige Rechte. Pap. Cop. 215.

1728 Juli 20. Schwetzingen. Kurfürst Karl Philipp schenkt seinem Geheimen Geistlichen Rath und Beichtvater P. Nicolaus Staudacher aus der Gesellschaft Jesu 10,000 Gulden in Banco-Briefen. Pap.Orig. mit Siegel und Unterschrift. 216.

1729 Febr. 15. Marly. Neutralitätsvertrag zwischen Kurpfalz und Frankreich. Nebst der französischen Ratification d. d. Marly 3. März 1729. Pap. Cop. Abdruck unten. 217.

1733 März .. Mannheim. Kurfürst Karl Philipps Freiheitsbrief für die Judenschaft in den pfälzischen Landen. Mit Siegel und Unterschrift des Kurfürsten; das Datum fehlt. Perg.Or. 218.

1733 Jun. 25. Pfalzgraf Johann Christian, Herzog von Sulzbach, erläßt für die von ihm, für den Fall, daß sein Sohn Karl Philipp[4] während seiner Minderjährigkeit zur Nachfolge in der Kurpfalz gelangen würde, eingesetzte Vormundschaft eine Instruction. Cop. Pap. coäv. 219.

1733 Dec. 24. Mannheim. Vergleich zwischen Kurfürst Karl Philipp und dem Pfalzgrafen Christian III. zu Birkenfeld

[1] Franz Arnold von Metternich zur Gracht, erwählt 1706, gest. 1718, seit 1704 auch Bischof von Paderborn. — [2] Christof Bernhard von Galen 1650 bis 1678. — [3] am 26. März dieses Jahres hatte sich die Stadt dem Bischof als ihrem Landesherrn unterworfen. — [4] es ist der nachherige Kurfürst Karl Theodor, der zwischen diesen Namen in seiner Jugend auch den Namen Philipp führte, nach seinem Pathen, den Kurf. Karl Philipp.

über die Nachfolge im Herzogthum Zweybrücken. Cop. Pap. coäv. Druck: Faber, Staatskanzlei 65, 162. Vgl. Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz 2, 889 ff. 220.

1734 Jan. 26. Mannheim. Vertrag der kurpfälzischen Regierung mit dem Frankfurter Banquier Oratio Togni u. Cons. über die Silberlieferung für die Münzstätte zu Heidelberg. Pap.Orig. Revers des O. Togni mit dessen Unterschrift und Siegel. 221.

1735 Jul. 13. Rom. Papst Clemens XII. sichert, auf die Vorstellung des Kurfürsten Karl Philipp, daß eine große Zahl von Protestanten nur durch die Furcht, es möchten die in ihrem Besitz befindlichen ehemaligen Kirchengüter ihnen abgenommen werden, sich vom Uebertritt zur katholischen Religion abhalten lassen, solchen Personen, für den Fall ihres Uebertrittes, den Besitzstand derartiger Güter und verbietet, sie deßhalb unter irgend einem Vorwand in Anspruch zu nehmen. Dat. sub annulo piscatoris. Perg.Orig. 222.

1747 Dec. 15. u. 17. Mannheim u. Stuttgart. Vertrag zwischen Kurpfalz und Wirtemberg über die landesherrlichen Rechte in den ehemaligen sogenannten Schutz- und Schirmorten Unteröwisheim, Zaisenhausen, Gölzhausen und Sprannthal. Mit Unterschriften und Siegeln des Kurfürsten Karl Theodor und des Herzogs Karl von Wirtemberg. Perg.Orig. 223.

1748 Dec. 7. Mainz. Die unmittelbare Reichsritterschaft am obern und niedern Rheinstrom acceptirt und verdankt die von Kurpfalz verfügte Aufhebung aller Ansprüche wegen des Wildfangiats und die Niederschlagung der in diesem Betreffe noch beim Reichskammergericht schwebenden Prozesse. Perg.Orig. mit 2 Siegeln. 224.

1750 Mai 9. u. 14. Schwetzingen u. Karlsruhe. Kurfürst Karl Theodor und Markgraf Karl Friedrich von Baden-Durlach bestätigen und erläutern die am 18. Sept 1720 und am 9./19. Mai 1740 zwischen Kurpfalz und Baden-Durlach errichteten Verträge, über Schlichtung nachbarlicher Differenzen. Von beiden Paciscenten unterschrieben und besiegelt. Pap.Orig. Dabei die agnatischen Consense der Pfalzgrafen Christian und Friedrich in Copie, der Markgrafen Karl August, Karl Wilhelm, Christof und Wilhelm Ludwig von Baden in Or. 225.

1753 Mai 7. Mannheim. Kurpfälzische Neckarschifffahrtsordnung. Pap.Cop. 226.

1753 Dec. 15. Straßburg. Die Geheimen Räthe der Stadt Straßburg, die Fünfzehn genannt, schreiben an die kurpfälzische Regierung in Mannheim, daß sie, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, bereit seien, die pfälzischen Unterthanen in Straßburg „des freien Zugs ratione der Erbschaften genießen zu lassen", und legen eine Impresse des »Extrait des Registres du conseil du Roy« d. d. 15. Dec. 1691 bei, wodurch die Bürger Straßburgs vom droit d'aubaine befreit werden. Pap.Or. 227.

1755 Aug. 16. u. 23. Mannheim u. Bruchsal. Vertrag zwischen Kurpfalz und dem Hochstift Speier über alle obschwebenden Irrungen. Mit den Unterschriften und Siegeln des Kurfürsten Karl Theodor und des Bischofs Franz Christof. Pap.Or. Nebst dem Consens des Domcapitels zu Speier d. d. 6. Febr. 1756. 228.

1751 Aug. 26. Mainz. Die kurmainzische Regierung theilt der kurpfälzischen Regierung zu Mannheim mit, daß sie, auf deren Wunsch, hinsichtlich der Freizügigkeit beiderseitiger Unterthanen das Erforderliche an ihre Beamten verfügt habe. Pap.Or. 229.

1758 Sept. 30. Rom. Papst Clemens XIII. ordnet die Aufhebung des Asylrechtes der Kirchen und Klöster in Kurpfalz und demzufolge die unweigerliche Auslieferung der in solche flüchtenden Verbrecher an. Dat. Romae ad sanctam Mariam majorem Prid. Cal. Oct. 1758. Pont. anno 1. Perg.Or. mit Bulle. 230.

1760 Febr. 4. Mannheim. Kurfürst Karl Theodor gestattet dem Hofagenten Gabriel May die Gründung einer Brandcassa in der Kurpfalz und sichert demselben einen Antheil von 2 pro Cent des Reingewinnes zu. Mit Unterschrift und Siegel des Kurfürsten. Pap.Orig. 231.

1764 Aug. 25. Schwetzingen. Contract des Kurfürsten Karl Theodor mit dem Hofkammerrath Baron Claude de St. Martin wegen Einführung einer Zahlenlotterie. Pap.Or. Contracte über Fortführung der Lotterie mit demselben und dessen Erben sind noch weiter vorhanden von folgenden Daten: 1766 Febr. 11., 1777 Sept. 4. und 1781 Nov. 10. 232.

1765 Apr. 23. Mannheim, Mai 2. Worms, Mai 9. Bruchsal. Die Regierungen von Kurpfalz, Worms und Speier (beide letztere als dermalige Gesammtherrschaft zu Neckarsteinach) schließen einen Vertrag über Fortdauer der bisher zwischen Kurpfalz und der Herrschaft Neckarsteinach beobachteten wechselseitigen Freizügigkeit. Pap.Or. 233.

1767 Aug. 14. Vertrag zwischen Kurpfalz einer- und Baden-Baden und Baden-Durlach anderseits in Betreff der wieder zur vorderen Graffschaft Sponheim gekommenen Graffschaft Ebernburg. Mit 3 Ratificationen d. d. 1767 Aug. 17. Karlsruhe, Sept. 1. Rastatt, Sept. 17. Schwetzingen. Mit den Unterschriften und Siegeln der drei Paciscenten. Perg.Orig. 234.

1770 Febr. 18. Versailles. König Ludwig XV. von Frankreich bevollmächtigt den Sieur Boug, mit Kurpfalz einen Vertrag über die Bestrafung von Verbrechen abzuschließen, welche französische Unterthanen aus dem Elsaß in der Pfalz und umgekehrt, Pfälzer im Elsaß begehen. Perg.Or. mit dem großen Staatssiegel. Par le Roi: le duc de Choiseul. 234.

1772 Dec. 7. Rom. Papst Clemens XVI. bestätigt die durch eine Bulle seines Vorgängers verfügte Aufhebung des Asylrechts der pfälzischen Kirchen und Klöster. Dat. Romae apud sanctam Mariam majorem sub annulo piscatoris die 7. decembris 1772 pont anno 4. Perg.Or. in Libellform. 236.

1773 Oct. 1. Mannheim, Oct. 28. Worms. Die Regierungen von Kurpfalz und Hochstift Worms schließen einen Vertrag über wechselseitige Freizügigkeit zwischen den kurpfälzischen Oberämtern Ladenburg, Neustadt, Alzei und der Stadt Frankenthal einer- und den hochstift-wormsischen Aemtern und Ortschaften anderseits. Pap.Orig. 237.

1783 Mai 15. Vertrag zwischen Kurpfalz und Wirtemberg über die Neckarschifffahrt und über Fracht und Verzollung der auf dem Neckar transportirten Güter. Mit der wirtembergischen Ratification d. d. 22. Dec. 1783. Pap.Orig. 238.

1785 Juni 25. Schwetzingen, Juli 23. Karlsruhe. Vertrag zwischen Kurpfalz und Baden über wechselseitige Freizügigkeit. Pap.Orig. 239.

1786 Mai 10. Heilbronn. Die Reichsritterschaft im Kanton Kraichgau acceptirt die von Kurfürst Karl Theodor aufgestellten Bestimmungen darüber, welche Straßen des Kantons pfälzer Geleitsstraßen seien und in wiefern das Geleitsrecht von Kurpfalz auf denselben ausgeübt werden solle. Pap.Or., unterschrieben und besiegelt von dem Director und 4 Räthen der Ritterschaft. 240.

1788 Aug. 21. Mannheim. Vertrag zwischen Kurpfalz und Wirtemberg über die Herabsetzung der Fracht und des Zolltarifs

auf dem Neckar zur Erleichterung des Handels. Mit der wirtembergischen Ratification. Pap.Or. 241.

1789 Oct. 22. Vertrag zwischen Kurpfalz und der Reichsstadt Speier über verschiedene obschwebende Irrungen. Pap.Orig. 242.

1792 Apr. 12. Frankenthal. Johanna Elisabeth Wincopin, geb. Pflüger, vermehrt eine schon früher von ihr gemachte Stiftung für Krebskranke, indem sie ihre frühere Schenkung von 10 auf 25 Malter Korn erhöht, dieselben als eine ständige, unablösbare Gült auf ihr Gut Albisheim anweist, und bestimmt, daß zum Genuß dieser Stiftung nur kurpfälzische Eingeborne berechtigt, solche aber, welche sich diese Krankheit durch Liederlichkeit und Venerie zugezogen haben, davon ausgeschlossen sein sollen. Pap.Or. 243.

1793 Febr. 5. Hannover. Revers der braunschweig-lüneburgischen Regierung gegen die Regierung von Kurpfalz über die Aufhebung der Abzugs- oder Abschoß-Gelder, wobei nur die Wildfänge und Leibeigenen ausgeschlossen bleiben, welche besondere Manumissions-Gebühren zu entrichten haben. Pap.Or. 244.

1793 Sept. 12. Wirzburg. Die Regierung des Hochstifts Wirzburg schreibt der kurpfälzischen Regierung zu Mannheim, daß sie, nach eingeholter Resolution des Bischofs, damit einverstanden sei, dem kurpfälzischen Vorschlag gemäß, das Nachsteuerquantum von 12½ auf 6½ pro Cent, einschließlich der Landesfundigebühr, herabzusetzen. Sie ersucht um Publication dieses Uebereinkommens in den kurpfälzischen Landen und verspricht dieselbe in den wirzburgischen Gebieten. Pap.Or. 245.

1793 Nov. 5. München. Die kurpfalz-bayrische Regierung schließt einen Vertrag mit Heinrich und Maximilian Rigal, wodurch diese letzteren gegen eine Entschädigung von 185,000 Gulden auf die dem Joh. Peter Rigal, seinen Erben und der mit ihnen verbundenen Gesellschaft bezüglich des Seidenbaues verliehenen Privilegien verzichten und ihre Etablissements, jedoch ohne Vorräthe sowie Activa und Passiva, an die kurfürstliche Regierung abtreten. Mit der Ratification des Kurf. Karl Theodor d. d. München 6. Nov. 1793. Pap.Or. 246.

1793 Nov. 11. München. Dieselbe Regierung schließt einen neuen Vertrag mit den Brüdern Rigal, wodurch die Fortsetzung des Seidenbaues und der Seidenfabrication in der Pfalz gesichert

wird. Von dem Kurfürsten ratificirt am 13. Nov. 1793. Pap.Or. 247.

1794 Jul. 11. Wilhelmsburg=Weimar. Herzog Karl August zu Sachsen=Weimar vereinigt sich mit dem Kurfürsten Karl Theodor über Aufhebung der Abzugsgelder von beiderseitigen Unterthanen. Pap.Or. 247.

b. Vollständige Abdrücke.

Papst Alexander VII. ermahnt den Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg, für die Wahl eines starken und frommen Kaisers thätig zu sein. Rom 1657 Apr. 23. [Reg. 179.]

Alexander PP. VII.

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Singularis amor, quo nobilitatem tuam prosequimur, et assidua Germanie salutis solicitudo, que in visceribus nostris dies noctesque versatur, impellit nos, ut hoc tempore adeo difficili ac periculoso attente circumspiciamus, ne qua labes injuriare catholice religioni aut ipsi sacro romano imperio et inveterate Germanorum glorie inferatur. Videmus enim, ut morte carissimi in Christo filii nostri, Ferdinandi imperatoris electi, omnia periculorum ac suspicionum sint plena et catholicorum res hostium insidiis atque incursionibus exposita. Nam si aliquod unquam tempus fuit, quo presertim optandum erat, ut Ferdinandus reipublice causa vitam ac spiritum duceret, hoc profecto est, cum ex altera parte immanes atque infensissimi nominis nostri hostes in media christianorum regna irrumpere conantur, ex altera vero romane et catholice fidei inimici ad novas res tentandas et verum Dei cultum deprimendum quam maxime parati et succincti sunt. In hoc autem interregno et viduate Germanie motu non defuturos sibi adversarios, quin avide occasionem hanc, quam ipsis dant, nondum constabilite imperii res, occupaturos summaque contentione eam amplexuros tu ipse vides, qui eorum ingenia ac dolos nosti et hec omnia e propiis quo magis spectas atque illud etiam vides quam timendum atque ideo quam sedulo ac multo ante precavendum id sit. Quod autem egregie te animatum ad catholicam partem et causam tuendam existimamus, longiori etiam cohortatione minime opus esse arbitramur, nam pio inprimis ac forti principi et sancte hujus sedis observantissimo filio, qualis es

tu, nulla gravior cohortatio adhiberi potest, ea quam res ipsa suppeditat, in qua agitur et vere religionis securitas et ecclesie maiestas et imperii dignitas et Germanie et ejus principum gloria. Neque enim strenuum ac sapientem imperatorem substituendum esse sperare possumus, si interea aliquid adversariis concedatur, quod catholice ecclesie noxium sit, neque salvas ac perpetuas futuras Germanie res credendum est, si imperio minus fortis ac pius imperator preficiatur. Ad utramque ergo rem hanc, dilecte fili, magno animo ac totis viribus incumbe, ac pro tua virili contende, ut religiosis hisce studiis atque conatibus placatus Deus det christiane reipublice talem imperatorem, qui sapientia sua atque virtute magna ex parte tantas tribulationes, in quibus positi sumus, sedare possit. Nobilitatem tuam in intimis charitatis nostre visceribus et cordis sinu assidue gestamus atque ut te in gravi hoc negocio divini brachii robur et Christi gratia non deserat, sicut indigemus, eumdem ardenter atque ex animo precamur tibique apostolicam nostram benedictionem peramanenter impertimur. Datum Rome apud sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die xxiij aprilis MDCLVII pontificatus nostri anno tertio.

Natalis Rondininus.

Papst Alexander VII. schreibt dem Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg über die religiöse Gesinnung der Landgräfin Anna Sophia von Hessen. Rom 1662 Aug. 9. [Reg. 185.]

Alexander PP. VII.

Dilecte fili, nobilis vir, salutem et apostolicam benedictionem. Quas literas nobilitas tua die 31. maij dederat, attente, nec sine mentis ingenti gaudio profecto legimus. Vidimus enim pietatem eximiam tuam in eo totam esse, ut egregias ac praesertim tibi conjunctas personas omnes ad piae matris ecclesiae gremium complexumque reducas, quo nimirum opere nihil aut illis salutarius, aut ipsi tibi in utraque vita gloriosius efficere plane potes. Quod vero nunc attinet ad principem Annam Sophiam, landgraviam Hassiae[1], quam religionis catholicae studio flagrantem penes Lutheranos invitam retineri vere conjiciebas;

[1] Tochter des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, Schwester der katholisch gewordenen Gemahlin des Herzogs Philipp Wilhelm. Sie starb, ohne übergetreten zu sein, als Aebtissin von Quedlinburg den 13. Dec. 1683. Vgl. Hoffmeister, Histor. geneal. Handbuch S. 138.

e carissima in Christo filia nostra, regina Sueciae perlibenti animo cognovimus ejus voluntatem optime dispositam et ardore professionis orthodoxae vehementer incensam a se repertam esse. Quale nuntiis apostolicis Viennae et Coloniae degentibus officia nomine nostro sedulo interponenda mandavimus. Porro nobilitas tua communicatis, si opus fuerit, consiliis cum eisdem nuntiis, conatum adeo pium pro viribus urgere non desinet. Nos eius rei foelicem successum cum aliis de causis omnibus, tum vel conjugis lectissimae tunc gratia magnopere cupimus et enixis precibus a misericordiarum patre Deo flagitamus; a quo sane benedictionem apostolicam nobilitati tuae totique domni religiosissimae isti ex omni paterno corde peramanter impertimur. Datum Romae apud sanctam Mariam maiorem sub annulo piscatoris die IX augusti MDCLXII pontificatus nostri anno octavo.

F. Florentinus.

Allianzvertrag zwischen Kurfürst Johann Wilhelm und König Friedrich I. in Preußen. Pfälzische Ratification, Düsseldorf 1707 April 25. [Reg. 207.]

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun kundt und füegen hiemit zu wissen, demnach Wir mit dem durchleuchtigsten großmächtigsten Fürsten und Herrn Friedrich, König in Preußen ꝛc. ꝛc. Uns durch Unsere hierzu verordnete Ministros zu nachfolgender geheimer Allianz vereinigt:

1.

Anfänglich versprechen Se. königl. Mayestät in Preussen, daß Sie in dem churfürstl. Collegio mit Ihrem Voto auch am kayserl. Hofe und sonst überall, so viel von Ihnen dependiret, es dahin befördern will, damit die alte Churwürde des Reichsertruchsessenamts sambt den dabey gewesenen oberpfältzischen Landen und anderen Praerogativen Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz wieder zugewendet, Sie damit würckhlich beliehen, in die Possession davon gesetzt, auch durch den künftigen Frieden darinn bestättiget und künftig wider all diejenige, so Ihme darunter einige Hinderung und Turbation mögten zue fügen wollen, kräfftig maintenirt werden; jedoch

2.

Unter der außtruckhlichen Condition, das, wenn etwa hiernechst über kurz oder lang die bayerische Chur zu retabliren gut gefunden

werden solle, der alsdann wieder eingeführte Churfürst von Bayern mit derjenigen Stelle, welche Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz bisher im churfürstl. Collegio gehabt, sich begnüge und den vorhin über Sachsen und Brandenburg gehabten Siz und Stelle gänzlich fahen lasse.

3.

Dahingegen verbinden Sich Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz, Sr. königl. Mayestät in Preussen in dem zwischen Deroselben und des Marggrafen Christian Henrich zu Brandenburg-Culmbach fürstl. Durchlaucht aufgerichtetem, auch von den beyden regierenden Herrn Marggrafen zu Bayreith auf gewisse Maße mit beliebten Pacto successorio auf alle Weise zu favorisiren und so viel an Ihm ist, es dahin zu befördern, damit Se. Königl. Mayestät, auch Dero Successores und Nachkommen, wann der Höchste die Fälle also schicken sollte, von sothanen Pacto den würcklich und völligen Genoß und Effect empfinden möge.

4.

Absonderlich wollen Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz alle diensame Officia am kayserl. Hofe anwenden lassen, damit die auf oberwehntes Pactum successorium gegründete, zwischen Sr. königl. Mayestät und oberwehnten sämbtlichen Herrn Marggrafen concertirte und sonst zu keines Menschen Praejudiz gereichende Bayreuth- und Ansbachische Reichs- und Böheimische Lehenbriefe von Ihro kayserl. Mayestät aggreirt und dem Interessenten in behöriger Form außgestellt, der actus investiturae selbst auch denenselben gemäß eingerichtet werde.

5.

Seine königl. Mayestät wollen Dero jetziges im Bayreuthischen stehendes Bataillon von ohngefähr 600 Mann an Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz von nun an so forth dergestalt überlassen, daß Ihre churfürstl. Durchlaucht Sich dessen zu Besetzung der obern Pfaltz und der darinn vorhandenen haltbahren Plätze gebrauchen können, jedoch dergestalt, daß, wenn über kurtz oder lang ein Todesfall in den marggräfl. Bayreuth- oder Ansbachischen Häusern sich zutragen, der fürstl. Männerstamm in denselben abgehen und es dadurch zu dem in obbemeltem Pacto successorio gesetzten Casu kommen solte, alsdann dieses Bataillon so forth nach den solcher Gestalt an Se. königl. Mayestät verfallenen Brandenburgischen Landen in Francken marchiren und zu den Occupationen nach derjenigen Ordre, die dem dabey commandirenden Officier ertheilt

werden soll, gebraucht werden könne, zu welchem Ende auch dieses königl. preussische Bataillon beständig in denen oberpfältzischen Landen bleiben und von da nicht weggezogen, auch so nahe als immer möglich gegen die marggräfl. Brandenburgische Gränze verlegt werden soll.

6.

Wehrender Zeit daß dieses Bataillon in der oberen Pfaltz sich befindet, steht selbiges in Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Pflicht, es wolle auch Dieselbe, so lange das Bataillon solcher Gestalt zu Dero Diensten in der obern Pfaltz gebraucht wird, selbigem das nöthige Brodt, nehmblichen vom Feldtwaibel inclusive vor jeden Kopf des Tags zu zwey Pfund, denen Officieren aber neben dem Logirungsquartier die Pferdtsrationes gleich andern Ihren Truppen verreichen lassen, und haben die Leuthe, es mögen dieselbe an einem Ohrte bey einander oder an verschiedenen Ohrten vertheilet stehen, ihres Gottesdienstes sich jedesmahl ungehindert zu gebrauchen. Se. königl. Mayestät behalten aber über dieses Bataillon die Jurisdiction, auch die Wiederbestellung der abgehenden Officiere, das Commando aber ist Ihrer churfürstl. Durchlaucht und Dero nachgesetzten Generalitet völlig, auf obige Reservation und Bedingnuß so lang sie im Lande stehet, überlassen.

7.

Solte bey dem oberwähnten, in den fürstlichen Häusern Bayreuth und Ansbach sich etwa eraigenden Fall Se. königl. Mayestät in Preussen, umb zu denen Ihr dadurch heimbfallenden Landen desto schleuniger und besser zu gelangen, auch gegen alle Ihro etwa dabey erregte, jedoch nicht vermuthende Oppositiones sich desto nachtruckhlicher mainteniren zu können, einiger mehrerer Trouppen benöthiget sein, so wollen Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz auß Dero nechstangelegenen Landen Sr. königl. Mayestät damit so forth unwaigerlich an Handt gehen, und zwar auf eben die Conditiones, wie jetzo in diesem Tractat das im Bayreuthischen bishero gestandene Bataillon Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz überlassen wird; gleichergestalt versprechen Ihre königl. Mayestät Ihrer churfürstl. Durchlaucht mit mehreren Trouppen, im Fall, gegen Verhoffen, es sich bey der oberpfältzischen Possessionsergreifung eine Opposition oder widerrechtliche allzulange Verzögerung zeigen solte, auf gemelte Conditiones an Handt zu gehen.

8.

Alles, was Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz krafft gegen-

wärtigen Tractats Sr. königl. Mayestät, respectu der Bayreuthischen und Ausbachischen Lande versprochen, das versprechen auch Dieselbe ratione der Limburgischen Reichslehen, auf welche Se. königl. Mayestät von Jhro Mayestät dem Kayser beantworthet sein, dergestalt daß, wann der noch lebende einzige Graf von Limburg ohne Hinderlassung mannlicher Leibeserben mit Tode abgehen wird, Jhre churfürstl. Durchlaucht zu Pfaltz Sr. königl. Mayestät von Preussen zu solchen Limburgischen Reichslehen verhelfen, auch geschehen lassen und befördern will, daß bemeltes an Dieselbe obenwehntermassen überlassene Bataillon darzu employirt werde.

9.

Es soll dieser Tractat vorerst zehn Jahre dauern, und nach deren Ablauf Gestalt der Sachen nach erneuert und continuiret, indessen aber in höchstem Geheim gehalten und ohne beyder hochfürstlichen Contrahenten Vorwissen und Bewilligung an Niemanden, er seye wer er wolle, communicirt werden.

Daß Wir solchen Bündtnuß in allen ihren Punkten und Clausuln gutgeheissen, confirmirt und ratificirt, thuen das auch hiermit und in Kraft gegenwärtiger Unserer aygenhändigen Unterschrift und vorgetrucktem geheimen Cammercanzley-Secret.

Düsseldorf den 25. April 1707.

Johann Wilhelm.

Neutralitätsvertrag zwischen Kurpfalz und Frankreich. Marly 1729 Febr. 15. (Franz. Ratification 3. März.) [Reg. 216.][1]

Louis par la grace de Dieu Roy de France et de Navarre à tous ceux qui ces presentes lettres verront salut. Comme notre très cher et feal chevalier Garde des Sçeaux le Sr. Chauvelin, ministre et secretaire d'état et de nos commandemens et finances, auroit conclû, arrêté, et signé le 15 fevrier dernier en notre chateau de Marly, en vertu des pleinpouvoirs que nous luy en avions donné, avec le Sr. Comte d'Albert, ministre et conseiller d'état intime de notre très cher et très aimé frère l'Electeur de Baviere, et le Sr. de Grevenbroch, conseiller resident de notre très cher et très aimé frère l'Electeur Palatin, l'un et l'autre pareillement munis des pleinpouvoirs de notre dit frère l'Electeur Palatin, le traité, l'acte separé, et l'act particulier dont la teneur s'ensuit.

[1] Vgl. Häusser, Geschichte der rhein. Pfalz 2, 881.

En consideration de ce qu'il a plû a S. M. T. C. de donner a S. A. E. Palatine un act particulier concernant la succession de Juliers, lequel meme Sa dicte Mté. promet de faire son possible pour faire adopter par ses alliés, et S. A. E. P. voulant a cette occasion faire voir qu'Elle regarde cet acte, comme le prix de l'amitié qu'Elle veut conserver a jamais avec la couronne de France, Elle declare par le présent acte signé en son nom ses dispositions et engagements tant pour Elle, que pour ses successeurs envers S. Mté.

1.

S. A. E. promet et s'engage d'observer une sincère, veritable et parfaite neutralité avec S. M. T. C. tant au dehors qu'au dedans de l'empire.

2.

Conformement a cette neutralité, Elle observera la paix avec S. Mté. Elle n'assistera en quelque lieu que ce soit directement, ni indirectement les ennemis de S. M., se reservant seulement à donner son contingent dans les cas de guerre de l'empire, que cependant Elle declare dans les occasions vouloir empecher, autant qu'Elle le poura, tant par ses voix, que par celles de ces amis dans l'empire.

3.

Pour cet effet, Elle promet de ne point donner ses voix, tant dans les diètes particulières que generales contre les interets de S. Mté. et Elle le procurera même autant qu'Elle le pourra de la part de ses amis.

4.

En outre Elle employera dans toutes les occasions qui s'en presenteront, ses bons offices pour les interêts de S. M. et luy prêtera toutes les assistances que la neutralité luy permettra, qui ne seront pas contraires aux constitutions de l'empire et que S. Mté. peut attendre d'un bon amy.

5.

S. A. E. conservera ses troupes a la garde de Son pays et Elle n'en poura vendre, donner, ni prêter a qui que ce puisse être qui soit en guerre avec S. M. T. C.

6.

Elle interposera ses bons offices pour que les Smes. Electeurs de Treves, de Cologne et de Bavière, prennent envers Sa Mté. les mêmes engagemens cy dessus, ou tels autres qui

puissent établir une bonne correspondance, et harmonie entre S. M. T. C. et les dits Electeurs.

7.

Reciproquement S. Mte. voulant correspondre a la declaration cy dessus des dispositions de S. A. E. P. declare qu'Elle assistera et protegera S. A. E. P. et ses successeurs, si en haisne de la presente neutralité, ils etoient troublés ou inquiétés, de même que si pour quelque autre raison que ce fût, ils etoient attaqués ou chargés de quartiers d'hiver, exactions, contributions, passages forcés, executions militaires, ou autres voyes de fait et vexations; et S. Mté. promettera et donnera la même assistance aux Princes qui entreroient dans cet engagement de neutralité, ou tels autres dont on pouroit convenir.

8.

Le présent accord sera aprouvé et ratiffié par S. Mté. et par S. A. E. P. et les ratiffications en seront fournies et échangées dans le terme de deux mois, ou plustôt, si faire se peut, en même tems que celles des autres actes signés se jour d'huy.

En foy de quoy nous plenipotentiaires de S. Mté. et de Sa dite A. E. avons, en vertu de nos pleinspouvoirs respectifs, signé le present traité, et y avons aposé le cachet de nos armes. Fait a Marly le 15. fevrier 1729.

(L. S.) Chauvelin. (L. S.) le Comte d'Albert.
(L. S.) Grevenbroch.

Les Ministres de S. Mté. et de S. A. E. P. sont encore convenus au nom de S. dite Mté. et de Sa dite A. E. qu'en même tems qu'ils sont resolus d'observer exactement entre eux le traité de neutralité signé ce jour d'huy, ils sont dans l'intention de travailler sérieusement a affermir encore plus la bonne intelligence et a chercher les moyens convenables, pour faire entrer, s'il est possible, par quelque traité ou union les alliés de S. Mté. dans la dite bonne intelligence.

En foy de quoy, ils ont, en vertu de leurs pleinspouvoirs, mentionnés dans le dit traité, signé le present acte, et y ont mis leurs cachets; promettant qu'il sera ratiffié en même tems que les autres actes signés ce jour d'huy entre S. Mté. et S. A. E. Fait a Marly le 15. fevrier 1729.

(L. S.) Chauvelin. (L. S.) le Comte d'Albert.
(L. S.) Grevenbroch.

Le Roy, voulant marquer a S. A. E. P., combien il est sensible aux mesures qu'il a prises par le traité de neutralité signé cejourdhuy entre S. M. T. C. et S. A. E. P. pour former entre Elles une bonne Correspondance, et cherchant en même tems a prevenir les suites des mouvemens qui se font dès aujourdhuy, et qui se pouroient faire encore pour la succession de Juliers et de Bergh, lesquels pouroient donner lieu a des hostilités et a des voyes de fait, contraires au maintien de la tranquilité publique, qui est l'objet des Parties, S. Mté. pour prevenir tout sujet de trouble, qui pouvoit naître a cette occasion et pour entrer plus parfaitement dans l'esprit du paragraphe de la paix de Westphalie a cet egard, aussy-bien que du traité de Cleves de 1666 et notament de son art. 14. — promet:

Premièrement: de garantir la succession aux états de Juliers et de Bergh dans la personne de S. A. E. P. et de S. A. E. de Trèves, et de leurs enfans mâles, en cas qu'ils en ayent, et en la personne du Sme. Prince l'Evêque d'Augsbourg selon l'ordre de leur naissanse et de les y deffendre de tout trouble.

Secondement, que dans les cas, où, aprés la mort de S. A. E. P. et de ses dits deux frères, sans enfans mâles, il s'leveroit par raport a la dite succession des discussions de quelque part que ce puisse être, S. M. empéchera, que l'on n'ait recours aux voyes de fait, et se déclarera contre quiconque voudroit les employer, et en attendant S. M. s'engage de tenir la main, qu'il ne soit rien innové dans les dits états, et d'agir efficacement pour que la maison Palatine de Sultzbach soit maintenue dans la possession de la dite succession de Juliers et de Bergh et états en dependans, sur le pied que S. A. E. P. les a aprésent, jusqu'a ce que les dites discussions ayent été reglées a cet égar aux termes du paragraphe de la paix de Westphalie, et de l'art. 14 du traité de Cleves.

Le present acte sera aprouvé et ratiffié par S. M. et les ratiffications en seront fournies de sa part dans le terme de deux moix, où plustôt si faire se peut, et échangées avec celles des autres actes, signés cejourdhuy entre S. M. et S. A. E.

En foy de quoy j'ai signé le present acte, en vertu des pleinspouvoirs de S. M., et y ay mis le cachet de mes armes. A. Marly le 15. fevrier 1729.

(L. S.) Chauvelin.

Nous ayant agréable le susdit traité, l'acte separé et le dit acte particulier en tous et chacun les points et articles qui y sont contenûs et declarés, avons iceux, tant pour nous, que pour nos heretiers, successeurs, royaume, pays, terres, seigneuries et sujets, accepté, aprouvé, ratiffié et confirmé, et par ses presentes signées de notre main, acceptons, aprouvons, ratiffions et confirmons, et le tout promettons en foy et parole de Roy, garder et observer inviolablement sans jamais aller ni venir au contraire, directement, ni indirectement en quelque sorte et manière que ce soit, en temoin de quoy nous avons fait aposer notre scel secret a ces dites présentes.

Donné a Marly le 3. mars l'an de grace 1729 et de notre regne le 14me.

Louis.

par le Roy

(L. S.) Chauvelin.

v. Weech.

Regesten zur Geschichte des Bauernkrieges, vornämlich in der Pfalz, nach den Pfälzer, im General-Landes-Archiv zu Karlsruhe befindlichen Kopialbüchern.

Zu den größten Schätzen, welche im Besitz des General-Landes-Archivs sich befinden, gehört unstreitig die stattliche Reihe der Pfälzer Kopialbücher. Seit alter Zeit berühmt und von den verschiedensten Seiten bei der Abfassung gelehrter Arbeiten benutzt, bergen sie doch noch viele und zum Theil wichtige urkundliche Nachrichten in ihren vergilbten Blättern, die sich erst dann zusammenfassen lassen, wenn man versucht, die voluminösen Folianten, Band für Band, systematisch für diesen oder jenen historischen Gegenstand hin zu durchsuchen.

Eine solche Nachlese, denn anders wird der Inhalt der folgenden Blätter nicht bezeichnet werden dürfen, für die Geschichte des Bauernkrieges zu halten, lag mir doppelt nahe, ein Mal, weil der Gegenstand mir nicht gänzlich fremd war, sodann weil schon früher zahlreiche Veröffentlichungen aus dem Material, über welches das General-Landes-Archiv gebietet, sehr wesentlich dazu beigetragen haben, uns zu einer richtigeren und auf festeren Grund gestützten

Beurtheilung des mächtigen Ereignisses, das gerade die Gaue des Ober-Rheins auf's heftigste berührt hat, zu befähigen.

Da zugleich auch von andern Seiten in neuerer Zeit das Interesse der Forschung sich diesem Gegenstande mit besonderer Gunst zugewandt hat, so sollte man vielleicht meinen, es sei nun genug mit dem Untersuchen des Einzelnen und der Augenblick sei gekommen, die kleinliche Forschung durch zusammenfassende Darstellung abzulösen. Indessen, so oft wir auch diesen Wunsch schon haben aussprechen hören, und so sehr er aus dem richtigen Bestreben hervorgeht, das, was in zerstreuten Zügen mühsam gefunden worden, in einem Gesammtbilde einem größeren Theile des Volkes zu zeigen, so wird man doch gut thun, noch eine geraume Zeit sich der weniger lohnenden aber unerläßlichen Arbeit der Einzel-Untersuchung zu unterziehen und getrost der Zukunft überlassen müssen, die Ergebnisse dereinst in einem breiten Rahmen zusammenzufassen. Arbeiten wie die des allzufrühe dahingerafften Eugen Rohling [1], welche die Frucht seiner Studien im Memminger Archiv bilden, ferner die darauf beruhenden Untersuchungen von Cornelius [2], Erschließung neuer Quellen für einzelne Territorien, wie durch Laburner für Tyrol [3], durch den Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums für Thüringen [4], Arbeiten dieser Art und viele andere, deren Aufzählung hier nicht am Platze wäre, lehren deutlich, daß noch manche Lücke in unsrer Kenntnis jener vergangenen Tage ausgefüllt werden kann, die wir entweder zu füllen verzweifelten, oder die wir wohl gar nicht ein Mal bemerkt haben [5].

Ich bin überzeugt, daß eine genauere Durchforschung unsrer so zahlreichen kleineren Archive, genauer, als sie Zimmermann besorgt hat, so gut wie Rohling über das Nachbargebiet Memmingens Un-

[1] Rohling: Die Reichsstadt Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung. München 1864.

[2] Studien zur Geschichte des Bauernkrieges in den Abhandlungen der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, hist. Klasse Bd. IX Abth. 1 S. 143 bis 204.

[3] Beiträge zur Geschichte des großen Bauernrebells 1525 im Archiv für Geschichte und Alterthum Tyrols. IV. Jahrgang Heft 1. 2.

[4] In dessen „Neuen Mittheilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen“ Band XII.

[5] Erwähnt sei noch als wichtige Quelle die Chronik des St. Gallers Keßler: Sabbata, herausg. von Götzinger in den Mittheilungen zur vaterl. Geschichte des histor. Vereins zu St. Gallen. VI. VII.

bekanntes hat beibringen können, auch über die Geschichte anderer Landstriche in jenem Aufruhr, ja vielleicht über seine allgemeinsten Ziele neues Licht verbreiten würde. Zudem sollte es wohl rathsam erscheinen, das Erscheinen einiger wichtigen Werke abzuwarten, deren Verfasser jedem Geschichtsschreiber des Bauernkrieges die schätzbarsten und unerläßlichsten Vorarbeiten liefern würden. Der vierte Band von Stälins Wirtembergischer Geschichte, dessen Erscheinen man mit Spannung entgegensehen darf, muß gerade die Epoche Herzogs Ulrich und seine Intriguen im Bauernkriege in sich schließen, die zum Theil bestimmend auf dessen Ausgang gewirkt haben. Eine Geschichte Sickingens, welche die vielfachen Uebereilungen von Münch zu bessern haben wird, steht von bewährter Hand in nicht allzuferner Zeit zu erwarten, und es wird doch sehr rathsam sein abzuwarten, welche Ergebnisse ein solches Werk über Sickingens Verhältnis zum Bauernstande, über die Beziehungen seiner Anhänger zu der bewegungslustigen Masse zu Tage fördert, ehe man den Aufruhr dieser selbst auf's Neue zu schildern unternimmt.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß das Buch von Zimmermann in zweiter Auflage erst vor 13 Jahren erschienen ist und, soweit wir bemerken konnten, eine ziemlich große, wenn auch nicht ganz gerechtfertigte Autorität genießt.

In Vielem freilich mußte er irren, weil ihm neu an's Licht gezogene Quellen noch nicht zugänglich waren, in vielem hätte er den Irrthum vermeiden können. Einige seiner Irrthümer konnten an anderer Stelle gerügt werden [1], anderes wird man gerade verbessern können, wenn man an dem Inhalt von Regesten gleichzeitiger Urkunden zugleich die Vertrauenswürdigkeit des alten Chronisten und des modernen Historikers, der ihn ausschreibt, erprobt.

Die Regestenform dem wörtlichen Abdruck vorzuziehen, wird, abgesehen davon, daß es den Grundsätzen dieser Zeitschrift gemäß ist, auch aus Gründen der Raum- und Zeitersparnis gebilligt werden.

Es würde der Verbreitung von Heinrich Schreibers Urkunden zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges vielleicht Vorschub geleistet haben, wenn er die Masse des Materials in Regesten und nur das vorzüglich Wichtige in ausführlichem Abdruck gegeben hätte, der auch hier für diesen Fall nicht verschmäht werden soll. Hier

[1] Alfred Stern. Ueber die zwölf Artikel der Bauern und einige andere Aktenstücke aus der Bewegung von 1525. Leipzig. S. Hirzel. 1868.

die Auswahl zu treffen, wird natürlich immer mehr oder weniger von subjektivem Urtheil abhängen. Den wörtlichen Abdruck von der Urkunde, deren Reg.Nr. 27 ist, muß ich vielleicht damit entschuldigen, daß es mir nicht unrathsam schien, einen Einblick zu eröffnen, wie sehr, namentlich bei und nach Niederschlagung des Aufruhrs das finanzielle Moment vorwaltete. Eine einzige Urkunde (Reg. 31) ist in diesen Kreis aufgenommen, welche nicht aus den Pf. Kopialbüchern genommen worden ist. Indessen der innere Zusammenhang, in welchem sie mit den übrigen mitgetheilten Urkunden steht, wird die ihr hier angewiesene Stellung rechtfertigen. Sie giebt einen erwünschten Beitrag zu den Nachrichten, die man schon ohnedies über die Befürchtungen eines neuen Aufstandes für das Jahr 1527 hatte[1].

Wenn es möglich sein wird, gedenke ich, auf diesem Wege das übrige urkundliche Material für die Geschichte des Bauernkrieges, welches sich im General-Landes-Archiv befindet, an's Licht zu bringen. — Die Uebersicht über die Fülle dieses Stoffes kann nicht vollständig sein. Doch ist Einiges von dem vorhandenen mit Sicherheit anzugeben:

1) Eine Reihe von Briefen, Berichten von Kundschaftern u. s. w. über die Restaurations-Pläne Ulrichs von Würtemberg und seine Beziehungen zu den Bauern.

2) Eine Reihe von Aktenstücken über den Aufruhr in der Bodensee-Gegend, zum Theil ziemlich werthlose finanzielle Verhandlungen bis zum Jahre 1529.

3) Ein Exemplar des Weingartner Vertrages, durch welches der Abdruck bei Walchner und Bodent: Truchseß Georg III. S. 260 bis 268 bedeutend verbessert wird.

4) Der auf das Ereignis bezügliche Inhalt verschiedener Kopialbücher.

So glaube ich sagen zu dürfen, daß das Nellenburger Kopialbuch einige werthvolle Beiträge liefern würde; die Speirer Kopialbücher hat schon Mone in seinem badischen Archiv benutzt, worauf unten Rücksicht genommen ist.

Für dies Mal sei das Gegebene auf die Pfälzer Kopialbücher beschränkt, welche besonders Häusser, auch für diese Frage, durchsucht hat. Besonders ergiebig war Band 24: Der Liber tertius ad vitam Ludovici V. 1523—1533, doch konnten auch einige an-

[1] s. Zimmermann II, 598.

dere zur Ergänzung herangezogen werden. Vollständigkeit, in dem Sinne von jeder in dem Kopialbuch verzeichneten Urkunde ein Regest geben zu wollen, habe ich nicht erstrebt. Manche Quittung, mancher Bürgschein, daran der Geschichtsforschung wenig gelegen ist, sind weg geblieben, wenn schon auf diese Weise die Zahl der Regesten leicht um ein Beträchtliches hätte vermehrt werden können. Ich hoffe, daß mir Wichtiges nicht entgangen ist, obwohl die ziemlich verwirrte Ordnung und Bezeichnung der zahlreichen Bände das Aufsuchen sehr erschwert.

Zur Vergleichung mit gleichzeitigen historiographischen Aufzeichnungen habe ich geglaubt besonders den deutschen Haarer herbeiziehen zu müssen. Den Leodius, der nur ein etwas veränderter Crinitus, und den Gnodalius, der eine Uebersetzung des deutschen Haarer ist, mit einigen wenigen eigenthümlichen Nachrichten, darf man fast vernachlässigen [1]. Von Haarer's Baurenkrieg lag mir die Frankfurter Ausgabe von 1627 vor, die bei Johann Stöcklen erschienen ist [2]. Selbstverständlich sind die auf den Bauernkrieg bezüglichen Chroniken, welche in der Quellensammlung zur Badischen Landesgeschichte veröffentlicht worden sind, gleichfalls herangezogen. Daß von diesen die Bd. III. S. 546 ff. mitgetheilte Chronik: „Bauernkrieg in den Bistümern Speier, Worms, Würzburg und Mainz" für eine selbstständige Quelle nicht zu halten sei, wird wohl Stälin, der die Güte hatte mich hierauf aufmerksam zu machen, an anderer Stelle ausführlicher begründen.

---

a. Regesten.

1525 April 30. Heidelberg. Kurfürst Ludwig von der Pfalz verspricht, nachdem der Landvogt Hans Jakob Freyher zu Morßberg und Beffort dem aufrührischen Bauernhaufen der untern Landvogtei Elsaß Straflosigkeit zugesichert hat [3], denjenigen der Seinigen, die sich etwa bei der Empörung der Elsasser betheiligt haben, Verzeihung, wenn sie wieder heimziehn wollen. Mit Secret. Heidelberg vff den sontag misericordia domini.

P. K.B. 24 [4]. CXCIX. 1.

[1] s. Ranke, Deutschland im Ref. Zeitalter VI, 63.

[2] Außerdem kenne ich eine Ausgabe von 1625 gleichfalls in Frankfurt erschienen „in Verlegung Johan Ammons".

[3] s. A. W. Strobel, Vaterländische Geschichte des Elsaßes IV, S. 35. 36.

[4] Liber tertius ad vitam Ludovici V. 1523—33.

1525 Mai 8. Die „deß Regiments und der gantz hell hauffen gemayner versammelter Marggrevischen vnd Speyerschen bauwerschafft" versprechen, nachdem sie vor „ettlichen tagen" einen Bund geschlossen „doch vnser herschafft vnd oberkait gar nit zuwidder", dem Kurfürsten Ludwig, gegen ihn und die Seinigen nichts Thätliches vorzunehmen, auch die gewöhnlichen Straßen am Bruhrain wieder zu öffnen. Versiegelt mit „gemeyner versamblung gebreuchlichem insigell." uff montag nach dem sontag Jubilate 1525[1].

P. K.B. 24. CCCCXL. 2.

1525 Mai 8. Heidelberg. Kurfürst Ludwig verspricht mit Bezug auf die von dem Markgräfischen und Speier'schen Haufen ausgestellte Urkunde (Reg. 2) auf Bitten des Bischofs von Speier, der sich „mit der gaistlichait zu Speier vnd obgemelter pauerschaft vertragen"[2], daß er den Zug gegen die Aufrührer aufgeben und gegen sie und diejenigen seiner Unterthanen, die etwa „zu inen gelauffen", wenn sie heimkehren, sowie auch gegen ihre Güter nichts Thätliches oder Ungütliches vornehmen wolle, auch die gewöhnlichen Straßen wieder zu öffnen. D. Haydelberg vff montag nach Jubilate anno 1525 mit Secret.

P. K.B. 24. CCCCXL[b]. 3.

1525 Mai 9. Heidelberg. Revers des Kurfürsten Ludwig, ausgestellt für Bürgermeister und Rath zu Heidelberg. Nachdem diese ihres Theils eingewilligt haben, daß er „ytz schwebennder der bauerschafft vffrür halb" von denjenigen Kleinodien ettliche in sein Gewahrsam nehme „zů der nottůrft solchem vnzimlichenn gewalt widerstant zu thun zu gepraůchen", die sein Altvater Pfalzgraf Ludwig bei der Fundirung des Stifts zum heiligen Geist in Heidelberg dahin verordnet hatte[3], mit der Bestimmung, daß sie zu ewigen Zeiten dort bleiben sollten, wofür sich ihm der Rath zu Hei-

[1] Diese und die folgende Urkunde sind wörtlich mit kleinen Abweichungen aufgenommen in die Speier'sche Chronik. Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte Band II S. 29. Mone sagt in einer Anmerkung, er habe die Urkunden in den Pfälzer Kopialbüchern nicht finden können.

[2] Am 5ten Mai s. die Speiersche Chronik in der Quellensammlung der Bad. Landesgeschichte Band II, S. 28. J. Geißel: Der Kaiserdom zu Speyer II, 188. Durch Zimmermann II, S. 146, welcher wesentlich Haarer S. 32 reproducirt und die wichtige Speiersche Chronik für seine zweite Auflage nicht benutzt zu haben scheint, wird man zu der Meinung verführt, der fragliche Vertrag sei am 30ten April abgeschlossen.

[3] Die Urkunde über die Fundirung des Stifts zum H. Geist durch Kurfürst Ludwig III. d. d. 1413 Juli 27 (auf Donnerstag nach S. Jacobstag) steht

delberg „als die mit andern zů behaltnůs sollichs heylthůmbs vnd kleynotter auch ein schlůssel haben“ 1411 unterm 19. Oktober verschrieben hatte, (vff den nechsten montag nach sant Lucas des heiligen evangelisten tag), so verspricht der Kurfürst, Bürgermeister und Rath zu Heidelberg wegen der entnommenen Kleinodien zu vertreten, schadlos zu halten und die betreffende Verschreibung in Kraft zu erhalten. G. Heidelberg vff dinstag nach Jubilate 1525. Mit anh. Siegel.

P. K.B. 24. CCIII. 4.

(1525) s. d. „Vergleichen der fursten in der paurenvehde des zůgs halb wie der fürther gescheen soll vnd verkundt werden.“

Kurfürst Ludwig thut seinen Hauptleuten und gesammtem Kriegsvolk Kund, daß er sich mit dem Kurfürsten von Trier und andern „vettern vnd frunden“ über einen Zug „von diesem leger aus“ vereinigt habe, welcher durch seine und „der brůder vnnd vetter beste furstenthumb vnnd lande“ gehen werde. Er befiehlt daher allen Kriegsleuten bei Leibesstrafe keinen Flecken, Hof oder Dorf zu brennen oder zu brandschatzen, keinen Bauern zu fahen oder zu schatzen, Vieh, Wein und Anderes nicht mit Gewalt zu nehmen, keinen Keller noch Kiste aufzuschlagen oder zu plündern, sondern allein „haw, stro, hüner vnnd genß“ zu nehmen. Auch sollen sie, die, welche den freien Markt beschicken, in jeder Weise am Zu- und Abfahren und Ziehen frei und unbeleidigt lassen [1].

P. K.B. 24. CCXXV. 5.

1525 Mai 23. Kurfürst Ludwig verlangt von den „oberſten hauptleuten, Regiment vnd verwanten des ganzen Bruchrainischen hauffen“ und sonderlich von den Gemeinden Brüssel, Rotemburg und Vdenheim, da sie wider den „Abschiedsbrief“ [2] nichts gegen ihn und die Seinigen vorzunehmen versprochen, doch Reisige und Fußknechte mit Gewalt gefangen, nach Kaufmannsgütern zu Pretheim getrach-

in deutscher Uebersetzung abgedruckt in: Acta Academiae Palatinae Tom. 1 p. 395 ff. Den Revers des Rathes zu Heidelberg habe ich nicht auffinden können. Vgl. zu d. Reg. Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz I, 532.

[1] Vgl. Häusser I, 532. Am 23ten Mai (Dienstag nach vocem jucunditatis) geschah der Auszug aus Heidelberg, auf den man doch diese Urkunde wird beziehen müssen. Daraus erklärt sich die Stelle, die dem Reg. gegeben wird; vgl. Haarer S. 71 (Kap. 56), Speirer Chronik. Quellensammlung II, S. 33. Bei Haarer S. 70 ist auch von einem „Lager“ die Rede, welches außerhalb des Schlosses von einem Fähnlein von Knechten besetzt war.

[2] s. Reg. 2.

tet[1], die in kurfürstlichem Geleit standen, wodurch denn „ander emberung vff dem Kreichgau erwachsen“: Sie sollen ihren Herrn, den Bischof Georg von Speier, wiedereinsetzen, Brief und Siegel, die er ihnen überantwortet, ihm wieder ausliefern und die Rädelsführer und Harnische herausgeben. Auch sollen sie für den angerichteten Schaden 40000 Gulden zahlen und Bürgen dafür stellen, „dan wo das nit geschicht, solt ir wissen, das wir mit nam, prant vnd anderm gegen euch, euweren weib vnd kinden auch euwern haben vnd gutten handeln vnd furnemen lassen wollen, das euch zu vnvberwindtlichem schaden raichen vnd dienen soll.“ G. 1525 dinstag nach vocem jocunditatis. Mit Secret.

P. K.B. 24. CLXXIV. 6.

1525 Mai 24. Derselbe wünscht von den Gemeinden zu Pfortzheim, Durlach und Ettlingen Gewisheit zu haben und ermahnt sie, daß sie sich nicht der Bruderschaft des Bruhrainischen Haufens anschließen, welcher gegen den „in vergangen tagen“ mit ihnen und den genannten Gemeinden gemachten Vertrag sich wieder erhoben haben (folgt die Aufzählung der erlittenen Unbilden wie in Reg. 6) und zu deren Bekämpfung, sowie zur Wiedereinsetzung des Bischofs von Speier der Kurfürst ausziehen muß. Auch ermahnt er sie eine dem Markgrafen Philipp von Baden etwa abgedrungene Verschreibung diesem wieder herauszugeben. Im Fall der Nichtbefolgung weist er sie auf „des loblichen punds zu Schwaben kriegsfolck bey oder neben seinem Feldlager“ hin und begehrt Antwort auf den folgenden Tag in's Lager vor Prussell. D. Rotemburg vff mitwoch nach vocem jocunditatis. Mit Secret.

P. K.B. 24. CXCV. 7.

1525 Mai 26. Die Stadt Durlach bekräftigt, nachdem der Kurfürst Ludwig ihr geschrieben, daß der Bruhrainische Haufen seine Reisigen und Fußknechte „vber den versiegelten abscheidt“ und wider den Landfrieden gewaltiger Weise gefangen, woraus andere Empörung auf dem Kraichgau erwachsen, daß dieser Aufstand ganz ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, und daß sie dem Bruhrainer Haufen keine Hülfe leisten wolle. Auch weist sie den vom Kurfürsten geäußerten Verdacht von sich, daß sie von ihrem Markgrafen, Philipp von Baden, schriftliche Zugeständnisse

[1] Vgl. Haarer S. 32 (Kap. 26), S. 36 (Kap. 28), Speirer Chronik in der Quellensammlung II. S. 31.

gefordert und erhalten habe. G. vff fritag nach Ascensionis domini 1525.

P. K.B. 24. CLXXIX[b]. 8.

1525 Mai 26. Bruchsal. Unterwerfungsvertrag der 5 Aemter Prüsal, Grunbach, Kießelauwe, Rotenberg vnd Vbenheim. Sie versprechen, dem Bischof von Speier etwa abgedungenen Zugeständnissen zu entsagen, die in ihre Brüderschaft gekommenen Markgräflichen ihrer Pflicht zu erlassen, Huldigung zu thun und die Waffen auszuliefern, die Rädelsführer herauszugeben, die Thore von Bruchsal abzubrechen, 40000 Gulden Schadenersatz zu zahlen, wofür sie Bürgen stellen, geraubte Güter ihren Eigenthümern wieder zukommen zu lassen, Zehenten, Zinsen, Renten u. s. w. wie vor Alters zu entrichten. Untersiegelt von Prussal, Vbenheim, Rotenburg und dazu erbeten von Speier. Brussal vff fryttag nach ascensionis domini anni ejusdem 1525.

P. K.B. 28. CCXX. Abgedr. in Mone: Badisches Archiv II, S. 174—182 nach dem Liber contractuum Georg. ep. Spirens. f. CCXVI ff. 9.

1525 Juni 5. Quittung des Kurfürsten Ludwig für die 5 Aemter Prussel, Grumbach, Kießlaw, Rotenberg, Vbenheim wegen Bezahlung des ersten Ziels (5000 G.) von den vertragsmäßig bestimmten 40000 Gulden. D. vff denn pfingstmontag anno 1525.

P. K.B. 24. CXCVIII. 10.

1525 Juni 5. Revers von Bürgermeistern, Räthen und Gemeinden zu Eppingen, Heidelßheim, Hilßbach und Sunßheim[1] mitsammt ihren „mitgewandten dorffs leutenn“ für Kurf. Ludwig. Sie bekennen sich „eigenwilliger, frevenlicher vnnd mütwilliger weiß vber — eydt vnnd pflicht emport“ mit gewappneter Hand dem Kurfürsten und seinen Dienern und Lehensmännern Schlösser, Städte, Flecken, Häuser u. s. w. verbrannt und verwüstet, seine auf das Versprechen sichern Geleits zu ihnen verordneten „Rethe grauen vnnd vom adel“ vergewaltigt und für ihre Freilassung vom Kurfürsten „ettliche vnpillicher Artickell“ ihres Gefallens erpreßt zu haben. Sie geben jetzt diesen „vorbestimpten brieff“ wieder heraus, wie sie es schon im Vertrag mit dem Schwäbischen Bunde versprochen haben, erklären den Kurfürsten seiner Zugeständnisse für ledig, ergeben sich auf Gnade und Ungnade, geloben einen neuen Huldigungseid zu thun und „mit reichung zehenden, zinß,

[1] Sinzheim.

Renten, gulten, fron vnd ander ... gehorsam zu leisten vnd thůn wie fromen leuten gebůrt vnd zustet". Besiegelt mit den Siegeln der 3 Gemeinden für diese selbst und „all ander vnser mit pundts verwandten vnd verpruderten". G. montag nach dem heiligen pfingstag 1525[1].

P. K.B. 24. CXC[b]. 11.

1525 Juni 10. Wirtzburg. Quittung des Kurfürsten Ludwig für den Bischof zu Wirtzburg und das Domkapitel daselbst wegen Ersatzes der Auslage, die der Kurfürst bei seinem Zuge zur Entsetzung des Frauenberges gehabt hat, und Versprechen, nichts mehr fordern zu wollen. „vff Sambstag nach dem heiligen pfingst tag 1525 vff vnser frauwenberg zu Wirtzburg." Mit Siegel.

P. K.B. 24. CLXXVII. 12.

1525 Juni 11. Konradt, Bischof zu Würzburg, erläßt dem Kurfürsten von der Pfalz, da er zum Entsatz des Frauenberges mitgeholfen, einige Schulden und giebt ihm die Schuldbriefe heraus. Ferner cedirt er dem Kurfürsten die Forderung von 2000 Gulden, welche er dem Hainrich, Bischof zu Vterich[2] „zu einnemung bemelts stiiffts" vorgestreckt und für deren Bezahlung der Kurfürst sich verbürgt hatte. G. in vnserm Schloß vff vnnser frauwenberg zu Wirtzpurg vff Sontag Trinitatis 1525.

P. K.B. 24. CCLXXV. 13.

s. d.[3]

Artikel, welche der Bürgerschaft und Bauerschaft jenseit des Rheins zu Lauterburg und in dem Amt daselbst, nachdem sie sich dem Bischof von Speier auf Gnade und Ungnade ergeben hatten, vorgelegt worden sind. s. d.

P. C.B. 28. CCLXII[b]. Vergl. die wirkliche Unterwerfungsurkunde vom 20. Juni, in welcher die vorliegenden Artikel wortgetreu enthalten sind[4] bei Mone: Badisches Archiv II, 182—186 nach dem Liber contr. Georgii II. CCXXV. 14.

1525 Juni 26. Lager vor Pfeddersheim. Schenk Eberhart Herr zu Erpach oberster Feldhauptmann des Kurfürsten Lud-

[1] Vgl. Häusser I, 534.

[2] Heinrich II. erwählt 1524, Bruder des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz.

[3] Wir dürfen dies Regest wohl hier einreihen, weil der Vertrag selbst, dessen Grundlage diese Artikel bilden, vom 20. Juni datirt ist.

[4] Vgl. die Speirer Chronik in der Quellensammlung der Bad. Landesgeschichte II, 40.

wig und seiner Verbündeten [1] sichert allen Bürgern der Stadt Worms, welche zum Unterhalt des Heeres „profiand, essen, speiß vnnd dergleichen notturftige dinge“ in das Feldlager bringen, vollen Schutz zu und gebietet dem Kriegsvolk, solche unbehelligt passiren zu lassen. Mit seinem Secret. G. im feldtlager vor Pfederßheim montags nach Johannis baptiste 1525.

P. K.B. 24. CCXXV^b. 15.

1525 Juni 27. Stettmeister, Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Worms [2] versprechen dem Kurfürsten Ludwig den jüngst mit der Pfaffheit zu Worms gemachten Vertrag auszuliefern und den Bischof zu Utrecht (Coadjutor des Stifts Worms, Bruder des Kurfürsten) sammt der Pfaffheit zu Worms ihrer Verpflichtung erlassen und wieder einsetzen zu wollen, auch den Vertrag mit allen Klauseln und Zunftsiegeln wieder aufrichten zu lassen, der mit dem Herren Reinhart, alten Bischoffen, und seiner Gnaden Pfaffheit zu Worms und der Stadt Worms zur Zeit, als der Kurfürst Vikar des Reichs gewesen, durch Herrn Schenck Veltin, Herrn zu Erpach [3] und den Kurfürstlichen Kanzler Florentz von Venningen abgeschlossen, dann aber von der Stadt Worms abgethan und zerschnitten worden. Untersiegelt mit dem Stadtsiegel und dem Siegel der Zünfte: Obermetzler, Weber, Schilter, Kremer, Schnyder, Becker, Bender, Ackerlewte, Schmide, Schuster, Hauwer, Weinschreter, Zymmerlewte, Kürschner. D. vff Dinstag nach Sanct Johannis Baptisten tag 1525.

P. K.B. 28. CCXXVII^b. 16.

1525 Juni 28. im Feldlager bei Pfeddersheim. Quittung des Kurfürsten Ludwig für Georg, Grafen zu Werthheim, für 2500 empfangene Gulden, welche Summe auf den Georg von Werthheim und seine Unterthanen und Verwandten zu Brandschatzung gelegt worden war, und die der Kurfürst auf den Abschied hin erhalten hat, welchen er mit Georg, Truchseßen von Waldburg, obersten Feldhauptmann des Bundes zu Schwaben über die be-

[1] Haarer S. 71 (Kap. 55). Während des Bauernkrieges leisten zwei Herren zu Erbach dem Kurfürsten von der Pfalz wichtige Dienste. Der hier vorkommende Eberhard (Eberhard XIII. 1470—1539) war mit dem Oberbefehl über das ausrückende Heer betraut. Valentin von Erbach († 1531) wurde das Schloß auf dem Jettenbühel zu Heidelberg zur Bewachung vertraut; vgl. G. Simon: Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach S. 352. 371.

[2] s. Speirer Chronik: Quellensammlung der Bad. Landesgesch. II, 40.

[3] s. o. Reg. 15.

willigte Brandschatzung gemacht hat. G. in vnserm veltlager by Pfedersheim vff Mitwoch Petri et Pauli abent 1525.

P. K.B. 24. CLXXVI. 17.

(1525 Juni 28.[1]) „Puncten So die von Freinßheim in der Bauwerschen vffrur geschworen haben.“ Unterwerfungs-Artikel, welche der am Bauernaufruhr betheiligten Gemeinde Freinßheim vorgelegt sind. Sie sollen alle in Pflicht Genommenen derselben entlassen u. s. w., genau wie die Unterwerfungsartikel derer von Neustadt; s. Reg. 20 und unten den Abdruck. Nach dem 5ten Artikel folgt im Manuscr. „zum achten“. Sicherlich fehlt hier aber nichts, sondern liegt ein Schreibfehler vor. Denn im Uebrigen stimmt alles mit dem Neustädter Exemplar. s. d.

P. K.B. 24. CLXIV[b]. Dasselbe von anderer Hand unvollständig unter dem Titel: „Wie die von Freinßheim nach der bawern vehde wider huldung gethan vnd der pfaltz globt vnnd geschworen haben.“

P. K.B. 24. CXCVII. 18.

1525 Juni 30. Revers der Gemeinde Neustadt. Sie verspricht, da ihr der Kurfürst trotz ihrer Betheiligung am Aufruhr „der ungehorsamen mutwilligen paurschafften“ die Strafe an Leib und Leben erlassen hat, einen Abtrag von 1400 Gulden Rheinisch[2], 700 über ein halbes Jahr nach Datum dieses Briefes, 700 Gulden zu Ausgang des Jahrs (da dies im vorliegenden Fall ganz auf eins herauskommt, so weiß ich nicht, ob hier ein Irrthum zu Grunde liegt oder eine plumpe Ueberlistung der Gemeinde Neustadt Seitens des Kurfürsten). Bürgen: Moritz von Morßheim und Hans vom Steinkallenfels. Mit den Siegeln dieser und der Stadt. G. sambstag nach Petri et Pauli ap. 1525.

P. K.B. 24. CLXXXIII[b]. (Auch enthalten in P. K.B. 29 S. 102.) 19.

[1] Dies Datum wird man der Urkunde nach Haarer Kap. 90 geben dürfen. Hier heißt es S. 120: „Am nach folgenden Donnerstag (nämlich nach Johannis Baptistae, wie sich aus dem vorigen Kap. ergiebt, also am 28. Juni) ist man mit dem Läger auffgebrochen und gen Freinßheim gezogen, denselben Flecken wider ingenomen, etliche am Leib, die andern am Gut gestrafft, zu dem ihre Freyheiten, so sie verwürckt haben genommen, mußten auch all ihr Wehr und Harnisch von sich geben“ u. s. w.

[2] Allen wurde übrigens die Strafe an Leib und Leben nicht erlassen. Vgl. Haarer, Kap. 90. Daselbst wird die Höhe der Summe auf 3000 Fl. normirt.

1525 (Juni 30.[1]) Unterwerfungsartikel denen von Neustadt vorgelegt. S. unten den Abdruck.

P. K.B. 24. CLXXXI. 20.

1525 Juni 30. Revers des Hanß Voltz, Bernhart Mettenheimer, Bürgermeister Hanß Herbert, Hanß Broler, Hans Erwin, Wendel Zeyßzolff, Ludwig Brechtel, Hanß Eberhart, Friderich Krawel, Caspar Sossensack und Maxen Hanß, Rathsfreunde zu Newenstatt an der Hart. Sie verpflichten sich, da der Kurfürst Ludwig sie wegen ihrer Theilnahme am Bauernkriege am Leben zu strafen verzichtet hat, zur Zahlung eines Abtrags von 1000 Gulden Rheinisch, 500 Gulden „nach dato diß brieffs vber ein halb jar vnd die andern 500 Gulden zu vßgang des jars". (Vgl. die Bemerkung zu Reg. 19.) Mit des Raths „gemeinem Insiegel" vff Sambstag nach Petri et Pauli ap.

P. K.B. 24. CLXXXIV[b]. (Auch enthalten in P. K.B. 129 S. 103[b]. 21.

1525 Juni 30. Revers des Haunß Forst, Schultheis zu Newenstat an der Hart. Da er sich im Bauernaufruhr gegen den Kurfürsten „swerlichen und großlichen wider Pflicht und Eid vergangen" und Leibesstrafe verdient hätte, so verspricht er, da ihm diese erlassen wird, dem Kurfürsten Ludwig auf eine Gült von 600 Gulden Hauptgelds und 30 Gulden jährlicher Gülten „vff der Stat Moßbach am Neckar gelegen, fellig", die der Kurfürst ihm schuldete, Verzicht leisten, auch die noch unbezahlte Gült der letzten zwei Jahre nicht einfordern und darüber eine Urkunde nach Heidelberg bringen zu wollen. Mit dem Siegel der Stadt Neustadt. G. vff sambstag nach Petri vnd Pauli apostolorum 1525.

P. K.B. 24. CLXXXVI. (Auch enthalten in P. K.B. 129 S. 104[b]. 22.

1525 Juli 7. Minfelt. Kurfürst Ludwig befiehlt allen seinen Ober- und Unter-Amtleuten die Fahrnis aus dem von den Bauern ausgebrannten und ausgeplünderten Schlosse des Bischofs von

[1] Es fehlt zwar die genauere Datirung. Die Urkunde muß aber, wie die übrigen auf Neustadts Unterwerfung bezüglichen, am 30. Juni (Samstag nach Petri und Pauli) ausgestellt sein. Denn in einer Urkunde von eben diesem Datum (Reg. 19) bekennen die Neustädter, sie wollten daneben nichtsdestoweniger „alle vnd yede puncten vnd artickel, die vns heut dato von vnsers gnedigsten herrn wegen vffgelegt sind", erfüllen und für diese „Punkten und Artikel" sind eben die in Frage stehenden Unterwerfungsartikel zu halten. Vgl. Haarer S. 121.

Speier, Maydenburg[1], wo sie solche in Städten, Flecken und Dörfern finden, ihm oder seinen Befehlshabern wieder zuzustellen. Mit Secret. G. in vnserm leger zu Minfelt Fritags nach Vdalrici a. 1525.

P. K.B. 24. CLXXVIII. 23.

1525 Juli 8. Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Speier bekennen, daß sie dem Kurfürsten von der Pfalz den jüngst gemachten Vertrag mit der Pfaffheit zu Speier und die darauf gefolgte Versiegelung des Bischofs zugestellt[2] und den Letzten seiner Verpflichtung erlassen haben und versprechen jetzt auch das Exemplar des „Stat-Vertrags", das sie unversehrt behalten haben, herausgeben zu wollen. Desgleichen wollen sie ettliche „Bapstliche kaiserliche vnd konigliche vertrage vnd darvff gefolgte Confirmation, friheit vnd begnadigung neben obgemeltem vertrag mit abschaydung der Siegel abgethan vnd sunst dieselbigen mit iren Inhaltenden schrifften by vnns dem Rate sein" dieselbigen Briefe wollen sie dem Kurfürsten „mit gepurlichem Jngang vnd beslus in eyn offen Libell zu Jnseriren überantworten vnd von neuem mit seiner Churfürstlichen gnaden vnd vnser der Stat vnd Zunft anhangenden Jnsiegeln crefftig machen vnd zum besten versehen lassen." Mit dem Siegel der Stadt und der Zünfte: der „Haußgenossen, Cremer, Weber, Tucher, Schnider, Metzler, Schmiede, Gertner, Saltzgesser, Hasenpfuler, Kurßner, Zimerleute, Becker, Fischer, Schuster, Hauwer." G. Sambstag Kiliani des heiligen Bischoffs vnd mertlers tag.

P. K.B. 28. CCXXVI. 24.

1525 Juli 11. Weißenburg. Kurfürst Ludwig befiehlt allen seinen Ober- und Unter-Amtleuten, dem Abt und Konvent von Vsserstal, da ihnen von der aufrührischen Bauerschaft mit Entfremdung ihrer Habe ein merklicher Nachtheil zugefügt und die Fahrnis, wie er von ihnen berichtet worden, zum größten Theil in seine Flecken, Dörfer und Gebiet geführt sei, auf ihr glaubliches Darthun wieder zu ihren Gütern zu verhelfen. Wo einer die betr. Güter nicht mehr hat, soll man sich darum vergleichen „des zů vrkundt versiegelt mit unserm zůrück vffgedruckten Secret. D. in vnserm veltlager vor Weißenbůrg dinstags nach Kiliani 1525.

P. K.B. 24. CCII. 25.

[1] Die Madenburg s. Geissel: Der Kaiserdom zu Speyer II, 210 und die daselbst Citirten.

[2] Geissel: Der Kaiserdom zu Speyer II, S. 223.

1525 Juli 12. Vertrag der Stadt Weissenburg mit Kurfürst Ludwig. Nachdem der Aufruhr der Bauern im „Cleberger ampt“[1] und sonst in der Nähe entstanden und die Stadt sich an dem Aufstand betheiligt hat, „wodurch gantz tewtsch nacion in vnverwintlich costen vnd scheden gewachsen, die in vil jarn nit wider zu bringen gewesen“, verspricht die Stadt nach der Ueberwältigung ihre Bündnisbriefe auszuliefern, alle Beraubten wieder in ihre Rechte zu restituiren, bei dem Vergleich mit den Bauern event. das Urtheil des Landvogts zu Hagenau anzunehmen, die Waffen auszuliefern, dem Kaiser die Fautey in Weissenburg wieder zuzustellen[2], den Kurfürsten von Trier „dweil sie das ampt Than by Irs Stiffts handen behalten und haben“ alles zu Nothdurft jenes Amts zollfrei aus- und eingehen zu lassen, 8000 Gulden zu zahlen (unter Verbürgung von Speier oder Landau[3]), sich nicht mehr zu unterstehn, an dem Hals- und hohen Gericht zur Altenstat[4] auch an den Vogteyen nicht mehr zu richten, dem Kurfürsten zu gestatten, für seine erlangten kaiserlichen Zölle Zollhäuser neben und um die Stadt zu errichten. Mit dem Siegel der Stadt Weissenburg „weil wir nit zunfftsiegel gebrauchen“ und zu mehrerer Sicherheit mit dem Siegel des Herrn Ruprechten Grafen zu Manderschydt und des edlen Friederichen von Libbach[5] als geschickten des kaiserlichen und des heiligen Reichs Statthalter. vff den zwelfften tag des Heumonats 1525.

P. K.B. 28. CCXXIXb. 26.

1525 Juli 13. vor Weissemburg. Vertrag zwischen Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Reichart, Erzbischof von Trier, über die Brandschatzung, durch die sie sich gemeinsam in dem Zuge

[1] s. Haarer S. 40 (Kap. 32).

[2] s. Frey: Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des Rheinkreises Speyer 1836, I. S. 483. 484: „Die 4 Dörfer des Amtes Altstadt (Altstadt, Schweighofen, Schleithal und Oberseebach) sammt der Kastenvogtei des Stifts und der Mundat Weissenburg soll bereits Karl IV. 1360 dem Probste Wilhelm von Erlach unter dem Vorbehalte verpfändet haben, daß derselbe dem Landvogte zu Hagenau huldige“ ꝛc.

[3] Der Bürgebrief Landau's vom 15. August 1525 ist zu finden P. K.B. 28. CCXXIII.

[4] Altstadt, Dorf und Amt an der Lauter, zur Hälfte dem Kurfürsten von der Pfalz, zur Hälfte dem Abt von Weissenburg gehörig. Wormser Reichsschluß 1521 s. Frey a. a. O. I, 484; s. über die Weissenburger Jurisdiktionsverhältnisse überhaupt daselbst I, 463 ff.

[5] Haarer, Kap. 93 Lindbach.

gegen die Bauern bereichert haben. act. et d. im veltleger vor Weissenburg vff dornstag nach Kiliani. S. unten den Abdruck.

P. K.B. 24. CLXXXII. 27.

1525 Juli 14. vor Weissemburg. Kurfürst Ludwig giebt dem Faut von Germersheim, Jacobenn vonn Fleckenstein, Gewalt, die abgefallnen Unterthanen in der Gemeinschaft Guttenberg[1] neben den Verordneten seines Vetters, Herzog Ludwigs, Grafen von Veldenz, zu seinem Theil in Huld und Pflicht zu nehmen und die Ursacher und Mißhandler am Leibe und sonst zu strafen. G. in vnserm feldlager bey Weissemburg freitags nach Kiliani 1525.

P. K.B. 24. CCXXIIb. 28.

1525 Juli 22. Heidelberg. Kurfürst Ludwig giebt dem Faut zu Germersheim, Jacob von Fleckenstein, Gewalt, die aufrühreriſchen Unterthanen im Amt Newenstatt und Germerßheim in Huld und Pflicht zu nehmen und die Ursacher und Mithandler der Empörung an Leib und sonst zu strafen. D. Heidelberg Sambstags Marie Magdalene. Darunter: in simili forma dem Burgrauen zu Altzey ein Gewalt vff sein ampt. Item dem amptmann zu Dirmstein, Item dem Burggrauen zů Starckenburg, Item amptmann zu Oppenheim, Item in simili forma Schenck Veltin vnnd Faut zů Germerßheim vff die ampt Lautern vnd Nannstůl. Jnn simili forma dem Lantschreiber zu Germerßheim vff die dorff ins Montat[2] vnd gemeinschafft mit Probst zu Weissemburg gehorig. Gleicher weiß gewalt vff den Schulteis zů Pretheim die zu Heidelßheim nůr allein wider zů pflicht anzunemen vnd nit straffenn.

P. K.B. 24. CCXXVII. 29.

1525 August 8. Urfehde des Hanß von Talheim. Er verspricht, nachdem er sich „zu den vffruriſchen baurschafften am Brůrhein gethan vnd sich irer mißhandlung theilhafftig gemacht, auch zům theil ir haůptmann gewest“ und nun in die Hand des Kurfürsten gefallen ist, der ihm auf Bitten des Bischofs von Speier und Ottheinrichs Pfalzgrafen bei Rhein ꝛc. das Leben schenkt: er wolle dem Kurfürsten künftig mit einem reisigen Pferde oder zu

[1] Die Herrschaft Guttenberg wurde gemäß der Regulirung vom 30. Juli 1463 zu gleichen Theilen zwischen dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz und Herzog Ludwig von Veldenz-Zweibrücken gemeinschaftliches Gut. ſ. Frey: Beschreibung des Bayerischen Rheinkreises I, 439.

[2] Mundat d. i. Immunitas, das untere oder Weissenburger Mundat, ſ. o. S. 22 Anm. 1.

Fuß für Verabreichung von „futter und mal von hoff" dienen. Auch gelobt er, sich hinfort nie mehr in „sollich vnd dergleichen boß vngeschickt vffrurisch henndel, meuterey vnnd practick" einzulassen. Bürgen: Steffan zum Jüngen und Hans von Massenbach genant Theilacker. Untersiegelt vom Aussteller und den Bürgen Dinstag nach Sixti 1525.

P. K.B. 24. CLXXXVII b. 30.

1527 Jan. 18. Eßlingen. Philipp, Markgraf zu Baden, theilt dem Bischof Georg von Speier mit, daß seine Räthe zu Baden ihm über Ansammlungen der Bauern in der Ortenau, dem Breisgau und Elsaß geschrieben haben, deren Hauptmann einer, genannt Mattenhans sein solle. Er bittet ihn seinerseits ein Aufsehen auf diese Dinge zu haben. S. u. den Abdruck. 31.

1527 Okt. 17. Vertrag zwischen Albrecht, Kardinal zu Maintz vnd Magdenburg, Herman zu Coln, Reichart zu Trier und Kurfürst Ludwig von der Pfalz zur Abwehr eines künftigen Bauernkrieges. S. unten den Abdruck.

P. K.B. 30½. CCCCXIII. 32.

b. Vollständige Abdrücke.

1525 (Juni 30.) Unterwerfungsartikel denen von Neustadt vorgelegt. [Reg. 20.]

Wie die von der Neuwenstat geswora haben.

Zum ersten sollen ir ander, mit den ir in verpflichtûng diß handels halb komen, ir pflicht wider frey ledig zelen, aûch sie hiefûro dermaß nymmer erfordern, noch ir einen wider ir herschafft noch sûnst hilff rath noch beystant thûn on erlaûbnûs vnd zûlassen meins gnedigsten herrn. —

Zûm andern so sollen ir von stûndt hûldung thûn, globen vnd schweren meinem gnedigsten herrn pfaltzgraûe Lûdwigen chûrfûrsten getrew vnnd holt zû sein, seiner churfurstlichen gnaden schaden zu warnen, fromen vnd pestes zu aller zeit getrewlich werben vnd ewer lebenlang in dergleichen versamlûng vnd fûrnemenn wider seiner churfûrstlichen gnaden vnd dero nachkomen nit begeben noch willigen, sonder alwegen wie gehorsamen fromen leuten gepurt halten, darzu alle ewer privilegien vnd freyheit, harnisch vnd werhe, es seyen bûchsen, spieß, helmbarten, schwert, degen oder lang messer nicht vßgenomen, an die ort eûch benant wurt, vberantworten, further

dergleichen on erlaubnus vnd zulassen nit kauffen bestellen noch haben.

Zum dritten so sollen ir bey gethan eyden die person, so der sachen vnnd verhandlung wegenn bey euch vßgedretten sein on erlaubnus oder zugeben meins gnedigsten herrn, nymmermer wider inkomen, noch inen das ir volgen lassen, vnd wo einer derselbigen hauptsecher bey euch betretten oder offenbar wurden, den zuhafft annemen, der oberkeit zu straff vberantworten.

Zum vierten so sollen ir zu abtrag geben. N. gulden vff. N. Zeit vnd darfur N burgen alßbald geben, die als burgen geiselschafft einhalten sollen, biß sollich gelt geben werd.

Zum funfften so sollen ir hinfuro alle zehendt, zinß, rent, gulten, gefell sampt ander dinstparkeit, wie die von alter herkomen, vnd ir schuldig vnd pflichtig sein, reichen, geben vnd thun wie fromen leuten gepurt vnd zustet.

Zum sechsten sollen ir den fursten, grauen, herrn, ritern, edeln, knechten, geistlichen vnd weltlichenn personen abgewynnen helffen, denselbigen widervmb nach billichkeit helffen bezalen.
Auch der geistlichen bedrangung zu pflicht vnd beschwerung wider abschaffen. So wil mein gnedigister her weitern bescheit darin gebenn wie zu halten.

1525 Juli 13. vor Weissenburg. Vertrag zwischen Kurfürst Ludwig von der Pfalz und Reichart, Erzbischof von Trier, über die Brandschatzung, durch die sie sich gemeinsam in dem Zuge gegen die Bauern bereichert haben. [Reg. 27.]

Wie sich baide churfursten Trier vnd Pfaltz der Brantschatzung halben mit eynander verglichen haben.

Zu wissen das die hochwirdigisten, durchleuchtigisten, hochgebornen fursten vnnd herrn herr Reichart, ertzbischoff zu Tryer vnnd her Ludwig pfaltzgrue bey Rein, hertzog in Bayern, beydt churfursten vff hut datum sich miteinander verglichen haben ires herzugs, so sie beidt gegenn der vffrurischen paurschafft gethan, vnd was inn demselbigen in vertrags weiß vnd zu brantschatzung nachgemelter ort gefallen ist, ir yedem gepurt hat vnd trifft sich, das vnserm gnedigisten herrn von Tryer daran diß nachvolget zustet.

Erstlich, so wirdet sich die somma des gelts, so vonn den dorffen den grauen, herrn vnd den vom adel zugestanden haben, daran vnnser gnedigister herr pfaltzgraue kein gemeinschafft oder theil hat, in vertragsweiß gefallen, soll vngeverlich tragen x m xxxiij gulden,

davon gepurt vnserm gnedigisten herrn von Tryer zu seiner gnaden drittentheil iij m iij c xliiij gůlden.

Weiter, als die stat Weissenburg nach laůt vertrags vnnder anderm achttaůsent gůlden zů zeit vnd ziell nach vßweisung desselbigen geben vnnd vßrichten sollen [1] sampt den grossen bůchsen sie alßbald vberantwort, haben sich ir churfůrstliche gnaden mit einander deßhalben verglichen, das vnserm gnedigisten herrn von Tryer davon werden sollen ii m gulden. So seint sein churfurstlichen gnaden von den vbergeben bůchsen gleich alßbald worden der karthunen eine vnd ein halb schlengle.

Ferrer als nach vermoge der partibus eins registers zů brandtschatzung gefallen ist xij m vi c lxxxvi gůlden, davon gepůrt abzuziehen der zehent pfenning dem obersten haůptman, nemlich xij c lxviij gůlden xv albus [2], vnd der vierdt pfening dem kriegßfolck, nemlich ij m viij c liiij gůlden ix albus, vnd dan lxxx gůlden prandtmeister vnd brandtschreibern, also das vnserm gnedigisten herrn von Tryer von der vbermaß zu seiner churfurstlichen gnaden drittentheil an disem zustet ij m viij c xxvij gůlden xviij albus.

Thůt also alles obgemelt, so vnserm gnedigisten herrn von Tryer gepurt, in einer summa acht tausent hundert ein vnd siebentzig guldenn vnd achtzehen albus.

Haben sich ir beider chůrfurstlichen gnaden miteinander vereinigt vnd beslossen, das an ytzgemelter summa vnsers gnedigisten herrn von Tryer gepur sein churfurstlichen gnaden iiij m gulden haůptgelts abgeen sollen zu abloßung der zweyhůndert gůlden gůlten, sein churfurstlich gnad vnserm gnedigisten herrn pfaltzgrauen jars zu den heiligen weihenachten von den nůtzůngen vnd gefellen zu Bopparten gibt laůt verschreibůng, welche verschreibung vnserm gnedigisten herrn von Tryer heruß gegeben todt vnd abe sein soll. Vnd alßdan die vberigen iiij m jc lxxj gůldenn xviij albus, so bald dieselbigen nach jeder verzielůng gefallen, vnserm gnedigisten herrn von Tryer bar vßgericht vnd bezalt werden, wo aber von obgemelten etwas nit inbracht werden mocht, so soll dasselbig iren beiden chůrfurstlichen gnaden yeden zů seiner gepůr abgeen.

Des zů warer vrkůndt sint dieser verzettelůng zwo gleichs laůts die mit yedes fursten handtgeschrifft vnderschriben vnd dem andern

[1] s. Reg. 26.

[2] Der Gulden gilt hier, wie die Ausrechnung lehrt und wie es mit sonstigen Nachrichten stimmt, 26 Albus; s. Ztschr. Bd. II, S. 409.

vbergeben ist. Actům et Datům im veltleger vor Weissenbürg vff dornstag nach Kiliani anno D. xv c zweintzig fünffe.

1527 Jan. 18. Eßlingen. Philipp, Markgraf zu Baden, theilt dem Bischof Georg von Speier mit, daß seine Räthe ihm über Ansammlungen der Bauern in der Ortenau, dem Breisgau und Elsaß geschrieben, deren Hauptmann einer, genannt Mattenhans, sein solle. Er bittet ihn seinerseits, ein Aufsehen auf diese Dinge zu haben. [Reg. 31.]

Dem erwurdigen hochgebornen fursten in got vatter herrn Georgen bischoven zu Speyr, pfaltzgraven bey Rhein vnd hertzogen in Bayrn vnserm lieben hern vnnd swager.

Vnser fruntlich dienst vnnd was wyr liebs vnd gůts vermögen allezeit zuvor. Erwurdiger, hochgebornner furst in got vatter, lieber her vnnd schwager vns haben vnsere rethe zu Baden vnd lieben getreuwen kurtz verschinen tagen alher gen Eslingen geschriben, wie von etlichen glaubhafften personen vnd von mehr dan eynem ort in vnserm abwesen an sie warnungsweise gelangt, das an etlichen enden, doch vsserthalb vnsers furstenthumbs in der nachpurschafft, nemlich in Ortnauwe, Breüsgauwe vnd Elsas abermols allerley practicken vnnd heimliche handlungen vorhanden sein, den gemeinen baursmann widerumb zu vffrur zu bewegen vnd das allegrád an eynem ort by funffzigen zusamen gelobt vnnd geschworn haben, deren haubtman sein solt eyner genant Mattenhanß, ein kriegsknecht, hat nur ein handt 2c. Wiewol wyr nu achten, das diese ding euwer liebde von der obgemelten herschafften ende gleicherweise zugeschriben vnnd verkundet seien, haben wyr doch nit wellen verhalten, euwer liebde als vnserm lieben herrn vnnd schwagern, dovon auch anzeigung zu thun, des gewarnet zu sein vnd durch ire amptlüt vnnd andere die iren solicher ding, noch dem euwer liebde vns vnd allen oberkeiten vnd erberkeit doran zum höchsten gelegen, dester vleissiger achtung vnnd vfffehung haben zu lassen, wie wyr dan durch die vnsern zu geschehen auch verschaffet vnnd sonderlich bevolhen haben, wo sie von sölichen dingen ichts gewar oder sie von andern enden ferrer anlangen wurd, euwer liebden das vff stund zu verkunden, dergleichen wölle euwer liebde, bytten wyr mit vleyß, fruntlich hinwiderumb auch thun vnnd besonder wo in vnserm abwesen sich ichts erheben oder zutragen wurde vff bericht vnnd ansuchen vnserer räthe zů abwendung desselben beraten vnnd hilfflich sein, wie myr zu euwer l. sonderlichs vertruwen hond vnnd hinwieder zu thun auch willig sind vnd darzu

sust vmb dieselb euwer liebde fruntlich auch zu verdienen. Datum Eslingen vff den achtzehenden tag Januarÿ anno et xxvij.

Philips von gotts gnaden
marggrave zu Baden.

1527 Okt. 17. Vertrag zwischen Albrecht, Kardinal zu Maintz und Magdeburg, Hermann zu Köln, Reichart zu Trier und Kurfürst Ludwig von der Pfalz zur Abwehr eines künftigen Bauernkrieges. [Reg. 32.]

Eynigung der vier chürfursten Meintz, Coln, Trier vnd Pfaltz der bewerischen vffrure halber.

Von gots gnadenn Wir Albrecht der heilligen romischen kirchenn tituli sancti Petri ad vincula priester cardinall zu Meintzs vnd Magdenburg, Herman zu Coln, Reichart zu Trier, ertzbischoven des heilligen Romischen reichs durch Germanien Italien Gallien vnd das konigreich Arelat ertz cantzler vnd Ludwig pfaltzgraue by Rein, hertzog in Beiern, ertzdruchses, alle vier des heilligen Romischen reichs churfursten, bekennen vnd thun kunth offentlich mit diesßem brieff: Nachdem wir in vnsern gemütten hochlich vnd emßiglich betrachtet, in was vngehorten schwere vnd vnmenschliche vngehorsam vnd vffrure kurtz verschiener jare etliche vnderthanen im heilligen Romischen reich gegen irer oberkeit gefallen vnnd begeben vnd zu vertruckhung derselbigen in thatliche kriegshandlung gewachsenn, davon dan merglich blutvergiessen, verderbenn vnd verherung lant vnd leut entstanden, vnd so sollichs nit vermittelst gotlicher hielf etlicher massen gestilt, das darauß noch grosser vnd schwerlicher vnruh gefolgt, dweil dan sollich vbel den merer theil auß dem mißverstandt vnsers heilligen Christlichen glaubens, so itzo etlich zeithere geschwebt, als zu vermutten geursacht vnd erwachsen, vnd der gemein man des noch nit vereint, also das sich onversehenlicher weitterer aufrur zubesorgen stet, vnd vnns aber auß aufgelegtem ampt, als den fordersten gliddern des heilligen Romischen reichs geburt, vnns auch schuldig erkennen, friden vnd einigkeit, sovil vns muglich im heilligen Romischen reich vnnd sünderlich vnsern furstenthumben zu erhalten vnnd zu pflantzen, vnd in betrachtung dweil Romische keysserliche maiestat, vnser aller gnedigster her, vsser halb des Romischen reichs vnd mit etwan schweren kriegs hendeln vnd sachen beladen ist, auch zu schutz vnnd schirm vnserer selbst furstenthumb, lant vnd vnderthanen: So haben wir vnns got dem almechtigen zu ere vnd lobe, vns vnd vnsern vnderthanen zu nutz vnd guttem vnd zu erhaltung friede vnd einigkheit im heilligen Romi-

schen rych zůsamen verbunden vnd vereiniget vnd thun das hiemit und in krafft diß brieffs, also das vnser jeder sich zum hochsten bearbeiten vnd befleissigen soll, seine vnderthanen in geburlicher gehorsam zu halten vnd sovil vnns můglich insehens haben vnd thun sollen, damit vffrur desselben furkhomen werdt. Wo sich aber zůtrug vnd begebe, das der almechtig miltiglich furkhomen vnd verhutten wolle, das vnser eins oder anstossende nachburn vnderthanen, was die weren, also vergeßlich sein vnd sich wider unser einen auffwerffen vnd empern oder vberziehen wurden, alß dan sollen die andern drei vf des, welchs vnderthanen auffrurig oder von den anstossenden nachpurn vnderthanen vberzogen were oder werden wolt, ansuchen vnd beschreiben, oder so wir des für vnß selbs innen wurdenn, mit allem vnserm vermogen vnd gewalt zu roß vnd fuß mit geschutz vnd anderm des vnderthanen auffrůrig oder von anstossenden nachpurn vnderthonen vberzogen wern, mit hochstem ernst vnd fleiß, hielf, bystandt vnd rechnung thun auff vnsern schaden vnd, des dan die hielf beschicht, costen, vnd zu stillung solcher vfrur vnd zu widererborung des, so seiner liebe also entfrembt were, emßigen vnd ernsten fleiß furwenden vnd nit anders erzaigen vnnd halten, als ob es vnser eigen sach were vnd vnser jedes lant vnnd leuth betreff vnnd waß also widerumb erlangt oder erbert wurdt, das des fursten vnder vns, dem die hielf beschicht, gewest were, dasselbig solle ime frey one einich vorgeding widerumb zugestelt vnd ingebenn werden. Ob sich aber begebe, das in solchem durch vnns semptlich einich stat oder fleckhe den veinden oder widerwertigen abgewunnen vnd erobert wurde, das soll unns allen, so dabey gewest, gebůrn vnd zusteen. Vnd ob sollich vffrur zum feltleger khomen vnnd weitter hielf von notten, soll vnser iglicher auf des, welchs vnderthonen vffrůrig oder vberzogen worden ist, weitter ansuchen, einen geschickten seiner rethe der kriegsleufft verstendig, an gelegene malstat zusamen verorden, sich weitter hielf zuzugs vnd wie es mit allenn sachen fůrther gehalten werden soll, zu vnderredden, zu rathen vnnd zu schließen, vnd waß durch sie also beschlossenn, dem soll durch vns furderlich nachkhomen werden. Ob aber vnser zwayer oder dryer vnderthanen einmals auffrůrig vnd durch anstossende nachburn vnderthanen vberzogenn oder vberfallen wurden, soll das zuziehen vnd hielff der andern zweier oder des vierten zugleich vnnder die zwen oder drey des oder der vnderthanen auffrurig oder vberzogen weren, geteilt werden, alles treůlich vnd vngeverlich. Es soll auch vnser keiner one den andern mit dem-

selben gegen dem oder denen wir vor also samentlich gehandelt hetten, keine sune oder rachtung annemen oder beteidingen lassen, in waß schein das bescheen. Ob auch vnnser ainer inner wurdt, horet oder verneme, das unser ainichs vnderthan sich inn vffrur begeben oder aber von einichem anstossenden nachburn vnderthanen vberfallen oder vberzogen werden wolte, das soll er von stundt demselbigen auch vns andern zweien verkunden, verstendigen vnd warnen. Vnd sich alle samentlich mit ernst alsbald der notturfft in die gegenwher rustenn vnd schicken vnd wo von nottenn wie obgemelt[1] zu ziehenn, rathenn vnd helffen, alles treulich vnnd vngeverlich. Solichs alles obgeschrieben versprechen wir obgenanten wir churfursten by vnsern furstlichen eren vnnd wirden treulich vnd vestiglich zu halten, nachzukhomen vnd zu volnziehen, darwidder nit zu sein, zu suchen oder zu thun, geistlich oder weltlich, heimlich oder offentlich, in kein weiß, generde vnd argliſt gentzlich vßgescheiden. Vnnd des alles zu warem vrkhundt, so haben wir obgnante churfurstenn vnnser iglicher sein ingesigel an diesen brief thun henckenn, der geben ist zu Oberweßell vff dorstag nach sant Gallen tag. Anno Domini Millesimo quingentesimo vicesimo septimo.

Alfred Stern.

Ein Bericht über das Bad Teinach aus dem Jahre 1647.

Unter den Correspondenzen des hiesigen Archives sind zwei Briefe des Pforzheimer Arztes Mögling vom 27. April 1647 an den Markgrafen Friedrich V. von Baden-Durlach und dessen Secretär, den Kirchenrath Zanth über das Bad Teinach im jetzigen wirtembergischen Oberamt Calw.

Seit dem 14. Jahrhundert sind die heilenden Kräfte der dort entspringenden Wildwasser urkundlich constatirt, aber ausführlichere Beschreibungen dieses Bades kennen wir erst aus dem 17. Jahrhundert. In dem „Wasserschatz" des Tabernaemontanus, in dem Werke des Joh. Guintherius Andernacus de balneis et aquis medicatis werden die Teinacher Quellen beschrieben. Aus dem Jahre 1642 stammt die erste Monographie über dieselben, des Joh. Leporinus „kurze Beschreibung des Deinacher Sauerbronnens". In Merians Topographia Sueviae (Frankfurt 1643) sind diese Nach-

[1] Mſkr. obgemet.

richten zusammengestellt unter dem Artikel Zavelstein. Dieß ist ein kleiner Ort, zu dessen Gemarkung Teinach bis 1818 gehörte und mit dem es jetzt noch kirchlich vereinigt ist. (Vgl. Beschreibung des Oberamts Calw. Stuttgart 1860. S. 342.)

Merian gibt auch zwischen den Seiten 222 und 223 des genannten Werkes eine Abbildung von Zavelstein und Teinach.

Die nächste bekannte Schrift über Teinach ist im Jahre 1685 erschienen. (Vgl. Beschreib. des O.A. Calw S. 341.) Demnach darf der hier von uns mitgetheilte Bericht immerhin ein gewisses Interesse beanspruchen, da er zu den älteren Zeugnissen über die Eigenschaften, den Bau und Besuch des Teinacher Bades zu rechnen ist.

v. Weech.

Durchlaüchtiger Hochgebohrner Fürst, Ihr fürstlichen Gnaden seind mein unterthänige gehorsahme Dienst zuvor. Gnädiger Fürst und Herr, auff Ihr fürstlichen Gnaden an mich ergangenen gnädigen Befelch, in den Theinacher Saurbrunnen, in hochlöbl. Hertzogthumb Württemberg drey Mail von hier gelegen, zu begeben und desselben Beschaffenheit einzunemmen, hab Ihr fürstl. Gnaden ich in Unterthänigkheit zu berichten, daß, obwohl mir dieser Brunnen in meiner hierumb dreyzehnjährigen Praxi zimlich bekandt, Ihr fürstl. Gnaden gnäd. Bevelch aber in unterthäniger Schuldigkeit nachzukommen, ich gleich dahin geraißt und die Sachen folgender Gestalt befunden:

1) daß uber die, von Ihr fürstl. Gnaden deß Hertzogen von Württemberg ꝛc. (auff vihlfältige deroselben Medicorum und Bawmeister gegebene Bedenckhen) Bawleütt schon ettlich Jahr hero gemachte Einfassung des Saurwassers, noch diesen nechst verflossenen Winter durch Erfindung eines nahe gelegenen Kastens mit wildem Wasser und Abführung desselbigen, auch Bedeckung deß rechten Kastens, dem Saurbrunnen umb ettwas mehrers geholffen ist worden,

2) daß also dieses Wasser, meinem wenigen Beduncken nach und mit Einstimmung derer Benachbarten, sonderlich zu Calw, scheinet am Geschmack besser und stärker zu sein, als nechst vergangen jahr,

3) dieses Wassers Qualitäten und Kräfften betreffend, so ist's zwahr nicht so saur alß der Grießbacher, Göppinger, Schwalbacher

und viel andere Saurbrunnen, aber doch in seinen Würckungen starckh genug,

4) darneben ist seine Schärpffe gantz flüchtig, subtil, volatilisch und spirituos, daß er sich nicht weit uber Feld tragen lasset, ohne Abnemmung derselben, auch wann er gleich mehr in die nechst gelegene Statt Calw gebracht würdt, seine Virtutes und Kräfften so gut nicht mehr hatt,

5) und würdt von den Medicis darvor gehalten, daß er seine subtilen Kräfften bekomme, nicht allein von Kupffer und Vitriolo, sonder auch von einem Silberkieß und Art eines Steins, so sich dem Lasurstein vergleichet, welcher in der Nähin und bey den alten Bergwercken häuffig gefunden würdt;

6) solches erscheint auch auß seinen Würckungen, indeme er nicht allein, wie andere Sauerwasser, eröffnet, durchtringet, zutreibt, reiniget, außführet, kühlet, die ubrige Hitz löschet, die Verstopffungen in den Äderlein der Leber, Miltz und Kröß eröffnet, den Magen von Gallen und Schleim erlediget, den Appetitum zum Essen wider bringet, daß Geblütt von Gallen und gesaltzenen Feüchtigkheiten reiniget, die Nieren, Blasen und Harngänge von angesatztem Sand oder Schleim erleichtert, ihre Verzehrung hülfft heylen, die Colicam von Gallen und scharpffen Humoribus lindert, und was die Saurwasser insgemein für Würckungen haben,

7) sonder noch uber, daß seine sonderbahre kräfften hatt in Affectione et Melancholia hypochondriaca, indeme dieses Wasser von Gott reichlich begabet ist, dieselbige zu vertreiben, die Miltzkranckheiten, verbrendte Gallen, Farbsuchten, Schwartz- und gemeine Gelbsuchten, Cachexiam, Verhärtung der Leber und Miltz, auch Quartan-Fieber zu curieren, daß Haupt und Hirn mercklich anzugreiffen, desselbigen Flüß und verhaltene Materias zu bewegen und durch underschidliche Weeg außzuführen: also daß es in desselben Zuständen großen Nutzen schaffet und die Melancholici es vortrefflich gutt befinden;

8) es würdt auch darinn gebadet, im Grieß, Verstopffungen der innern Adern, lahmen Gliedern und äußerlichen offnen Schäden;

9) sonsten hab ich vernommen, daß nicht allein viel Persohnen dahin zu kommen entbotten, sondern auch zuvordrist, wie daß gemein Geschrey ist, Ihr fürstl. Gnaden der Hertzog von Württemberg, deroselben fürstl. Fraw Gemahlin und fürstliche Fräwlein dahin sich zu begeben gesint seyen. Und hatt mir der Württ allda Schreiben gezaigt, in welchen vor die hochgedachte fürstliche Fräw-

lein erstlich auff den Ostermontag, hernach auff den 1. Maji (so aber auch noch ettwas ungewiß sein soll) Zimmer sein bestellet worden. Es haben auch hochgedachte Ihre fürstliche Gnaden ein newes Hauß uber die vorige Herberg mit zweien Häusern auffbawen lassen.

Herr Obrister Fleckenstein und sein Major sein schon darinn gewesen und, wie erzehlet würdt, sich wohl darbey befunden.

Ob aber dieser Saurbrunnen für Ihr fürstl. Gnaden diene, weil Deroselben Leibesdispositio mir so weit noch nicht bekant, kan ich nicht vermelden, also mehr daß, daß er, wie gedacht, in Verstopffung der Leber und sonderlich des Miltzes viel und nutzbarlich gebraucht würdt: und dessenthalben deren Medicorum, welchen Ihr fürstl. Gnaden Natur genugsamlich bekandt, reiffen Bedencken und Gutachten mich underwerffen solle.

Welches Ew. Fürstl. Gnaden gnädigst anbefohlener Maaßen zu meinem underthänigen Bericht ich gehorsamlich uberschreiben, und Denenselben zu beharrenden fürstmilten Gnaden mich underthänig befehlen sollen.

Ew. Fürstl. Gnaden

underthänig gehorsahmer

Johannes Wolffgangus Mögling. Dr.

Pforzheim 27. April 1647.

Am nämlichen Tage schrieb Dr. Mögling „dem edlen vest und hochgelehrten Herrn Martino Zanthen, fürstl. marggr. Bad. Kirchenraht und geheimen Secretario, meinem großgünstigen, hochgeehrten Herrn zu Handen" nachstehenden Brief:

Edler, vest und hochgelehrter insonders hochgeehrter Herr. Demselben sein meine schuldig geflissene Dienst und Gruß zuvor neben Wünschung aller zu Seel und Leib ersprießlicher Wohlfahrt.

Auff Ihr fürstlichen Gnaden, unser aller seitts gnädigen Fürsten und Herrn gnädig Befehlen und deß hochgeehrten Herrn Zuschreiben, ob wohle mir deß Deinacher Saurbrunnens Kräfften zimlich bekandt, doch aber Ihr fürstl. Gnaden gnädig Anbefehlen underthänig gehorsamlich nachzukommen, bin ich so bald, alß wegen Unsicherheit möglich ist gewesen, dahin geritten; sonderlich auch dessenthalben, weil alle Jahr schier daran ist gebawet worden, und er in seinen Kräfften sich wohl ettwan endert, und befunden, daß er zimlich gutt gewesen und wohl besser als vergangen Jahr, indeme der Kasten, weil daß Wasser gar subtiel und bald verriechet,

ist mit einem Deckel bedecket, auch mehr Wildwasser, so sich darzu hatt sencken können, abgeleittet worden. So sein schon ettliche wenige Leutt daselbsten, die ihn anfangen zu trincken, und sein seine Tugenden sonderlich gutt in Affectibus melancholicis et hypochondriacis, greifft auch daß Haupt starckh an. Und ist fere consensus medicorum vicinorum, daß er seine Kräfften habe von Kupffer, Vitriolo, ettwas Silber und Lapide Lazuli. Ob aber er für Ihr fürstl. Gnaden diene, gehört mehrer Consideration und Wissenschaft aller Deroselben Leibes Natur und Zuständ darzu, dessenthalben ich anderst nicht gekönt, alß in beyligendem underthän. Bericht bloß die Tugend und Beschaffenheit des Saurwassers zu erzehlen, und daß ich ex communi fama und vom Würth, so Schreiben darumb empfangen hatt, verstanden, daß Ihr fürstl. Gnaden der Hertzog von Württemberg, desselben fürstl. Fraw Gemahlin und fürstl. Frewlein bald auch dahin reisen werden. So Ihr fürstl. Gnaden, unser gnädiger Herr, besser wissen oder erfahren werden, alß ich hab berichten können. Den hochgeehrten Herrn hiemit göttlichem Schutz und Gnaden zu beständiger Gesundtheit und aller gedeyhlichen Wohlfahrt getrewlich auch in desselben beharrliche Großgunst mich dienstlich empfehlend, deß hochgeehrten Herrn

jeder Zeit dienstbeflissenster
Joh. Wolffgang Mögling Dr.

Die Volksschule in der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach.

(Fortsetzung.)

II.

Vom dreißigjährigen Krieg bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts.

Nicht blos für das Schulwesen, sondern für die gesammte Kultur und Sitte des deutschen Volkes hat die Geschichte dieses Zeitraumes fast nur von Rückschritt und Stillstand zu melden. Aber für die eben erst entstandene Volksschule war der dreißigjährige Krieg und die ebenso lang andauernden französischen Kriege im höchsten Grade verderblich. Wegen ihrer geographischen Lage war die Mark-

grafschaft vorzugsweise Kriegsschauplatz. Die Bedrängniß, in welcher sich hier die evangelische Kirche von 1621 an bis zum westfälischen Frieden mit Ausnahme weniger kurzer Zeiträume befand, hatte die Schule neben der allgemeinen Noth gleichmäßig mit zu erdulden. Wenn im J. 1639 nur noch 2 evangelische Pfarrer in der Diözese Durlach, im J. 1642 von 28 Hochbergischen Geistlichen auch nur noch 2 im Amte standen [1], so ist nicht zu verwundern, daß auch die Volksschulen fast überall zeitweise eingegangen sind. Auch nachdem der Frieden eingetreten war, kamen bei der sehr zusammengeschmolzenen Bevölkerung, der großen Armuth und eingerissenen Verwilderung nur nach und nach die Schulen in kümmerlicher Weise in den Gang. Kaum aber hatte man angefangen, das Zerstörte wieder aufzubauen, so brachen die französischen Kriege mit neuem fast ebenso schweren Unheil herein. Auch der Ryßwiker Friede dauerte sodann nur 4 Jahre, denn vom J. 1701 an bis zum Rastatter Frieden 1714 war Baden ein Hauptschauplatz des spanischen Erbfolgekrieges. Ein großer Theil der Schulhäuser lag in Asche, und die Schulbesoldungen wurden geschmälert oder giengen gar nicht mehr ein, da nicht nur die Gemeinden unter der Kriegslast zu seufzen hatten und das Schulgeld wegen des schlechten Schulbesuchs der Kinder abnahm, sondern auch die allgemeinen Kirchenmittel, welche bisher Ansehnliches beigetragen hatten, versiegten oder für Landesausgaben verwendet wurden.

Und doch fehlt es auch in dieser kümmerlichen Zeit nicht an Lichtblicken. Die schwere Zeit hat die Pflichttreue der Kirchen- und Schuldiener nicht allein auf die Probe gestellt, sondern auch in einem Grade erprobt, daß man vor manchem Pfarrer und Schullehrer Respekt haben muß, der unter den Drangsalen des Kriegs, mit geschmälerter Besoldung und selbst ohne Besoldung, kaum im Besitz eines dürftigen täglichen Brodes auf seinem Posten aushielt. Ja und nach dem 30jährigen Krieg kommt es nicht selten vor, daß, da kein Schullehrer vorhanden ist, der Pfarrer die Schule hält [2].

[1] Vierordt, Gesch. der ev. Kirche rc. II, 215.

[2] J. Fecht bemerkt z. B. bei Rüppurr: „Kann man bei der schlechten Besoldung keine Schulmeister haben, so hat der Pfarrer selbsten die Schule gehalten.“ In der Grafschaft Hanau-Lichtenberg war diese Uebung auch noch immer im Gebrauch. Die Gründungsurkunde der Pfarrei Leutesheim vom 17. März 1716 (Salbuch über alle gefell und Einkhommen der Pfar und Kirchen In der Herrschafftt Lichtenberg meines G. H. von Hanau theils renoviert ao 1558. Im Gr. Hessischen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt) enthält noch die doppelte Verpflichtung des Pfarrers zum Kirchen- und Schuldienst.

Aber sobald nur wieder einige Ruhe eingetreten ist, sind doch an den meisten Orten die Schulen wieder im regelmäßigen Gang.

Auch für diesen Zeitraum habe ich nur in kirchlichen Akten Auskunft über das Schulwesen gefunden. Die Nachweisungen, die ich gebe, sind fast Alle aus Kirchenvisitations-, Synodal- und Besoldungsakten entnommen. Leider sind die Kirchenvisitationsakten der Markgrafschaft, welche am meisten einen Blick in das Innere der Schule gestatten, da mit jeder Visitation der Kirche auch die Schule visitirt wurde, erst vom Ende unseres Zeitraumes an vorhanden, nämlich vom J. 1698 an. Einige Ergänzung gewähren die Akten über die kirchlichen Synoden, an denen die Lehrer theilnahmen. Diese sind vom J. 1653 an, aber auch nicht vollständig erhalten. Reichlicher vertreten sind wieder die Competenzbeschreibungen, welche manche werthvolle Notiz erhalten, da sie nicht in der trockenen formellen Weise der Neuzeit abgefaßt sind und meist von der Hand der Pfarrer und Schullehrer selbst herrühren.

Wir fassen zuerst die Ausbreitung der Volksschulen bis zum Ende unseres Zeitabschnittes ins Auge, für welches wir annähernd das Jahr 1717 ansetzen. Dieses Jahr hat zwar keine selbstständige Bedeutung für die Schule, allein es bezeichnet ungefähr den Zeitpunkt, von welchem an die Volksschule in höherem Grade Gegenstand einer umfassenden Pflege Seitens der Kirchen- und Staatsbehörden geworden ist. Von diesem Jahre an hatte nämlich die Markgrafschaft seit langer Zeit wieder zum ersten Male einen längeren Frieden zu genießen, der vor Allem auch dem Schulwesen zu gut gekommen ist. Ein eigentlicher Aufschwung des Schulwesens ist zwar erst gegen die Mitte des Jahrhunderts wahrzunehmen, und knüpft sich wie so vieles Andere an die Regierung des Markgrafen Karl Friedrich, allein die Anfänge dieses Aufschwunges fallen schon in die Regierungszeit seines Vorgängers.

Beginnen wir mit dem Oberland, so finden wir in allen denjenigen Pfarrorten wie Röteln und Sausenberg, welche schon vor dem 30jährigen Krieg ihre Schulen hatten, solche auch

Dafür wird ihm u. A. zugesagt „Das gewöhnlich Schulgeld der wöchentlich von jedem Kinde ohne Unterschied zu entrichtenden 6 Pfenning soll ordentlich von allen Kindern vom 7. bis in das 14. Jahr einschließlich dessen, wenn Sie auch gleich nicht in die Schule giengen, dennoch unnachläßig bezahlt werden. Mehr reichet die Gemeind 3 Vtl. Weitzen und 3 Vtl. Korn statt derjenigen, so ein jeweiliger Schulmeister genossen“. Es geht daraus hervor, daß ein eigener Schullehrer vorher schon da war.

jetzt noch. Nach einem Verzeichniß der geistlichen Verwaltung in Röteln vom J. 1634 erhalten noch bis zu diesem Jahre wie früher die Schullehrer in Röteln, Kandern, Bingen, Tannenkirch, Weil, Lörrach und Steinen ihre Besoldungstheile aus dem „geistlichen Kasten". Weitere Angaben über die Schicksale der Schulen waren nicht zu ermitteln, bis zur Synode, welche 1653 in Röteln unter dem Vorsitz des Generalsuperintendenten A. Heilbronner gehalten wurde. In den Akten derselben [1] ist summarisch erwähnt, daß die Schuldiener Alle zugegen waren, mit Ausnahme des kranken G. Keller von Egringen. Mit Namen genannt werden nur noch die von Weil und Oetlingen. Dagegen erscheint bei der Synode von 1656 an demselben Ort schon eine ansehnliche Schaar von Schullehrern aus beiden Herrschaften, nämlich von Auggen, Bingen, Blansingen, Brombach, Egringen, Grenzach, Haltingen, Kandern, Lörrach, Maulburg, Obereggenen, Oetlingen, Röteln, Schopfheim, Steinen, Tannenkirch, Tüllingen, Weil und Wollbach. Aus dem Verzeichniß der früheren Periode fehlt also nur Hasel, Eimeldingen und Kirchen, da der Schullehrer von Tegernau als Diakonus unter den Geistlichen gezählt ist. Neu sind dafür Brombach, Grenzach, Haltingen und Tüllingen. Allein die etwa 10 Jahre später aufgestellten Competenzbeschreibungen [2] nennen uns doch wieder Schullehrer in Hertingen, Kirchen, Hasel und Gersbach, wenn schon an beiden letzteren Orten nur unständige. Endlich geben Zusätze, welche im J. 1699 in die früher erwähnten Verzeichnisse vom J. 1621 eingetragen wurden, Zeugniß, daß am Ende des Jahrhunderts auch noch in folgenden Orten Schulen bestanden: Eimeldingen, Feuerbach, Fischingen, Hauingen, Hausen, Holzen, Mappach, Nenenweg, Niedereggenen, Riedlingen, Schallbach, Vogelbach, Wiesloch und Wittlingen. Demnach fehlen die Schulen nur noch in wenigen der Pfarrorte der beiden Herrschaften, nämlich in Feldberg, Kleinkems, Weitenau und Wies. Die Kinder von Feldberg besuchten indessen bis zum J. 1706, wo eine eigene Schule

[1] Baden, Durlach. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. In specie was wegen Haltung der Synodorum und Censuren der Geistlichen verhandelt wurde. 1653 usque 1687. Generallandesarchiv.

[2] Sausenberg und Röteln. Kirchendienste. Schuldienste. Competenzen der Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener in der Landgrafschaft Sausenberg und Herrschaft Röteln. De anno 1664. 1668. 1671. (Eigenhändige Berichte der Pfarrer und Schullehrer.)

auch hier errichtet wurde, die zu Obereggenen; die Kinder von Kleinkems dagegen nahmen bis zum J. 1714 an dem nahen Schulunterrichte zu Blansingen Theil. In den Schwarzwaldorten hat die Errichtung eigener Schulen am schwersten gehalten, doch bittet im J. 1706 die Gemeinde Weitenau nicht umsonst um eine Verwilligung zur ständigen Besoldung eines eigenen Schulmeisters, weil sonst die Jugend unverantwortlich versäumt werde und verwildere. Dagegen treffen wir jetzt schon in einzelnen größeren Filialorten, wie Riedlingen, Fischingen, Hausen, Schulen an. Auch in jedem der zu Schopfheim gehörenden Filiale findet sich seit 1705 ein Schulmeister, nach dem Bericht des Spezial Heilbronner „gemeiniglich ein Burger, Gerichtschreiber oder lediger Mensch, so wohl lesen und schreiben können, welcher von Martini biß in Martium Winterschul halte und von denen Gemeinden bezahlt werde, da gemeiniglich ein Kind wöchentlich einen Pleppart Schulgeld gebe". Aus andern Mitteln wurden für diese Schulen keine Beiträge geleistet. Die Entstehung der übrigen Filialschulen fällt erst in den folgenden Zeitraum.

Hiernach besteht am Anfang des vorigen Jahrhunderts ein ziemlich vollständiges Netz von Schulen im Röteln'schen und Sausenbergischen Gebiet, und diese freilich langsame Ausdehnung des Schulwesens ist nicht gering anzuschlagen, da in diesem Zeitraum fast nirgends neue Verwilligungen für Schulen aus allgemeinen Mitteln hinzukommen. Allerdings sind an den Orten, wo der Schuldienst nicht mit dem Sigristendienst verbunden werden konnte, die Lehrer unständig und können jedes Jahr wieder entlassen werden. So war auch einmal einer dieser Wanderlehrer in Weitenau. Von Vogelbach heißt es noch 1699: „Schulmeister ist ordinarie keiner da; zu Winterszeit nimmt die Gemeinde einen." Aehnlich von Hauingen: „ordinarie ist keiner da, die Gemeind aber nimmt zuweilen einen darzu an. Und hat solcher nichts als das Schulgeld."

Einen ähnlichen Verlauf hat das Schulwesen in der Herrschaft Badenweiler gehabt. Fragmente einer Competenzbeschreibung ungefähr aus dem Jahre 1656 nennen uns Schullehrer in Badenweiler, Britzingen, Belberg, Müllheim und Sulzburg. Genaueres gibt uns aber erst eine Competenzbeschreibung von 1868 an [1]. Von den 12 Pfarreien der Diözese, welche hier

[1] Kirchendienste. Badenweilerische Pfarr- und Competenzverzeichnisse de ao 1668. G. L. A.

stehen (Sulzburg fehlt), haben Badenweiler, Bettberg, Buggingen, Laufen, Mengen, Müllheim, Thiengen und Wolfenweiler ihre Schulen. Doch heißt es von Laufen: „Ist niemahlen kein bestendige Schul dagewesen, welches der Jugend höchst schädlich. Jetziger Schulmeister halt zwar im Winter etwa ein Quartal Schul, ist aber gar schlecht bestellt, und werden daher die Kinder sehr verabsäumt.“ Bei Haslach bemerkt der Pfarrer Seiler: „Weilen kein Schulmeister allhier, so hat die Schul vergangenen Winter mein lahmer Sohn versehen, davon nicht mehr Lohn, als die Woch von einem Kindt 6 D.“ In Hügelheim und Opfingen ist eine Schule nicht erwähnt. Nach den Kirchen-Visitationsakten von 1699 wird die Schule in Haslach vom Pfarrer gehalten; auch ist jetzt in Hügelheim und Opfingen eine Schule. In Gallenweiler zeigte sich der Sigrist zum Schulhalten unfähig, obgleich er dazu verpflichtet war.

Von der Markgrafschaft Hochberg habe ich wenig mehr auffinden können, als die genannten Fragmente von 1656, welche das Vorhandensein einer Schule in Bahlingen erwähnen. Eine Notiz der ungedruckten badischen Kirchengeschichte von Eisenlohr (jetzt im Besitz des Herrn Stadtpfarrers Eisenlohr zu Gernsbach) besagt (S. 795): „In und nach dem 30jährigen Krieg haben die evangel. Wagenstadter ihre Kinder nach Broggingen in die Schule geschickt, ao 1624 und vorher aber bis 1629 ihre eigene Schule gehabt; ao 1695 aber ist ihnen bei Strafe des Häusleins die katholische Schule, ohne lutherischen Katechismus mitzugeben, aufgedrungen worden; ao 1707 schickten die evangel. Wagenstadter ihre kleinsten Kinder freiwillig in die kathol. Schule mit evangel. Büchern, ließen sie aber vor dem Gebet fortgehen; die erwachsenen hingegen giengen nach Broggingen.“ Aus den Protokollen einer Landesvisitation vom J. 1699 geht hervor, daß sich damals in Bahlingen, Bötzingen, Denzlingen, Eichstetten, Ihringen, Königschaffhausen und Sexau Schulen befanden, in Bischoffingen aber keine war [1]. Auch in Gundelfingen und Ottoschwanden werden am Schlusse unserer Periode Schulen erwähnt.

Wenn wir aus Mangel an aktenmäßigen Nachrichten die untere Markgrafschaft im ersten Zeitraum nicht erwähnt haben, so können uns die vom 30jährigen Kriege an reichlicher fließenden

[1] Röteln. Badenweiler. Hochberg. Landtvisitation. In denen 3 oberen Herrschaften nach wieder erlangtem Frieden vorgenommen. 1699. G. L. A.

Nachweisungen belehren, daß die Wurzeln des vorhandenen Schulwesens auf die gleiche Anfangszeit hinweisen wie im Oberland. Das früheste, was ich auffinden konnte, ist eine vom geistlichen Verwalter in Durlach im J. 1645 aufgestellte Berechnung [1] über die Rückstände, welche die Pfarrer und Schullehrer vom Jahr 1634 bis 1645 an die geistliche Verwaltung zu fordern hatten, und die sich natürlich sehr hoch beliefen. Hiernach sind im J. 1645 Schullehrer gewesen in Durlach (außer dem lateinischen Präzeptor ein deutscher Schulmeister und eine Schulfrau), Berghausen, Blankenloch, Eggenstein, Graben, Grötzingen, Knielingen, Liedolsheim, Linkenheim. Söllingen, Spöck und Staffort. Aus Wolfartsweier, Neureuth, Rußheim und Hochstetten (damals Filial von Linkenheim) sind nur die Aufzeichnungen der Pfarrer da, Schullehrer scheinen also damals nicht vorhanden gewesen zu sein. Im J. 1656 werden in einem Verzeichniß der aus der Durlacher Amtskellerei Besoldeten weitere Schullehrer in Hagsfeld (wo vorher der Pfarrer die Schule gehalten hatte), Au und Rüppur erwähnt. Dazu kommen nach den oben genannten Fragmenten v. J. 1656 Schullehrer in Rußheim, Remchingen (für Wilferdingen, Singen und Kleinsteinbach) und Stein. Bei Stein wird bemerkt, daß der Diakonus zugleich die Kirche in Gebrichingen (Göbrichen) zu versehen gehabt habe und Schulmeister in Stein gewesen sei, den 15. August 1620 sei anstatt eines Meßners ein Schulmeister nach Stein verordnet und ihm zu den Meßnergefällen noch 15 fl. aus den Oberbadischen Heiligengefällen addirt worden. Dieser Schulmeister trat auch in die Behausung und Beholzung des gewesenen Diakonus ein. Das Protokoll einer im J. 1658 unter dem Generalsuperintendenten Weininger in Durlach abgehaltenen Synode zeigt einen weiteren Fortschritt, indem auch von Neureuth, Langensteinbach und Wössingen Schullehrer erscheinen. Demselben Protokoll entnehmen wir auch die ersten Nachrichten über Schulen im Amte Pforzheim. Denn es sind bei der Synode Schullehrer erschienen aus Bauschlott, Brötzingen, Deutlingen, Elmendingen, Eutingen, Dürn, Ispringen, Nöttingen, Pforzheim [2], Weißen- und Dillstein.

[1] Abrechnungen mit denen Herrn Geistlichen und Schulbedienten, was denenselben von ao 1634 bis 1645 außstehend geblieben. 1645. G. L. A.

[2] Pflüger, Gesch. der Stadt Pforzheim, bemerkt (S. 365), daß im J. 1607 zum ersten Male die Erwähnung von einem deutschen Schul-

Einem vollständigeren Competenzverzeichniß über die Aemter Pforzheim und Stein aus dem J. 1668 entnehmen wir, daß in Pforzheim außer den 3 lateinischen Präzeptoren ein deutscher Schulmeister ist; sodann sind Schullehrer in Bauschlott, Brötzingen, Weißenstein (damals Filial von Brötzingen), Dietlingen, Dürn, Elmendingen, Eutingen, Göbrichen, Ispringen, Niefern, Königsbach, Nöttingen, Remchingen, Wössingen und Weiler. Am letztgenannten Orte aber ist es der Pfarrer, welcher das Amt des Schullehrers versieht.

Für den Schluß dieser Periode geben endlich die Kirchen-Visitationsakten ausführlichen Bericht [1]. Bis dahin hat sich das Schulwesen auch auf Filiale verbreitet und zu den vorhin aufgeführten sind Schulen hinzugekommen in Büchenbronn, Huchenfeld, Ittersbach, Langenalb und Eisingen. In der Diözese Durlach zeigen sich weitere Schulen in Spielberg, Hochstetten und Mühlburg. In Wolfahrtsweier war damals die Schule eingestellt, und die Schule von Eggenstein diente auch für Schrök und Neureuth.

Somit sind in dieser Zeit alle Pfarrorte des Unterlandes mit Schulen versehen. Jedoch wie im Oberland so hat auch hier das Schulwesen nicht überall einen ständigen Charakter. Es fehlt wohl da und dort ein Jahr und mehrere der Schullehrer ganz, wie von Weißenstein und Wolfahrtsweier berichtet wird, oder der Pfarrer nimmt sich einen oder mehrere Winter hindurch der Schule an.

Dieser Stand der Sache erklärt sich, wenn man die Persönlichkeit der damaligen Lehrer berücksichtigt. Mit wenigen Ausnahmen ist das Meßneramt mit dem Schuldienst verbunden, und zwar so, daß der Schullehrer beim Meßner zu Tische geht. Diese Ausnahmen kommen vor in den Städten, wie Schopfheim, Durlach und Pforzheim. In Müllheim ist mit dem Meßnerdienst die Mädchen-Schullehrerstelle verbunden; in Durlach hat der Meßner mit der Schule nichts zu thun, und es begegnet uns auch hier das für die Markgrafschaft einzige Beispiel einer Schulfrau, welche die Mädchen unterrichtet. Im J. 1699 ist diese Einrichtung eine sehr gemüthliche, denn die Frau des Knabenschullehrers

meister in Pforzheim zu finden gewesen sei, dann wieder 1612, 1618 bis 1634, 1646.

[1] Pfortzheim, Durlach, Knielingen, Graben, Staffurth. Visitatiansſache. Von dem Speciali zu Pfortzheim, M. Kummern, vorgenommene Kirchen- und Schulvisitation. Anno 1698 et 1699.

Niethammer ist die Lehrerin der Mädchen, bekommt freilich Nichts dafür, als das von 15 kr. auf $4^{1}/_{2}$ kr. (vierteljährlich) herabgesetzte Schulgeld, und will deshalb lieber „die Mägdleinschul fahren lassen". Bald darauf haben aber auch die Mädchen ihren männlichen Lehrer. Pforzheim hatte meistens einen besonderen Mädchenschullehrer.

Außerdem findet sich der Unterricht vom Meßnerdienst nur da losgelöst, wo entweder der bestellte Meßner nicht fähig ist, zu unterrichten, oder auf den Filialorten, wo kein Meßnerdienst besteht. Ersteres wird von verschiedenen Orten berichtet, und dann steht die Schule entweder still, oder es wird einmal vorübergehend auch ein Schullehrer angestellt, oder der Pfarrer nimmt sich ihrer an, oder die Kinder werden (wie z. B. in Gallenweiler) in eine benachbarte Schule geschickt. Auf den Filialen hielt die Sache schwer, da in dieser ganzen Zeit nicht leicht Zuschüsse aus den Kirchenmitteln von der Landesregierung für Schulen bewilligt wurden. Man suchte sich deshalb zu helfen, so gut man konnte, um den Schulunterricht nicht ganz zu missen. Bei geringeren Entfernungen besuchten die Schüler natürlich die Schule des Mutterortes. Sonst nahm man auch einmal einen Winterschullehrer an, der nichts hatte, als das Schulgeld und den Wandertisch. In Mühlburg, welches damals von Knielingen pastorirt wurde, war der Schullehrer zugleich Zollerheber. Bei der Kirchenvisitation im J. 1699 klagte aber die Gemeinde, daß derselbe oft mit den Fuhrleuten, die den Zoll bezahlen, ins Wirthshaus gehe und die Schule versäume, und wollte einen Schullehrer ohne dieses Nebenamt. Auch in Staffort ist der Schullehrer zugleich pfälzischer Zollerheber, allein ohne daß er darüber die Schule versäumte. Die Schullehrer von Rüppur und Berghausen sind (1658) mit dem Schatzungseinzug beschäftigt, weil kein anderer Bürger im Orte lesen und schreiben kann, allein hier ebenfalls zum Nachtheil der Schule. Das Nebengeschäft der Gerichtsschreiberei wird von den Lehrern auch in dieser Zeit noch oft besorgt, doch nicht mehr so allgemein wie früher. Einzelne Fälle finden sich endlich, daß Theologen eine solche Schule bedienen, und zwar nicht blos neben ihrem kirchlichen Amt, sondern ohne ein solches. Solches wird aus dem J. 1668 von Britzingen berichtet, wo ein Mag. Mägerlin aus Straßburg Schullehrer, aber nicht Sigrist ist; sodann aus dem J. 1699 von Badenweiler, wo ein württembergischer Theologe Ulrici aus Markgröningen, ein ehemaliger Stiftler von Tübingen, der auch die Ordination schon erhalten hat, in seinem 43sten Jahre der Volks-

schule vorsteht. Auch im J. 1735 hat Badenweiler einen Schullehrer in der Person des dortigen Vikars; er führt aber den vornehmeren Titel eines Präceptors. Ausnahmsweise ist auch einmal (in Bingen und Graben 1699) der Schullehrer nicht Meßner, weil die Besoldungsverhältnisse eine Trennung der beiden Aemter gestatten.

Sonst aber pflegt der Schullehrer nicht allein Meßner zu sein, sondern er versteht auch ein Handwerk, das ihn nährt, und mit dem er sich in seinen vielen freien Stunden beschäftigt. Auf den meisten Stellen kann kein Schullehrer ohne Handwerk existiren. Noch im J. 1714 klagt der Pfarrer von Ispringen bei der Visitation, daß der dortige tüchtige Schulmeister, ein Württemberger, bei seinem Dienst verhungern müsse, weil er kein Handwerk verstehe; es wäre ihm bei seiner Tauglichkeit wohl ein besserer Dienst zu wünschen, und ein Handwerker nach Ispringen zu setzen. Daß ein Schullehrer sein Handwerk betreibt, ist so sehr gewöhnlich, daß das Gegentheil oft ausdrücklich in den Berichten Erwähnung findet. Allein man darf nicht außer Acht lassen, daß es bei den damaligen Verhältnissen nicht blos aus ökonomischen Gründen für den Schullehrer eine Nothwendigkeit war, ein Nebengeschäft zu treiben. Selten dauerte der Schulunterricht länger als ein Vierteljahr, und fiel dazu in den Winter; so blieb ihm denn reichliche Arbeitszeit übrig. Auch war die Vorbereitung zum Lehrerberuf eine so überaus einfache, daß Jedem in den jüngeren Jahren Zeit genug zur Erlernung eines Handwerkes übrig blieb. Und wie der Handwerker durch die Länder wanderte, und bald da bald dort in Arbeit trat, so wandert auch der Schullehrer, läßt sich hier ein Jahr, dort ein paar Jahre verwenden, bis es ihm vielleicht glückt, eine Stelle zu finden, wo er bleiben und sich häuslich niederlassen kann. Man denkt sich heutzutage die Sache noch oft so, als ob in jener Zeit gewöhnlich irgend einem des Lesens und Schreibens kundigen Manne das Meßner- sammt dem Schulamt übertragen worden wäre, allein die Akten weisen nach, daß diese Fälle doch nur vereinzelt vorkamen, und daß man öfter einen auswärtigen Lehrer annahm, wenn nur irgendwie die Besoldung reichte. Fecht zählt einzelne solcher Gemeinden auf, in welchen der Lehrer aus den Einwohnern genommen werden muß, z. B. Knielingen, Langensteinbach, wiewohl er es auch als etwas Außerordentliches bei Graben rühmt, daß sich bei der Schule einer betragen könnte, der sonst nichts wüßte als Schule zu halten, „welches in unseren Landen

ganz rar ist". Oft freilich mußte neben dem Handwerk die Schule zu kurz kommen; so klagt Fecht von dem Schulmeister in Grötzingen, er ziehe den Jahrmärkten nach, um seine Secklerwaaren zu verkaufen, und versaufe Alles; der in Berghausen sei ein Buchbinder, aber ein schlechter, und könne nicht recht singen, die Gemeinde dulde ihn blos wegen seines ordentlichen Informirens. Für unverheirathete Lehrer war jenes Wanderleben eher auszuführen, aber die verheiratheten waren um so übler daran, und es konnte ihnen wohl oft ergehen, wie dem Schullehrer Grebeißen in Buggingen, einem 54jährigen Mann, der im J. 1699 klagt, er habe kein eigen Schulhaus und nur ein einzig Kämmerlein, müsse sich elend behelfen und sonst viel leiden; deswegen könne auch seine Frau nicht bei ihm sein, sondern müsse sich in seiner Heimath, zu Badenweiler, aufhalten.

Mancher Herren Land und mancherlei Beruf hat seine Vertretung in der Lehrerwelt dieser Zeit. Leider haben wir aus der Markgrafschaft keine Nachweisungen hierüber über die Jahre bald nach dem 30jährigen Kriege, wie sie uns aus der Pfalz zu Gebote stehen. Dort war die Zahl der Fremden, namentlich der Schweizer und Rheinländer, in mancher Inspektion größer als die der Landeskinder. Erst aus dem J. 1698 gewinnen wir eine annähernde Uebersicht aus den Kirchen-Visitationsakten über die Persönlichkeiten der Lehrer im Badischen. In der Diözese Pforzheim befinden sich unter 21 Lehrern nur 6, die in den betreffenden Gemeinden zu Hause sind, 8 aus anderen Orten der Markgrafschaft, worunter 4 Oberländer, und 5 Ausländer; bei 2 ist die Herkunft nicht angegeben. Die Ausländer sind aus Württemberg, Schlesien, Baiern und Sachsen. Die Diözese Durlach zählt unter 20 Schullehrern 4 Landeskinder aus andern Orten und 8 Ausländer; bei den übrigen ist die Herkunft nicht bemerkt. Unter den Ausländern ist sogar ein Pole [1]. Dem Handwerk nach finden sich Schneider, Schreiner, Dreher, Tuchscheerer, Bäcker, Säger, Chirurgen, ehemalige Forstknechte. Ganz ähnlich steht es noch im J. 1705. Vollständig sind zwar auch da die Personalien nicht, allein sie melden von Rüppur und Berghausen, daß die dortigen Schulen durch 2

[1] In der unteren Markgrafschaft befinden sich im J. 1699: 39 Pfarrer; von diesen sind 20 aus der Markgrafschaft, und zwar 9 aus Durlach selbst. Wahrscheinlich gehören auch 3 in Basel und 1 in Straßburg Geborene zu den Landeskindern. Aus Württemberg sind 6, Ulm 1, Nördlingen 1, Kaufbeuern 1, Hohenlohe 1, Anspach 1, Hessen 1, Chursachsen 1, Waldeck 1, Elsaß 1.

Bauern versehen werden. Der in Rüppur baut daneben sein Gütlein und hat dabei das Lob, daß er ein feines und ehrbares Leben führe, im Schreiben und Lesen wohl erfahren, und ein guter Singer sei; er warte lieber seinem Schuldienst als dem Ackerbau ab und suche sich zu perfectioniren. Solches reichliche Lob ist übrigens selten. Es mag auch Neigung oder Abneigung der Pfarrer bei diesen Angaben Einfluß geübt haben; so finden wir bei Söllingen die Bemerkung: Schullehrer (aus Tübingen) ist seit 24 Jahren hier, untadelhaft, während im J. 1699 sein Lob gar nicht fein lautet. Von Blankenloch heißt es: Schulmeister ein ziemlich alter Mann, seines Handwerkes ein Hosenstricker, kann nicht rechnen; der Wiesenknecht hält für Einige eine Nachtschule und lehrt schreiben und rechnen. Eggenstein hat zum Schullehrer einen Pfarrerssohn aus dem Waldeckischen, Mayehard, der in seiner Jugend die Classes durchgegangen hat, und jetzt auch zu Betstunden verwendet wird. Der Schullehrer in Graben (Klohn) ist ein Sohn des Pfarrers von Grötzingen, ein Strumpfstricker, mit lahmen Füßen. Das gleiche Handwerk kommt auch an andern Orten bei Schullehrern vor.

Aus dem Oberland vernehmen wir durch die Kirchenvisitation vom J. 1699, daß in Badenweiler, wie oben angegeben, der Schullehrer ein württembergischer Theolog war; in Britzingen ein 69jähriger Kürschner, schon 30 Jahr im Amt, der als ein feiner alter Mann gerühmt wird. Auch in Laufen ist man mit dem Schulmeister, einem Schuhmacher aus Hagen, der noch einen Schuhknecht hält, zufrieden, dagegen versteht der in Gallenweiler, ein Wollenweber, seine Sache sehr schlecht, so daß er nicht einmal in der Kirche vorsingen kann. Der Schullehrer zu Wolfenweiler ist von Frankfurt und versteht kein Handwerk; er ist auch Almosenpfleger und schon 10 Jahre im Amt. Hält in Haslach der Pfarrer, jedoch nicht zur Zufriedenheit der Gemeinde, die Schule, so ist's in Opfingen ein Ziegler, aber auch kein Einheimischer, der die Kinder wohl unterrichtet und zugleich Sigrist ist. In Thiengen besorgt den Unterricht ein Kübler von Sulzburg, „muß aber vom Pfarrer wie ein Bub getrieben werden". Der in Mengen ist aus Freiburg und versieht kein Meßneramt; ob er auch ein Handwerker sei, ist nicht bemerkt. In Betberg ist's ein württembergischer Schneider; von Hügelheim und Buggingen ist das Handwerk nicht angegeben.

Diese Verhältnisse machen es erklärlich, daß in jener Zeit das

sittliche Leben mancher Lehrer einem Tadel unterliegt. Da sie im 17. und noch im Anfang des 18. Jahrhunderts mit den Pfarrern zu den Synoden kommen, so erstreckt sich auch auf sie die hier geübte Sittencensur. Auf der Rötler Synode von 1656 sind 19 Schullehrer erschienen, von denen 9 ein gutes Lob haben; mit 2 ist man zufrieden, 2 werden ermahnt, den Trunk zu meiden, einer macht sich zu viel mit Prozessen zu schaffen, ein anderer nimmt von seinem Pfarrer keine Weisung an, ein anderer gibt den Kindern ungebührliche Namen und flucht, wieder einer kann nicht singen, und 2 leisten nichts in der Schule. Klagen über trunksüchtige Lehrer kehren öfters wieder, auch über Prozeßkrämerei, doch sind die Klagregister überhaupt nicht groß. Die Klagen der Schullehrer selbst beziehen sich meist auf ihr geringes Einkommen, das ihnen noch dazu oft genug hinsichtlich des Schulgeldes verkürzt wurde. Einmal kommt auch (zu Röteln 1661) eine Klage vor „wegen vieler der Brieff zu tragen". Der Generalsuperintendent erwiederte darauf, was die Kirchensachen betreffe, sollen sie die Briefe tragen, von dem Tragen der übrigen Briefe aber sollen sie befreit sein.

Die Bildungsstufe der Lehrer ist außerordentlich verschieden in diesem Zeitraum. Jeder hat selbst dafür zu sorgen, wie und wo er seine Ausbildung findet, und mit der Prüfung, die Jeder bei Antritt eines Amtes bei dem Spezial oder Dekan bestehen sollte, scheint es nicht genau gehalten worden zu sein. Neben einzelnen wissenschaftlich gebildeten Männern stehen solche, die angefangen haben zu studiren, aber aus Mangel an Mitteln das Studium wieder aufgegeben haben und Schullehrer geworden sind. Das Seminar war damals die Schulstube, und mehr als der Lehrmeister selbst wußte, konnte auch er den Präparanden nicht mittheilen. In der Regel verlangt man nicht mehr, als daß der Lehrer lesen, schreiben und die Choräle singen kann. Aber auch dazu wollen die Kenntnisse nicht überall ausreichen, und bei der dürftigen Existenz eines Lehrers ist es auch gar nicht auffallend, daß nicht immer viele Mühe auf die Vorbereitung zum Lehramt verwendet wird. So ist 1698 in Niefern ein Lehrer, der im Schreiben und im Lesen des Geschriebenen „übel fortkommt". Seinerseits klagt aber auch der Lehrer selbst über die Gemeinde, daß sie die Kinder unfleißig in die Schule schicke; „das Schreiben vergesse er selbst nach und nach, weil man ihm nur kleine Kinder schicke, die er nicht könne schreiben lehren, er wolle es aber wieder üben."

Der in Ispringen, ein Pforzheimer Bäcker, gesteht selbst, daß er nicht singen könne und will den Dienst quittiren. Der Schullehrer in Göbrichen kommt auch mit dem Schreiben und Singen nicht recht fort; er ist von Hausen und hat seinem Vater daheim eine Zeitlang geholfen Schule halten, verspricht aber das Singen besser zu lernen und beherzter zu werden. In Grötzingen klagt man, der Schullehrer könne die lateinische Schrift nicht lesen und nicht rechnen, und Manche möchten doch ihre Kinder gern rechnen lehren. Von Rußheim heißt es 1705, der Schulmeister könne fein buchstabiren und lesen, es fehle ihm aber an der Orthographie, daher sei es zweifelhaft, ob er alle geschriebene Briefe lesen könne. Von Spöck: Schulmeister muß Alles schreiben, was in Fleckens Sachen zu schreiben ist; ist zu loben wegen seiner feinen Hand, singt aber nicht gut und trinkt gern. Von Dietlingen: Schulmeister ein guter arithmeticus, hat eine recht saubere Handschrift und ist in der Information nicht zu verwerfen; aber im Gesang schlecht bestellt. Von Eutingen: Schulmeister thut so viel sein Talent vermag; keiner sonst unter den Bürgern wäre dazu tauglich. Von Nöttingen: Schulmeister hat eine feine Handschrift, versteht aber sonst nicht viel. — Diese Fälle sollen aber nicht als Beispiele für die Regel dienen, sondern stehen doch mehr vereinzelt da. Den damaligen geringen Anforderungen scheinen die Meisten entsprochen zu haben, und wenigstens in Beziehung auf das Schreiben hat mir der Augenschein in den Akten selbst für die meisten Schullehrer das Zeugniß gegeben, daß es damit nicht übel bestellt war.

Sehen wir uns in der Schulstube selbst nach der Disziplin, dem Lehrplan und Stundenplan um, so finden wir Alles noch höchst einfach. Von der Disziplin ist in den Akten nicht viel die Rede; doch klagt bald die Gemeinde, der Schullehrer sei den Kindern zu gelind, oder er traktire die Kinder mit Prügeln, bald der Schullehrer, er dürfe nicht strafen [1]. Von Wolfenweiler hören wir 1699: „Schulmeister darf nicht recht scharpff gegen die Kind sein, denn die Eltern darüber sehr zörnen." Da-

[1] Von der Strafe des Eseltragens berichtet Pflüger (Gesch. der Stadt Pforzheim, S. 483), daß im J. 1683 für die Schule 3 Täfelein angeschafft wurden, worauf Esel gemalt waren. Diese Täfelchen wurden mit Riemen auf den Rücken des zu Strafenden gebunden, und andere weniger Schuldige mußten die „Zipfeln" halten. In der Waisenhausschule war der Esel auf eine Tafel von der Größe einer Kommode gemalt, mit der Aufschrift: „Wer nicht lernen will und nur Faulheit schwitzen, der muß an diese Tafel zu dem Esel sitzen".

gegen klagt man auch dem Spezial: „Schulmeister solle den Kindern gar zu leinß sein". Man sieht, daß es hierin schon damals die Lehrer nicht Allen recht machen konnten.

Der Lehrplan ist ganz auf das Nöthigste beschränkt, und nimmt sich den vielen Lehrgegenständen gegenüber, die man heute verlangt, freilich recht ärmlich aus. Es wurde damit ziemlich überall ähnlich gehalten, wie von Britzingen (1699) gemeldet wird: „Schulmeister lehrt die Kind das ABC, buchstabiren, lesen, etliche schreiben, Katechismus Lutheri, Psalmen, Gebetlein; treibt auch so viel es sein kann das Gesang mit den Wenigen, die es können in der schul". Dieselben Lehrgegenstände kommen in Badenweiler, Laufen, Wolfenweiler, Opfingen, Thiengen vor, nur daß hie und da noch die Psalmen als Lerngegenstand genannt werden. Oft werden auch alle Lehrgegenstände kurz zusammengefaßt in Lesen, Schreiben, Beten und Singen; oder: Lesen, Schreiben, Beten, Katechismus, Singen. Ganz ebenso steht es im Unterland. Die meisten Klagen kommen über den Gesang vor, weil die Lehrer in den Kirchen vorsingen mußten, und man erst zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in den Kirchen auf dem Land Orgeln einzuführen anfing[1]. Das Rechnen kommt bis zum Jahr 1700 als Lehrgegenstand nicht vor; 1714 erhält der Lehrer von Stein des Rechnens wegen Lob bei der Schulprüfung, eine frühere Erwähnung dieses Unterrichtsgegenstandes bei den Visitationen habe ich nicht gefunden. Auch das Schreiben kam nicht an alle Schüler. In Mengen schreiben 1699 von 36 Knaben 24, von 34 Mädchen nur 4. Neben den Klagen über Mängel im Schreiben und Singen ist noch eine Beschwerde des Gerichts und Raths zu Pforzheim v. J. 1699 bei der Kirchenvisitation zu erwähnen: „die Schulbediensteten erweisten sich fahrlässig insonderheit in Führung der Jugend in und aus der Kirchen, in Examinirung aus denen Predigten, in Führung des Gesanges u. dgl., zumalen auch Einführung neuer beschwerlicher Gebräuche, da sie für eine jede Vorschrift, so sie monattich machen, eine Landmüntz neben dem gewöhnlichen Schulgelt zu fordern sich unterstehen." In den Städten war der Lehrplan nicht reicher ausgestattet als auf dem Lande. Die Lehrgegenstände in Durlach

[1] Bei der Kirchenvisitation von Stein 1705 gibt der Schullehrer Kastner an: „Von dem Flecken ist vor 3 Jahren eine Orgel in allhiesiger Kirche gemacht worden. Als hat ein Jeder freiwillig darzu gesteuert, welches ich auch gethan zur Ehre Gottes und geben 3 fl., und meinen Sohn nacher Brackenheim die Orgel zu schlagen lernen lassen gethan."

heißen 1705: Lesen, Schreiben, Katechismus, Spruchbüchlein, Bußpsalmen, die gewöhnliche große Kinderlehr (der erweiterte Katechismus), Psalmen, geistliche Gesänge, Fragstücke von dem heil. Abendmahl.

Ein Stundenplan, wie er sich jetzt in jedem Schulzimmer finden soll, existirte damals nicht. Man überließ es jedem Lehrer, wie er seinen Stoff vertheilen wollte; nur für das Schreiben scheinen bestimmte Nachmittage gebräuchlich gewesen zu sein. Der Schullehrer von Graben berichtet 1705 über seine Arbeit: „Am Sonntag zweimal in die Kirche zu läuten, zu singen und Nachmittags in der Kinderlehre die kleinen Kinder in die Sakristei zu nehmen, und ein Hauptstück (des Katechismus) mit ihnen zu beten (d. h. sie aufsagen zu lassen). Montags in die Betstunde[1] zu läuten und zu singen, nach der Kirche Vormittags den Katechismus abzuhören, Nachmittag schreiben und lesen zu lassen. Dienstag Vor- und Nachmittag Schule zu halten, schreiben und aufsagen zu lassen. Mittwoch in die Betstunde zu läuten, zu singen und nach der Kirche Vormittag Schule zu halten. Donnerstag Kirche und Schule zu halten wie am Montag. Freitag dreimal in die Kirche zu läuten, zu singen und nach der Kirche in der Schule mit den Kindern Katechismus und Sprüche zu repetiren, Nachmittag schreiben und aufsagen zu lassen. Samstag Vormittag Schule zu halten, Nachmittag dreimal in die Kirche zur Vesper zu läuten und zu singen.“ Von Liedolsheim berichtet in demselben Jahr der Pfarrer: „Die hiesige Schularbeit ist 1. Schreiben und Lesen, 2. Vormittag das Singen, Beten und Katechismuslernen, 3. Nachmittag nächst dem Buchstabiren und Lesen das Schreiben, den Einen Tag Sprüche, den andern Tag Psalmen, welches die ganze Woche so continuirt und nächst dem Gebet täglich mit einem Gesang beschlossen wird.“

Man ersieht hieraus, daß die Schule Vor- und Nachmittags gehalten wurde, damals noch so, daß immer alle Schüler zusammen

[1] Vor 150 Jahren noch waren in den evang. Gemeinden folgende Gottesdienste abzuhalten: Sonntag Vormittag Gottesdienst mit Predigt über das Evangelium, Nachmittag Kinderlehre und Betstunde. Montag, Mittwoch und Donnerstag eine Betstunde. Samstag die Vesper (mit Lesen eines Kapitels aus der Bibel, kurze Auslegung, die auch aus einem Buch, z. B. Kramer, gelesen werden konnte, und Gebet); Freitag eine Predigt über die Epistel, wenn kein Feiertag oder keine Kasualpredigt einfiel. Jeder erste Freitag im Monat war Buß- und Bettag, und in der Charwoche war täglich eine Predigt.

in der Schule waren. Allein es sind eben, wie wir auch in diesem Zeitraum finden, fast nur Winterschulen. An Versuchen, die Schule auch des Sommers in den Gang zu setzen, fehlt es nicht, auch nicht an obrigkeitlichen Empfehlungen. Da aber in dieser ganzen Periode der staatliche Schulzwang etwas ganz Unbekanntes ist, und die Eltern auch im Winter ihre Kinder nach Belieben schicken und das Alter der Schulentlassung sogar vor der Konfirmation selbst ansetzen, so ist der unregelmäßige Schulbesuch und die kurze Dauer der Schule die stehende Klage an allen Orten. Selten währt das Schulhalten länger als ein Vierteljahr; drei Vierteljahre sind Ferien. An Ermahnungen an die Eltern, wie an die Lehrer, mehr zu thun, fehlt es zwar Seitens der kirchlichen Behörden nicht. Bei einer Landesvisitation erklären 1699 in der Herrschaft Röteln die Vögte: „Schulen seien bei ihnen auch noch ziemlicher maßen bestellet, nemlich die Winterschulen, denn im Sommer gehen die Kinder nicht darein". Doch wurden sie ermahnt, sie sollten darauf sehen, daß die Schulen auch für den Sommer bestellt würden, und die Kinder darein kämen. Unter den aus dieser Veranlassung an die Regierung gestellten Anträgen befindet sich auch der: „Die Schulen auf dem Land sollten mit bessern und geschickteren Schuldienern, und nicht mit gemeinen Bauern, die selbst nichts wüßten, bestellt, ihnen auch Besoldungen, daß sie dabei bleiben könnten, geschöpft und wo möglich Sommer und Winter Schule gehalten, oder doch Sommerszeit die Kinder wenigstens in der Woche einen Tag in die Schule geschickt, daß sie das, was sie im Winter gelernt, nicht wieder vergessen, und durch obrigkeitlichen Ernst die Eltern dazu angehalten werden." Allein die Erfüllung dieser Wünsche wurde damals noch nicht erreicht.

Die Sommerschule begegnet auf Seiten der Lehrer einer nicht geringeren Abneigung als auf Seiten der Eltern. Ueber die Eltern wird geklagt, daß sie ihre Kinder zur Arbeit nehmen, sobald die Feldarbeit angehe, und vor der Beendigung derselben sie nicht in die Schule lassen, auch daß es ihnen zu viel sei, länger als 3 Monate das Schulgeld zu zahlen, und die Lehrer gehen ihren sonstigen Geschäften nach. Dies ist die Hauptursache der geringen Leistungen der Schule in jener Zeit. Was im Winter nothdürftig gelernt war, ging im Sommer wieder verloren. Vorübergehend brachte man es da und dort dahin, daß die Schule im Sommer fortgesetzt wurde mit den wenigen Kindern, welche einsichtigere Eltern schickten, allein dann fühlten sich auch die Lehrer beschwert,

welche des Lebensunterhalts wegen auf sonstige Arbeit noch angewiesen waren. So lesen wir im Röteler Synodalprotokoll v. 1657 über den Schullehrer in Tannenkirch die Klage, er halte im Sommer unfleißig Schule, und gehe eigenen Geschäften nach. Als man demselben auf der Synode von 1662 wieder vorhielt, er halte keine Sommerschule und empfange doch seine jährliche Besoldung, so erwiederte er, er bekomme die Kinder nicht, da sie die Eltern nicht schickten, eine Entschuldigung, welche auch andere Lehrer vorbrachten. Wenn nun darauf der Generalsuperintendent erwiederte, es wäre Ihrer Durchlaucht gnädigster Befehl, daß für diejenigen Kinder, welche keine Feldarbeiten verrichten könnten und doch nicht in die Sommerschule geschickt würden, gleichwohl das Schulgeld gerade so bezahlt werden müsse, wie wenn sie in die Schule gingen, und für Arme werde das Schulgeld aus dem Almosen bezahlt, so half das der Sache nicht ab. Verpflichtet zur Sommerschule waren alle Lehrer, welche eine besondere Schulbesoldung genossen, wie dies 1618 von Bauschlott gemeldet wird, aber im besten Falle heißt es wie 1669 in Obereggenen: Im Winter etliche 60 Schulkinder, Sommerszeit sehr wenig.

Ueber diesen Stand der Sache in der Herrschaft Badenweiler gibt uns die Kirchenvisitation von 1699 Auskunft. Von Badenweiler heißt es: Schulmeister hält Sommer und Winter Schule, aber im Sommer kommen gar wenige Kinder. Hat jetzt (24. Jan.) von 3 Wochen her 103 Kinder und das währt länger nicht als bis Fastnacht. Könnten wohl mehr in die Schule kommen, aber die große Armuth der Eltern verhindert es. Die Schule wird zu rechter Zeit fleißig gehalten und nicht versäumt. Der Schulmeister geht mit den Kindern so um, daß sie ihn lieben und gern in die Schule kommen.“ Britzingen: hält nur im Winter Schule, hat jetzt etliche und 60 Kinder (die Zahl der Schulkinder in Britzingen und dessen Filialen wird auf 63 berechnet). Der gewöhnliche Termin für die Winterschule ist von Martini bis Fastnacht; so in Haßlach, Opfingen (86 Schüler), Thiengen (von 50 Kindern gehen 30 in die Schule). Auf nicht viel längere Schulzeit darf man rechnen, wenn es heißt, wie bei Hügelheim (33 Sch.), Buggingen (24 Sch., die übrigen gehen nach Betberg), Betberg (50 Sch.), Mengen (70 Schulkinder, 36 Knaben, 34 Mädchen) und Laufen (von 42 Kindern kamen 20 in die Schule): der Schulmeister halte im Winter 2 Quartale Schule. Bei Wolfen-

weiler lesen wir ausnahmsweise: Schulmeister (der kein Handwerk treibt) hielte gern Sommer und Winter Schule, aber im Sommer kommen keine Kinder. Hält 3 Vierteljahre Schule, aber das dritte geht es gar schlecht her, jetzt (29. Jan.) finden sich gegen die 90 Kinder in der Schule. Die Zahl der Katechismus- und Schulkinder ist übrigens hier 137.

Aehnlich ist die Auskunft, die wir 1698 bei den Kirchenvisitationen im Unterland erhalten [1]. In Brötzingen wird nur ein Vierteljahr Schule gehalten, das Gericht des Ortes verlangt aber einen Schulmeister, der das ganze Jahr Schule hält. Dietlingen: Schuljugend durch den Krieg sehr verwildert; Manche besuchen die Schule schlecht, im Sommer gar nicht. Eutingen: Gerichtsleute erklären, sie wollten gern 15 kr. Schulgeld geben statt 11 kr., wenn die Schule ein paar Wochen länger gehalten wird. Niefern: Der Burgvogt klagt über schlechten Schulbesuch, die Bürger könnten weder lesen noch schreiben. Elmendingen: Von 60 Kindern, die das Alter haben, kommen kaum 20, und diese meistens nicht über ein Vierteljahr. Ittersbach: Schule wird schlecht frequentirt, Ermahnungen haben nichts gefruchtet. Die Bauern meinen, weil sie allein den Schulmeister bezahlen, könnten sie mit dem Schulmeister und ihren Kindern thun, was sie wollten. Schulmeister wolle gern länger Schule halten, wenn nur die Kinder kämen, und es etwas eintrüge. Stein: Die Kinder kommen erst nach Martini, bleiben nur bis Fastnacht, daher

[1] Es ist nicht ohne Interesse, die Zahl der Einwohner und der Schulkinder dieser Orte aus dem J. 1699 näher zu kennen. Huchenfeld: 150 E., 33 Sch., Weißenstein 280 E., 52 Sch., Brötzingen 251 E., 58 Sch., Buchenbronn 93 E., 20 Sch., Dietlingen 221 E., 36 Sch., Eutingen 191 E., 29 Sch., Niefern 299 E., 36 Sch., Ispringen 138 E., 24 Sch., Elmendingen 320 E., 20 Sch., Dietenhausen 20 E., Weiler 93 E., 27 Sch., Illersbach 170 E., 41 Sch., Langenalb 197 E., 47 Sch., Eisingen 174 E., 43 Sch., Stein 245 E., 35 Sch., Wössingen 195 E., 28 Sch., Nöttingen 218 E., 37 Sch., Göbrichen 182 E., 52 Sch., Bauschlott 149 E., 30 Sch., Dürn 242 E., 38 Sch., Pforzheim 1700 E. (ohne die gefreiten Personen), 30 Sch. in der latein. Schule, 80 Knaben in der deutschen, 110 Schulmädchen. Rüppur 23 Ehen, 17 Sch., Wolfartsweier 9 Ehen, 4 Sch., Eggenstein 45 Ehen, 56 Sch., Grötzingen 64 Ehen, 56 Sch., Spöck 26 Ehen, 25 Kinder von 6—18 Jahren, Staffort 25 Ehen, 20 Sch. v. 6—18 J., Wilferdingen 133 E., 18 Sch., Singen 151 E., 38 Sch., Kleinsteinbach 38 E., 5 Sch., Graben 58 Ehen, 44 Sch., Liedolsheim 89 Ehen, Rußheim 50 Ehen, 52 Sch., Hochstetten 18 Ehen, 21 Sch., Schröck 16 Ehen, 23 Sch., Neureuth 8 Ehen, 12 Sch. Die Zahl der Schulkinder ist bald die der pflichtigen, bald die der wirklichen Schulbesucher.

sie unmöglich etwas Rechtes lernen. Schulmeister wünscht, daß sie Sommers wenigstens zweimal in der Woche kommen. Wössingen: Die Kinder kommen nur ein Vierteljahr und hernach noch etwa 14 Tage, zahlen aber doch nur für ein Vierteljahr das Schulgeld. Bauschlott: Schulmeister halte zwar die Sommerschule, aber Niemand als des Pfarrers Kinder besuchen dieselbe. Söllingen: Kinder kommen im Sommer nicht in die Schule, sondern bleiben bei dem Vieh. Eggenstein: Schule wird des Winters keine 9—10 Wochen gehalten; soll aber in Zukunft 1½ Quartale gehalten werden, und die Eltern sollen das Schulgeld dafür bezahlen, ob sie die Kinder schicken oder nicht; das sei das einzige Mittel, was helfen könne. Schulmeister will, daß die Kinder im Sommer 2 Stunden wöchentlich kommen. Ebenso steht es in Linkenheim, Hochstetten und Knielingen. Selbst in Durlach wird geklagt, daß die Kinder, besonders im Sommer, liederlich zur Schule geschickt werden. Ueber schlechten Schulbesuch wird auch in Grötzingen, Rußheim, Staffort, Graben und Remchingen geklagt. Liedolsheim: Von 92 Kindern, die im Winter anfänglich in die Schule gingen, sind im andern Quartal noch 49 geblieben.

Nach den Kriegszeiten, im Anfang des 18. Jahrhunderts, tritt hierin einige Besserung ein; man fängt auch an, Strafen für Schulversäumnisse zu verhängen. Eine Sommerschule findet sich 1713 in Wolfartsweier, 1705 in Berghausen. Der Lehrer zu Söllingen hält das ganze Jahr Vor- und Nachmittags Schule, außer Mittwoch und Samstag. In Blankenloch währt die Schule wenigstens von Martini bis Ostern. Ein Versuch, auch im Sommer 3 halbe Tage Schule zu halten, scheiterte an der Widerspenstigkeit der Einwohner. Der alte, freilich wenig befähigte, Schullehrer Entzlen klagt: Als die Schule auf Martini verkündigt worden, sei er über 4 Wochen bei 5 oder 6 Kindern gesessen, wie es fast alle Jahre gehe. Die Meisten kämen nicht länger als 5 bis 8 Wochen, dann heiße es: Mein Kind ist schon so viele Winter in die Schule gegangen und hat nichts gelernt. Ich aber sage: Man darf nur Diejenigen, welche ihre bestimmte Zeit in die Schule gehen, und die ich mit der Ruthe ziehen darf, fragen, was sie gelernt haben, so wird es sich finden, daß es heißen mag: Sie haben genug gelernt zu ihrem Verstand. Graben hat 1705 eine Sommerschule, aber der dortige Lehrer sieht dieselbe als eine Last an, die ihm vor andern Lehrern auferlegt sei; im benachbarten Lie-

bolsheim ist es weniger gut bestellt, denn während im ersten Winterquartal 92 Kinder kommen, so sind es im zweiten noch 49, und wenn sie einige Tage gekommen sind, bleiben sie wieder etliche weg. Und in Rußheim gar ist es nur der Wunsch des Pfarrers, daß doch im Sommer 2 oder 3 Mal wöchentlich Schule gehalten werden möchte; denn es währe oft 2, 3 und 4 Winter, bis manches Kind buchstabiren könne. Der Pfarrer von Spöck beantragt die Verabreichung einer besonderen Schulbesoldung an den Lehrer, damit man ihm auch im Sommer zumuthen könne, 2 Stunden täglich zu unterrichten; der Unterricht begann Martini und hörte mit Maria Verkündigung auf.

Auch aus den Diözesen Pforzheim und Stein weiß der Beginn des vorigen Jahrhunderts nur von Anfängen der Sommerschule. Sie fehlt 1705 noch in Brötzingen, Büchenbronn, Langenalb, Niefern, Eutingen, Huchenfeld, Dürn, sodann in Stein, Königsbach, Remchingen und überhaupt an den meisten Orten. Es ist schon viel, wenn es heißt (wie bei Eisingen und Elmendingen), die Schule werde bis Ostern gehalten. Wir lesen von Eutingen: Schule fängt an Martini an und soll ein Vierteljahr währen, aber wie das Wetter aufgeht, nimmt man die Kinder wieder weg; bei den Mägdlein heißt es: es muß spinnen. Von Niefern: Schule soll von Gallentag bis Mariä Verkündigung gehalten werden, währt aber nicht länger als bis Fastnacht, da die Kinder einhellig ausbleiben. Etliche kommen nur bis Weihnacht. In Stein wird geklagt, es werde nur im Winter Schule gehalten, und unerachtet die Sommerschule allezeit verkündigt werde, schickten die Eltern ihre Kinder nicht einmal den Winter hindurch in die Schule, geschweige im Sommer. Von Fastnacht an nehme die Schule so ab, daß öfters nur 6 Kinder kommen. Noch im J. 1713 besteht hier keine Sommerschule, während sie um diese Zeit in Königsbach wenigstens dem Namen nach sich findet, da hier der Schuldienst von der Meßnerei getrennt erscheint. In Remchingen wird den Winter über schon die Schule schlecht besucht, aber eben deßwegen eine Sommerschule für nöthig gehalten. Vom J. 1710 an erwähnen nun zwar die Akten eine Sommerschule, doch heißt es noch 1713, sie sei noch nie in rechten Gang gebracht worden, und 1714 klagt Schullehrer Zachmann, er zeige die Ausbleibenden an, aber sie werden nicht zur Strafe angehalten. Auf die gegen ihn erhobene Beschwerde, daß er im Sommer selbst manchmal nicht in die

Schule gekommen sei, rechtfertigte er sich damit, daß er um zweier Kinder willen die Sommerschule nicht halten könne. Er erhielt die Weisung, Morgens immer zu Hause zu bleiben, und die Schule nicht über den Feldgeschäften zu vernachlässigen. Ausführlich berichtet Pfr. Büchsenstein von Dietlingen über diesen Nothstand (1705): „Bei den Schulen ist der Hauptfehler der Eltern Unfleiß, daß wenn ein Kind kümmerlich die 6 Hauptstücke des Katechismus ein wenig auswendig kann, wozu es nicht bei Allen kommt, so ist es ihnen wohl gelehrt und der Schule entwachsen, unerachtet ich bei jeder Gelegenheit in Predigt und Kinderlehre Solches strafe, und auch mehrmalen solche Kinder, welche, ehe sie die 6 Hauptstücke recht gelernt, aus der Schule bleiben und bis sie 3 oder 4 Jahre hernach zum Tisch des Herrn gehen wollen, selbe wieder vergessen, und wegen des vorher auszustehenden Examens den Katechismus von neuem zu lernen haben, wieder fortschicke, und ihren Eltern, wo der Fehler steckt, genugsam vorhalte, kehren sie sich wenig oder gar nichts daran, so daß nun wirklich keines in der Schule, mit dem das Spruchbüchlein könnte traktirt werden, sondern haben mit den 6 Hauptstücken zu thun." Seine andere Klage ist die, daß „gleich nach Weihnachten, wenn feine Tage einfallen, die Kinder um der Weinbergsarbeit willen gar fahrlässig zur Schule kommen, welches mit der Sommerschule auch zu geschehen pflegt. Von Georgi bis Johanni Bapt. solle täglich 2 Stunden Sommerschule gehalten werden, aber ohne Zwang kommt fast keines". Deßhalb ist hier im Sommer kaum ein anderer Unterricht, als am Sonntag zwischen den Gottesdiensten.

Erst die sehnlich gewünschte Friedenszeit (von 1714 an) vermochte diese tief darniederliegenden Zustände einer allmäligen Besserung entgegenzuführen.

Das Alles steht nun in einem sehr nahen Zusammenhang mit den damaligen Besoldungsverhältnissen der Lehrer. In diesem ganzen, etwa 100 Jahre umfassenden Zeitraume ist für Besserstellung der Lehrer so gut wie nichts geschehen. Nicht als ob der hier vorliegende Nothstand nicht anerkannt worden wäre — die Akten reden wenigstens von manchen Anträgen und Bemühungen einzelner Pfarrer und von Klagen aus dem Lehrerstande selbst — aber die traurige Lage des Landes ließ oft nicht einmal die Auszahlung der früher verwilligten Besoldungen zu, und bei den unaufhörlichen Kriegsdrangsalen kamen weder die Kirchenkassen, noch die Gemeinden zu Kräften. Noch bis in den Anfang des

vorigen Jahrhunderts hinein sind Schulen der Armuth wegen eine Zeit lang still gestellt worden, und die Armuth brachte es mit sich, daß man sich auch mit ganz schlechten und unfähigen Lehrern behelfen mußte.

Den Anfang unserer Periode macht der 30jährige Krieg. Bis in die 30er Jahre wurde für die Lehrer noch gesorgt, als aber die Markgrafschaft sodann dauernd unter fremde Herrschaft gerieth, blieben die Besoldungen aus. Es ist noch ein Verzeichniß der Rückstände vorhanden [1], welche die geistliche Verwaltung Röteln den bezugsberechtigten Pfarrern und Schullehrern bis Georgi 1634 schuldig war; diese betrugen zusammen etwa so viel als die Kompetenzen Eines Jahres. Wie viele Rückstände mögen sich erst in den 10 noch schlimmern Jahren ergeben haben, welche nachfolgten! Spezial J. Gebhard in Röteln klagt 1671, daß vom J. 1630 an und noch etliche Jahre nachher alle Geldbesoldungen in der oberen Markgrafschaft um den 6. Theil geschwächt worden seien. Im späteren Franzosenkriege griff man zu dem von den Betroffenen schwer genug empfundenen Mittel, Jedem den vierten Theil seiner Besoldung abzuziehen. Das traf nicht blos die Pfarr- sondern auch die Schul- und Sigristendienste, und hatte seinen Grund nicht allein in der bedrängten Lage des Landes, sondern auch in der rücksichtslosen Verwendung des Kirchenguts für allgemeine Landeszwecke durch die fürstliche Rentkammer, von der Vierordt in seiner Kirchengeschichte (II, 518) sagt, sie sei von der Frage ausgegangen, „wie viel vom Kirchenvermögen dem Lande entbehrlich sei zum nothdürftigen Unterhalte der Kirchen". So hatte die geistliche Verwaltung Röteln [2] im J. 1689 an Pfarr-, Schul- und Sigristenbesoldungen zu verabreichen: 195 Saum 12 Vtl. Wein; 1199 Pfd. 7 Sch. 4 D. Geld; 80 Malter 4 Sr. Roggen; 490 M. Dinkel; 81 M. Haber. Nach Abzug der Quart hatte sie aber jetzt nur noch 146 S. 15 Vtl. Wein; 899 Pfd. 10 Sch. 6 D. Geld; 60 M. 3 Sr. Roggen; 367 M. 4 Sr. Dinkel und 60 M. 2 Sr. Haber zu liefern. Wann dieser Abzug aufhörte, habe ich nicht mit Sicherheit entnehmen können, aber noch 1698 wird dem Schulmeister zu Berghausen sein Quart abgezogen. So kommt es denn, daß die Besoldungsverzeichnisse der Lehrer im gün-

[1] Röteln. Kirchendienste 1634. Verzeichniß der Besoldungen der Pfarrer und Schullehrer in Röteln und Sausenberg.

[2] Röteln. Besoldungen, so die geistliche Verwaltung Röteln auszurichten hat. Ao 1689. G. L. A.

stigsten Fall am Ende unseres Zeitabschnittes ebenso lauten wie am Anfang desselben; im Oberlande übernehmen Gemeinden nur da eine Last für die Schule, wo bisher eine Schule nicht bestand, und die Gemeinde, wenn sie eine solche wollte, lediglich auf ihre eigene Anstrengung angewiesen war. So lesen wir 1699 von Brombach, daß die Gemeinde die Einkünfte von etlichen Jucharten Ackers zur Besoldung des Lehrers verwende; von Wittlingen, es werde von der Gemeinde ein Bürger zum Läuten und Singen bestellt, welcher daneben auch im Winter die Schule versehe und von der Gemeinde bezahlt werde; von Vogelbach, zur Winterszeit nehme die Gemeinde einen an; von Feuerbach, Schullehrer werde von der Gemeinde angenommen und besoldet. Ausnahmsweise heißt es bei Gersbach: zu dessen Besoldung gibt die Herrschaft etwas an Frucht und Wein, das Uebrige die Gemeinde. Sonst sind die früher aus dem Kirchengut verwilligten Schulbesoldungen, das Meßnereinkommen und das Schulgeld Alles, was der Lehrer genießt.

Im Unterlande treffen wir wesentlich dieselben Verhältnisse an. Die Leiden des 30jährigen Krieges haben die Schulen dieses Landestheiles noch härter betroffen, da er theilweise dem katholischen Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden zufiel, der mit den kirchlichen Einkünften Geistliche seiner Kirche anstellte. Immerhin verfuhr er aber noch milder, als die Bayern, welche sich der Aemter Pforzheim und Graben bemächtigten. Die evang. Lehrer theilten das Loos der Pfarrer, welche abgesetzt und vertrieben wurden; nur Wenige konnten, jedoch blos auf freiwillige Gaben ihrer Gemeinden angewiesen, bleiben. Markgraf Friedrich V., meistens selbst im Auslande sich aufhaltend, war aber für die Kirchen und Schulen seines Landes sehr besorgt. Kaum ließ es das wechselnde Kriegsglück zu, so verlangte er (1645) von dem geistlichen Verwalter in Durlach eine Berechnung der Ausstände, welche die Geistlichen und Lehrer zu fordern hatten, und zwar seit 1634. Da ergaben sich allerdings große Rückstände. Schulmeister Metzger in Berghausen berichtet, von seiner (in 11 fl., 10 M. Korn, 3 M. Dinkel, 1½ M. Haber bestehenden) Besoldung habe er von 1635 bis 1645 von dem Herrn Prälaten in Gottesau, dem die ehemaligen Klostereinkünfte wieder waren zugewiesen worden, nach und nach 2½ Mr. Korn und 1½ Mr. Dinkel empfangen, vom Schaffner in Durlach 4 Sr. Korn. Er habe noch zu fordern 111 fl., 97 Mr. Korn, 28½ Mr. Dinkel und 15 Mr. Haber. Schulmeister

Zimmermann in Spöck hat 2 Mr. Korn Besoldung, und von der Gemeinde als Gerichtsschreiber 8 fl. zu beziehen, davon aber in 11 Jahren nichts erhalten, während doch sein Kollege in Stafford, Haug, von der gleichen Besoldung 2 Mr. 4 Sr. Korn und 3 fl. in diesen 11 Jahren hatte einnehmen dürfen. Die Schulmeister von Knielingen und Eggenstein, jener von 1637 an, dieser von 1639 an im Dienst, haben, wenn auch kein Geld, so doch etwas an Früchten empfangen. Die Rückstände, welche der Schulmeister von Söllingen von 1636—45 zu fordern hat, belaufen sich gar auf 259 fl., 67 M. Korn, 71 M. Dinkel, 1 Fuder 2 Ohm Wein. Die von den Pfarrern berechneten Rückstände sind entsprechend noch größer, und von Allen gelang es kaum Einem, dem Superintendenten K. Weininger in Durlach, der mit seltener Hingebung ausgeharrt hatte, in den Besitz dieser Guthaben zu gelangen.

Eine Anzahl von Schulstellen im Unterland befand sich von früher her im Besitz besserer Schulbesoldungen, und hier konnte auch das Schulwesen bälder wieder in Ordnung kommen. Da diese Besoldungen aus der Zeit vor dem 30jährigen Krieg stammen, so dient eine spezielle Mittheilung darüber auch zur Ergänzung des ersten Abschnittes unserer Darstellung. Von der geistlichen Verwaltung (Amtskellerei) in Durlach erhielt Berghausen 11 fl., 10 Mr. Korn, 3 Mr. Dinkel, 1½ Mr. Haber. Das war aber auch, außer Schulgeld und Holz, die ganze Besoldung. Aus derselben Quelle bezog 1645 in Durlach der Schulmeister 20 fl., 5 Mr. Korn, 2 Mr. Dinkel, 5 Ohm Wein, und die Schulfrau 1 Mr. Korn, 1 Mr. Dinkel, ½ Ohm Wein. Im J. 1713 hatte die Stadt dem Knabenschulmeister 20 fl., 9 Mr. Dinkel, 1 Morgen Wiesen und ½ M. Allmend, nebst einer Holzgabe zugelegt, während der Mädchenschulmeister aus der Amtskellerei 4 Mr. Roggen, 3 Mr. Dinkel, 5 Ohm Wein und 10 fl. und dieselbe Zulage wie sein Kollege von der Stadt bezog. In Grötzingen reichte man mit der guten Meßnerbesoldung aus. Schon bei einer Erneuerung von 1532 hatte der Meßner statt des Zehntens 4 Mr. Korn, 24 Mr. Dinkel, 2 Mr. Gerste und ½ Fuder Wein erhalten, und bis zum J. 1705 waren für den Schullehrer nur noch 5 fl. aus der Amtskellerei und 1 M. Wiesen von der Gemeinde dazugekommen. Königsbach hatte einen eigenen Meßner, der Zehnten bezog; für den Lehrer gab der Heiligenfonds (in fast allen unter nur badischer Hoheit stehenden Gemeinden hatten

die Heiligenfonds das allgemeine Kirchengut gebildet) schon im J. 1668: 12 fl., 4 Mr. Dinkel, 4 Mr. Korn oder Roggen und 40 fl. Zins vom Frühmeßgut. Im J. 1705 hatte die Grundherrschaft 4 fl. des Orgelspiels wegen zugelegt, und 1710 kam noch der Zins von einem durch den Grundherrn von St. Andrée gestifteten Kapital von 800 fl. dazu. Andere Besoldungstheile waren nicht vorhanden. Wössingen gab nur 10 fl. aus dem Almosen und 2 Mr. Roggen aus der Gemeinde als Schulbesoldung, das Uebrige kam von der Meßnerei; über Stein ist oben schon das Nöthige bemerkt worden. Der Lehrer von Langensteinbach bezog 2 fl. von der geistlichen Verwaltung und 28 fl. aus dem Heiligen. Dazu kam die Meßnerbesoldung, in 2 Mr. Korn, Meßnergarben und Meßnerlaiben bestehend. Die Schul- und Meßnerbesoldung in Söllingen ertrug aus der geistlichen Verwaltung 12 fl., 4 fl. für Hauszins, 8 Mr. Korn, 8 Mr. Dinkel, 5 Ohm Wein; Almend gab die Gemeinde, auch Holz nach Nothdurft. In Remchingen trug der Schul- und Meßnerdienst (1656) aus der geistl. Verwaltung 20 fl., 4 Mr. Korn, 8 Mr. Dinkel, 4 Mr. Haber, 3 Ohm Wein. Vom Stift Baden hatte er (wahrscheinlich aus einer ehemaligen Frühmeßpfründe) 2 Mr. Korn, 2 Mr. Dinkel und 2 Mr. Haber; von den Gemeinden Holz und Almend wie ein Bürger. Es sei hier noch bemerkt, daß in dem jetzt zu Durlach gehörenden, damals pfälzischen Weingarten schon im J. 1578 der Schullehrer in die vom deutschen Orden geweihte Kompetenz des Diakonus eingetreten war und eine zur Allerheiligenpfründe gehörende Behausung hatte; neben ihm hatte die Gemeinde 2 Meßner.

Unter den zum jetzigen Bezirksamt Karlsruhe gehörenden, ehemals zur Diözese Durlach gerechneten Gemeinden bestanden bessere Schulbesoldungen in Graben (1645 aus der Amtskellerei 10 fl., 7 Mr. Korn, 8 Mr. Dinkel, 5 Ohm Wein, die Gemeinde gab (1705) dazu Almendstücke, und für die Meßnerei 3 fl., sowie von jedem Bürger einen Meßnerbatzen, und wegen der Uhr 2 fl.). Liedolsheim hatte für den Lehrer nur das Meßnereinkommen, in bedeutenden Zehnten und Almendstücken bestehend. In Linkenheim bestand die in der Markgrafschaft sonst nicht, wohl aber anderwärts (z. B. in Baden-Baden) vorkommende Einrichtung des Zehntens vom uneinsbesten Pflug; noch 1645 hatte der Schul- und Meßnerdienst nur diesen Zehnten von demjenigen Bauer, der

den zweitgrößten Grundbesitz besaß. Bis 1705 kamen 2 Morgen Wiesen und 2 M. Aecker von der Gemeinde hinzu. Auch in Rußheim war nichts vorhanden, als ein nicht unansehnlicher Meßnerzehnten und ein Almendantheil von der Gemeinde. Der Lehrer in Spöck genoß außer dem Meßnerzehnten 1645 noch 2 Mr. Korn aus der geistl. Verwaltung und 8 fl. von der Gemeinde, der in Staffort 1645 auch 2 Mr. Korn, 1710 noch aber 6 Mr. Korn von der geistl. Verwaltung, und von der Gemeinde 8 fl., wozu auch Almendantheil kam. In Blankenloch bestand die Schulbesoldung in 4 Mr. Korn aus der geistl. Verwaltung (schon 1656); 1698 gab die Gemeinde noch 10 fl. und Almendantheil. Dazu kamen Meßnergarben. Eggenstein: 4 Mr. Korn von der geistl. Verwaltung und 11 fl. wegen der Meßnerei von der Gemeinde (schon 1645). Wegen der in Neureuth zu haltenden Kinderlehre und Betstunde bezog der Lehrer 1705 noch eine Zulage; sodann hatte er Meßnergarben. Knielingen: von geistl. Verw. 1645: 11 fl., 8 Mr. Korn; die Meßnerbesoldung bestand in 10 fl. von der Gemeinde und Almendantheil. Rüppurr: 2 Mr. Korn von geistl. Verw., 3 Mr. Korn von der Gemeinde, und Almendwiesen von der Meßnerei (1656).

Schließlich ziehen wir noch die Schulbesoldungen der Diözese Pforzheim in den Kreis unserer Aufzählung. Der besseren Schuldienste sind hier wenige. Es mögen etwa die folgenden 4 dazu gerechnet werden, welche einen guten Meßnerzehnten zu genießen hatten. Bauschlott hat eine Schulbesoldung von 20 fl., 12 Mr. Dinkel, und 3 Mr. Haber aus der geistl. Verwaltung in Pforzheim; dann aber bezieht der Schullehrer als Meßner Blutzehnten, kleinen Zehnten auf 57 Morgen und statt eines Weinzehntens 5 Ohm Wein von der Herrschaft. Von der Gemeinde hat er Bürgergenuß und Schulhaus; dazu kommen die Accidentien vom Meßnerdienst und das Schulgeld, so daß er wohl bestehen kann. In Brötzingen hat der Schullehrer als solcher zwar nur 12 fl. aus der geistl. Verw., aber der Meßner hat einen Zehnten in 3 Fluren. So ist auch in Dietlingen ein Meßnerzehnten und eine Meßnerbesoldung von je 3 Mr. Roggen, Dinkel und Haber aus der geistl. Verw., während der Schullehrer von letzterer nur 2 Mr. Roggen, 1 Mr. Dinkel und 1 Mr. Haber, 1 Ohm Wein und 7 fl. bezieht. Elmendingen hat für den Meßner außer dem Zehnten und Meßnerlaib eine Besoldung von je 3 Mr. Roggen, Dinkel und Haber, für den Schullehrer eine solche (auch

aus der Amtskellerei) von 13 fl. für die Winter- und Sommerschule, je 3 Mr. Roggen, Dinkel und Haber und 2 Ohm Wein. Alle diese Angaben sind aus dem J. 1668 [1].

Die meisten anderen Schulen aber sind gering dotirt. Vor Allem die deutschen Schulen zu Pforzheim selbst. Nicht nur daß hier in der Stadt wie in der Altstadt besondere Meßner und Organisten waren, sondern es bezog auch 1668 der Rektor der lateinischen Schule Accidentien von Hochzeiten, Leichen und dem Weihnachtgesang und der zweite Lehrer an dieser Schule hatte das Amt des Kantors. So blieb für den Knabenschullehrer nichts als 15 fl. von der Stadt, 10 fl. von Almosen, wenige Accidentien und das Schulgeld, sowie Holz nach Nothdurft. Schulmeister Probsthan klagt 1710, seine Besoldung sei die geringste Schulbesoldung im Land, „indem der hiesige Schuldiener sich Jahr aus und ein mit dem klaren Wasser und truckenem Brod miserablerweiß durchbringen muß“. Noch 1713 war es nicht besser geworden, und beim Mädchenschullehrer werden nur genannt 10 fl. von Almosen als Entschädigung für die Wohnung und 8 Kl. Holz von der Stadt. Das Schulgeld (circa 50 fl.) mußte den nothdürftigen Ersatz bieten. Büchenbronn: Schullehrer hat als Meßner 2 Mr. Dinkel, und statt des Schulgeldes von der Gemeinde 15 fl., sodann Holz und Haus. Dürn: Die Meßnerei trägt 6 fl. und 10 Mr. Dinkel von der Gemeinde, sodann die Meßnerlaibe. Vom Schuldienst erwächst nur das Schulgeld. Auch Eisingen hat beim Schuldienst nur das Schulgeld; dagegen Eutingen wegen der Schule 2 Mr. Roggen aus der geistl. Verwaltung, von der Meßnerei je 3 Mr. Haber, Dinkel und Roggen und 26 kr., sowie Meßnerlaibe. Bei Göbrichen ist dieselbe Schulbesoldung, aber Zehnten und Korn von der Meßnerei. Der Lehrer in Huchenfeld bezieht 1 Mr. Roggen von geistl. Verw. für die Schule und ebensoviel für die Meßnerei, hat aber von der Gemeinde 20 fl. und 10 Klafter Holz, jedoch kein Schulhaus. In Weißenstein ist es noch weniger (1 Mr. Roggen und 2 fl. von der Meßnerei, sowie das Schulgeld, 1699). Aus Ispringen wird fast nichts erwähnt als je 3 Mr. Roggen, Dinkel und Haber aus der geistl. Verw. In Ittersbach hat der Lehrer von der Gemeinde 18 fl., und als Meßner 4 fl. vom Heiligen, sowie Meßnerlaibe und Gar-

[1] Pfarrkompetenzen im Amt Pforzheim und Stein. Ao 1668 und 1675. Eigenhändige Aufzeichnungen der Pfarrer und Lehrer.) G. L. A.

ben. Auch in Langenalb ist es außer dem geringen Meßnereinkommen ein jeweils mit der Gemeinde vereinbarter Gehalt, der zugleich für das Schulgeld dient (1710: 40 fl.; 1705: 30 fl.). Niefern gewährt vom Schuldienst 13 fl. aus der Burgvogtei Niefernburg und ebendaher für den Meßner je 3 Mr. Roggen und Haber. Dazu kommen Meßnerlaibe, Schulgeld und Wohnung. In Röttingen besteht das Einkommen in dem Meßnerlaib, 1 Viertel Wiesen, Schulgeld und einer Besoldung von 5 fl., 5 Mr. Roggen und 10 Mr. Dinkel. In Weiler endlich mußte erst am Ende des 17. Jahrhunderts der Gehalt des Lehrers von der Gemeinde geschaffen werden und betrug 20 fl. im J. 1710 nebst den üblichen Meßnereinnahmen.

Man möge mir diese ausführlichen Mittheilungen der Sache wegen zu gut halten, denn allein auf diesem Wege gelangen wir zu einer vollständigen Uebersicht über die Einkommensverhältnisse der Lehrer jener Zeit und zu einer wahrheitsgetreuen Anschauung von ihrem kümmerlichen Brod, wenn wir auch immerhin das Urtheil zu stark finden, welches Spezial Weininger im J. 1714 nach seinen Visitationen in der Diözese Pforzheim seinem Bericht einverleibte: „Die Schulbedienstungen sind fast durchgehends mit schlechten ohnwissenden Leuten bestellt, und die Besoldungen auch so schlecht, daß kein ehrlicher Mann das Brod dabei haben kann.“

Eine wichtige Ergänzung des Einkommens bildete auch in dieser Periode das Schulgeld. Wenn man den damaligen und den heutigen Geldwerth vergleicht, so kommt man auf das für unsere bildungsstolze Zeit nicht rühmliche Ergebniß, daß im 17. Jahrhundert die Eltern sich an manchen Orten den Unterricht ihrer Kinder ein höheres Schulgeld kosten ließen, als im 19. Jahrhundert, wenigstens wenn sie dieselben regelmäßig zur Schule schickten. Im Oberland geben um die Mitte des 17. Jahrh. mehrere Gemeinden ein höheres Schulgeld als im 16. Jahrhundert. Dasselbe beträgt z. B. in Lörrach für jedes Winterquartal 7 ß (zu 2²/₅ kr.) und im Sommer je 3 ß, also zusammen 48 kr. im Jahr, aber doch im ganzen Jahr nur 12 Pfd. 19 ß. Auch in Tannenkirch waren es vierteljährlich 7 ß, in Blansingen ebensoviel und im Sommer 5 ß. Gewöhnlich aber war das Schulgeld vierteljährlich auf 5 ß oder 3 Batzen bestimmt, und meistens blieb es dann auch bei dem einen Vierteljahr, so in Schopfheim (für die Auswärtigen, denn für die Schopfheimer Kinder selbst wurde fortwährend das Aversum von 20 Pfd. bezahlt),

Steinen, Auggen, Müllheim, Betberg, Britzingen, Laufen, Thiengen, Wolfenweiler, Mengen, Bahlingen. Doch war das Schulgeld auch geringer, namentlich an Orten, wo die Schulbesoldung höher stand, denn die Festsetzung des Schulgeldes stand in dem Belieben der Gemeinden. In Kandern und Obereggenen zahlte man im Vierteljahr nur 2 ß (Fremde 3 ß), oder 2 Batzen, wie in Hartingen, Buggingen und Hügelheim; dagegen in Röteln 3 ß, in Bingen 4 ß. Auch der Fall kommt vor, daß das Schulgeld wöchentlich berechnet wird; so finden wir den auffallend hohen Betrag von 1 Schilling für die Woche in dem armen Vogelbach; allein dieses Schulgeld war eben auch fast Alles, was der Lehrer erhielt den Winter hindurch. In Grenzach, Maulburg, Haslach und Opfingen beläuft sich das Schulgeld auf 3 Rappen oder 6 D. (Pfenninge) wöchentlich, oder auf 1 kr., wie in Badenweiler.

Im Unterland wird durchschnittlich ein höheres Schulgeld entrichtet. Die Regel ist 15 kr. den Winter über, oder auch vierteljährlich, je nachdem der Unterricht 3 oder 6 Monate währte. Diesen Betrag finden wir in Pforzheim, Weiler, Niefern, Eisingen, Dürn (1710 den Sommer hindurch 10 kr.), Dietlingen, Langensteinbach, Wössingen, Grötzingen, Hagsfeld, Blankenloch, Spöck, Linkenheim, Knielingen, Rüppurr; 12 kr. in Königsbach und Remchingen; 11 kr. in Eutingen; 10 kr. in Bauschlott (aber schon 1710 sind es hier 20 kr. im Winter, 16 kr. im Sommer) und Elmendingen; 9 kr. in Eggenstein, Rusheim, Liedolsheim, Stein und Göbrichen (1710: 15 kr.), 8 kr. in Graben. Doch auch hier kommt wöchentliches Schulgeld vor; so in Berghausen, Söllingen, Nöttingen, Ispringen 1 kr. In Ittersbach ist es 30 kr. für Sommer und Winter. In Elmendingen wird ein Aversum von 13 fl. für das ganze Jahr bezahlt, in Langenalb (1705) ein solches von 40 fl., in Weißenstein von 30 fl., was zugleich als Besoldung diente. Kam der Versuch einer Sommerschule zu Stande, so bekam der Lehrer dafür in der Regel die Hälfte des Winterschulgeldes. Ueber schlechte Bezahlung des Schulgeldes werden aber viele Klagen laut; der Lehrer hat aber dasselbe nicht wie jetzt durch die Gemeinde, sondern direkt von den Eltern zu beziehen.

Von großem Belang für die Existenz der Lehrer sind die Schulhäuser. Aus der Anfangszeit der Schulen waren nur

vereinzelt Schulhäuser vorhanden, und der vorliegende Zeitabschnitt hat bis zu seinem Schluß diese Aufgabe noch bei weitem nicht vollendet hinterlassen. Die Kriegsstürme haben manches Schulhaus zertrümmert, und der Wiederaufbau ließ lange auf sich warten. Es ist möglich, daß auch einmal eine Kompetenzbeschreibung das Vorhandensein des Schulhauses zu erwähnen vergessen hat, aber so weit ich sehen konnte, mag nicht die Hälfte der Gemeinden eigene Schulhäuser gehabt haben. Aus der Diözese Schopfheim wird nur in der Stadt selbst ein Schulhaus erwähnt; aus dem J. 1668 werden außerdem noch vom Oberland Schulhäuser genannt in Kandern, Obereggenen, Grenzach, Weil, Röteln und Lörrach, und die 3 letzteren sind noch dazu Sigristenhäuser. Wie es damit in der Herrschaft Badenweiler steht, erfahren wir im J. 1699. Da sind, aber meist geringe, Schulhäuser in Badenweiler, Betberg, Müllheim (es ist aber das Diakonathaus, in welchem der Knabenschullehrer wohnt), Sulzburg (im alten Kloster), Opfingen; dann sind von der geistl. Verw. (auch „Herrschaft" genannt) erbaute Schulhäuser, oder auch Sigristenhäuser in Mengen, Thiengen und Wolfenweiler. In Buggingen war auch ein Sigristenhaus, es fiel aber im J. 1699 zusammen, und der Lehrer muß sich in einem gemietheten Kämmerlein behelfen. Aus Haslach und Hügelheim wird das Fehlen von Schulhäusern ausdrücklich gemeldet. Allein wie mögen die genannten Schulhäuser beschaffen gewesen sein! Das Schulhaus ist so im Bau, wird von Badenweiler geklagt, daß man des Lebens nicht wohl darinnen sicher ist, und könnte es schlechter und elender nicht sein; auch haben die Kinder nicht Stühle genug, und muß deßwegen ein Theil derselben stehen. Im Visitationsprotokoll von Laufen aus dem gleichen Jahr (1699) ist zu lesen: „Niemand nehme die Schule in Acht, so gar, daß nicht eine Tafel oder Stuhl darein gemacht wurde, daß die Kinder sitzen können. Hierinnen ist auch remedirt worden". Das Schulhaus in Betberg ist ein altes baufälliges Haus, welches einfallen will; von dem in Wolfenweiler heißt es: ist gar schlecht gebaut; nur in Einem Fall, bei Opfingen, lesen wir, daß es „in ziemlichem Bau" ist. Der größte Nothstand findet sich aber doch in Thiengen: „das Schulhaus ist schlecht, die Herrschaft soll es bauen; die Gemeinde gibt das halbe Theil dem Schweinhirten ein, so dem Schulmeister sehr beschwerlich. Das ist Vogt und Stabhalter vorgehalten wor-

den, die Aenderung versprechen". Das Schulhaus zu Bahlingen brannte 1677 mit dem Orte ab, und erst 1729 baute die Gemeinde ein neues. Zu Eichstetten baute die Herrschaft 1704, wie sie auch in Emmendingen, Köndringen, Ihringen, Weisweil, Königschaffhausen, Denzlingen früher die Baupflicht hatte. Warum sie (oder das Kirchengut) an dem Einen Orte diese Last übernahm, und am andern nicht, geht aus den Akten nicht hervor; bei Ihringen wurde 1715, bei Eichstetten 1723 die Last den Gemeinden überwiesen, was überhaupt von jener Zeit an überall geschah. In Gundelfingen wurde das Schulhaus vom Almosenfonds erbaut, von der Gemeinde unterhalten; in Ottoschwanden 1709 von der Gemeinde. Doch gab gewöhnlich die Herrschaft das Holz dazu her.

Nicht weniger fehlt es im Unterland an Schulhäusern. Von den Gemeinden auf der Ebene habe ich solche erwähnt gefunden bei Liedolsheim (1698 von der Gemeinde neu erbaut), Rüppurr (im J. 1699, aber 1705 ist keines mehr vorhanden), Linkenheim (im J. 1710). Das in Hochstetten ist im Kriege verbrannt. In Rußheim wohnt 1698 der Pfarrer im Schulhaus, weil das Pfarrhaus abgebrannt ist. Dasselbe findet aus gleichem Grunde in Graben statt; der Schullehrer wohnt im Schäferhaus und empfängt vom Pfarrer 10 fl. Der Schullehrer zu Rußheim hat in einem Bauernhause, das nur Eine Stube hat, ein nothdürftiges Unterkommen gefunden, und bittet, die Herrschaft möge doch das Pfarrhaus bauen, denn seine eigenen kleinen Kinder und bald zugleich auch die Kindbetterin müßten unter der Schuljugend sein.

Sodann werden noch Schulhäuser genannt in Durlach, Berghausen (baufällig), Stein, Remchingen (unbrauchbar), Bauschlott (1698 muß aber der Lehrer der Gemeinde dafür Hauszins geben), Eisingen, endlich in Niefern, Göbrichen (das Wohnzimmer, zugleich Schulzimmer, ist so eng, daß ein Theil der Kinder stehen muß), und Elmendingen ebenfalls geringe Schulhäuser. In Ittersbach zeigt sich das Gegenstück von Rußheim: der Schullehrer wohnt im Pfarrhause und erhält auch etwas von den Einkünften der Pfarrei, weil die Pfarrei von Langenalb aus versehen wird. In Langensteinbach endlich thut die Gemeinde den Hirten in das Schulhaus, und läßt den Schullehrer in seinem eigenen Hause wohnen. Weil das Schulhaus in Nöttingen eingefallen ist, muß sich der Lehrer die

Wohnung selbst stellen; das Letztere wird auch von Dietlingen, Dürn, Huchenfeld und Königsbach namentlich gemeldet, während der Söllinger Lehrer wenigstens 4 fl. für Miethzins erhält. In Ispringen wird erst 1704 mit einem Schulhausbau begonnen. Es erhellt daraus, daß auch in der unteren Landesgegend gewiß die Hälfte der Lehrer selbst für ihre Wohnung (die in der Regel zugleich als Schulzimmer diente) sorgen mußte.

Ueber die Anstellung der Lehrer bestanden damals noch wenige Vorschriften. Von der ersten Zeit des Schulwesens her sah man es noch lange als selbstverständlich an, daß die Gemeinde das Recht habe, ihren Lehrer zu bestellen, wie auch die Bestellung des Meßnerdienstes bisher vornehmlich Sache der Gemeinde gewesen war. Denn ihr stand wohl in den meisten Fällen die Präsentation zu diesen Stellen, den weltlichen und geistlichen Behörden die Bestätigung und die eigentliche Verleihung des Amtes zu. In dieser Weise wird z. B. die in Nöttingen bestehende Uebung im J. 1656 angegeben: „das Mößneramt wird durch den Amtmann nnd geistlichen Verwalter zu Stein, mit Willkür Schultheißen und Gericht, im Beisein eines Pfarrers verliehen". Noch bis in das 18. Jahrhundert hinein besteht diese Uebung, doch unterliegt sie nach und nach dem Streben nach Erweiterung der Staatsbefugnisse und nach Centralisation. Während z. B. Pforzheim noch am Schlusse des 17. Jahrhunderts nicht nur zu seinen 2 Schulstellen, sondern auch zu den 2 Diakonaten das Präsentationsrecht ausübte (die Entlassung konnte aber nur mit fürstlicher Genehmigung erfolgen), ist Durlach in dieser Zeit schon in einer weniger günstigen Lage, und Fecht kann im J. 1689 sagen: „beide Schulmeister haben ihre Besoldungen meistentheils von der Stadt gehabt, wiewohl sie nicht die Stadt, sondern die gnäd. Herrschaft angenommen. Wenn sie präsentirt worden, ist solches nicht in der Kirchen, sondern vor Gericht und Rath geschehen. Die Stadt hatte dieselben gern unter sich wie zu Pforzheim gezogen. Aber alle unsre Acta haben es gegeben, daß der Stadt weder das Jus praesentandi noch einiges Andere zukomme, sondern das hohe Kirchenrathskollegium hat die Subjekte erwählet und berufen." Am längsten übten die Gemeinden da das Präsentations- oder Berufungsrecht aus, wo sie allein ihren Lehrer bezahlten. Von Feuerbach heißt es 1699: „Schulmeister wird von der Gemeinde angenommen und besoldet, auch wegen des Sigristendienstes;" ähnlich lautet es bei Wittlingen und Hauingen, oder bei Vogel-

bach, wo die Gemeinde jährlich mit einem Winterschulmeister akkordirt. Vom Unterland lesen wir im Synodalprotokoll von 1658 die Klage, daß die Gemeinde von Göbrichen den in Dürn gewesenen Schullehrer ohne Vorwissen einiger Herrschaft abgeholt habe. Dieselbe Klage wiederholt sich bei der Kirchenvisitation von 1698 gegen die Büchenbronner, daß sie propria autoritate ihren Schulmeister annahmen. In derselben Zeit klagt der Pfarrer von Weiler, die Gemeinde nehme den Schulmeister an ohne sein Wissen und Willen, weil nicht er, sondern sie ihn bezahle. Dagegen bitten die Ispringer, die Herrschaft möge ihnen einen tauglicheren bestellen, und Dürn hinwiederum beruft sich darauf, daß sie ohne Zuthun der Herrschaft den Schulmeister erhalten müßten, und will deswegen selbst in Zukunft einen Handwerksmann zum Lehrer bestellen. Langenalb akkordirt noch 1710 jährlich mit einem Schulmeister[1]. Wie es an den Orten, wo die Behörde eine Schulbesoldung reichte, gehalten wurde, zeigt ein Schreiben des Pfarrers Kummer in Tannenkirch vom 16. Jan. 1672 an den Spezial in Schopfheim[2]: „Auf empfangenen Befehl, d. d. 13 h., hab ich mich also bald um ein subjectum beworben, so anstatt des abgeschafften Schulmeisters die bisher in Grund verderbte Schul ad interim bis ein ordinarius kommt, wieder aufrichten und versehen solle. Er ist zwar ein Frembder, aus dem Darmstadter Land gebürtig, Namens Hans Sackh, seines Handwerkes ein Schuhmacher, ist aber schon 15 Jahr hier im Land gewesen und hat an unterschiedlichen Orten am Winter Schul

[1] Einen bezeichnenden Beleg für diese Anstellungsweise habe ich gefunden in dem oben erwähnten: Saalbuch der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, nämlich die Abschrift eines Akkordes zwischen der Gemeinde Gerstorff im Elsaß und ihrem Schulmeister vom 23. Sept. 1697, welcher als Beispiel für das Hanauische Gebiet gelten mag: „Demnach ein Ehrsam Gericht und Gemeind in Görstorff in ao 1697 uff Michaelis, mit Vorwissen Mein, J. Gg. Rittelmeyers, Ihres jetzmahligen Pfarrers, den Ehrsamen und Bescheidenen Hannß Peter Rittelmeyern, Schuhmachern, zu einem Schulmeister und Sigristen in Gerst. angenommen, haben Sie folgendmaßen mit Ihm accordirt, auch solchen Accord beederseits steiff und stäth zu halten, mit Mund und Hand zugesagt und versprochen. Erstlich soll gedachter Schulmeister das gantze Jahr, wenn ihm Kinder geschickt werden, die Schul zu halten, die Jugend in lesen, schreiben, betten und singen nach möglichkeit zu unterrichten, auch was bey dem Gottesdienst und der Glocken in alle Weeg zu thun seyn wird, gebührend zu verrichten, obligirt und verbunden sein. Hingegen verspricht (nun folgt die Besoldungsangabe).

[2] Sausenberg und Röteln. Kirchendienste. 1655. 1674. G. L. A.

gehalten, als zu Vogelbach 3 Jahr, zu Hofen, Weitenau, Endenburg auch etlich Jahr und darneben mit Schuhflicken sich ernehret, inmaßen er auch mehr als ein Jahr sich allhier aufgehalten, also daß keine Klag wider ihn jemals gehört worden. Der Vogt und ich sammt Geschworenen haben ihm versprochen, wochentlich von einem Kind 3 Rappen, so lang die Schul wehre, zu geben: ich will daneben, so fern ich gesund bleib, sie fleissig besuchen."

Dieses Verfahren geht auch aus einem Kirchenrathserlaß vom 24. Okt. 1670 (dem ältesten in Schulsachen, der mir zu Handen gekommen ist) an den Rath und Landschreiber, auch Spezialsuperintendent der Herrschaft Röteln hervor. Derselbe lautet: „Demnach wir aus Eurem des Specialis unterth. erstatteten Bericht vom 10. h. gnäd. ersehen haben, wie es bis dahero mit denen Schuldiensten, worbei es keine andere als Sigristeybesoldungen hat, gehalten, und daß selbige allein mit Vorwissen des Oberamts und eines jedesmahligen Specialis, so offt es von Röthen gewesen, ersetzt worden seyen, Alß lassen wir es bey solchem, durch hiebevor deßwegen ergangenen gn. Befelch gebilligten Herkommen auch hinfüro, doch dergestalten bewenden, daß das Amt und der Specialis in dergleichen Fällen nicht übergangen werden, widrigenfalls alle solche Handlungen strafbahr und von Unkräfften seyn sollen." Die Besetzung der Schulstellen mit eigenen Besoldungen ging schon vor 1700 regelmäßig vom Kirchenrath in Durlach aus.

Die unmittelbare Schulaufsicht war fortwährend dem Pfarrer zur Pflicht gemacht, scheint aber von Manchem nachlässig besorgt worden zu sein, während Andere fast täglich die Schule besuchen. Ein Mandat des fürstl. Kirchenraths vom 13. März 1702 hält es für nöthig, die Geistlichen zu fleißigerer Visitation ihrer Schulen zu ermahnen. Bei den Kirchenvisitationen wurde auch nach diesen Schulbesuchen des Pfarrers gefragt. In Badenweiler wird 1699 auf diese Frage geantwortet, daß die Schule zuweilen vom Pfarrer visitirt werde; auch sonst begegnen wir dieser allgemein gehaltenen Antwort. Die Spezialsuperintendenten verbanden regelmäßig mit ihren jährlichen Kirchenvisitationen auch eine Schulprüfung, so daß diesem Theil der Schulaufsicht in jener Zeit und durch das 18. Jahrhundert mehr Sorgfalt zugewendet erscheint, als heutzutage. Ein anderes Mittel, den Eifer der Lehrer zu beleben, und Uebelstände zu beseitigen, gewährten die Synoden. Noch lange bis in das 18. Jahrhundert hinein pflegen die Lehrer an der jährlich in jeder Diözese abgehaltenen

Synode der Geistlichkeit zu erscheinen [1]. Mit jeder Synode war nach dem Gottesdienst und der Disputation eine Censur verbunden, die sich über alle Anwesende erstreckte. Zuerst kamen die Lehrer an die Reihe; Einer nach dem Andern mußte abtreten, und die Andern mußten vorbringen, was sie über ihn wußten; hernach werden ebenso die Pfarrer censirt. Während der theologischen Disputation der Geistlichen genießen die Lehrer ihre gemeinsame Mahlzeit. Da die Kosten der letzteren von der geistlichen Verwaltung bestritten wurden, so mußten vom J. 1666 an die Lehrer, um die Kosten zu vermindern, wegbleiben. Bald aber unterblieben die Synoden gänzlich des Krieges wegen, und ebenso die Visitationen zum großen Nachtheil der Schulen. Eine Verordnung befahl im J. 1682 die Wiederaufnahme der Visitationen, bei denen nun auch dem Lehrer eine Zehrung (d. h. eine Diät von 20 kr.) bewilligt wurde. Im J. 1685 wurde angeordnet, daß in dem Einen Jahr eine Visitation, im andern eine Synode, und nach deren Beendigung eine Censur der Kirchen- und Schuldiener regelmäßig stattfinden solle. Auch auf andere Interessen der Schule beginnt die Fürsorge der Regierung gegen Ende unseres Zeitraumes sich zu erstrecken, wie wir aus einem Erlaß des Geh. Raths an den Amtmann von Durlach im J. 1704 ersehen, der den Bürgermeister von Durlach anweist, sich die Beifuhr des Brennholzes zu den Schulen nach Gebühr angelegen sein zu lassen.

III.

Vom Anfange des vorigen Jahrhunderts bis zur neueren Zeit.

Da das Ziel der gegenwärtigen Arbeit nicht eine vollständige Geschichte des Schulwesens der Markgrafschaft Baden-Durlach ist, sondern nur eine Bearbeitung derjenigen Parthieen derselben, welche bisher der allgemeinen Kenntniß unzugänglich waren, so kann sich die Bearbeitung dieses letzten Zeitabschnittes kürzer fassen und wird auch mit dem Uebergang aus der Markgrafschaft in das

[1] Die Synodalordnung vom 29. März 1754 redet nur von den Geistlichen, die erscheinen sollen, macht aber das Schulwesen zum ständigen Gegenstand der Verhandlungen. Auch konnten einzelne Schullehrer des Lobes oder der Verwarung wegen noch immer zum Erscheinen eingeladen werden.

Kurfürstenthum und Großherzogthum ihren Abschluß finden. Die Schulverhältnisse des vorigen Jahrhunderts sind schon viel mehr bekannt als die der früheren; es beginnt das Zeitalter der allgemeinen Verordnungen, durch welche die Volksschulen von Einem Gesichtspunkte aus geleitet und einer Methode unterworfen werden. Das allgemeine Interesse wendet sich der Volksbildung in höherem Grade zu und ist eifrig darauf bedacht, die vielen vorhandenen Lücken auszufüllen, eine Arbeit, die bekanntlich noch nicht abgeschlossen ist. Die Verordnungen bis zum J. 1774 sind in der Sammlung von Gerstlacher zu finden; Einzelnes daraus, nebst einigem Späteren enthält die Darstellung von Heppe. Was dort zu finden ist, soll nur kurz angedeutet werden; gleichwohl bleibt für unsere Arbeit noch Manches übrig.

Im Anschluß an die Anordnung des vorigen Abschnittes sei wieder zuerst von der Ausbreitung der Volksschulen die Rede.

Das Netz der Volksschulen erlangt bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts seine Vervollständigung in der Art, daß nun auch die größeren Filial- und Nebenorte mit wenigen Ausnahmen eigene Schulen erhalten, und gleichzeitig in den größeren Gemeinden eine Vermehrung der Lehrkräfte eintritt. Aus dem unständigen Schulhalten dieser später entstandenen Nebenschulen werden ständige Lehrer; ständige Dotationen von Gemeinde, Kirche und Staat sichern uns endlich den Bestand dieser Schulen; doch stellte es sich in der Folge heraus, daß an verschiedenen Orten im Schwarzwald, wo der damalige Eifer Nebenschulen errichtet hatte, diese sich nicht halten konnten. Der Vollständigkeit wegen führen wir an, daß von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an nur Schulen in der Gebirgsgegend des Oberlandes vorkommen in: Dossenbach, Neuenweg, Bürchau, Glashütte (1783), Schlechtbach, in allen 6 Filialen von Schopfheim, in Gresgen, Hoheneck, Elbenschwand und Sallneck. Im Kirchspiel Weitenau hat man sich bis dahin so geholfen, daß der Eine Lehrer die halbe Zeit zu Weitenau, die halbe Zeit zu Hofen Schule hielt. Nun erhalten Hofen und Endenburg eigene Lehrer. Dazu kommen Wies, Fischenberg und Wambach. Zu der Schule in Vogelbach kommen noch die in Kaltenbach und Marzell. Die übrigen neuen Schulen im Sausenbergischen entstehen in Hügelberg, Hüsingen und Höllstein, Vögesheim (1761) und Sitzenkirch (1752). Aus der Herrschaft Röteln ist zu nennen

Rümmingen, Welmlingen, Märkt, Wintersweiler und Hagen. Sogar Hammerstein und Egisholz erhielten im J. 1759 eigene Schulprovisoren, während jetzt in diesen Filialen von Wollbach keine besondere Schulen mehr bestehen.

In der Herrschaft Badenweiler sind zur gleichen Zeit neue Schulen errichtet worden. zu Schweighof (1745), Niederweiler und Zunzingen; sodann noch in Schallstadt und vor 1750 in Haßlach, wo bisher der Pfarrer die Schule gehalten und auch in der Kirche vorgesungen hatte, bis ihm erlaubt wurde, dem Sigristen beides zu überlassen. Von der Markgrafschaft Hochberg vernahm ich, daß alle Pfarrorte ihre Schulen hatten, aber erst zu Ende des Jahrhunderts Leiselheim (bisher zur Schule von Königschaffhausen gehörig) eine eigene Schule erhielt, Tutschfelden im J. 1757, Oberschaffhausen, Reichenbach, Landeck, Böttingen, Brettenthal. Vor dem Schluß des Jahrhunderts hatten auch die Filiale von Emmendingen, Kolmarsreute und Wasser ihre Schulen, und Windenreute eine solche gemeinschaftlich mit Maleck.

Im Unterlande begegnen uns neue Schulen nicht nur in dem neu gegründeten Karlsruhe, sondern in allen übrigen, bisher noch nicht mit Schulen versehenen Gemeinden, welche auch heute noch Schulen besitzen, mit Ausnahme von Dietenhausen. Auch bestehen sie sämmtlich (Würm und Büchen ausgenommen) schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts. In Deutschneureuth hielt noch im J. 1740 der Pfarrer die Schule, aber bald darauf sehen wir hier wie in Schröck eigene Lehrer.

Den fürsorglichen Geist Karl Friedrichs erkennen wir auch an den Sonntagsschulen, die als ein neuer aus der Volksschule herausgewachsener Zweig im J. 1755 zuerst in den Diözesen Pforzheim und Stein nach württembergischem Vorbild eingeführt werden. Ihre erste Einrichtung (Gerstlacher I, 337 f.) bestand darin, daß die konfirmirten Söhne und Töchter im Sommer nach der Christenlehre in der Kirche blieben, und vom Pfarrer und Lehrer in der Bibel und im Katechismus unterrichtet wurden. Die guten Erfolge dieser Anfänge führten sodann zur allgemeinen Einführung in erweiterter Gestalt, vom J. 1768 an. Die Verordnung vom 3. Oktober 1766 bestimmt hiefür im Sommer und Winter 2 Stunden, sogleich nach der um 12 Uhr beginnenden Sonntags-Christenlehre; die erste Stunde wurde mit den religiösen Gegenständen ausgefüllt, die zweite mit Lesen, Schreiben und

Rechnen. Auch die Pfarrer sollten anwohnen; den Lehrern wurde aus der Gemeindekasse und dem Almosen eine besondere Vergütung gereicht. Desgleichen erfolgten im J. 1767 die ersten Versuche einer Einführung von Spinn-, Näh- und Strickschulen, zu denen auch Knaben beigezogen werden sollten (Gerstl. III, 121 f.).

Die Ausbildung der Schule selbst ging Hand in Hand mit der Hebung des Lehrerstandes. Erst im J. 1756 indessen begegnen wir einer allgemeinen Verordnung über die Ausbildung der Lehrer. Bis dahin geht sie in der alten Weise vor sich, daß sich die jungen Leute bei einem Schullehrer einüben ließen. Auch das Handwerk geht in den meisten Fällen neben dem Schulhalten her, bis die Besoldungserhöhungen am Ende des Jahrhunderts den Lehrer ganz seinem Berufe übergeben. Doch werden nach und nach schon die Fälle häufiger, da der Lehrer kein Handwerk treibt, zumal auf den besseren Stellen. Von 12 Lehrern der Herrschaft Badenweiler treiben im J. 1740 vier kein besonderes Handwerk, einer ist Theologe, einer ein Orgelmacher, einer ein Schreiber, einer ein Strumpfstricker, einer ein Schreiner, einer ein Schuhmacher, und zwei sind Schneider. Die Herkunft ist bei mehreren gar nicht angegeben; 4 sind aber ausdrücklich als Ausländer bezeichnet. Die Einwanderung der Lehrer aus anderen Ländern läßt erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nach; in der ersten finden wir fortwährend sehr viele Fremde.

Ueber den Bildungsstand und das sittliche Verhalten der Lehrer kommen noch ziemlich viele Klagen vor; hiengen doch diese Uebelstände sehr nahe mit dem materiellen Nothstande zusammen. Spezial Daler in Müllheim, der sich des Schulwesens in seiner Diözese eifrig annahm, gibt von den meisten Lehrern derselben in seinem Visitationsbericht vom J. 1726 keine erfreuliche Schilderung. Bei Hügelheim heißt es, der Lehrer sei ein alter, untüchtiger Mann. Opfingen: Sch. ist ein alter Mann, sollte fleißiger sein. Betberg: Sch. ist wegen Orgelmachen im Winter 8 Tage abwesend gewesen, und hat die Schule versäumt. Buggingen: Sch. thut das Seinige nach Vermögen und führt einen guten Wandel. Im Singen ist er schlecht, hat keine Stimme dazu, kann auch keine Melodie behalten. Laufen und Gallenweiler: Beide Sch. könnten nicht elender und schlechter sein. Sie können selbst nicht recht lesen und schreiben. Bei diesen beiden schlechten Leuten ist alles Erinnern umsonst. Vom Schulhalten haben sie sehr wenig, zumahlen der in Gallenweiler, und darum fragen sie auch nicht

viel darnach. Der Sch. in Laufen ist dem Trinken sehr ergeben. Britzingen: der Präzeptor (ein Theologe) sollte sich in seinem Lebenswandel besser conduiren. Wolfenweiler: Dieser Sch. ist wohl der tüchtigste in der ganzen Diözes, bezeigt sich fleißig und führt sich noch zur Zeit wohl auf. Er schlagt die Orgel und informirt seine Schulkinder im Singen, daß sie bei der Visitation eine Arie musikaliter abzusingen haben. Mengen: Sch. ist grob, und zankt immer mit dem Pfarrer. Thiengen: Sch. ist ein alter übelhöriger Mann; mit der Schule steht es schlecht, könnte zum Theil fast nicht schlechter sein. In seinem Hauptbericht bemerkt Daler: „Die Schulmeister sind theils alt, theils zum Singen theils zum Informiren ungeschickt, und daher kommt auch der Verfall unserer Jugend. Die zu Müllheim, Betberg, Britzingen, Badenweiler, Mengen und Wolfenweiler sind zum Informiren am besten und tauglichsten. Sonsten führen sie meistentheils einen guten Wandel. Die zu Wolfenweiler, Laufen und Mengen sollen dem Trunk zuviel ergeben sein. Es sind aber auch die Bauern dießfalls gar zu delikat, und wenn der Schulmeister (welcher gemeiniglich keinen Tropfen Wein zu Haus hat) etwa bei einer Hochzeit zum Trinken desto begieriger ist, muß er schon als ein Trunkenbold verzollt werden.“ Ein späterer Bericht desselben Spezials vom J. 1757 lautet hinsichtlich der Lehrer und ihrer Leistungen viel besser; von 14 derselben sind 12 Inländer, 2 aus Württemberg.

In der General-Synodalverordnung vom 25. Mai 1756 ist mir die früheste Verordnung über die Vorbildung der Lehrer begegnet. Die Schulkandidaten müssen sich bei einem tüchtigen Lehrer und einem Pfarrer wenigstens ein Jahr lang unterrichten lassen, und sich sodann mit einem Zeugniß des Spezials beim Kirchenrath anmelden. In jeder Diözese wurden 3—4 tüchtige Lehrer und Geistliche zu jener Unterweisung bezeichnet. Unter dem 2. Sept. 1757 erschien eine Schulkandidaten-Ordnung (Gerstl. I. 164), welche bestimmt, was für Kenntnisse (Lesen, orthographisches und kalligraphisches Schreiben, Religion, Orgelspiel, Gesang, Rechnen, Geometrie, deutsche Grammatik und Aufsatz) von Jedem verlangt werden; die Prüfung soll beim Kirchenrath in Karlsruhe abgehalten, und von Ausländern sollen nur Solche mit guten Leistungen angenommen werden. Vom J. 1768 an wurde der Anfang eines Schulseminars gemacht, indem 2 tüchtige Schulkandidaten jedesmal ein Jahr lang am Gymnasium in Karlsruhe

weiteren Unterricht erhalten (Gerstl. I, 169). Da neben diesen beiden auch immer noch andere Schulkandidaten auf eigene Kosten am Unterrichte theilnahmen, so waren bis zum Jahre 1780 schon über 80 Volksschullehrer in dem Seminar ausgebildet (Heppe IV, 210). Von den eigentlichen Schulmeistern unterscheiden sich in diesem Zeitraum auch schon die Schulprovisoren, die entweder als vom Lehrer bezahlte Gehilfen an größeren Schulen mitarbeiten, oder an Nebenschulen Verwendung finden. Den Namen „Schulhalter" endlich führen gewöhnlich die Bauern oder Handwerker, welche außer ihrem Geschäft nebenbei den Unterricht ertheilen. Auch in anderer Weise ward für Hebung des Standes gesorgt; so verbot im J. 1754 ein besonderer Kirchenrathserlaß (Gerstl. I, 318), daß kein Lehrer sich mehr zum Hochzeitladen gebrauchen lassen dürfe.

Unter diesen Verhältnissen nahmen der Lehrplan und die Leistungen der Schule nach und nach eine andere Gestalt an. Hauptsächlich war dieß auch durch die endliche Durchführung der Sommerschulen bedingt, von der hernach die Rede sein wird. Schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wurde in manchen Orten das Rechnen in den Lehrplan aufgenommen und das Schreiben allgemeiner unter den Schülern. Doch war die Unkenntniß der Lehrer noch lange ein Hinderniß. Spezial Daler von Müllheim berichtet im J. 1757, daß er bei den Visitationen Rechnungsproben vornehme, und mit Verwunderung sehe, daß die Knaben und Mägdlein an einigen Orten sich wohl anlassen, in Müllheim, Hügelheim und Buggingen sei sogar mit Geometrie ein Anfang gemacht worden. Der Pfarrer von Badenweiler erklärte sich im J. 1754 bereit, die Kinder, welche Lust zum Rechnen hätten, in so lang unentgeldlich zu unterrichten, bis die Schullehrer selbst dazu tüchtig wären.

Einen allgemein verbindlichen Lehrplan gab die schon erwähnte General-Synodalverordnung vom J. 1756. Jeder Unterricht sowohl Vor- als Nachmittags sollte mit Gesang und Gebet eröffnet der Katechismus gehörig erklärt, und alle Kinder vom 8. Jahr an im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden, auch wenn die Eltern nicht dazu einwilligen. Nach erreichtem sechsten Jahr sollten alle Kinder bei Strafe zur Schule angehalten und die Knaben nicht vor zurückgelegtem 14., die Mädchen nicht vor dem 13. Jahr der Schule entlassen werden. Eine Generalverordnung vom 28. Sept. 1753 hatte schon die Strafe gegen Schulversäumnisse im

Sommer und Winter und gegen diejenigen Eltern, welche ihren Kindern die nöthigen Schulbücher nicht anschafften, geregelt, und saumseligen Ortsvorgesetzten Ordnungsstrafen angedroht. Diese Verordnung wurde jetzt auf's neue eingeschärft. Jeden Monat sollte der Pfarrer die Kinder examiniren und jedes Vierteljahr eine weitere Prüfung unter Zuziehung der Ortsvorgesetzten vornehmen. Für die fleißigsten Schüler waren jährliche Prämien vorgesehen.

Ein vollständiger, über den ganzen Lehrstoff und dessen Eintheilung sich erstreckender Schulschematismus, von dem Spezial, späteren Oberhofprediger, Walz in Lörrach abgefaßt, wurde zuerst in den Diözesen Röteln und Sausenberg, hernach auch (1765) in den meisten übrigen Diözesen eingeführt. Er ist bei Gerstl. I, 215 f. abgedruckt. Neu ist darin die Festsetzung der Schulferien auf nicht mehr als 12 Wochen des Jahres, die Abtheilung der Schüler in 3 Klassen, welche aber zusammen Vor- und Nachmittags in die Schule kommen, und ein Stundenplan. Eine in Einzelnheiten abweichende Schulordnung kam im J. 1768 in den Diözesen Pforzheim und Stein zur Einführung. In dieser ist bestimmt, daß im Winter die Schule täglich von 8—11 Uhr und von 12 bis 3 Uhr, im Sommer wenigstens 4 Stunden des Tages gehalten werden solle. Eingetheilt wird die Schule in 4 Klassen. Auch Hochberg und Badenweiler hatten ihre besondere Schulordnungen. Die für Badenweiler ist früher (bestätigt am 3. Mai 1754) vom Spezial Daler entworfen. Schon hier wird ein zweijähriger Aufenthalt am Karlsruher Gymnasium vom Lehrer verlangt; die Ferien sind kürzer, für den Sommer ist ebenfalls eine Nachmittagsschule angeordnet, die Schulentlassung der Knaben auf das 15. Jahr hinausgerückt. Die Schulzeit währt Vor- und Nachmittags je 3 Stunden, für die 6—10jährigen Kinder nur je 2 Stunden; die Eintheilung ist eine dreiklassige. Diesen Verschiedenheiten gegenüber drang später die Kirchenrathsinstruktion vom J. 1797 (§ 56) auf größere Einheit im Lehrplan, und stellte als gemeinsames Ziel aller Schulen hin: fertiges Lesen, Schreiben, Rechnen, namentlich Kopfrechnen, und Uebung im schriftlichen Aufsatz, wobei aber auch andere nützliche Kenntnisse nicht ausgeschlossen werden.

Einen regelmäßigen Unterricht in der Geometrie (4 Stunden in der Woche) ordnete ein fürstlicher Erlaß vom 6. Nov. 1767 an (Gerstl. I, 321); nur die über 50 Jahre alten Schullehrer

waren von der Erlernung der Geometrie dispensirt, alle anderen mußten sich damit bekannt machen, wenn sie nicht jeder Beförderung verlustig gehen wollten. Verschiedene spätere Erlasse suchten dem Vollzug dieser Anordnung Nachdruck zu verschaffen.

Durch alle diese Anordnungen kamen denn auch die Sommerschulen nach und nach in Gang; aber es bedurfte des nachdrücklichsten staatlichen Schulzwanges, um sie einzubürgern. Beispielsweise soll dieß an der Herrschaft Badenweiler, einem gewiß nicht armen Landestheil, nachgewiesen werden. Die Berichte des Spezials Daler von Müllheim gewähren uns einen Einblick in die zu überwindenden Hindernisse. Im J. 1726 berichtet er, die Sommerschule werde nicht besucht. „Ich habe vermöge reiterirten hochfürstl. Befehls in allen Gemeinden dieser Diözese die nachdrückliche Erinnerung gethan, daß quartaliter eine Consignation der außenbleibenden Schulkinder zum Oberamt und Spezialat eingeschickt und die saumseligen Eltern ohne Fehler um 1 fl. ins Almosen gestraft werden sollen. Weillen es aber auf dem Lande nicht wohl möglich, daß die Eltern ihre Kinder in Sommer- und Herbstzeiten täglich 4 Stunden lang in die Schul schicken, zumahlen da etliche ½, etliche aber eine ganze Stund weit in die Schul gehen müssen, habe bis auf weiteren gn. Befehl in so lang diese Verordnung gemacht, daß alle Schulkinder auch in Sommerszeiten täglich nur 2 Stunden lang in die Schul kommen und die 2 Sommerquartal, weil sie nur die halbe Zeit lernen, auch nur das halbe Schulgeld, mithin anstatt 4 Quartal nur 3, und also jährlich ein Schulkind seinem Schulmeister 30 kr. bezahlen solle, es komme in die Schule oder nicht. Diesen Vorschlag haben alle Gemeinden begierig auf- und angenommen, und ich hoffe durch Gottes Segen einen guten und heilsamen Effekt davon zu vernehmen."

Allein diese Hoffnung war ihrer Erfüllung noch keineswegs so nahe. Im J. 1728 muß derselbe Berichterstatter anzeigen, daß nur in Müllheim und Wolfenweiler Sommerschule gehalten werde. In einer Klagepistel des Schulmeisters Dieterich von Buggingen (22. Juni 1727) heißt es: „Seit Ostern sind keine Kinder mehr als etwa 5 oder 6 in die Winterschule gekommen; im Winter ist nicht mehr als die Hälfte der Schulkinder gekommen. Etliche wollen, wenn sie die Kinder die Woche nicht ganz schicken, nur ½ Kreuzer geben, und ist auch das Schulhaus gar baufällig; es hat keinen Boden, da man nur ein wenig Frucht aufheben könnte, und

sind die Giebel überall offen, daß der Regen nein schlagen kann." Der Visitationsbericht vom J. 1735 lautet immer noch gleich trostlos über den Besuch der Sommerschulen, „man könne die Eltern nicht dazu bringen, daß sie im Sommer die Kinder fleissig und ordentlich in die Schule schicken". Das folgende Jahr wiederholt die allgemeine Klage über mangelhaften Schulbesuch im Sommer, „welcher ohne Zwangsmittel nicht wird abgestellt werden". Strafen für Schulversäumnisse waren zu jener Zeit zwar von Staatswegen angeordnet; die Schuldigen sollten einen Reichsgulden erlegen, allein der Vollzug schien lange eine Unmöglichkeit zu sein, und die Vögte, welche die Strafen vollziehen sollten, thaten nichts. Die frühesten Verordnungen über Schulversäumnißstrafen sind mir aus dem zweiten Jahrzehnt zu Gesicht gekommen, und wiederholt wird sich in jener Zeit auf staatliche Anordnungen berufen. Die Schulordnung für Badenweiler vom J. 1754 enthält die schärfsten Weisungen an die Vorgesetzten, wie sie zweifelsohne auch für andere Diözesen erlassen wurden, aber erst nach mehr als 50jährigem Kampfe war der Schulzwang eine vollendete Thatsache. Ein Visitationsbericht aus der Herrschaft Badenweiler vom J. 1767 meldet den regelmäßigen Gang der Sommerschule, welche alle Kinder besuchen müssen. Sie wird gehalten in Laufen, Wolfenweiler, Haslach, Buggingen und Hügelheim von 6—11 Uhr, in Britzingen, Badenweiler und Mengen von 6—12 Uhr, Thiengen und Betberg von 5—11 Uhr, in Opfingen von 5—8 Uhr mit den größeren, von 8—11 Uhr mit den kleineren Kindern, in Müllheim von 7—11 und 1—3 Uhr. Ein ähnlicher Erfolg fand gleichzeitig in den andern Landestheilen statt.

Wir gehen nun zu den Besoldungsverhältnissen der Lehrer in diesem Zeitraum über. Urkundliche Aufzeichnungen darüber sind in großer Vollständigkeit und Genauigkeit vorhanden. Ich erwähne namentlich die Kompetenzbeschreibungen der Kirchen- und Schuldienste, welche nach langen Vorbereitungen und Erhebungen im Anfang der 50er Jahre aufgestellt worden sind, und über die ganze Markgrafschaft sich erstrecken. Ueber die einzelnen Diözesen sind solche Verzeichnisse auch noch aus den letzten Jahrzehnten des vorigen, und den ersten dieses Jahrhunderts enthalten. So weit es nur möglich war, ist das Einkommen des Schul- und des Meßnerdienstes auseinandergehalten. Mit den Oberländer Stellen war dies in der Regel gut durchzuführen, da die Nachweisungen aus den früheren Zeiten noch vorhanden waren; im

Unterlande war diese Auseinandersetzung für viele Stellen nicht mehr mit Sicherheit zu vollziehen, aus Mangel früherer Akten. Die Accidentien sind mit einem Anschlag aufgenommen, und endlich wird der Gesammtertrag der Stelle summirt, was frühere Kompetenzverzeichnisse nie thun.

Nur sehr langsam hat sich die äußere Lage der Lehrer in diesem Zeitraum verbessert. Das Erste was geschah, war die Sorge für bessere Schulhäuser. Hier hat der fürstliche Kirchenrath mit großer Mühe eine durchgreifende Abhilfe ins Werk gesetzt, deren Segen noch heute spürbar ist. Schon am Schluß des vorigen Zeitraums begann die allgemeine Ueberweisung der Schulhaus-Baupflicht an die Gemeinden, und in der ersten Hälfte des Jahrhunderts wurden viele Schulhäuser, freilich zum Theil sehr nachlässig, erbaut. Im J. 1742 wurden von der Kirchenbehörde Erhebungen über die vorhandenen Schulhäuser veranstaltet[1]. Das Ergebniß war Folgendes: Im Oberamt Röteln haben 10 Gemeinden ihre Schulhäuser; in den übrigen 10 Gemeinden (Brombach, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischingen, Haltingen, Kleinkems, Schallbach, Tüllingen und Wittlingen) sind keine, und deßhalb müssen Bürger, die eigene Häuser besitzen, zu Schullehrern genommen werden. Sausenberg hat in 17 Orten Schulhäuser, welche von den Gemeinden erhalten werden; sie fehlen an 11 Orten (Dossenbach, Griesbach, Gresgen, Hasel, Holzen, Marzell, Riedlingen, Steinen, Wambach, Wies und Wiesleth). Dem Oberamt Badenweiler fehlen Schulhäuser in Laufen, Gallenweiler und Haslach; die übrigen werden von den Gemeinden erhalten. Hochberg hat nur in Malterdingen kein Schulhaus; hier dient das Gemeindehaus zum Schulhaus. Allein in Gundelfingen, Eichstetten, Königschaffhausen und Sexau sind die Schulhäuser schlecht. Alle werden von den Gemeinden unterhalten.

Im Oberamt Karlsruhe werden gleichfalls die Schulhäuser von den Gemeinden gestellt, nur in Karlsruhe baut die geistliche Verwaltung. In Mühlburg und Friedrichsthal halten die Schullehrer im eigenen Haus ihre Schule; in Deutschneureuth, Schröck (Leopoldshafen), Linkenheim, Hochstetten und Stafforth wird die Schule auf dem Rathhause gehalten. Dem Oberamt Durlach fehlen die Schulhäuser nur in Aue, Hagsfeld und Rintheim; doch

[1] Baden-Durlach. Bau- und Kollektensache. Die Erbauung derer nöthigen Schulhäusern, die Reparirung derer alten und die zu einem fundo dazu angeordnete Kollekte betr. 4 Fasc. 1742—1765. G. L. A.

sind in Rüppur und Wolfartsweier die Schulhäuser schlecht. Auch in Pforzheim und Stein haben alle Gemeinden eigene (an einigen Orten aus dem Almosen erbaute) Schulhäuser, nur Weißenstein, Eisingen und Weiler gebrauchten hiezu das Rathhaus; in Königsbach ist das Schulhaus zu 2/3 von der Herrschaft, zu 1/3 vom Almosen erbaut worden.

Zur Unterstützung der dürftigen Gemeinden in Erbauung ihrer Schulhäuser wurde auf Antrag des Kirchenraths durch Erlaß vom 6. März 1743 eine zweimalige jährliche Kirchenkollekte (am Charfreitag und letzten Sonntag des Kirchenjahres) von der vormundschaftlichen Regierung angeordnet. Der aus der Kollekte angesammelte Fond betrug im J. 1754: 898 fl. 26 kr. Inzwischen hatten die geistlichen Verwaltungen an verschiedene Gemeinden Vorschüsse für Schulhausbauten im Betrag von 1072 fl. 50 kr. geleistet. Statt eines Ersatzes aus dem Schulhaus-Baufond wurde diese Summe endgiltig auf die geistl. Verwaltungen übernommen, und im J. 1756 die Verrechnung des neuen Fonds der geistl. Verwaltung Lörrach übertragen. Der vierte Theil der jährlichen Kollekten sollte nebst den Zinsen zum Kapital geschlagen, die übrigen 3 Viertel jährlich in jeder Diözese verwendet werden (Gerstl. I, 353). Im J. 1762 betrug der Fond 2592 fl., und die Kollekte 434 fl.; 1770 hatte der Fond 4611 fl., und die Kollekte warf 520 fl. ab. Im J. 1799 fieng man auch an, die Zinsen des Fonds zu verwenden; eine Summe von jährlich 750 fl. wurde daraus jährlich einer Gemeinde, abwechselnd in den verschiedenen Landesgegenden zugewiesen. Die zweimalige jährliche Kirchenkollekte gieng ununterbrochen fort bis zum J. 1858, wo Eine derselben die Bestimmung für Kirchen- und Pfarrhausbauten erhielt. Im J. 1863 hörte sodann in Folge der Trennung der Kirche vom Staat und der Höhe des vorhandenen Schulhaus-Baufonds diese kirchliche Schulhaus-Baukollekte ganz auf. Der Fonds war nämlich im J. 1860 auf 77,948 fl. angewachsen, aus dessen Zinsen jetzt jährlich 3000 fl. in größeren Summen verwendet werden.

Auch das fürstliche Hofrathskollegium (Ministerium des Innern) hatte im J. 1743 Untersuchungen angestellt, ob aus den Mitteln der Gemeinden sich ein Fonds zur Erbauung von Schulhäusern bilden ließe, allein ohne Erfolg. Die genannte Kollekte hat, obwohl langsam, das Meiste zu einer völligen Umgestaltung der Schulhäuser gethan.

Fast gleichzeitig giengen vom Kirchenrath auch Schritte zur

Aufbesserung der Lehrer aus. Kirchenrath Bürklin stellte eine Uebersicht[1] auf (1747), wornach für hinreichend erkannt wurden die Besoldungen der Schullehrer in Weil, Bingen, Schallbach, Steinen, Kandern, Tannenkirch, Tegernau, Auggen, Neuenweg, Badenweiler, Britzingen, Betberg, Wolfenweiler; Sulzburg, Nimburg, Malterdingen, Theningen, Eichstetten, Ihringen, Weisweil; Rusheim, Graben, Liedolsheim, Knielingen; Berghausen, Grötzingen, Söllingen; Stein, Remchingen, Königsbach; Elmendingen, Bauschlott, und der deutschen Schullehrer in Karlsruhe und Pforzheim. Bei den übrigen Schulstellen benebst einer Anzahl Pfarreien reiche das Einkommen zur täglichen Nothdurft nicht hin. In der Begründung des Antrags auf Aufbesserung bemerkt der Verfasser: „Zur Erreichung dieses christfürstlichen und gottgefälligen Endzwecks wären dann Serenissimus unterthänigst zu ersuchen, die in dero Fürstenthümern und Landen vor Alters errichtete geistliche Gefälle so anzusehen, daß sie vornehmlich zu Verbesserung Kirchen und Schulen und der dazu bestellten Vorstehern angewendet, und das Ueberbleibende erst zu andern Erfordernussen gezogen werde; indem es eine unstreitige Sache, daß dem Gewissen nothwendig Unruhe erweckt werden müsse, wo eben gedachte geistliche Gefälle und Stiftungen nicht nach der fundatorum wahrer Intention und wie es die Umbstände ein so anderer Gemeinden in Kirchen und Schulen erfordern, angeordnet, dispensiret und wohl auch vermehret würden.“ Schließlich gieng der Antrag des Kirchenraths an den Fürsten dahin, daß die fürstliche Rentkammer einen Vorschlag machen möge; die Summe werde so groß nicht ausfallen. Serenissimus resolvirte (16. März 1747): „es solle wegen eines Ueberschlags, wie hoch die in Vorschlag gebrachte Verbesserungen zu stehen kommen möchten und aus was vor einem fundo sie bestritten werden könnten, vorhero mit fürstl. Rentkammer communiciret und alsdann die Sache wieder vorgelegt werden“.

Allein die Rentkammer war nichts weniger als einverstanden damit. Sie erklärte, daß sie „sothane Verbesserung der allzugeringen Pfarr- und Schulkompetenzen, welche sich auf 4—5000 Reichsthaler belauffen dörfte, vor eine pure Ohnmöglichkeit ansehe“. Hierauf fertigten die Kirchenräthe Bürklin und Stein einen neuen

[1] Baden-Durlach. Pfarr- und Schuldienst, in specie Besoldungsverbesserungssachen. Vorschläge wegen denen in allzugeringen Besoldungen stehenden Geistlichen und Schulbedienten u. s. w. Ao 1747—54. G. L. A.

Entwurf, wornach sich der ganze Betrag nur auf 2400 fl. belief. In einer Vorstellung vom 26. Juli erklärte der Kirchenrath diese Verbesserung „vor ohnumgänglich nöthig und höchst nützlich, da der Betrag auch überhaupt sich nicht so hoch belaufet, als von Seiten fürstl. Rentkammer vermuthet, und nicht so viel importiret, daß diesertwegen Kirchen- und Schuldienern Noth und Mangel leiden und ihr Amt mit Seufzen zu thun hätten".

Das Ergebniß war eine fürstliche Resolution an die Rentkammer, wegen eines jährlichen Zuschusses an den geistlichen Verwaltungsfundum zu einer künftigen Verbesserung der hin und wieder schlecht beschaffenen Landschulbesoldungen. Es würden aber einige Jahre vergehen, bis dieser fundus aus seinen Zinsen eine Abgabe erleiden möge. Kirchenrath solle dann vorschlagen, an welchen Orten die Aufbesserungen am nöthigsten seien. Der Erlaß sagt weiter: „Kein anderes Mittel hat sich hiezu wohl finden lassen, als aus Unsern eigenen fürstlichen Revenüen denen fast in allen Aemtern unzulänglichen geistlichen Verwaltungsfundis beizuspringen, und gehet Unser gnäd. Entschluß dahin, zu erweltem geistl. Verwaltungsfundo im ganzen Land überhaupt alljährlich, mit jetzt laufendem Jahr anfangend, die Summe von 500 fl. dergestalt beizuschließen, daß solche jedesmal zu Kapital sicher angelegt, und künftig, wenn bey jeder geistl. Verwaltung der fundus in etwas erstarkt, die davon fallende Zinße zu Verbesserung derer am geringsten stehenden Schulbesoldungen auf dem Land in billiger Proportion, mit der Zeit aber auch zum Behuf derer zu erbauenden oder zu reparirenden Schulhäuser angewendet werden sollen". (Geh. Rathserlaß vom 17. Juli 1749.)

Diese Summe von 500 fl. wurde auf die einzelnen Landestheile ausgeschlagen, und bei den geistl. Verwaltungen verwaltet. Der Fonds bestand im J. 1753 aus 2145 fl.

Am 25. Okt. 1754 regte der Kirchenrath die Aufbesserung gering dotirter Pfarr- und Schulstellen aus diesen Mitteln wieder an, und wies darauf hin, „daß die daselbst stehenden Pfarrer und Schulmeister auf solchen Diensten nicht einmal ihr nothdürftiges Brod verdienen, sondern bei ihrer gleichwohlen dem göttlichen Wort und selbstredender Billigkeit nach nicht mit Seufzen zu verrichtender beschwerlicher Arbeit Hunger und Mangel leiden, somit hierdurch ihr in Gottes Augen nicht gering geachtetes Amt sowohl bey ihren Untergebenen als Auswärtigen jezuweilen zu Nachtheil der Religion nicht wenig verächtlich machen müssen". Deshalb

sollten zu den 500 fl. noch weitere 12—1500 fl. aus der fürstlichen Kasse insolang zugeschossen werden, daß sowohl alsbald geholfen und in 12—15 Jahren ein Fond angesammelt werden könne. Dadurch könnte auch der betrübte Vorwurf, daß nicht nur die überflüssigen, sondern selbst die höchst benöthigten geistlichen Revenüen zum Nachtheil der Kirchen und Schulen gegen die Absicht der Stifter zum fürstlichen Fiscus gegeben worden seien, gänzlich aus dem Wege geräumt werden. Zur Begründung werden mehrere Schmälerungen von Pfarreien zu Gunsten des Fiscus namhaft gemacht.

Dies wirkte. Zu speziellen Vorschlägen aufgefordert, beantragte der Kirchenrath (11. Nov.), daß die 9 geringsten Pfarrbesoldungen auf 200 fl., die 32 geringsten Schulbesoldungen auf 60 fl. erhöht würden, was mit 670 fl. geschehen könne; der Fonds könne dabei noch so wachsen, daß man mit den Schulstellen auf 70 fl., mit den Pfarrstellen auf 220 fl. steigen könne. Die Anträge wurden genehmigt, und schon im J. 1755 konnte berichtet werden, daß mit Ausnahme einiger Waldorte bei Schopfheim die Aufbesserung der geringsten auf 60 fl. durchgeführt sei. (Gerstl. I, 25.)

Diese Staatszuschüsse, die ersten für die Schule, bildeten nachher den Pfarr- und Schul-Besoldungsmeliorationsfonds, aus dem fortwährend Aufbesserungen geschöpft wurden. Später wurde aus den Fonds ein besonderer Schulmeliorationsfond ausgeschieden, der im J. 1860 sich auf 24,789 fl. belief, und für etwa 50 Schulstellen in Anspruch genommen wurde.

Eine andere Verbesserung betraf zwar nicht direkt das Einkommen der Lehrer, kam aber der Schule selbst zu Gut. Für die Heizung des Schulzimmers pflegte nach alter Gewohnheit dadurch gesorgt zu werden, daß jedes Schulkind im Winter täglich 1 Scheit Holz mitbringen mußte. Das gab zu vielen Beschwerden und auch Schulversäumnissen Anlaß. Ein Kirchenrathserlaß vom 17. Mai 1754 ordnete statt dessen die Lieferung des Brennholzes für das Schulzimmer durch die Gemeinden an (Gerstl. I, 178). Doch findet sich die alte Uebung auch noch da und dort über das Ende des Jahrhunderts hinaus.

Bald nach der Mitte des Jahrhunderts kam es auch durch eine Anordnung des Markgrafen Karl Friedrich vom 31. Okt. 1760 zu einem Schul-Wittwenfiskus. Jeder Lehrer leistete einen jährlichen Beitrag von 1 kr. von jedem Gulden seines Einkommens; auch fiel nach dem Tod jedes Lehrers ein Quartal seiner

Besoldung in diese Wittwenkasse. Denen, welche weniger als 60 fl. Einkommen hatten, wurde der Beitritt freigestellt. Das jährliche Beneficium für eine Wittwe war anfangs 7 fl. 30 kr. Der Fonds betrug im J. 1771: 4080 fl., und konnte von 1773 an jeder Wittwe 12 fl. gewähren (Gerstl. II, 306 f.).

Das Jahr 1770 brachte auch einen Anfang in Abschaffung des Wandertischs, eines Nothbehelfs, zu dem man an vielen Orten gegriffen hatte, wo die Gemeinden selbst die Mittel für die Schulen aufbringen mußten, und s. g. Schulprovisoren hielten. In der Diözese Hochberg gelang es in dem genannten Jahre zuerst, den Wandertisch in ein von der Gemeinde zu reichendes Kostgeld (dasselbe wurde in der Gegend von Schopfheim später zu 48, 50, 52 fl. berechnet, doch auch niederer) zu verwandeln, und der Kirchenrath traf die Anordnung, daß solcher nie wieder an diesen Orten dürfe eingeführt werden. Einzelne Fälle des Wandertischs kommen aber noch da und dort bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein vor (Gerstl. I, 180).

Der regelmäßige Schulbesuch und die Einführung der Sommerschule brachte von selbst eine Erhöhung des Schulgeldes für die Lehrer mit sich. Allgemeine Erhöhungen des Betrags desselben für jedes einzelne Kind traten aber nicht ein. Ein Antrag des Kirchenraths im J. 1735, das Schulgeld für jedes pflichtige Kind, ob es die Schule besuche oder nicht, auf 12 kr. in jedem Winterquartale und 6 kr. in jedem Sommerquartale festzusetzen, und statt der Nahrungsmittel, die der Lehrer als Meßner bei Hochzeiten, Taufen und Leichen erhielt, oder auch an Ort und Stelle zu verzehren berechtigt war, eine entsprechende Gebühr einzuführen, erhielt die Genehmigung des Markgrafen nicht, da dieser deshalb nicht von den Gemeinden „mit Beschwerden angeloffen" werden wollte. Doch trat an vielen Orten nach und nach eine Erhöhung ein, einerseits durch die Zunahme der Schülerzahl, hauptsächlich aber durch den das ganze Jahr hindurch dauernden Schulbesuch, und später kam auch noch eine besondere, wiewohl nicht bedeutende, Gebühr für die Sonntags- und Nachtschulen hinzu. Die Einführung der Orgeln verschaffte endlich den Lehrern in ihrer Eigenschaft als Organisten während der zweiten Hälfte des Jahrhunderts an sehr vielen Orten eine kleine Zulage.

Das Schulgeld ist während dieses Zeitraumes noch sehr verschieden. Im Oberland beträgt es gewöhnlich 36 oder 48 kr.

jährlich, also nicht mehr als zu Anfang der Periode; sehr selten steigt es auf 1 fl. (an 3 Orten), an Einer Stelle (Haltingen) aber auf 1 fl. 22 kr. Das wöchentliche Schulgeld hört in Folge des regelmäßigen Schulbesuchs auf. In der Herrschaft Badenweiler steigt es von 40 kr. zu Anfang des Zeitabschnittes auf 1 fl. gegen Ende desselben; im Hochbergischen bleibt es sich meistens gleich und beträgt 40 kr. Dagegen bleibt das Unterland in Beziehung auf das Schulgeld zurück; von Erhöhungen während dieser Zeit wird nur aus 3 Gemeinden gemeldet, auch von Herabsetzungen, z. B. in Knielingen und Hochstetten von 1 fl. auf 45 kr.; die einzelnen Ansätze sind 27 kr., 30 kr., 36 kr., 45 kr.

Für die Sonntagsschule erhält der Lehrer im Oberland gewöhnlich 3 oder 4 fl., zur Hälfte aus dem Almosen, zur Hälfte aus der Gemeindekasse; im Hochbergischen 4 fl. und ebensoviel im Unterland. Für die Nachtschule — ebenfalls eine Fortbildungsschule mit konfirmirten Knaben — 3, 4 und 6 fl.; im Unterland ist 6 fl. das gewöhnliche; mehr wird selten gegeben. Die Gebühr für das Orgelspiel, welche aber nicht überall vorkommt, stellt sich sehr verschieden, von 4 fl. bis zu 20 fl. In der Regel sind es 8 oder 10 fl., oder der Lehrer hat auch für diesen Dienst die Benützung eines Grundstücks von der Gemeinde.

Bei alledem blieb aber das durchschnittliche Einkommen der Lehrer ein sehr dürftiges. Die hochherzige Initiative Karl Friedrichs war es, die noch vor dem Schluß unserer Periode eine für die damaligen Verhältnisse ansehnliche Besserstellung der auf den geringeren Schuldiensten befindlichen Lehrer herbeiführte. Die Nothwendigkeit einer solchen war durch die Errichtung der Filialschulen noch dringender geworden, da die Lehrer der Muttergemeinden nach und nach auch das Meßnereinkommen von den Filialen den Filiallehrern überlassen mußten, und so auch viele bessere Stellen eine empfindliche Schwächung erfuhren, während die Filialschulstellen gleichwohl außerordentlich gering standen. Der Fürst hatte kaum bei einer Reise in das Oberland sich selbst von dem großen Nothstand überzeugt, und sogar der schwere Druck der Kriegsjahre konnte ihn nicht abhalten, helfend einzugreifen. Eine in das Oberland abgesandte Kommission, aus Geh. Rath Reinhard und Kammerkonsulent Roth bestehend, erstattete weiteren Bericht, und der Kirchenrath wurde hierauf durch Geh. Rathsbeschluß vom

29. März 1798 aufgefordert, die Besoldungserhöhungen der Lehrer in Ueberlegung zu nehmen.[1]

Die Vorschläge, mit denen in Folge davon Kammerkonsulent Roth und die Speziale Sievert in Auggen und Wagner in Lörrach beauftragt wurden, giengen dahin, daß mit etwa 500 fl. jährlich auszukommen wäre. Allein der Kirchenrath, und in diesem vornehmlich Geh. Rath Brauer, der die Sache persönlich in die Hand nahm, wollte eine gründliche Abhilfe und veranlaßte deshalb noch genauere Erhebungen.

Der Sausenberger Spezial Sievert in Auggen berichtete am 2. Mai 1798: „Mein Wunsch wird in den Schranken der Mäßigung bleiben, wenn ich nicht mehr erwarte, denn daß der Schulmeister jedem andern Taglöhner im Lohn gleichgestellt werden möchte! Wann also ein Schulmeister den Wandertisch hat und ihm dazu eine Belohnung von täglich 10 kr. gegeben wird, oder nach einer runden Zahl wöchentlich 1 fl., so ist er dem Taglöhner, der nach der Schwere der Arbeit und des Tages Länge 10, 12 bis 16 kr. täglich verdient, so ziemlich gleichgestellt, da ihm außer den Schulstunden durch einen Nebenverdienst etwas Weniges zu erwerben noch Zeit übrig bleibt. Ich schränke meinen Wunsch in Ansehung derjenigen Schulmeister, die sich selbst verköstigen müssen, und die mehrentheils Weib und Kinder zu erhalten haben, auf täglich 24 kr. ein, da man sicher um das Geld keinen Taglöhner bekommen könnte. Nach diesem Grundsatz wären die geringsten Dienste auf 146 fl. zu erhöhen."

Nach diesem Maßstab theilte Sievert die Sausenbergischen Schulen in 3 Klassen ab. Die erste bilden die Lehrer, „die den Wandertisch, d. h. täglich 3 mal Erdäpfel haben". Es sind 6: Wambach hat außer dem Wandertisch noch 25 fl., Schweigmatt und Schlechtbach 12 fl., Fischenberg 31 fl., Elbenschwand 22 fl., Glashütte 48 fl. 30 kr. Somit bedürfen diese Schulen, um den Gehalt von 52 fl. voll zu machen, einen jährlichen Zuschuß von 161 fl. 30 kr. Die zweite Klasse umfaßt Diejenigen, welche sich selbst verköstigen, aber von ihrem Diensteinkommen nicht leben können. Die hieher gehörigen Lehrer scheidet Sievert wieder in 2 Abtheilungen: 1) die kein eigenes

[1] Großh. Baden. Schuldienste. Die theils zu Verbesserung der evang. Schulen in der alten Markgrafschaft, theils zu Sammlung eines neuen Fonds ꝛc. ausgesetzte Summe von 3000 fl. 1806—10. G. L. A.

Vermögen haben, bei denen also schleunige Hilfe noth thut, und 2) die eigene Güter besitzen und noch bis auf eine allgemeine Aufbesserung warten können. Der Ersten sind es 8: Hofen hat 77 fl. 36 kr. Einkommen, Hügelberg 78 fl. 24 kr.; Raitbach 71 fl. 8 kr.; Rieblingen 70 fl. 58 kr.; Sitzenkirch 65 fl.; Sallneck 75 fl.; Kaltenbach 45 fl. 36 kr.; Weils 93 fl. 14 kr. Für diese Abtheilung sind somit 260 fl. 12 kr. nöthig. Zur zweiten Abtheilung gehören 18 Schulen mit einem Einkommen von 38 bis 103 fl. (Bürchau, Eichen, Endenburg, Fahrnau, Feuerbach, Gresgen, Hasel, Holzen, Langenau, Kürnberg, Mappach, Neuenweg, Marzell, Weitenau, Wintersweiler, Vögisheim, Dossenbach und Hausen.) Hier sind zusammen 563 fl. 20 kr. erforderlich. In die dritte Klasse gehören 16 Schulen mit besserem Einkommen: Hertingen 120 fl., Hüsingen 122 fl., Gersbach 122 fl., Hoheneck 133 fl., Vogelbach 142 fl., Wiesleth 149 fl., Tegernau 160 fl., Wies 165 fl., Niedereggenen 174 fl., Obereggenen 178 fl., Feldberg 188 fl., Tannenkirch 225 fl., Auggen 230 fl., Steinen 240 fl., Schopfheim 249 fl., Kandern 339 fl.

Das Gutachten des Röteln'schen Spezials Wagner (vom 9 Mai 1798) trägt ebenfalls sehr „gemäßigte und eingeschränkte" Wünsche vor, erwartet aber um so gewissere Abhilfe. Früher seien die Schulstellen hinreichend dotirt gewesen. „Aber vor ungefähr 20—30 Jahren wetteiferten die Spezialate auf jedes Filialort einen Schulmeister zu bringen. Neue Besoldungsquellen waren nicht da. Die Gemeinden konnten und wollten keine neue Last übernehmen. Man theilte also die Hauptbesoldung, und so entstanden zwar mehr Schulen, aber auch mehr Klagen über Mangel des nothdürftigen Einkommens". Die Meinung war daher die, daß die neu errichteten Schulen auf den nicht entfernt gelegenen Filialen wieder eingehen sollten. Als die geringsten Schulbesoldungen in der Herrschaft Röteln werden genannt Märkt mit etwa 40 fl., Kleinkems, Welmlingen, Hauingen und Wittlingen mit je 60 fl. Einkommen.

Der Kirchenrath versäumte nicht, sich zunächst darüber zu vergewissern, ob nicht die Gemeindekassen einen Zuschuß leisten könnten. Allein er mußte hören, daß die meisten Gemeinden kein Vermögen hätten und durch den Krieg in Schulden gerathen seien. Es sei eine leider durch vielfältige Erfahrung schon längst bestätigte

Wahrheit, daß der Bauer, besonders der vom Wald, lieber dem Hirten seiner Kühe und Schweine einen Beitrag zu seiner besseren Subsistenz gebe, als dem Lehrer seiner Kinder. Selbst wenn er dazu gezwungen würde, so würde dem Schullehrer das Leben so sauer gemacht, daß er lieber auf den kärglichen Zuschuß verzichtete. Spezial Sievert hob hervor, die Gemeinden gäben auf alle Anmuthungen nur Eine Antwort: Zur Erbauung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, zu Besoldungen der Pfarrer und Schulmeister seien die Zehnten bestimmt. Wohl gebe es auch einige gute Schulstellen, allein sie seien meistens mit Abgaben belastet. „Muß ich nicht, fährt er fort, die Augen zudrücken, wenn der Schulmeister, der kein Brod im Hause hat, die Schule einstellt, und auf den Taglohn geht, um seinen Hunger zu stillen? Was soll ich sagen, wenn der Schulmeister dem Handwerker dasjenige abzuverdienen sucht, was er ihm nicht bezahlen kann? Wenn im vorigen Jahr der Schulmeister Wörner zu Raitbach das Bannwartenamt übernommen hat, um nicht Hungers zu sterben? Am besten geht es noch, wann der Schulmeister zu Dossenbach seinen Schulkindern die Schuhe, und der Schulhalter zu Wambach die Kleider flickt, denn alsdann haben sie ja doch zu leben. Die Religion und der Staat leiden gleich Viel dabei und beide sinken. Wie kann ich von einem Schulmeister erwarten, daß er das Christenthum den Kindern einprägen soll, wann er, „wie es vor einigen Jahren geschehen, in den Wald geht, aus Armuth Holz stiehlt und seinen Kindern ein böses Beispiel gibt?"

Diese offenen Darlegungen des Nothstandes waren nicht vergeblich. Ein sämmtliche Volksschulen ins Auge fassender Aufbesserungsvorschlag wurde am 20. Juni 1798 dem Fürsten vom Kirchenrath unterbreitet. „Der Nothstand, heißt es hier, sei zwar der Behörde schon längst bekannt, und eine unzufriedene Stimmung der Schullehrer könne sich leicht dem jetzt mehr als je dafür empfänglichen ganzen Volke mittheilen. Allein bei den Kalamitäten, welche die Staatskassen in außerordentlichem Maße getroffen hätten, habe man keinen Vorschlag zu machen gewagt, jetzt habe sich der Fürst persönlich im Oberland von der Sachlage überzeugt und zur Abhilfe entschlossen. Ein ständiger Verbesserungsplan erfordere wegen der sorgfältigen Untersuchungen über das Einkommen der Schulstellen noch eine Zeitfrist von einem Jahre, allein es könne vorerst durch einjährige Gratiale nachgeholfen werden. Der Vorschlag geht dahin, die Stellen mit Wandertisch auf 50 fl.

Gehalt zu erhöhen, die andern auf 120 fl., und die Stellen in der übrigen Markgrafschaft, wo die Lebensbedürfnisse weniger im Preise stehen und höhere Naturalkompetenzen sich finden, auf 45 und 110 fl. zu bringen. Zu diesen Aufbesserungen (das Mahlbergische Gebiet mit eingerechnet) sei die Summe von 2391 fl. nothwendig. Allein die einmalige Hilfe müsse nothwendig auch eine nachhaltige sein, damit nicht leere Erwartungen rege gemacht würden.

Bewilligt wurden für das Jahr vom 23. April 1798/99 den dürftigsten Lehrern in Röteln und Sausenberg 624 fl., denen in den übrigen Aemtern 432 fl., und zwar aus den Mitteln der fürstlichen Rentkammer. Gleichzeitig wurde die Aufstellung neuer Einkommensbeschreibungen angeordnet. Beachtenswerth ist die damals gegebene Anregung zur Ausstattung der Schulstellen mit Grundstücken, sowohl aus den Allmenden der Gemeinden, als aus Liegenschaften, die dem Staate gehören. Die verwilligten Gratiale aber fielen, nach Sievert's Ausdruck, wie ein sanfter und erquickender Regen auf ein dürres Erdreich. Sie mußten noch auf ein halbes Jahr weiter ausgedehnt werden, bis die Besoldungserhöhungen erfolgen konnten.

Am 8. Januar 1800 war endlich der Kirchenrath in der Lage, die bestimmten Anträge auf Ergänzung der niedersten Besoldungen zu 120 fl. (im Unterland 110 fl.) zu stellen. Hiernach wurden nun mit einer Summe von 2527 fl. 30 Schuldienste im Sausenbergischen mit 1262 fl., 11 in Röteln mit 437 fl., 4 in Badenweiler mit 196 fl., 10 in Hochberg mit 253 fl., 1 im Amt Karlsruhe mit 54 fl., 2 in Durlach mit 72 fl., 4 in Stein mit 39 fl. und 5 in Pforzheim mit 141 fl., also zusammen 67 Dienste aufgebessert. Wie schon nach der Kirchenrathsinstruktion vom J. 1797 (§ 40) keinem Schuldienst, der unter 80 fl. eintrug, eine Abgabe an andere Lehrer mehr auferlegt werden durfte, so von jetzt an keinem mehr unter 120 fl. Jetzt konnten auch alle Schulstellen in den Wittwenfiscus aufgenommen werden.

Es zeigte sich übrigens bald, daß dieser Maßstab zur Aufbesserung den dringendsten Anforderungen des Lebens gegenüber immer noch zu niedrig gegriffen war. Wir stehen zwar der Zeit nach bereits am Ende des dieser Arbeit angewiesenen Zeitraumes, nämlich an der Konstituirung des Kurfürstenthums Baden, allein der Vollständigkeit wegen wird ein Uebergriff über die Grenzen

unseres Zeitraumes hinaus schon gerechtfertigt sein. Die Unterstützungsgesuche armer Lehrer mehrten sich dergestalt, daß der Großherzog durch einen Erlaß des Geh. Finanzraths vom 3. Dez. 1806 die Kirchenbehörde anwies, zur möglichsten Schonung der so sehr beschwerten herrschaftlichen Kasse andere Quellen zur Linderung des Nothstandes aufzusuchen. Als solche werden die Gemeindekassen und das Landalmosen namhaft gemacht. Der Kirchenrath wies die Unmöglichkeit nach, auf diesem Wege zu helfen. Es seien jetzt in den altbadischen Landen 214 deutsche und Landschullehrer, von denen die Hälfte 110 oder 120 fl. beziehe, ein Viertheil etwa 30—40 fl. mehr, und das letzte Viertheil so viel, daß die Nahrungssorgen beseitigt wären. Daher könnte die Hälfte, ja drei Viertheile der Lehrer nicht von ihrem Einkommen leben; vermöglich seien sie aber in der Regel nicht, weil der Lehrerstand für Söhne vermöglicher Väter nicht viel Anziehendes habe. So schätzbar auch die Aufbesserungen vom J. 1800 gewesen seien, so stehe aber, namentlich in Folge der gestiegenen Preise, wornach in den 50er Jahren ein Lehrer mit 70 fl. Gehalt weiter gekommen sei, als jetzt einer mit 110 fl., der Dienstgehalt des weit größeren Theils außer Verhältniß mit ihren Bedürfnissen. Man finde sich deßwegen wieder verpflichtet, den Antrag auf Besserstellung der Schullehrer zu stellen.

Wieder wurde der Kirchenrath zu bestimmten Verbesserungsvorschlägen aufgefordert. Jetzt beantragte derselbe die Erhöhung der (die Hälfte der Schuldienste betragenden) Anfangsstellen im Oberland (d. h. im südlichen Landestheil, von Mahlberg an) von 120 fl. auf 150 fl., im Unterland von 110 fl. auf 130 fl. Dazu sei eine Summe von 1833 fl. 3 kr. jährlich nöthig. Von den Mitteldiensten, welche zwischen 150 und 250 fl. eintrügen, sollten wenigstens Diejenigen, welche diesen Betrag noch nicht erreichten, auf 200 fl. gebracht werden, um den Lehrern nach längerer Dienstzeit doch eine etwas fühlbarere Verbesserung zu Theil werden zu lassen. Hiezu bedürfe es einer Summe von 603 fl. 37 kr.; also zusammen 2436 fl. 40 kr. Eine spätere detaillirte Berechnung, welche für das Unterland ein Minimum von 140 fl. statt 130 fl. annimmt, stellte die Anforderung auf 2690 fl. 30 kr., wovon der Werth von 1236 fl. in Früchten abgegeben werden solle, so daß jeder Lehrer mindestens 2 Malter Korn und 4 Malter Dinkel zu beziehen hätte. Das Verzeichniß weist im Unterlande 18, im

Oberlande 74 Anfangsdienste mit weniger als 150 (140) fl. Einkommen nach. Mittelstellen (Einkommen 150—250 fl.) sind es 83 (im Oberlande 48, im Unterlande 35), von denen 31 zur Aufbesserung empfohlen werden. Bessere Stellen werden 30 genannt, von denen 11 mehr als 300 fl. Einkommen haben, die übrigen zwischen 250 und 300 fl. Wenn, so bemerkt der Kollegialbericht nach Hervorhebung der unabweisbaren Nothwendigkeit der beantragten Besserstellung, die Summe von 3000 fl. jährlich bewilligt werden könne, so sei es möglich, noch einen Reservefonds für außerordentliche Unterstützungen zu gründen.

Die Finanzbehörde erklärte sich mit dem Antrag auf einen Zuschuß von jährlich 3000 fl. in Geld und Naturalien einverstanden. Auch der Bescheid aus dem Großh. Kabinet vom 9. Juni 1807 lautete günstig, wollte aber die Anweisung des Zuschusses bis zum Eintritt des Friedens aufgeschoben wissen. Gegen Ende des Jahres betrieb der Kirchenrath die Sache auf's neue, und unter dem 1. Februar 1808 wurde diese abermalige Aufbesserung der Schulstellen vom Großherzog Karl Friedrich genehmigt. Aus der Gesammtsumme wurden 408 fl. 30 kr. zur Bildung eines Reservefonds bestimmt. Diese Mittel sollten wie die vorige Aufbesserung aus den Staatseinkünften der betreffenden Landestheile geschöpft werden; später erschienen sie indessen, gleich den früheren Dotationen der Schulstellen, als auf das altbadische Kirchenvermögen angewiesen. Der Bezug nahm mit dem 23. April 1808 seinen Anfang.

So hat die alte Markgrafschaft Baden-Durlach, noch ehe sie im neuen Großherzogthum aufgieng, die Pflicht der Gerechtigkeit gegen den lange versäumten Lehrerstand erfüllt.

Ueber die Anstellung der Lehrer und die Schulaufsicht kann ich mich kurz fassen. Jene steht in diesem Zeitraum bei der kirchlichen Oberbehörde, unter wesentlicher Mitwirkung von Oberamt und Spezialat; noch am Ende des Zeitraums ist es Vorschrift, daß nicht leicht ein Lehrer aus der obern Markgrafschaft in die untere versetzt werden solle, und umgekehrt. Die alte Freizügigkeit hat einem strengen Territorialismus Platz gemacht; nur selten findet ein Ausländer Aufnahme. Dabei aber melden sich die Lehrer so wenig wie die Geistlichen um einzelne bestimmte Stellen; bei den Visitationen haben sie Gelegenheit, ihre Wünsche

im Allgemeinen vorzubringen, welche sodann von der Behörde bei passender Gelegenheit durch Beförderung berücksichtigt werden.

Häufige Schulvisitationen waren schon vorher den Geistlichen zur Pflicht gemacht worden. Die General-Synodalverordnung vom 25. Mai 1756 (Gerstl. I, 88) ordnete, wie schon bemerkt, monatliche und vierteljährliche Schulprüfungen durch die Ortsgeistlichen an. Das Hauptexamen hielt jährlich der Spezial ab, zugleich mit der Kirchenvisitation, und von den 65 Visitationsfragen, die zu beantworten waren, giengen 25 die Schule und den Lehrer an.

Die Kirchenrathsinstruktion vom 6. Juli 1797 faßt noch einmal auch die ganze Schulgesetzgebung zusammen, und ist auch hernach noch lange für die evang. Schulen des Großherzogthums maßgebend. Sie erwähnt neben den jährlichen Synoden der Pfarrer auch die Schulkonvente, d. h. die jährlichen Versammlungen der Schullehrer eines Spezialats bei ihrem Superintendenten (§ 63). Hier soll neben den gesellschaftlichen Angelegenheiten (Wittwenfiscus u. dgl.) noch vorkommen: Ob Jemand neue allgemein scheinende Hindernisse des Unterrichts bemerkt hätte, oder ihm nützliche Verbesserungen der Lehrart bekannt geworden wären? Ob Jemand Schwierigkeiten auf seinem Lehrwege gefunden hätte, über deren nützliche Hebung er Belehrung wünscht u. s. w. Auch allgemeine Uebelstände im Unterricht sollen zur Sprache kommen. Auf diese Konvente gab die Oberbehörde den Bescheid, wie es hinsichtlich der Schulprüfungen der Spezial that.

Hiemit sind wir am Schluß unserer Aufgabe angelangt. Die vorstehende Schilderung zeigt viel Schatten in der Geschichte des Schulwesens unseres Landes, allein eine Vergleichung mit dem, was anderwärts für die Volksschule gethan worden ist, braucht die ehemalige Markgrafschaft nicht zu scheuen.

Dr. Mühlhäußer.

Urkunden, Regesten und Nachweisungen zur Geschichte des Klosters Frauenalb.

Das Urkundenarchiv des an Württemberg gekommenen, ehemaligen Cisterzienserklosters Herrenalb hat in den ersten Bänden dieser Zeitschrift theilweise Veröffentlichung gefunden. Wir geben in der Folge das Material zur Geschichte des ehemaligen Benediktiner-Nonnenklosters Frauenalb, das, ebenfalls im Albthal des unteren Schwarzwaldes, etwa $^3/_4$ Stunden unterhalb Herrenalb gelegen, der Sage nach 10 Jahre früher, wahrscheinlich aber erst später als das im Jahr 1148 gestiftete Herrenalb gegründet, im Jahr 1803 durch den Frieden von Luneville an Baden gefallen ist. Auf das eigentliche Urkundenarchiv können wir uns dabei nicht beschränken. In Folge wiederholter Brandunfälle und Verheerungen, die das Kloster trafen, ist dieses sehr unvollständig erhalten. Die ältesten Urkunden, die Stiftungsurkunde und diejenigen über die Erwerbungen des Klosters im ersten Jahrhundert seines Bestehens fehlen ganz, und zwar jedenfalls schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Es genügt zu sagen, daß das Frauenalber Urkundenarchiv in der Abtheilung Generalia keine fünfzehn Urkunden über die ersten dritthalb hundert Jahre des Bestehens des Klosters — von der Mitte des 12. bis zum Ende des 14. Jahrhunderts — besitzt. Um so mehr erscheint es geboten, die anderweitigen, hin und wieder zerstreuten, Nachrichten zu sammeln und nachzuweisen, um die überaus dürftigen und mageren Skizzen der Geschichte von Frauenalb im Mittelalter einigermaßen zu vervollständigen.

Leider besitzen wir von Frauenalb keine einzige handschriftliche Aufzeichnung aus älterer Zeit, über die Geschichte des Klosters; keine Chronik, kein Nekrologium, wie solche von dem benachbarten Cisterzienser-Nonnenkloster Lichtenthal vorhanden sind. Daß man in Frauenalb überhaupt niemals Chroniken und Nekrologien angelegt und geführt habe, kann aus ihrem jetzigen Nichtvorhandensein nicht gefolgert werden, weil man nicht weiß, ob mit den, bei den wiederholten Brandunfällen zu Grunde gegangenen Urkunden nicht auch solche verloren gingen. Bei der zeitweisen Aufhebung des Klosters am Ende des 16. Jahrhunderts war jedenfalls keine Handschrift geschichtlichen Inhalts unter den von Baden und Eberstein mit Beschlag belegten Schriftsachen. Und daß schon vorher die Klosterfrauen selbst, wenigstens über die

älteste Geschichte ihres Klosters, wirklich keine Aufzeichnungen mehr besaßen, geht daraus hervor, daß im Jahr 1589 der Herrenalber Pfarrer Conrad Weiß auf seine Erkundigung darnach keine Auskunft von ihnen erhalten konnte. Die ganze Ausbeute bestand in dem sagenhaften Bericht über die Gründung der Klöster Frauenzimmern und Frauenalb[1]; und dieser stammt aus keiner andern Quelle, als aus der Zimmerischen Chronik. Die Originalabschrift, von welcher der Herrenalber Pfarrer im Jahr 1589 seine Copie nehmen durfte, konnte ich bis jetzt unter den Frauenalber Archivalien nicht mehr finden. Dagegen fanden sich in einem Aktenfascikel[2] zwei spätere Abschriften, von denen die eine, aus dem vorigen Jahrhundert stammend, auf die Quelle jener ersten Abschrift hinweist durch die Bemerkung: „auß einem uhralten, der Frau Anna, Gräfin von Zimbern gehörigen Buch". Gräfin Anna von Zimmern, Tochter des Grafen Froben Christof von Zimmern und der Gräfin Kunigunde von Eberstein, geboren im Jahr 1545, vermählte sich 1562[3] mit dem Grafen Joachim von Fürstenberg. Wie die Frauenalber Klosterfrauen Kenntniß von der Erwähnung ihres Klosters in der Zimmern'schen Chronik erhielten und wie sie in den Besitz der Abschrift jenes Abschnittes kamen, ist leicht zu erklären, wenn man sich daran erinnert, daß zwischen Frauenalb und dem Hause Eberstein der regste Verkehr herrschen mußte, daß mehrere Aebtissinnen von Frauenalb aus dem Geschlechte derer von Eberstein stammten, und daß zur Zeit der Verheirathung der Gräfin Anna von Zimmern noch ihre Großtante, die Gräfin Anna von Eberstein († 1579)[4] als Klosterfrau in Frauenalb lebte. Und es leuchtet ein, wie willkommen den Klosterfrauen auch die dürftigste Notiz über den Ursprung ihres Klosters sein mußte, da sie, wie der Herrenalber Pfarrer an den Verfasser der Annales Suevici schreibt, lediglich keine weiteren Nachrichten darüber besaßen. Nicht zu entscheiden wird aber die Frage sein, wann das Kloster Frauenalb in den Besitz der Abschrift von der Erzählung in der Zimmern'schen Chronik gelangte, und ob man sich unter dem Original, von dem die Abschrift genommen

[1] Crusius, Annal. Suev. II. 361.

[2] Unter der Ueberschrift: „Historische Notizen und Abhandlungen über die Stiftung und den ersten Ursprung u. s. w. des Klosters Frauenalb".

[3] Münch, Gesch. d. Hauses und Landes Fürstenberg. II. 233.

[4] Krieg v. Hochfelden, Grafen von Eberstein. Stammtafel II.

wurde, unter dem „uhralten Buch“ der Gräfin Anna von Zimmern, wirklich die, nach Barack um die Mitte des 16. Jahrhunderts gefertigte, Handschrift A der Zimmern'schen Chronik, oder vielleicht ein älteres Concept davon, zu denken habe, oder gar keines von beiden, sondern ein altes Chronikenwerk, aus dem der Zimmern'sche Chronist geschöpft. Es ist hinsichtlich der Beantwortung der ersten Frage in hohem Grade zu beklagen, daß der Herrenalber Pfarrer in seinem Schreiben an Martin Crusius auch nicht die mindeste Andeutung über die Quelle gibt, aus der sein Bericht stammte; und ebenso daß Martin Crusius selbst verschweigt, daß er selbst erst, wie man sicher annehmen darf, mit Rücksicht auf die Conformität mit seinem (lateinischen) Annalenwerk den in deutscher Sprache abgefaßten Brief und Bericht des Conrad Weiß, in's Lateinische übersetzt hat. Man kann zwar keinen Augenblick Zweifel hegen, daß dieser auf seine Nachforschungen hin im Kloster Frauenalb eine Abschrift von einer Kopie aus der Zimmern'schen Chronik oder aus einem andern „uhralten Buch“ der Gräfin Anna von Zimmern erhalten hat. Aber ob diese Kopie schon vorher und wie lange sie im Besitz des Klosters gewesen war, oder ob erst die Erkundigungen des Pfarrers Weiß die Anregung in Frauenalb gaben, sich nach dem Eberstein und an die Gräfin von Zimmern zu wenden, bleibt immerhin zweifelhaft. Wir möchten das Erstere annehmen, daß die Abschrift schon vor dem Jahr 1589 in Frauenalb war. An eine frühere Zeit aber, als das Jahr 1562, wird man nicht denken dürfen, da die Gräfin Anna schwerlich vor ihrer Verheirathung, in ihrem 17. Lebensjahr, im eigenen Besitz des „uhralten Buches“ sich befand. Daß sie auch nach ihrer Verheirathung noch Gräfin von Zimmern, und nicht Gräfin von Fürstenberg, genannt wird, kann nicht in's Gewicht fallen. Es ist dabei nur ein formeller Unterschied, ob man annimmt, daß das „uhralte Buch“ die eine Handschrift (A) der Zimmern'schen Chronik selbst, oder eine vom Chronisten nur benützte Handschrift gewesen sei. Je nachdem man sich für die eine oder andere Ansicht entscheidet, würde sich die Frage beantworten, auf welche Weise die Handschrift A der Zimmern'schen Chronik an das Haus Fürstenberg gelangte[1]. Im ersteren Falle wäre wirklich der archivalische Nachweis geliefert, daß diese Handschrift durch die Gräfin Anna an

[1] Barack. Zimmerische Chronik IV. 449.

ihren Gemahl, den Grafen Joachim von Fürstenberg, und zwar nicht erst bei der Erbtheilung im Jahre 1594, sondern jedenfalls schon vor dem Jahr 1589, wahrscheinlich gleich bei ihrer Verheirathung im Jahr 1562, also nicht lange nach Vollendung dieser Reinschrift, überging. Wenn diese trotzdem ein „uhraltes Buch“ genannt wurde, so bezog sich dieses Attribut auf das Alter der Chronik, nicht auf das der Abschrift. Vielleicht kann die Vergleichung der zweierlei, am Anfang und am Schluß von einander abweichenden, Kopien des Abschnittes aus der Zimmern'schen Chronik, die ich unter den Frauenalber Archivalien fand, mit den zwei Handschriften der Chronik, darüber näheren Aufschluß geben. Nur auf der einen Kopie, der jüngeren, steht, wie oben erwähnt, der Hinweis auf die Quelle, das Buch der Gräfin Anna. Auffallenderweise aber stimmt diese gerade nicht wörtlich überein mit dem Texte der Zimmern'schen Chronik [1], während die ältere Kopie, dem Anfang des 17., schwerlich noch dem Ende des 16. Jahrhunderts angehörig, keine Quellenbezeichnung enthält, aber mit der Zimmern'schen Chronik völlig gleich lautet. Es müssen also entweder von zwei verschiedenen Handschriften, etwa der Handschrift A der Zimmern'schen Chronik und einer älteren Quelle derselben [2], zu gleicher Zeit Abschriften genommen worden sein; oder man muß annehmen, daß die Abweichung am Anfang und Schluß unserer jüngeren Kopie ein späterer willkührlicher Zusatz ist. Jedenfalls findet die von Barack [3] aufgeworfene Frage nach der ältesten Benützung der Zimmerischen Chronik ihre Erledigung

[1] Barack a. a. O. I. 102 ff.

[2] Ich vermuthe, daß das „uhralte Buch“ die Chronik von Constanz des Grafen Wilhelm Werner von Zimmern war (Barack. Zimmerisch Chronik IV. 442 und Handschriften der fürstl. fürstenb. Hofbibl. zu Donaueschingen Nr. 575). Denn unsere jüngere Copie beginnt mit den Worten: „Zur Zeit under Bischoff Ulrichen, so ein geborner Freyherr von Castell war, welches schloß vor der statt Constantz gegen dem Turgau gelegen ....“ Ulrich v. Castell war Bischof von Constanz 1127—1139. Aus dieser Chronik von Constanz wäre mit Weglassung des lokalen Eingangs die Erzählung von dem Gespenst im Stromberg in die Zimmerische Chronik übergegangen, und aus beiden Chroniken, aus der Konstanzer des Wilhelm Werner von Zimmern und aus der Zimmerischen Chronik, hätten die Frauenalber Klosterfrauen durch Vermittlung der Gräfin Anna Abschrift erhalten. Nur von der einen, und zwar von der aus der Zimmerischen Chronik, die den für seinen Zweck unwichtigen Eingang und Schluß nicht enthielt, nahm der Frauenalber Pfarrer Weiß Copie.

[3] A. a. O. IV. 442.

dahin, daß 1) eine Abschrift des Abschnittes Bd. I, 102 ff. durch Vermittlung der Gräfin Anna von Fürstenberg zwischen den Jahren 1562 und 1589 nach Frauenalb kam; 2) daß von dieser Abschrift der Herrenalber Pfarrer Conrad Weiß im Jahr 1589 eine Kopie erhielt; 3) daß Martin Crusius diese — wohl in deutscher Sprache ihm übersandte — Kopie in lateinischer Uebersetzung in seine Annalen aufnahm (1595); 4) daß endlich Besoldus diese Uebersetzung — übrigens mit Angabe seiner Quelle — in seinen Documenta rediviva monasteriorum [1] wieder zum Abdruck brachte (1636).

Was sich sonst noch unter den Frauenalber Archivalien von Aufzeichnungen über die Geschichte des Klosters findet, besteht in Folgendem: 1) Eine kürzere Relation über die Sage von der Gründung, deutsch, in Kopie; angeblich Auszug aus dem „Stiftbuch". 2) Eine noch kürzere, ganz fehlerhafte und werthlose Relation über die Stiftung; Kopie ohne Quellenangabe. 3) Kopien der Abschnitte aus Crusius und Besold. 4) Eine Relatio de monasterio, Alba Dominarum, vulgo Frawenalb, Ordinis S. Benedicti, dioceseos Spirensis, et in comitatu Eberstenico siti (!), um die Zeit der Westphälischen Friedensverhandlungen verfaßt; Kopien des lateinischen Textes, Concept der deutschen Uebersetzung und Abschrift davon. 5) Chronicon, oder Beschreibung des Frauwenalbischen Status von Ao 1689 . . . . . . Von Anfang der Regierung der Hochwürdigen und Hochwohlgebornen Frau „Mariae Salome von Braitenlandenberg, Abbtißin". (Reicht bis zum Jahr 1704, und ist zwar nicht im Original, aber in einer nicht viel jüngeren Kopie, vorhanden). 6) Diary-umb. Waß die remargabliste puncta von Anfang meiner regierung Anno 1761. Abtissin von Stozing. (Nur Bruchstück.)

Alle die sonstigen „Beschreibungen des Ursprungs, der fundation u. s. w. des Gotteshauses Frauenalb", deren mehrere mit mehr oder weniger pompösem Titel und zum Theil von beträchtlichem Umfang, in demselben Aktenfascikel enthalten sind, führe ich nicht einzeln auf. Sie datiren aus den verschiedenen Perioden der Frauenalber Prozesse und sind für die Geschichtschreibung von keinem Werth. Zur Begründung der Gerechtsame des Klosters verfaßt, sind es viel mehr juridische Abhandlungen, als geschichtliche Arbeiten; und sie enthalten an historischem Material nicht mehr, als das was in den gedruckten Deduktionsschriften zu finden ist.

[1] S. 127 ff. Ebenso Petri, Suevia eccl. II. 17 f.

Aus den Akten des Großh. General-Landesarchivs über die Aufhebung des Klosters Frauenalb im Jahr 1803, ist nicht zu ersehen, was aus der Klosterbibliothek geworden ist. In den Besitz des Großh. Landesarchivs ist sie nicht gekommen; auch nicht an die Großh. Hofbibliothek zu Karlsruhe, oder in die Universitätsbibliotheken zu Freiburg und Heidelberg. Man muß so wohl annehmen, daß die, wie die Bibliotheken der meisten Frauenklöster wohl nicht bedeutende, Klosterbibliothek in den Privatbesitz der letzten Aebtissin und der Klosterfrauen überging und auf diese Weise in beklagenswerther Weise zerstreut wurde. Wenn auch nicht über die älteste Geschichte des Klosters, wären doch vielleicht über spätere Zeiträume manche kleinere Aufzeichnungen in Tagebuchform zu finden gewesen. Nur von einem Gebetbuch, das, von der nachmaligen Aebtissin Katharina v. Remchingen eigenhändig geschrieben, am Schlusse Notizen über das Geschlecht derer von Remchingen und über das Kloster Frauenalb enthält, theilt Mone [1] mit, daß es sich im Jahr 1852 im Besitz des Dombechanten (jetzt Bischofs) Greith in St. Gallen befand. Die Aufzeichnungen darin fallen in das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrhunderts.

Welchen Zufällen das Frauenalber Urkundenarchiv ausgesetzt war, mag eine kurze Geschichte desselben zeigen, wie sie aus Urkunden und Akten zu eruiren ist. Ob und in welchem Grade das Archiv unter der Einäscherung des Klosters im Jahr 1403, in dem Kriege des Markgrafen Bernhard I. von Baden mit Ruprecht von der Pfalz, zu leiden hatte, ob das Archiv noch rechtzeitig geflüchtet werden konnte und unversehrt aus diesem ersten Brande hervorging, ist nicht zu sagen. Wahrscheinlich ist, daß schon damals manche, und darunter gerade die ältesten Urkunden zu Grunde gegangen waren. Allein es bedurfte erst eines zweiten Brandunglückes und der Verheerungen des Bauernkrieges, ehe man in Frauenalb die nöthigen Schritte that, um für ähnliche Fälle die Erhaltung der für den Besitzstand des Klosters wichtigen Urkunden zu sichern. Es war im ersten Jahr der Amtsführung der Aebtissin Maria Scholastika v. Göler, als, am 2. Februar 1508, in Folge der Unvorsichtigkeit einer Laienschwester, das Kloster mit Ausnahme der Kirche und des Siechenhauses, völlig abbrannte [2]. Und daß auch im Bauern-

[1] Zeitschr. f. G. d. O. III. 489.
[2] Mone. Quellens. I. 229.

kriege das Kloster gelitten hat, geht aus einer Urkunde, d. d. 7. April 1530 und aus der Einleitung zum Saalbuch hervor [1].

Diesen wiederholten Unfällen verdankt das werthvolle Frauenalber Saalbuch seine Entstehung. Noch während der Amtsführung der Aebtissin Maria Scholastika v. Göler, ein Jahr vor ihrem Tode, wurde es vollendet (1536). Die Aebtissin hatte den Dechanten von Calw, den kaiserlichen Notar Anton Braun (Anthonius Brün unterzeichnet er sich meist) mit seiner Anlegung beauftragt. Von der Abschrift und Vidimirung der Urkunden in der bischöflichen Kanzlei zu Speyer — das Kloster Frauenalb gehörte in die Diözese Speyer — „wie sich das von rechten und gewohnheit gezimpt hette", nahm man Umgang, „dieweyl apptissin und convent sollich brief und instrumenten (furnamlich umb der weitin und mancherlei gevärden des wegs, auch umb vilen willen derselbigen (Urkunden), und uff das dieselbigen nitt größern und mehr schaden .... empfiengen), nitt haben kunden oder mogen zu hochgedachtem irem gnädigen hern (Bischof Philipp zu Speyer) und ordenlicher oberkait bequemlichen schicken". Die wiederholten Unglücksfälle des Klosters werden in dem, Einleitung und Schluß des Saalbuches bildenden, Notariatsinstrument, als Veranlassung zu dessen Anlegung bezeichnet. Aebtissin und Conventsfrauen erklären, „wie dann inen vor etlichen verweilten jaren dero mencher (brief) in etlichen fewrs nöten verbronnen, daran inen und irem gottshuß vil gelegen geweßt, und dessen großen schaden genommen haben". Auch unter den geretteten und dem Dechanten Braun zur Abschrift vorgelegenen Urkunden waren „etliche, so umb ires großen alters, auch umb das dieselbigen so oft und vilmal verruckt und verwandelt worden, auch von etlichen fewrs nöten, deßgleichen umb mancherlei kriegssachen und sonderlich umb der pwristhen uffrur, so sie vergangener jaren erweckt, deren sie mercklichen und onwiderbringlichen schaden genommen, ouch viler anderer ongefell willen, so inen und irem gottshuß oft begegnet, in zamenlegung derselbigen, ouch in umbschwaifung der sigel, doch nitt mercklich oder argwonisch, aber etlich uß gehorten ursachen und von wasser vil schadens empfangen".

Das Frauenalber Saalbuch enthält auf 238 Pergamentblättern in groß Folio die Urkunden des Klosters nach dem Stand vom Jahr 1536; und zwar Fol. 1—2 und Fol. 235—238 die

[1] Siehe bes. auch Mone. Quellens. II. 37.

Notariatsinstrumente über die Anfertigung des Saalbuchs selbst, in lateinischer und deutscher Sprache; Fol. 4—19, 27 und 132, 150—155 die Generalia (einige päpstliche Bullen, kaiserliche Bestätigungsbriefe u. s. w.); Fol. 20—71 die Urkunden über den Besitzstand des Klosters in den ihm eigenen Dörfern[1]: Ersingen und Bilfingen, Völkersbach, Burbach, Spessart, Pfaffenroth, Schielberg, Sulzbach an der Murg, Unterniebelsbach, Mezlinschwander-Hof, Weimersmühle, Marxzell; Fol. 72—195 die Urkunden über „ander Stätt, Flecken und Dörfer, in denen gemelt Gottshwßs jarlich gefell und gerechtsami hat": Untergrombach, Ubstadt, Bahnbrücken, Bruchsal, Weingarten (A. Durlach), Buchenau und Neuthard (A. Bruchsal), Oberwössingen, Wespach, Königsbach, Bretten, Nußbaum, Singen, Kleinsteinbach, Wilferdingen, Darmsbach (Oberhausen und Grafenhausen), Rudersbach (Ottenhöfen, Langenalb, Neusatz), Feldrennach, Ottersberg, Ettlingen (Schluttenbach, Waldprechtsweier), Sulzbach (Amt Ettlingen), Ettlingenweier, Malsch, Muggensturm, Rothenfels (Gernsbach, Scheuern, Au), Oetigheim, Einsiedeln und Kappel, Spielberg, Wimsheim; die überrheinischen Ortschaften Minfeld, Candel, Höfen, Winden, Minderslachen, Vollmersweiler und Oberhausen; endlich Fol. 197—234 die Urkunden über den Kirchensatz zu Ersingen, Bilfingen (sammt Frühmesserei), Königsbach (sammt Meßnerei), Oberwössingen (ebenso), Oetigheim, Marxzell, Völkersbach, die Kaplanei zu den zwölf Aposteln in Frauenalb, und die Pfarrei Burbach. Von Interesse ist dabei die jedesmalige Spezifizirung der Pfarrkompetenzen nach dem Stand vom Jahre 1536.

Wie lange Zeit der Calwer Dechant zur Anfertigung des Saalbuches brauchte, ist nicht ersichtlich. Man wird wohl annehmen müssen, daß die Abschrift jedenfalls in Frauenalb selbst, und nicht in Calw gemacht wurde, und daß sich Anton Braun zu diesem Zwecke mit seinen Gehilfen geraume Zeit in Frauenalb aufhielt. Wir sagen, mit seinen Gehilfen. Wenigstens so viel läßt sich aus dem Saalbuch selbst erweisen, daß die Abschrift nicht von einem einzigen Manne herrührt. Nicht blos die Handschrift zeigt, daß wenigstens zwei Schreiber dabei beschäftigt waren, sondern auch der ganz verschiedene Dialekt, durch den sich mehrere doppelt aufgenommene Urkunden (cf. Fol. 18 b und 159 b) un-

[1] Die Verzeichnisse gebe ich nach der Reihenfolge im Saalbuch; für die eingeklammerten Orte enthält das Saalbuch nur Verweisungen auf das Lagerbuch.

verkennbar unterscheiden. Die Urkunden sind durchweg nicht nach der Orthographie des Originals, sondern in dem Dialekt der Schreiber, und ganz mit der regellosen Willkühr jener Zeit in der Häufung der Consonanten und in der Wahl des w und v statt u, des v statt f, des d statt t, des y statt i, des a statt o u. s. w. abgeschrieben.

Daß das Frauenalber Klosterarchiv auch in späteren Zeiten noch manche Einbuße erlitten haben muß, zeigt am besten eine Vergleichung des Inhaltes des oben beschriebenen Saalbuches mit den im Großh. General-Landesarchiv noch erhaltenen Urkunden. Wenn man auch die beim Uebergang des Objektes in andere Hände mitüberlieferten Urkunden in Abzug bringt, so fehlen immer noch eine nicht geringe Anzahl von Urkunden, die im Jahr 1536 noch erhalten waren. An Gelegenheit zu Verlusten fehlte es auch später nicht.

Zwar entging das Kloster der abermaligen Gefahr, in die es schon im Jahr 1558 durch den Frevel eines Abenteurers gerieth, der es in Brand zu stecken versucht hatte [1]. Aber mehrmalige Dislokationen des Archivs am Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts, bei Gelegenheit der Aufhebung und Wiederherstellung des Klosters, und bei den Fährlichkeiten des 30jährigen Krieges, konnten neue Einbußen mit sich bringen. In der von Baden und Eberstein gegen die Aebtissin Paula von Weitershausen (1597) eingeleiteten Untersuchung betraf einer der Hauptanklagepunkte die Verheimlichung der Urkunden und theilweise Wegschaffung der Gültbriefe des Klosters. Die badisch-ebersteinischen Kommissäre hatten in ihrer Instruktion die Weisung erhalten, die Ueberführung der Frauenalber Dokumente, Briefe, Siegel, Register, Saal- und Lagerbücher nach Gernsbach anzuordnen. Man sollte jedoch den Versuch machen, die freiwillige Zustimmung der Aebtissin zu diesem Schritte zu erlangen. Erst wenn dieser Versuch fehlschlage, und die Aebtissin in die Ueberführung zu willigen sich weigere, solle man auch gegen ihren Willen vorgehen. Es sollte aber dabei „mit allem Fleiß alles ordentlich ufregistrirt und verzeichnet werden, damit nicht künftiglich von jetziger Aebtissin oder dero Nachfahren vorgeben werden könnte, daß ein mehrers und weiters hinweg geführt, als bey dieses Klo-

[1] Zimmerische Chronik IV. 403.

sters Registratur gefunden worden [1]". Am 30. Dez. 1597 meldet einer der Kommissäre zurück: „Heutigen Tag haben wir mit Collationirung des Lagerbuchs und der Originalien zugebracht, und Gott Lob! zu End damit gelangt, auch so viel befunden, daß wenig der Originalien nit bey Handen, und doch dieselbe sich nachmalen befinden mögten". Wegen der „anbefohlenen Translation" wollte man am andern Tag den Versuch machen, ob sie „bey der Abbtissin in Güte und bonis rationibus zu erhalten"; wo nicht, wollte man „das Rauhe hervor wenden" [2]. Man machte denn auch am 31. Dez. der Aebtissin und dem Convent Mittheilung von der beabsichtigten Verlegung, und beide „willigten in die Transaction, nachdem man sich erboten, die Translationen ander Gestalten nit, dann folgendermassen zu thun: daß nehmlich des Klosters brief und Documenta in ein sonderbare Truchen mit dreyen Schlössern verwahret, eingeschlossen und zuvor, ehe dieselbige von hinnen transferirt, der Abbtissin ein Recognition und Urkund solcher Translation halber zugestellt, wie nit weniger auch ihr ein Schlüssel zur Kisten gelassen, und dann auch uf künftige begebende Nothfäll zu Zeit dasjenige, so ihnen nothdürftig sein werde, gegen Urkund uf wieder Einliefern, gefolget werden solle". Aebtissin und Convent bereuten freilich alsbald wieder, ihre Zustimmung gegeben zu haben, und gaben „nochmahlen post meridiem lamentando et plorando genugsam zu verstehen, wie schwerlich ihnen solche Translation fallen wolle [3]".

Man verschob wirklich, ob durch die Vorstellungen der Klosterfrauen bewogen oder nicht, die Ueberführung, und beruhigte sich dabei, die Urkunden des Klosters in dem Klostergewölbe wohlverwahrt zu glauben. Die ganze Angelegenheit war durch die anfänglichen Mißerfolge in der Untersuchung und Beweisführung, in ein Stadium getreten, in welchem man einen Augenblick Bedenken trug, energischer vorzugehen [4]. Diese Frist benützte, wie es scheint, die Aebtissin Paula v. Weitershausen, um „bey werender Visitation Lagerbücher, Salbücher, Gelt, Silbergeschirr u. s. w. in heimliche verborgene Winkel verstecken zu

[1] Vertheidigte Reichsohnmittelbarkeit. Beilage Lit. B. pag. 2.

[2] Ebendas. Beil. Lit. C. pag. 2.

[3] Ebendas. Beil. Lit. W. 2, pag. 52.

[4] Vergl. das Schreiben des Grafen Philipp von Eberstein an den Markgrafen Ernst Friedrich von Baden, d. d. Frauenalb, 4. Jan. 1598. (Verth. Reichsohnm. Beil. Lit. 2, pag. 52.)

lassen [1]. Wie schlecht es mit den von der badisch-ebersteinischen Kommission zur Beschlagnahme der Frauenalber Dokumente getroffenen Vorsichtsmaßregeln bestellt war, erhellt am besten daraus, daß die Aebtissin am Neujahrstag 1598, also am Tage nach der ihr gemachten Eröffnung von der beabsichtigten Beschlagnahme, dem Schultheißen von Ersingen, auf den Rath ihrer Schwester, der Priorin, Catharina v. Weitershausen, einen Theil (28) der Gültbriefe des Klosters, im Werthe von 9399 Gulden, mitgeben konnte, damit dieser sie auf die Seite schaffe [2]. Diese Gültbriefe wurden wirklich nach Neuenbürg geschafft, um dort in dem Stadtgewölbe verwahrt zu werden. Allein die Sache wurde entdeckt, und die Gültbriefe konnten sämmtlich wieder beigebracht werden [3]. Briefe, die für die Aebtissin und die Klosterfrauen gravirend werden konnten, ließ die Aebtissin noch am 23. Januar einfach verbrennen [4]. Die von der Aebtissin mit dem Verbergen der Dokumente beauftragte Dienerin war so radikal zu Werke gegangen, daß man diese aus allen Ecken und Enden in der Abtei wieder zusammensuchen mußte. Nach dem Verhörsprotokoll hatte man das Lagerbuch am 27. Januar 1598 noch nicht finden können [5]. Den Konfirmationsbrief des Kaisers Maximilian II. fand man „hinter der Abtissin in ihrer Trög einem“ [6]. Urkunden von Ersingen und Bilfingen waren in der Aebtissin Schlafkammer „in einem Carnier, unter dem Trog“ versteckt, unter ihrem Bett ein Buch von „etlichen Ackher und Wiesen, so eine von Remchingen geschrieben“ [7].

Die Revision der Urkunden war schon vorher vollendet gewesen, ehe die Aebtissin ihrer Dienerin die Weisung ertheilt hatte, sie im Kloster herum zu verstecken. Man hatte sich außerordentlich mit der Revision beeilt. Nachdem man am 30. Dez. 1597 damit begonnen, war man, wie es scheint, schon am 4. Januar 1598 damit zu Ende gekommen. Nach dem Saalbuch vom Jahr

[1] Notariatsinstrument, d. d. 4. Merz 1598. (Orig. im Gen. Landesarchiv.)

[2] Unterthänigste Replicae. Beilage Nr. 38, pag. 18.

[3] Notariatsinstrument, d. d. 17./27. Jan. 1598. (Orig. im Gen. Landesarchiv.)

[4] Unterth. Replicae. Beil. 38, pag. 28.

[5] Ebendas. pag. 29.

[6] Berth. Reichs Ohnm. Beil. Lit. K. 7, pag. 172.

[7] Unterth. Replicae. Beil. pag. 28.

1536 hatte man ein Verzeichniß der Urkunden, mit kurzer Inhaltsangabe, den Anfangsworten und der Schlußformel, anfertigen lassen, und konstatirte nun bei jeder einzelnen Urkunde das Vorhandensein durch die Bemerkung: „und ist daß original vorhanden". So entstand der „Extract Aller Frawenalbischen Originalium und Documentorum, wie solche uß desselben Closters Saalbuch uff Pergamen in Folio geschrieben, in Brettern mit weissem Leder gebunden, und durch Anthonium Brun von Calw, uß den Originalien, in Anno 1536 gefórtigt, darinnen vidimirt befunden, auch von Wolff Schenken von Stauffenburg, Egolfen von Wahlstein, Bernhardten Franken, prämissarium zue Bürckenfeldt, und Rudolphen Unicornem, plebanum in Zobelstein, zue mehrer bezeugnus underschrieben. Extrahirt und ußgezeichnet den vierten Januarii im fünffzehen hundert acht und neuntzigsten Jare"[1].

In der That müssen nach diesem „Extract" die Urkunden, so weit sie aus der Zeit vor der Anlegung des Saalbuches, also vor dem Jahr 1536, stammen, noch vollzählig gewesen sein. Die 28 Gültbriefe, welche der Ersinger Schultheiß nach Neuenbürg geflüchtet hatte, stammten erst aus den Jahren 1560—1590, und ihr Fehlen konnte deßwegen bei der ersten flüchtigen Revision unbeachtet bleiben. Wahrscheinlich waren diese Gültbriefe auch schon gleich auf die Kunde von dem Erscheinen der Kommission in Frauenalb, mit den baaren Geldern und den Werthsachen, für eine etwaige Flüchtung bereit gehalten worden[2].

Das Frauenalber Archiv kam nun wirklich, bei der Aufhebung des Klosters, nach Gernsbach (1598), wo es bis zur Wiederherstellung des Klosters (1631) blieb. Ein „Repertorium aller der in gemeinen Gewölb zu Gernspach ligenden briefflichen Urkunden, Lägerbüchern und andern Documenten, das Closter Frauwenalb allein betreffendt", enthält auf 87 Blättern (Papier, Folio) ein Verzeichniß der Frauenalber Urkunden und Rechnungsbücher (auf den letzten Blättern eine Liste der wenigen fehlenden und der überrheinischen Urkunden). Es stammt, nach den jüngsten darin verzeichneten Urkunden, etwa aus dem Jahre 1625, also aus einer Zeit, in der schon die Verhandlungen wegen der Wiederherstellung des Klosters in vollem Gange waren.

[1] Papier. Folio. 101 Blätter.
[2] Unterth. Replicae. Beil. S. 18.

Der Wiedereinzug der Klosterfrauen in Frauenalb verzögerte sich bis zum Beginn des Jahres 1631. Das Archiv kam nun ohne Zweifel wieder von Gernsbach nach Frauenalb zurück. Die neue Aebtissin, Johanna Maria von Mandach, trat unter den ungünstigsten Verhältnissen ihr Amt an. Schon im März 1632 sah sie sich genöthigt, mit den Frauenalber Klosterfrauen und Novizen in ihrem Mutterkloster Urspring vor den Kriegsschrecken Zuflucht zu suchen [1]. Während sie sich dort befand und bald darauf mit den gleichfalls zur Flucht genöthigten Urspringer Nonnen an verschiedenen Orten verweilte, wurde das Kloster wiederholt von Truppen heimgesucht. Ob die Aebtissin aber von dem Klosterarchiv vorher irgend etwas geflüchtet, ob vielleicht unter den „gewissen Gegenständen", von welchen Georg Gaisser schreibt [2], daß sie von der Aebtissin dem Curator der Commende Villingen, und von diesem ihm selbst zur Aufbewahrung anvertraut worden seien, auch Urkunden gewesen sein mögen, läßt sich nicht sagen.

Nicht ohne Absicht haben wir uns die kleinliche, vielleicht in diesem Maße unnöthig scheinende Mühe genommen, die Geschichte des Frauenalber Klosterarchives so bis ins Einzelne zu verfolgen. Wäre erst die Geschichte aller der kleinen Einzelarchive, aus denen die Landes- und Staatsarchive zusammengesetzt sind, hinreichend bekannt, so würde dem Geschichtschreiber in so vielen Fällen die Sammlung des Materials wesentlich erleichtert. Auch eine ganz geringfügig scheinende Notiz kann auf neue Quellen hinweisen.

Aus der Folgezeit ist über die Geschichte des Klosterarchives von Frauenalb nichts mehr zu berichten, bis dasselbe im Jahr 1803 bei der Aufhebung des Klosters dem kurfürstlichen Archive in Karlsruhe einverleibt wurde. In zwölf Kisten wurden am 18. Okt. 1803 die Urkunden und Akten des Frauenalber Archives von Frauenalb nach Karlsruhe abgesandt. Nach dem Berichte des kurfürstlichen Kommissärs war das Archiv „in unbeschreiblicher Verwirrung" angetroffen worden, in der es sich schon seit mehreren Jahren befunden haben sollte.

Das im Kloster Frauenalb vorgefundene Archiv bildete den Stamm der jetzigen Archivsektion Frauenalb im Groß-

[1] Man vergl. über das Folgende Georg Gaissers Tagebücher in Mone's Quellens. zur bad. L. G. II. 184 ff.

[2] Ebendas. II. 337.

herzoglichen General-Landesarchiv. Mit diesem Stamm wurden die aus dem früheren markgräflichen Archiv in Rastatt und dem einstigen ebersteinischen Archiv in Gernsbach herrührenden Archivalien zur Geschichte des Klosters, vereinigt. Das durch Brand im 15. und 16. Jahrhundert seiner ältesten Urkunden beraubte Klosterarchiv muß jedenfalls auch später stark nothgelitten haben. Eine große Anzahl der im Saalbuch von 1536 stehenden Urkunden fehlen jetzt. Und selbst die Urkunden und Akten aus der neueren, an Prozessen und damit an Prozeßakten für Frauenalb so reichen Zeit, sind beiderseits, im Frauenalber Archiv und in den badisch-ebersteinischen Archiven, nur ganz unvollständig erhalten. Nach der jüngsten der Frauenalber Deduktionsschriften [1] wäre der Verlust besonders der älteren Urkunden in den badischen und ebersteinischen Archiven ebenfalls durch wiederholte Brandunfälle zu erklären, von denen auch diese, wie das Frauenalber Archiv, betroffen worden seien. Der Lehenbrief des Kaisers Maximilian I. für den Grafen Bernhard II. von Eberstein (1494) [2] erwähnt allerdings im Eingang, daß den Grafen von Eberstein „in kurz verschienenen Zeiten die Brief über sollich Lehen sagende mit samt allen andern Gnaden und Freiheitbriefen, die sie von den genandten unsern Vorfahren am Reich, redlich erworben und herbracht hätten, durch Brunst verdorben worden". Von einem „gänzlichen Untergang" des gräflich ebersteinischen Archives zu reden [3], ist man aber durch den Wortlaut dieses Lehenbriefes keineswegs berechtigt; und wenn überhaupt ein eigentlicher Brand im ebersteinischen Archiv stattgefunden hat, so kann dabei nur ein Theil der Urkunden zerstört worden sein. Das ebersteinische Archiv ist zwar nicht reich an Urkunden aus der Zeit vor dem angeblichen Brande (149[illegible]); aber der „gänzliche Untergang" ist zum mindesten tendenziöse Uebertreibung. Ebenso vorsichtig wird man bei der Würdigung der weiteren Angaben desselben Verfassers sein müssen, daß die 1689 „geschehene Einäscherung des marggrävlich Baden-Durlachischen Archives zu Durlach, und der Brand des neuen Archives in dem fürstlichen Pallaste zu Basel niemanden leicht verborgen ist, welcher von denen Umständen dieser Gegenden einige Nachricht hat". Schon bei dem Anrücken der Melac'schen Schaa-

[1] Das Recht des marggrävlichen Hauses Baden auf .... Frauenalb. S. 21 f.

[2] Ebendas. Beil. Nr. 5. S. 17 f.

[3] Ebendas. S. 22.

ren war das geheime Archiv und die fürstliche Bibliothek von Durlach nach Basel geflüchtet worden [1]. Und bei dem Brande im fürstlichen Hofe zu Basel (1698) blieb, Dank der energischen Hilfe der Basler, die Burgvogtei mit dem Archive verschont [2]. Wenn aber bei der Flüchtung des Archives nach Basel, ein Theil desselben in Durlach zurückgelassen worden ist [3], so muß dieser allerdings in dem Brand von Durlach (1689) zerstört worden sein [4]. Und jedenfalls mußten die mehrmaligen Translokationen das Archiv nicht nur in die größte Unordnung bringen [5], sondern es lag darin auch die größte Gefahr der Zerstreuung und des gänzlichen Verlustes einzelner Theile.

Von den noch erhaltenen Urkunden und Akten des Frauenalber Archivs ist ein großer Theil, und zwar manche drei- und vierfach, schon gedruckt. In den Prozessen zwischen Frauenalb einerseits und Baden und Eberstein andererseits, um die Landes-Hoheitsrechte, erschien nach und nach eine Reihe von Deduktionsschriften, in denen die beiderseitigen Ansprüche durch den Abdruck von Urkunden, Korrespondenzen, Rechnungsbüchern und allen möglichen Akten ihre Belege finden sollen. Die Art und Weise jedoch, wie man bei dem Abdruck zu Werke ging, macht einen Ueberblick über die Geschichte des Klosters nicht möglich, weil die Aktenstücke rubrikenweise, nicht in chronologischer Reihenfolge abgedruckt sind; je nach der Tendenz der Prozeßschrift sind willkührlich Bruchstücke aus der Urkunde aus dem Zusammenhang herausgerissen; oder aber ist der Abdruck, wenn auch der Text vollständig wiedergegeben sein soll, vollends bei älteren Urkunden ein so fehlerhafter, daß wir für unseren Zweck bei wichtigeren Urkunden den nochmaligen Abdruck nach dem Original, uns nicht ersparen zu dürfen glauben. Wir geben zunächst die Titel der übrigens wenig bekannten und theilweise in nicht vielen Exemplaren verbreiteten Streitschriften und Mandate, in chrono-

[1] Bader, Badenia. Neue Folge I. 101.

[2] Ebendas. S. 102.

[3] Nach Sachs, Einleitung in die Gesch. von Baden V. 28, hätte man wirklich nur Zeit gewonnen, das fürstliche Münzkabinet, die Sammlung der Alterthümer, nebst einem Theil des Archives, nach Basel zu bringen.

[4] Das fürstliche Schloß und die Stadt Durlach wurde 1689 bis auf 5 kleine Häuser ein Raub der Flammen. Sachs V. 27.

[5] Badenia. Neue Folge I. 103.

logischer Reihenfolge; auf ihren Inhalt einzugehen, wird später nöthig werden.

1722. Von badischer Seite:

1) Unterthänigste Supplication pro mandato poenali de non amplius denegando domino suo territoriali et advocato ecclesiastico solitam et ab immemoriali tempore praestitam obedientiam et respectum; de non amplius turbando in possessione antiquissima regalium et caeterorum jurium, superioritati territoriali et advocatiae ecclesiasticae annexorum; neque seducendo praefectum et subditos ab obedientia debita et jurata; et demum de restituendo damna et expensas per istas turbationes causatas S. C. Cum citatione solita.

In Sachen Frauen Marggräffin zu Baaden-Baaden, als Vormünderin. Contra Frauen Mariam Gertrudem von Ichtersheim, Abbtissin, so dann Priorin und Convent dero Lands-Insässigen- und dem Fürstlichen Hauß Baaden an- und zugehörigen Jungfrauen-Closters Frauenalb, Ordinis S. Benedicti und Consorten. — Mit Beylagen Sub Nr. 1 und Neben-Anlagen a Nr. 2 usque ad Nr. 330 (!) inclus. — Exhibirt den 17. Julii 1722. — (Fol. Seite 1—95 und Beilagen Nr. 2 a bis 345. Seite 97 bis 438.)

Wir citiren diese Deduktionsschrift abgekürzt: „Unt. Suppl."

1764. Von Baden publicirt:

2) Das Recht des marggrävlichen Gesammthauses Baden überhaupt, wie auch der Baden-Durlachischen Linie insonderheit auf das Gotteshauß Frauenalb. Mit Urkunden Nr. 1—390. 1764. (Fol. 184 Seiten und 304 Seiten Beilagen.) [1]

1769. Von Frauenalber Seite erschien:

3) Kurzer jedoch gründlicher Beweis, daß einem hochfürstl. marggräfl. Haus Baaden-Durlach die Restitutions-Klag weder ex amnestia generali noch ex capite gravaminum ecclesiasticorum

[1] Ich konnte diese Ausgabe von 1764 auf keiner Bibliothek finden. Citirt ist sie in „Deduktions-Bibliothek von Teutschland. Frankfurt und Leipzig. 1778". Bd. I. S. 6. Die Ausgabe von 1772 (s. Nr. 4) soll nach der „Deduktions-Bibliothek" I. 424 nicht nur einen veränderten Titel, sondern auch einige Veränderungen im Text, und Verbesserungen in den beigegebenen Stammtafeln enthalten. Verfasser: G. R. v. Preuschen.

gegen die adeliche Abbtey Frauenalb keineswegs, mithin weder jure cesso noch proprio zuständig sein könne. Verfasset von dem churpfälzischen Hofgerichts-Rath von Serini. Mit Beylagen sub sign. ⊙ item sub Lit. A. usque GG. inclusive. Anno 1769. (Fol. S. 1—38 und Beilagen S. 39—58.)

Citirt: „Serini. Beweis."

1772. Von Baden publicirt:

4) Das Recht des marggrävlichen Hauses Baden auf das in der Graffschaft Eberstein belegene, dem Zustande des Entscheid-Jahres entgegen, im Jahre 1631 wieder eingeführte Gotteshaus Frauenalb und dessen Zubehörungen. Mit Urkunden Num. I bis CCCXC. Carlsruhe, gedruckt bey Michael Macklot, 1772. (Fol. 184 S. und 304 S. Beilagen.)

Citirt: „Recht d. H. Baden."

1772. Badischer Seits:

5) Unterthänigste Supplication und Bitte pro clementissime decernendo mandato poenali de restituendo et evacuando monasterium Frauenalb, omniaque bona illuc pertinentia, ad normam pacis Westphalicae una cum fructibus inde a conclusa pace pro parte dimidia quoad alteram dimidietatem vero a d. 21. Oct. 1771 perceptis et percipiendis ac omni causa, S. C. annexa citatione solita.

In Sachen des regierenden Herrn Markgraven zu Baden hochfürstlichen Durchlaucht, contra angemaßte Abbtißin, Priorin und Convent des in dem Jahre 1631, contra statum anni normalis, neugestifteten Klosters zu Frauenalb. — Nebst Anlagen von Num. I—XXX. Exhib. Wezlariae, d. Jan. 1772. Carlsruhe, gedruckt bey Michael Macklot. (Fol. 32 S. und 44 S. Beilagen.)

Citirt: „Suppl. und Bitte."

Es erfolgte hierauf 1772:

6) Mandatum de restituendo et evacuando monasterium Frauenalb, omniaque bona illuc pertinentia ad normam pacis Westphalicae, una cum fructibus inde a conclusa pace pro parte dimidia, quo ad alteram dimidietatem vero a die 21. Octobr. 1771 perceptis et percipiendis, ac omni causa, cum clausula in Sachen Carl Friedrich, Markgraven zu Baden, contra

Aebtißin, Priorin, und Conventualinnen, des Gotteshauses Frauenalb. d. d. 8. Febr. 1772. (Fol. 2 Bl.)

1772. Frauenalb übergibt dagegen:

7) Unterthänigste Exceptiones sub et obreptionis, juncto humillimo petito legali, pro cassando mandato C. C. sub et obreptitie obtento, condemnando partem impetrantem ad omnes expensas, damna, et interesse, eidemque ut servet transactionem de 1665 a domino marchione Wilhelmo licite, et valide initam, gratiosissime injungendo, eventualiter vero, manutenendo abbatiam nobilem Frauenalbensem secundum statum anni normalis a domino marchione Wilhelmo judicialiter confessatum, proindeque partem impetrantem condemnando ad fructus a tempore nudae administrationis a domino marchione Wilhelmo non suo nomine; sed custodiae causa gestae, usque ad annum 1631 perceptos, et percipiendos, in Sachen des regierenden Herrn Marggrafens hochfürstl. Durchl. zu Baaden-Durlach contra Abbtißin, Priorin, und Capitul des adelichen Gotteshauses Frauenalb praetensi mandati de restituendo et evacuando monasterium. Mit Beylagen a Lit. A. usque DD inclusive. 1772. (Fol. S. 1—28 und Beil. S. 29—79.) [1]

Citirt: »Except.«

1722. Baden ließ dagegen erscheinen:

8) Unterthänigste Replicae juncto petito legali in Sachen des regierenden Herrn Marggraven zu Baden hochfürstlichen Durchlaucht contra angemaßte Aebtißin, Priorin und Convent des in dem Jahre 1631 contra statum anni normalis, neu gestifteten Klosters Frauenalb. Mandati de restituendo et evacuando monasterium Frauenalb omniaque bona ad illud pertinentia ad normam pacis Westphalicae etc. etc. C. C. — Nebst Anlagen von Num. XXXI—XC. Praesent. Wezlariae d. Mart. 1772. Carlsruhe, gedruckt bey Michael Macklot. (Fol. S. 1—132 und Beil. S. 1—110.) [2]

Citirt: »Replicae.«

[1] Verfasser der Schrift war nach der Deduktions-Bibliothek I. 425 der churpfälzische Hofgerichtsrath und Frauenalbische Oberamtmann v. Serini.

[2] Verfasser ist (nach Dedukt.-Bibl. I. 425) G. R. v. Preuschen; den Druck besorgte nach dessen Abzug der Geh. Ref. Gerstlacher.

1773. Badischer Seits:

9) Nachtrag ad Replicas in Sachen des regierenden Herrn Marggraven zu Baden hochfürstlichen Durchlaucht entgegen die angemaßte Aebtißin, Priorin und Convent des im Jahre 1631 contra statum anni normalis neugestifteten Klosters Frauenalb. Mandati de restituendo monasterium Frauenalb omniaque bona illuc pertinentia ad normam pacis Westphalicae etc. C. C. Nebst einer Anlage unter der Zahl XCI. Praesent. Wezlariae d. Junii 1773. Carlsruhe, gedruckt bei Michael Macklot. (Fol. 3 Bl. und Beil. S. 111—124.) [1]

Citirt: „Nachtr. ad Repl."

1773. Frauenalber Seits:

10) Vertheidigte Reichs Ohnmittelbarkeit des adelichen Stifts und Gotteshauses Frauenalb, das ist: Widerlegung des so rubricirten Rechts eines marggräflichen Hauses Baaden, auf das in der Graffschaft Eberstein situirt seyn sollende, dem Zustand des Entscheidjahres gar nicht entgegen im Jahr 1631 fortgesetzte adeliche Stift und Gotteshaus Frauenalb und dessen Zugehörungen. Von dem churpfälzischen Hofgerichts Rath von Serini verfasset, und mit Urkunden a Lit. A. usque K. 14 bewähret. Gedruckt im Jahr 1773. (Fol. Vorbericht 322 S. und Beilagen 360 S.) [2]

Citirt: „Serini. R. O."

1775. Von Frauenalber Seite:

11) Beweis, daß die 1649 bei der westphälischen Friedens-Executions-Deputation inter casus illiquidos von Eberstein nachgesuchte Restitution des Klosters Frauenalb weder ad caput amnestiae, noch gravamimum qualificiret und sie deswegen, als eine causa mere civilis, an das Kammergericht, wo schon 1598 gegen Durlach und Eberstein res judicata vorhanden war, verwiesen worden; daß hingegen Durlach bey ermeldter Executionsdeputation sich deswegen gar nicht gemeldet, und Baden, als ein catholischer Fürst, dazu ohnedies kein Recht hatte; mithin nach erloschener badischer Linie, Durlach so wenig eines von Baden und Eberstein herleiten- als für sich selbst prätendiren könne, als eine Präli-

[1] Verfasser Geh. Ref. Gerstlacher (Ded.-Bibl. I. 425).

[2] Die Deduct.-Bibl. (I. 424) gibt irrthümlich den G. R. und K. G. Proc. D. Ferd. Haas als Verfasser an.

minarduplik, mit Vorbehalt eines weiteren Nachtrages, wenn die verstümmelte Beylagen von der hohen Gegenseite integraliter edirt sein werden. In Sachen des Herrn Marggrafen zu Baden-Durlach hochfürstl. Durchlaucht wider Abtißin, Priorin und Kapitel des adelichen Gotteshauses Frauenalb, praet. mand. de restituendo et evacuando monasterio. Prod. Wetz. d. 12. Maji 1775. (Fol. 3 Bl. 80 S. 1 Bl.)[1]

Citirt: „(Haas.) Beweis."

1775. Von Seiten Badens:

12) An eine höchstansehnliche kayserliche Commission und hochverordnete Reichs-Visitations-Deputation gemüßigte Bitte um Promotoriales an das hochpreisliche Reichs-Cammergericht in Sachen des regierenden Herrn Marggraven zu Baden hochfürstlichen Durchlaucht contra Frauenalb Gotteshauß. Mandati de restituendo et evacuando monasterium Frauenalb etc. Gedruckt im Jahr 1775. (Fol. 1 Bl.)

1797. Von badischer Seite:

13) Geschichtliche Darstellung der Schirms- und Subjektions-Verhältnisse des markgräflich badischen zur Grafschaft Eberstein gehörigen Klosters Frauenalb, und des hochfürstlichen badischen Verhaltens in dem von dem Kloster deßfalls erregten Prozeß zur Ablehnung der klösterlichen Vorwürfe, als ob man anhaltender Zudringlichkeiten wider dasselbe und einer Verachtung kaiserlicher Jurisdiktion hochfürstl. Seits sich schuldig gemacht habe. Mit einem Urkundenanhang. Carlsruhe, gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey. 1797. (Fol. S. 1—69 und Beil. I—XXX S. 73—139.)

Citirt: „Gesch. Darst."

Diese Prozeßschriften und Mandate gehören, wie hier vorläufig erwähnt sei, zwei verschiedenen Rechtsstreiten an, und zwar 1) um die Landeshoheit über das Kloster Frauenalb (die Nummern 1, 2, 4 und 10); 2) wegen Wiederherstellung des Klosters Frauenalb ad statum anni normalis (die Nummern 3, 5—9 und 11—13).

Selbstverständlich müssen die in den obigen Deduktionsschriften enthaltenen Mittheilungen über die Geschichte des Klosters Frauenalb nur mit der größten Vorsicht benutzt werden. Außer

[1] Verfasser: G. R. Haas in Wezlar (Ded.-Bibl. I. 425).

der letzten der Schriften (Nr. 13), die sich schon auf dem Titel als eine „geschichtliche Darstellung" ankündigt, enthält die unter Nr. 2 und 4 angeführte: „das Recht des marggrävl. Hauses Baden" Seite 21—44 eine „Geschichte des Gotteshauses Frauenalb und dessen Verhältnis gegen die hohen Besitzere der Gravschaft Eberstein".

Eine quellenmäßige Darstellung der Geschichte von Frauenalb in größerem Umfange gibt es noch nicht. Was darüber gedruckt ist, enthält entweder nur die Sage von der Gründung; oder es sind nur kurze Abrisse der Klostergeschichte mit zum Theil ganz falschen Angaben; oder es sind nur einzelne Perioden aus der Geschichte des Klosters, besonders die Zeiten der Prozesse mit Baden und Eberstein, ausführlicher behandelt. Zu den Schriften der ersteren Klasse gehören die schon erwähnten von Crusius, Besoldus, Petri. Unter denen der zweiten Klasse ist in erster Linie Kolb's hist. statist. topogr. Lexikon von Baden (I, 293—296) zu nennen, aus dem die andern Arbeiten dieser Art geschöpft haben. Eine kurze Skizze enthält auch Krieg's v. Hochfelden Geschichte der Grafen von Eberstein (S. 306 ff.). Der dritten Klasse mehr, als der zweiten, gehört Gerbert's Historia Nigrae Silvae an, mit dem hauptsächlich aus Schöpflin genommenen Material; schon vom 15. Jahrhundert an enthält Gerbert's Historia wenig mehr, als die Reihenfolge der Aebtissinnen. Schöpflin (Hist. Zar. Bad. III. 118 sqq. u. a. a. O.) behandelt nur die Geschichte Frauenalbs im 17. Jahrhundert ausführlicher; mehrere der wichtigsten Urkunden, besonders aus dem Ende des 14. Jahrhunderts, sind in seinem Codex diplomaticus abgedruckt.

Was sonst über die Geschichte von Frauenalb in Quellenwerken und Chroniken, wie in der Zimmerischen Chronik, in Mone's Quellensammlung der badischen Landesgeschichte, in Schannat's Vindemiae literariae, in Trithems Annales Hirsaugienses, zerstreut sich findet, darauf werden wir am einzelnen Orte hinzuweisen haben. Am einzelnen Orte werden auch Schriften wie Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgr. Baden, Vierordt's Reformationsgeschichte u. s. w. zu berücksichtigen sein.

Die Reihe der Aebtissinnen von Frauenalb ist nicht mehr vollständig zu eruiren; richtig ist sie, so weit sie sich über-

haupt feststellen läßt, weder bei Gerbert, der übrigens auf Widersprüche in den Angaben über ihre Reihenfolge selbst hinweist, noch bei Kolb. Ganz falsch und jeden Anhaltes entbehrend sind theilweise die Angaben auf den dem „Recht des H. Baden" beigegebenen Stammtafeln. Wir werden später ein urkundlich festgestelltes Verzeichniß der Aebtissinnen geben.

Wir beginnen nun dem Plane dieser Zeitschrift gemäß mit der Veröffentlichung der Generalia, die wir der Uebersichtlichkeit wegen, und bei der geringen Zahl von Urkunden, die sich auf die innere Geschichte des Klosters beziehen, nicht in Unterabtheilungen spalten. Die Regesten bezeichnen wir mit fortlaufenden Ziffern, werden aber diejenigen, die wir aus andern Quellen, als dem Urkundenarchiv entlehnen, durch Klammern (—) kennzeichnen.

---

a. Regesten.

(1148—1193. Die Gründung des Klosters Frauenalb ist ohne Zweifel innerhalb dieses Zeitraumes, d. h. zwischen dem Jahr der Gründung von Herrenalb und dem Jahr, aus welchem die älteste Frauenalber Urkunde datirt, nicht aber schon, wie die Sage[1] will, im Jahr 1138, geschehen.) 1.

[1] Von der Sage, die die Stiftung von Frauenalb in das Jahr 1138 verlegt, sind uns dreierlei Relationen bekannt, von denen wir die beiden kürzeren unter den vollständigen Abdrücken (A. und B.) mittheilen: 1) die bekannte Erzählung aus der Zimmerischen Chronik, und zwar a. in lateinischer Uebersetzung abgedruckt in Crusius, Annal. Suev. II, 361. Besoldus, Docum. rediv. 126, sq. Petri, Suev. eccles. 17, sq.; — b. nach dem deutschen Original, und zwar nach der Version der Zimmerischen Chronik selbst (nicht nach der wahrscheinlich aus der Constanzer Chronik des Wilhelm Werner von Zimmern stammenden Version) in Barack. Zimm. Chronik I, 102 ff. Krieg v. Hochfelden, Gr. von Eberstein 351—855. Schreiber, Taschenbuch für Gesch. III, 393—400; — c. In deutscher Rückübersetzung oder Bearbeitung der lateinischen Uebersetzung des Crusius: Grimm, deutsche Sagen II, 266—270. J. J. Bräuner, Physikalische und historische erörterte Curiositäten. Franckfurth a. M. 1737. S. 329—335; und „Der vielförmige Hintzelmann". Frankfurt und Leipzig. 1710. S 111—120. Die zwei letzteren Schriften geben als Quelle an: Speidelius, Speculum variarum observationum, pag. 439. sqq. Dieses Buch steht mir nicht zu Gebot. Ich darf aber annehmen, daß auch Speidel aus Crusius geschöpft hat, und daß also auf Crusius, beziehungsweise auf die Frauenalber Abschrift aus der Zimmerischen Chronik, alle Rela-

1193. Mai 18. (Rom.) Papst Cölestin III. nimmt auf Bitten Oda's und der Schwestern zu Sankt Maria im Bisthum Speyer, die Kirche zu Sankt Maria in Sankt Peters und seinen Schutz, und ertheilt den Klosterfrauen ein umfassendes Privilegium in Beziehung auf klösterliche Konstituirung nach der Regel des heiligen Benedikt; den ungestörten Besitz ihrer Erwerbungen, unter besonderer Aufführung von Grund und Boden, worauf die Kirche steht, mit aller Zugehör, von Mezelineswande mit aller Gerechtigkeit, von Mugetsturm mit aller Gerechtigkeit,

tionen in gedruckten Schriften, mit Ausnahme von Schreiber und Krieg v. Hochfelden, die die Zimmerische Chronik selbst benützt haben, und selbstverständlich dem Herausgeber der Chronik selbst, zurückzuführen sind. 2) Eine kürzere Relation, angeblich ein „Extract Stifftbuchs", wahrscheinlich erst ein Auszug aus der Erzählung der Zimmerischen Chronik, mit der sie, abgesehen von der kürzeren Form, fast wörtlich übereinstimmt. Das „Stifftbuch" ist entweder erst in Folge der Erwerbung der Copie aus der Zimmerischen Chronik neu angelegt worden, oder, wenn je das Buch selbst aus älterer Zeit stammte, so ist wenigstens dieser Eintrag erst jünger. Vgl. Einleitung. Vollständiger Abdruck dieser Relation s. unten A. 3) Eine dritte Relation, ein ganz mangelhafter Auszug aus der ersten, enthält keine Hinweisung auf die Quelle, aus der sie stammt; man muß aber an eine ähnliche wie bei der zweiten denken. Auffallend ist nur, daß hier statt Friedrichs des Einäugigen von Schwaben sein Bruder Konrad (von Franken) genannt wird. Abdruck B.

Bader, Bad. L. Gesch. 122 verlegt mit der Sage die Gründung von Frauenalb in das Jahr 1138, und nimmt an, daß Utta, die Gemahlin des von der Sage als Stifter von Frauenalb genannten Grafen Berthold von Eberstein, die erste Vorsteherin daselbst gewesen sei. Allein Utta starb schon vor ihrem, 1158 zum letzten Male urkundlich erwähnten, Gemahl und wurde in Herrenalb begraben (s. u.). Ob die Oda der Bulle Papst Cölestins III. vom J. 1193 eine Gräfin von Eberstein war, ist nicht erfindlich; daß es aber nicht die Gemahlin Bertholds III. war, ist sicher. Es sprechen übrigens, abgesehen von dem ungeschichtlichen Charakter der Sage vom Gespenst im Stromberg, manche Gründe gegen die Annahme einer früheren Stiftung von Frauenalb als 1148. Der vollwichtigste scheint mir der zu sein, daß in dem Stiftungsbriefe von Herrenalb, in dem die Grenzen des Schenkungsgebietes bis ins einzelnste angegeben sind, der Name Frauenalb nicht erwähnt ist. Und wäre Gräfin Utta wirklich Mitgründerin von Frauenalb gewesen, so hätte sie, auch ohne daß sie Vorsteherin in Frauenalb geworden, wohl in Frauenalb und nicht in Herrenalb ihr Grab gefunden, da sie vor Berthold starb. Das einzig Wahre an der Sage ist, daß auf die Grafen von Eberstein die Stiftung von Frauenalb zurückzuführen ist. Aber es ist wahrscheinlich, daß die Stiftung nicht lange vor dem Jahr 1193 erfolgte. Ist doch in der Bulle von 1193 erst von einer ecclesia sancte Marie, in der von 1197 zuerst nur von einer cella, und erst im weiteren Verlauf von einem monasterium die Rede.

Der Stiftungsbrief von Frauenalb ist, wie in der Einleitung erwähnt wurde, jedenfalls bei dem Brande im Jahr 1508, wenn nicht schon 1403, zu

einer Mühle in Buohele, der Mühle in Bulande, der Mühle in Rotenfels, der Siedelungen (mansiones) und Weinberge in Grunobach, des Gutsbezirkes (teninentum) und anderer Besitzungen in Bilvingen; ferner in Bezug auf Zehntfreiheit, Aufnahme in das Kloster, Klosterdisciplin, Befreiung vom allgemeinen Interdikt, Begräbnißrecht. S. unten den Abdruck. 2.

1197. April 4. (Rom.) Papst Cälestin III. nimmt auf Bitten der Aebtissin Berchta der Zelle Sankt Mariä, und

Grunde gegangen. Ein Versuch, der im Jahr 1729 unter der Verwaltung der Aebtissin Maria Gertrud von Ichtersheim gemacht worden zu sein scheint, aus den päpstlichen Archiven in Rom eine Abschrift der ersten päpstlichen Bestätigungsbulle zu erhalten, hatte keinen Erfolg, wenn überhaupt das Frauenalber Schreiben abgesandt wurde. Das Concept dieses Schreibens, d. d. 26. Okt. 1729, ist unter den Frauenalber Akten. Die Aebtissin bittet darin (decenter rogat), ut dictae literae fundationis et confirmationis pontificiae in archivo summi pontificis, quod Romae est, evolvi et de his copiae ut dicunt, vidimatae edi velint. Für den Verlust des Frauenalber Originals wird ein doppelter Grund als möglich angegeben: cum vero literae . . . in archivo monasterii amplius non exstent, hinc eas casu periisse, aut manu infideli surreptas fuisse, necesse est. Auch sonst findet man Frauenalber Seits die letztere Beschuldigung. So sagt die „Kurz und succinkte, jedoch wahrhafte . . . Beschreibung der Fundation u. s. w." (G. L. A. Aktenarchiv), der Stiftungsbrief sei nicht mehr „bei Handen, maßen derselbe umb das Jahr 1627 in die Baadische Canzley genommen und bißhero nicht extradirt worden". Eine Behauptung, die sich einfach durch das Fehlen des Stiftungsbriefes in dem Saalbuch vom J. 1536 widerlegt (s. Einleitung). Auffallenderweise will auch eine von badischer Seite ergangene Proceßschrift, die in 25 Paragraphen abgetheilt ist, aber keine Generalüberschrift trägt und ihren Verfasser nicht nennt, wissen, der Stiftungsbrief habe „noch im Anfang des vorigen (17.) Saeculi existiret, indem dazumalen von Eberstein an Baden eine Abschrift desselben ertheilet worden sei". Die Nichtaufnahme des Stiftungsbriefes in das Saalbuch könnte, wenn er im Jahr 1536 noch im Besitz des Klosters gewesen wäre, nur dadurch erklärt werden, daß derselbe wirklich in Bezug auf das Landes-Hoheitsrecht für das Kloster ungünstige Bestimmungen enthalten hätte, wie man von badischer Seite geltend machte (vgl. z. B. Gesch. Darstellung, S. 2 und Anm. l. S. 7). Dann hätte aber für Baden kein Interesse vorgelegen, mit dem Stiftungsbrief zurückzuhalten.

Als Gründe, die für die Stiftung von Frauenalb durch die Grafen von Eberstein sprechen, lassen sich mit der oben erwähnten „25 Paragraphenschrift" folgende anführen: 1) die Lage von Frauenalb, umgeben vom Ebersteinischen und von dem Gebiet des durch Berthold III. 1148 auf seinem Territorium gestifteten Klosters Herrenalb; 2) die Tradition, der von Frauenalber Seite nicht widersprochen wurde; 3) das sicherste Beweismittel wäre der unten mitgetheilte Verzicht der Gräfin Agnes von Eberstein, wenn dieser wirklich als ächt anzuerkennen ist.

ihrer Schwestern, das Kloster Sankt Mariä in Sankt Peters und seinen Schutz und ertheilt denselben ein umfassendes Privilegium in Beziehung auf die Konstituirung des Klosters nach der Regel des h. Benedikt, den ungestörten Besitz ihrer Erwerbungen, unter besonderer Namhaftmachung von Grund und Boden, worauf das Kloster steht, mit aller Zugehör, aus der Schenkung des Grafen Adelrich und seiner Mutter Berchta der Kirche in Muncingen und der Kapelle in Cimber, sammt dem Gute und dem Zehnten daselbst, des Gutes in Muchensturm, Ergesingen, Singen, Mezelineswanda, der Mühle in Rotenfels, der Mühle in Bulant; ferner in Bezug auf Zehntfreiheit, Aufnahme in das Kloster, Klosterdisciplin, bischöfliche Obliegenheiten, Begräbnißrecht, Befreiung vom allgemeinen Interdikt, Wahl der Aebtissin und Wahl des Beichtvaters. S. unten Abdruck. 3.

(1262. Febr. 9. L. prepositus dominarum in Alba als Zeuge in einer Urkunde des Klosters Herrenalb aufgeführt. Zeitschr. I, 252.) 4.

(1267. Aug. 21. XII. Kal. Sept. dominica ante Bartholomaei dedicatio in Alba-Dominarum. Aus einem Brevier des 14. Jahrh. auf dem Chore zu Lichtenthal. Mone, Quellensamml. I, 530.) 5.

(1270. Die Angabe Gerberts, Hist. Nigr. Silv. II, 71: »saeculo XIII, ambo (Herrenalb und Frauenalb) confirmata sunt ab Ottone seniore domino de Eberstein an. 1270 etc.« entbehrt, was Frauenalb anbelangt, eines archivalischen Beleges. Der Zusatz: »testes adscribuntur H. de Baaden, H. Palatinus de Tuwingen, C. comes de Calwe etc.« gilt allerdings von der Bestätigungsurkunde des Grafen Otto I. von Eberstein für Herrenalb, in dem Vidimus der Stiftungsurkunde (Zeitschr. I, 96 ff.). Es ist möglich, daß auch Frauenalb einen Bestätigungsbrief vom Grafen Otto I. bekam. Erhalten ist er aber weder im Original, noch im Frauenalber Saalbuch, noch in einem der uns vorliegenden Ebersteiner Kopeibücher.) 6.

1276. Die Gräfin Agnes von Eberstein (und Zweibrücken) bekennt, daß sie die Bestimmung des Vertrages über die Theilung des oberen und unteren Klosters an der Alb, zwischen ihrem Vetter (Vatersbruderssohn, frater) Otto (II.) und seinen Brüdern und ihren übrigen Erben von Eberstein einerseits, und den Söhnen der Gräfin Agnes, Walram und

Eberhard, und ihren und ihrer Söhne übrigen Miterben anderseits, als fest und gültig halten will, und verzichtet für sich und ihre Erben, zu Gunsten Ottos und seiner Erben, auf jegliches Recht, das sie auf das untere Kloster an der Alb, auf seine gesammten Güter, Leute, oder auf irgend eines der zum Kloster gehörigen Güter haben könnte. S. unten den Abdruck. 7.

1295. Nov. Die Aebtissin G. und der ganze Convent der Frauen in Alb, vom Orden des h. Benedikt, in der Diözese Speyer, bekennen, daß der Straßburger Kleriker Berthold 13 Pfund Heller zu einem ewigen Lichte vor dem Altar der h. Jungfrau in ihrem Kloster angewiesen habe; und sie bestimmen ihre Zinse und Einkünfte in Mezzeliswânt, zur Unterhaltung des ewigen Lichtes aus denselben, mit der Bestimmung, daß, falls das Kloster seinen Verpflichtungen nicht nachkomme, diese Zinse und Einkünfte an die Mönche von Alb, vom Cisterzienserorden, in der Speyrer Diözese, mit der Verpflichtung zur Unterhaltung eines ewigen Lichtes, übergehen sollen. S. unten den Abdruck. 8.

1297. Merz 7. Rom. Papst Bonifacius VIII. bestätigt auf die Bitten der Aebtissin N. und des Conventes des Klosters zu Alb, vom Orden des h. Benedikt, in der Diözese Speyer, alle dem Kloster von Päpsten, Königen, Fürsten und anderen Christgläubigen verliehenen Freiheiten, Privilegien und Exemtionen. Datum Rome apud sanctum Petrum Nonis Martii, pontificatus nostri anno tertio. Perg. Orig. Die Bulle ist abgefallen. Auch im Saalbuch Fol. 7 b. Der Text gleichlautend mit der Bulle Clemens IV., d. d. 3. Mai 1268. (Zeitschr. IV, 186.) 9.

1322. Dez. 12. Bischof Emicho von Speyer bestätigt die von Clara, der Wittwe des Grafen Heinrich (I.) von Eberstein, und ihren Söhnen Otto (III.) und Heinrich (II.), gemachte Stiftung einer Pfründe zum Altar des h. Nicolaus in Frauenalb, für einen Priester, der täglich eine Messe zu halten hat; deren Einkünfte sollen bestehen in jährlichen 20 Mltr. Roggen von dem Zehnten der Grafen von Eberstein in Bretheym, in jährlich einer Karata (Speyrer Maß) Wein von ihrem Zehnten in Groß-A'wensheym, und in jährlichen 6 Pfd. Heller von ihren Zinsen in Gozpolzheym. Wird von den Erben und Nachfolgern der Stifter die Besetzung der Pfründe im Erledigungsfalle länger als zwei Monate versäumt, so soll das

Besetzungsrecht an die Bischöffe von Speyer fallen. S. unten Abdruck. 10.

1346. Okt. 9. Markgraf Rudolf (IV.) von Baden, Herr zu Pforzheim, und Markgraf Hermann (IX.) von Baden, Herr zum Alten Eberstein schenken den Frauen zu Alb in dem Kloster den Zehnten von den Lachsen, die ihre Fischer fahen an dem Teiche an der Murge. S. unten den Abdruck. 11.

1346. Nov. 3. Die Grafen Otto (III.), Heinrich (II), Berthold (V.) und Wilhelm (I.) von Eberstein schenken auf ewige Zeiten den zehnten Lachs von dem Teich an der Murge der Samnung in dem Frauenkloster zu Alb. S. unten den Abdruck. 12.

(1360. Dez. 13. Aus dem Testament des Grafen Heinrich II. von Eberstein und seiner Gemahlin Margarethe von Oettingen (Krieg v. Hochfelden. Grafen von Eb. 374 ff.): .... „Elsen, Margreten closter frouwen zu Albe .... unsern lieben dochtern .... Und den vorgenanten unsern dochtern ... yeglicher fünf phunt haller geltes uff Mugkensturn ...... Und welhv under Elsen und Margreten unsern dochtern vor der andern abget, so söllent die fünf phunt geltez an die ander fallen. Und wann su bayde nith mere sint, so söllent du zehen phunt alle genzlichen vallen an daz vorgenant closter Albe durch unser sele heiles willen" .... Uebrigens nimmt Krieg v. Hochfelden (Stammtafel Abth. 1) irrthümlich an, diese Else sei eine und dieselbe Person mit der Aebtissin Elisabeth von Eberstein in Frauenalb. Die letztere ist vielmehr nicht die Tochter des Grafen Heinrich II., sondern wohl eine Schwester desselben. Beide Elisabeth, die ältere als Aebtissin (schon 1341), die jüngere als Chorfrau, waren nach dem folgenden Regest zu gleicher Zeit in Frauenalb. Die Schwester der jüngeren, die oben genannte Margareth, starb 1404 als Aebtissin in Frauenalb.) 13.

1363. Dez. 12. (Frauenalb.) Das Kapitel der Chorfrauen zu Frauenalb bestand nach zwei Notariatsinstrumenten mit obigem Datum [1] aus folgenden Mitgliedern:

[1] Vidimus des kaiserl. Notars Caspar zu Speyer über eine Urkunde, d. d. 7. Juli 1363 (Spezialia, Königsbach) und über eine Urkunde, d. d. 24. Merz 1360 (Spez. Oetigheim). Abdruck unter den Spezialia.

Elizabet de Eberstein abbatissa (monasterii in Alba, ordinis sancti Benedicti, Spirensis dyocesis), Metza priorissa, Elizabet de Winterbach, Gerhusa magistra infirmorum, Heilicka de Duwingen, Elsa et Margareta de Eberstein, Demudis de Otterbach, Katherina de Dyffenoewe, Margareta de Otterbach, Metza de Forhech, Agnes de Winterbach, Brigida de Dyffenoewe, Gutda Fulheberin, Elsa de Sahssenheim, Lysa de Schoewemburg, Elsa de Winterbach, Anna de Giltelingen, Willa de Sahssenheim, Elsa Spetin, Anna de Beggingen, Gutda de Winterbach, Nesa de Schoewemburg, Elsa Gletzin, Elsa Druzsehssen, Anna de Zeissenkeim, Agnes et Metza de Gerteringen, Agnes de Sahssenheim et Nesa Roderin (sorores dicti monasterii in Alba). 14.

1364. Febr. 7. Avignon. Papst Urban V. ertheilt der Aebtissin und dem Convent des Klosters in Alb die Bestätigung aller von seinen Vorfahren, von Königen, Fürsten und andern Gläubigen dem Kloster verliehenen Privilegien und Freiheiten. Datum Avinione VII. Idus Februarii pontificatus anno secundo. Perg. Orig. Mit der bleiernen Bulle an gelbrothen Seidensträngen. Auch im Saalbuch Fol. 6. 15.

1384. Mai 11. Neapel. Papst Urban VI. beauftragt den Abt N. zu Hirsauwe, dem Kloster Frauenalb zur Beibringung seiner unrechtmäßig entkommenen Güter, unter Anwendung kirchlicher Zwangsmittel, behilflich zu sein.[1] Dat. Neapoli apud maiorem ecclesiam Neapolitanam, V. Idus Maii, pontif. 7. Perg. Orig. Mit der bleiernen Bulle Urban's VI. an hänfener Schnur. Auch im Saalbuch Fol. 6^{b}. 16.

1391. Juli 13. (Frauenalb.) Vidimus des Speyrer Notars Symon Volgmari über die Bulle Cölestins III., d. d. 4. April 1197. [3.] Siehe den Abdruck von [3]. 17.

1396. Juli 21. Frauenalb. Markgraf Bernhard (I.) von Baden bekennt, daß er „in dem jare, da man zalte nach Christes geburte drüzehen hundert und sechs und nünczig jare,

[1] Der Text stimmt mit folgenden Ausnahmen wörtlich mit der Bulle Gregor's X., d. d. 27. Mai 1275 (Zeitschr. VII, 208). Urbanus episcopus . . . Dilecto filio . . abbati monasterii in Hirsauwe, Spirensis diocesis, salutem . . . Dilectarum in Christo filiarum . . . abbatisse et conventus monasterii in Alba, ordinis sancti Benedicti, Spirensis diocesis, precibus . . . . monasterii legitime revocare procures . . . .

uff den nehsten fritag vor sant Marien Magdalenen tag, mit unser selbes libe waren in dem closter zu Frůwenalbe, umbe richtunge sölicher zweiunge, spenne und mißhellunge, so die eptißin und der convent daselbes underenander und gegenenander ettwevil zit gehabt hetten, und als wir ir gebresten und clage uff bedesite ingenommen und verhöret hëtten, so han wir nach rate und underwisunge gůter gelerter pfaffen und unser fründe, sünderlich ires ordens, ein richtunge und ordenunge zwüschen in begriffen, geseczet und gemaht, dabi die selben fröwen und ir nachkommene nu furbaßme bliben, und die sie unverbröchenlich halten sollent" . . . . Diese Ordnung enthält Bestimmungen über den Gehorsam der Klosterfrauen gegen die Aebtissin und Strafe des Ungehorsams; Verbot des Besitzes von Eigenthum für die einzelnen Klosterfrauen ohne Wissen und Willen der Aebtissin; Theilnahme an den gottesdienstlichen Uebungen; Verbot der Beherbung von Männern bei Nacht innerhalb des Klosters; Pflichten der Aebtissin; Beobachtung des Schweigens; gemeinschaftliches Mahl und Essen überhaupt; Kleidertracht; Aufnahme von Novizen; Berathung von wichtigen Klosterangelegenheiten; Verwahrung des Klostersiegels; Speiseordnung für die einzelnen Tage; Jahrgeld der Klosterfrauen für Anschaffung ihrer Kleider (umb samt Andres tag jerlich ein pfunt und siben schilling sölicher pfenninge, wie sie denne zu Ettlingen geblich und nemlich sint); Siechenhaus; Klostergesinde; Beerbung verstorbener Klosterfrauen (so wöllen wir in günnen und das über uns nemen, ob dz were oder beschehe, dz ir einer von iren fründen it (Schöpflin: icht) würde oder worden were u. s. w.); Stuben der Klosterfrauen . . . „Wir han ouch uns selber gwalt, kraft und maht behapt, dz wir dise vorgeschriben ding alle oder ir ein teil sollen und mögen endern, minrren und merren nach underwisunge ires ordens lüte und nach ir regel sage; und mit namen alz iecz unser fröwe, die eptißin, selbe vierde mit iren pfrůnden von dem closter geteilet ist, das soll ouch an uns sten, ze minrren, ze merren oder glich abzetůnde in aller der maße, alz vor geschriben ist, und alz ir regel und orden wiset. Wir wöllen ouch, dz dirre brieff zwůrunt in dem Jahre in gegenwertekeit einr eptißinne und des conventes gemeinlich offenlich gelesen werde, mit namen uff den heligen wyhenaht abent und uff den pfingst abent, das sich von unwißenheit dirre unser ordenunge der fröwen deheine künne oder möge entschuldigen. (Datum oben.) Perg. Orig. Es sigeln: Markgraf Bernhard von Baden, Aebtissin Margrete

und der Convent zu Frauenalb, und auf Ersuchen Abt Albrecht zu Gotzöwe und Abt Marquart zu Herrenalbe. Alle fünf (nicht drei, wie Schöpflin angibt) Sigel sind abgefallen. [1] 18.

1399. Merz 10. Markgraf Bernhard (I.) von Baden und die Grafen Bernhard (I.) und Wilhelm (III.) von Eberstein vereinigen sich „vmb die vogty des closters zue Frauwenalb, das wir das (auch) in gemeinschaft handthaben und schirmen sollen, zu dem besten in der masse und uff die meinung, als davor von der von Richembach wegen geschriben stet". (Auch sind wir uberkomen von der vogty wegen des closters zu Richembach, und auch umb die dorfere uff dem wald daselbs, die zu der graffschaft von Eberstein von alter her gehört hand, das wir beide parthien dieselben vogty und dorfere gutlich mit einander theilen sollen u. s. w.) .... Geben an dem nechsten mentag nach dem sontag Letare in der vasten, nach Christi geburt und da man zalt dreizehen hundert jar und in dem nün und nüntzigsten jare". Aus dem Vergleich zwischen Markgraf Bernhard von Baden und den Grafen Bernhard und Wilhelm von Eberstein, über die Theilung der Grafschaft Eberstein. Ebersteiner Copeibuch, Nr. I. Fol. 34—37. Abdruck: Krieg v. Hochfelden a. a. O. 393 bis 398. Der Abschnitt über Reichenbach und Frauenalb abgedruckt bei Schöpflin, H. Z. B. V. 572 f. Recht d. H. Baden. Beil. Nr. 7, S. 20 f. 19.

1399. Merz 11. Markgraf Bernhard (I.) von Baden und die Grafen Bernhard (I.) und Wilhelm (III.) von Eberstein versprechen, gemäß ihrem Uebereinkommen, das Kloster Frauenalb in Gemeinschaft gleich schirmen zu wollen, dem Kloster den ungestörten Besitz seiner Güter und Rechte (ir lüte und gut, ir bette, irn dehemen, ir zinse und nütze), gütliche Schlichtung etwaiger Mißhelligkeiten, ungehinderten Genuß des klösterlichen Lachszehnten auf der Murg, Verschonung mit Hundelegen oder mit Kosten „des gejeges wegen oder durch leger, reisen oder herbergen", Befreiung von Verpflichtung zu Frohndiensten oder „umb ußziehen,

[1] Die Urkunde ist bei Schöpflin, H. Zar. Bad. V, 544—552, angeblich nach dem Original, in Wirklichkeit aber ganz modernisirt, abgedruckt. Dennoch wollten wir die umfangreiche Urkunde nicht noch einmal zum Abdruck bringen, da die Abweichungen bei Schöpflin sich nur auf die Form und nicht auf den materiellen Inhalt beziehen. Weitere Abdrücke: Unterth. Supplication, Beil. Nr. 2 b, S. 97—101. Recht d. H. Baden, Beil. Nr. 20, S. 37—40.

reisen zu louffen". (Zur Erklärung vgl. Recht des H. Baden S. 23 f.) Wogegen das Kloster sich verpflichtet, den obgenannten Herren alle Jahre in der Fastenzeit, zwischen dem weißen Sonntag und Ostern, Rechnung von des Klosters Verwaltung abzulegen, sei es vor den dazu beauftragten Commissären, sei es durch Einsendung der Rechnungen. Alle früheren Urkunden in Betreff der Vogtei- und Schirmgerechtigkeit Badens und Eberſteins über Frauenalb sollen kraftlos und todt sein. Geben an dem nehsten zinstag nach dem stuntag Letare in der vasten, nach Crists geburt do man zalt drüczehen hundert jare und in dem nün und nünczigsten jare. Perg. Orig. Die drei Sigel des Markgrafen Bernhard von Baden und der Grafen Wilhelm und Bernhard von Eberstein, alle beschädigt, hängen an. — Außer dem Original ist noch eine alte Copie auf Papier vorhanden; im Saalbuch ist die Urkunde Fol. 14—15 enthalten. Abdrücke: Schöpflin, Hist. Z. B. V. 564—567, wie die Urkunde [18] modernisirt, und theilweise unrichtig.[1] Unterth. Supplication. Beil. Nr. 3, S. 102 f. Das Recht des H. Baden. Beil. Nr. 21, S. 41 f. Unterth. Except. Beil. Lit. AA. S. 74—77. v. Scrini. Kurzer Beweis. Beil. Lit. M. S. 45 f. Verth. Reichs-Ohum. Beil. Lit. R. S. 15 f. Gesch. Darstellung. Beil. 2, S. 74 f. 20.

1399. Merz 11. Die Aebtissin von Frauenalb, Gräfin Margarethe von Eberstein, und der Convent der Klosterfrauen, versprechen und verpflichten sich, nachdem Markgraf Bernhard (I.) von Baden und die Grafen Bernhard (I.) und Wilhelm (III.) von Eberstein, der Aebtissin Brudersſöhne, Schutz und Schirm des Klosters übernommen, den Markgrafen und die Grafen und deren Nachkommen, als ihre rechten Vögte und Schirmer ewiglich zu haben, und keinen andern Herren als Schirmer anzunehmen; ohne deren Rath, Wissen und Willen keinen Probst oder Schaffner zu setzen oder zu nehmen, dessen Bestrafung außerdem den Schirmherren zustehen soll; nicht mehr als

[1] So liest Schöpflin, S. 564, Zeile 4 von unten: „iren Scheinen (Zehnden)" statt: irn behemen (kleine Abgabe für Benützung der Eichelmast, Zeitschr. II, 468); S. 565, Z. 9 von oben: „noch" statt „nach" ansprach; Z. 1 von unten: „gewonnen" statt „gewenden"; S. 566, Z. 4 von oben: „geloffen" statt „zu louffen"; Z. 5 von unten: „und nach dem Besten" statt „zu dem besten"; S. 567, Z. 6 von oben: „fugten" statt „sagten"; Z. 11 von oben: „zu Eberstein" statt „zu dem nuwen Eberstein".

30 Pfründen im Kloster zu vergeben; den Schirmherren jährlich in der Fastenzeit zwischen dem weißen Sonntag und Ostern Rechnung zu stellen; ohne ihr Wissen und Willen nichts von des Klosters Leuten oder liegendem Gut zu versetzen oder zu verkaufen, oder Leibgedinge zu veräußern oder verbriefte Schulden zu machen. Alle früheren Urkunden in Bezug auf Vogtei und Schirm Badens und Ebersteins sollen vom Kloster herausgegeben werden und kraftlos und todt sein. Geben an dem nehsten zinstag nach dem sontag zu mitfasten, als man singet Letare . . . 1399. Von dieser Urkunde sind nur neuere vidimirte Abschriften vorhanden. Abdrücke: Schöpflin, a. a. O. V. 568—572. Unterth. Supplication, Beil. Nr. 4, S. 104 f. Recht d. H. Baden. Beil. Nr. 22, S. 42—44. Gesch. Darstellung, Beil. Nr. 3, S. 75 f. 21.

(1403. Juni 7. Heidelberg. Der römische König Ruprecht erlaubt dem Abt von Herrenalb, als „unser und des heyligen reichs clowster Frowenalb in disem kriege, den wir jetzund mit dem hochgepornen Bernhart, marggraven zu Baden . . . gehapt hannd, onschuldiglichen verbrännt worden ist", das Kloster Herrenalb „unverzogenlichen mit Muren, Tornen, Gräben und andern befestungen zu bawen und zu bevesten". Datum Haydelberg quarta feria infra octavam Pentecoste 1403, reg. 3. Besoldus, Docum. red. mon. Wurt. p. 171, und daraus: Sattler, Grafen von W. II. Beil. Nr. 26, S. 42 f. Verth. Reichs-Ohnm. Beil. Lit. I, S. 17 f. Chmel. Reg. Rup. p. 87.)[1] 22.

[1] Ueber die Veranlassung zu dem für Frauenalb verhängnißvollen Zug K. Ruprechts gegen den Markgrafen Bernhard I. vgl. Trithemius. Annal. Hirsaug. ad a. 1402. Schoepflin a. a. O. II, 86. Sattler a. a. O. II, 39 ff. Häberlin, Allg. Welthist. IV, 390 ff. Stälin, W. G. III, 382 f. Häusser, Pfalz I, 242 f. Höfler, Ruprecht, S. 314 ff. (wo übrigens die Ortsnamen schlimme Verketzerungen erleiden müssen: S. 314, Selingen statt Söllingen; Schreckingen statt Schröck [jetzt Leopoldshafen]; S. 316, Frauenalpe und Herrenalp). Was die „Gesch. Darstellung", S. 11 ff. (cf. Beil. 4—7, S. 77 ff.) darüber berichtet, ist völlig unzuverlässig und theilweise falsch. Das Kloster Frauenalb hätte darnach schon im Jahr 1401, des 1399 mit Baden und Eberstein vereinbarten Schirmvertrags überdrüssig, bei König Ruprecht den Reichsschirm nachgesucht und von diesem gewährt erhalten. Markgraf Bernhard hätte dagegen Vorstellung eingelegt, mit der Bitte, die Sache auf den Austrag der Schiedsrichter zu Mainz, des Kurfürsten zu Köln und des Grafen Emich von Leiningen zu vertagen, ihn aber unterdessen bei der althergebrachten Schuz- und Schirmsgerechtigkeit über besagtes Kloster unbehin-

(1403. Mai 5. Worms. Erzbischof Friedrich von
Bischof Friedrich von Utrecht und Graf Simon zu S
heim entscheiden in dem „Wormser Vertrag" zwischen K.
recht und Markgraf Bernhard, in Bezug auf das
Frauenalb dahin: „Auch sall der Marggrave vurs. as v
cloisters weigen von Frauwenalve zo gesynnen unß here
konings vurs. syne briebe, kunde und vermeß zo dage brenge
die vurs. kurfursten; und waz die kurfursten als vurs. i
ynne na anspraichen ind antwerden beider partyen vurs. erke
Dar mede sal sich der marggrave vurs. genuegen laissen u
vort also halden. Auch sullent alle gevangen . . . ledich u
seyn, und alle brantschatz und unbezalt gelt sullen quytt
Gegewen . . zu Wormtze . . 1403 . . samstags na sent Wal
Schöpflin, a. a. O. VI. p. 7—12. Gesch. Darst. B
S. 77 ff. Neue Zwistigkeiten ließen es nicht zur Ausfü
dieser Bestimmung kommen. Vgl. bes. Häberlin a. a. O
392.)

(1404. Aug. 31. A. d. 1404 in die Paulini episcopi
Margarita comitissa de Ebersteiu abatissa. Scha
Vind. lit. I. 153.)

1406. Nov. 14. Frauenalb. Der Generalvikar de
schofs Raban von Speyer, Ludwig (episcopus Abelon
gewährt denen, welche die von ihm neugeweihten Altäre im
Frauenalb (videlicet summum altare in choro, in h
gloriosissime semper virginis dei genetricis Marie, nec n
honore beati Johannis baptiste, et beatorum Petri et

bert zu belassen. Allein der „Schriftwechsel" zwischen Ruprecht und B
habe zu keinem Resultat geführt und es sei im J. 1402 (soll heißen
fang des J. 1403) zur Fehde gekommen, in welcher K. Ruprecht die
Herrenalb und Frauenalb befestigte und mit Kriegsvölkern belegte, M
Bernhard aber das letztere als sein rechtmäßiges Eigenthum durch Bel
wieder zu gewinnen suchte, wobei das Kloster in Rauch aufgegangen sei.
bar eine Verwechslung mit der nach der Zerstörung von Frauenalb
Beschädigung von Herrenalb dem letzteren Kloster von K. Ruprecht er
Erlaubniß zur Befestigung. Wie es kam, daß Frauenalb zerstört wurde
von K. Ruprechts Kriegsvölkern besetzt und vertheidigt und von Markgr
hard angegriffen wurde, oder ob der Brand durch einen verheerenden Ei
das Gebiet des auf K. Ruprechts Seite stehenden Klosters veranlaßt
darüber ist urkundlich nichts zu erweisen. Nur so viel erhellt aus Reg. [
27], daß Frauenalb durch die markgräflichen Schaaren zerstört wurde.
dem Aktenbüschel, von dem die Gesch. Darst. S. 13 redet, kann ich nichts
eben so wenig von dem kleinen Faszikel der Beilage 4 (S. 7

apostolorum; ac eciam altare in latere dextero, in honore omnium apostolorum et omnium fidelium defunctorum; et altare in latere sinistro, in honore sancti Nycolai episcopi et sanctarum Katherine, Agnetis, Othilie et Barbare virginum; et medium altare, in honore sanctorum Benedicti, Oswaldi et beati Joseph confessorum, et beatarum Anne, matris Marie, et Magdalene) an den Tagen ihrer Schutzheiligen und während deren Oktaven, sowie an dem Weihetage der Kirche und der Altäre, den er auf den Sonntag nach assumptionis beate Marie festsetzt, besuchen, oder sonst dem Kloster Dienste leisten, einen vierzigtägigen Ablaß. Dat. in fraûwen Alb 1406 quartadecima die mens. Nov. Perg. Orig. Das Sigel des Ausstellers ist von der grünseidenen Schnur abgetrennt. 25.

(1407. Jan. 30. Speyer. K. Ruprecht und Markgraf Bernhard compromittiren auf dem Tage zu Speyer auf den Ausspruch des anwesenden Kurfürsten Friedrich von Köln zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten. König Ruprecht führt dabei unter seinen Anspruchspunkten an: Zum ersten von dem cloister Frauwenalbe, das daz verbrannt solle sin ꝛc. Item von demselben cloister von eyme laiß zehenden uff der Morgen (Murg) ꝛc. Item von demselben cloister von yres behems wegen uff den welden ꝛc. Item von demselben cloister yren armen luten und undersessen ꝛc. Auch Markgraf Bernhards Ansprache enthält u. A.: Item von dem cloister zu Frauwenalbe ꝛc. Geben zu Spire 1407 des sontages nach sant Pauels . . conversio. Schöpflin VI. p. 42—45. Gesch. Darst. Beil. 6. S. 79 f. Vgl. Häberlin a. a. O. S. 435.) 26.

(1407. Merz 10. Beuren? Erzbischof Friedrich von Köln entscheidet zwischen K. Ruprecht und Markgraf Bernhard auf ihre gegenseitigen Ansprachen und Forderungen: Zu dem ersten, als unser gnedige herre, der romische konig, anhebet und zuspricht unserm oheim, dem marggrafen, dise hernach geschriben artikeln, wie daz die seine dez richs closter Frouwenalbe frevelichen verbrant, verstoret und verderbt sollent haben ꝛc. Des entscheiden wir sie also, daz unser herre, der konig, dem marggrave als von des brandes wegen ansprache solle erlassen, wan daz in der sune, die zwischen unserm herrn, dem könig, und dem marggraven zu Wurmeß geschahe, also gesunet ist. Item als unser herre, der konig, zuspricht unserm oheim, dem marggrafen, wie daz er demselben closter Frouwenalbe neme einen lachszehenden uff

der Murge, und in ire gulte und behmen, uff iren welten gefallent, versperre, und wert iren armen lütden und hintersessen, ir gewonlich betde und dienste zu tunde; darumb scheiden wir sie also, daz der marggrave das vorgenant closter Frouwenalbe bi iren lachszehenden, geld, beheme, hinderseßen, betden und diensten vorgeschriben soll lassen bliben ..... Item als unser oheim, der marggrave, zuspricht unserm herrn, dem konige, von dez closters wegen von Frouwenalbe ꝛc.; darumb scheiden wir sie also, das unser herre, der konig, dem marggraven und den von Eberstein iren schirm lassen sol, und sie sollent ouch die eptissin und convent bi iren rechten lassen bliben. Gegeben zu Beure 1407 uff den dunrstag nach ... Letare in der vasten. Gesch. Darst. Beil. 7, S. 80 f., angeblich ex orig. Badensi.)[1] 27.

(1414. Merz 14. A. d. 1414 feria secunda post dominicam Reminiscere confirmata fuit Gerlindis de Wingarten in abbatissam in Alba, vacantem post obitum quondam Elizabeth. Mone, Quellens. I. 222.) 28.

1421. Merz 13. Perugia. Papst Martin V. beauftragt den Offizial .. zu Speyer, die mit ihren Zinsen und Gülten rückständigen Schuldner des Klosters Frauenalb, in den Diözesen und Städten Speyer, Straßburg und Worms, zur Abtragung derselben, unter Anwendung kirchlicher Censür, zu veranlassen, ohne jedoch ihre Güter, ohne spezielle Erlaubniß dazu, mit Exkommunikation oder Interdikt zu belegen. Siehe unten den Abdruck. 29.

1429. Mai 25. Preßburg. Der römische König Sigmund bestätigt dem Kloster Frauenalb, auf die demüthige

[1] Ob diese Urkunde etwa im Großh. Hausarchiv sich befindet, läßt sich zur Zeit nicht constatiren. Schöpflin und Chmel erwähnen sie nicht, und Häberlin (a. a. O. S. 435) bemerkt ausdrücklich, es könne nicht mit Gewißheit behauptet werden, ob die im Compromiß vom 30. Jan. 1407 nach Mainz auf Sonntag nach Mitfasten angesetzte Tagfahrt, auf der des Kurfürsten Entscheid durch die kölnischen Räthe den Parteien ausgehändigt werden sollte, wirklich abgehalten worden sei; denn der Schiedsbrief über alle Streitigkeiten sei bisher noch nicht zum Vorschein gekommen. Der Entscheid des Erzbischofs von Köln wäre nach obiger Urkunde wenigstens rechtzeitig erfolgt. Die Folgerung der Gesch. Darst. S. 12, daß aus der Lossprechung des Markgrafen von Schadenersatz zu schließen sei, daß das Kloster sich „durch Suchung des kaiserlichen Schirmes und Einnehmung der pfälzischen Truppen wider seinen Schirmherrn versündigt und den Schaden des Brandes sich selbst schuldhaft zugezogen habe," beruht auf willkührlicher Intepretation.

Bitte der Aebtissin, Erlint von Wingarten, „daz wir ir und irem convent und closter zu Frawenalb alle und ygliche ire gnade, fryheite, rechte, brieve, privilegia, hantfesten, gutere und gute gewonheiten, die in von seliger gedechtnusse romischen keysern und kunigen und andern herren und frommen cristen gegeben sind, und ouch die welde, die die geistliche Margareth von Eberstеyn selige, etwenn ebtissyn daselbst zu Frawenalben, vormals mit recht fur dem edeln Fridrichen Schenken, herren zu Lympurg,[1] der in den sachen zu eynem richter von dem allerdurchluchtigisten fursten, kunig Ruprecht seligen, unserm vorfarn am riche, gegeben was, mit recht behabt hat, mitnamen den wald, genant die smitten, den wald genant die tannen, unden an der smitten, der da langet und geet gen Meczlinßwan in Cloßigen,[2] den wald genant der munichwald, den wald schonemberg, den wald von dem schonenberg hinab biß das die Moßalb[3] in die Alb get, mit allen iren nüczen und zugehorungen, und all die guter, die das vorgenant closter bißher redlich, rechtlich und in nüczlicher gewer besessen hat, zu bestetigen, zu befestnen, zu vernewen und zu confirmiren gnediclich gerüchten" — alle seine Gnaden, Freiheiten, Rechte, Güter u. s. w. Geben zu Presburg 1429 an sant Urbans tag. Ungr. 43. Röm. 19. Behem. 9. Perg. Orig. Mit dem noch zur Hälfte erhaltenen Majestätssigel K. Sigmunds. Abdrücke (theilweise und schlecht): Verth. Reichs-Ohnm. Beil. Lit. U. S. 18 f. Gesch. Darst. Beil. 8, S. 81 f. Die Urkunde steht auch im Saalbuch, fol. 17—18. 30.

1433. Febr. 7. Der Generalvikar des Bischofs Raban von Speyer, Wigand Trierer, bestätigt, besonders dazu beauftragt, die durch die Aebtissin Agnes von Gertringen und den Convent zu Frauenalb geschehene Errichtung einer neuen Pfründe für einen Priester, zum Altar aller Apostel und gläubigen Seelen

[1] Schiedsspruch zwischen der Stadt Ettlingen und dem Kloster Frauenalb, d. d. Durlach 4. Merz 1404, und Wimpfen 9. Aug. 1404; vgl. Urkunde des römischen Königs Sigmund, d. d. Nürnberg 23. Merz 1431. (G.L.A. Sektion Frauenalb (Convolut XII.), Spezialia, Ettlingen.)

[2] Ob Cloßigen (die Urkunde v. 4. Merz 1404 schreibt Kloßsiegen, die v. 9. Aug. 1404 schreibt incloßigen zusammen, die v. 1431 Clossigen) der Name eines kleinen eingegangenen Hofes oder der eines Wald- oder Flurtheiles ist? An Ort und Stelle war keine Auskunft zu erhalten.

[3] Die Moosalb, ein linker Zufluß der Alb, entspringt bei Moosbronn, nimmt rechts den Schneebach auf und mündet, an der Weimersmühle vorbeifließend, etwa $1^1/_2$ Stunden unterhalb Frauenalb in die Alb.

in Frauenalb, wozu das Besetzungs- oder Präsentationsrecht dem Kloster zustehen soll. Mit der Einführung des für diesmal vom Kloster präsentirten Speyrer Priesters, Konrad Krantz, wird der Dekan des Kapitels Baden beauftragt. Siehe unten den Abdruck. 31.

(1435. Juli 21. oder 28.? Baden. Instruktion für die Aebtissin und das Kloster zu Frauenalb über Anlegung eines Gültbuches und Führung der Rechnung über die klösterlichen Zinse und Gülten. (Von Markgraf Jakob I. von Baden?) Datum Baaden feria quinta beatae Mariae Magd. 1435. (Fehlt entweder post oder ante.) Unterth. Supplicat. Beil. 51, S. 117 f., angeblich nach einer ex archivo Badënsi producirten uhralten beglaubten Abschrift. Recht d. H. Baden. Beil. 104, S. 126.) 32.

1437. Juni 21. Schiedsspruch des Grafen Bernhard (I.) von Eberstein zwischen den Klöstern Herrenalb und Frauenalb, wegen des Glasebergs und Buchholzes (Wälder); wegen der Fischerei in der Alb vom Berenbach bis an die Tränke; wegen der Zufahrt derer von Sulzbach in des Klosters Herrenalb Widdumswälder und in die Wälder derer von Loffenau; wegen eines halb in die Mark von Spielberg gehörigen Fischwassers; wegen der Schmitte und der Tanne (Wälder); wegen eines Hofes zu Malsch und des Zehnten von neuangelegten Wiesen, des Flachszehnten und des Zehnten von einigen Aeckern daselbst; wegen der Arretirung eines Herrenalbischen Hintersassen; und wegen der Zehntpflichtigkeit der Herrenalbischen Schäferei zu Malsch gegen das Kloster Frauenalb. Siehe den Abdruck unten. 33.

1440. Juni 7. Baden. Markgraf Jakob (I.) von Baden urkundet, daß das Flötzen auf der nun flotzbaren Alb dem Kloster Frauenalb an dem Eigenthum seines Fischwassers und seiner Wälder keinen Schaden bringen, und daß es dem Gotteshaus freistehen solle, denjenigen, die in seinen Wäldern Holz hauen, nachzufahren und das Holz abzunehmen, wo es auch sei; daß das Kloster jeden, der in seinem Fischwasser ohne Erlaubniß fische, davon abhalten, und in beiden Fällen auf Badens Beistand rechnen dürfe; daß endlich Frauenalb sein eigenes Holz zollfrei auf der Alb solle flötzen dürfen. Siehe den Abdruck unten. 34.

(1443. A. d. 1443 Margarita de Wingarten abbatissa obiit. Schannat a. a. O. I. 153.) 35.

(1453. April 11. Markgraf Jakob I. von Baden theilt in

seinem Testamente seinem Sohne **Bernhard** (dem Heiligen) unter Anderem Kastenvogtei und Schirm der Klöster Frauenalb, Reichenbach und zu Pforzheim zu. Geben mittwoch nach Quasimodo geniti 1453. **Schöpflin** VI. 271 ff.) 36.

1454. April 8. **Speyer.** Der Generalvicar des Bischofs **Reinhard** von **Speyer**, **Conrad** von **Bergen**, gestattet unter Zustimmung des Propstes zu **Sankt German**, **Wipert Rudde**, aus Rücksicht auf die Abnahme der Einkünfte des Klosters **Frauenalb**, die Incorporation der Pfründe zum Altar aller Apostel daselbst, mit gedachtem Kloster. Dat. Spire feria secunda post Judica 1454. Perg. Orig. Sigel des Generalvicars abgefallen; das des Propstes hängt an. Im Saalbuch fol. 234b. 37.

1457. Aug. 26. Der Generalvikar des Bischofs **Sifrid** von **Speyer**, **Petrus**, Bischof von **Mirra**, urkundet, daß er am 7. August im Kloster **Frauenalb** (in cenobio gloriose virginis Marie dominarum in Alba) den neu angelegten Theil des Kirchhofs, am achten den Altar zu Ehren des h. Michael, des h. Cyriakus und seiner Gefährten, des h. Sebastian und der 10,000 Märtyrer, und der h. Apollonia eingeweiht, am neunten die ganze Kirche, den alten Kirchhof und den Bezirk innerhalb des Klosters neugeweiht [1], und am drauffolgenden Tage das silberne mit Edelsteinen besetzte Kreuz eingesegnet habe; und gewährt Allen, welche am Einweihungstag und an den Festtagen der genannten Heiligen, sowie am Christfest, Erscheinungsfest, Gründonnerstag, Charfreitag [2], Ostern, Pfingsten, Fronleichnam, Himmelfahrt Christi, Kreuzerfindung, an allen Marienfesten, an Allerheiligen, Allerseelen und Aller Apostel Tag, in dem Kloster ihre Andacht verrichten oder dahin wallfahrten oder dem Kloster sonst hilfreich beistehen, einen vierzigtägigen Ablaß. Derselben Gnade sollen die theilhaftig werden, welche zu Ehren des Kreuzes und Leidens Christi vor dem silbernen

[1] Ueber die Art der Entweihung, durch welche diese **Reconciliation** des Kirchhofs und der Kirche von Frauenalb nöthig wurde, enthält weder diese Urkunde selbst eine Andeutung, noch finden wir sonst etwas darüber. Die Handlungen, welche die **Entweihung** von Kirchen, Altären und Kirchhöfen bewirkten und eine Reconciliation nöthig machten, waren Blutvergießen, Unzucht oder Begräbniß von Ketzern und Excommunicirten. Vgl. **Wetzer** und **Welte**, Kirchenlexikon III. 601 ff. und IX. 72 ff. und 562.

[2] Die veneris, was in diesem Zusammenhang nichts anderes heißen kann, als Charfreitag, was aber wohl durch Ungeschicklichkeit des Schreibers statt die passionis aus dem Concept abgeschrieben wurde.

Kreuz drei Paternoster und dreimal den englischen Gruß knieend sprechen, und für die Seelen aller Christgläubigen drei Paternoster beten, und zwar so oft sie dies thun. Datum 1457 vicesima sexta die Augusti. Perg. Orig. Das Sigel des Ausstellers ist von dem blauseidenen Band abgeschnitten. 38.

(1466. Aug. 2. Die Aebtissin Agnes von Gertringen bittet den Grafen Bernhard (II.) von Eberstein im Namen ihres Gotteshauses Frauenalb, das mit einem obersten Prälaten „unversehen" ist, demselben zu einem solchen zu verhelfen, und klagt darüber, daß ihr, die alt und krank sei, nicht weder Hilfe noch Rath in geistlichen oder zeitlichen Dingen zu Theil werde. Geben sambstag nach sant Peters tag ad vincula anno 66. Unterth. Supplicat. Beil. 6, S. 107 f. Recht d. H. Baden, Beil. 71, S. 106.) 39.

(1466. Sept. 15. Antwortschreiben des Abtes Melchior zu Sankt Ulrich in Augsburg an den Markgrafen Karl (I.) von Baden, wornach er dessen Ersuchen um Absendung von einem oder zwei seiner Ordensleute in das Kloster Frauenalb, „umb das die angefangen gotzdienst und reformation in dem closter nit abgee, besunder bestenlich belyb", zur Zeit nicht nachkommen kann, worin er es aber dem Kloster freistellt, sich selber einen Beichtvater „zu wegen zu bringen", und verspricht, auf dem nächsten Ordenskapitel zu Bamberg (am Sonntag Jubilate) sich der Sache anzunehmen. Geben montag nach des h. creutz tag exaltat. anno 66. Unterth. Supplicat. Beil. 5. S. 106 f. Recht d. H. Baden, Beil. 72. S. 106 f.) 40.

1468. Markgraf Karl (I.) von Baden und die Grafen Johann und Bernhard (II.) von Eberstein, vereinigen sich in Bezug auf den Visitator zu Frauenalb dahin, daß der, der zu einem Visitator verordnet würde, das Kloster in dem, was die Geistlichkeit berühre, visitiren solle, dabei aber, was obgemelter Herren Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Schirm, auch des Klosters Leute und Güter und das Ihre berühre, nichts zu thun und zu handeln habe, weder Aebtissin noch Priorin einsetzen oder entsetzen solle ohne Wissen und Willen besagter Herren. In diesem Sinne sollte an den Abt zu Hirsau geschrieben werden, damit er sich der Sache annehme. Unterth. Supplicat. Beil. 7. S. 108. Recht d. H. Baden. Beil. 10. S. 22.) 41.

(1474. Febr. 1. Die Aebtissin Margaretha von Weingarten bittet den Markgrafen Karl (I.) von Baden, ihre

Confirmirung bei dem Bischof von Speyer zu betreiben. Geben uff U. L. Fr. abend purificat. 1474. Unterth. Supplicat. Beil. 8. S. 109. Recht d. H. Baden, Beil. 93. S. 120.) 42.

(1474. Febr. 1. Baden. Markgraf Karl schickt der Aebtissin den [42] erbetenen „Fürderungsbrief". Datum Baden uff U. L. Fr. abend purificat. 1474. Unterth. Supplicat. Beil. 9. S. 110. Recht d. H. Baden, Beil. 94. S. 120 f.) 43.

(1474. April 20. Domina Margaretha de Wingarten electa in abbatissam monasterii in Alba dominarum juravit juramentum in praesentia Dorotheae Nixin de Hoheneck et Apolloniae de Spira conventualium, quam dom. Petrus de Lapide, vic. gen. confirmavit. Actum a. d. 1474 die Mercurii, 20 mens. Apr. Conradus Syess, notar. Mone. Quellens. I. 226.) 44.

1476. April 24. . . . . ? Filiationsbrief für die Aebtissin, Chorfrauen und Schwestern zu Frauenalb, ausgestellt durch den General des Predigerordens, Leonardus de Mansuetis, wodurch dieselben aller Segnungen des Ordens der Dominikaner theilhaftig erklärt werden. Dat. Genaf (?)[1] die 24 mens. Aprilis 1476. Perg. Orig. Das Generalatssigel hängt, theilweise zerbröckelt, an rothhänfener Schnur an. 45.

1481. Juni 14. Graf Eberhard der Aeltere zu Wirtemberg und Mümppelgart bekennt, daß er an die Aebtissin Margreth von Wingarten und den Convent zu Frauenalb um 6000 rheinische Gulden eine jährliche auf Pfingsten fällige, aus den Ämtern Calw und Neuenbürg zahlbare, Gült von 300 Gulden verkauft habe, und stellt als Bürgen den Ritter Hans von Neuneck, Obervogt am Schwarzwald, Friedrich von Wittingen, Bernhard von Gemmingen, Ludwig von Nippenburg, Caspar Remp von Pfullingen und Hans von Rischach von Richenstein, Vogt zu Neuenbürg, und als Mitschuldner Vogt, Schultheiß, Bürgermeister, Gericht und Gemeinde der Städte Calw und Neuenbürg. Geben Donnerstag noch dem h. pfinstag 1481. Nur in dem Frauenalber Copeibuch Nr. 4. 46.

1482. Aug. 1. Der Generalvikar des Bischofs Ludwig von

[1] Der Name ist schwer zu lesen: der Anfangsbuchstabe ist am ehesten ein G, vielleicht ein P. Genave in Spanien, bei Segura, Prov. Jaen? Oder Pennas?

Speyer, Jakobus de Gochtzheim[1], bestätigt, besonders dazu beauftragt, die, unter der Aebtissin Margaretha von Weingarten, zu Frauenalb gegründete Bruderschaft des heiligen Sebastian, mit folgenden Bestimmungen: daß jährlich an S. Sebastianstag oder am Montag darauf und an andern näher bezeichneten Tagen, an dem Altar U. L. Frau im Chore des Gotteshauses eine Seelenmesse für die verstorbenen Brüder und Schwestern aus der Bruderschaft gesungen werde und nach der Vesper eine Prozession auf die Gräber stattfinden solle. Jeder Bruder und jede Schwester solle verpflichtet sein, jährlich am S. Sebastianstag 6 Pfennige beizusteuern, bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Bruderschaft. Die betreffenden Priester bekommen, außer den für die einzelnen Verrichtungen festgesetzten Taxen, jedesmal einen Imbis. Dat. feria cuinta post fest. S. Germani 1482. Perg. Orig. Das Generalvikariatssigel hängt an. 47.

1487. Dez. 17. Die Amtleute Hans von Helmstatt und Jost Helwig vertragen zwischen der Markgrafschaft Baden und dem Gotteshaus Frauenalb über das strittige Fischwasser in der Maisenbach. Abdruck unten. 48.

1489. Nov. 6. Rom. Indulgenzbrief der Cardinalbischöffe Rodericus, Oliverius, Marcus, Julianus und Johannes, der Cardinalpriester Johannes, Georgius, Hieronimus, Dominicus, Johannes, Paulus, Johannes Jacobus, Laurentius, Arbicinus und Antoniottus, und der Cardinaldiaconen Petrus, Raphael, Johannes und Baptista, wornach sie allen denen, welche am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt und dem darauf folgenden Tage, sowie am Tage des h. Sebastian, des Täufers Johannes und der h. Anna, der Mutter der Jungfrau Maria, am Altar des h. Sebastian im Kloster zu Frauenalb ihre Andacht verrichten, oder sonst dem Kloster Hilfe leisten, einen hunderttägigen Ablaß gewähren. Abdruck unten. 49.

(1495. April 29. Speyer. A. d. 1495 feria IV post dom. Quasimodogeniti domina Margaretha Zornin, electa in abbatissam in Alba dominarum, juravit juramentum, et Jacobus de Gochtzheim vic. gen. eandem in abbatissam confirmavit in praesentia Margarethae Roderin, Cordulae Golerin, et Margarethae de Frydingen, con-

[1] Die v. Gochsheim gehörten dem Kraichgauer Adel an. Zeitschr. VIII. 392.

ventualium dicti monasterii. Actum Spirae. Conradus Syess, notar. Mone. Quellens. I. 228.) 50.

1499. Dez. 1. Rom. Papst Alexander VI. bestätigt dem Kloster Frauenalb alle ihm von Päpsten, Fürsten und frommen Christen ertheilten Freiheiten, Privilegien und Exemtionen. Dat. Romae apud sanctum Petrum 1499 Kal. Decembr. pontif. anno septimo (?) Perg. Orig. Mit der bleiernen Bulle Alexanders VI. an rothgelber Schnur. Die Bulle ist ganz verblichen und verdorben. Das Pontifikatsjahr ist nicht mehr zu lesen; es müßte das achte sein, da Alexander VI. am 11./26. Aug. 1492 sein Pontifikat begann. Das Saalbuch (Fol. 7b—8) liest primo Kal. Dec. pontif. a. sexto. 51.

1499. Okt. 5. Baden. Markgraf Christof (I.) von Baden, Graf zu Spanheim, urkundet, daß die von dem Kloster Frauenalb bei Handhabung des Landfriedens gegen die Schweizer mit Geld und Mannschaft geleistete Hilfe, aus freiem Willen vom Kloster geschehen sei und daß damit den Freiheiten des Klosters in keiner Weise Eintrag geschehen solle. Abdruck unten. 52.

1499. Okt. 29. Versicherungsbrief der Aebtissin Margaretha Zorn, der Priorin und des Conventes zu Frauenalb, über das der Mutter der Aebtissin, Agnes, gebornen zum Rust, Swyker Conzen Wittwe, gegen Uebergabe ihres Vermögens ausgesetzte Leibgeding, bestehend in Wohnung und vollständiger Verpflegung im Kloster und baaren 20 rheinischen Gulden, oder für den Fall ihrer Uebersiedlung an einen andern Ort, in 70 Gulden jährlich. Geben uff dynstag nach sant Symon und Judas . . 1499. Perg. Orig. Besigelt von der Aebtissin und vom Convent zu Frauenalb. Beide Sigel, schlecht erhalten, hängen an. 53.

1502. Juni 1. Hirsau. Der päpstliche Legat Raimund, Kardinalpriester zu Sankt Maria Nova, bestätigt alle dem Kloster Frauenalb geschehenen Incorporationen und ertheilten Privilegien, insbesondere die Einverleibung der Pfarrkirchen zu Ersingen, Königsbach, Wössingen, Oetigheim und Marxzell, und beauftragt die Aebte von Hirsau und Herrenalb und den Offizial zu Speyer, dem Kloster Frauenalb gegen etwaige Eingriffe beizustehen. Abdruck unten. 54.

(1507. Mai 3. A. d. 1507 uff mentag inventio s. crucis hab ich Katherina v. Remchingen myn profeß gethon, und

uff dinstag noch conceptionis Mariae in 5 jar bin ich in daz closter Frauwen-Alb kumen bye der erw. frauwen Margreth Rixin eptissin der selben zyt. Zeitschr. III. 489.) 55.

(1508. Febr. 2. Zu wissen, daß uff unser lieben fråwen liechtmeß, als man zalt XV^c und VIII, nach den fünfe am morgen vor dem convent-ofen angangen und verbrunnen ist die abbty, der dormenter, refectal und alles mit einander bis uff die kirch und siechus, von unfursehung einer leyenswestern. Zu der zitt ist gewesen die erwirdig frauw Scolastica Gölerin ein ebtyssin, und meister Endris Schlepp zu der zitt ein amptman hie geweßen. Das obgeschriben verbrennt alles wider gebauwen durch die obgemelt epptissin und amptman. Mone. Quellens. I. 229. Vgl. Trithemius. Ann. Hirs. (II. 640) zum Jahr 1508.) 56.

---

b. Vollständige Abdrücke.

Die Stiftung des Klosters Frauenalb fällt nicht, wie die Sage will, in das Jahr 1138, sondern zwischen 1148 und 1193. [Reg. 1.]

A. Es ist grave Bertoldt [1] von Eberstein vil jar bei herzog Friderichen [2] von Schwaben, den man herzog Friederichen den eineigigen genempt, zu hove gewest, sonderlichen aber ist er uff ein Zeit, nemblichen anno domini 1134, mit seinem herrn, herzog Friderichen, gehn Monheim, ist ein schloß gewest ihm Zabergew gelegen, zu grave Erckingen von Monheim [3], geritten. Daselbst unfer von dannen, in einer wildtnuß, der Stromberg gehaißen, hatt sich ein erschrockenliche und wunderbarliche handlung mit herrn

[1] Graf Berthold III. von Eberstein, mit seiner Gemahlin Utta, Gräfin von Sinsheim, Stifter des Klosters Herrenalb (1148), beschloß nach der Zimmerischen Chronik (I, 106) nach dem früheren Tode seiner Gemahlin in diesem Kloster sein Leben, und wurde nach einem allerdings erst aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Grabmal, mit seiner Gemahlin in Herrenalb begraben. (Krieg v. Hochfelden. Gr. von Eberstein 16 f.) Urkundlich wird Berthold III. zuletzt 1158 genannt.

[2] Friedrich II. der Einäugige, 1105—1147 Herzog von Schwaben, Bruder König Konrads III.

[3] Monheim, Magenheim, OA. Brackenheim. Ein Erkinger von M. wird zuerst 1182 urkundlich genannt (Würdtwein. Subsid. XII, 2, wo aber Magenheim nicht dabei steht); dann 1203 (Sattler. Histor. Beschr. von W. 178). S. auch Zeitschr. I. 122 u. ö. Die Sage nennt die von Magenheim irrthümlich Grafen.

Albrecht freyherrn von Zimbern [1], uff ein jagen, alß er sich damals von aller gesellschafft verritten gehabt, widerfahren; welcher dann hernach solcher sachen halb in sich gangen und im selben, auch seinen vorfahrn zu guten, ein frawen closter, genant Frawen Zimbern [2], unser von Güglingen, gestifft und gepawen.

[1] Albrecht von Zimmern, Sohn Gotfrid's I., wie sein Bruder Wilhelm mit den jungen Herzogen Friedrich und Konrad erzogen. (Zimmerische Chronik I. 91.)

[2] Frauenzimmern, OA. Brackenheim. Ueber die Stiftung dieses Klosters vgl. Stälin, W. G. II. 724 f. und Zeitschr. IV. 172 ff. Das Urkundenarchiv Frauenalb liefert (Urkunde 3, Bulle des Papstes Cölestin III. d. d. 4. Apr. 1197) noch einen weiteren Beitrag zur Vorgeschichte des Klosters Frauenzimmern, der freilich eher geeignet ist, seine älteste Geschichte noch mehr zu verwirren, als aufzuhellen. Was durch die erwähnte Urkunde bestätigt wird, ist die in der Gespenstersage vom Stromberg enthaltene Andeutung einer gewissen Beziehung zwischen Frauenzimmern und Frauenalb. Und alle urkundlichen und sonstigen Nachrichten zusammengehalten, wird man an der Ansicht nicht festhalten können, daß die Sage vom Stromberg den Ursprung des Klosters Frauenzimmern um ein volles Jahrhundert zu früh ansetzt. Die erste urkundlich nachgewiesene größere Schenkung an das Kloster Frauenzimmern datirt allerdings vom Jahr 1246, und der Gedanke liegt nahe, den Erkinger von Monheim der Sage (1134) für identisch mit dem um ein Jahrhundert später lebenden Erkinger von Magenhain (1246) zu halten. Allein es wird richtiger sein, bei den im 4. Bande der Zeitschrift mitgetheilten Urkunden aus den Jahren 1237—1246 nicht an die erstmalige Stiftung des Klosters Frauenzimmern, sondern eher an eine Neugründung zu denken. Vielleicht lassen sich die Angaben der Zimmerischen Chronik (I. 110. 115 f. 126. vgl. Ruckgaber. Grafen von Zimmern S. 48 f.), wornach Frauenzimmern allerdings schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hätte gestiftet sein müssen, ja vor der Mitte dieses Jahrhunderts von 60 Klosterfrauen besetzt gewesen wäre, mit den Urkunden über Frauenzimmern aus dem 13. Jahrhundert und mit der Frauenalber Urkunde von 1197, dahin vereinigen, daß man annimmt, die Stiftung des Klosters Frauenzimmern reiche allerdings in die von der Sage gewollte Zeit zurück, das gering dotirte Kloster aber habe unter der mit seinen Einkünften unvereinbaren Ueberfüllung in der ersten Zeit, so stark nothgelitten, daß schon am Ende des zwölften Jahrhunderts die Klosterfrauen die alte mit der neuen in Frauenalb ihnen gebotenen Heimath vertauschten und dahin als bescheidene Mitgift die aus der Schenkung des Grafen Adelrich stammenden Güter in Frauenzimmern und Menzingen mitbrachten. Diese gingen später durch Tausch oder Kauf oder sonstwie, vielleicht im Prozeßweg (Würdtwein. Subs. dipl. XII. 1. sqq.) in andere Hände über. In Frauenzimmern selbst aber wäre das am Ende des 12. Jahrhunderts eingegangene Kloster in den dreißiger Jahren des folgenden, neu gegründet und mit den Nonnen von Luterstein besetzt worden, um es aufs neue mit seiner von Anfang an unsteten und stets kümmerlich bleibenden Existenz in Frauenzimmern zu versuchen. Vgl. bes. Zeitschr. IV. 174 f.

Nun hat grave Berchtoldt von Eberstein sölch handlung nit weniger, dann ob sie ihm selbs begegnet, in ansehung, daß er zum tail darbei gewest, zu herzen gefaßt; derhalben hatt er gleichergestalt uff sein grundt und boden auch ein frawen closter, genant Frawenalb, erpawen und mit zinßen und gülten versehen. Und ist solch stifftung deß gotzhauß Frawenalb beschehen anno 1138. (Abdruck: Unterth. Supplic. Beil. 2 a. S. 97. Berth. Reichs Ohnm. Beil. A. S. 1.)

B. Unter der Regierung kayser Lotharii des andern, anno 1134, hatt sich auch wunderbarlich gespenst unserr von Manheim in forst, auff dem Stromberg, herr Albrechten, freyherren von Zundern, ertzaigt, welchs in, als er dazumal bey hertzogk Conradten von Schwaben zu hof, und mit demselben auch graff Euchinger von Manhaim und ander, auff ein jagen geritten, begeben. Derhalben er in ein tagk, wiewoll den jaren nach gantz jung, sich verwendert, und gantz graw worden. Do nun er in sich selbst gang, hatt er in der graffschatz Manheim, mit bewilligung graf Euchingerß, ein frawen closter, Frawen Zimbern genandt, gestift und begabt. Do zumol ist graff Bertholt von Eberstain auch bey hertzogk Conradt gewest; dem ist die sach nit weniger, (H. S. wenig) dann dem herr Albrechten zu hertzen gangen, hatt in 4 jahren darnach, anno 1138, daß closter Frawen Alb, an der Alb gelegen, gestifft.

Papst Cölestin III. bestätigt dem Kloster Frauenalb seine Freiheiten und Besitzungen unter der Vorsteherin Oda. 1193. Mai 18. [Reg. 2.]

Celestinus episcopus servus servorum dei dilectis in Christo filiabus, Ode[1] et sororibus sancte Marie, quae sita est in episcopatu Spirensi, tam presentibus quam futuris regularem vitam

[1] Der Name dieser ersten Vorsteherin von Frauenalb, Oda, kommt sonst nicht mehr vor. An Gräfin Uta von Eberstein, die angebliche Mitstifterin von Frauenalb, zu denken, ist wegen des Zeitunterschiedes unmöglich, auch wenn die Angabe der Zimmerischen Chronik, daß Uta vor ihrem Gemahl, Graf Berthold von Eberstein, gestorben sei, unrichtig wäre. Die Angabe Baders (Bad. L. Gesch. 122), daß Uta die erste Vorsteherin zu Frauenalb geworden sei, beruht wohl auf einer Verwechslung der Oda mit jener Uta. Wenigstens finde ich nirgends, weder urkundlich noch sonst irgendwie, schon vor dieser Oda einer Vorsteherin von Frauenalb erwähnt, wenn schon daraus noch nicht hervorgeht, daß Oda überhaupt die erste gewesen sei. Krieg v. Hochfelden, Gr. v. Eb. 17. weist auf die Möglichkeit hin, daß Oda eine Tochter Bertholds und Utas gewesen.

professis in perpetuum. || Prudentibus virginibus, que sub habitu religionis accensis lampadibus per opera sanctitatis iugiter se preparant ire obviam sponso, apostolica sedes suum debet patrocinium imper || tiri, ne forte cuiuslibet temeritatis incursus aut eas a proposito revocet, aut robur, quod absit, sacre religionis infringat. Eapropter, dilecte in Christo filie, vestris iustis || postulationibus clementer annuimus et prefatam ecclesiam sancte Marie, in qua divino estis obsequio mancipate, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus. Inprimis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum deum et beati Benedicti regulam in eodem loco noscitur institutus, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascumque possessiones, quecumque bona eadem ecclesia in presentiarum iuste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium, seu aliis iustis modis deo propitio poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum, in quo prefata ecclesia sita est, cum omnibus pertinentiis suis, Mezelineswande [1] cum omni iure suo, Mugetstrum [2] cum omni iure suo, molendinum unum in Buohele [3], molendinum in Bulande [4], molendinum in Rotenfels [5], mansiones et vineas in Grunobach [6], tenimentum et alias possessiones in Bilvigen [7]. Sane laborum vestrorum, quos propriis manibus vel sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Liceat quoque vobis personas liberas et absolutas e seculo fugientes ad conversionem vestram recipere et eas absque contradictione aliqua retinere. Prohibemus in-

[1] Der Mezlinschwanderhof, A. Ettlingen.

[2] Muggensturm, A. Rastatt.

[3] Bühl, Amtsstadt 4 Stunden südlich von Rastatt. Der Einsiedelhof bei dem Bühl benachbarten Kappel unter Windeck gehörte später zu den Besitzungen des Klosters Frauenalb.

[4] Bulach, A. Karlsruhe, an der Alb? Oder vielleicht das eingegangene Bonlanden, auf der Markung von Weissach, O.A. Vaihingen? (Wirt. Urkundenbuch II. 101.)

[5] Rothenfels, A. Rastatt.

[6] Grombach (Unter- und Ober-), A. Bruchsal.

[7] Bilfingen, A. Pforzheim.

super, ut nulli sororum vestrarum post factam in vestro monasterio professionem fas sit sine licentia vestra nisi arcioris religionis obtentu de eo discedere; discedentem vero absque communium litterarum cautione nullus audeat retinere. Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat vobis clausis ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce divina officia celebrare. Sepulturam quoque ipsius loci liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat; salva tamen iustitia illarum ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Prohibemus insuper, ut nulli liceat vos vel ecclesiam vestram novis et indebitis exactionibus fatigare, vel eandem ecclesiam sine manifesta et rationabili causa supponere interdicto. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat predictam ecclesiam temere perturbare aut eius possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere, seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur, eorum, pro quorum gubernatione ac sustentatione concessa sunt, usibus omnimodis profutura; salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit secundo terciove commonita, nisi reatum suum digna satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui careat dignitate, reamque se divino judicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat, et a sacratissimo corpore et sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte subiaceat ultioni; cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatinus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia externe pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

Perfice gressus meos in semitis tuis.

Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus.

Ego Albinus Albanensis episcopus.

Ego Johannes Prenestinus episcopus.

Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus.

Ego Pandulfus Basilice XII apostolorum presbiter cardinalis.

Ego Melior presbiter cardinalis sanctorum Johannis et Pauli tit. Pamachii.

Ego Jordanus presbiter cardinalis sancte Pudentiane tit. pastoris.

Ego Romanus tit. sancte Anastasie presbiter cardinalis.

Ego Guido presbiter cardinalis sancte Marie transtiberim tit. Calixti.

Ego Hugo presbiter cardinalis sancti Martini tit. equitii.

Ego Johannes tit. sancti Stephani in Celio monte presbiter cardinalis.

Ego Cinthius tit. sancti Laurentii in lucina presbiter cardinalis.

Ego Soffredus tit. sancte Praxedis presbiter cardinalis.

Ego Bernardus sancti Petri ad vincula presbiter cardinalis tit. Eudoxie.

Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diaconus cardinalis.

Ego Gregorius sancte Marie in porticu diaconus cardinalis.

Ego Gregorius sancti Georgii ad velum aureum diaconus cardinalis.

Ego Lotarius sanctorum Sergii et Bachi diaconus cardinalis.

Ego Petrus sancte Marie in via lata diaconus cardinalis.

Datum Laterani per manum Egidii sancti Nicolai in carcere Tulliano diaconi cardinalis, XV. Kal. Junii, indictione XI^{a}., incarnationis dominice anno M^{o}C^{o}XC^{o}III°., pontificatus vero domini Celestini pape tercii anno tercio.

Das Original dieser Bulle ist wie das der folgenden im Selektenarchiv des Gr. G.-L.-Archives. Abgedruckt ist sie in: Berth. Reichs-Ohnm. Beil. Lit. N. S. 11 f. und in Gesch. Darst. Beil. 1. S. 73. Ob Dümge (Reg. Bad. pag. 62) das Original oder nur die Abschrift im Saalbuch fol. 4 f. kannte, geht aus seinen, den Abdruck in „Gesch. Darst." als unbrauchbar bezeichnenden, Worten nicht hervor. Ich vermuthe, daß Dümge das Original dieser Bulle, auffallenderweise, so wenig kannte als das der Bulle von 1197. Das Original ist auf schönem, 59 Centimeter hohem und 57 Centimeter breitem Pergament geschrieben. Der Text nimmt 24 Linien ein; Linie 25 bis 29 nimmt der Doppelkreis ein mit dem Wahlspruch Cölestin's III. (perfice gressus meos) zwischen beiden Kreisen; in dem inneren vierfach getheilten Kreise das: sanctus Petrus, sanctus Paulus, Celestinus pp. III. Zwischen den Doppelkreisen und dem Bene valete in Monogrammenform ist die Unterschrift des Papstes von der Hand des Schreibers der Bulle. Unter der Unterschrift des

Papstes in der mittleren Columne die der Cardinalbischöffe, in einer Columne links davon die der Cardinalpriester und in der Columne rechts die der Cardinaldiakonen. Ueber Namen und Titel der Cardinäle unter Cölestin III. vgl. Jaffe. Reg. Pont. Rom. pag. 886 sq. Die Unterschriften der Cardinäle sind auf dieser wie auf der Bulle von 1197 eigenhändig. Die bleierne Bulle hängt an rothgelber Seidenschnur an.

Papst Cölestin III. bestätigt dem Kloster Frauenalb unter der Aebtissin Berchta, seine Freiheiten und Besitzungen. 1197. April 4. [Reg. 3.]

Celestinus episcopus, servus servorum dei, dilectis in Christo filiabus, Berchte [1] abbatisse de cella sancte Marie eiusque sororibus, tam presentibus quam futuris, regularem vitam professis in perpetuum. || Prudentibus virginibus, que sub habitu religionis, accensis lampadibus, per opera sanctitatis iugiter se preparant ire obviam sponso, sedes apostolica debet patrocinium impertiri, ne forte cuiuslibet temeritatis incur || sus aut eas a proposito revocet, aut robur, quod absit, sacre religionis enervet. Eapropter, dilecte in Christo filie, vestris iustis postulationibus clementer annuimus et prefatum monasterium sancte dei genetricis et virgi || nis Marie, in quo divino mancipate estis obsequio, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus et presentis scripti privilegio communimus. In primis siquidem statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum deum et beati Benedicti regulam in eodem monasterio institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur. Preterea quascumque possessiones, quecumque bona idem monasterium impresentiarum iuste et canonice possidet, aut in futurum concessione pontificum, largitione regum vel principum, oblatione fidelium seu aliis iustis modis prestante domino poterit adipisci, firma vobis vestrisque successoribus et illibata permaneant. In quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis: locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinentiis suis; ex dono comitis Adelrici [2] et Berchte [3] matris sue ecclesiam de Muncingen [4] et capellam

[1] Man darf wohl vermuthen, daß diese Bertha eine und dieselbe ist mit der unten in Gemeinschaft mit ihrem Sohne als Stifterin der Schenkung von Muncingen und Cimber genannten.

[2]—[5] Der Beweis dafür, daß man, um für die richtige Interpretation dieser Stelle eine Grundlage zu gewinnen, nicht mit Dümge lesen darf: locum ipsum . . . cum pertinentiis suis ex dono comitis, sondern vielmehr nach suis ein Kolon setzen und ex dono zu dem Folgenden beziehen muß, ist einem Vidimus von 1391 (s. S. 315) zu danken. Das Cimber der Bulle ist offen=

de Cimber [5] et predium et decimam, quam ibi habetis; predium de Muchensturn [6]; Ergesingen [7]; Singen [8]; Mezelineswanda [9]; molendinum in Rotenfels [10]; molendinum in Bulant [11]. Sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum, nullus a vobis decimas exigere vel extorquere presumat. Ad hec liberas et absolutas mulieres e seculo fugientes liceat vobis in monasterio vestro ad conversionem recipere, et eas absque contradictione aliqua retinere. Nulli quoque post factam in eodem loco professionem licitum sit, de monasterio vestro nisi arcioris religionis obtentu discedere; discedentem vero absque communi litterarum vestrarum cautione nullus audeat retinere. Consecrationem vero altarium seu basilicarum vestrarum, benedictionem etiam abbatisse et monialium, seu quelibet alia ecclesiastica sacramenta, a diocesano episcopo sine pravitate vobis volumus ex-

bar Frauenzimmern im Zabergäu, und Muncingen — Menzingen im Kraichgau. — Es scheint freilich mit der Schenkung des Grafen Adelrich (von Laufen?) und seiner Mutter nur ein Zuwachs von bestrittenem und zweifelhaftem Rechtstitel an Frauenalb gekommen zu sein, und die Bestätigung des Besitzes durch die päpstliche Bulle scheint nicht den gehofften Erfolg gehabt zu haben. Die Kapelle in Cimber erscheint schon 1182 als Gegenstand eines Streites vor der Synode von Mainz (Würdtwein. Subs. dipl. XII. 1 sqq. Wirt. Urkundenbuch II. 220 sq. cf. Klunzinger. Zabergäu I. 29). Es ist fast wahrscheinlich, daß Frauenalb nie in dem faktischen Besitz dieser Schenkung war. Aus welchem Anlaß und vor welcher Instanz man im Jahr 1391 wieder einen Versuch machte, auf Grund der Bestätigungsbulle von 1197, von der man sich zu diesem Zweck durch den Notar Volgmari ein Vidimus ausstellen ließ, die Schenkung auf's neue als Eigenthum des Klosters Frauenalb anzusprechen, ist nicht erfindlich. Es mag hier nur noch einmal darauf hingewiesen werden, wie eben aus dieser Bulle ein gewisser, schon durch die Sage angedeuteter, Zusammenhang zwischen Frauenzimmern und Frauenalb bestätigt wird, und daß vielleicht die Uebersiedelung der Nonnen aus Frauenzimmern in das (schon vorher bestehende) Frauenalb eben in dem unsicheren Rechtstitel ihrer Besitzungen in ihrer ersten Heimath, verbunden mit sonstigen ungünstigen Verhältnissen ihren Grund hatte und zwischen den Jahren 1193—1197 stattfand. Zu bemerken ist noch, daß die Speyrer Copie Frauenzimmern und Menzingen in die Augsburger statt in die Wormser Diözese verlegt. Ursprünglich scheint Wormatiensis in der Copie gestanden zu haben, und erst nachträglich ist dafür Augustensis corrigirt.

[6—11] Neue Erwerbungen sind hiernach in der Zwischenzeit von 1193 bis 1197 außer der Schenkung des Grafen Adelrich noch Ersingen (A. Pforzheim) und Singen (A. Durlach); das erstere unter des Klosters eigene Dörfer gehörend. Wenn in dieser kurzen Zeit so bedeutende Erwerbungen stattfanden, so spricht auch dies für die Annahme, daß Frauenalb überhaupt nicht lange vor 1193 gegründet war und schnell emporkam.

hiberi. Sepulturam quoque loci ipsius liberam esse decernimus, ut eorum devotioni et extreme voluntati, qui se illic sepeliri deliberaverint, nisi forte excommunicati vel interdicti sint, nullus obsistat; salva tamen illarum ecclesiarum iustitia, a quibus mortuorum corpora assumuntur. Cum autem generale interdictum terre fuerit, liceat capellano vestro clausis ecclesie vestre ianuis, exclusis excommunicatis et interdictis, non pulsatis campanis, suppressa voce divina vobis officia celebrare. Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbatissa vel earum qualibet, que tibi successerint, nulla ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quam sorores communi consensu vel earum pars consilii sanioris, secundum dei timorem et beati Benedicti regulam providerint eligendam. Licitum preterea vobis sit, monachum idoneum, tam scientia quam moribus preditum, de abbatis sui conniventia [1] eligere et habere, qui vobis et familie vestre divina officia et alia ecclesiastica sacramenta ministret et confessione audita penitentiam vobis iniungat de vestris criminibus competentem. Decernimus ergo, ut nulli omnino hominum liceat prefatum monasterium temere perturbare aut eius possessiones auferre, vel ablatas retinere, minuere seu quibuslibet vexationibus fatigare, sed omnia integra conserventur eorum, pro quorum gubernatione et sustentatione concessi sunt, usibus commodis profutura; salva sedis apostolice auctoritate et diocesani episcopi canonica iustitia. Si qua igitur in futurum ecclesiastica secularisve persona, hanc nostre constitutionis paginam sciens, contra eam temere venire temptaverit secundo terciove commonita, nisi reatum suum congrua satisfactione correxerit, potestatis honorisque sui dignitate careat, reamque se divino iudicio existere de perpetrata iniquitate cognoscat et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat atque in extremo examine districte ultioni subjaceat. Cunctis autem eidem loco sua iura servantibus sit pax domini nostri Jesu Christi, quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum iudicem premia eterne pacis inveniant. Amen. Amen. Amen.

Perfice gressus meos in semitis tuis.

Ego Celestinus catholice ecclesie episcopus.

Ego Octavianus Hostiensis et Velletrensis episcopus.

[1] Urkunde: coniventia; oder convientia statt convenientia?

Ego Petrus Portuensis et sancte Rufine episcopus.

Ego Petrus tit. sancte Cecilie presbiter cardinalis.

Ego Jordanus sancte Pudentiane tit. pastoris presbiter cardinalis.

Ego Johannes tit. sancti Clementis cardinalis Viterbiensis et Tusculanus episcopus.

Ego Guido presbiter cardinalis sancte Marie trans tiberim tit. Calixti.

Ego Hugo presbiter cardinalis sancti Martini tit. equitii.

Ego Johannes tit. sancti Stephani in Celio monte presbiter cardinalis.

Ego Cinthius tit. sancti Laurentii in lucina presbiter cardinalis.

Ego Soffredus tit. sancte Praxedis presbiter cardinalis.

Ego Bernardus sancti Petri ad vincula presbiter cardinalis tit. Eudoxie.

Ego Johannes tit. sancte Prisce presbiter cardinalis.

Ego Gratianus sanctorum Cosme et Damiani diaconus cardinalis.

Ego Gerardus sancti Adriani diaconus cardinalis.

Ego Gregorius sancte Marie in porticu diaconus cardinalis.

Ego Gregorius sancte Marie in aquiro diaconus cardinalis.

Ego Gregorius sancti Georgii ad velum aureum diaconus cardinalis.

Ego Lotarius sanctorum Sergii et Bachi diaconus cardinalis.

Ego Nycolaus sancte Marie in Cosmidin diaconus cardinalis.

Ego Pobo sancti Theodori diaconus cardinalis.

Datum Laterani per manum Centii sancte Lucie in Orthea diaconi cardinalis, domini pape camerarii, II. Nonas Aprilis, indictione XV., incarnationis dominice anno M°C°XC°VI°., pontificatus vero domini Celestini pape III. anno septimo.

Die Bulle ist außer im Original noch in einem nicht ganz ein Jahrhundert jüngeren Vidimus und in einem weiteren von 1391 vorhanden, und steht auch im Saalbuch Fol. 5. Was zunächst das Datum betrifft, so gehört die Bulle nicht in das Jahr 1196, von dem der Schreiber sie datirt, sondern in das Jahr 1197. Indiktion (15) und Pontifikatsjahr (7) passen nur auf 1197. Selbst beim 6. Pontifikatsjahr könnte man zwischen 1196 und 1197 schwanken, da Celestin III. am 30. Merz 1191 gewählt und am 14. April geweiht, das Jahr

gewöhnlich mit Ostern begann. Jaffe (Reg. pont. Rom. pag. 907, Nr. 10,936) hat deßwegen die Bulle auch im Jahr 1197 eingereiht, obgleich er das Regest Dümge (Reg. Bad. 63) entlehnt, der unrichtig 1196 datirt.

Das Original der Bulle ist auf 62 Centim. langem und 52 Centim. breitem, vortrefflichem Pergament geschrieben. Der Text nimmt 24 Linien ein. Wahlspruch, Bene valete und Unterschriften wie in der Bulle von 1193. Die bleierne Bulle an rothgelber Seidenschnur war abgefallen und ist mit hänfener Schnur wieder befestigt.

Dümge (a. a. O. S. 64) kannte nicht das Original, sondern nur die eine aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammende Copie. Diese Copie ist in einer ungewöhnlichen Form ausgestellt. Ohne jeden Eingang beginnt sie sogleich mit dem Text der Bulle; und nur am Schlusse, zwischen dem »Amen« und dem »Dat. Lat.« ist die Beglaubigungsformel eingeschaltet: Datum per copiam, in cujus rei certitudinem nos Rudolfus marchio de Baden sigillum nostrum proprium duximus apendendum. Wahlspruch, Unterschriften u. s. w. sind weggelassen. Das Sigel des Markgrafen war an einem Pergamentstreifen befestigt, ist aber abgefallen. Der Schrift nach kann man allerdings, wie Dümge bemerkt, an keinen jüngeren als an Rudolf I. († 1288) oder Rudolf II. († 1295) denken.

Eine zweite, nachlässig (von dem kaiserl. Notar Symon Volgmari von Speyer) ausgestellte Copie datirt vom J. 1391, indict. XIV, II. Idus Julii, que fuit XIII. dies ejusdem mensis (pridie Idus wäre richtig der 14. Juli) Bonifacii IX. pontif. a. secundo, infra septa monasterii Alba, in domo habitationis religiose et devote in Christo domine, d. Margarete de Eberstein abbatisse .... Que quidem domina ostendebat literas fundacionis ejusdem monasterii sui predicti et incorporacionis quorundam bonorum, scilicet prediorum et decimarum eisdem dominabus appropriatarum (?) et dotarum (!) ab olim, ipsis per pie recordacionis memoriam (!) dominum Celestinum summum pontificem traditas, ex nobilis viri Adelrici comitis necnon domine Berhte matris ipsius donacione et assignacione inviolabilibus et perpetuis; et specialiter de bonis ecclesie parrochialis in Muncingen et capelle in Zimber, Augustensis dyocesis, inter alia bona ipsis dominabus predictis et earum conventui appropriatis et dotatis, cum omnibus suis pertinentiis, decimis et proventibus .... Folgt nun die Bulle, aber mit falscher Jahreszahl, 1296 statt 1196; übrigens ist das erste C mit anderer Tinte und vielleicht auch von anderer Hand eingeschaltet. Die Unterschriften u. s. w. fehlen. Das Vidimus schließt: Acta sunt hec ... presentibus discretis viris dominis et presbiteris, domino Alberto capellano, domino Henrico premissario in monasterio Alba predicto, et domino Alberto plebano in ecclesia parrochiali ville Celle, Spirensis dyocesis, pro testibus ad premissa vocatis ... Symbolum und Unterschrift des Speyrer Clerikers und kaiserlichen Notars Symon Volgmari.

So fehlerhaft der Text dieses Vidimus und so maßlos schlecht die Handschrift ist, so werthvolle Anhaltspunkte enthält sie doch in Bezug auf die Erklärung der Bulle selbst und besonders auf Ermittlung der darin erwähnten Orte Munzingen und Cimber. Dümge verzichtet auf die letztere, und findet überhaupt etwas Verdächtiges darin, daß die Bulle von 1197 mit ihrem fast wörtlich,

wenige Stellen ausgenommen, mit der von 1193 gleichlautenden Inhalte, so schnell schon auf die von 1193 gefolgt sein solle. Eine Erklärung dafür findet er nur in der „freilich etwas kühnen Unterstellung, daß das Kloster in dieser so kurzen Zeit zum Besitze aller, in der vorhergehenden Bulle nicht aufgeführten Güter, d. h. wohl zu dem größeren Theile seiner Besitzungen gekommen sein und mit der Wahrung derselben nicht zu säumen besondere Ursachen gehabt haben müsse“. Inwiefern Dümge mit dieser letzteren Hypothese den richtigen Grund getroffen zu haben scheint, ist oben berührt.

Die Gräfin Agnes von Eberstein und Zweibrücken verzichtet auf jegliches Recht an das untere Kloster an der Alb zu Gunsten des Grafen Otto (II.) von Eberstein und seiner Nachkommen. 1276. [Reg. 7.]

Agnes [1] comitissa de Eberstein et de (Geminoponte [2]) confitemur praesentibus protestando, quod nos ordinationem contractus super divisione coenobiorum, videlicet superioris et inferioris de Alba [3], inter fratrem nostrum Ottonem [4] et suos fratres aliosque haeredes ipsorum de Eberstein ex parte una, filios nostros, scilicet Walramum, Eberhardum [5] caeterosque cohaeredes nostros et praedictorum filiorum nostrorum ex parte altera, sanctam, ratam tenebimus atque firmam, omne jus, quod in claustro inferiore (de) [6] Alba et in omnibus bonis ejus aut hominibus et in aliquo seu (!) [7] bonorum ipsi claustro attinente habere possemus, in manus praedicti fratris nostri Ottonis de Eberstein et suorum haeredum resignamus, eidem juri praesentibus penitus renunciantes, ut nos et nostri haeredes super praemissis contrahamus alicuius nullatenus perpetuo materiam impetitionis, nos ad praemissa et haeredes nostros procreatos et procreandos per praesentes firmiter obli-

[1] Gräfin Agnes von Zweibrücken, Tochter des Grafen Eberhard IV. von Eberstein und Gemahlin des Grafen Heinrich II. von Zweibrücken.

[2] Fehlt in der uns vorliegenden Copie.

[3] Herrenalb und Frauenalb.

[4] Graf Otto II. von Eberstein; die Väter des Grafen Otto II. und der Gräfin Agnes, Otto I. und Eberhard IV. waren Brüder; frater also hier = Vatersbrudersohn.

[5] Eberhard und Walram I. waren die Nachfolger des Grafen Heinrich II. in der Grafschaft Zweibrücken. Außer dem Gründer der Ebersteinischen Linie, dem Grafen Simon, hatten sie nur noch einen Bruder, Heinrich, der schon 1272 Canonicus in Trier war, also bei Ausstellung des Verzichtes nicht in Betracht kam. (Lehmann. G. d. gräfl. zweybrück. Hauses, S. 25.)

[6] Fehlt in unserer Copie.

[7] Das „Recht d. H. Baden“ liest in aliquo sego mit Berufung auf Du Fresne gloss. ad. script. med. et inf. lat. unter segus = modus agri.

gantes; in cujus rei evidentiam praesentem literam nostro sigillo dedimus communitam. Datum anno domini 1276.

Concordat cum originali, in primo statim versu, circa unum aut alterum verbum, prout superius spacium denotat, ex antiquitate et corrosione vermium illegibili, alias in scriptura et sigillo indestructo per totum et verbotenus, in cujus fidem Kilianus Trutwein, sacrae caes. maj. authoritate notarius publicus iuratus subscripsit.

Die Urkunde ist nur in dieser, nicht einmal mit Sigel oder Notariatszeichen versehenen Abschrift, auf Papier, vorhanden. Sie stammt übrigens wirklich von der Hand des Notars Kilian Trutwein, der, in badischem Auftrag, um das Jahr 1641 mehrmals notarielle Akte in den zwischen Baden und Frauenalb bestehenden Rechtsstreitigkeiten, auszuführen hatte, worüber die Notariatsinstrumente noch vorhanden sind. Abgedruckt ist diese Copie in: Unterth. Supplication. Beil. 37. S. 138 und daraus in: Recht d. H. Baden. Beil. 19. S. 37. Die Urkunde wurde selbstverständlich von badischer Seite benützt, um die angestammten Rechte der Grafschaft Eberstein an das Kloster Frauenalb zu begründen (s. Recht d. H. B. S. 22 f. und Suppl. S. 20), während man auf Frauenalber Seite die Aechtheit der Urkunde als einer copia copiae iterum iterumque decopiatae bestritt und auf den gleichzeitigen urkundlichen Verzicht der Grafen von Eberstein und Zweibrücken auf die gleichfalls zuvor beanspruchte Vogtei über das Kloster Herrenalb hinwies. (Verth. Reichsohnm. S. 77 f. Vgl. Zeitschr. I. 491 f.) Auch die unbestimmte Form: omne jus, quod . . . habere possemus, führte man gegen Badens Ansprüche an, welches seinerseits aus dem Wortlaut die Vogtei über das Kloster selbst, über des Klosters Güter, hörige Leute u. s. w. herleitete. (Gesch. Darst. S. 7 f.) — Abgesehen von dem Stil in dem Latein der Urkunde, dessen Fehlerhaftigkeit übrigens zum Theil dem Abschreiber zur Last fällt, scheint kein innerer Widerspruch gegen ihre Aechtheit vorzuliegen. Ihr Inhalt stimmt vielmehr ganz gut zu der verwickelten Geschichte der damaligen Ebersteinischen Erbtheilungen (Krieg v. Hochf. Gr. von Eb. S. 38 ff.), und wäre ein Beispiel davon, wie Otto I. und sein Sohn Otto II. von Eberstein nach dem widerrechtlichen Sicheindrängen des Grafen Simon von Zweibrücken in den Mitbesitz der Grafschaft Eberstein, so viel wie möglich für den Ebersteinischen Mannsstamm zu retten gesucht. Daß Graf Simon, der älteste Sohn der Gräfin Agnes, in der Urkunde nicht erwähnt ist, ist daraus zu erklären, daß von ihm in einer eigenen Urkunde ein ähnlicher Verzicht ausgestellt worden sein müßte, wie von seiner Mutter in ihrem und ihrer jüngeren Söhne Namen. Ob die nach der Urkunde erhobenen Ansprüche des Hauses Eberstein von Frauenalb damals anerkannt oder überhaupt begründet waren, ist aus diesem einseitigen Dokument keineswegs zu erweisen.

Revers des Klosters Frauenalb gegen den Straßburger Kleriker Berthold für die Stiftung von 13 Pfund Heller zu einem ewigen Licht vor dem Altar der h. Jungfrau. 1295. Nov. [Reg. 8.]

Nos G. abbatissa totusque conventus dominarum in Alba, ordinis sancti Benedicti, Spirensis diocesis, tenore || presencium

profitemur, quod Bertholdus clericus Argentinensis nobis XIII. libras hallensium assignavit, ut lumen || lampadis coram altari beate virginis in nostro monasterio instauretur. Nos igitur ob mai || orem certitudinem census et reditus nostros in Mezzeliswa^ent deputamus, ut de eisdem, sicut predictum est, lumen lampadis die noctuque ardens perpetuo ministretur; hoc adiecto, quod, si fortasse nos in huiusmodi fuerimus negligentes, extunc monachi de Alba, ordinis Cisterciensis, Spirensis diocesis, eosdem census et redditus recipiant, et coram altari suo lumen, ut predictum est, perpetuo administrent. In cuius rei testimonium et certitudinem sigillis domini nostri de Ebersteyn, domini abbatis de Alba, et nostro presens litera est munita. Datum anno domini M⁰. CC⁰. XC. quinto, mense Novembri.

Perg. Orig. Von den Sigeln ist das erste und dritte abgefallen, das mittlere verdorben.

Bischof Emicho von Speyer bestätigt die von Clara, der Wittwe des Grafen Heinrich von Eberstein, und ihren Söhnen Otto und Heinrich gemachte Stiftung einer Pfründe zum Altar des h. Nicolaus in Frauenalb, für einen Priester, der täglich eine Messe zu lesen hat. 1322. Dez. 12. [Reg. 10.]

Emicho dei gratia Spirensis episcopus universis Christi fidelibus presencium inspectoribus salutem et sinceram in domino karitatem. || Inter alias curas et sollicitudines nostras illa debet esse precipua, ut divini numinis cultus nostris || temporibus debitum recipiat incrementum. Cum igitur nobilis matrona domina Clara[1] relicta quondam domini || Henrici[2] comitis de Ebersteyn una cum dilectis filiis suis, videlicet dominorum[3] comitum Ottonis[4] et Henrici[5], pia deuocione moti, in remedium anime dilecti sui patris et animarum suarum, necnon omnium suorum successorum, de bonis suis prebendam sacerdotalem ad altare sancti Nicolai monasterii sanctimonialium in Alba ordinaverint et illam de bonis suis dotaverint infrascriptis; videlicet viginti maldris siliginis singulis annis dandis de decima sua oppidi in Bretheym[6], item una karrata vini men-

1—2 Clara von Frundsberg, Wittwe des Grafen Heinrich I. von Eberstein.

3 Construktion.

4 Otto III. von Eberstein, Pfarrrektor zu Calw.

5 Heinrich II. von Eberstein.

6 7 8 Bretten, Amtsstadt, Oberöwisheim, A. Bruchsal, Gochsheim,

sure Spirensis annuatim solvenda de decima sua in majori Aͤwensheym[7], item sex libras (!) hallensium reddituum annuorum, que dantur supra censibus suis omnibus oppidi in Gozpolzheym[8]; et si quidquam calumpniae in dictis censibus pateretur, ipsam ibidem in molendino sito apud turrim integraliter restaurandam; sub hac forma, ut presbyter, cui prebenda eadem conferatur, missam unam celebret cottidie, nisi impedimento fuerit legittimo impeditus; et preterea antedicta domina Clara et filii sui predicti, ne predicte prebende ordinacio et dotacio per aliquem suorum heredum seu successorum in posterum valeat defraudari, hanc salubrem condicionem adiecerint, quod quandocunque heredes seu sui successores seu quicunque, ad quos ius conferendi dictam prebendam pertinere debebit, in conferendo illam a tempore vacacionis ad spacium duorum mensium neglientes[a] exstiterint seu remissi, vel si aliqua missa speciali occasione in predicto monasterio absque antedicto dominio subtracta fuerit, extunc ad nos seu successores nostros episcopos Spirenses dicte prebende collacio pertinebit. Idemque[b] predicta domina Clara cum suis filiis supradictis de Eberstein nobis humiliter supplicarunt, ut predictam ordinacionem seu prebende institucionem approbare et confirmare dignaremur, nos suis devotis, justis et rationabilibus precibus inclinati predictam ordinacionem et prebende institucionem auctoritate presencium approbamus et confirmamus, ita tamen, quod exinde monasterio antedicto nullum preiudicium gneretur[c] nec consuetudini in dicto monasterio hactenus observare[d] volumus derogari. In cuius rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillis supradicte domine Clare et suorum filiorum de Eberstein predictorum presentibus est appensum; et nos domina Clara et sui filii sepedicti de Eberstein recognoscimus ordinacionem et dotacionem predicte prebende per nos esse factam juxta condiciones omnes et articulos suprascriptos, sigilla nostra in robur et evidenciam premissorum una cum sigillo venerabilis patris et domini nostri Emichonis episcopi Spirensis prefati presentibus sunt appensa. Datum anno domini M° CCC° XXII feria Vª ante nativitatem domini.

A. Bretten. Ueber die Verhandlungen zwischen Eberstein und Zweibrücken über die Anwartschaft auf diese drei Orte, vgl. besonders Krieg a. a. O. 52 f.

[a] negligentes. [b] Statt item? oder eademque? oder iidemque, predicta? [c] generetur. [d] observate.

Perg. Orig. Wir haben den Text der Urkunde nicht geändert, deren Lesung wegen der zahlreichen Abkürzungen mehrfache Schwierigkeiten bietet; gerade an den besonders bezeichneten Stellen sind aber unverkennbar Construktions- und Schreibfehler zu berichtigen.

Von den vier Siegeln hängen nur noch die des Bischofs Emicho, nur zur Hälfte und schlecht erhalten, von grünem Wachs, und des Grafen Otto (III.) von Eberstein an. An dem letzteren, in hellgelbem Wachs, ist die Umschrift zum größten Theil abgebrochen. Auf dem Ebersteinischen Rosenschild kniet ein Mönch vor dem Muttergottesbild mit zum Gebet erhobenen Händen. Von der Umschrift noch erhalten: SJ . . . DE EBE . . . . . . JS ECC . . . . LWE. Vgl. Krieg, Grafen von Eb. 318. Anm 37.

Die Markgrafen Rudolf (IV.) und Hermann (IX.) von Baden schenken dem Kloster Frauenalb den Lachszehnten von dem Teich an der Murg. 1346. Oct. 9. [Reg. 11.]

Wir, marggrave Rudolf von Baden, herre zu Pfortzheim, und wir, marggrave Hermann von Baden, herre zu dem alten Eberstein, verjehen offentlich und thun khundt mit disem briefe, das wir han geben fur uns und all unser erben, durch gott und durch unser seelen willen, den frowen zu Alb in dem closter und iren nachkhomen, den zehenden von den lächsen, die unser vischer fahend an dem teych an der Murge [1], sie fahends mit rysen oder in garnen, oder stechends, oder wie sie sie fahend, als sie sie zu hof antworten, ymer ewiglich zu geben, durch das, das die vorgenannten frawen unser an irem gepett ymer mer sollen gedenken. Und des zu ainem waren urkhunde, so haben wir die vorgenannten marggraven fur uns und alle unsere erben den genannten frowen und allen iren nachkhomen disen brief besigelt mit unsern aigen insigeln, der geben ward an des martlers tag sanct dionisii, do man zalt von gottes [2] gepurt dreyzehenhundert jar und viertzig jare.

[1] Bei welchem Orte dieser Lachsteich gewesen, ist weder in dieser und der folgenden Urkunde, noch sonst irgendwo erwähnt. Das Frauenalbische Gebiet stieß nirgends an die Murg. Aus viel späterer Zeit findet sich unter den Frauenalber Urkunden ein Notariatsinstrument über ein am 14. Aug. 1642 zu Kuppenheim abgehaltenes Zeugenverhör, bei dem Fischer von Obertsroth, Gernsbach, Gaggenau und Kuppenheim wegen des von Frauenalb beanspruchten Lachszehnten auf der Murg, vernommen wurden. Die Aussagen lauteten alle günstig für Baden; keiner der Zeugen, unter denen ein an 100 Jahre alter Obertsrother war, wollte etwas davon gehört haben, daß ein Lachszehnte nach Frauenalb je geliefert worden sei. Ein anderer Obertsrother, nahe an 90 Jahre alt, wollte nie gehört haben, „daß ein lachß Teych uf der Murg, anderst alß zu Cuppenheim gehalten". Vgl. S. 292.

[2] gottes fehlt im Saalbuch Fol. 18.

Diese Urkunde ist nicht im Original vorhanden, sondern nur noch in zweierlei schlechten Abschriften, von denen die eine aus dem 17. Jahrhundert stammen mag, die andere in dem J. 1787, nach dieser nicht beglaubigten Copie gefertigt wurde. Wir geben den Abdruck nach dem Saalbuch, wo die Urkunde doppelt steht: Fol. 18 b und Fol. 159 b. Ueber die Schreibweise in diesen zwei Abschriften im Saalbuch vgl. Einleitung S. 270 f. — Abdruck: Serini, R.D. Beil. Lit. P. S. 13.

Die Grafen Otto (III.), Berthold (V.), Heinrich (II.) und Wilhelm (I.) von Eberstein schenken dem Kloster Frauenalb auf ewige Zeiten den Lachszehnten von dem Teich an der Murg. 1346. Nov. 3. [Reg. 12.]

Wir, grave Otth, grave Heinrich, grave Bertholt und grave Wilhelm, gebruder und herren zu Eberstein, verjehen offentlich und thun khund allen denen, die disen brief imer ansehend oder hörend lesen, das wir han gegeben durch unser seelen heil willen den zehenden lachs an dem teych, wa er stet an der Murge, wie sie unser vischer fahend, als sie sie zu hof antworten; sie stechends, sie fahends mit wartolfen oder mit rysen, oder wie sie sie fahend, on alle geverde. Also sollen wir oder unser erben den zehenden lachs geben ewiglich der samnung in dem frowen closter zu Alb durch das, das sie sollent unser seelen gedencken. Und des zu ainem waren urkhunde so han wir, die vorgenanten gebruder von Eberstein, jeglicher sein aigen insigel gehenckt an disen brief, der geschriben ward an dem nechsten fritag nach aller hailigen tag, do man zalt von Christs gepurt dreizehen hundert jar und sechs und viertzig jare.

Nur im Saalbuch Fol. 18 b und Fol. 159 b.

Papst Martin V. beauftragt den Official zu Speyer, die mit ihren Zinsen und Gülten rückständigen Schuldner des Klosters Frauenalb zur Abtragung derselben, unter Anwendung kirchlicher Censur, zu veranlassen. Perugia. 1421. Merz 13. [Reg. 27.]

Martinus episcopus, servus servorum dei, dilecto filio . . officiali Spirensi, salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte || dilectarum in Christo filiarum . . abbatisse et conventus monasterii de Alba, ordinis sancti Benedicti, nobis extitit intimatum, || quod nonnulli clerici et ecclesiastice persone, tam religiose quam seculares, in dignitatibus et personatibus constitute, necnon || comites, barones, nobiles milites et alii laici Spirensis, Argentinensis et Warmatiensis civitatum et diocesium, qui terras, domos, possessiones et alia bona immo-

bilia sub annuo censu seu redditu a monasterio ipso tenent, censum sive redditum huiusmodi dictis abbatisse et conventui, ut tenentur, exhibere non curant, quamquam terrarum et aliorum premissorum bonorum possessionem pacificam habeant ac fructus cum integritate percipiant eorundem, propter quod dictis abbatisse et conventui grave imminet preiudicium dictoque monasterio non modicum detrimentum. Quare eadem abbatissa et conventus nobis humiliter supplicarunt, ut de oportuno sibi super hoc remedio subvenire paterna sollicitudine curaremus. Quocirca discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus si est ita, dictos clericos personas, comites, barones, nobiles milites et alios, quod censum seu redditum memoratum prelibatis abbatisse et conventui exhibeant integre ut tenentur, monitione premissa, per censuram ecclesiasticam appellatione remota previa ratione compellas; proviso ne in terras dictorum comitum, baronum et nobilium excommunicationis vel interdicti sententiam proferas, nisi a nobis super hoc mandatum receperis speciale. Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, censura simili, appellatione cessante, compellas veritati testimonium perhibere. Datum Perusii III. Idus Martii pontificatus nostri anno quarto.

Perg. Orig. Die Bulle ist abgefallen.

Der Generalvicar des Bischofs Raban von Speyer, Wigand Trierer, bestätigt die Errichtung einer neuen Pfründe für einen Priester zum Altar aller Apostel und glaubigen Seelen in Frauenalb. 1433. Febr. 7. [Reg. 31.]

In nomine domini amen. Wigandus Trierer, reverendi in Christo patris et domini, domini Rabani dei gracia episcopi Spirensis, in spiritualibus vicarius generalis et ad subscripta specialiter deputatus, || universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris presentes literas inspecturis, salutem in domino sempiternam. Inter alia officii nobis commissi debitum tangencia hoc quasi potissimum || esse dinoscitur, ut ea que ad divini cultus augmentum pertineant, verbo et opere studeamus favorabiliter promovere. Cum itaque in Christo nobis dilecte religiose sorores, domina || Agnes de Gertringen abbatissa et conventus monasterii in Alba, Spirensis diocesis, unum novum beneficium sacerdotale in dicto eorum monasterio super altari in honore omnium apostolorum et animarum fidelium

consecrato duxerint fundandum et dotandum super bonis et censibus inferius specificatis, nobisque prefate abbatissa et conventus devote supplicaverint, quatenus huiusmodi fundacionem et dotacionem in modum et formam subscriptas auctoritate ordinaria nobis commissa approbare et confirmare dignaremur; primo enim voluerunt dicte fundatrices, quod collacio seu jus presentandi ad abbatissam et conventum dicti monasterii in Alba pro tempore existentes perpetuis temporibus spectare debeat pleno jure, que ad illud beneficium, dum vacaverit actu, sacerdotem aut talem, qui infra annum a tempore collacionis sibi facte ad sacerdocium possit promoveri, archidiacono loci ad instituendum de eodem, presentare debebunt; quodque sacerdos de dicto beneficio investitus quattuor missas singulis septimanis in dicto altari celebrare debeat, et cum capellanum abesse contigerit, suppleat vices ipsius in divinis. Nos igitur precibus supplicancium favorabiliter annuentes ac pium ipsarum propositum considerantes, cum iuste et rationabiliter petentibus consensus non sit denegandus, prescriptas fundacionem, dotacionem et ordinacionem cum omnibus et singulis punctis et clausulis suis ratificamus et approbamus ac ad laudem dei omnipotentis et eius nominis cultum et divini officii ampliacionem auctoritate ordinaria nobis commissa effectualiter confirmamus per presentes. Ad quod quidem beneficium in Christo nobis dilectum Conradum Crantz, presbiterum Spirensis diocesis, nobis pro presenti per prefatas fundatrices presentatum duximus investiendum et tenore presencium investimus, sibique de eodem in dei nomine providemus per presentes mandantes vobis decano capituli sedis in Baden, quatenus per vos vel alium prefatum Conradum Crantz ad dicti beneficii per nos ut prefertur confirmati possessionem realem et corporalem inducatis, sibique de fructibus, redditibus, proventibus, juribus et obvencionibus universis dicti beneficii integre ab omnibus, quorum interest, responderi faciatis, adhibitis circa hec sollempnitatibus debitis et consuetis. Hec autem sunt bona et redditus ac eciam subpignora ad dictum beneficium spectancia: primo tercia pars decime omnium frugum, excepto vino, in Helmssheim [1] et tredecim cum dimidio maltris trium frugum super quadam curia in Heidolssheim [2], vulgariter der von Zúttern-

[1] [2] Helmsheim und Heidelsheim, A. Bruchsal.

hoff [1] nuncupata, quam partem decime et tredecim cum dimidio maltris frugum predictas generosus vir quondam dominus Wilhelmus [2] comes de Eberstein cum trecentis florenis emit sub titulo reemcionis, prout in litera desuper confecta plenius continetur, quam quidem literam idem comes, dum ageret in humanis, ad dicti beneficii dotacionem dedit ac contribuit, ut eciam sui et progenitorum suorum a beneficiatis in dicto beneficio perpetua habeatur memoria, prout predicte abbatissa et conventus nobis retulerunt; item triginta modii frugum perpetui census ad dictum beneficium spectantis, prout in litera desuper confecta continetur; item decem maldra siliginis et mediam karratam vini dabunt abbatissa et conventus dicti monasterii perpetue de bonis dicti monasterii in Ersingen; item duos porcos et unam vaccam predicte fundatrices et earum successores cuilibet beneficiato in dicto beneficio libere absque precio pastorum sub earum grege pasci permittant eciam tempore glandium; item una particula prati siti in marchia Folkerspach [3] pertinens ad dictum novum beneficium. Ut autem fundacio et dotacio nostraque huiusmodi confirmacio rate et firme permaneant atque propter temporis diuturnitatem a memoria hominum non recedant, presentes literas desuper scribi ac nostri sigilli una cum appensione sigillorum domine abbatisse et conventus dicti monasterii fecimus appensione communiri. Nos vero Agnes abbatissa et conventus dicti monasterii recognoscimus sigilla nostre abbatie et conventus predicti ad sigillum prefati domini Wygandi vicarii in spiritualibus coappendisse in robur et testimonium omnium et singulorum premissorum. Datum anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo tercio, sabbato proximo post festum purificacionis beate et gloriose virginis Marie.

Perg. Orig. Sigel: 1) das des Generalvicars Wigand Trierer; von Sternen umgeben ein Heiliger, in der Rechten einen kugelförmigen Gegenstand, in der Linken einen Palmzweig haltend; Umschrift: S. WIGANDI . . . .; 2) und 3) schlecht abgedruckt, sind bei der folgenden Urkunde beschrieben.

Die Urkunde steht auch im Saalbuch fol. 234.

[1] Ueber die Herren v. Zeutern vgl. Zeitschr. I. 277.

[2] Graf Wilhelm II. von Eberstein.

[3] Völkersbach, A. Ettlingen.

Schiedsspruch des Grafen Bernhard I. von Eberstein zwischen den Klöstern Herrenalb und Frauenalb, mehrerer Spänne wegen, besonders Waldbesitz, Fischgerechtigkeit und Zehntrechte betreffend. 1437. Juni 21. [Reg. 33.]

Wir Bernhard grave zu Eberstein bekennen und tün kunt offenbar mit disem briefe: Als vormols ein anlasse gemacht, beredt, verschriben und versigelt ist von etlicher spenne wegen, die die ersamen geistlichen eptissin und covent zü Frowenalbe[1], und abbt und covent zu Herrenalbe bißher mit einander gehabt hand, der selben spenn sie beidersite uff uns || kommen sint, also das yeglicher teile zwene edelmanne, die wopens genoß sint, zü uns setzen sol, und wir und der selbe züsatze sollent beider partijen ansprachen, antwurten, widerreden und nochreden und auch briefe, kuntschaft und was sie fur uns bringen werdent, verhören und innemen, und ob die viere sich in iren urteilen zweyen wurdent, so sollen wir einre partijen gesten, doch || das wir mynne oder rechts in den sachen gewaltig sin sollent, als das der vorgenant anlasse eigentlicher begriffet, des datum innheltet vff den nehsten samstag vor sant Martins tag des jares, als man zalte von Cristi geburte viertzehen hundert zwentzig und sehs jare. Als wir nü beiden vorgenanten partijen einen tag noch lüt des anlosses her gon Herrenalbe uff diß zijt bescheiben und verkundet haben, da habent die vorgenant eptissin und covent zü Frowenalbe zu uns gesetzt die frommen vesten Abrechten von Zütern und Heinrich Leymern, so habent abbt und covent zu Herrenalbe zü uns gesetzt die fromen vesten Hansen von Nippenburg[2] den eltern und Stotulus Megentzer von Veldorff[3]. Und also habent wir alle funfe mit einander yeglichs teiles ansprach und daruff des andern antwurte und auch widerrede und nochrede, als sie die einander vormols versigelt und in geschrift ubergesant habent, und darzü auch uff yeglichs stucke brieff, kuntschaft, worte und was dann einen yeglichen teile bücht notdurftig sin, fur uns und den zusatze zu bringend, eigentlich verhört und ingenommen, die selbe verhörunge geweret hat bij acht tagen aneinander. Und do das alles geschehen ist, so habent

[1] Die Urkunde hat meist frowen Albe und herren Albe getrennt.

[2] Ueber die v. Nippenburg vgl. Beschr. des Oberamts Ludwigsburg S. 321 f. und Zeitschr. III. 323.

[3] Ueber die Megenzer v. Felldorf vgl. Beschr. d. Oberamts Horb S. 180 und Bucelinus. Genealog. Germaniae notitia II. unter „Megenzer". Aristoteles Megenzer war nach der Zimmerischen Chronik (IV. 306) „allem anzaigen nach ein verstendiger und vil gepranchter man, den auch die vom adel der zeit umb sich wol haben leiden megen".

die viere obgenanten ratsmanne sich umb ein yeglichs stücke underredt. By solicher underrede wir auch gantz gesessen und gewesen sint, und noch dem wir ir yeglichs meynunge verstanden haben und der anlasse begriffet, das wir mynne oder rechts in den sachen gewaltig sin söllent, so haben wir die sach fur uns genomen in dem aller besten und noch gestalt und gelegenheit beider clöster, und sunder auch noch dem wir mit den obgenanten vieren und beiden partijen und den iren in die welde zu den spennen im büchholtz und dem glaseberge selber geritten sint, und ziele und zeichen von dem einen zu dem andern, als uns und den vieren dann die von beiden teilen gezeuget sint, gesehen haben. Darumb so haben wir das alles, so wir grüntlichst und eigentlichest möhten, bedocht und habent die sach fur uns genommen, und die partijen umb den vorgenanten spann und alle andere spenne, darumb sie einander dann zü disem male zügesprochen habent, in der mynne entscheiden, und entscheiden sie in aller der mossen, als hernoch geschriben stet, noch rate der vorgenanten vier ratlute, die zu uns gesetzt sint. Züm ersten von des spanns wegen, den die obgenanten partijen mit einander gehabt haben, als von der welde wegen, genannt der glaseberg und das büchholtz. Noch dem wir nü clage, antwurte, widerrede und nochrede, briefe und kuntschaft und was einen yeglichen teile ducht notdurftig sin furzübringend, eigentlichen verhört und ingenommen, und auch ziele und zeichen des spans im buchholtz und dem glaseberge gesehen habent, so entscheiden wir die vorgenanten partijen also, das yegeliche partije drije, und wir auch drije do zu geben und ordenen sollent, den spann der welde des büchholtzs und des glasebergs in drü teile zu teilende, also das yeglicher teil also güt sij, als der ander, und das die selben nüne sweren söllent, in der teilunge gemeine und glich lute zu finde eime teile als dem andern ungeverlich; und die nune oder der mereteil under ine sollent die zweyteile, die der eptissin und dem covent zu Frowenalbe und den iren aller gelegenest sint, der eptissin und dem covent zü Frowenalbe züteilen, und den dirten teile, der dem abt und covent zu Herrenalbe und den iren auch aller gelegenest ist, dem abt und covent zu Herrenalbe züteilen; nnd sollent dann die eptissin und der covent zu Frowenalbe bij den selben zweyn teilen, die ine von den vorgerürten nünen oder dem meren teile under inen zügeteilet werdent, nü furbaß eweclichen bliben, ungehindert und ungeirret des abbts und des covents zu Herrenalbe, der iren und menglichs von iren wegen. So sollent der abt

und covent zu Herrenalbe bij dem dirten teile, der ine von den vorgerürten nunen oder dem meren teile under inen zügeteilet wirdet, ouch fürbaß ewecliche bliben, ungehindert und ungeirret der eptissin und des covents zü Frowenalbe, der iren und menglichs von iren wegen. Die vorgerürten nüne sollent auch zwuschent den teilen, die sie dann yeglicher partijen in vorgeschribner moß züteilen werdent, underziele machen und setzen, die man zu ewigen tagen gesehen und erkennen möge, und söllent die underziele also anefahen zü machen und zü setzend an dem steine, do ein crutze an ist, und der do under dem wege lit und sich zuhet in das mültendal[1], und dann fürbasser underzielen, das sie den widemen des closters Herrenalbe nit berürent, dann der widem mitten durch das mültendal uffzuhet an den bronnen zu Rotensol[2]. Und von solichs schadens wegen, so beide partijen des vorgeschriben puncten halb gemeldet habent, entscheiden wir, das kein teil dem andern deheinen schaden darumb ußzurichten oder zu bekeren schuldig sin soll. Item als dann die eptissin und der covent zu Frowenalbe dem abt und covent zu Herrenalbe zügesprochen habent, wie das die selbe eptissin, ir covent und ir gotzhus ein eigen vischwasser haben, mit namen die Albe[3], an dem selben irem vischwasser an etlichen enden werden sie geirret, mit namen von der Berenbach[4] an biß in die trencke, und meldent schaden darinn; daruff abt und covent zu Herrenalbe geantwurt habent, das sie nit wissent, das sie oder ir closter die eptissin und covent zu Frowenalbe icht irren an deheinem irem wasser, dann das obgerürt wasser sij des closters Herrenalbe innhabend frije eigen güt, und lige auch in ire frijen widem &c., wie dann ansprach, antwurt, widerrede und nachrede davon gelutet hat: entscheiden wir die vorgenanten beide partijen, das die eptissin und covent zu Frowenalbe von dem züspruch sin und den abt und covent zu Herrenalbe bij dem selben vischwasser von der Berenbach an biß in die trencke ungehindert und ungeirret bliben lassen söllent. Item so dann von der züferte wegen, so die von Sultzbach[5] in des Abts und covents zu Herrenalbe widem welde, und in der

[1] [2] Das Multenthal oder Mutterthal, bei dem wirtembergischen Dorfe Rothensol, Oberamts Neuenbürg, beginnend, und beim Steinhäusle in das Albthal mündend. Zeitschr. I. 100.

[3] [4] Die Alb, von der das Thal und die beiden Klöster den Namen tragen, unter deren linke Zuflüsse der von dem wirtembergischen Dorfe Bernbach kommende Bernbach gehört.

[5] Sulzbach, A. Gernsbach, zu dem Frauenalber Klostergebiet gehörig.

von Louffenouwe[1] welde meynent zů habend, darumb dann beide partijen vorgenanten einander zůgesprochen habent. Noch dem wir nů clage, antwurte, widderrede und nochrede, kuntschaft und briefe, und was yeglicher teil der sachen halb für uns brocht hat, vernommen und verhört haben, so entscheiden wir die vorgenanten partijen, das die von Sultzbach keine zůfart haben söllent in des closters Herrenalbe widem welde und auch in der von Louffenoüwe welde, die dann grave Heinrich von Eberstein seliger gedechtniß, dem closter und den monichen zu Herrenalbe mit dem dorffe Louffenouwe zu kouffende gegeben hat, und das auch die von Sultzbach den abt und covent zu Herrenalbe und auch die von Louffenouwe der zůferte halb furbaßhin unbekumbert und ungeirret lassen söllent. Und von solichs schadens wegen, so beide partijen des puncten halb, die zufart antreffend, gemeldet habent, entscheiden wir, das kein teil dem andern deheinen schaden darumb ußzurichten oder zu bekeren schuldig sin sol. Item als dann der abt zu Herrenalbe von sin und sins covents wegen geclagt hat, wie die eptissin und covent zů Frowenalbe in und sin gotzhus irren an einem wasser und vischentzen, das halbs in die marcke gon Spilberg[2] gehöre, mit namen die Albe, dann was frevel oder unzücht biß mitten in das selbe wasser beschehe, do haben die von Spilberg uber zu richtend 2c.; daruff eptissin und covent zu Frowenalbe geantwürt haben under anderm, das der abt und covent noch keinre von Herrenalbe, oder yemans von iren wegen nie nitzit, weder wenig noch vil, an dem obgenanten wasser inngehabt, herbrocht noch genossen haben, sunder die eptissin und ir gotzhuß haben das selbe wasser und vischentzen yewelteus lenger, dann yemans furdencken möge, und lenger dann lands reht, stettreht oder gewonheit sij, gerüweclich inngehabt, genutzet und genossen, one der von Herrenalbe richtlich ansprach, des sie auch hoften kuntschaft furzubringen, der sie getruweten im rehten zu geniessen; und do zu, öb es notdürftig wurde, so möhten sie, die eptissin und die frowen, den darumb wissentlich were, darumb wol tůn, was mit reht erkant wurde, und das selbe ir innhabende eigentlich gůt wol behalten, als recht were 2c., wie dann clage, antwurte, widerrede und nachrede davon mit vil me worten gelütet hat; entscheiden wir die vorgenanten beide partijen: sweret die eptissin mit zweyn iren coventfrowen zu gotte und den

[1] Loffenau, Oberamts Neuenbürg.
[2] Spielberg, A. Durlach.

heiligen, das das vorgerürt wasser und vischentzen ir und irs covents zü Frowenalbe sij, und nit des abts und covents zu Herrenalbe, und auch das sie, die eptissin und ir covent, desselben wassers und vischentzen genossen habent lenger dann lands reht sij, ane alle rechtliche anspruch, so sollent der abt und covent zu Herrenalbe die eptissin und covent zu Frowenalbe bij dem selben wasser und vischentzen bliben und sie fürbasser ungeirret und ungehindert daran lassen. Sweret aber die eptissin mit zweyn iren coventfrowen solichs nit, so söllent der abt und covent zu Herrenalbe bij dem selben wasser und vischentzen bliben one irrunge und hinderniß eptissin und covents zu Frowenalbe. Item als dann die eptissin und covent zu Frowenalbe dem abt und covent zu Herrenalbe zügesprochen habent von des walds wegen, genant die smytte, und des thannwalds darunder gelegen, wie das die von Herrenalbe understanden haben, sie an etlichen enden zu hindern und zu irren, und haben in auch ir holtz darinn abgehöwen, und meldent deßhalb schaden, den sie meynent, der abt und covent zu Herrenalbe inen schuldig zu bekerende sin sölle ꝛc.; daruff abt und covent zu Herrenalbe geantwurt habent, das sie nit wissent, das sie, noch ir gotzhus, oder die iren, die frowen von Albe und ir gotzhuß oder die iren an keinem irem walde understanden habent zu hindern, dann sie den selben waldt, genant die smytte, allewegen inngehabt, genützt und genossen, beschützt und beheygt haben, als verre dann das ir stift und widem brieff den selben walt innhalte one alle rehtlich anspruch, als reht sij, der frowen von Albe halb, und solicher züsprüche und irrunge halb, so die frowen von Albe inen geton habent, meldent sie ouch schaden, so sie meynent eptissin und covent zu Frowenalbe inen zu kerende schuldig sin sollen ꝛc., wie dann anspruch, antwürt, widerrede und nochrede davon mit vil me worten gelutet hat; entscheiben wir die vorgenanten beide partijen, das die eptissin und der covent zu Frowenalbe von solichem züsprüche sin und kein teil dem andern deheinen schaden darumb ußzurichtend oder zu bekerende schuldig sin sol. Item als dann der abt zu Herrenalbe von sin und sins covents wegen geclagt hat von eins hofes wegen, den die eptissin und covent zu Frowenalbe zu Malsch [1] habent, der ime und sime gotzhuße bettber, sturber und dienstber sij, und die eptissin habe den selben hoff dem schultheissen zu Malsch geluhen, und der tüge nu ime und sime gotzhuse weder bette, stüre noch dienste von dem selben hofe ꝛc.; daruff die eptissin und covent zu

[1] Malsch, A. Ettlingen.

Frowenalbe geantwurt habent, das sie den selben iren hoff zu Malsch habent tun verlihen dem obgenanten schultheissen, und sij in der lihenunge nemlich verdingt, das er inen ire gülte jerlichen rihten solle, und solle der hoff furbaß icht tün, das solle sie nit anegen, doch ußgenommen ire frijheite, die sie haben uber ire gutere do oder anderswo, die sie zu iren handen haben, das ine das unschedelich daran sii ꝛc., wie dann clage, antwurt, widerrede und nachrede mit me worten gelutet hat; entscheiden wir, das der abt und covent zu Herrenalbe des hofes halbs irem rechten noch-gen mogen. Duchte aber die eptissin und covent zu Frowenalbe, das der abt und covent zu Herrenalbe darinn zu wite gen wolten, so mogent sie sich des understen mit rehte zu herweren. Item als dann eptissin und covent zu Frowenalbe dem abt und covent zu Herrenalbe zügesprochen habent, wie das der abt und sin covent wiesen zu Malsch machen, do vormols eckere gewesen sien, und understen do den frowen von Albe ires teiles des zehenden, den sie do haben, zu entweltigend, und wöllen den nit geben noch volgen lassen, und meldent auch schaden darinn; daruff abt und covent zu Herrenalbe geantwurt habent, das sie nit wissen, das sie der ep-tissin oder dem covent zu Frowenalbe deheinen zehenden schuldig sien zu gebend, und legerten daruff ire büllen und bebstlich frijheit, so sie darumb hetten zu verhören ꝛc., wie dann ansprach, antwurt, widerrede und nochrede davon mit me worten gelutet hat; entschei-den wir die vorgenanten partijen: ist, das der abt und covent zu Herrenalbe icht wiesen usser eckeren zu Malsch gemacht hant, und das die eckere gezehendet habent, so sollent die wiesen auch zehen-den. Ist aber zu Malsch recht oder gewonheit, wurdent usser eckern wisen gemacht, und wie wol die eckere gezehendet hettent, das dann die wiesen nit zehenden soltent, so sol es auch do bij bliben. Und als eptissin und covent zu Frowenalbe der sachen halb schaden ge-meldet hant, darumb sollent abt und covent zu Herrenalbe keinen schaden schuldig sin ußzurichten oder zu bekeren. Item als dann der abt zu Herrenalbe von sin und sins covents wegen geclagt hat, wie das er und sin gotzhuß ein dirtteil an dem cleinen zehenden zu Malsch habent, und do irre in eptissin und covent zu Frowen-albe an dem flahß desselben zehenden ꝛc.; daruff eptissin und covent zu Frowenalbe geantwurt habent, das sie an dem obgenanten flahß zehenden die zwey teile und das closter von Büre[1] das dirteil

[1] Das Cisterzienserinnenkloster Lichtenthal bei Baden, nach dem dabei liegenden Dorfe auch Beuren genannt. Zeitschr. VII. 76.

habent, und sie habent auch ire zwey teile yeweltens lenger dann yemans verdenken möge, inngehabt, gerüweclich besessen und genossen, ane der von Herrenalbe und menglichs von iren wegen rehtlich ansprach, des sie hosten kuntschaft furzûbringend; darzu so mohten sie, die eptissin und die frowen, den das wissentlich were, das selbe ir innhabend gut, den obgerürten iren teil an dem zehenden wol beheben als recht were ꝛc., wie dann clage, antwurt, widerrede und nachrede davon mit me worten gelutet hat; entscheiden wir die obgenanten partijen: sweret die eptissin mit zweyn iren coventfrowen, das die zwey teile des flahßzehenden ir und irs gotzhuses sient, und sie und ir covent des genossen habent lenger dann lands reht sij, one alle rehtlich ansprach, so sollen eptissin und covent zu Frowenalbe fürbaß do bij bliben, ungehindert des abts und covents zu Herrenalbe. Sweret aber die eptissin mit zweyn iren coventfrowen in obgeschribner moß nit, so sol dem abt und covent zu Herrenalbe der dirte teil des flahßzehenden gefolgen, ungehindert und ungeirret eptissin und covents zu Frowenalbe. Item als dann eptissin und covent zu Frowenalbe dem abt und covent zu Herrenalbe zûgesprochen habent, wie das der alte custor zu Malsch vor zijten eckere bestanden habe und buwete die in frone mit den armen lüten, und meynte in darumb keinen zehenden zu gebende von den selben eckern, die in doch vormols und sither gezehendet habent, und des stee ine usse vier und zwentzig malter und vier sûmere fruchte, und vordent das gekeret und meldent auch schaden darinn; daruff abt und covent zu Herrenalbe geantwürt habent, das sie den custor verhört habent, der spreche, was eckere er gebuwet hette, do den frowen von Albe der zehende von gehörte, den hette er auch gegeben, und möhte darumb wol tûn, was im das reht erkante; und sie werent auch den frowen von Albe umb soliche frucht kosten und schaden nicht schuldig und möhtent darumb auch wol tûn, was inen mit reht erkant würde ꝛc., wie dann ansprach, antwürt, widerrede und nachrede davon gelutet hat; entscheiden wir beide partijen vorgenanten: sweret der abt von Albe mit zweyn sinen coventherren zu gotte und den heiligen, das der alte custor also verhört worden sij und in vorgeschribner moß geantwurt habe, und auch das sie den frowen von Albe umb soliche frucht kosten und schaden nit schuldig sien, so sollent abt und covent zu Herrenalbe des zusprüchs emprësten und darumb nitzit schuldig sin. Sweret aber der abt mit zweyn sinen coventherren solichs nit, was dann die eptissin von Albe furbringt, als reht ist,

das der abt und covent zu Herrenalbe ir und dem covent zu Fröwenalbe solicher fruchte und schadens schuldig sij, das sol ir abt und covent zu Herrenalbe geben und ußrichten, doch nit uber die somme funftzig guldin, als sie dann in irem zuspruch den gemeldet hant. Item als dann der abt zu Herrenalbe von sin und sins covents wegen geclagt hat, wie das die eptissin von Frowenalbe geschaffet habe, das ein des abts hindersesß von iren wegen gefangen sij in sins gotzhuses Herrenalbe gerichten, zwingen und bennen, mit gewalt und ane recht, daruß gefüret und gon Eberstein in den thurn geleit sij 2c.; nach dem eptissin und covent zu Frowenalbe daruff geantwurt haben, so entscheiden wir, das abt und covent zu Herrenalbe von dem zuspruch sin und eptissin und covent zu Frowenalbe deßhalb furbaß unbekumbert lassen söllent. Item als dann eptissin und covent zu Frowenalbe dem abt und covent zu Herrenalbe zügesprochen habent, wie das der selbe abt und covent eine schefferije habent zu Malsch uff dem hüttenrein, do habent die eptissin und covent zu Frowenalbe bißher zehenden von genommen, und sij ine der gegeben lenger dann yeman verdencken moge, und abt und covent zu Herrenalbe underſtanden, sie daran zu hindern und des zu entweltigend, des sien sie zu schaden kommen an hundert güldin mynre oder me 2c.; daruff abt und covent zu Herrenalbe geantwurt habent, das sie der eptissin und covent zu Frowenalbe von irs gotzhuß eigen schoffen keinen zehenden geben sollent, noch nie keinen gegeben habent, und legerten daruff ire bebstliche frijheit und bullen zu verhoren, so getruweten sie, das in und irem gotzhuse solicher zuspruch und intrag unbillicher geschehe, und auch umb den vorgerürten zuspruch vertragen und unbekumbert von den frowen von Albe bliben solten, und ine umb den vorgenanten kosten und schaden in dem züspruch nit schuldig sien, und mohten auch darumb wol tun, was inen mit reht erkannt würde 2c., wie dann anspraach, antwurt, widerrede und nachrede dovon mit me worten gelutet hat, entscheiden wir: sweret der abt von Albe mit zweyn sinen coventherren zü gotte und den heiligen, das er von des gotzhuß Herrenalbe eigenen schoffen uff dem hüttenrein keinen zehenden geben sölle noch nie gegeben habe, so sol abt und covent zu Herrenalbe von irs gotzhuß Herrenalbe eygen schoffen uff dem hüttenrein der eptissin und covent zü Frowenalbe furbaß nit zehenden, und umb den vorgemeldeten schaden nitzit schuldig sin zu bekerend noch ußzurichtend. Sweret er aber mit zweyn sinen coventherren solichs nit, so sol er von des closters Herrenalbe eygen

schoffen uff dem hüttenrein zehenden geben, und was schadens auch eptissin und covent zu Frowenalbe deßhalben furbringent, als reht ist, den sol ine abt und covent zu Herrenalbe keren, doch das die somme uber hundert guldin nit sij, als dann in irem züspruch gelutet hat. Und als wir nu dise unser entscheidunge den obgenanten beiden partijen geoffenet habent, so haben wir die selben beide partijen gebetten und sie mit irem wissen und willen übertragen also, das sie solicher eide, so ynen yetwedersite noch diser unser entscheidunge gebüret zü tünde, einander erlassen habent. Und diser unser entscheidunge, und was hie vor geschriben stet, zu worem urkunde und ewiger gedechtniß, so haben wir Bernhard grave zu Eberstein vorgenant unser eygen insigel tun hencken an disen brieff. Und wir die eptissin und der covent zu Frowenalbe, und wir der Abt und der covent zü Herrenalbe, bekennent uns beidersite, das der wolgeborne herre grave Bernhard, grave zu Eberstein vorgenant, unser gnediger lieber herre, uns umb die vorgerürten stücke in obgeschribner mossen entscheiden und uns auch von der eyde wegen der einander zu herlassend gebetten und mit unserm wissen und willen ubertragen hat, als vorgeschriben stet. Und wir die eptissin und der covent zu Frowenalbe gereden und versprechen fur uns und alle unser nochkomen, in kraft diß briefs, bij solicher vorgeschribner entscheidunge und ubertrage zu blibend, do wider nit zu tünde noch zu finde in deheinen weg one alle geverde. Und des zu urkunde so haben wir die eptissin unser eptij insigel und wir der covent unsers covents insigel zu Frowenalbe fur uns und alle unser nachkommen des closters Frowenalbe mit rehter wissen gehenckt an disen brieff. Und wir der abt und der covent zu Herrenalbe gereden und versprechen auch fur uns und alle unser nachkommen in kraft diß briefs, bij solicher vorgeschribner entscheidunge und ubertrage zu blibend, do wider nit zu tünde noch zu finde in deheinen weg one alle geverde. Und des zu urkünde so haben wir der abt unser eptij insigel und wir der covent unsers covents insigel zu Herrenalbe fur uns und alle unser nochkommen des closters Herrenalbe mit rehter wissen ouch gehenckt an disen brieff, der geben ist uff fritag vor sant Johans Baptisten tag in dem jare, als man zalte von Christi geburte viertzehen hundert drissig und süben jare. Und sind diser briefe zwene in glicher forme, der yeglicher partijen vorgenanten einre gegeben ist.

Perg. Orig. Die 5 Sigel, wohlerhalten in grünem Wachs, hängen an.

1) Das bekannte Sigel des Grafen Bernhard I. von Eberstein (Krieg a. a. O. auf der Sigeltafel); 2) das der Aebtissin Agnes von Gertringen, Schild mit zwei von einander abgekehrten Sicheln (Zeitschr. II. 357), mit der Umschrift: . . . . . . gertringen; 3) das parabolische Sigel des Klosters Frauenalb, eine Klosterfrau, in der Linken ein aufgeschlagenes Buch, mit der Umschrift: S. ABBATISSE ET CONVENTVS. IN. ALBA. (Zeitschr. XII. 448.); 4) das parabolische des Abtes Heinrich von Herrenalb, ein stehender Abt, in der Rechten den Abtsstab, in der Linken ein Buch, mit der Umschrift: Sigillum. fratris . . henrici. abbatis. in. alba; 5) das runde Conventsigel von Herrenalb (Zeitschr. VI. 328). — Im Saalbuch steht die Urkunde fol. 160—163.

Markgraf Jakob I. von Baden urkundet, daß das Flötzen auf der Alb dem Kloster Frauenalb an dem Eigenthum seines Fischwassers und seiner Wälder keinen Schaden bringen und daß das Kloster sein eigenes Holz zollfrei auf der Alb solle flötzen dürfen. Baden. 1440. Juni 7. [Reg. 34.]

Wir Jacob von gotts gnaden marggrafe zu Baden ꝛc. und grafe zu Spanheim bekennen offenbare mit disem brieff || für uns und unsere erben, als das wasser, genannt die Albe, yetzunt flotzig gemacht ist, dasselb flötzen, das hinfür || in künfftigen zijten gescheen wirdet, sol den ersamen geistlichen, der eptissin und convent des closters Frauwe || nalbe und iren nachkommen und dem selben gottshuß deheinen schaden bringen an der eigentschafft irs teils des fischwassers und irer welde; und weres das jemand, wer der were, unterstunde ir holtz abzühauwend und hinweg zü füren one iren willen, dem mögent sie das wol weren, und sollichem holtz nachfaren, die selben, die das hingefürt hettend, und auch das holtz zü hanthaben und zü behalten, wo sie des innen werdent und es ankomen mögent; und ob sie unser und der unsern hilff darinn notdurfftig und begeren würdent, so sollen und wöllen wir und unsere erben zü einer yeglichen zijte, so des also not were und würde, ine beholffen und beraten sin züm getrüwlichsten und besten, dadurch ine das gewandelt und benommen werde nach zimlichen billichen dingen, ungeverlichen. Deßglichen weres ob yemand understeen würde, in irem fischwasser zü fischend widder iren willen, dem sollent sie wol macht haben, das zu weren. In sollichem so sie des begeren werdent, sollen und wöllen wir ine auch mit hilffe und rate by sin, damit das gewendet und gewandelt werde, als ob uns selbs das berurte und angienge, one geverde. Wir haben auch fur uns und unsere erben den obgenannten eptissin und convent und iren nachkomen gnade getan und tün ine die in crafft diß brieffs, also was sie uff dem obgenannten wasser irs eigenen holtzes zü irer notdurfft ungeverlich flötzen werdent, das wir ine das uff

dem selben vorgeschrieben wasser zollfry und ungehindert fürfüren lassen sollen und wöllen, alles one geverde. Und des zů warem urkunde, so geben wir ine disen brieff versigelt mit unserm insigel, das wir heran haben tůn hencken, der geben ist zu Baden uff den dynstag nach sant Bonifacien tag, anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo.

Perg. Orig. — Mit dem bei Zell, Bad. Wappen, Taf. VI. Nr. 35 abgedruckten Sigel des Markgrafen Jakob I. von Baden. Die Bemerkung Zell's (S. 20 f.), gegen Herbster, daß Markgraf Jakob nicht erst 1453 das zusammengesetzte baden-sponheimische Wappen zu führen angefangen habe, sondern schon 1444, erhält durch unsere Urkunde Bestätigung und zugleich die Berichtigung, daß dies schon 1440 der Fall war. — Im Saalbuch steht die Urkunde fol. 15.

Die Amtleute Hans von Helmstatt und Jost Helwig vertragen zwischen der Markgrafschaft Baden und dem Kloster Frauenalb über das strittige Fischwasser in der Maisenbach. 1487. Dec. 17. [Reg. 48.]

Zů wißen, als irrung und spen geweßen sindt des fischwassers der Meyßenbach [1], der herschafft der margrafschafft zů Baden || und gotzhuß Frouwenalb zůston, darin wir beyd, nemlich Hans von Helmstatt und Jost Helwig, mit verwilligung || beyder unßer oberkeytt amptz gesehen haben, irrung und gezangk zů verhůtten, und haben unß des selben fischwassers gůtt || lichen also zů fischen vertragen in nachgestympter maß, ẏdes teyls gerechtigkeyt so zů fischen und zů hanthaben, wie nachvolget. Zum ersten dem nach und die bach von brücklin an byß oben an die Meyßenmüll [2], da unßer frouwen von Alb marck windett und des gotzhuß Herenalb marck angeett, beyde oberkeyt fisches zůstaat, so sollen und mogen beyde oberkeytt das wasser fischens zů fischen verlyhen sammet und mit eynander, und eyn zinß ẏdem iren halben teyll da mit zů gewarten. Oder aber sollich waßer mag ẏder teyll synen teyl verlyhen im zů nützlichsten, dem andern onschedlichen, doch also ob ein teyl den synen teyl in sünderheytt verlyhen oder selbs des willens sin wolt zu fischen, so alß dan zů qwemlicher zytt ein teyl understůndt das waßer zů fischen, so sol er das in zytt dem andern verkünden, also das das waßer in gemeynschafft gefist werdt, ẏdem teyl onschedlich, eß wer dan ob ein teyl dem andern zů beqwemlicher zytt enbotten heet das waßer zů fischen, und der anderteyl, dem also enbotten wer, nit darzů thůn

[1] [2] [3] Die Maisenbach, am Artberg auf wirtembergischem Gebiet entspringend, fließt an Langenalb, A. Pforzheim, vorbei, nimmt bei

welt und uffhalten wider die billichkeyt, so mag der, der dem also enbotten hat, fisches vorfarn on inredt des anderteyls ongeverlich. Und alß wir den zang besichtiget haben, so entscheydenn wir, das der recht und meyst flüß des wassers stramß die glach und zyllstatt sin sol beyder marck myner frouwen von Alb und Langenalbe [3] der margrafffchafft züstoon zü underscheyd, und waß also nach ußwysung des rechten stromß des waßers hie gen Frouwenalb gelegen ist, sol myner frouwen von Alb zusteen, und weß der ander syten gen Langenalb, mynem heren dem margraffen züston und beliben, on inredt des anderteyls, doch also ob ettwaß ÿtz nach stram und ußwysung des bachs uff dem teyl margrafffchafft gelegen, des myner frouwen von Alb von alter her verzinst und verbeett heett, das sol also in sollichen ston hie verliben und sin wie von alter her ongeverlichen, und der glychen herwider der marckgrafffchafft. Und waß ußflüß gewandt sindt oder hinnach werdent, die mag ÿder uff sinen teyll hin wol fischen und sich der gebruchen nach synem nütz und gevallen, on des andern inredt ongeverlich. Ob die bach an ettlichen enden zwyckgebelich wer worden oder würt, also das beyde parthy sich nit kündent verstön oder vereynigen der mynst stram, des flüß der bech were, so sollen sie sich einß gemeynen vereynen, ob sie sich des nit vermogen, ÿderteyl eynen zÿhen und benennen und das loß werffen, und wen des loß gyt, der sol den zang besehen und die parthyen also richten und den mynsten fluß des stromß der bech entscheyden nach synem besten verstentnüß. Sollicher rechter fluß der bech der sol in gemeynschafft gefischt werden, und der ander fluß der bech, das nit der recht bach oder fluß ist, uff welchem teyl der flüßet, der mag sich des gebruchen nach synem besten on des andern inredtt, wie obbestympt ist. Und dthwyl wir beyd obgenant amptlütt, nemlich Hans von Helmstatt und Jost Helwig unß amptzvertragen mit gehell beyder unßer oberkeytt vertragen hantt, diß zü urkundt hatt unßer ÿglicher sin eygin ingesigel gehangen an dißen brieff, der zwen glich sagen sint, ÿder parthy eynen hatt, die geben sindt uff mentag nach Lucie anno nach der gebürtt Christi tusent vierhundertt in dem süben und achzigsten jar.

Perg. Orig. — Das Sigel des Hans von Helmstatt hängt an, von dem des Jost Helwig nur ein kleines Bruchstück. — Abdruck: Serini, R. O. Beil. Lit. X. S. 20 f.

der Maisenmühle den Holzbach auf, und mündet unterhalb Marrzell in die Alb.

Indulgenzbrief der Cardinalbischöffe Rodericus, Oliverius, Marcus, Julianus und Johannes, der Cardinalpriester Johannes, Georgius, Hiernonimus, Dominicus, Johannes, Paulus, Johannes Jacobus, Laurentius, Ardicinus und Antoniottus, und der Cardinaldiakonen Petrus, Raphael, Johannes und Baptista. 1489. Nov. 6. Rom. [Reg. 49.]

Rodericus Portuensis, Oliverius Sabinensis, Marcus Penestrinus, Julianus Ostiensis, Johannes Albanensis episcopi, Johannes tit. sancti || Marcelli, Georgius tit. sancte Marie trans tiberim, Jeronimus tit. sancti Grisogoni, Dominicus tit. sancti Clementis, Johannes tit. sancti Vitalis, Paulus tit. sancti Sixti, Johannes Jacobus tit. sancti Stephani in Celio monte, Laurentius tit. sancte Susanne, Ardicinus tit. sanctorum Johannis et Pauli, || Antoniottus tit. sancte Anastasie presbiteri, Petrus sanctorum Cosme et Damiani, Raphael sancti Georgii ad velum aureum, Johannes sancte Marie in aquiro, et Baptista sancte Marie nove diaconi miseratione divina sacrosancte Romane ecclesie cardinales, || universis et singulis presentes literas inspecturis salutem in domino sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia otav fidelium de ipsius clementissima maiestate sperantium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitas piis sanctorum precibus et meritis adiuvatur. Cupientes igitur, ut altare sancti Sebastiani martiris, situm in ecclesia monasterii Cellemarie [1], Frouwenalb vulgariter nuncupati, ordinis sancti Benedicti, Spirensis diocesis, ad quod, sicut accepimus, quedam notabilis societas, confraternitas nuncupata, hominum sexus utriusque in honore eiusdem sancti fore dinoscitur instituta, et ad quod dilecti in Christo nobiles Johannes de Berwangen [2] et Anna eius uxor ex comitibus de Tengen [3] coniuges, dicte diocesis et prefate confraternitatis confratres singularem gerunt devotionem, congruis frequentetur honoribus, et a christifidelibus iugiter veneretur, librisque, calicibus,

[1] Eine halbe Stunde unterhalb Frauenalb, ist noch eine Wallfahrtskirche mit einigen Gebäuden, mit dem Namen Marxzell oder Mariazell. Sind vielleicht die ersten Anfänge von Frauenalb nach Mariazell zu verlegen, oder ist erst von Frauenalb aus später die dortige Wallfahrtskirche gebaut worden? Vergl. die Bulle Cölestins III. von 1197.

[2] Die v. Berwangen (bei Eppingen) gehörten zum Kraichgauer Adel und hatten ihre Begräbnißstätte in Herrenalb. Zeitschr. VI. 221. Crusius. An. Suev. II. 292.

[3] Ueber die Grafen v. Thengen s. Zeitschr. I. 84 f.

luminaribus, ornamentis ecclesiasticis ac rebus aliis pro divino cultu necessariis decenter muniatur necnon in suis structuris et edifitiis debite reparetur, ipsumque altare et dicta confraternitas manuteneantur et conserventur, utque christifideles ipsi eo libentius causa devotionis confluant ad idem altare et ad munitionem, reparationem, manutentionem et conservationem huiusmodi manus promptius porrigant adiutrices, quo ex hoc ibidem dono celestis gratie uberius conspexerint se refectos, nos cardinales prefati, videlicet quilibet nostrum, de omnipotentis dei misericordia ac beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus et singulis christifidelibus utriusque sexus vere penitentibus et confessis, qui dictum altare in eiusdem sancti Sebastiani nativitatis, sancti Johannis Baptiste, sancte Anne matris beate Marie virginis, ipsiusque ecclesie dedicationis, que dominica proxima sequenti post festum assumptionis eiusdem beate Marie virginis celebratur, ac die [1] proxima sequenti post festum dicte dedicationis, qua tunc anniversarium confratrum dicte confraternitatis peragi consuevit, festivitatibus et diebus, a primis vesperis usque ad secundas vesperas inclusive devote visitaverint annuatim et ad premissa manus porrexerint adiutrices, ut prefertur, pro singulis festivitatibus et diebus predictis, quibus id fecerint, centum dies de iniunctis eis penitentiis misericorditer in domino relaxamus presentibus perpetuis futuris temporibus duraturis. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum literas nostras huiusmodi fieri nostrorumque solitorum sigillorum iussimus appensione muniri. Datum Rome in domibus nostris sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo octuagesimo nono, die vero sexta mensis Novembris, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providentia pape octavi anno sexto.

Perg. Orig. Die Sigel, an rothhänfener Schnur, sind alle abgeschnitten.

Revers des Markgrafen Christof I. von Baden gegen das Kloster Frauenalb wegen der von Frauenalb gegen die Schweizer geleisteten Hilfe. Baden. 1499. Okt. 5. [Reg. 52.]

Wir Christoff von gottes gnaden marggrafe zu Baden ꝛc. und grafe zu Spanheym bekennen mit diesem briefe, als wir des ver-

[1] Es stand zuerst sequenti in der Urkunde, wofür die darüber corrigirt ist.

gangen jars in || den schweren uffruren und kriege der Swytzer, damit sie sich gegen dem allerdurchlüchtigsten fürsten, unserm allergnedigsten herren || dem romischen kunig, dem heyligen romischen ryche, dem bunde im lande zu Swaben, uns und andern desselben verwandten uber und widder den koniglichen landtfrieden jungst zu Wurms gemacht, mit verderbung lande und lüte emböret hatten, uff ernstlich mandaten und gebotte desselben unsers allergnedigsten herren des kunigs, als eyn gehorsamer fürst siner maiestat und des heiligen rychs, auch uff erforderung der hauptlüte gemelts bunds, darzu wir mit verschrybungen sunderlich auch verwandt sind, als eyn bundtgenosse zu handthabung des obgemelten koniglichen landtfriedens, auch zu hilffe, rettung und bystandt der koniglichen maiestat und andern unsern bundtgenossen, und unsselbs, unsern landen, lüten und verwandten, geystlichen und weltlichen zu uffhaltung, uns mit unser eygen person und eyner mercklichen zale der unsern zu rosse und fusse zu dem obgemelten handel gethan und daby gut zyt, biß die zu rachtung komen, enthalten haben, mit sollichem kosten und beswerungen, die uns für unsselbs alleyn zu tragen unmässig und zu swere gewest sin, deßhalben wir alle die unsern und verwandten, geystliche und weltliche, umb hilffe und stüre gütlich angesucht, die sich darinnen gutwillig erzeygt und gehalten. Und wiewole under denselben die wirdig und ersamen geystlichen, unsere lieben andechtigen eptissin und convent des gotshuß Frauwenalb von unsern fordern seliger gedechtnis als zum teyl castvögten und schirmherren desselben irs gotshuß, und den grafen von Ebersteyn vor jaren gnediglich sind gefryhet, under anderm das wir oder unsere amptlüte inen oder den iren ußzuziehen oder zu reysen dheyn gebott thun sollen, so haben doch dieselben eptissin und convent unangesehen sollicher irer fryheyten, in betrachtung swere und sorglicheyt der egerürten kriege und uffruren, in krafft vorgemelts koniglichs landtfriedens und zu eren, gefallen und gut der koniglichen maiestat, dem heyligen romischen ryche, uns und inenselbs nit uß eynichen schulden, sunder uß gutem fryem willen, uns in solchem handel von irs gotshuß lüten mit etlichen knechten und an unsern gelittenen kosten mit eyner zymlichen summe gelts auch gutwillige hilffe und stüre gethan, die wir von inen zu gnedigem danck und gefallen angenomen und zugesagt haben; gereden, versprechen und wollen auch mit diesem briefe für uns, alle unsere erben und nachkomen, das inen sollich hilffe und stüre, so sie uns also uß gutem willen bewiesen und

erzeygt, und wir auch in derselben gestalt als von gutem willen und nit uß eynichen pflichten angenomen hand, von den vorgerürten iren fryheyten yetzt und nachmals in derglichen und andern sachen in keynen wege schedlich oder nachteylig, sunder gantz unabbrüchlich, und dieselben ire fryheyten hinfür nach ußwysung und inhalt der briefe, die sie darüber haben, by krefften sin, bliben und gehalten werden sollen, alles one geverde. Und des zu urkunde haben wir inen diesen brief mit unserm anhangenden insigel besigelt thun, geben zu Baden uff samstag nach sanct Michels des heyligen ertzengels tag nach der geburt Christi unsers lieben herren als man zalte viertzehen hundert nüntzig und nün jare.

Jo. Kieffer, doctor, canczler.

Perg. Orig. — Das Sigel des Markgrafen Christof I. von Baden hängt an. (Vgl. Zell, b. W. S. 21.) — Im Saalbuch steht die Urkunde fol. 15b—16. — Abdruck: Serini, R. O. Beil. Lit. Z. 11. S. 289 f.

Die Urkunde hat fast consequent das n verdoppelt: unnd, unnser, fryheytenn, inn.

Zum Inhalt der Urkunde ist bes. zu vergl. Stälin, W. G. IV. 23. ff. und Roth v. Schreckenstein, Wolfgang Graf zu Fürstenberg, als oberster Feldhauptmann des schwäbischen Bundes im Schweizerkriege d. J. 1499. (Im Archiv für östr. Gesch. 36, 335 ff.)

Der päpstliche Cardinallegat Raimund bestätigt die Einverleibung der Pfarrkirchen zu Ersingen, Königsbach, Wössingen, Oetigheim und Marxzell mit dem Kloster Frauenalb. Hirsau. 1502. Juni 1. [Reg. 54.]

Raimundus miseratione divina sacrosancte romane ecclesie tit. sancte Marie nove presbiter cardinalis Gurcensis, ad universam Ger || maniam, Daciam, Sueciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam omnesque et singulas illarum provincias, civitates, terras et loca etiam sacro romano imperio in ipsa Germania || subiecta ac eis adiacentia apostolice sedis de latere legatus, universis et singulis utriusque sexus christifidelibus presentes literas inspecturis salutem in domino sempiternam. Ad perpetuam rei memoriam || ex iniuncto nobis desuper ab apostolica sede legationis officio ad ea libenter nostre sollicitudinis partes convertimus, per que quorumvis monasteriorum et aliorum piorum locorum commoditati valeat provideri, ac ea que propterea provide facta fuisse dicuntur, ut firma perpetuo et illibata persistant, apostolico robore communimus. Sane pro parte dilectarum nobis in Christo abbatisse et conventus mo-

nasterii Albe dominarum, ordinis sancti Benedicti, Spirensis diocesis, nobis nuper exhibita peticio continebat, quod diversi romani pontifices et sancte sedis legati locorumque ordinarii, accepto per eos, quod fructus ipsius monasterii adeo tenues existerent, quod abbatissa et conventus se ex eis commode sustentare et alia eis incumbentia negocia perferre vix possent, nonnullas parrochiales ecclesias in Ersingen [1] et Kungspach [2], Wessingen [3], Otika [4] et Marckzell [5], eiusdem diocesis, dicto monasterio et eius mense capitulari cum fructibus, redditibus iuribusque suis universis perpetuo unierunt, annexuerunt et incorporarunt, prout in desuper respective literis plenius continetur. Et sicut eadem subiungebat peticio, si litere huiusmodi et alie, quecumque eis super apostolicis, imperialibus, regalibus et aliis quibusvis concessionibus, privilegiis et indultis eis concesse, nostre legationis auctoritate confirmarentur, ratificarentur et approbarentur, profecto monasterii predicti utilitati personarumque in illo sub regulari observantia divinis laudibus insistentium paci et tranquillitati plurimum consuleretur, ideo nobis humiliter supplicari fecerunt, quatenus literas predictas et in eis contenta cum nova concessione, quatenus opus sit, confirmare aliasque eis in premissis oportune providere auctoritate nostre legationis misericorditer dignaremur; nos qui locorum religiosorum quorumvis utilitatem ac in illis sub suavi religionis iugo personarum altissimo deservientium quietem supremis affectibus promovere satagimus, dictarum abbatisse et conventus supplicationi inclinati, tam unionum, annexionum et incorporationum, quam privilegiorum literas quascumque nostre legationis auctoritate qua fungimus, in hac parte confirmamus, ratificamus et approbamus ac presentis scripti perpetuo patro-

[1] Ueber die Incorporation der Pfarrkirche zu Ersingen (A. Pforzheim) mit dem Kloster Frauenalb vgl. die Urkunden d. d. Speyer, 17. Sept. 1248 Anagni, 20. Okt. 1256 (Bestätigung durch Papst Alexander IV.); und 29. Okt. 1261. (Archivsektion Frauenalb, Convolut 11, Spezialia, Ersingen.)

[2] Ebenso über Königsbach (A. Durlach) vgl. Urk. d. d. 7. Juli 1363 und 18. Aug. 1366 (ebendas. Convolut 14, Spez. Königsbach).

[3] Ebenso über Ober-Wössingen (A. Bretten) vgl. Urk. d. d. Odenheim, 6. Febr. 1461 (ebendas. Convol. 16, Spez. Oberwössingen).

[4] Ebenso über Oetigheim (A. Rastatt) vgl. Urk. d. d. 24. Merz 1360 (ebendas. Convol. 17, Spez. Oetigheim).

[5] Ebenso über Marxzell (A. Ettlingen) vgl. Urk. v. Jahr 1324 (ebendas. Convol. 15. Spez. Marxzell).

cinio communimus, supplentes omnes et singulos defectus tam iuris quam facti reparabiles, si qui forsan intervenerint in eisdem, et ad maiorem cauthelam ecclesias predictas monasterio eidem, prout abbatisse et conventus predicte illas incorporatas juste possident, absque congrue porcionis vicariis reservande, ex quibus commode vivere possint, detrimento et preiudicio de novo unimus, annectimus et incorporamus. Quocirca dilectis nobis in Christo in Hirsaw et Alba dominorum dicte diocesis monasteriorum abbatibus ac officiali Spirensi per hec scripta mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios, abbatisse et conventui predictis in premissis efficacis defensionis auxilio assistentes non permittatis, eas contra confirmationem et concessionem nostras huiusmodi quomodolibet molestari, contradictores dicta auctoritate per censuram ecclesiasticam compescendo, non obstantibus constitutionibus et ordinationibus in sinodalibus et provincialibus editis conciliis generalibus vel specialibus ceterisque contrariis quibuscumque. Nos enim exnunc irritum decernimus et inane, si secus super hiis a quoquam nobis inferiore quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari. In quorum fidem presentes litteras fieri nostrique sigilli jussimus appensione communiri. Datum in monasterio Hirsaw [1], dicte diocesis, anno incarnationis dominice millesimo quingentesimo secundo Kal. Junii, pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Alexandri divina providentia pape sexti anno decimo.

Perg. Orig. Sigel abgefallen.
Im Saalbuch steht die Urkunde fol. 9.

[1] Ueber den Aufenthalt des Kardinallegaten Raimund in Hirsau (diebus non minus quatuordecim vom 28. Mai 1502 an) vgl. Trithemius, Annal. Hirsaug. zum Jahr 1502 (S. Galli 1690. II. 594. cf. 587).

(Fortsetzung folgt.)

Moriz Gmelin.

Eine authentische Erzählung von der Zerstörung der Stadt Worms durch die Franzosen im Jahre 1689.

Eine quellenmäßige Geschichte des Mordbrennerkriegs, welchen Ludwig XIV. in den Jahren 1689 und 1693 gegen Städte und Dörfer auf beiden Ufern des Mittelrheines führen ließ, ist bekanntlich erst noch zu schreiben. Das Theatrum Europaeum, aus dem unsere Forscher bisher fast ausschließlich schöpften — Teutschmuths „frantzösischer Attila" scheint den Wenigsten unter ihnen zugänglich gewesen zu sein — kann als eine Quelle erster Hand nicht mehr gelten, seit wir wissen, in welcher Weise es aus Flugschriften compilirt worden ist und diese selber in immer wachsender Zahl ans Licht gezogen werden. Wie viel aus Quellen dieser Art, zumal wenn handschriftliche Aufzeichnungen hinzukommen, zur Berichtigung der herkömmlichen Darstellung gewonnen werden kann, das wären wir, wenn das hier paßte, leicht im Stande an dem Beispiel Heidelbergs zu zeigen, dem von dem Leidenskelch jener Jahre ein so herber Antheil zugefallen ist. An dieser Stelle haben wir einen von befreundeter Hand uns zugestellten Beitrag zur Geschichte der Zerstörung der Stadt Worms durch die Franzosen zu geben, der bis zur Stunde noch von Niemanden benutzt, geschweige denn veröffentlicht worden ist.

An Schilderungen der Wormser Schreckenstage fehlt es nicht, weder aus älterer, noch aus neuerer Zeit. Als der Wormser Gymnasialprofessor Dr. Georg Wilhelm Böhmer im Jahre 1789 seine am 3. Juni d. J. gehaltene Rede über „die schreckliche Zerstörung von Worms 1689 und die seitdem erfolgte Wiederherstellung dieser freien Reichsstadt" in Frankenthal drucken ließ, war er in der Lage, vorzugsweise aus zwei gedruckten und zwei ungedruckten authentischen Darstellungen zu schöpfen. Die gedruckten waren:

1) „Der Wormser Freud verkehrt in Leid; d. i. eigentliche Darstellung des vorigen Wohlstandes und der darauf vor Kurzem erfolgten jämmerlichen Zerstörung der uralten freien Reichsstadt Worms. Von Lisius in seinem Exilio zusammengetragen im Jahr 1689." 64 Seiten in 8°.

2) „Kurze Darstellung des H. R. freien Stadt Worms, An-

fang, Fortgang und Untergang. — Nebenst einer umständlichen Erzählung derer daselbst durch die Franzosen verübten Grausamkeiten und mordbrennerischen Abschied. Beschrieben durch Einen der alles mit Fleiß selbsten beobachtet hat. Frankfurt a. M. 1690. 108 Seiten in 8°. Die beste und ausführlichste Arbeit, aus der die meisten Späteren geschöpft haben. Wie aus S. 68 hervorgeht, war der Verfasser Rathsherr zu Worms, wie mit Wahrscheinlichkeit vermuthet wird, der Bürgermeister Mekel.

Die ungedruckten waren: eine handschriftliche Nachricht von dem im Jahre des Stadtbrandes regierenden Schultheiß, dem Dreizehner Otto Wilhelm Wandesleben und eine kürzere von einem ungenannten Augenzeugen.

Dasselbe Säcularjahr brachte außer einer Rede des Wormser Gymnasialrectors Georg Peter Herwig „zu dem Denk-, Lob- und Dankfest", welches der Magistrat der Stadt am Mittwoch nach Pfingsten 1789 veranstaltete (Worms 1789), noch einen Auszug aus Böhmers Schrift, der in Schlözers Staatsanzeiger erschien, in demselben 51. Heft des XIII. Bandes, das den ersten Abdruck einer werthvollen Aufzeichnung über die Verbrennung Speiers aus der Feder eines Augenzeugen Namens von Rollingen wiedergab (S. 352—366).

Zu den bisher bekannt gewordenen Quellenschriften über die Zerstörung von Worms haben wir nun eine neue hinzuzufügen. Sie ist von dem im vorigen Jahr zu Heidelberg verstorbenen großh. hessischen Hofrath a. D. Issel im Jahr 1820 auf dem Wormser Stadtarchiv aufgefunden und mit mehreren anderen Handschriften, die augenscheinlich aus derselben Feder stammten, sorgfältig abgeschrieben worden. Das Original war zusammen mit Illustrationen, die schon 1820 verloren waren, zur Veröffentlichung bestimmt und trug, obgleich sie, wie das Vorwort ergibt, amtlichen Charakter hatte, auf Grund einer Vorsicht, die bei den damaligen Zuständen gerathen war, den Namen des Verfassers nicht. Herr Issel glaubt ihn aber mit Sicherheit in demselben Mann errathen zu haben, von dem er eine große Anzahl unterzeichneter Manuscripte verglichen und dessen Schriftzüge er hier in vollkommenster Uebereinstimmung wiedergefunden hatte. So versicherte mir der genannte Herr im Herbst 1869, als ich ihn zum letzten Male im Beisein seines Schwiegersohnes des Herrn Dr. A. L. v. Rochau zu sprechen die Ehre hatte; er legte mir dabei eine Schriftprobe vor und betonte außerdem, daß er bei der Abschrift sich jeder auch der klein-

sten orthographischen Aenderung aufs Strengste enthalten habe. Ich hebe dies Letztere hervor, weil, wie sich aus eifrigen Nachforschungen auf dem Wormser Stadtarchiv ergeben hat, dort wohl noch eine Notiz über die Originalhandschrift, nicht aber diese selber mehr befindet. In den Archiven zu Darmstadt ist nicht einmal mehr eine Notiz darüber aufzufinden gewesen. Als Verfasser des 94 Seiten in Folio füllenden Originals bezeichnet nun Herr Issel das gleichzeitige Mitglied des Wormser Dreizehner=Collegs, den Licentiaten und kaiserl. Pfalzgrafen Joh. Friedrich Seybenbänder, ein Name, der in dem Verzeichniß der „Herren XIIIer" bei Moritz* mehrere Male, allerdings in etwas verschiedener Schreibung vorkommt.

So, von den Jahren 1620, 1624, 1635, 1667 abgesehen, wo der Zuname, nicht aber die Vornamen stimmen:

1664. 6. Aug.: J. Fr. Seidenbänner.
1685. 23. Sept.: J. Fr. Seidenbänner.
1698. 7. Jan.: J. Fr. Seybenbänder.

Soviel zur Orientirung über den Text, den wir im Nachstehenden folgen lassen.

Gießen, 10. Febr. 1871.

W. Oncken.

„Wahrhaftige aber traurige Erzählung, wie die uralte in dem oberen Teutschland am Rhein gelegene, weit berühmt gewesene Kaiserliche Reichs=Frei=Stadt Worms den 22. Sept. (2. Okt.) 1688 von den Franzosen eingenommen, den 21. (31.) Mai 1689 geplündert, beraubt — verheert gänzlich zerstört und zu einem entsetzlichen Stein= und Aschenhaufen gemacht worden."

Nach Standsgebühr stets ehrender Leser.

Ob zwar vor verschiedenen Monaten gegenwärtiges Traktätchen, um dadurch die unmenschliche Grausamkeiten der Franzosen in

* J. Fr. Moritz. Historisch=diplomatische Abhandlung vom Ursprung derer Reichs=Stätte insonderheit von der allezeit unmittelbaren — Freyen Reichs=Statt Worms. Franckfurt und Leipzig, 1756 (S. 579—582).

etwas bekannt zu machen, fertig gelegen, aus erheblichen Ursachen aber damit inngehalten worden: So hat man sich doch bemüßiget gefunden, dasselbe durch den Druck zu befördern, sonderlich da zwei unterschiedliche (welche gleichergestalt das Ihrige beigetragen) sich sehen lassen.

Nachdemalen aber ohnmöglich gewesen, daß deren Verfasser als privati, was diese acht monatliche Zeit über passiret und vorgegangen, wissen können, auch einige Irrthümer in materialibus sowohl als formalibus sich ereignet; so hat man dieses, als in derselbsten Wahrheit sich also Befundenes, der Nachkömmlingschaft zur Nachricht mitzutheilen keinen ferneren Anstand nehmen, anbei göttlicher Obhuth und Beschirmung vor dergleichen unerhörten Unthaten herzlichst empfelen sollen.

Von wie vielen Zeiten, ja fast etlichen Jahrhunderten hero, die Cron Franckreich den Wohlstand des heiligen Römischen Reichs und insonderheit das Glück des höchstlobwürdigsten Erzhauses Oesterreich, nicht nur mit schelen Augen angesehen und beneidet, sondern auch bei allen sich etwa ereignenden Begebenheiten fast öffentlichen angefeindet, ist nicht allein Reichs- ja allerdings weltkundig. Welchem den letzten stoß zu geben, und sich dardurch zu einem universal Monarchen zu machen, Ludovicus, dieses Nahmens der vierzehente König in Franckreich und Navarra die ganze Zeit seiner Regierung sich eifrigst bemüht, auch seine herrsch- und regiersüchtigen Begierden, weder Blutsverwandtschaft, noch Bündnisse, weder stillstand oder friedens-tractaten, wenigers offentlichgethane eydschwüre! aufhalten lassen. Welch seinen Zweck zu erreichen, sich keine bequemere Gelegenheit erzeugen können, als die Heurath der durchlauchtigsten Prinzessin Charlotten Louisen, Carl-Ludwigs, Churfürsten und Pfalzgraven bei Rhein rc. Prinzessin Tochter mit Philippo fils de France, Duc d'Orleans, de Valois, de Chartres, Comte de Montargis etc. erstgedachten Ludwigs des 14ten einzigen Brudern, durch welche er zweyerley Zielmahl gehabt: erstlich, den Hn. Vatter und Hn. Sohn Carlen, durch jährliche pensionen (worinnen seine meisten intriguen jederzeit bestanden und noch bestehen) zu seinem Willen zu haben; oder

zweitens, so es nicht angehen würde (wie denn geschehen) allezeit eine praetension auf die Pfälzische Lande zu machen, wie der betrübte Erfolg den Glauben der Stadt Worms und anderer benachbarten gleich mit unglückseeligen Orten in die Hand gegeben hat! denn nachdeme der durchleuchtigste Churfürst Carl Ludwig als Herr Vater gestorben und der resp. Herr Sohn und Bruder Carl die Chur und Regierung angetreten, aber in der mit dero Königlichen Prinzessin Wilhelminen Ernestinen, Friederici des dritten Königs in Dänemark Prinzessin Tochter beschehenen Vermälung so unglückseelig gewesen, daß er ohne hinter sich lassende Leibeserben durch einen plötzlichen und verdächtigen Todfall sein Leben aufgeben müssen, ist doch kurz zuvor zwischen Ihm und dem Haus Neuburg zu Heilbronn wegen der succession in dem hinterlassenden Land und Leuten ein sicherer und von Ihro Kais. Majestät genehm gehalten — und bestätigter Vergleich aufgerichtet worden.

Wie nun Churfürst Philipp Wilhelm der Regierung, alles von der Kron Frankreich unterstützten widersprechend ohngeachtet, sich unterzogen, die mit Portugall eingegangene Heurath, (so auf alle Weiß und Wege verhindert werden wollen) noch größere jalousie erwecket und derselbe denen französischen Anforderungen das verlangte Gehör nicht geben können noch wollen; indessen aber mit einer gefährlichen Krankheit überfallen wurde, so daß die Churfürstl. Audienz und gegenwart fast allen versaget bliebe, überdieß Alles alle Prinzen, auch des Chur-Prinzen D. D. D. D. selbsten auf der Post schleunigst ankamen, erweckte das bei denen Franzosen nicht geringen argwohn, als wenn Se Churfürstl. Dchlcht dieses Zeitliche geseegnet hätten: in welchem Wahn den franz. Abgesandten noch mehr bestärket, daß erst hochernannter Churprinz in allen Churfürstl. Herrsch- Grav- und Landschaften die Huldigung zum Theil selbst eingenommen, zum Theil durch dero Ministres einnehmen lassen; hat Frankreich dieses als sein längst gesucht- und erwünschtes Zielmahl ergriffen, und seine Völker unter dem Vorwand wegen der Herzogin von Orleans an die Pfalz habenden Anforderung, ohnerachtet der Päbstliche Stuhl zum arbitro erwählet, auch Ihro Kais. Majestät versichert gewesen, daß Zeit währenden Türkenkriegs von seiner Seiten keine Unruhe angerichtet werden sollte, sonder einige dem allgemeinen Völkerrecht nach auch unter denen Heiden gewöhnliche Kriegsankündigung, sogleich in das Reich marchiren, den Paß und Vestung Kaiserslautern belagern und beschießen lassen.

1688.

Als man nun zu Wormbs den 21. Sept. (1. Oct.) Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhren von verschiedenen Orten Nachricht erhalten, daß die frantzösische Armee, nach etlich tägiger Belager- und Eroberung besagten Paßes von dannen aufgebrochen, und das Haubtquartier zu Göllum (Gelheim) seye, vermuthlich auch der march recta vff Wormbs gehen dörfte; so hat man sogleich den andern tag als den 22. Sept. (2. Oct.) bey früher tagzeit den plenisirten Rath zusamen kommen und nach eröffneterhaltener Nachricht, daß dieses Vornehmen (wie dan dieße sinceration Ihro Hochfürstl. Gnaden von Wormbs von general Bouflers gegeben worden, so nach beschehener communication Dhomherr von Hauben ferner eröffnet) einzig und allein vf die pfältzische orthe, nimmermehr aber vf ein anderen den Römischen Reich zuständigen angesehen seye, sondern man wolte einzig und allein den Churfürsten, daß er die Hertzogin von Orleans vergnügen müßte, damit zur raison bringen, waß bey besorgender anneher- und zumuthung zu thun sein mögte, deliberiren lassen; da dan einmüthig dahin geschlossen worden, nachdeme die Statt Speyer, so doch das hochpreißl. Kayserliche vnd des H. R. Reichs Cammergericht in vnd bey sich gehabt, eingenommen, vnd die Statt Wormbs sich wieder einen so mächtigen feind zu schützen, allerdings gleich selbiger vnvermögend seye, vberdaß, weilen die benachbarte hohe Häubter, so doch principaliter interessirt, ja Ihre Majestät und das Römische Reich selbsten in der nähe des Rheinstroms, auch in der geringsten defensions-Verfassung nicht stünden, sondern dero armee in 200. Meil wegs von dannen entfernet, in völliger operation gegen die türken begriffen ware, folglich die Statt wenig trost vnd noch wenigeren succurs zu hoffen hette, dem anziehenden überausschweren Ungewitter mit lavir- und streichung der seegel zu entgehen und dero vorgegangenen Schwester traurig und seufzend nachzufolgen, vnd die Conservation oder Erhaltung wieder diesen vnbilligen Gewalt in dem Gehorsam gezwungenerweiße zu suchen. Dahero ohnverzüglich einige aus dero mitteln an General Marquis de Bouflers, umb, weilen die Statt ohnmittelbar under daß Reich gehörete, und mit denen Pfältzischen differentien allerdings nichts zu schaffen hätte, die neutralitaet zu erlangen, zwischen 8. und 9. Uhren abgeschicket worden. Als sie nun den Weg schleunigst fortsetzten, ohnweit dem Pfälzischen Dorff Pfiffligheim aber vf eine starcke Parthie Dragoner, so Marquis de Barbesier, Brigadier General und Obrister vber

ein Regiment Dragoner führete, stießen; auch noch mehrere vf der Höhe sambt der artillerie hernach folgen sahen, wurde ihnen von etlichen derselben vorgelogen, und sie nach wenig Worten insonderheit von H. General Hannibal Freyherrn von Degenfeld zu besagtem Barbesier gewießen, der dan vf empfangene nachricht, daß man mit General Bouflers zu reden specialissime instruiret, repliciret, es seye nicht noth sothane mühe vber sich zu nehmen, sondern er habe von ihme allbereits deßhalben alle Vollmacht bekommen. Wie man aber darauf beharrete, daß man außer der Commission nicht schreiten dürffte, hat besagter H. von Degenfeld (so die in 8. biß 10. hoch reitende trouppen vf der rechten Hand des ersten glieds geschloßen, undt damit seiner Frau Gemahlin drey tage zuvor, da er aber mit etlichen Dienern zur Statt hinaus geritten, gethane nachdenckliche Reden, daß ihr Herr mit denen Franzosen bald in die Statt kommen würde, würcklichen bekräftiget, ja er hatt durch seinen Diener vf das Rahthauß sagen lassen, man solle das wieder ihne von Paul von Axeln außgegebene scriptum verbrennen lassen, widrigenfalß es den andern tag, da die Franzosen vmb 9. Uhr da sein würden, ohne der Statt Dank geschehen würde) mit hohnlächlenden Minen vf teutsch angefangen: Man solte nur kein Wort weiters verlihren, General Bouflers habe dießem Herrn mit der Statt Wormbs zu capituliren, vollkommene gewalt eingeräumet, und solten die Deputirten nur bey ihnen bleiben, und mit in die Statt kehren.

Alß die abgeordnete nun, vmb solches ihren H. Oberen referiren zu können, die gebettene erlaubnuß erhalten, sind sie so schleunigst, alß die pferde lauffen mögen, zurückgeeilet, haben die schlagbrücken auffziehen, und die Thore hinder sich zumachen laßen. Wie dieselbe nun nach beschehener verlauffs-erzehlung, zu einem andern Thor hinauß zu reiten, und den General Bouflers zu suchen, beordert worden, auch solches in das werk gestellet, haben sie die Königliche trouppen hauffen weiß vber die Höhe anmarchiren sehen; Und, alß man einen Umbschweiff, umb von solchen nicht widerumb verhindert zu werden, nehmen, und durch Grünstatt gehen müssen, und daselbsten den Intendanten von Homburg la Goupilliere (de la Goupliere) angetroffen, auch vor rathsam befunden, en passant, ob man zwar wohl gewust, daß er der Statt abgünstig, ein Compliment abzulegen, umb etwa wo Bouflers sein, und was passiren möge, verhoffend zu vernehmen, hatt man von ihme auch erfahren, daß er nicht mehr zu Göllum, sondern anderwertlich seye,

er auch selbsten in einer halben stunde sich dahin erheben wolte, vnd so es denen Abgeordneten gefällig, Sie mit ihme sicher fortkommen, und von ihme escortirt werden könten, wie er dan denen Deputirten in das Würthshauß, daß er alleweil zu Pferd sitze, ansagen lassen.

Auff dem Wege, wozu er einen Bauren zum Führer genommen, vnd wohl von allerhand gattung Leuthen in die 30. pferde starck ware, hatt er den Weg bald da, bald dort hinaus, simuliret, doch niemahlen, wo General Bouflers anzutreffen seye, sich clärlich vernehmen laßen; letzlichen hatt er den weg recta vf Pfedersheim genommen, gehlingen aber vmbgewendet, sich querfeld einund vf Horchheim geschlagen, da er den einen Deputirten an der Hand ergriffen, und lachend gesagt: Monsieur, je vous montreray bientost le Camp, et Mr. le General Marquis de Boufiers, Herr ich will euch alscbald daß Feldlager vnd H. General Marggrafen von Bouflers zeigen. Ritte damit einen Weg durch die Wingart, schnurgerad vf Wormbs zu. Und da der simulirte Wegweißer bey dem Kirschgartshäußer Hoff die ordinarie-straße vmb den Mühlhoff herumb ritte, sagte la Goupilliere zu denen andern, sie solten nur mit ihme reiten, er wolte ihnen einen nähern weg zeigen, ritte da mit durch einen Wingart, vnd ein so kleines thürlein, daß man sich biß uf des pferdes Halße bücken müßen, in die Mühle hinein, und war der abschied dieser: voile la chambre de Mr. le General, qu'il est a cette heure au camp: hier ist des H. Generals sein gemach, der aber anizo in dem feldlager ist. In deme dieße zween Deputirte von dem wo General Bouflers sein mögte, sich unwissend-stellend, gehabten Intendanten, wie gedacht, verzögert und vfgehalten worden, ist die armee in 6. biß 7000. Mann, (theils haben sie vor 12000. geschätzet, weil Comte de Marmont von Oppenheim auch dahin marchiret vnd sich mit ihnen conjungirt gehabt) indeßen vor daß thor gerücket, und hatt oberwehnter Barbessier, daß man seine führende trouppen in die Statt einlaßen solte, begehret, wie es aber abgeschlagen worden, wurde doch endlich vf 12. biß 13. Personen, deren sich aber mehr alß 60. eingedrungen, accordiret, (da inzwischen H. Baron von Degenfeld, daß man ihme die Thore, weil er in der Statt wohnhaft, aufmachen solte, par force vnd mit vielen anzüglichen Reden, gleichwohlen aber vergeblich, erzwingen wollen) mit welchen nachgehends er Degenfeld auch under die so genante Neue Müntz geritten, da die officier neben ihme

abgestiegen; worauff Barbessier dem Magistrat proponirte, der König begehrte die Statt anderst nicht, als nur zur sicherheit der Rhein passage, im übrigen solte die Statt bey allen ihren privilegien vnd functionen ohnbeeinträchtiget gelaßen werden; Und solte sich der Magistrat in einer halben Stunde bedencken; in unverhoffter Verweigerung aber würde die gantze armee mit der artillerie herbey rücken, vnd denen Inwohnenden in dem allbereits reiffen Herbst viele Tausend Gulden schaden zufügen; forderten damit einen Trunck Wein, und waß zu eßen, so auch gereichet worden. Vnd ob zwar der Magistrat längere dilation, vnd die Rückkunft derer Deputirten zu erwarten gesuchet, auch seine Vollmacht zu sehen verlanget, hatt er wohl ein Papier auß dem sack gezogen, vnd daß selbiges es seye, vnd daß die Zeugen vor dem Thor hielten, bedeutet, so ware es doch alles vergeblich, sondern es trunge Degenfeld hart vf die erclärung vnd ließe sich einen Dollmetscher gebrauchen, und da man von denen Juden, vnd daß die Bottmäßigkeit vber dieselbe bey der ordentlichen ihrer Obrigkeit dem Magistrat verbleiben solte, zu reden kame, underwunde er sich daßelbe zu disputiren, sagende, daß der Bischoff der Juden Obrigkeit wäre, wie ihme aber so bald wiedersprochen worden, schwiege er stille. Sonsten hatt er sich des gantzen wercks fast mehr alß der Commandirende Barbesier angenommen, biß endlich vf folgendes remarquablestes capituliret worden:

1) Daß die Statt mit einer der Bürgerschaft erleidlichen vnd nicht vber 300. Mann zu Fuß sich erstreckenden garnison und gantz keiner Reutherey beleget, wenigers mit Winter quartier beschweret werden solle.

2) Daß die Statt bey allen ihren privilegien, juribus, Frey- und gewohnheiten sowohl in politicis als ecclesiasticis in statu quo gelaßen werden solle.

3) Daß die Juden insonderheit in dießer Capitulation mitbegriffen sein, vnd dem Magistrat gleich vorhin, vber sie die hergebrachte jurisdiction, ohne Verhinderung vnd eintrag gelaßen werden solle.

4) Sollen die billeten von dem Magistrat, doch mit Zuziehung des Commissarii gemachet werden.

5) Sollen die Soldaten weiters nichts von denen Bürgern alß ein Bett und bloßes Obdach zu erfordern haben ꝛc.

Worauf er Barbessier selbige underschrieben, und mit einem officier, nebenst zween Deputirten von der Statt dem Boufiers, so

eine halbe Stunde von derselben ware, entgegen geschickt, der solche freundlich empfangen, guth geheißen vnd so gleich gegen der Statt zu geritten. Und alß er befragt wurde, ob er zum Vorauß an den Magistrat etwaß zu befehlen hette, so alles meistentheils teutsch geredet worden, hatt er geantwortet: allez et ditez à Messieurs de la ville, qu'ils n'ont rien à attendre, que toutes sortes de bonté, gehet hin und saget denen Herrn von der Statt, daß sie nichts anders, alß lauter Gütigkeit zu erwarten hetten. Denen H. Bischöfflichen Abgesandten aber hatt er die beständige Versicherung gethan, daß diese armatur allein gegen Churpfalz angesehen, vnd sollten sie nur gantz keine ambrage oder mißtrauende gedancken deßwegen schöpfen, wie mit wenigem schon oben angeführt.

Zeit währender Capitulation hatt sich auch dießes merkanbey aber auch straff-würdig zugetragen, daß die Juden in Beysein und Gegenwart des Magistrats, alß Ihrer Obrigkeit, auf offenem platz durch den Schulklepper bei dem Barbesier ein aparte Beschützung gesuchet, (dergleichen sie auch durch 2 mahlige abschickung in daß Lager vor Phillipsburg vnd Franckenthal gethan, von General Duras vnd d'Huxelles (d'Huxelli) salvaguardien gesuchet vnd impetriret, die frantzösische Wapen, wovon unten ein mehreres, angehefftet und dem magistrat ihre erlangte vermeinte Freyheit zimblich trotzig notificiret, sich auch vnderstanden, dem Dauphin ein present von einem gantz vergulten hohen pocal zu thun, davon sie aber abgehalten worden) demeselben allzeit in die ohren gepißpelt, vnd die hände gedrucket, vnd ob sie schon zum zweiten mahl von dem Stettmeister in ihre Gaße zu gehen, befelcht worden, haben sie es doch nicht gethan, biß ermelter Schulklepper dem Barbesier nochmahlen die Hände gedrücket und bedeutet, daß es dabey sein Verbleibens habe.

Wornechst daß 1. Bataillon des Navarrischen Regiments zu Fuß under dem Obristen Duc de la Roche Suryon, in die Statt gezogen, an allen Thoren, vnd vf dem Marck, posto gefaßet, alwo sie auch vber nacht liegen blieben; die im gewehr gestandene Bürgerschafft aber hatt, so bald die Frantzosen postiret, abziehen müßen. Solchem die Statt besetzt gehabten bataillon mußte man sogleich 1250. ℔ Brod, 825. ℔ guth fleisch, 606. Maas Wein, 6. Karch Holz, 8. Wagen Heu, viele ℔ Lichter vnd 400. Boßen stroh lieffern, die officier aber vergnüglich tractiren. Und weilen der Intendant die Deputirte weiß gemacht, daß der König alles bezahlen würde, man solte nur einen Schein beibringen, so

hatt man dem Major vmb solchen zu haben, des andern tags 22. fl. verehren müssen.

22. Sept. (2. Oct.) General Bouflers ritte dießen tag mit vielen Officiren, vnd in Begleitung dickerwehnten H. von Degenfelds vnd anderer Personen durch die Statt an den Rhein und besahe alle Gelegenheit (so er Degenfeld allen angekommenen hohen Officiren jederzeit gewießen) und sodann wieder zurück in sein quartier, die Kirschgartshäußer Mühle. Die armee aber hatte indeßen ihr Lager vmb die Statt herumb, biß gegen Bobenheim. und vf die Burgerweid geschlagen, und in denen wingarten unsäglichen Schaden gethan, in deme sie die Stöcke mit denen Trauben abgehauen und Hütten davon gebauet.

Alß den 23. Sept. (3. Oct.) der Intendant in die Statt gekommen, und vf ungestümmes Anhalten des Commissarii de Villanclos (welcher in Gegenwart der Statt Deputirten, vermög der Königlichen Ordonnanz alle 15. Tage die revue halten sollen, aber nicht mehr alß ein einigmahl selbiges gethan, dahero er mit ihnen vnder der Decke liegend, die Burgerschaft vnd der Raht desto härter betrücken können) complimentirt werden müssen, hatt er in einer stund hernach befohlen, 60. stück Ochsen in daß Lager zu schaffen: wie es aber ohnmöglich ware, hatt man doch 46. stück halb Ochsen und halb Rinder, sambt 154. stück Hämmeln, etlich Fuder Wein, 10. Wagen Heu und 100. Mltr. Haffer, ohne Stroh und anderst, uff vertröstete aber vergebliche Hoffnung der Zahlung außliefern müssen.

Eben dießen 23. Sept. (3. Oct.) ist daß Navarrische Regiment wieder hinaus, hingegen daß 2te battallion des Reg. von Anjou vnder dem Capitain la Boulaye (so ein braver Mann ware vnd gute ordre hielte) und das 2. battallion vom Languedockischen vnder einem Gasconier de Roquefort den 24. Sept. (4. Oct.) darauf, beede zu Fuß, in 32. Compagnien 1200. Mann starck, und 2. Esquadronen zu Pferd von 8. Compagn. vnder Obristen d'Arnolphini, der Capitulation schnurstracks zu wieder in die Statt eingezogen, die man dan vnder die nicht viel vber 400. Mann sich erstreckende arme Bürgerschafft (allermaßen der in zimblicher Anzahl sich befundene Adel, die gesambte Clerisey und Stiffter, so mehr alß den dritten Theil der Statt außgetragen, wann man aber die Weitläufftigkeit vnd Capacität ihrer Gebäude vnd Güter in Consideration ziehet, würde es wohl die Hälfte, wo nicht mehr außwerfen, und die über 90. Familien starck sich erstreckt

gehabte Judenschaft, von oberwähntem Commissario allerdings befreyet worden) außtheilen und dieselbe damit beschweren müssen.

Dießen 24. Sept. (4. Oct.) ist General Bouflers selber in die Statt gekommen, vnd hatt uf abermahliges Befehlen des gehäßigen Commissarii mit vbergewöhnlicher Vfwartung empfangen werden müssen, der dan die Capitulation nochmahlen confirmiret, und daß es mit der Reuthereÿ nicht lang währen würde, zwar gewisse, aber frantzösische, daß ist vergebliche, oder viel rechter zu sagen, verlogene Hoffnung gemachet hatt.

Vnd hatt man wahr befunden, waß dorten der bekante Valkenir geschrieben, daß man nicht meinen müßte, daß die Franzosen nur Verwüster, sondern sie seyen auch Betrüger. Vmb welches willen auch König Ptolomaeus auß Macedonien sagte, daß er keinen Frieden mit ihnen machen wolte, es seye dan, daß er ihre eigene Könige zu Pfandmännern hätte, vnd sie ihme ihre Waffen vberliefern würden. Vnd gleich wie ihre Treulosigkeit schon vor mehr alß 2000. Jahren, wie Florus bezeuget, bekannt geweßen; so hatt die gute Statt Wormbs auch so bald erfahren müssen, daß ihre parole nicht länger kräfftig seye, alß sie nuzen damit schaffen können. Dan die Soldaten waren kaum recht eingequartiert, so kame von dem Intendanten ein anmahn-an vnd vor sich selbsten aber ein Befelch-schreiben, die Statt und Burgerschafft solte sich ja wohl fürsehen, und mit denen Teutschen, und zumahlen mit der Statt Franckfurth keine Correspondenz führen, vielweniger einige Waaren dahin senden, sondern man würde alles in eben dem Preiß von Straßburg haben können; wie dan sogleich darauf alle schiffe und Fahrzeug nicht nur in Beschlag genommen, sondern in dem Gießen, so ein Arm vom Rhein, oder bey dem Cranen zusammen gekoppelt, undt verschlossen worden, so daß kein Schiffmann noch Fischer waß verdienen, sondern wan einer fischen wollen, kaum mit großer Mühe vnd leistender Bürgschaft den Nachen wieder zu liffern, solchen bekommen können, und dazu noch waß spendiren müßen. Dergleichen auch denen Kärchern und Fuhrleuten geschehen: mit dem Anhang, daß, so sich einer dagegen zu handlen gelüsten laßen solte, würde der König es nicht nur ungnädig empfinden, sondern die Statt würde auch großes Ungemach, Vngnade und Schaden dahero zu gewarten haben. Wodurch dan alle Correspondenz, Commercien, Ab- und Zufuhr allerdings gesperret, und die Bürger, weilen Tag vor Tag alles ufgeschlagen, in großen Schaden gesetzet worden. Vnd damit ja daß geringste Schreiben, außer mit ihrem Vor-

wißen und Belieben, nicht ablauffen mögte, haben sie die Kayserl. Post abgeschaffet nnd eine frantzösische, wozu sich gleich ein Burger mit Einräumung seines Hauses, mit Anschlagung des französischen Wapen (dergleichen auch mehrere Inwohner vnd Juden, gethan, ja es haben sich auch einige vnderfangen, ihnen allerhand Anschläge, Raht vnd Vorschub zu thun) umb sich dardurch der Inquartirung (wie auch erfolget) zu befreyen, angegeben, establiret, welche Post alle Brieffe eröffnet, behalten oder fortgeschicket, vnd nach Belieben damit gehandelt hatt, so daß man fast nichts mehrers, alß waß ihnen gefällig- vndt vortheilhafftig gewesen, hören und vernehmen können.

Den 25. Sept. (5. Oct.) sind abermahlen 790. Mann ankommen, vnd vf denen Zunfthäußern verpfleget worden, welchen Tag die Juden von dem Commissario auch Befelch bekommen, 500. Mltr. Haffern zu 30. kr. daß Mltr., vnd eine zimbliche Anzahl Better und Decken in daß Spital zu liffern.

Den 5. Oct. (15. Oct.) sind wiederumb 2. battallions dritthalbe Tage vnd 2. Nächte liegen geblieben, die man völlig verpflegen, auch dem Major die ermanglende Officier, mit 23. fl. 45. kr. da es doch nichts anderst, alß ein bloßer Durchmarch vf die estappe sein sollen, bezahlen müßen, und haben die bey denen Wittiben derer verstorbenen Herrn XIIIr einlogirte officier dießelbe hefftig geäußert und Gelt von ihnen erpresset.

Den 29. Oct. (8. Nov.) sind zu der Statt starcken garnison noch fünff battallions zu 4000. Mann eingezogen, welche man mit Wein, Brod, Fleisch, allem dazu gehörenden Geschirr, alß Zubern, Kannen, Krügen 2c. Holz vnd Stroh versehen müssen, und solcher gestalt sind die gantze Zeit der Acht Monath vber die Völker von der Armee des Dauphins zu des Bouflers seiner, vnd von dießer zu jener marchiret, so von Wochen zu Wochen, auch öffters alle Tage aneinander continuirt hatt, davon die Vnwissende, als wenn es lauter neues Volck wäre, geurtheilet haben.

Alß die Heidelberger garnison den 16. Oct. (26. Oct.) zu Wormbs übernachtet, vnd die officier in denen Würths- die Völcker aber den Zunfftthäußern logirt, mußte die Statt zur Abfuhr vf Düßeldorf die Schiffleuthe vnd Gefärth herschaffen, auch alles raisonirens, vnd daß man solches keines wegs schuldig seye, ohngeachtet, baar vor die Abführung bezahlen.

Nachdeme der Magistrat in der Belagerung Philipsburg, umb dem Dauphin die Statt underthänig zu empfehlen, einige ab-

geordnet, er auch solchen alle Gnade in Gegenwart aller Generals-Personen versprochen hatte, indeßen auch Franckenthal belagerte, also von der Statt nur 2. Stunden entfernet ware, wurde eine abermalige deputation dahin abgeschicket, mit offerirung eines Stück Weins, die Statt nochmahlen so wohl bey Ihme, alß Marechal de Duras, zu recommendiren, so auch den 6. Nov. (16. Nov.) effectuiret wurde. Da dan dießer im Vorbeygehen in seinem quartier; jener aber, nach so baldiger Ansprach durch Printz de Tingny vor der Haußthür zu Ogerßheim audienz und nach angehörten Curialien und der Statt Angelegenheit selbsten mündlich zur Antwort gabe: Je vous rend grace, et je vous prend sous ma protection, et je vous assure, que personne vous touchera, et s'il y en a quelquun, je suis le Dauphin, je vous protegeray: Ich sage euch Danck vnd nehme euch in meinen Schutz, vnd versichere euch, daß euch kein Mensch waß Leids anthun solle, vnd so jemand wäre, so will ich als Dauphin euch schützen. So abermahlen in Gegenwart der gesambten Generalitaet beschehen; worauf er zu Pferde geseßen und in die Meße geritten. Wie wenig aber dieses großen Printzen zweymahlige Versicherung vnd parole respectirt und gehalten worden, geben die entsetzliche Steinhauffen thränen-des Zeugniß! Der bekannte Hesiodus hat ihn in diesem Fall mit lebendigen Farben abgemahlet, wan er gesagt: Ego porro ne ipse nunc inter homines justus esse velim neque meus filius, quando malum est justum esse, siquidem plus juris habebit injustior.

Wie den 13. Nov. (23. Nov.) obernannte 2. battallions (mit welchen die Bürgerschaft noch zimblich wohl zufrieden ware, weilen la Boulaye vber die Maßen gute disciplin hielte, dahero sie auch den 25ten vf dem Bürgerhoff tractirt worden, man ihn auch gerne behalten, vnd daß er solches effectuiren mögte, gebetten, hatt er geantwortet, daß er solches wohl wünschen mögte, aber dießes Bißgen wäre vor ihne zu fett, man würde es wohl einem andern, der mehr am Hoff angesehen, geben; Es würde aber des Königs Regiment kommen, so wie die Teufel selbsten wären, undt bedaurte er sowohl alß die andere officier vnd gemeine Soldaten die gute Statt und Burgerschafft) und die Reutherey abmarchiret, sind so gleich daß 1e und 3te battallion von 32 Comp. erstgemelten Königs Regiment, neben dem Major-Staab, under Commando des General Brigadier de Montchevreul als Obristen (der die gantze Zeit über, außer 3. Tage, bey Hoff geweßen) vnd Obrist-lieut. General-Brigadier de Polastron (der sich nachgehend

auch etliche Monath daselbst aufgehalten;) und die 1e vnd 3te Escadronen von Acht Comp. zu Pferd des Regts. de Tilladet, under Obrist Lieut. de Bains eingezogen; so die gute und liebe Burgerschaft noch härter und biß vf daß Bluth beschweret! dan obgleich in Ihrer mitgebrachten ordre, daß sie de gré à gré, daß ist, vmb daß baare Geld vnd zimbliche Bezahlung leben solten, expresse enthalten ware, haben Sie es doch nur verlachet und gesagt, es heiße, Würth gieb her, waß ich haben will, oder ich trette dich mit dem Fuß für den Hindern und stoße dich zur Thür hinauß. Es seye nur aus Gewohnheit hinein geschrieben, sie aber alß des Königs Leuthe bekümmerten sich wenig darumb.

Alß nun die Bürgerschaft vber diese pressuren seufzetete, hoffte der Magistrat durch eilfertige Abschickung an den Intendanten nach Maintz, mit remonstrirung, daß es der Capitulation allerdings zuwieder seye, vnd der Soldat vmb und von seinem Solde leben solte, deroselben zu helffen, worauf er, anstatt der remdirung vber die Teufelßworte de gré à gré, eine gedruckte Winter quartier ordnung außgehändiget, vermög welcher ein Capitain zu Fuß des Tags 6. ℔ Fleisch, oder 6. Groschen an Geld, ein Lieutenant 4. ℔, ein Underlieut. oder Fendrich 3 ℔ alles bey Straff der Cassirung, ein Sergeant oder Soldat aber kein gelt, sondern 1. ℔ Fleisch in natura, an Rind- Hamel- oder Schweinen- so guth es der Würth, bei deßen Feur es auch sollte gekochet werden, geben könte, am fasttage aber ein groschen davor haben solte. Zu Pferde solle ein Rittmeister des Tages 12. ℔ Fleisch, 3. Maas Wein und 30 kr. an Geld; ein Lieutenant 8. ℔ Fleisch, 2. Maas Wein vnd 24 kr. ein Cornett 6 ℔. 1½ Maas Wein, 18 kr. vnd ein quartier Meister 4. ℔. 1. Maas vnd 12 kr. an Geld haben, ein jeder Reuter aber gleich denen Mußquetirern 1. ℔ Fleisch vnd ½ Maas neuen Wein, Parißer Maßung. Vnd solte sich ein Jeglicher bey Straff des Lebens dabey begnügen laßen, eß auch nicht länger alß 150. Tag wären, nebendem solte der Würth verbunden sein, die fourage dem officier zu liffern, den die Reutherey auß dem Königl. Magazin fournirt würde, vnd zwar den Centner Heu vor 36. kr., ein Malter Hafer vor 42. kr., ein Gebund Stroh zu 20. ℔ vor 4 sols, oder aber ein Pferd Tag vnd Nacht vmb 8½ kr. im Futter vnd Streu halten.

Dieße vermeinte Wunder-Ordnung ware nun der Zunder zu noch größerem Unstern! und hatt man dero treuloße parole von Tag zu Tag je länger je mehr verspüren, aber nur heimblich be-

seufzen müssen. Dan, alß sie kaum einen Tag affigiret geblieben, ware sie den andern schon wieder abgerißen, vnd fingen die officiere an, Außlegungen darüber zu machen, sagende, der Befehlshaber müßte ja auch etwas genießen, wan er den Soldaten im Zaum halten solte, sonsten würde er dem Würth daß reichende service gar theuer machen; wann die Statt sich mit ihnen vergleichen würde, so wolten sie ihre Soldaten so in dem Zaum halten, daß sie dem reglement allerdings gemäß, ja wie die Cappuziner leben solten, und forderten die zu Fuß jedem Capitain des Tags 4. die zu Pferd aber 8. fl. vnd die andere nach proportion. Vnd alß man in verschiedenen vf dem sogenannten Bürger Saal mit der Bürgerschaft gehaltenen Conferenzien befunden, daß solches nicht möglich seye, und sich lieber in etwaß quälen zu lassen, alß dießen unthunlichen accord einzugehen, resolviret, haben sie denen Soldaten bey ihren Würthen uf discretion zu leben, nicht nur erlaubet, sondern gar geheißen, die dan auch uff alle erdenckliche Weiße die arme Leuthe gequälet haben. Wie sie aber auch dardurch ihren verteuffelten Zweck nicht erreichen kundten, erdachten sie einen andern Fund, vnd schrieben an die generalität, die Soldaten seyen bey denen Burger und Beysaßen so vbel logiret, der Magistrat, die Cantzleybediente, Pfarherrn und Praeceptores der Schüler, die doch alle die gröste Häußer vnd bequembste Gelegenheit hätten, logirten niemand, ja sie wolten sich lieber selbsten des- vnd vbel logiren, vmb die Soldaten und Reuter beßer under zu bringen, worauf der Intendant ihnen nach Willen geantwortet.

Ehe aber dießelbe erfolget, wurden die deputirte zu der billettirung vf der sogenanten proviant Stuben mit doppelten Schildwachten vnd 20. Mussquetirern biß späth in den Abend arrestiret, weilen sie die Hn. Pastores vnd Praeceptores nicht belegen wolten, worauß sie doch de Planspoint der Commendant wider liberiret. Der Commissarius brauchte aber mit beyhülffe des Major Auchery den folgenden Tag dieße finesse, daß er zu der billettirung kame vnd vermeldete, es könnte nicht länger alßo bestehen, der Intendant seye vber ihne sehr vngehalten, daß er seinem character nicht beßer nachlebte, man müßte die Geistliche und andere auch belegen, und damit es keine jalousie gebe, wolte er haben, daß die Pfaffheit auch beleget werden solte, wiewohlen der Herr Bischof ihne, daß es nicht geschehen mögte, darumb ersuchet hätte; er seye aber der Statt guter Freund, vnd könnte dergleichen Ungerechtigkeit nicht leiden, sie hätten die beste Tage von der Welt

und thäten nichts darumb, so er, als ein geweßener Hugenott, wohl wußte, da hingegen die Evangelische alltäglich ihre große Mühe und Arbeit hätten. Worauf er die billetten selbsten verfertigen helfen, so man dem Major außhändigen müssen, der aber der Statt Bediente allein logiret, der Pfaffheit billetten zurückbehalten, und die von der Statt erleichtert geweßene Bürger nach wie vor beschwert gelassen.

Der 18. Nov. (28. Nov.) (war der Tag Ludovici) mußte, weilen die Vestung Philipsburg vor sie so glücklich vbergangen, mit Singung deß te deum laudamus (woran der H. Bischof den Anfang gemacht, deme es der Intendant münd- der Statt aber schriftlichen angezeiget) solemniter celebrirt werden; da es sich zugetragen, daß, alß die Leuthe der Gewohnheit nach, nach gesprochenem Seegen sogleich auß der Kirchen gegangen, ein sicherer officier zu denen Herrn Pfarrern in die Stühle getreten, sich beschwerend, daß solches seinem König zum affront geschehe, und daß solches ressentiret werden solte, betrohet, so sie aber mit gelinden Worten wieder abgeleinet. Nach vollendetem Gottesdienst mußte der regierende Stättmeister neben dem Commendanten Polastron, den muß der Statt Bauhoff vf den Mark geführten von ihnen zusammengestellten, vnd einem Scheiterhauffen nicht vnähnlichen Holtzstoß, mit einer dazu in die Hand gegebenen brennenden Fackeln gesambter Hand ringsherumb anzünden, worauf besagter Stättmeister die seinige sogleich gantz in daß Feur geworffen, da dan daß abscheulich Geruff vive le Roy, der König lebe, die meiste Gaßen der Statt erfüllete. Sobald dießer Scheiterhauffen zu Aschen werden wollen, sind die meisten vnd vornehmsten Officier darüber gesprungen, sich hernach in der Ambtstuben mit Wein vnd Confect erlustiret und trefflich berauschet.

Dieße ihnen lustige, der Statt aber betrübte Feste wurde den andern Tag noch mehrers versaltzen, in deme sie eine Schildwache vor daß Zeughauß stelleten vnd die Schlüßel abforderten; Vnd damit ja Alles in ihre Klauen kommen mögte, mußte der Zeugwart auch das Inventarium liessern, vnd einer von dem Magistrat verdollmetschen, welches Alles sie hernach hinweg geführt, deren verschiedene zu Landau noch auf denen Wällen stehen, vnd der Statt dadurch, allermaßen es mit ziemblichem Vorrath angefüllet geweßen, in viele viele daußend Thaler Schaden gethan, die eißerne Gestücke aber haben sie, auß Mangel der Schiffe, in den Rhein geworffen. Selbigen gleichen haben sie auch alle, in 27. an der Zahl

befindliche innere Statt-Thürme ihrer mundirung entblößt, zuletzt auch alle Schloß von denen Thüren abgerißen und behalten.

Alß am 22. Nov. (2. Dez.) der General d'Huxelles mit einer suite von 70. Personen starck daß erste mahl in die Statt gekommen, und von dem Magistrat mit Wein verehret worden, haben die Juden sich auch herbey gemachet, und im Angesicht der Statt deputirten, durch den Schulklepper, Abraham zur Kandten, und noch einen Vorsteher, zwei geputzte fette Gänße, (so mit goldnen Louisen gefüllet geweßen sein sollen, welches dahero glaublich, weilen er selbige angenommen, den von des H. Bischoffs Fürstl. Gdn. verehrten Wein aber abgeschlagen vnd nicht acceptiret, sie Juden auch Alles waß sie gewollt, erhalten haben) in einer Schüssel, in der andern eine große Gänßleber, in der dritten aber Citronen vnd Pomerantzen presentiret, so er auch angenommen, daß Faß Wein aber so der H. Bischoff verehren wollen, hatt er, wie gedacht, nicht acceptiret, sondern daßelbe zurück zu schicken befohlen, den dabey geweßenen Haffern aber dem oberwähnten Major verehret. Dießer d'Huxelles ware kaum wieder auß der Statt, so forderte offterwähnter Major von denen Fischern wochentlich eine große Summe an Fischen, von denen Metzgern von allem abthuenden Viehe alle die Zungen, oder monathlich 60. fl. an Geld, von allen Würthen aber eine gewiße Anzahl an Weinen, wie sie sich dan alle mit dießem boßhafftigen Menschen, (der gar des Intendanten im Nahmen des Königs mit denen Fischern gemachten Accord, weil sie ihme nicht mehr pariren vnd waß er verlangte, geben wolten, zu Stücken zerrißen vnd die Stücker in den Koth getretten, gleichwohlen uf Beklagen nicht einmahl eine reproche bekommen) nach seinem Wohlgefallen vergleichen müssen.

Den 28. Nov. (8. Dez.) setzten die officier abermahlen, umb sich mit ihnen in einen accord einzulassen, hart in die Statt, vnd in ermanglender derer Bezahlung ihrer großen Anforderung, betroheten sie dieselbe zu plündern. Man hatt sich aber auch dießesmahl noch loßgerissen.

Den 12. Dez. (22. Dez.) mußte die gute Statt einem gekommenen battallion von 584. Mann, denen Officieren vor die logirung, den Soldaten aber vor ihrer estappe, weilen sie viel gestohlne victualien noch bey sich gehabt, baares Geld geben.

Den 14. Dez. (24. Dez.) alß an dem catholischen Christabend wurden von denen officieren 7. von dem geheimen Rath, worunter der eine im Nahmen der Statt vmb eben daß besorgende Unglück

abzuwenden, bey der Generalität vnd Intendanten zu Maintz ware, vnd der eine Consulent, maßen der andere alschon mit einem Rittmeister zu Pferd, sambt vielen Dienern beschwert geweßen, mit Reutern vnd Mußquetirern beleget, welche allen Muthwillen außzuüben expresse befehlt worden, vnd dießes war ihr stichblath, wodurch sie den verteuffelten accord zu erzwingen gesuchet haben: Dan dieße bestien nach Anzahl der billetten zu 8. Reutern vnd 8. Mußquetirern sich nicht vergnügten, sondern sie kamen nach vnd nach zu Compagnieen weiß, theilß auch brachten ihre s. v. Huren mit vnd behielten sie bey sich. Da mußte nun das beste an Eßen und Trinken (wie sie dan an verschiedenen Orthen selbsten in die Keller gegangen, die Weine versuchet, und worauß sie sauffen wollen, befohlen, so man gleich in ihrer Gegenwart durch den Kieffer anstecken lassen müßen) man hatt es auch mögen hernehmen, wie und wo man gewolt, herbeygeschaffet werden. Und so eine Anzahl dießer verteuffelter tribulirer toll und voll, legte sich doch keiner schlaffen, sondern wurde durch andere abgelößet und haben die betrübte Leuthe Tag und Nacht nur kochen, braten, sieden, Wein, Bier, Trinck- und Schnupftubac ꝛc. herbeyschaffen müssen. An dem einen Orth paukten sie den Würth hinder den Tisch, der dan (ohnerachtet er einen Rittmeister im Hauß einquartirt hatte, so sich aber nicht sehen lassen) mit ihnen freßen, sauffen und singen müßen. An einem andern hielten sie Meß, vnd wie sie fertig, warfen sie daß Stückchen in Form einer Hostien geschnittene Brod sambt dem Glaß voll Wein, in Gegenwart vieler hundert Leuthe zum Fenster hinaus: Dadurch ein Sous-Lieutenant zu sagen bewogen worden, daß, wen Gott solches nicht sichtbarlich straffe, er nicht glauben könne, daß mehr ein Gott seye! An den Herrn im Hauß verlangten sie Nachts vmb 2. Uhren, weilen sie nicht mehr freßen noch saufen könnten, er solte ihnen, vmb neuen appetit zu bekommen, Clystir geben, der sich dan mit großer Mühe kaum auß dem Hauß salviren können. Alß durch Vorbitte einem andern die Reuter bey später Nacht abgenommen wurden, bedanckten sich die auf daß Höchste, denn sie doch nichts mehr in sich bringen könnten, vnd geschahe ihnen eine sondere Gnade, daß sie den andern Tag desto beßer (wie auch erfolget) wieder anfangen könten. Bey einem andern legten sie sich mit Stieffel und Sporen in daß Bett, ließen sich nachgehends in einer Reyhe nach einander barbiren, schlugen die Fenster auß, schütteten den köstlichsten Wein auf die Erden, daß er in zween Stuben wie Bach gefloßen, bun-

den die Pferde in der einen Stuben an eine kostbare Bettlade und große Spiegel, in der andern aber an die Stubenthür nnd da herumb; vnd mußte man einen frantzösischen Koch verschaffen; endlich wolten sie auch keine Manß-Leuthe (umb bey dem Frauenvolck ohne Scheu Meister zu seyn) vmb vnd bey sich leiden, sondern schlugen, stachen und stießen sie zum Hauß hinaus. Endlich haben sie doch drey, so ihnen aufgewartet, weilen sie selbsten s. v. Huren, wie gedacht, bey sich hatten, geduldet, die dan mit Wein herbey zu tragen genug zu schaffen hatten. Daß zinnerne Geschirr schlugen sie, wan sie leer waren, zusammen, die Gläßer warffen sie zum vnd durch die Fenster hinaus; den Thorschlüssel nahmen sie zu sich und stelten zu ihrer Sicherheit eine Schildwache an die Thür. Und ohnangesehen man alle Confituren so zu bekommen möglich ware, Ihnen auf die Taffel gestellet, waren sie doch nicht vergnügt, sondern forderten frische Salmen und Erdbeeren, so doch per impossibile zu der Jahrszeit nicht möglich ware; wolten auch nicht davon abstehen, ohngeachtet aller angewandten menschlichen Bewegungs-Gründen, biß Gott etzliche officier geschicket, die daß elende Thurnier von weitem nicht mehr hören können, sondern angeklopfet, und alß die Schildwache aufgemachet, und eben wieder macronen hohlen wolte, hat sie die officier nicht in die Stuben einlaßen wollen, so gar daß der eine Cammerdiener eine Scheibe außschmeißen, zum Fenster einkrichen, vndt die Thür aufmachen müßen, da sie dan den einen mit der Huren auß dem Bett, vnd die andern zum Hauß hinauß gejagt: haben sie es nun den einen Tag schlimm, so haben sie es den andern, alß auf ihrer Christtag, noch toller gemacht, ja so gottslästerliche Reden geführet, indeme der eine wohl 30. vnd mehr mahlen gesagt, es seye ihm gleichviel, wie vnd wo er sterbe, er seye doch des Teufelß, vnd wünschete er (horrendum dictu) nichts mehr, alß daß er nur Gott vmbringen könte ꝛc. Vnd obgleich solche höchste Gottslästerung bei Obristlieutenant de Bains geklaget worden, lachte derselbe nur darüber, vnd sagte, c'est la maniere de parler comme cela, es seye nur so eine gewohnheit vnd Arth zu reden.

Wan dießer Ludovicus der 14te seinem Reichsvorfahren Philippo Valesio, von deme angerühmet wurd, das er denen Gottslästerern zum erstenmahl die oberste Lippen mit einem glüenden Eißen abreißen, zum andern die vnderste abschneiden, zum dritten beede Lippen abnehmen, vnd zum viertenmahl gar die Zung auß dem Halß reißen lassen, nachfolgen solte, würden gar wenig ge-

wesen sein, die die arme und betrengte Leuthe so unerhört hätten tribuliren können: oder König Ludovico (de quo Emil. lib. 7) der jedem ein Brandmahl an die Stirn setzen lassen, würde seine ganze Armee gebrandmarket sein müssen. Vnd haben dieße Bößwichter, die sich öffentlich vnd ohne Scheu verlauten laßen, ihres Königs Gebott ginge vor Gottes Gebott, vnd wen derselbe es haben wolte, daß sie den Himmel stürmen solten, so wolten sie es thun, wan es möglich wäre, vnd ihren König an Gottes Statt hineinsetzen! Daß ihr Gehorsam also plus Regi quam legi, mehr dem König alß dem großen Gott aufgeopfert ware, noch alle Tag zu ihrem Freßen und sauffen Geldt, andere aber neue Hüte vnd strümpf herauß gezwungen, so zwen gantzer tage vnd anderthalbe Nächte gewähret. Vnd obgleich General d'Huxelles ein Schreiben sub sigillo volante, so man mit großer Mühe zu Mainz außgewürckt, an Commendanten de Polastron schickte, worinnen er ihne von aller Thätlichkeit bey Vermeidung des Königs Ungnade abmahnete, halfe es doch nichts. Er zerriße es vielmehr in Gegenwart der Deputirten vnd officier, wischete es s. v. an den Hindern vnd sagte, es hätte ihme niemand alß der König zu befehlen, vnd betrohete, wofern man die officier nicht vergnügen würde, den Magistrat in daß Gefängnus zu werfen, ja die Deputirten niederzustechen, nicht nur bedrohet, sondern auch auf offenem Markt mit Stöcken hinterwärts wirklich auf sie gestoßen, auch den einen in seinem Haus an dem Halstuch angepacket, aus demselben heraus und in die Hauptwache in Arrest geführet. Vnd daß waren die Früchten der so vielfach= vnd kostbaren Abschickungen an die Generalität vnd Intendanten! Wodurch sie dan folgenden accord heraus gepreßet, daß man einem jeden Capitain zu Fuß des Tags 1. fl. 30. kr. einem Lieut. 25. sols und einem Underlieut. oder Fendrich 20. sols, jedem Rittmeister 4 fl. ingleichen dem Major, dem Lieutenant 2. fl. dem Cornet 1. fl. 30. kr. dem quartier-Meister 1. fl. und jedem Reuter neben dem ℔ Fleisch und halben Maaß Wein, noch 3. sols des Tages, eine Compagnie zu 40. complet gerechnet, wiewohlen sie hernach vf 45. erhöhet worden, und den Major Staab (darunter der Obrist, Obristlieut., Major, Aide Major, Regiments quartier Meister, Feldprediger, Rgts.=Feldscherer, Prevost, aide Prevost, Musterschreiber, fünff Strick=Knecht und der Scharffrichter gehören) vor eine gantze Compagnie zu 50. Mann complet gerechnet, von baarem Geld bezahlen, weiters aber nichts, alß ein Stück Licht zum Schlaffengehen und eine

warme Stuben geben solle. Vnd ohnerachtet die Compagnien alle vor complet gerechnet vnd bezahlt worden, so hat man dannoch täglich 600. sols von 300. so genannte places- morts bezahlen müssen. Vnd dießes Alles solte nicht länger dauren, alß so lang sie in der Statt wären, ja so sie des anderten Tags oder Woche wieder abmarchiren müßten, solte der accord auch seine Endschafft erreichet haben. Es ware aber lauter Betrug, den die arme Leuthe von der ersten Stunde ihres Einzugs, nemblich vom 13. Nov. (23. Nov.) an solches nachtragen, vnd also gegen den erpreßten Verglich 150. ja die meinste noch 10. Tag darüber bezahlen müßen, welches die Reutherey durch Rittmeister Marquis de Roquepine des Louvois Vettern, schriftlich von sich gegeben.

Dießen accord nun nicht einzugehen, hatt der Commissarius die Statt heftig gesteifet, auch etliche- Brieffe sub sigillo volante an den Intendanten gegeben, vnd mit Worten versichert, wie er seinen character wieder die officier würklich zeigen wolte, dardurch er verursachet, daß man ihme waß er verlangte, gegeben, vnd mit verschiedenen hundert Thalern an Gelt und andern Sachen ihne beyzubehalten getrachtet hatt. Aber more solito, allermaßen es lauter Betrug ware, dan sobald sie mit der Statt einig, brache er auch herauß vnd sagte, daß man ihme von der ersten Stunde seiner Ankunft täglich ein louys d'or in specie oder die lagio dabey geben müssen, dan er mehr alß ein Rittmeister seye. Vnd obgleich der Intendant ihne in Gegenwart der Statt Deputirten, auf daß Aergste außgemachet, hatt es dannoch die Statt in Gold erlegen, oder die agio dazu geben müssen.

Da sie nun diese ihre verteuffelte Intention erreichet, haben sie die Soldaten dem reglement gemäß zu halten, vielfältig und sanctissime versprochen, auf frantzösische Treue aber gehalten; sintemahl sobald die Burger dem Accord vnd Reglement gemäß, denen Soldaten nichts weiters reichen wolten, wurden sie geprügelt, gestochen und gehauen. Viele haben, damit sie ihre Würthe bey dem theuren Holz vnd Gewürtz (maßen 1. ℔ Pfeffer 1. fl. 20 kr., Ingwer auch so viel, daß andere nach proportion mehr, ein Mltr. oder Sack Salz 32. fl. vnd ein Karch holz 2. biß 2½ fl. gekostet) recht tribuliren möchten, den gantzen Tag vnd Nacht Feur gebrant vnd die dabey gesetzte Haffen mit Steinen, alten Lumpen oder Kühe-Haaren vnd anderer ohndiensamer Materie angefüllet, vnd daß Gewürtz in großem Vberfluß hineingeworfen; andere haben den ganzen Tag Lichter gebrennet vnd tubac dabey gesoffen;

Andere haben ihre Würthe, wenn sie s. v. gefressen, vnd der ehrliche Mann auch ein Stück vor sich nehmen vnd mitteßen wollen, geprügelt, auch bey denen Capitains und Rittmeistern verklagd, daß der Würth ihnen ihre Kost stehle, wodurch der Mann dan noch übeler daran ware, vnd obgleich dieße vnd andere insolentien denen Commendanten sonnenhell remonstriret, vnd vmb Remedirung gebetten wurde, ware doch keine andere Hülffe, alß daß man einen solchen Schelmen oder 4. zusammen in eine warme Stube (welche alle die Statt vf ihren Kosten wärmen lassen mußte) gesetzet, worinnen die Würthe sie mit Freßen und Sauffen vberflüssig versorgen müßen; und dießes ware die allerhärteste Bestrafung, die daß gantze Winter-quartier außgeübet worden. Welche tribulirung nicht allein von denen gemeinen Knechten, sondern auch den Lieut. und Souslieut. beschehen, die durch ihre Knechte die Leuthe so tourmentiren laßen, daß manche ehrliche Wittib sothanen lausigten Fendrich des Tages biß in 2½ auch 3. fl. Werth reichen müßen, so nach proportion vber die maßen hoch hinaus gelaufen. Dannenhero die Burgerschaft endlich ermüdet, denen vnchristlichen Christen nur vmb Frieden im Hauß zu haben, alles so sie gewolt, und sie herbeybringen können, gegeben, und sich allerdings dardurch außgesogen haben. Dan sie ein Loth Silber zu 37. biß 38. Kr., 1. ℔ Zinn zu 5. biß 6. Kr., Meß- vndt Kupfer selbigen gleichen an die Juden verkaufen müssen. An Weinen, (worinnen doch der Statt allermeiste Handlung bestanden und viele seegenreiche Jahre noch beysammen lagen und solche bey confiscation vnd Leibstraff den Rhein zu passiren verbotten ware, wie dan alle Schiff, wie oben erwähnt, in Beschlag genommen, und zusammen geschlossen gehalten worden, daß kein Mensch außer mit ihrem guten Willen nicht einmahl einen Fisch fangen, wenigers waß hinwegführen können) war nichts zu thun, sondern es mußte der, so einen Vorrath im Hauß hatte, manches Tags zu 4. Mußquetirern 18. biß 20. Maas ordinarie reichen, so daß die 150. Tag manchen ehrlichen Mann 4. 5. biß 6. Fuder lauter köstlichen Wein, dan diese Canaillen keinen Neuen sauffen wollen, gekostet hatt.

Weilen man sich nun heftig vber sothane Procedur bey dem Intendanten beklagte, hatt derselbe endlich zu Behuff der Rentherey, auf die Bischöfl. Wormbsische Dörfer eine assignation gegeben, daß sie alle Tage 188. ℔ Fleisch liefern sollten, mit welchen Dorffschaften die Statt sich endlich daß Pfund um 18. sols anzu-

nehmen, verglichen, dabey aber noch ein Großes, sonderlich weilen solche ihr Contingent nicht gelifert haben, zuschießen müssen. So die einzige Guthat ist, so von denen barbarischen Frantzosen der beträngten Statt widerfahren. Die gleichfalß angewiesene 10,000 **Rationes** an haber, Heu vnd Stro, hatt er nachmals wider seinen eignen Buchstaben geleugnet, vnd seine ihm vorgelegte **ordre** wieder in Sack gestecket vnd gesagt, **c'est un erreur**, daß ist ein Fehler, daher der Statt Bauhoff nicht nur daß darauf Empfangene, sondern auch noch ein Mehreres wieder herausgeben müssen.

Den 19. Dez. (29. Dez.) hatten sie einen Anschlag vf das über Rhein gelegene Churmainzische Schloß Starckenburg, weilen ihnen von einer sicheren Person, daß nur 50. Mann darinnen seyen, und an einem Orth leichtlich zuzukommen, verrathen worden, gemachet. Da sie dan die Statt gezwungen, 2. Wagner, 2. Zimmerleuthe und 2. Schmitt mitzugeben, wozu sie auch etliche metalline Stücke, Pulver vnd andere darzu gehörende **Materialien** auß dem Zeughauß sambt der von Eßlingen dahin geführten Feldschlangen mitgenommen, vnd den 20.ten (30.ten) damit vber Rhein gangen: sind aber in wenig Tagen ohnverrichteter Dingen, außer daß sie das Stättgen Umbstatt mit dem ohngefähr dazugekommenen Barbessier außgeplündert, wieder zurückgekommen.

Den 23. Dez. 1688 (2. Januar 1689) haben sie die äußeren Thore an der Vorstadt ganz offen stehen lassen, die Wachen an die innere gezogen und dabei dem Pförtner befohlen, daß er dieselbe, wenn es Nacht werden wollte, zu und des Morgens wiederum aufmachen solle.

Den 27. Dez. (6. Jan.) dito sind 500. Mann auf Mainz zu gehen, beordert, und daß sie alle 15. Tage abgelößt werden sollten, angesagt worden, von welchen jedem der Wirth dem Major des Tags 3. sols geben und damit bis auf den Abmarsch continuiren müssen, da doch mehr als 100. den armen Bürgern, aus allerhand simulirten Umständen über dem Hals geblieben und also doppelte Beschwerung und Drangsale verursacht. Wenn sie aber sonst auskommandirt worden, mußte der Wirth ihnen den Ranzen mit Proviant füllen und ohnerachtet dessen bei ihrer Wiederkunft gleichwohl das Kostgeld bezahlen.

Ist nun das 1688te Jahr mit Angst und Drangsal zu End gebracht, so ist das erfolgte 1689te mit noch größerem Jammer und Schmerzen angefangen und in äußerster Betrübnis bis zu dem gänzlichen Untergang fortgeführt worden.

1689.

Damit man denen allbereits genug betrogenen Leuten nun die Augen noch ferner bekleistern, und, als ob sie so vielen und großen Vortheil in lauter französ. gutem Geld, so hauffenweiß in die Statt kommen würde, haben könnten, sie bethören thäte, wurde eine Königl. Ordonanz und Sortenzettel angeschlagen, wie hoch man jedes Stück annehmen und ausgeben solte, bei ohnabläßiger großer Geldbuße.

Aber, o des elenden Geld-Einnehmens! Maßen die ganze Bürgerschaft nicht 10. Duplonen die ganze Zeit über von ihnen genoßen; denn so schon einer was machen lassen, auch was er geben wolle, accordirt, hatt er es doch nicht gehalten, sondern de facto aus der Werkstatt oder Laden hinweg genommen und anstatt der gepriesenen Louisd'or mit coup de baton und Schlägen auf den Buckel bezahlt: und das waren Merkmahle der gerühmten frantzösischen Duplonen. Welche Verdrüßlichkeit noch mehrers gehäufet worden, da sie auf den 1. (11.) Januar vor kurzerwähntes Schloß Starkenburg abermals marschirt und den verrathenen schwächsten Ort aus einer Batterie ziemlich scharf beschossen. Wie aber ein vornehmer Jngenieur (so aus Ehrgeitz mit dahin gegangen) sein hitziges Geblüth mehr als Andere sehen lassen wollen, und etwas zu nahe zu rekognosziren mit seinem rothen Mantel herbeigekommen, sogleich aber auch übern Haufen geworfen worden, wurde die abermalig-etlich tägige Belagerung aufgehoben, und mußte die arme Bürgerschaft die verhofft aber nicht erfolgte Uebergab nicht wenig entgelten.

Den 2. (12.) Jan. dito sind 6. Compagnien vom Regt. de Vivant, so etliche Tage still gelegen, wieder abgezogen, da dann die Soldaten auf denen Zunfthäusern allen Muthwillen verübet, Thore, Thür, Fenster und Oefen eingeschmißen, die Offiziere aber haben noch Geld von denen, da sie logirt waren, heraus gepresset.

Den 7. (17.) Jan. geschahe die neue Wahl derer Herrn Amtträger. Und weilen dieselbe der alten Gewohnheit gemäß, vorgenommen und der Eid Jhrer Röm. Kais. Majestät und in derselbem Namen dem Hn. Bischof, dem Stift und der Stadt Worms in dem sogenannten Laurentzien Chor öffentlich abgeschworen worden, hat es sobald darauf durch des verboßten und verteuffelten Pfaffen zu Hernsheim Thouvenau Anstiften, der ein Crimen laesae Majestatis daraus gemachet, bei deme ohnedas der Stadt gehäßigen Intendanten einen übergroßen Unwillen erwecket, den er auch so-

gleich ausgeübet. Dann nachdeme er den 12. (22.) Jan. in die Stadt gekommen, hat er, unter dem praetext, weilen die Wahl seiner ohnwissend vorgenommen und das Jurament dem Kaiser zu Voracht seines Königs, unter dessen Gewalt die Stadt doch wäre, abgeschworen worden, befohlen, es solten die Neuerwählten hiemit wieder kassirt seyn, auch bey Straf des Gefängnisses, einiger Funktion sich zu unterziehen nicht gelüsten lassen; hingegen die Vorigen das Amt, bis er einen andern Tag zu einer neuen Wahl ansetzen würde, worüber er vom König Ordre erwartete, wieder versehen; wobei es auch, ohnerachtet aller von dem Magistrat sowohl, als denen Offizieren der Stadt zu gut gethanen Remonstrationen, daß die Wahl nicht anders, als nach alter Gewohnheit beschehen können, sondern weilen weder von dem Intendanten noch jemand anders deß wegen einig Verbot geschehen, Sie auch vorher solches wohl gewußt, allerdings verbleiben müssen. Wozu ewähnter Pfaff treulichst geholfen, anbei auch der bischöfl. Vice Canzler gesorgt hat, es wäre seinem Herrn wenig daran gelegen gewesen, wann schon die Stadt den Eid dem König anstatt des Kaisers geschworen hätte. So verschiedene Offiziere mit Verwunderung, es angehört zu haben, öfters erzählet haben. Doch hat der Intendant sothanes Verfahren doucement an den König zu berichten, sich anerboten.

Ingleichem verreitzte dieser ruchlose Pfaff den Intendanten, daß er die neue Zeit introduziren sollte, so er auch den 12. (22.) Jan. dito gethan, und der Magistrat am 20. (30.) von denen Kanzeln verkündigen lassen müssen. Eben diesen Tag ist noch eine Compagnie von denen Tilladet ischen, anstatt der so inständigst nachgesuchten auch oft versprochenen Abnahme der 2. andern, in die Stadt gekommen, und auf zwei Zunfthäuser verlegt worden, denen man jedem des Tags 5. hernach 6. sols bis zu deren Einlogirung bezahlen müssen.

Nachdeme nun mittler Zeit der Rhein zugefroren, haben diese prahlende Franzosen sich vor denen über Rhein befindlichen sogenannten Schnapphahnen heftig gefürchtet, und auf denen Mauern scharfe Wache gehalten. Und damit sie ja desto sicherer seyn, an den äußeren Thoren von den Teutschen nicht aufgehoben werden und die andere Thore desto stärker besetzen möchten, haben sie den 22. Jan. (1. Febr.) alle, außer das Rhein, Mainzer und Speirer-Thor durch die Bürger zuschanzen lassen. Sogleich auch mußte die Stadt an dem Ufer des Rheins und auf dem in dem Rhein

liegenden Wörth zwei, jedes von 30. Personen bequemes Wachthaus bauen, den ohnfern davon stehenden Kranen auch inwendig mit kostbaren doppelten Dielen, zwischen welchen es ausgemauert worden, noch weiter befestigen lassen, dergleichen auch mit der fliegenden Brücke geschehen, welcher sie sich statt eines Bollwerks bedienet und die Schnapphahnen daraus charpiren wollen. Wie elendig es aber abgelaufen, können sie selbst Zeugnis geben.

Den 27. Jan. (6. Febr.) mußte die Stadt das, auf dem obern Markt gelegene schön- und große Waltherische Haus auf ihre Kosten für den ankommenden General **d'Huxelles** mit allen Mobilien und Zugehör versehen, der zwar den 29. (8.) dito mit dem Intendanten **la Goupelliere** auch angelangt, aber das Haus nicht bezogen, gleichwohlen mußte die Stadt denselben in des General **Gaqions** Haus tractiren. Es befahl dazumahl der Commissarius, der ganze Rath und Bürgerschaft samt den vornehmsten Frauenzimmern sollten ihme vor das Thor entgegen gehen, so aber billig außer Acht gelassen, von ihm Commissario aber übel empfunden worden. Zeit währenden ihres etlich tägigen Daseyns haben sie die Stadt verschiedentlich umritten und wegen der Demolition berathschlagt, so aber dazumahl die in zwey Stunde Gehens große Vorstadt nur betroffen.

Den 31. (10.) dito kamen vier Karren mit Schubkarren von Frankenthal an und bald darauf auch zwei Wagen von Mainz mit Oehlfäßern (damit man es nicht merken mögte) so mit eisernen Pikeln, Hauen, Schaufeln und Keilen angefüllet waren, und zwar durch Bestellung eines Bürgers, bei deme der Intendant jederzeit logirt, und der sich durch diese force unterstützet, aller bürgerlichen Kriegslast das ganze Winterquartier durch allerdings entzogen, auch noch andere dadurch befreiet gehabt, welcher samt seiner Handels Compagnie zu der Mainzer Schiffbrücken und Fortifikation mit Herbeischaffung von viel Tausend Thalern Holz und Anderem zu ihrem großen Vortheil alle Beförderungen gethan, auch selbsten sehr viele Brandbriefe namens des Commissarii geschrieben und fortgesendet.

Den 1. (11.) Febr. wurde der Intendant, um denselben bei gutem Willen und die Garnison dardurch in etwas besser im Zaum zu halten, von der Stadt zu Gast geladen und ist neben etlichen Reuter Offizieren, so er endlich auf inständiges Begehren erwehlet, auf der Müntz traktirt worden, (dergleichen man den 15. dito der Infanterie auch thun müssen). Und als man eben diesen Tag daß

man mit der Demolition an der äußeren Fortifikation der im Umkreis zwei Stunden großen Vorstadt den Anfang machen werde, bedeutet, und die Stadt dahero in die besorgliche (nachmals auch erfolgte) Gedanken gekommen, daß man mit denen inneren dergleichen Prozedur halten würde und bei denselben beweglichste Remonstrationes eingeleget, hat er tausendfache Versicherung gethan, daß daselbsten auch das Geringste nicht touchiret werden sollte.

Die äußere Fortifikations Demolition gienge nun mit nicht geringem Hohngelächter, theils der umliegenden Dorfschaften, eifrig von statten und wurden die Wälle, Mauern und über 40. große und kleine Thürme umgeworfen. Und als das Speirer Thor gesprengt wurde, sagte der Hernsheimer Pfaff: ca ca, Monsieur Nicalas fait une bonne memoire et marque, que tout le monde peut savoir, que les Francois outètè à Worms.

Den 12. dito sind etliche des Raths der Churpfälzischen Stadt Frankenthal gefangen gebracht und den 24. erst wieder los gelassen worden.

Den 3. (13.) Febr. wurde die Stadt abermal mit Einer Compagnie Reuter beschweret, welchen man, weilen sie gestohlene Sachen genug mitgebracht, gleich vorigen andern, ihre rationes mit Geld bezahlen müssen.

Den 4. (14.) dito wurde der gottlose Rathschlag, den der General Ingenieur Choiseul, nach beschehener Besichtigung der Stadt, zu gänzlicher derselben Demolition, gen Hof gegeben, bewerkstelliget, welche Umwerfung der Intendant etlichen Entrepreneurs oder Werkmeistern, die die Arbeitenden nachgehends hart geprügelt, verdinget, wozu die umliegende, auch weiter entlegene Dorfschaften und Städte, auch gar bis nach Meisenheim, Bauern und Arbeiter schicken, und die Stadt selbst anfangs 100. nachgehends aber 150. Mann von Christen und Juden hergeben müssen, bei jedesmaliger Ausbleibung eines Mannes bedroheter, auch verschiedentlich exequirter Bestrafung eines Reichsthalers: wie man ihr auch öfters viele hundert Schubkarren zu liefern, scharf anbefohlen, so sie aber dennoch nicht gethan hat. Welche Umwerfung zu beschleunigen der Königl. Rath und Ingenieur Dufort dahin abgefertigt worden. Dieser hat die Juden, ihren Schabbes zu halten, des Schanzens befreiet, die Christen aber des Sonntags nicht mehr als zweimal auf Vorbitte dessen, bei dem er logirt hatte, soulagiren wollen. In welcher Demolition bis 9. Personen bekanntlich von denen umgeworfenen Ruinen erschlagen, 6. davon wieder

bekommen und begraben, die andern aber so gleich bedeckt geblieben, und nicht wieder gefunden worden. Und damit sie bei dieser demontelirung desto sicherer seyn möchten, legten sie noch 1. Comp. Reuterei **du Tour** in die Stadt, so man gleich denen andern bezahlen, und da den 8ten (18ten) noch 105. Reuter dazugekommen, solche sammt denen Offizieren verpflegen müssen. Wie man nun um die ganze Stadt mit mehr als 2000. Mann mit allem Ernst an der Demolition arbeitete, wurden etliche an die Generalität nach Mainz abgefertiget, (zugleich auch an den König selbst, **Louvois** und **Duras** geschrieben, wobei die vorgegangene Insolentien beweglichst mit vorgestellet worden) um die inwendige Fortifikation zu erhalten, von welcher man die allerhöchste Versicherung, daß die Stadt sich des Geringsten deswegen nicht zu befahren hätte, und diesselbe in Ewigkeit nicht touchirt werden sollte, zwar, und daß dieses, damit der Feind in deroselben so großen bedeckten Revier sich nicht aufhalten und ihnen ohnvermerkt zu ihrem Schaden sich dahin ein logiren könnte, die wahrhafte Ursach seye, zur Nachricht bekommen. Welches auch der Intendant, als er kurz darauf dahin gangen, öffent- und verschiedentlich konfirmiret hat; Aber Gott erbarms! mit französischem Erfolg.

Den 9. (19.) Febr. hat dieser durch seinen Serectarium **Wirßheimer** (so ein Apostate und reformirten Pfarres Sohn) andeuten lassen, daß alle Bürger und Einwohner, jurato, was sie nach Franckfurth am Main, Cölln und in Holland schuldig, aussagen sollten, welches er nach so baldigem Bericht confisciret und eingezogen hat.

Wie man sich nun (ach um so treu- und friedbrüchige vergebliche!) Hoffnung machte, daß die Stadt und arme Bürgerschaft, indeme das Winterquartier zu End liefe, erleichtert werden würde, kame eine ordre, man sollte alle in der Stadt befindliche Früchten aufschreiben und dem Intendanten überschicken, damit der König, wie die Bößwichter sagten, sehen könnte, was vor ein Vorrath, um sich dessen im Fall der Noth, gegen Zahlung, bedienen zu können, vorhanden seye. Als dieses geschehen und etwa eine Summe von Dreißig Tausend Maltern (da doch schwerlich die Hälfte angegeben worden) ihm bedeutet wurde, bekame die Stadt den 15. (23.) dito sogleich einen andern Befehl, daß dieselbe auf Abschlag der Contribution (da doch zuvor hin kein Heller gefordert, ja au contraire von ihme wenige Tage zuvor die Stadt versichert worden, daß sie durch die Einquartirung Contribution genug gebe, und

selbige nur von denen, so keine Einquartirung litten, zu bezahlen seye) 6000. Mltr. Korn zu 1. fl. das Mltr. und 5000. Mltr. Hafer zu 37½ kr. ohnverzüglich nach Mainz liefern solle. Wie die Stadt aber sich beschwerte, daß sie eine sothane große Summe ohnmöglich aufbringen könnte, wurde dieselbe beordert, die Früchte, wo sie solche finden würde, sie seyen geflücht oder nicht, hinweg zu nehmen, worauf dieselbe nach und nach in 8000. Mltr. dahin geliefert hat; wiewohlen die Sachsen verschiedene bis in 1800. Mltr. unterwegs, bei hinunter gegangenen Schiffen auf dem Rhein, maßen eines auf den Sand zu sitzen kommen, von welchem der Kommandirende sich sogleich an das Land begeben und selbiges zur Beute im Stich gelassen, davon bekommen haben.

Den 20. Febr. (2. Mrz.) hatte die vor so wenig Tagen von der gesamten Generalität und **la Goupilliere** bis in Ewigkeit geschehene Versicherung, daß die inneren Mauern und Thürme nicht berührt werden sollten, allschon ihre Endschaft erreicht, und mußte die Stadt ihre eigne Maurer zu deren Durchbrech- und Abreißung par force selbsten (mit was Gemüth, ist leicht zu errathen) anhalten. Und wie man durch abermalige Abschickung die Generalität ihrer gegebenen parole erinnerte, versicherte sie, es sollten nur einige brechen und Lücken in die Mauern gemachet, dieselben aber nicht ganz umgeworfen werden. Es ware aber Alles s. v. erstunken und erlogen. Ja man hat endlich nur um Erhaltung zweier, als des Martinsthor gegen Mainz und Leonhards Pforte gegen Speyer, aber ebenfalls vergeblich gebeten, sondern die Wütherei mußte ausgeübet werden. Und da das ersterwähnte Martins-Thor durch dreimalige Minen nicht gänzlich übern Haufen gefallen, gleichwohlen aber unbrauchbar gemachet worden, hat man zu Erhaltung des noch ansehnlich gewesenen Ueberrestes, vorgedachtem abgeschickten Königl. Haupt Verstörer **Dufort** 500. fl. aber in baldigem Erfolg, ob er gleich mit Mund, Hand und Siegel, daß er stehen bleiben sollte, versprochen, auch wieder vergeblich! verehret.

Dieser **Dufort** ließe alles Eisen, so an denen Thürmen, Mauren und daran gestandenen Stadtgebäuden, abreißen und verkaufen, ingleichen alles Zinn und Blei zusammenschmelzen und aus jenem sich Schüsseln und Teller gießen, verschiedene Glocken und Uhren nahm er hinweg und ließe es nacher Homburg führen, die Galerien auf den Stadtmauern und das Holz von den gesprengten Thürmen verkaufte er meistens an die Juden, und so

ein Christ nur ein Stück Holz oder Baum in den ruinirten Graben geholet hatte, wurde er elendig geprügelt und in das Gefängniß geführet, da er es theuer bezahlen sollen. Ja das abgebrochene Holz von denen Thoren und Thürmen, ohnerachtet daß man es vor die Soldaten und Offiziere auf die Wachthäuser brauchen wollen, hat man ihme als sein Eigenthum bezahlen müssen, daß also dieser Ingenieur einen großen Schatz von der durch ihn ruinirten Stadt gezogen hat.

Unter Andern ist sonderlich zu bedauern der herrliche Thurm am Rhein, der Neu-Thurm genannt, so an einer Spitzen desselben mit 4. gleich aufsteigenden Nebenthürmen erbauet gewesen. Er hatte inwendig seine Retirade, einen Zieh-Brunnen, aufziehende Brücke und doppelte Brustwehren. Die Mauren waren über die Maßen dick und fest und derselbe anbei mit einem ziemlichen Wall annoch versehen, durch welchen der ganze Rhein kommandirt werden konnte. Dieser Thurm hat endlich nach ausgestandenen mehr als 30. Minen (wie denn die Werkmeister gestunden, daß sie mehr als 1000. fl. an demselben Verlust hätten) gleich wohl sein Haupt neigen und etliche Spitzen der Erden geben, die andern aber dem Neptuno aufopfern müssen.

Inzwischen wurde die Stadt von Innen und von Außen resp. beeinträchtiget und bedränget: Dann als die Juden-Vorsteher wegen ihrer halsstarrigen Widerspenstigkeit und nicht erfolgen wollenden Beitrags in die Kustodien geführet worden, haben sie sich sogleich an den Major und Kommandanten **Polastron** gehänget, dieselbe, als des Königs Unterthanen und die mit so vielen Schutz- und Salvaguardien-Briefen versehen seyen, zu schützen und wieder zu liberiren, angeflehet, der dann sogleich etliche officier an den Stättmeister abgeschicket und, wo man sie nicht alsobald aus dem Gefängnis liberiren würde, solches aufzuschlagen, bedrohen lassen. Und obschon der dahin abgefertigte Syndicus, die wahre der Sachen Beschaffenheit vi jurisdictionis nachdrücklich remonstriret, ware Alles dannoch vergebens, sondern es mußte der Magistrat der Gewalt weichen, und durch dieser Bößwichter Verfahren ihrer über sie habenden Bothmäßigkeit sich einen harten Eingriff thun lassen.

Der Intendant aber verfolgte die arme Bürger noch ferner und schickte den 25. Febr. (7. Mrz.) einen neuern Befehl, daß die Früchte abermahlen (da indeßen viele von denen Bauersleuten weggeführet worden) aufgeschrieben und auf jeden Kopf, so über acht Jahre alt sey, mehr nicht als Ein Mltr. Korn behalten, das an-

dere aber bei großer Strafe nach Mainz geführet werden solle, ohneingedenk der göttlichen Worte, der Arme hat nichts, denn ein wenig Brods, wer ihn drum bringet, ist ein Mörder. Wobei auch publizirt wurde, daß bei Straf der Confiskation keinen Fremden kein Körnchen Frucht verkaufet werden solle.

Den 1. (11.) März hat man Eilf Compagnien Dragoner einlogiren müssen, die bis zu ihrem Abzug überaus großen Muthwillen verübet, welchen den 5. (15.) dito eine Comp. von Vivant gefolget, die sich par force in die Amtsstube, die Offizier aber zu dem Bürgermeister einlogiret, und mußte man denen Unmenschen des Tags hernach noch 20. fl. an Geld dazu geben.

Von obgedachtem 20. Febr. (2. Mrz.) an wurde nun an Rasirung der Mauren und Verfertigung der Minen eifrig fortgefahren; wie sie denn den 17. (27.) dito in Umwerfung aller Wälle, Thürme und Mauren, bis auf 9. so gegen den Rhein samt der Mauer stehen blieben, weilen sie daselbst mit einem ziemlich weit- und tiefen Wassergraben umfangen, fertig gewesen; dardurch sie die Stadt fast allerdings demantelirt und zu einem offenen Ort gemachet.

Den 22. März kame Ordre sich auf Eich, einen ziemlichen an dem Rhein gelegenen mit einem Graben verwahrten Flecken, allwo man die Passage des Rheins wohl dißputirlich machen könnte, so von ohngefähr 240. Sachsen besetzet worden, marschfertig zu halten; da sie denn so schleunigst, daß sich zu verwundern, dahin gegangen sind, zu welchen die von Speyr-Odernheim, Oppenheim und Mainz unter Kommando General d'Huxelles zu 10,000 Mann auch gestoßen. Die geleerte Stadt aber, damit ja niemand respiriren mögte, ist unterdessen mit 16. Kompagnien vom Bourbonischen Regiment wieder beschweret worden. Sie sind aber nicht mehr als 2. Tag vor besagtem Ort gewesen und solches, weilen es wegen contrairen Sturmwindes von der andern Seite des Rheins nicht sekundiret werden können, sonder große Mühe importiret, anbei doch auch ziemlich verloren, wiewohl die Wormser nur etliche Reuter und Dragoner gemißet haben. Die darinnen befundene Sachsen wurden nach Mainz geführet und hernach gegen 300. Franzosen wieder ausgewechslet. Zur Rache aber haben sie besagtes Eich, die Dörfer Rheindürkheim und Hamm fast gänzlichen in die Aschen geleget.

Mittler Zeit geschahen 3. Schüsse aus Pistolen in die Stuben, wo die Billettirung verrichtet wurde, auf den Tisch, wo man zu sitzen gepflogen, davon man die Kugeln befunden, aus einem ge-

wissen und verdächtigen Haus. Diesselbe aber ware dazumahl zu allem Glücke leedig und also ohne Schaden, und ob es gleich geklaget wurde, ware es doch vergeblich.

Die so oft gebetene und versprochene Abnahme der 3. Kompagnien zu Pferd wurde endlich einmal werkstellig gemacht, und sie, nach Frankenthal zu marschiren, beordert, darburch die beschwerte Bürger einige Hülfe in weiterer Austheilung der andern zu haben verhoffte; man ware aber kaum damit fertig, so kame ordre, auf ein ganz Regiment Dragoner die Stallung und Billetten fertig zu halten, welches dann in aller Eil ausgearbeitet werden müssen, wozu man dann publique Gebäude und Ställe, ingleichen der privatorum Scheunen gebrauchen, mit unsäglichen Kosten verfertigen und alle Tage darinnen repariren lassen müssen. Welche Rothröcke unter Commando des Obristen de Paisonele (Boincenel) in 12. Komp. stark in die Zunfthäuser, die officier unter den Magistrat, theils Clerisey und deren Bedienten, bei welcher sie nur bis zum Abmarsch der Infanterie geblieben, die Pferde aber in die zubereitete kostbare Stallung logirt werden müssen. Und als der Commissarius um, ob solches Alles fertig, zu fragen, in die Rathstube gekommen, anbei 500. Gebund Stroh jedes ad 20. ℔ haben wollte, und unter Andern auch eine Person aus dem XIIIr Collegio mit 80. Gebunden auf der Listen befunden, und er solche par force von ihme begehret, derselbe aber, daß er sie bereits hergegeben, hoch contestiret, hat er ihne auf den heiligen Ostertag Abends zwischen 4. und 5. Uhren mit Gewalt aus der Stuben hinaus gestoßen und in das Gefängniß hinein führen lassen wollen, so aber gleichwohlen durch einen ihme bekannten officier verhindert worden, nachdeme ihme jedoch der Schimpf geschehen, daß er vom Bürgerhof auf die Münz bis an die Thür des Gefängnisses, mit Erstaunen Derer, die entzwischen begegnet, gebracht gewesen.

Nunmehr mußte das in aller Boßheit ersoffene Regiment du Roy fort auf empfangene Ordre vom 8. (18.) März, wovon das 1e Battallion den 21. (31.) und das 3te den 23ten (2ten) abmarschirt; weilen sie aber ihr Winterquartier bis auf den ersten May bezahlet haben wollten, waren die arme Leuthe wiederum in äußersten Aengsten, dann der Magistrat verbote aus d'Huxelles Mund, nicht mehr als 150. Tage zu zahlen. Diese aber erpresseten noch 10. darüber, (wiewohlen verschiedne Offiziere dasselbe bis auf die 150. Tage wieder gegeben haben) und weilen der verfluchte Major d'Augery seiner auf etlich Tausend Thaler

gemachten praetension nicht fähig werden konnte, hat er das tempo ergriffen, und da sich der Rath versammlen wollen, die Anwesende in Arrest genommen, das Rathhaus mit 9. Schildwachen besetzet, gleichwohlen nicht verwehren können, daß zween vom Rath, neben dem Syndico, ihnen wieder entwischet. Es ware aber gleichviel, weilen er noch Viere von dem geheimen Collegio in dem Käfig hatte, welche er zwei Tag und Nacht daselbsten, bis seine völlige Summe beihanden, arrestirt behalten gehabt. Und obgleich der Commissarius, daß man ihme nichts eingestehen sollte, wann er allein gewesen, angedeutet, auch die Stadt dabei zu marutenìren versprochen, schwiege er doch, wann der Major kommen, wie ein Mauß und ließe sich ausmachen wie ein Beutelschneider. Und weilen diese Vögel alle zusammen gehalten, mußten die liebe Burger abermalen das Beste thun, und ihr zurückgebliebenes Contingent beytragen, so sie auch, bis auf wenige, so sich wider Eid und Pflicht eximiret, rühmlichst gethan haben. Es wollte gleichwohlen bei 1000. Thalern nicht zulänglich seyn, dahero der Königl. tresorier, auf Rekommandation eines Offiziers angesprochen wurde, einen Wechsel zu 3000. livres auf Straßburg auf 3. Tag lang durch speziale Obligation 6. Personen von dem Rath vorzuschießen, so er auch mit Recompens 4. Pistolen gethan hat, welche die aus dem Collegio in bestimmter Zeit aus ihren eignen Mitteln wieder bezahlen müssen. Und so dieses nicht geschehen wäre, würden zween davon (dann die andern Beede erbeten worden) ohnumgänglich, maßen die Carrete schon angespannet gewesen, auf Straßburg geführet worden seyn. Womit diese Bößwichter ihren längst erwünschten, vor sie vergnügten, die Stadt und Bürgerschaft aber hart gedrückten Abschied genommen, da sie das Winterquartier vom 13. (23.) Nov. 1688 an über 150. Tage vor voll und überflüssig genossen haben.

Damit ware aber die werthe Bürgerschaft nicht weiter soulagirt, indeme die Dragoner sogleich wieder unter sie ausgetheilet werden mußten, außer daß denen kein Geld (weilen sie ihr Winterquartier im Schwabenlande gezogen) gegeben werden dürfen. Doch haben sie durch die Bank verköstigt werden müssen. Die officier aber wurden von der Clerisey wieder abgenommen (dann sie vermeinte, daß sie dardurch crepiren müßte) und der ganze Schwarm der armen Bürgerschaft und Beisaßen auf dem Hals gelassen.

Den 2. (12.) April mußte auch die neue Wahl im Beiseyn des Königl. Commissarii in der gewöhnlichen Rathstuben vorge-

nommen werden, bei welcher die vorig erwählt gewesenen, weilen sie dem Kaiser geschworen, wiederum und de novo cassirt, andere hingegen, doch sonder Ablegung des Juraments erwählet werden; und durften die kassirten weder Stimme geben, noch auch bei der Wahl erscheinen. Welche Neu= erwählte dann bis zu dem Mordbrand ihre beschwerliche Function verrichtet haben.

Wenig Tage hernach, als indeßen die Stadt bey dem Intendanten remonstrirte, daß viele hundert Kinder in derselben, so unter 8. Jahren, wären, die dann, weilen der Burger, der Königl. von ihme publizirten Ordnung allerdings zuwider, die Reuter und Dragoner völlig verpflegen mußten, ohnumgänglich neben den Eltern crepiren würden, und ein Mltr. Brod bald verzehret seye, wurde eine gelindere ordre durch den Trommelschlag publiziret, daß auf jeden Kopf über vier Jahr alt, ein Mltr., dann die, so unter vier Jahren, kein oder doch weniges Brod essen thäten, zu behalten, der Ueberrest aber sollte in Zeit von fünf Tagen, bei Straf die Häuser abzubrennen, und den Uebertreter nach Mainz gefangen zu führen, auf das daselbstige Königliche Magazin geliefert werden, woselbst sie dann dem Eigenthümer verbleiben und auf bedürfenden Fall ihme die Nothdurft wieder ausgefolget werden solle. Welches sothane Bestürtzung verursachet, daß jeder die seinige, so gut er konnte, theils zu verstecken, vergraben, zu verlehnen, vertauschen oder zu verkaufen gesuchet, wie dann das Mltr. Korn zu 15. kr. ist verkaufet worden. Den Ueberrest haben die Leute durch Männer, Weiber, das Gesind und Kinder auf dem Rücken, Köpfen, Schubkarren und wie sie gekannt, an den Rhein in die dazu bestellte Schiffe tragen und bringen lassen; so ein erbarmnußwürdiges spetacul ware, weilen auch der heilige Sonntag nicht gefeiert werden dörfen!

Doch hat man noch erhalten, daß jeder Bäcker 100. Mltr. zu Behuf deren, so keine Früchte haben, behalten solle.

Auf diese tyrannische Weise ist nicht nur denen armen Leuten durch das Winterquartier das baare Geld und übrige Effecten, so sie an die Juden (die allein trafiquiret, und frei sitzen geblieben) um ein Schandgeld verkaufen müssen, auch das liebe Brod entzogen worden, so daß es das Ansehen hatte, wann diese Verderber auch schon fortgehen würden, die guten Leute doch nur das Leben davon tragen dörften. Wiewohl sichs nachgehends befunden, daß noch ein ziemlicher Vorrath verborgen gewesen.

Und damit denen guten Leuten ja wenig übrig bleiben mögte,

hat man die 3. Comp. von Frankenthal wieder zurückgehen lassen, dardurch die Stadt eine abermalige durchgehend höchst beschwerliche Billettirung machen müssen, so nicht wenig lamentirens verursachet, indeme die armen Burger und ohnvermögliche Beysaßen mit 24. Compagnien zu Pferd beschweret worden.

Als der General **Duras** den 8. (18.) April angekommen, von der gesamten Reuterei und Dragonern, außer die die Wache hatten, im Feld empfangen, von der Stadt daselbst komplimentirt und in dem Haus übergewöhnlich, so von dem Intendanten zuvor schriftlich notifiziret, und daß man ihme eben so viel, als dem König selbst, Ehre anthun sollte, befohlen worden, regalirt werden müssen, hat er der Stadt alle Gnade versprochen, auch Mienen gemacht, als wenn er über die Rasirung der inwendigen Mauern unwillig wäre; doch weilen es geschehen, so seye es der Stadt besser, weil der Feind darinnen sich nicht aufhalten könnte, sonsten sie mit ihrem größten Schaden von ihnen par force etwa wieder hätte eingenommen werden müssen; sie würde aber von dem König trefflich fortifizirt werden. Welches mit dem überinkommen, was eben erwähnter General Ingenieur **Choiseul** gesagt, daß er keinen Platz zur Fortifikation so vortheilhaftig befunden habe, als die Stadt Worms, und würde solche auch ohnfehlbarlich (wenn der König sie behalte) befestiget werden. Dabei hat er das Winterquartier auf 150. Tage reguliret und die Officiere bedrohet, daß keiner von seinem Wirth darüber exigiren sollte: anbeneben auch Vertröstung gegeben, daß der Intendant keine weitere Contribution, als was bereits mit denen 8000. Maltern bezahlt, fordern solle.

Als er den andern Tag wieder hinweg wollte, hat er denen Deputirten Versicherung gethan, daß man sich nur kühnlich an ihne addressiren sollte, er wollte in Allem der Stadt zu Diensten remediren, wie denn Ihro Majestat mit derselben bißherig bezeite conduite ganz wohl zufrieden, und solche von denen Offizieren bei Hofe auch selbsten wäre belobet, anbei vor diesselbe zu Versailles sonderbare Vorbitte eingeleget worden.

Wie gedachter General in diesem discours ware, tratten der Juden Abgeordnete herbei, und verklagten den Magistrat ohne Scheu, daß man von ihnen so viel erforderte, da sie doch nicht mehr als den 31. Theil zu geben schuldig wären, beruften sich auf ihre vom **duc d'Anjou, Mr. le Dauphin, Marquis d'Huxelles**, und ihme **Marechal de Duras** selbst ertheilt und confirmirte privilegia und zwar mit denen, zu des Magistrats

Verachtung, hochtrabensten, höhnigsten Worten. Als ihm aber remonstriret worden, daß ihnen, die doch in die 90. Familien stark seyen, gesamter Hand mehr nicht als 300. fl. wöchentlich beizutragen, auferleget worden, sie es aber nicht gethan, da doch etliche wenige Bürger, neben der Inquartirungslast, so viel erlegen mußten, deren sie die Juden doch allerdings befreiet geblieben: überdas, da in der Stadt alle Commercia still gelegen, und noch hätten sie allein gehandelt, der bedrängten Leute Getüch, Silber, Kupfer, Zinn, Meßing 2c. das ℔ zu 5. 6. und bis aufs höchste 7. kr. an sich erhandelt und also noch dabei gewonnen; da ein armer Bürger das Seinige zusetzen, Tag und Nacht in Unruhe, Angst, Sorgen und Schlägen leben, und auf dem harten Boden, oder, so es ihm noch so gut geworden, Stroh schlafen müßen, da diese Christenfeind hingegen auf ihren Bettern und guter Ruhe geblieben 2c., worüber er sie auch abgewießen.

Deßen gleichwohlen ohnerachtet, sind sie ihme, als er zu Pferd gestiegen, in den Zaum gefallen, und sich nochmalen auf ihre Privilegien berufen. Weilen er ihnen damahlen aber kein weiteres Gehör gegeben, hat diese gottlose Nation ihrer etliche auf Speier nachgeschickt, auch empfangenem schriftlichen Bericht nach, ihren verfluchten Endzweck erreichet. Wie auch der Ausgang erwiesen, indeme sie nicht nur nichts mehr, oder doch gar wenig contribuiret (wie denn ihr schuldiger Rest auf etlich Tausend sich annoch erstrecket) sondern sich auch der obrigkeitlichen Bothmäßigkeit entzogen, und daß der König ihr Herr sey, sich öffentlich berufen, wie sie denn auch das kaiserliche Wappen, so viele Jahre her an ihren auf beeden Seiten verschlossenen Gassen-Thoren angeheftet gewesen, abgerissen, theils haben gar sagen wollen, daß sie es mit Füßen fortgestoßen haben sollen, und das Königl. Französische mit sonderbarem Frohlocken angeschlagen. Ingleichen haben sie ihre vermeinte privilegia bei dem Intendanten zu Mainz produzirt, mit sehr anzüglichen Schriften die Stadt blamiret, auf gedachte privilegia gedrohet und den Intendanten gebeten, die Stadt par force, weilen sie seine ihrenthalben gegebene Dekrete nicht respectiren wollte, zu zwingen, so sie auch mit ungemeinen nachdenklichen Worten und Schriften mit verschiedlich mahliger Beilegung ihrer französisch-ausgebettelten priviligien übergeben, und, wenn man sie dabei nicht lassen, sondern bei der Anforderung verbleiben würde, sich anderwärts zu guarantiren, ziemlich trotziglich vernehmen lassen. Ja, sie haben sich nicht entblödet, bei zweimalig entstandenem

Brand nicht nur nicht zu erscheinen, wozu sie doch verpflichtet, vormahlen auch jederzeit gethan, sondern haben anbei auf Erfordern von etlichen des Raths dieselben nur verlachet, einen davon, so zum Feuer vom Magistrat deputirt, geprügelt und zur Gassen hinaus gestoßen, den regierenden Bürgermeister, als er sie dazu antreiben wollen, ausgehöhnet, seinen in der Stat Liberei gegangenen Diener zu Boden geschlagen und wehrlos gemachet, ja es hat auch einer nach ihme selbsten zu schlagen sich unterwinden wollen, haben auch nicht eher parirt, bis Oberst **Paisonel** (**Boincenel**) ihnen, den Brand löschen zu helfen, ansagen lassen, wonächst sie sobald gekommen.

Mit was Frohlocken alles dergleichen rebellische Verfahren in ihrer der verdammten Judengassen an- und aufgenommen worden, ist leicht zu erachten, ja sie haben es selbst nicht bergen können, sondern wenn en particulier mit ein und dem andern, daß zu seiner Zeit eine schwere Verantwortung erfolgen würde, geredet worden, die Achseln gezucket und gehohnlachet. Durch welches und mehreres Anderes dem Magistrat die Hände gebunden, der ohnedem übergroße Last der armen Bürgerschaft noch ferner über den Hals gewachsen und diese rebellische, der Stadt mit Guth und Blut, Boden und Bühnen, wie die deßhalben ertheilten Kaiserl. Privilegien lauten, leibeigene Juden, deren verübte Bosheit unbeschreib- ja unglaublich, wider alle raison und Billigkeit befreiet geblieben.

Als bei ob- angeregtem Brand, da die Offiziere und Soldaten große Gegenwehr gethan, ein Gespräch ergangen, man sollte es nur brennen lassen, die Stadt würde doch bald angestecket werden, und solches dem Magistrat kund worden, hat man deßhalben an Marschall **de Duras** geschrieben und um Abwendung dieser besorglichen Gefahr, indeme man ja Alles, was möglich gewesen, gethan, inständigst gebeten, der dann sogleich geantwortet, es nehme ihn Wunder, daß der Magistrat in diese Gedanken kommen möchte, er bezeugt bei seinem Gewissen, als Marechal de France, daß der Stadt das geringste Böße nicht zugedacht, vielmehr seye der König mit der bishero bezeugten Conduite, die die in der Stadt logirte Offiziere am Hofe selbst gerühmet, wohl zufrieden, ermahnte zu fernerer Continuation, und versicherte nochmalen aller Königlichen Gnaden, mit weiterem Anhang, man sollte sich nur erkundigen, wer dergleichen Reden ausgesprenget, er wollte ihn, er seye hoch oder niedere Person, exemplarisch abstrafen lassen. Welcherlei ver-

sicherte Vertröstungen sowohl der Obrist Paisonel (Boincenel) und General Tesse, welcher das Commando bis zum gänzlichen Untergang der Stadt Mannheim daselbst gehabt hatte und den 14. (24.) April nach Worms kam, auch eine Zeit lang daselbst kommandirte, als alle andere Offiziere mit Hand und Mund neben den allertheuersten Verschwörungen gegeben haben.

Deme man denn Glauben beigemessen, theils weilen es die aller barbarischste Grausamkeit seyn würde, unschuldigen dergleichen mitzufahren, und daß in dem 30. jährl. Kriege, ja in vielen seculis und Jahrhunderten ein solches nicht erhöret worden; theils, weilen der König die formale Versicherung von sich gegeben, ja eidlich geschworen, daß er, so lang der Kaiser und seine Aliirte mit dem türkischen Kriege verflochten seyn würden, wider ihn, das Römisch Reich, noch seine Aliirte das geringste feindseelige nicht tendiren wolle. Welcherlei Versprechungen er sowohl an aller Potenzen Höfen, als auch dem Fränk- Schwäb und Rheinischen Kreise ausdrückentlich thun lassen.

Und so man regerirete, der König habe Churpfalz dergleichen auch gethan, ja gar, wie man sagt, den Grafen von Schomberg an ihne abgeschickt, wegen der Chur und genommener possession complimentiren und dabeneben andeuten lassen, daß, woferne Ihro Durchlaucht Sr. Majestät satisfaction geben würde, er ihne in der possession nicht beeinträchtigen wolle: Und nichts desto weniger habe man das wunderwürdige Schloß zu Heidelberg, den herrlichen Marrstall und andere kostbare Gebäude, neben der vortrefflichen Neckarbrücken, sodann die in Teutschland unvergleichlich neu und kunstreich angelegt gewesene Stadt Mannheim und vortreffliche Citadell Friedrichsburg resp. rasiret und in die Aschen geleget, ja diese letztere allerdings zu einer Behältnus der Würmer und Ungeziefer gemachet; da haben sie tausenderlei Entschuldigungen vorgebracht, und alles auf den Churfürsten, seine bezeigte renitenz, und auf den Pabst, den sie öffentlich vor einen Ketzer gescholten, geleget; endlichen durch die Bank geschlossen, daß es nur auf jenseit des Rheins angesehen, dieserseits aber kein s. v. Schweinstall berühret werden würde, vielmehr würde der König denselben zu behaupten sich bemühen, auch ohnschwer erhalten, sintemalen er in allen Chur und Fürstl. ja in aller Potentaten geheimsten Cabinetten seine verpflichte Creaturen sitzen habe, die alles zeitlich berichteten, und er dardurch allem etwa sonst besorglichen Unwesen vorbiegen und die consilia dardurch zu anderm Stand bringen

könnte; man sollte nur raisoniren, daß, wenn der König dergleichen ausüben zu lassen, wäre intentionirt gewesen, oder noch, er nicht so viele tausend Duplonen an die Demolitionen würde gewendet, noch die Häuser, so an die Stadtmauern angebaut sind, zu verschonen, die daselbstigen Mauern haben stehen lassen, sondern selbigesmahl sogleich effectuiret haben, dann er doch ja keinem Menschen Rechenschaft geben, noch ihm jemand, warum ein solches geschehen, fragen dörfe. Und über das Alles, so gienge ja dieser Krieg die Reichsstädte nicht an, und so auch die ganze Pfalz ruinirt werden sollte, würde doch die Stadt die geringste Gefahr nicht haben. Welcherlei Versicherungen Jhro Hochfürstl. Gnaden der Herr Bischof ebenmäßig empfangen. So es aber wider alle menschliche Vernunft geschehen sollte, so müßten sie glauben, daß ihr König (der doch viel zu viel majestätisch und heroisch dazu seye) von keinem guten Geist regieret, und sie folglich kein Sieg noch Glück zu erwarten haben würden. Welch- und andern Bewegungsgründen, weilen sie mit der Vernunft, allermeist aber mit dem Verlangen, und daß in dem Brand sie selbst so große Gegenwehr gethan, übereinkamen, man dann den nachgehends schädlichen Glauben beigemessen. Und warum hat man sothanen Versicherungen nicht Glauben zustellen sollen? Da sie, die Franzosen in vormaligem Krieg von Ao. 1645. biß 1649. die Stadt in possession gehabt, und wohl ausgezogen: Die neue Amtträger, weilen sie dem römischen Kaiser geschworen, kassiret und andere an deren Statt erwählen lassen; diesselben am ganzen Rheinstrom Meister, und ihre geheime Correspondenz bekannt und täglich vor Augen ware 2c. und überdas von Hof der Generalität in genere und specie, ja dem Dauphin selbsten zum zweitenmale öffentlichen die durchgehende Conservation der Stadt versprochen worden, so dem fürstl. Bischöfl. H. Abgesandten Frhr. von und zu Elz ebenermaßen verschiedentlich geschehen. Aber leider, das unglückseelige fatum hat verursachet, daß man die französische Ränke nicht begreifen können.

Wann die alten heidnischen Römer in der Festhaltung der gelobten Treue eine solche Heiligkeit zu beruhen geglaubet, daß sie auch an öffentlichen Feinden solche zu vialiren für etwas Ärgerliches gehalten: wie viel mehr denn gekrönte Häupter,

— — — unde jus et reverentia verbis
Regis inesse solet, quovis juramire major.

und christliche Potentaten, deren einziges Wort für das Werk selbsten und etwas so heiliges, als die theuerste Gelübde immer

seyn mögen, ja für oracula selbsten gehalten werden solle. Wenn die Unchristen statuiret: quod ea quae laeduit pietatem, existimationem, verecundiam nostram, et contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse, credendum sit; was sollte man nicht urtheilen von dem erstgebornen Sohne der christlichen Kirchen, dem Allerchristlichsten König in Frankreich (der von Stephano 3. dem römischen Pabst Ao. 753 am ersten also benennet worden) allermaßen das Christenthum uns von ihnen unterscheidet: zumalen auch, da man diesen Ludovicum XIV. gleich denen Heiligen in öffentlichen Gemählden, mit seinem inniglichen Vergnügen, mit erhabenen Strahlen um das Haupt gemalet hat, wie die ganze St. Jakobsgasse zu Paris davon vielfaches Zeugnis geben kann.

Welches denn auch, neben obgedachtem Commerzien Verbot, und daß gar nichts übern Rhein kommen oder gebracht werden dörfen, außer von einem einzigen Bürger, so sich gleich denen Juden, an die Franzosen gehangen und allein von dem Duras, das Seinige über Rhein zu transportiren, Paß gehabt, die meiste Bürgerschaft auch durch das überschwere Winterquartier erschöpft, von allen baaren Mitteln, etwas ander Orten zu versichern, entblößet ware, die Mitursachen gewesen, warum so wenig salviret worden. Über das Alles aber, so hilft keine Weisheit, kein Verstand und kein Rath über den Herrn! Woraus ein Jeder zu lernen, daß wenn es einem unglücklich gehet, er sich schwerlich recht fassen könne; indeme uns tausenderlei Dinge vorfallen, die uns betrügen können. Und sollte einer meinen, das Unglück habe einem die Augen verbunden gehabt, daß man nicht recht sehen können, was zu thun oder zu lassen gewesen sey.

Man hätte aber billigst dieses Königs sincerationen, cum sin ceratio sit quasi minus sincera ratio, nicht trauen sollen, weilen ein unrechtmäßiger Besitzer und ungewissenhafter Mensch gar leichtlich untreu werden kann: zumalen er, als der Pyrenäische Frieden mit Spanien sollte beschworen werden, gegen seine dazu deputirte Minister protestiret, daß er an den in seinem Namen von ihnen beschwörenden Friedenseid nicht gebunden seyn wollte, doch wollte er ihnen zulassen, daß sie denselben schwören mögten. Ja nachdeme er solchen in Gegenwart des Königs von Spanien und Erzbischofs von Pampelona mit gebogenen Knien und gen Himmel aufgerichten Fingern selbsten geschworen, dennoch nicht gehalten gehabt! Und hat es bei ihme geheißen: jurata lingua est, mente jurari nihil, sed si nil dedimus praeter sine pectore

vocem, verba suis fructra viribus orba tenes. Wodurch er beglaubet, daß er ein rechter Agesilaitischer Schüler seye, der gesagt: Si utile est, quod promisi, bene; sin minus, dixi tantum, non promisi. Und könnten sich große Herrn an ihre Zusagungen, gleich den Sklaven an ihre Ketten schmieden zu lassen, nicht geheißen werden; Ja und Nein seyen der Menoniten praecepta, aber Treu und Glauben zu halten, in so fern es zulänglich, seye etwas, so der Majestät convenable und eigenthümlich zukomme.

Dahero o du unglückseeliges Trauen, so von der edlen und weltberufenen guten Stadt Worms gar bald mit einem R. nehmlich der Reue betrauert worden. Dann wenige Zeit hernach, nehmlich den 11. (21.) Mai kame der neu Intendant de querre la Fond Abends (ach der unglückseeligen Stunde!) in die Stadt, und begehrte den ganzen Magistrat neben denen vornehmsten Bürgern zu haben, welchen er, als sie erschienen, mit wenig Worten zu verstehen gegeben, es seye dem König, indeme er mit der Stadt bißherig bezeugten conduite allerdings wohl zufrieden, sehr leid, daß er derselben einiges Unglück zufügen müßte, allein es wollte die raison de querre es nicht anders leiden, und beklagte er mit verstelltem Mitleiden, daß er eben der unglückseelige Bote seyn müßte; Man sollte sich aber Gottes und des Königs Willen geduldig unterwerfen; die Stadt müßte in 6. Tagen von allen Menschen desert seyn. Und hätte er 500. Wagen beschrieben, die der Inwohnenden Mobilien und Effecten hinwegführen sollten; So zwar den Pfingstsamstag auch den darauf gefolgten Tag mit 3. 4. bis 5. Pferden bespannt, angekommen und die aus Furcht und Warten der Dinge salvirten Bürger hinterlassene Effecten auch hinweg geführet, aber nicht vor die gute Einwohnende, sondern vor die Offiziere und Andere, die denen bedrängten Leuten das Ihrige gestolen und zum Theil an die Bauern, Christen und Juden verkaufet haben. Und als man gefraget, ob denn, wo ein jeder hin verlangte zu gehen, und das Seinige mitzunehmen, frei erlaubet wäre, hat er zur Antwort gegeben, Ja, aber nicht über Rhein, dann das seye Feindes Land. Man sollte nach Philippsburg, Landau, Strasburg, allwo es lutherischer Religion, oder in andere französische Orte ziehen; er wollte ihnen ganze Dorfschaften einräumen, aller Zoll-Beschwerniße und aller andern Imposten auf zehen Jahr lang befreien, nur sollte man sich hüten, bei Leibes- und Lebensbestrafung nichts über Rhein zu bringen, als welches den König sehr disgoustiren würde.

In welchem Fall man die gute Inwohner ärger als die unter denen Türken geseßen gewesene tractiret, als welchen von denen Türken, wie sie auf Annäherung der Christen auch ein ihnen zugehöriges Ort verlassen müssen, offentlich erlaubet worden, mit dem Ihrigen wohin sie wollten, sich hinweg zu begeben, wie die avisen solches öffentlich hinterbracht. Hier aber ware es alles umsonst. Und als man ihne auf die so vielfach, auch vom Dauphin selbsten gegebene Versicherungen, (o fides Gallica et Punica!) erinnerte, und daß die gute Stadt dergleichen hartes und unerhörtes Tractament nicht verdienet, vielmehr Hohen und Niederen Alles, so sie gekonnt, ja über Vermögen zu Gute gethan hätte, sogar daß die meisten darüber in das äußerste Armuth gerathen, und anitzo durch den Brand annoch den Ueberrest verlieren sollte, beweglichst remonstrirte, zog er die Achseln ein und sagte, es könnte nicht anders seyn, doch hätte er noch keinen Brand angekündigt: der König wollte gern haben, daß der Magistrat und die Bürgerschaft sich und das Ihrige in Sicherheit brächten, damit er, im Fall die Feinde kommen würden, ohngehindert was er wolle, thun könnte. Und mußte er selbst und die Offiziere gestehen, daß die Stadt Alles das Ihrige gethan; man müßte es aber der unglückseeligen Zeit zuschreiben.

Welch verteufelten Anschlag, wie man nachgehends erfahren, der General d'Huxelles durch folgende an den König berichtete Motion, daß jede von denen beeden Städten Worms und Speier bestand und kapabel seye, eine ganze Armee zu fourniren und zu unterhalten, und würde ihnen, den Franzosen, nicht beßer gerathen seyn, als daß man diese beede Örter in Grund zerstörte, sonsten dergleichen Schaden, als wie vormalen mit Philippsburg, ihnen beschehen würde 2c., verursacht haben solle.

Und als man weiter regerirte, die Zeit von sechs Tagen seye gar zu kurz und darinnen die große Stadt zu räumen ohnmöglich, replizirte er, es seye ihm kein weiterer Termin vergönnet, doch wollte er mit General Duras daraus reden, daß er etliche verwahrte Örter gegen Frankreich zu der Inwohnenden Sicherheit benennete, dahin man Alles überbringen könnte. Und damit ließe er die betrübten Leute hinweg gehen und einen noch traurigern Sonntag erwarten; wie dann die meisten die Nacht mit Seufzen, Thränen und Heulen zugebracht haben. Als derselbe angebrochen, der ganze Rath und siebenzehn Zünfte sich versammelt und ihren bevorstehenden Untergang beseufzet, wurde resolvirt, der gesamte

geheime Rath sollte in einer nochmaligen Aufwartung den Brand wo möglichst abwenden, mit Offerirung, daß man sich der Plünderung gern unterwerfen wollte: So auch, sobald bemelter **Lafond** von des H. Bischofs von Worms Fürstl. Gnaden, deme er dergleichen Unglück über die Stadt auch angezeiget, aber dabei bedeutet, daß sein Hof und der Dom unversehrt stehen verbleiben sollten, (dahero er sich mit Feuerspritzen, Eimern, Leitern und Anderem, den Brand zu löschen, wenn es etwa ohngefähr seinen Hof oder Dom ergreifen sollte, tauglichen Instrumenten, so ihme auch die Stadt auf freundliches Begehren geliehen hat, versehen und gefaßt machen möchte, ja er ist sogar mit Freiherrn von und zu Eltz als Domdechanten herumgegangen, um die dem Dom und Bischöfl. Hof zu nahe gelegene Häuser zu besichtigen, damit solche abgebrochen und darburch den beiden Gebäuden kein Schaden zugefügt werden möchte. Worinnen Ihro fürstl. Gnaden noch Mehreres gesteifet worden, indeme Donnerstag Nachts um 12. Uhr der Obrist **Paisonelle** zu ihme kam, und solcher Königl. Gnade, praemissis curialibus, daß er ihne von der Ruhe verstöre, nochmalen versicherte, aber alles mit lauterem Betrug!) zurückgekommen, effectuiret worden.

Welche mit Thränen und lebenden Zungen beschehene proposition er und die umstehende Offizier selbst sonder Thränen nicht anhören können, ja der Major von der Reuterei **d'Antichamp** (so unter ihnen der wackerste Mensch von der Welt ware, wo anders ein Redlicher unter ihnen zu finden, maßen der beste wie ein Dorn und der redlichste wie eine Hecke ist, und wenn sie schon ihre Stimme holdseelig machen, so glaube man ihnen doch nicht; denn es sind sieben Greuel in ihren Herzen) ist in ein ander Zimmer getretten, nur um denen Zähren den vollen Lauf zu lassen. Es erfolgte aber nichts anders, als daß des Königs Befehle pünktlich müßte nachgelebet werden, doch sollte der bischöfliche Hof und die Domkirche der Stadt Asylum seyn, wohin man alles frei und sonder Gefahr flüchten könnte, alle andere Kirchen und Klöster aber würden nicht verschont bleiben können, **und sollte man es noch für eine Gnade achten, daß der König die Stadt avisiren und die Inwohnende ohngeplündert hinaus gehen ließe.**

Welche trostlose Antwort der geheime- dem mit Furcht und Zittern wartenden jüngern- oder äußeren Rath und Siebenzehen Zünften noch betrübter hinterbracht, sich von sammen beurlaubet,

und jedem so gut als er könne, vor sich zu sorgen, mit thränenden Augen und gebrochenem Herzen nach denen Seinigen gehen lassen. Über dieses hat die volkreiche Jugend in einer traurigen Prozession diesem **Lafond** einen Fußfall gethan, und mit himmelansteigenden Thränen, Flehen und Seufzen um des angedrohten Brands Abwendung angesuchet, welchen ein ziemliche Anzahl der Bürger gefolget und gleichmäßiges mit erbarmunswürdigen Gebärden und Worten gebeten: aber Alles umsonst! sondern es mußte die mehr als tartarische Grausamkeit von denen französischen Muselmännern ausgeübet und die armen Leute mit ihren dem Bettelstabe nahen Kindern vertrieben werden, daß es also in Wahrheit geheißen: veteres migrate coloni.

Da dann sobald von Mann, Weib, Kindern und Gesinde ein unbeschreibliches Jammer-seufzen in und durch die ganze Stadt gehöret worden, in welchem sie das Ihrige, so gut sie gekonnt, mit höchster Bestürzung in den Fürstl. Hof und die hohe Domkirche mitleidenswürdiger Weise und doch mit großen Kosten geschleppet haben. Welch großer Hof samt dem nicht geringeren Dom in allen Ecken und Winckeln so voll gestocken, daß man kaum gehen, und fast keiner dem andern ausweichen können; welches der verfluchte Endzweck war, um Alles beisammen und über einen Haufen zu bekommen, worinnen durch die beschehene Besichtigung des **Lafond** und gethane so theure Versicherungen die guten Leute durch die Bank betrogen worden.

Indeme die äußerst bedrängt und bestürzte Inwohner damit beschäftigt, kame den 14. (24.) Mai ordre, daß die Reuterei und das Regiment **Orleans** unter Obristlieut. **de Presle**, diese nach Frankenthal und jene nach Speyer abmarschiren, hingegen drei andere Esquadronen Cavallerie eines von **Dauphin Etranger** eingequartiert werden sollten, welche auch den Tag zuvor, ehe die **Tilladeti**sche hinweg, ankamen und in denen Gärten der gewesenen Vorstadt campirten; neben 400. Grenadieren, welche aber sobald aus Furcht vor denen Teutschen nach Gernsheim kommandirt wurden. Hingegen blieben die Dragoner in der Stadt. Als diese kaum aus denen Quartieren, logierten die Neuere sich de facto, wo sie gewollt, selbsten ein, zu welchen Nachmittag noch einige Esquadronen Curassirer unter dem Obristen **Mongon** kamen und sich gleichergestalten selbsten einquartirten: da dann der Ueberrest von denen Victualien und anderm Uebergebliebenen vollend aufgefressen wurde, und waren diese ohn-

gebetene Gäste aller Orten Meister, auch fast niemand mehr auf den Straßen sicher.

Indeßen flüchtete der eine da, der andre dort hinaus und suchten eine Passage über den Rhein, wozu auch verschiedenen von etlichen noch etwas Redlichkeit bei sich und vor dem grausen bevorstehenden Ruin einen Abscheu gehabten Dragoner Offizieren, auch mit höchster ihrer Gefahr, geholfen worden. Gar Viele aber wurden theils auf dem Weg, theils an der Rheinfahrt ertappet, geprügelt, geplündert, ausgezogen und des völligen Ueberrestes beraubet, dahero auch viele mit äußerster Lebensgefahr sich bis an den Hals durch das Wasser zu waten, gewaget haben. In Zeit währenden diesen Trübseeligkeiten kamen andere zwei bis drei Hundert Mann der grenadirer und so genannten Mordbrenner unterm Commando des jungen Crequi (Duc de Crequi) in die Stadt, logirten sich selbst in derselben publique Gebäude, die Siebenzehn Zunft- und andere große Häuser, wordurch dann wahr worden, was ein sicherer Offizier zu einer gewissen Person gesagt, der König werde anstatt der Soldaten denen Teutschen ganze Legionen Mordbrenner über den Hals schicken. Welche grenadirer dann unbeschreiblich großen Muthwillen mit Einbrechen, Stehlen und Rauben begangen.

Den 17. (27.) dito Nachmittag gegen 3. Uhren schickte der Obrist Paisonel (Boincenel), der Magistrat sollte alsobald zu ihme kommen, dergleichen Befehl er auch an den Hn. Bischof ergehen lassen. Welchen er, als sie zu gleicher Zeit zu ihme gekommen, des Lafond neueres Befehlschreiben vorgelesen, auch selbsten zu lesen in die Hände gegeben, darinnen enthalten war, daß au plutôt, auf das allereilfertigste, wie die Formalien lauteten, man alles aus dem Dom und Bischofs-Hof wieder hinweg thün sollte, denn auch diese auf einen königl. Befehl nicht verschonet bleiben könnten, und müßte den künftigen Donnerstag die Stadt allerdings desert seyn. Doch könnte man solche Sachen in das Kloster Marienmünster, so er vor seine Person vor den sichersten Platz und Aufenthalt ästimirte, verschaffen.

Wann nun die bestürzte Mühsamkeit, die Mobilien in die beede bedeutete Örter, als eine so theuer versicherte Freistatt zu bringen, sehr groß, so ware die dießmalige- und sonderlich auf den von der Stadt gehaltenen Buß- Fast- und Bettage so betrübtere Wiederausräumung desto größer, indeme man wegen der vorgestellten Schildwachten nicht in den Dom hineinkommen konnte.

Und wie dasselbe erhalten, ware das Gedränge von denen Franzosen selbsten so groß, daß einer den andern behinderte, die wenigsten übrigen aber (dann die meisten Leute sind von denen vielen Völkern verjagt gewesen und haben, mit Hinterlassung Alles, nur ihr Leben salviret) konnten benöthigte Fuhren bekommen; und wer sich nicht gar wohl fürgesehen, wurde von denen Mordbrennern und Andern auf dem Wege geplündert und des Seinigen beraubet.

Den 18. (28.) Mai wurden Morgens gegen 5. Uhren Zween der ältest- und vornehmsten des Raths durch den Commissarium mit 16. Grenadirern in den Bischöfl. Hof geführet, sogleich eine Schildwache vor das Thor gestellet und Niemand hinaus passiren zu lassen befohlen, der Älteste aber in Zeit einer Viertelstunde wieder losgelassen, auf welches Erfahrung, und aus besorgender Gefahr, gefangen hinweg geführet zu werden, maßen man traurige Vorspiele genug zuvor gehabt, die noch übrig geblieben gewesene mit Hinterlassung des Ihrigen sich auch davon gemachet. Wiewohlen es dazumal nur darum zu thun ware, daß sie durch die von ihm begehrte Eröffnung fast aller in denen beeden Orten befundenen Kisten und Kasten, unter dem Vorwand, daß viele Früchte darinnen verborgen seyn würden, was vor Sachen daselbsten verwahrt seyn möchten, erkundigen könnten; wie sie denn sogleich wenig mehr heraus gelassen, sondern was mancher zu einer Thür hinausgetragen, ist ihm bei der andern wieder abgenommen worden, solchergestalt, daß viele aus übergroßem Unmuth nicht mehr dahineingehen mögen.

Diesen Nachmittag soll auch ein Franzos (wo es der Teufel nicht selbst gewesen) in einem schwarzen (als seiner Leibfarb eigenen) zwilchenen Kleid, mit einem schwarzen Fahnen in denen vornehmsten Straßen der Stadt durchgehend sich haben sehen lassen. Bei welchem Aufzug einige Offiziere eine große, die im Brand stehende Stadt Troja repraesentirende Tafel, zu bald erfolgendem Unglücks-Vorspiel in der sogenannten Kämmer oder Krämer Gaßen aufgestellet.

Und damit fiele das heilige Pfingstfest ein, so aber leider! neben denen folgenden Mond- und Dienstag schlecht gefeuert wurde, indem ein Jeder, wie er gekonnt und gewußt, außerhalb weg geflüchtet, auch bis auf den bestimmten Donnerstag damit zu kontinuiren verhoffet. Wiewohlen verschiedene Offiziere getröstet, es könnte so schlimm nicht hergehen, man sollte nur das Seinige in die Keller thun und wohl verwahren.

Aber o unglückselige Hoffnung! Dann ersterwähnten Mondtag nahmen die Herrn Geistliche in einer kurzen Vermahnung anstatt der Predigt von ihren auf die Seel anvertrauten Zuhörern mit fließenden Zähren und gebrochenen Worten, animus meminisse horret! ihren traurigen Abschied, worüber ein solch erbärmliches Heulen, Winseln und Wehklagen unter denselben entstanden, daß das gewölbte Gemäuer einen entsetzlichen Widerschall davon gegeben. Welchen Tag des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden auch seine Wohnung zu räumen und nach Dirmstein sich zu verfügen angedeutet worden, weilen aus Königl. Befehl kein Stein auf dem andern gelassen werden sollte.

Und den 21ten (31ten) dito, als an dem Pfingst-Dienstag, da der heilige Geist die Christen sonsten mit brünstiger Andacht anzufeuern pfleget, wurden die noch daselbst subsistirend gebliebene Inwohnende geäußert und getrieben, die Stadt zu verlassen und durch den Trommelschlag publizirt, daß Glock 12. Uhren sich keine lebendige Seele mehr in der Stadt sollte sehen lassen, so auch, biß von etlichen wenigen, die, biß ihre Häuser über dem Kopf ihnen angezündet worden, sich nicht vertreiben lassen wollten, geschehen ist. Um drei Uhren setzte sich erstgenannter Herr Bischof (so ein Herr von 80. Jahren) in seine Kutsche und wurde von 8. Reutern bis auf besagtes Dirmstein begleitet.

Nachdeme der Wächter auf dem Dom die Glocke viere geschlagen, wurde von denen auf dem Markt aufpaßenden tambours durch einen gewissen Trommelschlag das scheußliche Mordbrand-Zeichen gegeben. Da dann sogleich von denen sich daselbst versammlet gehabten Offizieren denen von General **Vauban**, wie man gesaget, kommandirten dagestandenen Mordbrennern die Stroh- und andere Mordfackeln in die Hände, und ordre gegeben worden, die ganze Stadt völlig in die Aschen zu legen; worauf sie auch, maßen sie durch die Bank toll und voll waren, wie die rasende Hunde davon gelaufen, und dieselbe, vor allen aber die groß- und ansehnliche publique Gebäude, als sie solche zuvorhin mit Stroh und Pulver angefüllet, sonderlich die neue Münz, das Rathhaus oder Bürgerhof, das Zeughaus, in welchem noch verschiedene Tonnen Pulver vergraben gewesen, so den andern Tag erst angangen und einen erschrecklichen Donnerknall von sich gegeben und ein Theil des Gebäudes über einen Haufen geworfen, (deren verschiedene sub- lit.... zu sehen,) auch viele Häuser mit Terpentin und andrer brennender Materie angestrichen gehabt, an

allen Orten und Enden augenblicklichs in den Brand gestecket, wodurch sie bekannt gemacht, daß also der alte Florus lib. 1. c. 13. §. 4. recht von ihm und seiner türkischen Nation geschrieben: quod ad urbium stragem nati sint. Und damit ja diese mehr als barbarische Unmenschen in ihrer grausamen Ergötzung nicht ermüden mögten, sind ihrer gar viele ihnen mit Krügen, Kannen und Stützen voll Wein und Brandwein nachzulaufen, und theils die Hitze des Feuers abzukühlen, theils noch mehreres anzufrischen und überflüßig saufen zu geben, beordert gewesen, wodurch ihrer 40. der wütenden Flammen oder erstickendem Rauch zu Theil worden.

Und ist sich zu verwundern, daß, wo ein Haus nur angesteckt worden, es sogleich in vollen Flammen gestanden, daß man fast ein mehr als natürliches Feuer beurtheilen sollte.

Und damit ja dieses verfluchten Tyrannen Mordbrenner nicht behindert werden möchten, wurde die Infanterie an die Seite des Rheins in die Fischerhäuser (wohin sich auch die Mordbrenner zu retiriren beordert waren, welche Häuser sie bei ihrem Abzug nach 6. Wochen auch in die Aschen legten, samt dem Dahlbergischen fast ein halb Stund von der Stadt gelegenen Ahnhaus und dem herrlichen am Rhein gestandenen Kranen,) die Curassirer Paisonel (Boincenel) und dazu gekommene Melackische Dragoner aber samt Dauphin etranger rings um die Stadt herum sich zu postiren beordert, wohin sie am Morgen gegen 2. Uhr marschirt sind, welche dann in denen Weingärten, durch Schlagung eines sehr weitläuftigen und in drei Partheyen ausgetheilten Lagers großen Schaden gethan, folglich die andere zu ihres verteufelten Anfangs Ausübung nach Wunsch bedecket haben.

Der aufsteigende Rauch zoge sich in Figur einer Säulen (gleichwie die Wolkensäule gemahlt zu werden pfleget), (laut Kupfer litt...,) gerade über der Stadt in die Höhe, zoge sich nach und nach über den Rhein gegen den Odenwald und verfinsterte den Tag zu Zwingenberg, wie die Inwohner daselbst erzählet, und sonder Zweifel an andern Orten mehr. Ja die Asche ist in die 4. Meilen Wegs von dem Wind fortgetrieben und den Leuten auf die Hüte gefallen und hat man das Donnerkrachen und Praßlen der einfallenden Häuser weit und breit gehöret. Die erfolgte Nacht zoge, um die lodernde rudera nicht mehr zu sehen, einen schwarzen Trauer-Mantel an und verfinsterte Alles, ob es gleich nur 3. Tage vor dem vollem Licht war und bethränte mit sanftem Regen den

erschrecklichen Untergang. Anbei wurde von etlichen gewiß berichtet, daß in dem Mordbrand das göttliche Gnadenzeichen eines Regenbogens über der Stadt eine kurze Frist sich habe sehen lassen.

Also wurde diese an dem Vater der Flüsse, dem weltberufenen Rheinstrom gelegene weit berühmte Reichsstadt (in welche vormahlen alle Tage 280. Stätte, Flecken und Dörfer zu Markt und bei Sonnenschein wieder nach Haus gehen können; dieser Zeit sind alle Woche dreimal aus noch 108. Orten, wie aus beigelegter Charten zu sehen, die Leute auf den Markt gekommen) die an Alter und herrlichen Thaten (maßen man dafür haltet, daß kein Ort zu finden, alwo vor der Zeit mehrere Reichstäge, Concilia, Synodi, Colloquia in Religionssachen, Hochzeiten und öftere Zusammenkünfte gehalten worden seyen) nicht leichtlich einer teutschen Stadt weichen dörfen, zu dieses tollen Wüterichs unmenschlicher Ergötzung innerhalb Vier Stunden Zeit gänzlichen in die Aschen geleget: et sic

Urbs antiqua ruit multos celebrata per annos
Venit summa dies et ineluctabile tempus
Vangiones fuimus, fuit heu! Wormatia, et ingens
Gloria Vangionum, Deus at nunc omnia justus
transtulit. Incensa Galli dominantur in urbe.

Mit welcher Wütherei aber diese Barbaren nicht zufrieden gewesen, sondern haben den Ueberrest derer wenigen Häuser, so die verzehrende Flamme übrig gelassen, den andern Tag de novo angestecket und Alles vollends in die Aschen geleget, (wie der traurige Abriß von der Nord und Mittagsseiten aus . . . mit mehrerem darstellet, lit. B (?) aber zeiget, was es vor einen erbärmlichen Anblick auf dem Markt anitzo habe. Doch liegen zu Trost der Einwohner zwischen denen von dem Rathhaus abgefallenen Steinen die Brustbilder Caroli V. und Ferdinandi lobseeligster Andenken Römischer Kaiser mit denen in Händen habenden Schwertern aufrecht und gegen Himmel sehend, denselben gleichsam um Rache anrufend; die verhoffend zu seiner Zeit auch erfolgen wird).

Sobald dieses geschehen, waren drei bis vierhundert Lothring- und andere französische Bauern beordert, die mit Pickeln, Hauen und andern Mauerbrechenden Instrumenten die Portale, Mauern, Gewölber 2c. an denen vornehmsten Gebäuden, Kirchen, Klöstern, Stiftern und andern sonst wohl verwahrt gewesenen Orten aufgebrochen, alles darinnen befindliche theils allein, theils mit Bei-

hülfe der Soldaten und Mordbrenner, als ihren guten Compagnionen, geraubet, auch das, so von uralten Zeiten verborgen und unbewußt gewesen, durch Zauberei und ohnerhörte Teufelskünste gesuchet und gefunden, um ein Schandgeld Juden, Christen und anderm leichtfertigen Gesindel, so sich um dieser Ursachen willen daselbsten aufgehalten, wozu die auf denen benachbarten Dorfschaften das Ihrige auch redlich mit beigetragen, verkaufet und das Andere fortgeführet. Das herrliche Gebäude der hohen Dom-Kirche, so fast ganz mit Blei bedecket gewesen, ist gänzlichen eingeäschert, wozu sie die darinnen befundene Gestühle und geflüchtete Mobilien, so sie verhauen und angezündet, gebrauchet; verschiedene Gewölber sind von Oben her mit Gewalt eingeworfen, sieben Minen (so zwar zu keiner perfection gekommen) auf der einen Seiten in die herrliche pilaren hineingemacht, um solches durch die Sprengung gänzlichen darnieder zu legen.

Man hat französischer Seiten kürzlich hin die guten Protestanten in Engeland beschuldigt, daß sie mit denen Catholicken, gleichwie die Dragoner in Frankreich mit denen Hugenotten umgegangen seyen, ja auch der andächtigen Bilder nicht verschont hätten. Ach du gütigster Gott, wie sind diese dem Namen nach katholische Christen, des allerchristlichsten Königs Soldaten, vielmehr und in der That den höllischen Furien gleiche Mordbrenner, mit denen heiligen Gott gewidtmeten Gebäuden umgegangen? Fast alle Gewölber und Gräber, monumenta und Grabsteine, sowohl in erstgemeldter Dom-, als St. Johann, Paul, Andreas, Magni und St. Martin-Stifts und andern Pfarrkirchen, ingleichen in St. Richardi Convent, so ein Jungfrauenkloster gewesen, sind eröffnet, die Todten hoch und niedern Standes spolirt, ohnbedeckt hingeworfen und ihrer zinnern- und andern kostbaren Särgen beraubet worden. Von unzählig vielen nur etlicher weniger Unthaten zu gedenken, so haben sie in dem Kreuzgang des Doms dem künstlich-steinernen epitaphio mit dem gekreuzigten Christo das Haupt und Fuß abgeschlagen, so sie in andern Kirchen und Gotteshäusern auch gethan, und die hin und wieder befundene Bildniße unsers Heilandes zu Trümmern zerschmeißen. Ein Marienbild haben sie mit Stricken aufgehenket, einem Kruzifix eine aus dem Kommödien-Vorrath genommene Narrenhaube aufgesetzet, das sonst als Gott selbst von ihnen angebetete allerheiligste venerabile, so aus allen Klöstern und Stiftern in die Cathedralkirche geflüchtet worden, haben sie zerschmißen und die Hostien hin und her zerstreuet, davon

ein sicherer Geistlicher, eigner Bekenntnis nach, über 50. aus denen Federn und Unflath wieder aufgelesen; sich auf die Altäre s. v. erleichtert, aus denenselben Krippen und Pferdställe aus denen Sakristeien und insonderheit aus der St. Johanniskirchen gemachet, öffentlichen Weinschank, Garküchen und Krempelmarkt (wie dann die kostbarsten Kleidungen um 2. 3. bis 4. fl. und ein Theil von dem Atlante majore um 3. kr. verkaufet worden) darinnen gehalten, in dem Dom-Kreuzgange aber drei Schmied-Essen gehabt, um die Pickel und Hauen, die Gebäude mit umzuwerfen, darinnen zu schärfen und zu spitzen. Und in summa in dieser uralten Stadt dergestalt gehauset, daß nicht nur von Anbeginn des Christenthums, sondern auch von deroselben Erbauung an, von denen allerbarbarischsten Unmenschen und Heiden mit aller ihrer Abgötterei dergleichen nicht gehöret worden. Ein ohnfehlbares Zeichen ihres katholischen Christenthums ist auch hieraus abzunehmen: daß Domdechant Frhr. von Eltz nach der Zerstörung den General Duras namens Ihro Hochfürstl. Gnaden ersuchet und gebeten, daß einige Geistliche in denen noch stehend gebliebenen Capellen den Gottesdienst verrichten möchten: so er aber mit heftigem Grimm abgeschlagen und geboten, daß weder geist- noch weltlich sich daselbst finden lassen, noch einig Geschäft verrichten sollte, um im widrigen Fall als Feind tractirt zu werden. Merkwürdig ist auch, daß dieser zweite Attila an der inwendigen Mauer denjenigen Thurm umzuwerfen, den Anfang gemachet, den der erste Attila zu seinem verfluchten Nachruhm stehen lassen; und wann ein Thurm gesprengt worden, hieße es, dieser hat auch vor unserm König eine Reverenz machen müssen.

Aber o der vermaledeuten Complimentirung! Gleichwie man von dem heidnischen Kaiser Marco Aurelio mit Wahrheit rühmen können, daß er das allervollkommenste Muster der Tugend gewesen, also kann man von diesem Ludovico Magno (wie seine verfluchte Schmeichler ihne ruhmwürdig beehren wollen) mit leider! erbarmniswürdiger That bezeugen, daß er nicht nur ein Henker wie Nero, sondern der allerbarbarischste Unmensch, grausamste Wütherich und Mordbrenner, so jemalen gelebet haben mag, oder noch in das Leben wird kommen können, seye und seinem verfluchten Ehrgeitz, gleich dem Herostrato, (der nicht einmal vor seinen Lehrling passiren kann) einen noch verfluchteren Namen gemachet habe. Er hat gleich nach seiner Geburt, wie von etlichen Skribenten vor wahr ausgegeben werden will, was aus ihme werden würde, betrübte

Anzeigungen von sich gegeben, indeme er über 15. Säugammen die Wetzen abgebissen, und was er für Tyrannei ausüben würde, damit prophezeiet. Es ist gewiß, daß wie das Gedächtnis gütiger Fürsten, sonderlich unsers nie genug zu preißen- und ehrenden Kaisers Leopoldi, vere Magni, (und, Gott gebe! gänzlichen Unterdrückers seiner beeden barbarischen Bund- und Treu- brüchigen Feinde), in ewigem Lobgedenken bleiben wird: also wird auch das Gedächtnis dieses türkischen Confoederirten (der unter seinem Blut- und Mordgezelt aus unersättlicher Römischen Monarchischen Regier-Sucht auch das menschliche Geschlecht auf Erden fast auszurotten gesuchet) entweder ganz vergehen, oder verfaulen, oder, so seiner gedacht werden sollte, wird es doch nicht anders, als mit höchstem Spott und Grauen beschehen. Wann die gottlose Königin Brunhild noch gerühmet wird, daß, als die Vandali unter ihrem Herzog Godegisel oder, wie theils wollen Croco oder Caroco A. 398. die Stadt auch zerstöret (dergleichen fatum sie A. 891, etliche wollen 900. von den Nordmannen auch erlitten) und der Attila sie fast vollends zu Grund gerichtet und selbige von dem ersten christlichen König in Frankreich wieder zu erbauen angefangen worden; sie die Stadt mit schönen Gebäuden wiederum gezieret und zu einem königlichen Sitz gemachet hat. Mit was für Nachruhm soll man den allerchristlichsten König in Frankreich belegen, der in dem Römischen Reich eine Treulosigkeit nach der andern begangen, dann die Städte, die sich in Zeit des Stillstands der Waffen und Nimwegischen Armistitii, so er unvermuthet überzogen, an ihn ergeben, hat er mit unsäglichen Contributionen erschöpfet, die Erschöpften hat er geplündert und beraubet, die Geplündert und Beraubten hat er in Grund gestürzet und endlichen zu Aschen verbrennet: anbei allerlei abscheuliche und die türkische Tyrannei selbst übertreffende Grausamkeiten und Wüthereien, so er doch (wie Sr. Kaiserl. Majestät Handschreiben an den König in Engelland selbsten bezeuget) vor eine Kürzweil haltet, verübet.

Fast alle die Bronnen sind eingeschmissen und mit Stein und Unrath ausgefüllet, die meisten gewölbten Keller solchergestalt ausgebrannt, daß sie anitzo von selbsten einfallen: alle auch die kostbarsten Steine, worinnen nur vor etlich Kreuzer Blei gewesen, sind um solches wegen zerschmissen worden, daß man in der Stadt fast nicht einen eisernen Thürgloben mehr zu finden getrauet. Alle Glocken, Uhren, Zinn, Blei (dieses ist wie Bach vom Dom herab geflossen) Canäle, Kupfer, Messing, Eisen, Leinwand, Holz

und Schreinerwerk ist entweder geraubet, verkaufet und hinweg geführet, oder dasjenige, so in denen Kellern verwahrt gewesen und sie nicht alles zerschlagen oder hinweg bringen können, haben sie in denenselben samt den darinnen befindlichen Mobilien und Faßen mit Weinen (die gleich dem Brandwein gebrennet) zu Haufen verbrannt und dießelbe dardurch zu unwiederbringlichem Schaden gerichtet. Das Einzige, so man von ihnen rühmen können, ist, daß man bei so vielem Volk bei Tag und Nacht doch sicher auf den Straßen gehen und das exercitium religionis ohngehindert treiben können.

Dem geringsten calculo nach sind noch viele viele tausend Malter Früchte und in die Fünfzehn Tausend Fuder Weine denen Unmenschen überlassen worden, wovon zwar viele Tausend auch hinweg geführet, die meisten aber mit Aufschlagung der Thürchen und Boden in die Keller laufen gelassen, die Früchte aber verbrannt worden, wie dann 17. ganzer Wochen nach diesem excidialen ruin die Früchte, Saat und Anderes in denen Gewölben verwahrt gewesenes noch ziemlich stark gebrannt haben.

Und dieses ware die kräftige Wiedervergeltung des aller unchristlichsten Königs, der Stadt Worms, dero Bürger und Beisaßen hergegebenen Guths und Bluts. Ist also, Gott erbarms! wahr worden, was dieser große Mordbrenner und Wütherich auf einer medaille in Vorbildung der Sonne, die den Erdenkreis erleuchtet, prägen lassen: do terris faciem, ich gebe der Welt eine andere Gestalt. Freilich hat er vielen Orten in dem ganzen Land eine andere Gestalt gegeben, und diese, eine von denen schönst gewesenen Städten zu einer abscheulichen Wüstenei gemacht, auch nicht so viel wie eine Hütte im Kürbis-Garten übrig gelassen! Gewiß ist, daß dem, der dieses nur hören wird, zwar beide Ohren gellen werden; die Nachkömmlingschaft aber (wann der erwünschende letzte Tag solches nicht unterbricht) wird und kann nicht glauben, daß anstatt der dankbaren recompense vor so viele tausend erwiesene Gutthaten, eine so grausam und übertartarische Zerstörung an- und ausgerichtet worden sey.

Nunmehro fallen die Gewölber, Keller, Gemäuer und andere noch übrig gebliebene traurige Merkmahle dieses Mordbrands, durch den Regen nach und nach vollends ein, welchen der Winter, Schnee und Frost fast den vollenden Garaus gemacht haben.

Es haben zwar ihrer viele, wegen derer Feldgüter, in denen noch stehenden Kellern und Gewölben, so sie wieder aufräumen

lassen, aufzuhalten sich unterfangen; sie sind aber meistentheils nach ausgestandener Krankheit und großem Ungemach verstorben; die andern aber, so ihr Leben wie eine Beut davon getragen, sehen denen entgeisterten und aus dem Grab hervorgekrochenen Leichen allerdings ähnlich, daß also der Jammerstand mit menschlicher Feder, auch von dem Allergeschicktesten ohnmöglich zu beschreiben. Man darf sie nicht mehr Naemi, sondern Mara heißen, dann der Allmächtige hat sie sehr betrübet und dieses Lust- zu einem Trauerhaus gemachet, in welchem jetzo eine Sündfluth alles Elendes überhäufig anzutreffen ist.

Es ist kein modus, von der armen und ohnedem in geringer Anzahl sich befundenen Bürgerschaft (deren viele, daß sie dieser Zeit Juden wären, aus Ungeduld wünschend sich verlauten lassen) Geld herauszupressen, von denen Unmenschen außer Acht gelassen worden. Man rechne die fast alltägliche große und kostbar durch marche- Durchpassirung derer hohen Generalen, die man fürgeschriebener maßen beehren müssen, die theuerste Erbauung und öftere Reparirung der Marr- und andrer Ställe vor so viele Pferde; man überschlage die vielen Wachtstuben, so man bald da, bald dorten bauen, und mit überflüßigem Holz und Lichter versehen müssen: fast an jeder derer Wacht mußte man dem Offizier eine Stube (deren er sich doch nicht, sondern die Soldaten bedient, er aber dem benachbarten Bürger Tag und Nacht beschwerlich gefallen) zurichten lassen. Man mußte so viele Laternen in alle Wachtstuben und Marrställe: so viele Boten zu Fuß und zu Pferd, so viele Wagen und Karren zu Führung und Vorspann der Bagage, die öfters 3. und mehr Wochen auf- ja etlichen die Pferde und Geschirr gar hinweg genommen- und zurückbehalten worden, herbeischaffen; ihre Gefangene mußte man speisen und Tag und Nacht die Gefängnisse einwärmen: alle Intraden wurden durch ihre eigne Leute, als Bäcker, Wirthe, Marquetender ꝛc. beeinträchtiget: die Wirthe mußten wochentlich oder von dem Faß so viel, ja gar endlich die konfiscirte Churpfälz. Weine bei angesetzter großer Bestrafung frei und ohne Bezahlung einiger Mühe verschenken; die Fischer, die doch kaum ihre Handthierung treiben konnten, so viel Pfund Fisch, und die Metzger so viel Geld für die Zungen beitragen. Was in der ohnedem geringen Cassa noch übrig gewesen, mußte zu liberirung der Einwohnenden ihrer Güter, so in dem französischen territorio durch eine Weibsperson von Göbel genannt (obgleich das Werk von der Kaiserl. Cammer ver-

fangen gewesen) mit Arrest beleget, aller remonstrationen ungehindert, angewendet werden; dergleichen auch mit andern und sonderlich etlichen Juden practiciret werden wollen, auch ohnfehlbarlich, wenn dieser Ruin nicht gekommen, erfolget wäre, dahero dann die Einkünfte allerdings zu Grund und aufgegangen sind. Keine Weine konnte man wegen gesperrter Commerzien versilbern, die Früchte mußte man nach Mainz liefern, außer was verstecket und von denen Soldaten aufgezehret worden; die im Felde gestandene herrliche und reife Erndte wurde abgemähet, mit Vornehmung eines gewissen Distrikts, die Woche durch dreimal, so ihre Pferde doch nicht genießen konnten, sondern zu großem Gestank in denen Häusern verfaulen mußte. So konnte auch weder Bürger noch Bauersmann vor künftiges Jahr einige Saat ausstellen, daß also ein unersetzlicher Schaden auch darinnen und folgender Zeiten noch mehrers bejammert werden wird. Es ist diesen undankbarsten Leuten Alles zu Theil geworden; so daß sie in dieser kurzen Zeitfrist über Hundert und etlich Tausend Thaler an baarem Geld aus der Stadt gezogen haben. Und wird man in keinen Historien finden, daß Frankreich mit seinen Waffen auch in den langwierigsten Kriegen dem unglückseeligen Teutschland so viel Schaden gethan und so unermeßliche Geldsummen herausgepreßet, als in dieser Zeit geschehen. Das mag mir eine so theuer beschworne securitaet und Sicherheit heißen! Es ist dieser Krieg weder ad juris executionem, noch weniger aber intra juris ac fidei modum geführet worden. Dann was sind die bisherige französische Kriegs-Invasionen anderster gewesen, als eine Verbannung aller Zucht und Ehrbarkeit! eine geschworne Feindin aller Tugend! eine Verwerfung aller Treu und Aufrichtigkeit! eine Vernichtung aller Recht und Gesetze! eine Vergeßung Gottes und seines Wortes! ein Auszug aller Schand und Laster! ein Muster aller Bundbrüch- und Treulosigkeit! und ein wahrhaftes Ebenbild aller Gottlosigkeit, von denen die barbarischsten Tartaren und Türken noch lernen und in die Schule gehen können!

Wollte jemand einwenden, daß von gekrönten Häuptern mit allem Respect zu reden; so giebt man gerne Beifall; sie müssen aber ihre Staats-maximen nicht aus denen Machiavellischen- und in dem Abgrund der Höllen ausgebrüteten- sondern in Gottes Wort, der gesunden Vernunft und aller recht christlichen Potentaten Cabinet hervorgesproßenen principiis hernehmen. Wer aber Ehre in Schande sucht, dem widerfähret billig, was er leidet;

denn gute und gerechte Sachen wollen durch gute und gerechte Mittel geführet werden, und wer nicht will, daß man Uebels von ihm rede, der muß sich auch hüten, daß er nichts Uebels thue.

Und so solches geschehen, hätte diese uralte Stadt (deren Abbildung zu Anfang zu sehen) die weder von dero anfänglichen Ursprung, noch in so vielen erfolgten Veränderungen, wenigers in dem auch erschrecklich gewesenen dreißig jährigen Kriege, der sie, wie die Beilage B beglaubet, zugerichtet, als wie in Zeit dieser acht Monat, da die ohnbeschworne Schlangen und Basilisken, die Franzosen, dieselbe besessen, dergleichen totalen Untergang nicht erfahren dörfen!

Geben dahero die Sachen, maßen ihrer verfluchten Meinung nach, der Ort nimmermehr bewohnt werden sollte, und verübte grausame aber wahrhafte Unthaten also zu schreiben an die Hand. Es ist ja kundbar, daß die französische unmenschliche Thaten täglich continuiren und von denselben keiner Religion, Alter, Geschlecht, Herkommen und Stand geschonet, kein Glaub gehalten, und überall, so weit deren Tyrannei nur reichen können, allerhand unter Christen, ja denen Heiden und Türken selbst nie erhörte Grausamkeiten und Unthaten verübet worden. Wie sie dann auch noch nicht aufhören, sondern die in denen ausgebrannten Kellern, stinkenden Gewölbern und sonsten, wie die unvernünftigen Thiere in denen Löchern sich aufhaltende arme Leute zu neuer Contribution-Bezahlung, bei der allerschärfesten militärischen execution, bezwungen und verschiedene 1000. Rationen an Haber, Heu und Stroh nach Neustadt zu liefern erpresset haben, und alltäglich noch herauszwingen. Daß also ihr vermaledeutes Sprüchwort wahr worden, daß sie aus Steinen Geld machen könnten. Ist diesem nach, weilen die Hölle selbsten auch einen Abscheu vor deren Thaten getragen, noch lange lange keine Vergleichung von den Worten zu denen Werken.

Ja man hat die arme Leute letztlichen auch nicht mehr in denen Kellern und Gewölbern gedultet, sondern mit Hinterlassung des endlichen Ueberrestes auf die in dem Rhein liegende Wörther und Insulchen sich zu salviren gezwungen, allwo sie denn aller Witterung unterworfen ihr elendes Leben noch elender zubringen müßen. In diesem Nothstand werden die Leute wie das Gras auf dem Felde und wie das grüne Kraut zum Heu auf den Dächern, das verdorret, ehe denn es reif wird, welche Trübsal ihnen noch vermehret worden, indeme dominus hujus insulae von ihnen auf jedes Stück Vieh ein gewißes Vorwaid-Geld und das Umgeld

von dem verzapfenden Wein erfordern und theils erheben lassen.

Der Herr nannte dich, o du unglückseeliges unter deinen Ruinen seufzendes Worms, einen grünen, schönen, fruchtbaren Oehlbaum, aber nun hat er mit einem großen Mordgeschrei ein Feuer um denselben angezündet, daß seine Aeste verderben mußten. Es ist dein Schade so groß wie ein Meer, wer kann dich heilen?

Doch hat dieser Stein und Aschenhaufen diesen Trost mit sich in das Grab genommen, daß er durch ohnwidertreiblichen Gewalt, Betrug, Läster- und unglaub- ja unbeschreibliche Grausamkeiten gefangen und gestürtzet worden. Und werden diese Unmenschen den Ruhm der Wütriche und göttlichen Zornsgeißeln zu seiner Zeit davon tragen. (Welches durch den sieben Monat zuvor gefallenen Schwefelregen, davon noch was aufbehalten zu sehen ist, und in etlichen Jahrhunderten nie so vielmahlen in einem als in diesem Jahr beschehene und fast continuirlich und zwar in mehr als ungemeiner Größe angehaltene Ergießung des Rheinstroms prognosticiret worden. Die Störche sind 4. Wochen vor dem erbärmlichen Brand hinweggeflogen und haben wider die Gewohnheit ihre Nester verlassen. So soll man auch 3. Wochen zuvor in der Vorstädten einer eine ganze Nacht durch eine stärker als menschliche Stimme und die Worte: O Wehe, o Wehe, o Wehe gehöret haben. Der Ao. 682. gestandene erstaunende Comet. —)

Man wird diesem Ludovico dem großen Stadt und Länderverderber und Mordbrenner bald seines Vorfahren des Ludovici des Sechsten Sinnbild, (das einen halb im Wasser und halb auf dem Land sitzenden Frosch, mit der Ueberschrift: mihi terra lacusque praesentirte) umgekehrt vor dem Louvre, ja in dem ganzen Europa, einen zwischen dem Wasser und Land auf dem Rücken liegend- und verreckenden Frosch, oder vielmehr aufgeblasene Kröte, verhoffend bald! aufhanken können mit diesem lemmate:

neque terra lacusque
Et sic peccata luet, sicque ruendo ruet.

Wehe aber dir, du Verstörer, meinst du, du werdest nicht verstöret werden? Und du Verächter, meinst du, man werde dich nicht verachten? Wann du das Verstören vollendet hast, so wirst du auch verstöret werden, wann du des Verachtens ein Ende gemacht hast, so wird man dich wieder verachten. Du gedachtest in deinem Herzen, ich will in den Himmel steigen und meinen Stuhl über die Sterne Gottes erhöhen; ich will über die hohen Wolken

fahren und gleich seyn dem Allerhöchsten. Ja zur Höllen fähreſt du, zur Seiten der Gruben. Wer dich siehet; wird dich ansehen und sagen: ist das der Mann, der die Welt zittern und die Königreiche beben machete, der den Erdboden zur Wüste machete und die Städte darinnen zerbrach und gab seine Gefangenen nicht los?

Herr verfolge sie mit Grimm und vertilge sie unter dem Himmel des Herrn. Darum alle, die dich du liebes Worms gefressen haben, sollen gefressen werden, und alle die dich geängstiget haben, sollen alle gefangen werden, und die dich beraubet haben, sollen beraubet werden, und alle die dich geplündert haben, sollen geplündert werden. Und das wird der Lohn seyn unserer Räuber und das Erbe derer, die uns das Unsrige genommen haben. Aber leider! was ist diesem zerstörten Steinhaufen damit gedienet, oder derselbe dessen gebessert? Zwar haben die Innwohner mit ihren Sünden (Z. haben wir m. unsern S ꝛc.) diese Strafe auch wohl das höllische Feuer (welches aber diesen türkischen Franzosen eigentlich gebühret, dann die Mordbrenner gehören ins Feuer, die Franzosen sind Mordbrenner, dahero gehören sie ins Feuer) verdienet, wie dann insonderheit der überaus große Pracht, Hoffart und alles Vollauf (so der Schwester Sodoma Schuld ware) überall den Vorzug gewonnen gehabt. Und wäre zu wünschen gewesen, wann man, was Kaiser Maximilianus als er Anno 1494. der Stadt Frauenzimmer zu seinem Tanz auf die Münz eingeladen, von ihnen, daß sie in so ehrbarer Tracht erschienen, weilen keine einzige, ohne des Advokaten Frau, so Geschmuck um das Haupt, Hals- und Brust-Tuch nach dem neuen Schlag gehabt, getragen habe, dazumahlen nachgerühmet, noch hätte nachrühmen können. Aber o der veränderten Zeiten! Neben diesen himmelschreienden Sünden kommen die Flüche des Vaterlandes auch daher, daß man entweder des Seegens Gottes nicht gewollt, oder nicht geachtet, oder denselben nicht dankbarlich erkennet, welches sonderlich in denen gesegnetsten Ländern gemeiniglich zu geschehen pfleget, nach dem Sprüchwort, quotidiana vilescunt. Und kann man mit Wahrheitsgrund von der umliegenden Landschaft sagen, daß sie ein goldener Ring und die Stadt Worms der Diamant darinnen gewesen seye; maßen an Allem was sowohl zu benöthigtem Unterhalt, als ungemeiner Lustbarkeit und delikater Mäuler Ergötzung zu ersinnen und zu wünschen, überflüssig zu finden wäre.

Die edle Stadt Worms ware fünfzehen hundert Jahre zuvor, ehe noch ein Bischof einig jus darinnen gehabt, eine freie und

Niemand unterthänige Stadt, so jederzeit aus ihren eignen Mitteln einen Herzog erwählet, auch sich lange Zeit eine freie gefürstete Stadt geschrieben gehabt. Bis sie sich mit sothaner Freiheit zu dem Römischen Reich begeben und bis zu deren Zerstörung dabei geblieben, wovon, geliebts Gott, zu seiner Zeit.

Diese Stadt Worms (von deren viele Historien voll sind) und deren Gegend daherum ist reich an siebenerlei W. an schiff- und wohlgeschmacktem allerhand Gattung fischreichem Wasser, gesundem Waidgang vor allerhand Gattung Viehes, an köstlichem Wein, wohlgeschmacktestem Waizen und allerhand herrlichen Früchten, vortrefflichem Schwarz- und Roth- hoch und niedrem Wildprett, fruchtbarstem Wieswachs und über das Alles an dem reinen Wort Gottes, so man mit voller Maas daselbsten hören und haben können; hinc etiam tam dulcibus vitiis abundabant. Aber je höher die Wohlthat, je größer die Undankbarkeit, folglich so härter die Bestrafung. Dahero ist nunmehr durch die französische Wuth Alles in ein erschreck- und entsetzliches Wehe und Weinen verwandelt worden. Dann der Herr hat gedacht zu verderben die Mauern der Stadt; er hat die Richtschnur darüber gezogen und seine Hand nicht abgewendet, bis er sie vertilget, und hat sie Leuten übergeben, die brennen und verderben können, einem solchen Volk, das weder Treu noch Glauben hält, einem frechen Volk, das nicht ansiehet die Person des Alten, noch der Jünglinge schonet. Selbiges hat verzehret die Frucht deines Viehes und die Frucht deines Landes und hat dir nichts übrig gelaßen an Korn, Most, Oehle und an Früchten der Ochsen und Schafe. Dahero stehen die Zwinger kläglich und die Mauer liegt erbärmlich! Die Straßen liegen wüste, weilen niemand auf kein Fest kommet! Alle Thoren liegen oede! die Priester seufzen! und die Jungfrauen sehen jämmerlich! Er speiset sie mit Thränenbrod und tränket sie mit vollem Maas der Thränen!

Man kann nicht umhin, dem wohlgelehrten Herrn Joh. Simon Francken seine deshalben wohlgesetzte Verse abzuborgen:

Hujus nemo satis faciem miserabitur urbis
 in qua de veteri restat honore nihil!
Omnia busta jacent, saxis sunt abruta saxa
 Omnia sunt carbo, fumus, arena, cinis!
Quae quondam paradisus erat, super aethera nota
 nunc est bubonum facta palaestra, specus!

Ist dann keine Salbe in Gilead? Ist dann keine Artzt nicht

da? Warum ist dann die Tochter meines Volks nicht geheilet? Doch wohlan, spricht der Herr, ich will dich wieder bauen, daß du sollt gebauet heißen und will dir Hirten geben nach meinem Herzen, die dich weiden sollen mit Lehr und Weisheit. Dahero bedarf man der tröstlichen Hoffnung, es werde die göttliche Güte, nach dem so schwer verhängten und geduldig ausgestandenen excidio die Strahlen seiner Erbarmung über dieses verwüstete zerrüttete Land, die erbärmlich noch stehende Brandstätte, die verödete Flecken, die auf den Inseln und anderswo ächzende Wittwen und gegen Himmel winselnde Waisen, die zerstörten Schulen, die eingerißenen Gotteshäuser und Kirchen und den unzähligen Jammer, darinnen dero Einwohner, welche gar gar dünne worden sind, stecken, auch wieder hervorblicken lassen: und mithin die allergerechtesten Waffen des großen Leopolds und allerdurchleuchtigsten Königs Josephi dieser ihnen jederzeit treu gebliebenen Stadt allergnädigsten Herrn Herrn, des heiligen Römischen Reichs- und dero hohen Aliirten wider diesen grausam- bund- und treubrüchigen unchristlichen Feind zu gänzlicher Vertilgung desselben, mit einem Triumph und Sieg nach dem andern bekrönen: wie nicht weniger die Herzen derjenigen, so gegenwärtiges lesen oder hören lesen, zu christlichem Mitleiden und erbarmender Hülfleistung nach dem von Gott verliehenen Seegen (maßen viel seeliger geben, dann nehmen) ihre milde Hand aufzuthun kräftiglich neigen, damit das brünstige Verlangen, welches der mehrste Theil der armen exulirenden Bürgerschaft vor das an situation und Güte des Landes bequeme Ort aus patriotischem Herzen und Gemüthe stetig und rühmlich von sich spüren läßet, nicht hülf- und trostlos abgehen, sondern das verödete Stadtwesen nach und nach wieder zum Stand gebracht, Kirchen, Schulen, Rath und gemeine Häuser zur Ehre Gottes und Wiederanstiftung seiner wahren christlichen Kirchen zugleich auferbauet und die Stadt wiederum bewahret und bewohnet werden möge. Wie dann dieser lodernde Aschenhaufen Allen zuruft: Erbarmet euch mein, erbarmet euch mein, ihr meine Freunde, denn die Hand Gottes hat mich gerühret. Dieser große Gott wolle alle andern Länder und Städte, sonderlich die Kaiserl. freie Reichs- und Wahlstadt Frankfurth am Main, als welche an denen exulirenden sothane Liebe, Treue, Gutthat und Barmherzigkeit erwiesen hat als von einigem Königreiche nimmermehr hätte können gewünschet, wenigers erwartet werden, dahero deren Lob- und Dank-Gedächtnis bis in die graue Ewigkeit im Seegen bleiben soll, vor

dergleichen harten Bestrafung, erstaunenden Brand- Plünder- und Zerstörung in Gnaden behüten, hingegen diesselbe allerseits in beständigem Flor, anwünschenden Seegen und Gedeihen und allem selbst ersinnenden Wohl und Ruhestand kräftiglich erhalten. Und weilen die Rechte des Herrn Alles ändern kann, so leite du uns Herr mit deinem Rath und nimm uns endlich zu Ehren an.

Damit von Herzen können wir
Nochmals mit Freuden danken dir,
Gehorsam seyn nach deinem Wort
Dich allzeit preißen hier und dort.

Die Weistümer von Kappel unter Rodeck.

Im früheren Mittelalter bildeten sich in Gegenden zerstreuter Höfe bei einzelnen Kapellen allmählig Ansidelungen, welche unter Beibehaltung des ursprünglichen Namens später zu Weilern und Dörfern heranwuchsen. So zälen wir im Lande wenigstens sechs Örtlichkeiten, bei denen das der Fall war, wo nun Dorf- und Thalgemeinden von 350 bis über 2400 Seelen bestehen, Kappel in der Baar (bei Villingen), Kappel am Hochfirst (bei Neustatt auf dem Schwarzwalde), Kappel am Küpfelsen (bei Freiburg), Kappel am Rheine (bei Ettenheim), Kappel unter Windeck (bei Bühl) und Kappel unter Rodeck (bei Achern).

Die stärkste dieser Dorf- und Thalgemeinden ist die letztgenannte, im unteren Acherthale[1], welches von ihr den Namen des Kappler Thales erhielt. Der Ort entstund schon in sehr früher Zeit bei der S. Nicolaus-Kapelle, welche ein Grundherr des Thales auf seinem wahrscheinlich sehr ausgedehnten Hofgute, an der Stelle errichtet hatte, wo im Schutze der Veste Rodeck eine uralte Brücke den Thalweg von der einen Seite des Acherflusses zur anderen leitete.[2]

Es läßt sich vermuthen, daß jener Stifter der S. Nicolaus-Kapelle dem ästereichen Geschlechte kalwischen Stammes angehört oder sich ihm hintersäßig gemacht habe, welches ursprünglich das

[1] Nach einer Urkunde von 1291 verkaufte Ritter Bruno von Staufenberg seine eigentümlichen Güter in valle Achertal an das Kloster Allerheiligen. Vergl. diese Zeitschr. X, 240.

[2] Curia in villa Capele super flumine Achere, iuxta pontem.

Grafenamt im Ufgau besaß und sich nach seinen verschiedenen Burgsitzen von Eberstein, Malsch, Vorchheim, Hohen- und Staufenberg zu nennen pflegte. Unter die Gerichts- und Lehenherrlichkeit der Ebersteiner oder Staufenberger scheinen nun die Berg- und Thalgegenden des Wassergebietes der Acher gehört zu haben. Dieselben waren beherrscht durch die drei Burgen Hohenrod, Rodeck und Bosenstein, deren älteste Geschichte auf ursprüngliches Zusammengehören unter kalwisch-fränkischer Grafenhand zurückweist.[1]

Die Ritterfamilien von Bosenstein und von Rode waren unzweifelhaft ein ursprünglich kalwischer Haus- und Vasallenadel, welcher mit den drei Burgen belehnt worden. Das bosensteinische Lehen aber gieng auf unbekannte Weise in ein Alodium über, während Hohenrod an das Hochstift Straßburg gedieh und Rodeck als ebersteinisches oder staufenbergisches Erbe an das markgräfliche Haus von Baden gelangte.[2]

Hohen-Rod, gewöhnlich das Brigittenschloß genannt, auf der dominierenden Höhe des Hörchenberges hinter Achern, war wol die Stammveste. Die alte Sage dieses Berges führt in die keltische Zeit zurück[3], während die Mauerreste des Schlosses römischen Ursprung verrathen. Hier, auf einem ausgereuteten Berggelände (fränkisch „Rode") hausten die Röder (Rodarii[4]), welche (wie die Göler, Golarii) unter den ältesten Hausvasallen der Markgrafen von Baden erscheinen. Von ihnen hat die Burg Rodeck, auf dem wolgelegenen Bergvorsprunge bei Kappel, ihren Namen, wo nach dem frühen Abgange von Hohenrod der Hauptast des Geschlechtes[5] eine zeitlang zu wohnen pflegte, bis dieselbe dem

[1] Man vergleiche diese Zeitschr. XXIII, 90.

[2] Albertus dictus Roeder, miles, castrum Hohenrod ab acclesia argentinensi tenuit anno 1336. Schoepflin, Als. illustr. II, 714. Mit dem Beinamen von Rodeck, der badischen Lehenburg, erscheint urkundlich erstmals Heinrich Röder 1297.

[3] Auffallend sind die vielen Granitblöcke auf der Höhe und an den Abhängen desselben, von welchen eine Gruppe an der Südseite mir ein keltischer Dolmen zu sein scheint. Vergl. Badenia (alte) III, 240.

[4] Der Namen Rod oder Rode kömmt in der Gegend von Kappel und Achern als Bezeichnung von Feldgewannen und anderen Örtlichkeiten so häufig vor, daß man dadurch verleitet werden könnte, eine fränkische Colonie anzunehmen, welche sich ursprünglich hier angesidelt.

[5] Die verschiedenen Äste und Zweige des Geschlechtes der Röder benannten sich nach ihren jeweiligen Sitzen von Rode (erstmals 1197), Hohenrod, Rodeck, Iberg (nicht von der Burg zwischen Baden und Steinbach, sondern von dem alten Maierhofe dieses Namens im Gebirge bei Kappel), Tiefenau

Lehenherrn anheimfiel [1], welcher sie endlich im 17ten Jahrhunderte an die Roharte von Neuenstein verlieh.

Neben den Eigen- und Lehengütern, welche die Staufenberger und Ebersteiner, ihre Vasallen und Dienstmannen im Thalgebiete der Acher und in der benachbarten Landschaft innehatten, besaßen nun auch die Klöster Allerheiligen und S. Georgen auf dem Schwarzwalde schon sehr frühe verschiedene Ländereien und Gerechtsamen, namentlich zu Kappel und Achern, zu Bühl, Müllen, Altenheim und Schopfheim. Ohne Zweifel waren diese Besitzungen von den Ebersteinern und Staufenbergern an die beiden Gotteshäuser vergabt worden, wie ja Graf Burghard von Staufenberg den S. Georgern schon vor 1092 auch Güter im Breisgau vermacht hatte.[2]

Zu Kappel insbesondere waren es die S. Johanns-Kirche mit ihrem Widemgute [3] und das weitläufige [4] Hauptgut mit dem Fronhofe und der Nicolaus-Capelle „bei der Brücke" unterhalb des „Steines von Rodeck." Zu diesem Herrenhofe, welchem das

(dem Wasserschlosse bei Sinzheim), Reichenberg (einer badischen Burg bei Backnang im Murrgau), Neuweiler, Renchen und (seit 1463) von Diersburg (in der Ortenau).

[1] Im Jahre 1349 theilte Reinbold Röder die Burg noch mit seiner Schwester Agnes; im Jahre 1419 aber hatte sie Markgraf Bernhard unmittelbar im Besitze. Vergl. Sachs III, 256.

[2] S. diese Zeitschr. IX, 212. Der comes Burchardus de castro Stoupha war doch kein Breisgauer, wie ich dort vermuthete, sondern der auch anderwärts erscheinende Burcardus de Staufenberg. Vergl. Badenia (neue) I, 352. Die Stifterin von Allerheiligen aber stammte aus Calwischem Geblüte und war erstmals mit einem Grafen von Eberstein vermählt. Dem Kloster S. Georgen wurden 1139 und 1170 die Besitzungen zu Achern (Achare), Bühl, Schopfheim u. s. w. von den damaligen Päpsten bestätigt. Dümge, reg. bad. 39, 55. Wenn nun in der Notitia fundationis mon. S. Georgii von einer diese Orte betreffenden Schenkung oder Kaufhandlung nirgends die Rede ist, so kommt dabei in Betracht, daß dieses Document eine Lücke von 1095 bis 1121 hat.

[3] Kolb (Lex. von Bad. I, 4) meldet: „Die älteste Pfarrkirche zu Unter-Achern steht zu Ober-Achern (die ecclesia parochialis ad S. Johannem). Die Bauart verräth ihr Altertum. Sie steht mit ihrem Begräbnißplatze etwas erhöht und ist mit einer Mauer umgeben. Den Pfarrsatz besaß das Prämonstratenser-Kloster Allerheiligen, welches als Zehentherr auch den Pfarrer daselbst besoldete."

[4] Nach einer Erneuerung von 1524 bestunden die in den S. Georgenhof gehörigen Güter in 720 Jaucherten, worunter sich etwa 300 J. Ackerfeldes, 160 Tauen Wiesenlandes, 140 Haufen Rebengeländes und ungefähr 120 J. Böschwaldung befanden.

Volk nach dessen Anfall an das Kloster den S. Georgen-Hof zu nennen pflegte, gehörten „die Leute und Güter, die Gerichtsbarkeit, die Zwing- und Bann-, Almend- und anderen Rechte, die Zinse, Gilten und Abgaben" vom Sonderwasser, zwischen den beiderseitigen Schneeschmelzen, bis zur Gemarkungsgränze von Achern, dem damaligen Hauptorte am breiten Ausgange des Thales. Das Gotteshaus, als Inhaber des Kappeler Fron- und Dinghofes, errichtete daher, obwohl schon die Pfarr-Kirche ad S. Johannem im Dorfe bestund, eine zweite Pfarrei ad S. Stephanum daselbst[1], welcher es die Kapelle zu Kappel als Tochterkirche einverleibte. In Folge dessen nahm der Flecken hierauf so sehr zu, daß am Illenbache ein zweites, das untere Achern sich ansezte.[2]

Dieses Nebendorf erwuchs zwar zu einer gleichen Seelenzal mit dem alten Achern und 1535 zu einer selbstständigen Pfarrei ad b. Mariam, wie späterhin auch zur Stadt; aber noch lange Zeit behauptete Ober-Achern den Vorrang. Selbst gepflästert wurde es früher, als Nieder-Achern[3], welches seine Bedeutung erst während der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts erlangte, nachdem es zum gewöhnlichen Sitze eines landesherrlichen Vogtes oder Oberamts und s. g. Landgerichtes geworden.

Was nun den Flecken Kappel betrifft, so erfreute er sich derselben Zunahme, wie Nieder-Achern, wovon uns die Erweiterung der kirchlichen Verhältnisse daselbst zunächst ein sprechendes Zeugniß gibt.

Schon 1387 fand sich „der alte Priester", Pfarrvicar Konrad Mundhard zu Friesenheim, ein geborner Kappler, durch die angewachsene Bevölkerung veranlaßt, in der S. Nicolaus-Kapelle, welche bereits einen Taufstein, Gottesacker und besondern Vicar besaß, eine Altarpfründe für einen zweiten Priester zu stiften.

[1] In der Bestätigungs-Bulle P. Innocenz II von 1139 steht noch einfach Achara, in der P. Alexanders III von 1170 aber heißt es Achere cum ecclesia, woraus sich ergibt, daß das Kloster S. Georgen zwischen 1139 und 1170 für seine vielen Leute im Acherthale eine besondere Kirche erbaut habe.

[2] In Allerheilger Urkunden aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts erscheinen bereits die Orte Achere superior und inferior.

[3] Im Jahre 1551 zälten Ober- und Nieder-Achern je 100 Mann kriegspflichtiger Einwohner. S. diese Zeitschr. XVI, 13. Die Straßenpflästerung zu Ober-Achern stammt von 1567, die zu Stadt-Achern aber erst von 1573. Mone, bad. Quellensamml. III, 658 f.

Er bewidmete diese Caplanei, unter Verwilligung des Bischofs zu Straßburg, als Verleihers der Capelle, mit Zinsen und Gilten von Gütern zu Kappel, Achern, Sasbach, Önsbach, Fautenbach, Renchen und Oberkirch. Das Patronat behielt der Stifter sich und seiner Familie vor [1], und ernannte sich sofort selber zum „Caplan des sant Marien-Altars in der Kirchen zu Kappel".

Nach Verfluß eines Geschlechtalters reichte aber die alte S. Nicolaus-Capelle für die vermehrte Dorf- und Thalbevölkerung um so weniger hin, als dieselbe seit Jahren keinen eigenen Vicar mehr hatte, sondern von dem Seelsorger zu Ober-Achern versehen wurde. Die Dorf- und Thalleute wendeten sich daher an den Bischof zu Straßburg um Verwilligung eines eigenen Pfarrers, indem sie vorstellten, daß „die Kirche zu Kappel, obwohl sie einen Taufstein, einen Friedhof und andere pfarrlichen Rechte besitze, doch nur eine Filiale der Mutterkirche zu Ober-Achern sei; daß beide Kirchen zur Zeit von einem einzigen Curaten besorgt würden, und bei der ziemlichen Entfernung derselben von einander die Seelsorge von Achern aus, besonders zur Winterszeit, höchst beschwerlich falle, da der Priester wegen Schnee und Gewässer die Kranken und Sterbenden oft nicht besuchen könne."

Bischof Ruprecht, in Anbetracht, daß „die Acherner Kirche sich eines Einkommens erfreue, [2] welches für zwei Pfarrherren genüglich hinreiche", bewilligte die erbetene Trennung und erhob die Kirchen-Gemeinde Kappel sofort zu einer eigenen Pfarrei. [3]

[1] Eine Notiz in den unten bezeichneten Prozeßacten sagt: Ecclesia in Cappel olim non habuit proprium et singularem plebanum, sed ad ecclesiam et plebanatum in obern Achern quoad jura parochialia pertinuit; tamen aliquot retractis temporibus fuit a praedicta matrice ecclesia dimembrata, itaque singularem hactenus habuit plebanum, cui juxta dimembrationem fructus et proventus ad sustentationem deputati et assignati sunt. Der Stiftungsbrief über die „Pfründe des Muttergottes- und S. Katharinen-Altars in der Kirche zu Kappel", vom 26sten April 1387, ist nur noch in einer alten Abschrift vorhanden, auf welcher bemerkt steht: „Vetter H. W. Behren zu' stendig."

[2] Dicta ecclesia in Achern ita redditibus et proventibus abundare dicitur, quod preter ville in Cappel proventus minister illius ex illis convenienter valeret sustentationem habere etc.

[3] Idcirco auctoritate nostra ordinaria, de consensu et voluntate dilecti nobis in Christo Johannis de Bergzabern, perpetui vicarii ecclesie in Achern, supradictas ecclesias in Achern et in Cappel ab invicem separamus, dividimus et dimembramus, eandem ecclesiam in Cappel in parrochialem ecclesiam erigentes et facientes, cum omnibus juribus parrochialibus, et dilectum nobis in Christo Wenzeslaum Fabri de Liech

Es schwebte aber lange ein Mißgeschick über derselben, denn es entstund nicht allein 1534 ein weitläufiger, erbitteter und theurer Rechtsstreit zwischen dem Pfarrherrn und der Gemeinde wegen des Wein-, Heu- und Blutzehenten, welchen jener ansprach und diese verweigerte [1], sondern durch eine Feuersbrunst wurden 1570 auch Pfarrkirche und Pfarrhaus in Schutt und Asche verwandelt, weshalb der Leutpriester von Wald-Ulm die Seelsorge in Dorf und Thal längere Zeit zu versehen hatte.[2]

In noch reichlicherer Weise, als die kirchlichen, entwickelten sich zu Kappel die gerichtsrechtlichen Verhältnisse. Zum bessern Verständnisse dieser Entwickelung ist es aber nöthig, einen Blick auf die politischen Veränderungen zu werfen, welche die Ortenau seit den zäringischen Zeiten erlitten hatte.

In der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhunderts, als die Zäringer das ortenauische Grafenamt besaßen, vergabte ein kinderloser fränkischer Ritter die Veste Ulmburg mit der anhangenden Herrschaft an das Hochstift Straßburg [3], welches dieselbe, nebst Besitzungen zu Oberkirch und Noppenau, sofort den Herzogen zu Lehen verlieh. Mit dem zäringischen Erbe (diesseits des Rheins) giengen diese Ländereien an das Haus Urach-Fürstenberg über, wurden aber in der Folge durch Kauf oder Erledigung wieder zu Handen des Hochstiftes gebracht, durch weitere Erwerbungen vervollständigt und abgerundet, bis sie ein geschlossenes Territorium bildeten, worauf man dessen Amtssitz von der Ulmburg nach Oberkirch verlegte und so die Herrschaft oder das Oberamt dieses Namens schuf.[4]

tenberg, presbyterum moguntinensis diocesis, apud nos de vite et morum honestate commendatum, in perpetuum vicarium ejusdem ecclesie in Cappel instituentes etc. Datum et actum VI nonas Julii anno a nativitate domini MCCCCXLVII. Abschrift des Errichtungsbriefes in den oben erwähnten Proceßacten.

[1] Die zalreichen Schriften dieses Processes enthält ein Folioband unter der Rubrik: Kappel, Kirchengut, von 1534 u. f.

[2] Nach einer Notiz am Schlusse der „Designatio, was die beiden Pfarren Cappel vnd Waldvlm jährlichen für Einkommens haben."

[3] Die Schenkungs-Urkunde findet sich abgedruckt bei Schöpflin, Alsat. dipl. I, 174. Der Vergaber heißt darin vir militaris Sigefridus, magna Franconum ex stirpe progenitus; er gehörte also wohl zu jenen mit den Kalwern in's Land gekommenen Ritterfamilien, welche sich gegen die beherrschten Alemannen mit ihrer fränkischen Herkunft so groß zu machen pflegten.

[4] Näheres hierüber enthält die Beschreibung der Herrschaft in der (ältern) Badenia II, 219. Man vergl. auch Mayer, Beitr. zur Gesch. des bad. Civilrechts (Belle-Vue 1844), S. 51.

Neben der Herrschaft Oberkirch hatten sich indessen noch andere selbstständige Territorien herangebildet, wie die Herrschaften Hohen-Geroldseck, Kinzigthal und soweiter, während der übrige Theil der Landschaft unmittelbares Reichsgut verblieb und (mit Ausnahme der reichsritterschaftlichen Gebiete) unter dem Namen der „kaiserlichen Landvogtei Ortenau" begriffen wurde[1], im Verlaufe der Zeit aber mehrfachen Verpfändungen unterlag.

Im 15ten Jahrhunderte, aus welchem die ersten vorhandenen Aufschriebe unserer Weistümer stammen, waren der Bischof von Straßburg und der Pfalzgraf bei Rhein neben einander je zur Hälfte die Pfandinhaber der Landvogtei, also die dortigen Landesherren, in deren Namen ein Gerichts-Vogt mit zwölf Geschwornen in jedem der vier Gerichtsgebiete das s. g. Landgericht abhielt, welches in Civilsachen entschied und von dem der Rechtszug nach dem „Steine zu Ortenberg" gieng, wo der jeweilige Reichs-Landvogt seinen Sitz hatte und ein s. g. Hofgericht bestund. In den einzelnen Gemeinden eines Gerichtes handhabte ein Schuldheiß mit den Gerichts-Zwölfern und dem Gerichtsboten das Polizei- und Rechtswesen, so weit es nicht die landgerichtliche Zuständigkeit betraf.[2]

Eine ähnliche Verfassung nun bestund auch in der Reichsherrschaft Oberkirch unter dem fürstbischöflichen Landvogte oder Oberamtmann. Die Herrschaft umfaßte die sechs Gerichtsbezirke Oberkirch, Noppenau[3], Ulm, Renchen, Kappel und Sasbach, über welche der Fürstbischof als Landesherr alle einem deutschen Reichs- und Kreisstande gebührenden Hohheitsrechte und Befugnisse ausübte. Die bürgerliche Rechtspflege lag in jeglichem Bezirke einem landesherrlichen Schuldheißen und Stabhalter mit zehen vom Gerichte vorgeschlagenen und vom Oberamte bestätigten Geschwornen ob, welche zusammen gemeinhin ebenfalls die Gerichtszwölfer hießen. Von diesen Gerichten gieng die Berufung an das Oberamt, welches die eigentlichen Rechtsstreite

[1] Vergl. oben S. 96.

[2] „Geogr. Beschreib. der Landvogtei Ortenau", von einem Ungenannten, gedr. bei Macklot in Karlsruhe 1793, die einzige ausführlichere Arbeit über diesen Gegenstand, welcher dasjenige großentheils entnommen ist, was Kolb (bad. Lex. III. 41) und Meyer, (Beitr. S. 86, 160) mittheilen.

[3] An diesem Namen fiel im Volksmunde das N hinweg, wie an „Mortenau" und „Mortenberg" das M, und in Weiler das l, daher die vielen ortenauischen Ortsbezeichnungen, welche auf weier ausgehen, was gar keinen Sinn hat.

zu entscheiden, bei Criminalfällen aber die Untersuchung zu führen und die Ergebnisse derselben dem fürstbischöflichen Hofgerichte zu Zabern zur Urtheilfällung zu übermachen hatte.[1]

Das Kappler Gericht war der größte von den sechs Bezirken; es umfaßte den Flecken Kappel „am Wege bei Rodeck", die Rotten Bernhartshöfen und Steinenbach zunächst unterhalb, wie am Bach und Furschenbach zunächst oberhalb desselben; sodann die Rotten Grimmerswald und Seebach am Fuße der Hornisgrinde, Ottenhöfen und Hagenbruck im Herzen des Acherthales; ferner das Dorf Waldulm und die Rotten im Thale und auf dem Berge daselbst, wie endlich die Rotten rechts und links des Sonderwassers. Es zälten also dazu die Höfe und Weiler im Atzel-, Heiden-, Wolfers-, Simmers- und Lauenbache, wie jenseits der Acher das mannigfaltige Berg- und Thalgelände bis zum Hornisgrinder Höhenzuge.[2]

In diesem weiten Bezirke nun bestunden seit alter Zeit dreierlei Gerichte, zwei grundherrliche, ein gemeindliches und ein öffentliches oder landesherrliches, nämlich die beiden Hubengerichte für die Angehörigen des vom Kloster S. Georgen an das Hochstift Straßburg gelangten und des an das Haus Baden gediehenen zum Stein von Rodeck gehörigen Fronhof-Gutes, alsdann das Bauerngericht für die Bewohner des Thalgebietes überhaupt, was man unter dem Namen des Kappler Heimburgertumes begriff, und das s. g. Landgericht für sämmtliche Rotten des Kappler Gerichts[3] bezüglich der eigentlichen bürgerlichen Rechtssachen. Denn die ersteren waren fast bloße Rügegerichte, welche sich vornehmlich auf die Agricultur und Viehzucht, die Dorf-, Feld- und Wald-Polizei bezogen.

Der Dingrotel des Hubengerichtes im S. Georgenhofe enthält gar keine Strafbestimmungen, der des badischen kaum einige, und nach dem Rotel des Heimburgertums hatte das Bauern-

[1] Nach der oben citierten Beschreibung der Herrschaft, aus der Feder des ehemaligen oberkirchischen Landvogts von Lassollaye. Zu vergleichen ist auch Zentner, Beschr. des Renchthales.

[2] In den älteren Acten über das Gericht Kappel ist noch weiter erwähnt der „Lenderswald (eine Urkunde von 1291 schreibt: Feodum unum dictum Strichelins lehen situm in Lenderichswalde), hinder der Hagenbruck, in Kappler Kilchspiel", und unter dem Jahre 1519 nennen Schultheiß und Zwölfer zu Kappel, den Erblehenbauern M. Laubmann im Ringelsbach „vnsers gerichts Mitfründ."

[3] Hiernach ist oben, S. 120, die Anmerkung 4 zu berichtigen.

gericht nur bis zu 2 und 7 Schillingen zu bestrafen, welche Bußgelder zunächst der Bauerschaft und dem Landesherrn, sodann aber auch den Gerichtszwölfern und dem Bannwarte zufielen.

Die Vergleichung dieser Weistümer mit einander läßt deutlich erkennen, daß diejenigen der Hubengerichte zumeist Bestimmungen enthalten, welche ursprünglich von den Dinghofs- oder Grund-Herren ausgegangen, während jenes des Bauern- oder Thal-Gerichtes größtentheils aus Einungen besteht, welche die Thalleute unter sich selber getroffen, daher ihnen auch darin die meisten Strafgelder zugeschrieben sind.

Die Fassung des straßburgischen Hubengerichts-Rotels, wie er mir vorligt (auf zwei zusammengefügten Pergamentstücken, wovon das untere nur die paar lezsten Item enthält) stammt aus der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts oder aus der ersten Zeit des folgenden, und ist in der grimmischen Sammlung [1] bereits abgedruckt. Der hier wiederholte Abdruck wird durch die genauere Abschrift und die beigefügten Erläuterungen wol als gerechtfertigt erscheinen.

Weistum des Straßburger Hubengerichts.

Item man sprichet zů dem Rechten zů setzen vnd zů entsetzen an dem wege das Hobengericht [2] gelegen zů Cappel by dem slosse Rodecke myns gnedigen hern [3] von Strâßburg.

Item zů dem ersten, stroß vnd waß (sind) mynes gnedigen hern von Straßburg. Item man spricht auch zů dem Rechten, keme ein wildvan(g) her, es wer frôwe oder man, jung oder alt, der kein nochvolgen(den) hern hett, vordert den niemans in jor noch in dag, so hat jn niemans vff zů ziehen [4], wonn myn gnediger hêr von Straßburg.

[1] J. Grimm, Weistümer I, 414.

[2] Grimm schreibt „Habengericht"; die Buchstaben a und o sehen sich aber im Originale oft ganz gleich. Auch hat dieses kein ů, sondern das schon abgeschwächte ů.

[3] Das über dem Worte hêr und hêrn angebrachte Zeichen kann nicht, wie Grimm annimmt, ein r bedeuten, da es immer vor dem e erscheint, also eher eine Dehnung desselben anzeigt, wie denn in vielen Gegenden von Süddeutschland noch jezt der geistliche Herr ganz gedehnt Heer genannt wird.

[4] Der Ausdruck „einen Wildfang ufziehen" kann keinen andern Sinn haben, als „zu eigen machen", obwol das Zeitwort aufziehen in keiner hieher anwendbaren Bedeutung vorkommt.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, zwing vnd ban (sind) mynes gnedigen hern. Item man spricht ouch zů dem Rechten, wer den stap begeret zů dem Rechten, dem sól man jme nit versagen, er lůge, wie er jn heische.[1]

Item das vorgenante gericht ist ouch also gelegen von minem gnedigen hern von fryheiten vnd herkommen, wer es, ob min gnediger her selber keme in die stroße ryten, oder wer es were, rich oder arm, wenn er den zǒm ließ von der hande von dem pferde in der stroße, begerte sin jemans, so móchte er jn haben zů dem Rechten.[2] Die fryheit hett das gericht von minem gnedigen hern.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, die stroß sol gon vnder sich ab vntz zů Geymers eich, vnd ůberuff vntz Leinbels crůtze.[3] Man spricht ouch zů dem Rechten, daz die vnder stroß sól so wit sin, daz einer sól sitzen uff einem pferde vnd sól vor jm haben ein wißbǒm ůberzwerch in dem sattel, vnd sól der wißbǒm 24 schů lang sin, vnd waz der rueret zů beden orten, das sól man abthůnd, vnd sól der ryten vngeuerlich mitten in der stroßen. Vnd ůberuff von der brucken vntz zů dem obgenanten crůtze sól die straße so wit sin, daz ein wagen dem andern mag entwichen.[4]

Item man spricht ouch zů dem Rechten, daz des obgenanten gerichts stap sol gon in der obgenanten straßen vntz gen Geymers eich vnd zů Leinbels crůtze obgenant, vnd der gerichts bott, der den stap treit, der sól nit lóffen, er sól fůß fůr fůß gan. Item man spricht ouch zů dem Rechten, daz kein fremder stap sól in das vorgenante gericht gon, wonn einer den sinen zů sůchen.[5]

[1] D. h. er bemühe sich, den Stab (das begehrte Gericht) zu erlangen.

[2] Also der Bischof selbst, wie jeder Andere, wenn er auf der Thalstraße den Pferdezaum fallen ließ, konnte wegen des Schadens, welcher daraus etwa entstund, gerichtlich belangt werden. Dieses Privilegium, womit der damalige Bischof Ruprecht, aus dessen Character es sich schon erklären läßt, das Thalgericht begabt hatte, war wol die Folge eines besondern Vorfalles.

[3] Die Örtlichkeiten, wo die Eiche und das Kreutz sich befanden, weiß ich nicht nachzuweisen; ohnezweifel stunden sie an der obern und untern Gerichts- oder Gemarkungsgränze.

[4] Da Kappel im 14ten und folgenden Jahrhunderte der bedeutendste Flecken im Acherthale war, welcher mit Achern, Sasbach und andern Fuhrstationen der Ortenauer Bergstraße in nächster Verbindung stund, so bedingte dieser Verkehr auch eine entsprechende Straße, während vom Dorfe aufwärts, wo nur zersträute Höfe und Weiler getroffen wurden, der Thalweg hinreichte, wenn sich darauf zwei Wagen ausweichen konnten.

[5] D. h. wol: Nur derjenige fremde Gerichtsstab, welcher das Seinige verfolgt, wie der seinem armen Manne nachjagende Leibherr.

Item man spricht zů dem Rechten, daz die von Saßwalhen vntz zů der toten rüge jren omen vnd jr seygung söllent holen zů Cappel by dem obgenanten gericht mins gnedigen hern.[1]

Item man spricht ouch zů dem Rechten, datz das obgenante gericht vnsers gnedigen hern von Straßburg geet vntz in den Ringelbach zů der lachen mit allem rechte, also es her ist kommen.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, wen der stap begriffet, der wirt antwurten, es wer denn, datz jemans keme vnd züge es dannen, also recht wer; richt man jme nit in acht tagen, kompt er denn her wider, so söl man jme richten nach des gerichts herkommen.

Item man spricht zů dem Rechten, keme ein gast vnd begerte des rechten, so söl man jn über naht ußrichten; ouch begert er sin, so söl man jm mit einer schöppen richten, vnd dar vmb so söl der gast jedem Richter, also vil jr sint, geben zů sinen rechten ein schilling pfennig vnd ein mol. Item man spricht ouch zů dem Rechten, daz kein gast sige hir dísset der Küntzigen vnd dem Ryn vnd der Oᵉß vnd dem Grint.[2]

Item man spricht zů dem rechten, kem ein Arman oder wer er wer mit einer brut oder mit einer lich vnd wer nachvolgen in die kirch, dar uß vnd dar in, so möcht man jn nit haben mit dem stap, es wer denn, daz er sich sumte. Item man spricht zů dem rechten, wer es, daz ein man an einem zystag zů merckt gieng, so söl er ein mile wegs fry sin; wer es aber, daz er sich sumte, so möht man jn wol haben mit dem rechten.[3]

[1] Der Flecken Sasbach ist einer der ältesten dortiger Gegend, dessen Zugehörungen ein ausgedehntes Marktum bildeten, worin sich die Weiler und Dörfer Ober-Sasbach, Sasbach-Walden (daß in unserm Weistum schon das mundartliche „Saswalen" vorkommt, dürfte auffallen) und Sasbach-Rieb ansetzen. Omen und Seigung bedeuten das Zeichnen oder Visieren (Sinen) der Wein- und Fruchtmaße, von ama (Oᵉm) und seigen. seihen (sinken, senken und sinken machen).

[2] Die Schöppe, das Scheffengericht, war hier also ein s g. Kaufgericht. Die Bestimmung des Gebietes zwischen Rhein, Kinzig, Os und (Horniß-) Grinde bezeichnet ungefähr die bischöflich straßburgische Herrschaft Oberkirch, die lichtenbergischen Ämter Lichtenau und Willstätt, und die badische Herrschaft Windeck. Welcher Unterthan in diesem Gebiete ansäßig war, sollte vor dem Kappler Gerichte nicht als Gast, sondern als einheimischer Gerichtsberechtigter gelten; das Gericht aber erstreckte sich südwestlich über das Waldulmer Thal bis an den Ulmhard und auf die Höhe ober dem Ringelbache.

[3] Auf Kirch- und Marktgängen durfte der Unterthan gerichtlich nur verfolgt werden, wenn er sich versäumte.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, in eines würtes huß, do man das recht in gitt, do sól man das vnrecht sůchen.[1] Item die freuel in des würts huß, die do gefallent, gehórend minem gnedigen hern, vnd daz nieman zů růgen (hat), wonn der Schultheiß vnd der bott des obgenanten gerichts.

Item man spricht zů dem rechten, wenn offen gericht ist zů winahten, so ist der Schultheiß den Richtern 2 schilling pfennig schuldig, vnd desselben glichen zů vnser lieben frówen Dag der eren.

Item man spricht zů dem Rechten, wer es, ob einer anhůb, win schenken, das erst vaß, das er anstícht, so bedarff er niemans vorsen, vnd das ander vaß, so er es wil anstechen, so sól er den botten frogen, vnd soll jm der bott die lób geben, dar vmb sól er dem botten ein moß wins geben; det er das nit, so kem er zů schaden.

Item man spricht zů dem Rechten, daz man nit sól richten, wonn in der straßen, das ist ein herkommen des obgenanten gerichts. Item man spricht zů dem Rechten, daz der stap des genanten gerichts mins gnedigen hern nit sól maht haben, jemans zů haben zů dem rechten, affter daz einer keinen pfennig kan kiesen[2], wer es aber, daz einer abe gieng von todes nóten oder uß dem lande ziehen wolt, der denn den stap vordert, den sól man jme nit versagen, es sige frůg oder spót, zů welher zit es wólle.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, daz man sól schówen das Rint an dem seil, das swin an dem nagel, vnd sól das swinin fleisch nit hóher geben, wonn ein pfunt vmb zwen pfennig, es wer denn, daz es pfinnig were, so mag er es geben, wie er wil. Item er sól ouch geben spin für spin[3], vnd mag jn geben, wie er wil. Item man sol ouch das Rint, das schoff vnd die geiß lebendig vnder die metzig bringen. Item man spricht ouch zů dem Rechten, wer es, ob ein metziger fleisch zů Achern hielde vnd jm fleisch über blibe an der metzigen, so sól er es nit hówen zů Cappel, die schówer hebent es denn besehen.

[1] Ich verstehe hierunter das in ein öffentliches Wirtshaus verlegte Rügegericht, wobei den Freveln nachgeforscht wurde.

[2] D. h. der Gerichtsstab soll keinen Unterthanen verfolgen, der nicht wenigstens über einen Pfenning zu verfügen hat.

[3] In der Metzig war das Fleisch vom Rinde vermittelst eines Strickes aufgehangen, während das geschlachtete Schwein an einem Holznagel hieng. Pfinniges ist an den Finnen krankes Schweinefleisch, und Spin das Fleisch von Spanverkeln.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, daz man keinen zweigling sol bachen, wenn ein fůrtel korns vnder 10 schilling pfennig gilt; so söllent ouch die meder wecken halber rucken sin vnd halber böllin. Item man spricht ouch zů dem Rechten, daz die Symelwecken [1] söllent lutter symel sin, wo das nit beschehe, fünde es ein zwölffer in ůrten oder suß, so mag er es růgen.

Item man spricht zů dem Rechten, wer ein knecht, der do wolt schwartz wilds jagen, das sint swin oder beren [2], der mag jm zwen dag vnd zwo naht noch volgen, fohet er, so sól er minem gnedigen hern gon Renchen oder sinem amptman antwurten den kopf, dar umb, so sól min gnediger her oder sin amptman dem knecht helffen zů dem Rechten, wer es, ob er von jemans bekümbert wurde.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, wenn ein knecht dem andern fellig wirt an dem gericht, so sól er dem botten nach gon vnd sól jn der botte uß wisen, dar umb sól er dem botten sine recht geben. [3]

Item man spricht zů dem Rechten, uff welichem sloß [4] man win wil schenken, den sol man geben mit der alten moß vnd vor hin erlöbung nemen von dem schultheißen, ob er jn uff důt. Schenckt man jn mit der nůwen moß, so sól man jn verungelten, vnd das erste sticht er wol vnerlöbt an, das ander sol er erlöbung gewinnen, dar vmb sol er dem botten ein moß wins geben, det er das nit, so kem er zů schaden.

Item wer es auch, ob ůt vergessen were her inne in disen obgeschriben vnsern Rechten, das sól sin vnschedelichen vnserm gnedigen lieben hern vnd den armen lůten.

[1] Zweiling bezeichnet zugleich ein Zweipfenningstück und einen Wecken von diesem Preise. Die „Meder-Wecken" waren für die Wiesen-Mäher als bestimmtes Lohnbrot gebacken, halb von Rocken- und halb von Weizenmehl (bölines Mehl, von bôle, Semmelbrot, similago).

[2] Bären gab es auf unserem Schwarzwalde noch bis in's 17te Jahrhundert. Vergl. Vierordt, Gesch. der bad. Reform. I, 215.

[3] D. h. der vor Gericht fällig gewordene Knecht (caducus in causa) hat nach Anweisung des Gerichtsboten die Gerichtskosten mit dem Botenlohn zu entrichten.

[4] Unter den Schlössern ist der Bosenstein und der Stein zu Rodeck zu verstehen. Auch diese Stelle dürfte ein Fingerzeig auf die ursprüngliche Zusammengehörigkeit beider Thalburgen sein; bei Grimm findet sie sich nicht.

Da die Bischöfe von Straßburg ihren Güterbesitz im Kappler Thale mit der Zeit sehr erweiterten und befestigten, während sich die Verhältnisse daselbst durch die Zunahme der Bevölkerung und Cultur vermannigfaltigten, so reichte der alte Dingrotel des Georgenhofes nicht mehr aus; es wurden Einschaltungen nöthig von Artikeln über die fallenden Bußgelder, die landesfürstlichen Zinse und deren Einzug, die Rechte der badischen Erben, die Besetzung des Maieramtes, über den Rechtszug nach Oberkirch, die Beförsterung des gemeinschaftlichen Eichwaldes und dergleichen mehr.

Dieses veranlaßte eine Erneuerung des Weistumes, welche unter der Theilnahme aller Berechtigten im Jahre 1471 zu Stande kam. Dieselbe ist leider nicht mehr im Originale vorhanden, sondern nur in einer Abschrift aus dem 17ten Jahrhunderte; ich nehme aber keinen Anstand, sie darnach hier mitzutheilen.

Copia Cappler-Dinckhof-Rotels.

Item es ist zů wissen, daz ein jeglicher vnser gnediger herr zů Straßburg vnd die Teilgenossen des gerichts des Dinckhoffs zů Cappel gelegen by Rodeck dem sloß, dem man spricht sant Georgen hoff, zů rechten hand dise hienach geschribene Artickel vnd die armen lüte, die dazů hörend vnd darzů recht hand.

Item man spricht zů dem Rechten, daz alle jar drye Ding und drye Affterding sin söllend vnd nit mer, es sye dann von bet wegen. Wil man aber von bet wegen mit richten, wil dann jemands můtwillen[1], der mag ein gericht köffen, vnd söllend die drye gericht sin eines zů maien, eines zů herbst vnd eines zů hornung.

Item man spricht zů dem Rechten, das setzen vnd entsetzen ist vnsers gnedigen herrn zů Straßburg, vnd sol nieman kein eigen vff den gütern han, dann min herr, er thů es denn mit des hoffs recht vnschedelichen minem obgenanten herrn vnd den teilgenossen an jren rechten.[2]

[1] Das alte Zeitwort mutwillen bedeutet, Etwas aus eignem freien Willen oder Antriebe (sponte) thun oder verlangen.

[2] Der Bischof hat das Gericht zu besetzen, oder bezieht sich der Ausdruck auf die Verleihung der Güter, welche hochstiftisches Eigentum waren, weshalb kein Theilgenosse noch besonders darauf Etwas eigentümlich besitzen durfte, ohne es nach dem Hofrechte erworben zu haben.

Item man spricht zů dem Rechten, daz min gnediger herr zů Straßburg hat des jors zů dem rechten 6 pfund geltes vnd 24 viertel haber, die gefalleud ze sungichten vnd vff sant Thomas tag, die sol ein Meier an die zinslüte fordern, und wann er es fordert, so söllend sie jm (sie) geben one schaden. Geschicht das nit, so mag er die zins mit der besserung nemmen. Die vorgenanten zins vnd habern sol man nirgend antwurten, dann dem obgenanten Dinkhoff, es sye denn von bet wegen [1], vnd sol ouch ein meier der obgenanten tage warten.

Item es gefellt der gemein zins vff sant Martini tag, da sol ein meier vnder den fleischbenken sitzen biß die stern an dem himmel stan. Gibt man jm den zins nit, so mag er jn mit der besserung nemmen, vnd die hörend einem meier zů.

Item so spricht man zů dem Rechten, daz jungher Hanns Reinbolt zů alten Windecke [2] oder sine erben hand dis nachgeschriben recht. Wer der gůter hat, die in den vorgenanten Dinckhoff hörend, von fröner hand von einem Meier, der sol dem obgenanten jungher oder den sinen oder sinen erben des jors geben ein faßnachthůn, vnd sind vallbar, derselbe vall gehört vnserm gnedigen herren zů Straßburg zů, vnd was velle gevallend vnder 5 schilling pfennig, die hörend einem meier zů. Vnd wer vff den gůtern sitzt vnd die von fröner hand hat, der sol geben dem obgenanten jungher Hannsen oder sinen erben oder dem, der das samblet, 1 vierling haber vnd 1 pfennig, vnd wann das gefellt, so soll derselbe jungher oder sin vogt oder sambler das erstmal vordern vnd heischen, vnd komt der samler vber acht tag darnach vnd gibt man jme das nit, so mag er das mit der besserung nemmen.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, schlagt einer den andern vff den gůtern, die freuel ist ouch sin, vnd die freuel vßwen-

[1] D. h. wenn ihm, etwa wegen weiter Entfernung, gestattet wird, die Zinse und Gülten näher bei seinem Wohnorte abzuliefern

[2] Nachdem sich im Beginne des 14ten Jahrhunderts die windeckische Familie in die beiden Äste von Alt- und Neuwindeck getrennt, vereinigte sich dieselbe um die Mitte des folgenden wieder durch die Heurat des neuwindeckischen Seniors Berchtold mit der Erbtochter des Hanns Reinbold von der alten Windeck. Dieser ultimus lineae, dessen Schwester Brigitte an den Junker Georg von Bach vermählt war, gehörte wie dieser zu den badischen Hausvasallen, beide trugen aber auch verschiedene Lehen vom Hochstifte Straßbùrg, namentlich zu Niederschopfheim, im Bühler und Kappler Thale. Das Nähere hierüber enthält die Handschrift: „Rathschläge vber das Windecker lehen", aus der Mitte des 16ten Jahrhunderts (von dem bischöflichen Offizialen Dr. Greber).

dig des Etters 7 schilling vnd inwendig 2 schilling, vnd freueln frowen vff den gütern, die freuel ist 7 schilling vnd ouch sin.[1]

Item man spricht ouch zů dem Rechten, so ein meier abgat von todes nöten oder jne min gnediger Herr entsetzen wil, so mag er einen tůn ziehen, wen er dann wil.

Item so spricht man ouch zů dem Rechten, daz der Eichwalt also gelegen ist, daz man zwen förster setzen sol, da sollend die herren vnd teilgenossen einen setzen vnd das gericht vnd die hůber den anderen, vnd das thůn so dick es notthůt, vnd sollend die förster schweren vngeuerlichen, des waldes recht zů hůten vnd zů rügen. Vnd ist es, daz einer howet, der in den wald gehört, howet er ander denn eichen holtz, da ist die freuel 7 schilling pfennig, howet er aber oder stümmelt eichen holtz, das ist 13 pfennig, an gebannen fyertagen vnd by nacht, das ist lip vnd gut, vnd sol schlegel vnd wecken die förster wecken.[2] Vnd howet einer, der in den wald gehört, vnd bringt das vorder teil 7 schů lang hinweg in den rechten weg oder vsser dem wald, oder ladet einer vnd komt in den rechten weg vnd daz das rad drystund[3] vmbgat, so haben die förster jne nit ze rügen ob dem holtz. Wil aber ein förster, so mag er die recht hand vnder den gürtel stoßen vnd mit der linken hand jme abziehen[4] biß an den hoff, vnd was er jme abzieht, das ist sin. Vnd were es, daz die förster eine waltzen funden, die ist 14 schů lang jr vnd das vberige der armen lüte, die in den wald hörend. Funden die förster einen brand oder ein verstolen holtz, das sollen sie jor vnd tag hůten, vnd dar nach hand die, so in den wald hörend, recht darzů. Vnd sol ouch kein förster kein holtz in dem wald verkouffen oder hinweg geben, es syend denne waltzen oder schnittböm[5], oder was man jnen gibt.

[1] Diese Fastnachthüner, Habervierlinge, Zinspfennige und Frevelgelder waren also das Einkommen Junker Hanns Reinbolds von den dinghöfischen Gütern seines Straßburger Lehens im Kappler Thale. Die im Namen des domini directi (von Fröner Hand) durch dessen Maier verliehenen Güter unterlagen dem Gutsfalle, welcher an den Oberlehnsherrn entrichtet wurde.

[2] Schlegel ist gewöhnlich Hammer oder Keule, hier aber wol die lange Holzart, und Wecke der hölzerne oder eiserne Keil zum Spalten der Holzstämme. Die Forstknechte sollen dem Schall der Artschläge nachgehen.

[3] Nicht etwa 3 Stunden, sondern dreimal, wie einstunt (einmal) und anderstunt (zweimal).

[4] D. h. an Scheitern vom Wagen ziehen, so viel er vermag.

[5] Brand ist ein angebrannter Baumstamm (vielleicht aber auch ein Kohlenmeiler), verstolen Holz eine versteckte Holzbeige, Walze ein rundes Stamm-

Item man spricht ouch zů dem Rechten, datz keiner, der in den wald gehört, oder ein vßmann, kein zunwellen [1] binden sol, findend jne die förster, die sollend darumb rügen.

Item, so einer im wald howet, der buwen wil, der sol an einem meier die loub gewinnen, vnd wil er ein huß oder schüren buwen, so sol man jm zů jeglichem geben 5 stöcke [2], vnd sol ein jegliche loube dem förster ein maß win geben. Er sol ouch das holtz in einem monat howen vnd in einem monat flöcken vnd in einem monat vßfüren vnd in jor vnd tag verbuwen. Beschicht das nit, so sol man darumb rügen, vnd das holtz, das von dem buwholtz gefellt oder dauon abgat, da hat ein jeglicher holtzmann macht darzů. Wil ein arm man, der minem herren zů frondienst sitzet, der in den wald höret, dem sol man geben dißlen, langwid vnd win böm vnd dry stöcke zů einem schopfe.[3]

Man spricht ouch zů dem Rechten, wa die alten mülen sind, die in den wald hörend, den sol man geben einen wendelböm vnd zwen grundböm. Man spricht ouch zů dem Rechten, datz vnser obgedachter gnediger herr vnd die teilgenossen des walds keine dechen schwin [4] in den obgenanten wald nemmen söllend, vnd da ecker darinen wechst, söllend die förster ouch nit mer in den wald nemmen, dann jeglicher zwen schwin.

Man spricht ouch zů dem Rechten, were es, datz ein arm mann, der in den wald höret, kein schwin hette, derselb mag

stück, ein Walzblock (volvulus), und Schnittbaum wol ein in 2 oder 4 Theile gespaltenes oder zu Schnitzwaaren bestimmtes Stammstück.

[1] Die Einfriedigung der Güter geschah durch Mauern (selten) und durch grüne oder dürre Häge. Diese lezsteren bestunden entweder aus Flechtwerk (Etterzäunen), oder aus Wellenzäunen (aufrecht an einander gereihten und durch Gerten verbundenen Reisigbüscheln), oder aus Pfälen und Stangen.

[2] Baumstämme, wahrscheinlich für den Gibelstock und die 4 Ort- oder Eckenstöcke des Hauses.

[3] Flöcken stammt vom ahd. flechon, flécken, was in Stücke zerhauen bedeutet, hier spalten oder beschlagen (das Bauholz), womit unser Fleckling zusammenhängt. Die vom behauenen Bauholz abgefallenen Späne gehörten jedem im Walde Holzberechtigten; auch hat ein solcher Stämme zu Deichseln, Wisbäumen (es steht in der Abschrift wol fälschlich „Win-Boum") und Langwieden, wie zu einem Wagenschopf anzusprechen.

[4] Der Wendelbaum am Mülenrade und der Grundbaum im Mülenkanale (trabes in profundo fluminis molendini). Dechemswin hieß das in die Eichel- oder Büchelmast (Äckerich) getriebene Schwein, von der Abgabe dafür, der decima porcorum oder dem Dechmenpfenninge. Diese Mast soll allein für die Schweinheerde der Bauern sein.

kouffen eines oder zwe oder dry oder vier, also datz er selbe in sin huß bruche, verkoufft er die, so mag man dar nach verstan was recht darumb sye. Dieselben schwin vnd der anderen armen lüte schwin, die in den wald hôrend, die hand das recht, in den obgenanten wald zů gan jor vnd tag, jeglich schwin vmb einen pfennig zů dechen.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, were es, datz ein arm mensch were, das in den wald höret, vnd kein schwin hette, das sol an dem samstag eicheln lesen. Es sol ouch nieman in dem wald schütten oder schwingen oder bolen [1], wer das thůt vnd jn die fôrster môgend, den sollen sie darumb rûgen.

Man spricht ouch zů dem Rechten, wer der gůter drye furchen habe, die in den obgenannten hoff hôrend, der sol einen wissenhafftigen vortrager han, vnd wer das nit hat, da mag ein meier von mines gnedigen herren wegen die gůter ziehen in sine hand. Man spricht ouch zů dem Rechten, were es, datz einer, der der gůter so breit vnd wit hat, datz er einen hindersaßen oder zwen hette, die sol man jm lassen, hat er aber drye, so mag min gnediger herr oder sin meier vß den dryen ziehen, welchen er wil, vnd der sol dann dienen, also der recht zinsmann. [2]

Man spricht ouch zů dem Rechten, wil ein mann ab den gůteren ziehen, ist es ein gantz lehen, der sol dar vff lassen ein viertel habern vnd ein sômen hewes vnd einen drystölligen stůl; ist es aber ein halb lehen, der soll dar vff lassen drye sester habern vnd einen halben sômen hewes vnd einen drystölligen stůl.

Man spricht ouch zů dem Rechten, were es, datz ein gůt wurde geteilet, môchte ein mann das zusammen bringen mit kôffen oder von tôden, das sol man jm zů eim rechten wide lihen [3], vnd be-

[1] Der waldberechtigte Arme, der kein Schwein halten kann, soll wenigstens Eicheln lesen dürfen, um dieselben Anderen zu verkaufen; dabei ist es aber verboten, den tragenden Bäumen mit Schütteln, mit Stangenschlägen oder Knüttelwürfen zuzusetzen.

[2] Damit die Grundzinse richtig eingiengen, durfte Niemand am hochstiftischen Grunde und Boden den geringsten Theil besitzen, ohne daß es zu einer bestimmten Trägerei gehörte, welche von den verschiedenen Einzinsern die schuldigen Zinsantheile zu erheben und dieselben dem Lehens- oder Gutsherrn durch eine Hand abzuliefern hatte. Dagegen aber durfte kein Huber mehr als zwei Afterlehner hinter sich sitzen haben, um dem Grundherrn nicht zu viele Froner zu entziehen.

[3] Etwa zu einem rechten Wideme (zur Nutznießung) leihen? Als Fröndegut? Vergl. diese Zeitschr. I, 214.

gert das jeman an einen meier, so mag der das lihen vntz an die nünte hand vnd git jede hand eine moß win, vnd ist es ein krieg gůt, das sol einer empfahen mit 5 schillingen.

Man spricht ouch zů dem Rechten, ist es, datz einer stirbt, der das gůt von froner hand hat, vnd daruon gefellet wird vnd die erben den vall wider erköffend vnd ein anderen vortrager gebend, so sol ein meier jnen das gůt mit dem vall wider lihen. Man spricht ouch zů dem Rechten, was gůter inwendig der Eich ligend, die sind widerfellig, vnd was gůter vßwendig ligend in den landrechten, die sol man doch nirgend vergifften, noch verrechtigen noch vergeben, dann in sant Geörgen hoff zů Cappel oder wo ein meier ist.[1]

Man spricht ouch zů dem Rechten, were es, datz die Zwölffer in den vrtlen sich zweiten vnd die vrtel holen můßten, das sollen sie zů Oberkirch[2] holen. Man spricht ouch zů dem Rechten, wer ein gůt jor vnd tag in handen hat vnd vor eim zů weg vnd steg gat, der sol des gůts wol gewert sin; were es aber, datz einer nit im land were oder nit zů sinen tagen kommen, wann der zů lande kommt vnd er das effert vnd kundlich machet, der sol das in den nechsten acht tagen erforderen. Zů glicher wise wer nit zů sinen tagen kommen ist, wenn er zů tagen kommt, der sol das ouch also erforderen.

Item man spricht ouch zů dem Rechten, datz man den groszen zehenden sol in Burckharts huß in dem werde lassen ein vaselrind vnd ein schwin. Zů glicher wise sol man vnden in der Wisen hoff zů Furßenbach, vnd vnser recht mitten vff das liecht vnd Zůmppen Sigel.[3] Vnd were es, datz ücht vergessen wer, das sol dem herren vnd den armen lüten an jrem recht kein schaden bringen.

Item es ist zů wissen, des Eichwalds halben, wie dann der selb gelegen ist bitz her, nachdem der Ratsbrieff[4] wiset, datz da

[1] Die innerhalb der Gemarkung (zwischen Eiche und Kreutz) gelegenen Güter fielen nach dem Abgange der Besitzer dem Hochstifte zu neuer Verlehnung anheim, und die Auswärts gelegenen, einem Unterhanen zu Kappel gehörigen, durften nur vor dem dasigen Dinggerichte veräussert werden.

[2] Wie der Rechtszug vom Bosensteiner Dinggerichte an das zu Kappel, so gieng er von solchem an das Gericht zu Oberkirch, dem Sitze des Oberamts dieser Herrschaft.

[3] Dieser ganze Absatz ist vom Copisten offenbar nicht verstanden und daher arg verstümmelt worden. Er besagt ungefähr, daß die Haltung des Vaselviehes auf dem großen Zehenten laste.

[4] Wahrscheinlich ein vom Straßburger Stadtrathe ausgegangener Ver-

die meiste menge, Heimburg vnd gerichts burschafft zů Cappel vnd der heimburg zů Oberachern mit siner burschafft, die da hörend in sant Stephans Kirspel vnd ouch in den selben Eichwald, nachdem wol wissend ist, die da haben schinbarlichen abgang gesehen vnd haben ein meinung an die waldherren bracht, das also beschehen mit wissen vnd gehelle des vesten edlen junckhern Egenolff Röders, zů denselben ziten ein landvogt in der pfleg Ortenberg, an vnsers gnedigen herren von Straßburg statt, ouch mit wissen vnd gehelle Georg Röders eines vogts zů Achern[1], vnd haben hierin gewilliget die waldherren mit namen Leonhart Bösche, ein meier in sant Jörgen hoff, an statt des edlen vesten junckhern Berchtolds von Windeck, der da ist ein pfandherr des selben gerichts[2], der edel veste junckher Heinrich Röder von Rodeck vnd Hartung Oberlin an statt vnd im namen des edlen vesten junckhern Georgen von Bach[3], vnd die vberigen waldherren mit namen der edel junckher Friderich Röder von der Solbach wegen vnd junckher Berchtold von Trüsenen von des huses Achern wegen, vnd herr Conrad Hund von Bernetzhoff[4], ein priester, von sinet wegen. Vnd haben sich die selben beden burschafften, wie obgeschriben stat, mit der selben obgenanten herrschafft also vereiniget:

Item, datz die beden burschafften sollend beliben by aller jrer gerechtigkeit, wie geschriben stat in dem Ratsbrieff, ouch by jren gesellen, freueln vnd rechten. Dann mer, der förster halb, die sollend nimmer sin, ouch die schůchböm die sol man nimmer geben, vnd sollend alle waldherren selber rügen vnd jr gedingten gebröten knecht, wie von alters her die förster getan; ouch sollend rügen

gleich zwischen den obgenannten Waldherren und den beiden waldberechtigten Bauerschaften über streitig gewesene beiderseitige Freiheiten und Rechte.

[1] Der bischöflich straßburgische Landvogt Egenolf Röder war ein Sohn Dieterich des Alten von der Rodecker (später Diersburger) Linie; den Junker Georg aber weiß ich nicht einzureihen.

[2] Junker Berchtold von der neuen Windeck war also nicht allein Inhaber von markgräflich badischen und bischöflich straßburgischen Lehen, sondern über dies noch Pfandinhaber des Gerichtes Kappel (wie auch der pfalzgräflichen Veste Beinheim im Elsaße); er verstarb 1485.

[3] Der oben bezeichnete Junker Georg, welcher die Brigitte von Alt-Windeck (Hanns Reinbolds Schwester) zur Frau hatte.

[4] Junker Friderich war ein Sohn Friderich Röders des Alten von Rodeck zu Hohenrod und dessen Gemahlin von Strubenhard. „Trüsenen“ ist Drusenheim im Elsaß, wo ein alter Adel hauste, der wahrscheinlich auch eine Behausung in Achern besaß. Die Familie Hund gilt nach einer Sage für alteinheimisch im Kappler Thale.

die meier in sant Jörgen hoff vnd alle zwölffer des selben Dinckhoffs, ouch sollen rügen der heimburg zů Cappel vnd alle buren zwölffer vnd der bannwart; ouch sollend rügen der heimburge zů Oberachern vnd die, so zwölffer in sant Stephans kirchspel sind vnd in wald hörend, ouch der bannwart daselbs vnd alle, die da fůg vnd freuel (hand) in dem wald[1], den sol jr gerechtigkeit da von werden, als bitz her einem förster worden, vnd sol sunst kein můtwill in dem wald beschehen, vnd sollend die herren by jrer herrlichkeit beliben vnd die armen lüte by jrer fryheit. Ouch wann ein arm mann ein bůchen howen wil vnd die löbe by einem meier gewinnt, so sol der selbe gan zů sinem heimburger vnd sol der oder ein bannwart mit jme gan vnd darby sin bitz datz soliches gehowen wurd.

Item were ouch, datz ein heimburger zů Oberachern were, der nit in den wald hörte, vnd einer da die löb holen wollte vnd die hette von einem meier gewonnen, der sol mit jm nemmen einen zwölffer in sant Jörgen hoff, der da in den wald gang, vnd den by jme haben, datz da nit mer gehowen werd, dann billig sye von alter her kommen.[2] Ouch die jenen, die da rügen, die sollend helffen die freuel inbringen, wie bitz her die förster getan.

Item were es sach, daß ein heimburger oder ein bannwart ab wurde gesetzt, hette dann der selbe einen funden, freueln in dem wald, die selb freuel sol danach dem herren behalten sin, zů rügen an dem nechsten gericht, nach dem er abgesetzt were worden. Da sol der selbe heimburger oder der selbe bannwart vff das selb nechst rüg gericht macht haben, zů rügen in maßen als were er noch heimburger oder bannwart. Vnd ist dise nüwerung[3] gemacht vnd geschehen vor dem hůbgericht zů herbst anno 1471.

[1] Die Förster scheinen auch hier, wie anderwärts so häufig, ihre Amtsgewalt anmaßlich erweitert zu haben und deshalb abgeschafft worden zu sein. Dadurch fiel die Waldaufsicht und die Rüge der Waldfrevel an die Waldherren und deren gebrötete Diener, an den Dinghofs-Maier zu Kappel, die Heimburger, Zwölfer und Bannwarte beider Gerichte.

[2] D. h. wenn zu Oberachern ein nicht waldberechtigter Mann das Heimburger-Amt versieht, so ertheilt der Hofmaier die Erlaubniß zum Holzhauen, das unter der Aufsicht eines Zwölfers zu geschehen hat.

[3] Erneuerung, renovatio, des Dinghofrotels.

Ungeachtet der genauen Bestimmungen dieses Rotels bezüglich der Waldnutzung schlichen sich aber schon während des nächsten Jahrzehents mit dem Holzhau und Äckerich solche Mißbräuche ein, daß vielfache Klagen verlauteten und vor die oberkirchischen Beamten gelangten. Dieses führte sofort zu einer Vereinbarung zwischen der Herrschaft und den Waldberechtigten [1], welche 1484 dahin abgeschlossen wurde:

„Man soll fürder keine grün eichenen Hölzer, sie seien jung oder alt, mehr hauen, auch keine Eicheln mehr lesen. Wer dieses bricht und darüber in die Rüge fällt, der soll von den Amtleuten am Leibe gestraft, und nichts desto minder zur Besserung des Frevels angehalten werden. Es haben daher die gedingten Knechte der Theilgenossen dem Waldförster zu rügen und vorzubringen, wo sich solch' gefreveltes Holz im Walde, auf der Straße, in Höfen oder Häusern, auf der Achsel oder am Feuer, wie auch aufgelesene Eicheln hinter Jemanden vorgefunden. Bedarf ein Waldberechtigter eines Holzquantums zum Bauen, so soll ihm das, nach eingeholter Erlaubniß, allerdings so weit es der Wald erleiden mag verabfolgt werden, wie von altemher."

Mit obigem Weistume stimmt nun auch dasjenige des badischen Dinghofes, welches Grimm ebenfalls [2] veröffentlicht hat, begreiflicher Weise mehrfach überein; es enthält jedoch wieder solche Eigentümlichkeiten, daß dieselben auszugsweise hier aufzuführen sind.

Wie oben erwähnt, waren der „Stein zu Rodeck" und die anhangende kleine Herrschaft von den Ebersteinern oder Staufenbergern an das badische Haus geerbt, als ein Lehen in der Hand des röder'schen Rittergeschlechtes; die Burg mit den zugehörigen Leuten und Gütern kam aber im 14ten Jahrhunderte vorübergehend von demselben ab und stund eine zeitlang unmittelbar unter den Markgrafen.[3] Während dieses Zeitraumes nun

[1] Dieselbe ist gleichfalls nur abschriftlich vorhanden, und trägt das Datum: „Vnd ist dise Beredung geschehen vff Donnerstag nach des heiligen Crütztag erhöhung (16. September) anno 1484.

[2] Weistümer I, 420. Leider habe ich den Rotel oder das Schriftstück, wornach die Abschrift für diesen grimm'schen Abdruck gefertigt worden, noch nicht wieder auffinden können.

[3] Schöpflin (histor. Bad. VI, 109) theilt eine Urkunde von 1419 mit, worin der straßb. Domherr Friderich von Zollern bekennt, daß ihm Markgraf Bernhard von Baden „sin slosse Rodeck mit lüten guten vnd anderen herlichheiten vnd zu'gehorungen" ad dies vitae empfohlen und eingegeben. Es

wurde das Weistum des Rodecker Fron- und Dinghofes, welcher sich in dem Thale zu Ober-Kappel befand, auf den markgräflichen Namen erneuert.

Nach dieser Erneuerung hatte der „geschworne Maier von aller anderen Maier [1] wegen" das Dinggericht in der Kirche öffentlich zu verkünden, unter Androhung einer Strafe von zwei Schillingen für die wegbleibenden Huber. Von den verschiedenen Inhabern der zum Dinghofe gehörigen Maierhöfe war also immer einer für die Verkündung und Abhaltung des Dinggerichtes besonders in Pflicht genommen. Derselbe hatte an das Gericht vorzuladen und den Schöffen ihr Tagesgeld von je zwei Schillingen aus zu bezalen.

Jeglichem Maier aber lag es ob, bei den Leuten, welche von seinen hofhörigen Gütern besaßen, die Zinse einzuziehen und selbe an den Obermaier abzuliefern, wie auch die säumigen Zinser zu pfänden; ferner, ledig gewordene derlei Güter in Beisein zweier Huber zu Handen zu nehmen und neu zu verleihen, gegen den Lohn einer Maß Weines.

Unter dem Ober-Maier stunden die Förster (Feld- und Waldhüter [2]), welche verpflichtet waren, die Feld- und Waldfrevel am Dinggerichte zu rügen. Das Frevelgeld betrug bei dem Inmanne 2 Schillinge, beim Ausmanne 13 Unzen, und für einen Nachtfrevel gieng es „an Leib und Gut." Das Amt der Förster galt für ein wichtiges (weil Beholzung für's Bauerngewerbe eine wesentliche Bedingung), deshalb mußten sie bei der Übernahme desselben vor dem Hubengerichte einen Diensteid ablegen.

Bezüglich des ohne Erlaubniß geschehenden Hauens, Ladens und Wegführens von Holz im Walde bestund die nämliche uralte Bestimmung, wie im Straßburger Rotel, nur mit den weiteren Worten: „Dieweil der arme Mann haut, ruft ihm der Förster

scheint also die Burg mit ihren Zugehörten nach dem Hingange jener beiden röber'schen Geschwister, welche die Theilung von 1349 (Copeib. Allerheil. I, 607) vorgenommen, an den Lehenherrn heimgefallen zu sein.

[1] Die Maier besaßen ursprünglich ganze und volle Höfe, von denen sie größere oder kleinere Stücke, Huben oder Hubentheile, an geringere Bauern erblehenweise abgetreten. Diese Huber und Einzinser machten die meiste Anzal der Bevölkerung des Dinghofgebietes aus.

[2] In manchen Gegenden heißen die Bannwarte heutzutage noch Forster, ohne besondere Beziehung auf die Waldhut. Über die ursprüngliche Bedeutung des Wortes vergl. diese Zeitschr. V, 102.

zu, und dieweil er ladet, beitet[1] derselbe.“ Er mochte dem Bauern nachgehen bis in dessen Hof, hier aber hatte die Verfolgung aufzuhören und trat das Recht der Nothwehr ein; denn es heißt im Rotel: „Will der Förster nicht abstehen und schlägt ihn der Verfolgte mit seiner Axt zu tode, so darf er den Todtschlag nicht büßen, wenn der Erschlagene innerhalb des Hofgutes zu ligen kommt.“ Der Förster ließ also nach der Abmahnung den begonnenen Frevel sich vollziehen, um sodann sein Recht und seine Pflicht zu verfolgen bis an die Gränze des Grundes und Bodens des Frevlers.

Wenn nach dem Straßburger Rotel der Besitzer von nur 3 Furchen hofhörigen Gutes gleichwohl dafür einen Vorträger haben mußte, so erscheint derselbe nach dem badischen Weistume als wirklicher Huber, welcher „mit den anderen zu Gericht sitzen und Urtheil sprechen soll.“ Vielleicht lag die Ursache hievon in der geringen Anzal der Huber dieses Dinghofes, wodurch eine solche Bestimmung nöthig geworden, damit das Gericht vollzälig besetzt werden könne, ohne daß immer die nämlichen Huber das Schöffenamt bekleideten.

Bezüglich der Kaufgerichte sagt der Rotel: „Wäre es, daß ein Hofhöriger das gewöhnliche Gericht nicht erbeiten[2] könnte, da es ihm zu lang gienge, so mag er die Hüber um ein Gericht bitten, wollen ihm dieselben aber keines gewähren von bittwegen, so mag er eines kaufen, mit je 2 Schillingen und einem Inbisse für jeglichen Gerichtshuber.“

Über die säumigen Zinser enthält der Rotel die Bestimmung: „Kein Hubherr[3] und kein Maier soll einen Hofjünger wegen versessenem Zinse briefen, sondern er soll ihn pfänden, und Niemand darf das Pfand versagen.“ Briefen, was im allgemeinen schreiben bedeutet, hat hier den Sinn von aufzeichnen als Rückständer, was nicht gestattet war, um keine Exstanzen oder versessenen Zinse auflaufen zu lassen.

Was endlich die Almendrechte an Wald- und Wassernutzung,

[1] Bei Grimm: „Vnd dwil er (der Bauer) lebet, so bytet er“, der Förster. Das kann aber weder bitten noch bieten heißen, sondern hat den Sinn von beiten, abwarten, exspectare.

[2] Im grimmischen Abdrucke erbyten, wieder das obige abwarten.

[3] Hubenherr war hier der Markgraf oder der Vasall, welchem derselbe den Fron- und Dinghof verliehen hatte.

Beholzigung und Äckerich betrifft, so finden sich im Rotel darüber noch die folgenden Bestimmungen.

„Wer hinter Eck sitzt auf Rodecker Hofgütern[1], der mag den Wald genießen zum Haus- und Feldbau, ohne Stocklosung[2] (den Pfenning zu lösen), wie auch das Wasser benützen, so weit es durch sein Gut läuft, darf aber nicht darin fischen. Ferner mag er seine selbst gezogenen Schweine in das Äckerich treiben, dagegen keine angenommenen. Wenn aber ein Waldberechtigter keine Schweine selber zieht, so mag er die ihm für seine Haushaltung nöthigen (zwischen den beiden Frauentagen im Sommer und im Herbste) erkaufen und in den Wald schlagen, wie die anderen, ohne jedoch später davon wieder etwelche verkaufen zu dürfen."

Der Rotel des Kappler Bauerngerichtes besteht in einem längern Pergamentstücke und zeigt die Schriftzüge des 15ten Jahrhunderts. Aus der Erwähnung der Junker Georg von Bach und Heinrich von Rodeck als Zeitgenossen der Rotelfassung ergibt sich für dieselbe der Zeitraum von 1452 bis 1479. Auch dieses Weistum hat Grimm bereits veröffentlicht[3]; es gelten aber für einen neuen Abdruck desselben gleichfalls die obenerwähnten Gründe.

Die Bezeichnung Heimburgertum für dieses Gericht hat sich erhalten bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, wo die Herrschaft Oberkirch an das Haus Baden fiel.[4] Ursprünglich war der Heimburge der Oberaufseher über das Feld- und

[1] Unter der Eck verstund man die Höhe der Wasserscheide von Rodeck südlich aufwärts zum Birsenstein u. s. w. Vergl. oben, S. 105. Das Gerichtsgebiet scheint also, mit Ausnahme des Dinghofes (zu Ober-Kappel) selber, sich hauptsächlich über den Schwände- und Ringelbach ausgedehnt zu haben.

[2] „Der mag den Wald nießen zu buwen (vnd) vff die Guter." Da Haus und Hof das Eigentum des Herrn waren, so kostete das Bau- und Hag- oder Zaunholz kein Lösegeld, was schließen läßt, daß das Brennholz, als für den persönlichen Bedarf des Hofbesitzers, gelöst werden mußte.

[3] Weistümer I, 417.

[4] Nach einem Actenstücke von 1804 bildeten „Schuldheiß, (Stabhalter), Gerichtszwölfer und Bürgermeister das Heimburgertum Kappel", welches etwa 300 Bürger zälte. Der „Heimburger" war also in einen Bürgermeister umgewandelt. Im Jahre 1805 legten Stabhalter und Gerichtszwölfer der Regierung abschriftlich Documente vor, woraus ersichtlich sein sollte, daß „das Kappler Heimburgertum stets ein eigenes Bauerngericht constituiert habe."

Waldwesen einer Gemarkung, hatte in diesem geschwornen Gemeindsamte also mit dem Bannwarte und Förster die Dorf-, Feld- und Waldpolizei zu handhaben. In der Folge erweiterten sich die Geschäfte und Befugnisse seines Amtes; er erscheint als oeconomus communitatis mit der Aufsicht über die Gemeinde-Fronen (namentlich in Bezug auf Gräben, Zäune, Wege und Stege), über Wässerung, Holzhieb, Waidgang, Feuerlöschwesen, Wache- und Begräbnißdienst; er war Vorsitzender eines Gerichtes, welches über die Feld- und Waldfrevel, die Pfändungsfälle, Almendnutzungen, Güterverkäufe und dergleichen entschied, und hatte der Gemeinde alljährlich Rechnung über die bezogenen und verwendeten Gelder abzulegen.[1] Sein Amt betraf also größtentheils dieselben Gegenstände, deren Besorgung anderwärts den Geschäftskreis des Baumeisters bildete.

In allen wesentlichen Puncten stimmt das Weistum des Kappler Bauerngerichtes mit den Dorf-Öffnungen der benachbarten Gemeinden zusammen, namentlich mit denen von Ober-Achern und Sasbach[2], wodurch man abermals auf den Gedanken gebracht wird, daß sich in dieser Gegend ursprünglich eine Colonie von Stammesgenossen angesidelt habe.

Weistum des Kappler Bauerngerichts.

Item es ist zů wissend, daz in dem dorff zů Cappel, gelegen bi dem sloß Rodeck, sol sin ein Heimberg vnd zwölff richter an dem Buren gerichte gemeinlich. Item man sol ouch ein Heimburgen setzen alle jar vff den nechsten Sonnentag nach Winachten vngeuerlich. Man mag ouch keinen lenger gezwingen, Heimburger zů sin, wann ein jar. Item wenn man ouch ein Heimburgen setzt, der sol dem gnedigem (hern) gemeinlich schweren, in maßen als dann hienach geschriben stat.

Item wan ein lich ist, so sollent zwen die nechsten nachgeburen graben vnd darnach vier die nechsten den Böm[3] machen vnd zů

[1] Vergl. diese Zeitschr. IV, 419; VIII, 131, 138, 154, 166, 227, 287, 411, 413; IX, 312 und XIV, 276. Lateinisch wird Heimburge verschiedentlich mit tribunus, praeco, aerarius, administrator publicus gegeben.

[2] Erstere ist mitgetheilt in dieser Zeitschr. XIV, 275, letztere in Grimms Weist. I, 412.

[3] Ursprünglich diente ein ausgehölter Baumstamm als Leichenbåre, und als diese später aus Brettern gemacht wurde, blieb ihr in vielen Gegenden der

kirchen tragen oder der nechste zů kirchen füren, der da fürung hat. Wer das bricht, dem das gebürt zů thůn, der bessert der Burschafft 2 schilling pfennig. Wer es aber, daz der nechsten einer nit daheim wer, so sol er vnherfert [1] sin vnd sollent es thůn darnach die nechsten.

Item wann ein Heimburger wil ein buren gericht haben, so soll ein Bannwart das gericht gebieten den zwelffern, vnd sol jn das der Heimburger heissen, vnd welcher armann in dem kirspel sitzt, dem er gebüt, hett er ein kintbetter(in) oder ein beick, daz er bachen wil [2], so hat jme ein Heimburger zů erlouben, daheim zů bliben.

Item so man mit den Crützen gat, so sol vß jedem huß ein mensch mit gon, das da opferbar ist [3], geschicht das nit, so versellet der selbe der kirchen ein pfunt wachs, vnd daran sol man nützit schenken. Item so für vß gat, daz es in dem kirspel brynnet, vnd wer es weist vnd nit dar zů gat vnd hilffet löschen, erfert man das, der bessert der burschafft 2 schilling pfennig. Er sol ouch ein geschirre mit jm tragen, damit er löschet.

Item wer da houwet in der verbennten almend, der bessert jedem buren 2 schilling pfennig, vnd sol je einer den andern rügen. Vnd wer es, daz einer die rügung verswig vnd sollichs nit rügen wolt, erfür man das von jme, so sol jn der Heimburger fürnemmen mit recht vor dem obgenanten gerichte, was recht darumb sy.

Item wann man reysen zücht oder ziehen wil, so sol es ein Heimburger gebieten, er mag es selber thůn oder durch den bannwarten, vnd sol jme der armann gehorsam sin, der da sitzt in dem kirspel, er sy wes herren er welle. Er sol ouch mit jme ziehen als verre zwing vnd bann gat, er sehe dann sinen eigen herren vnder antlitz, des er ist. Welcher das bricht, der bessert

Namen „Todtenbaum“ bis auf den heutigen Tag. Von Herzog Berchthold III zu Zäringen, welcher in einer Fehde bei Molsheim 1122 erschlagen wurde, sagt die Freib. Chronik (bei Schilter, S. 16): „Also ward er in eim ausgehauen Baum nach S. Peter geführt.“

[1] D. h. unerfa'ret, unerkundet und unbetroffen.

[2] Der im Kirchspiel ansäßige arme Mann oder leibeigene Unterthan bekommt die Erlaubniß, wenn ihn eine Niederkunft seiner Frau oder ein Backtag zu Hause hält.

[3] Opferbar bezieht sich nicht auf den Besitz von Geld, um opfern zu können, sondern auf das Alter (vom 14ten Jahre an), worin eine kirchhörige Person zum Opfergange verpflichtet ist.

2 schilling pfennig der burschafft. Item wann man stürmet, so sol ein jeglicher, der das hört, louffen gon Cappel zů der kirchen, er sy wes herren er welle, mit sinem gewere vnd da einem Heimburgen gehorsam sin.[1]

Item wann ein banwart gebüt von huß zů huß, weg oder stege zů machen oder buren werck, so hett ein Heimburger macht, einen über sich zů nemmen, deßglichen der bannwart ouch einen. Der das bricht, der bessert den buren 2 schilling pfennig.[2]

Item der Zwölff des obgenanten gerichts sollend sin acht im kirspel, die da sint beder vnser gnedigen herren, vnsers gnedigen herrn von Straßburg vnd vnsers gnedigen herrn des pfaltzgrafen, vnd sollent zwen sin junckher Jörgen von Bach vnd zwen junckher Heinrich Röders[3], die da gehören gon Rodeck, vnd wann jr einer abgat, so sollent die obgenanten Zwölffer einen andern ziehen an des abgangenen zwölffers stat, vnder dem herrn, da der vnder gehört hat, der da ab gangen ist. Ein Heimburger sol ouch nüt thůn oder lassen one der Zwölffer wissen vnd willen.

Item kompt ein armann, der da in der burschafft sitzt, vnd begert ein gericht oder klagt einem Heimburgen, so sol er jm ein gericht gebieten vff den nechsten virtag darnach. Der Heimburger sol ouch dem fürgebieten, ab dem der armann clagt. Wer es ouch, daz einem armann fürgebotten wer an das obgenante gericht, ist dann der armann an sinem herren werck oder in herren not[4] oder liebsnot, oder begriffe jn das gebott nit daheim, so man jme für gebütt, so soll jme das bott nit schaden. Wer er aber daheim, vnd wolt sollichem gebott nit nachkommen oder gehorsam sin, so bessert er der Burschafft 2 schilling pfennig.

[1] Dieses Aufgebot eines „reisigen Zuges" und dieses Mahnen durch die Sturmglocke zur bewaffneten Versammlung bezog sich nicht auf Fehden und Kriegshandlungen, sondern auf die innere Sicherheit des Thales vor wilden Thieren, herumziehendem Gesindel, gardenden Kriegsknechten, Feuers- und Wassersnoth. Der nähere Gehorsam aber gegen den anwesenden Leibherrn war dabei vorbehalten.

[2] Unter Bauernwerk ist hier alle Arbeit zu verstehen, welche in'sgemein zur Betreibung des Landbaues in Äckern, Wiesen, Waiden und Gehölzen nöthig war. Von dieser Arbeit konnten der Heimburger und der Bannwart je einen Pflichtigen freisprechen (beurlauben, über sich nehmen).

[3] Das Kappler Thal (mit Ausnahme des bosensteinischen Gebietes) war also damals Vierherrig.

[4] Auch hier wieder der Vorbehalt der Rechte des Leibherrn, welchem der Hörige vor Allem zu gehorsamen hatte.

Item welcher armann in dem kirspel sinem herren zů dienst sitzt vnd wagen vnd pflůg hett, der mag vermachen einen tawen matten oder zwen, die da ligen in einem hag. Ist es ein wenig mer, so sol es jme nit schaden, das sol man jme zů lassen vnd nit darin varen über jar.[1] Vnd wer es aber, daz jme einer vff macht oder vff brech, vnd erfert man, wer das thůt, der bessert vnserm gnedigen herren von Straßpurg 7 schilling pfennig vnd jedem buren 2 schilling pfennig. Vindet ouch der bannwart vihe vff denselben matten, die der armann vermacht hett, das sol er ouch nemmen, es sy zů welcher zit es welle im jar.

Item eim jeglichen kirmann sol sin empt befridet sin vntz sant Gallen tag. Item die Heingassen, da das vihe vß vnd in gat, die sol man befriden über jar[2], wer das nit thůt, der bessert 2 schilling pfennig der burschafft.

Item wann der bannwart vindet vihe zů schaden gon, das sol er in thůn. Der bannwart sol das vihe nit wider geben, des dasselbe ist, der schowe dann dem armann sin schaden, vnd darnach überkommen mit dem bannwart, des recht ist 6 pfennig. Ist er aber ein vßmann, so ist die besserung 2 schilling pfennig der burschafft vnd 6 pfennig des bannwarts. Item ein nacht einig von dem vßman ist 5 schilling pfennig, daran hat ein bannwart 1 schilling pfennig vnd ist das überig der Burschafft.[3]

Item welcher armann vff dem veld zů acker vert, der hat recht, mit sinen pferden ouch da zů waid varen, diewile er daselbs zůackert[4], vnd anders nit. Item was ouch in zehen jaren nit gedingt ist, boschen vnd berg, das sol sin eine gemeine waid. Wer

[1] D. h. der seinem Leibherrn mit Wagen und Pflug fronende Hörige im Kirchspiel hat das Recht, etwas über 2 Tagwanne Mattenlandes einzuhagen, somit von dem allgemeinen Waidgange auszuschließen und für sein Vieh allein zu nutzen.

[2] Das auf den Wiesen eines Kirchspielmannes wachsende Nachgras (Omat) war bis Mitte Octobers von der Gemeinwaide ausgenommen, weshalb der Triebweg des Viehes (die Hain- oder Haggasse) durch die Wiesen von den Eigentümern derselben eingehagt werden mußte.

[3] Das in dieser Thaleinung für den durch einen Ausmann nächtlicher Weile gethanen Schaden festgesetzte Strafgeld war wegen größerer Gefährlichkeit so bedeutend höher.

[4] Es heißt deutlich zu'ackert, erinnernd an unser: Er zackert, er ackert um, er pflüt. Das Zeitwort ackern wird beinahe mit allen Präpositionen zusammen gesetzt (vergl. Frisch I, 10), so auch mit zu, was mit arando tegere, implere, complanare gegeben, aber auch aus dem oberländischen z'Acker fahren (ze ackere gan, pflügen) erklärt wird.

das wert oder vermacht, erfert man das von jme, der bessert vnserm gnedigen herren 7 schilling pfennig vnd jedem buren 2 schilling pfennig. Item in der Ern vnd im Houwet vnd im Hanfflůchet mag einer wol über ein leren acker varen.[1]

Item kirweg[2] vnd steg, die von alter her sint, sol die burschafft gemein machen, hand aber die nachgeburen einen steg zů machen, so sollent sie die burschafft bitten vmb holtz in der almend. Das holtz sol man jnen geben, sie sollent aber holtz nit houwen vnerloupt des Heimburgen, vnd sol der Heimburger mit jme gon oder wen er das heißet, vnd sol jme zeigen, was er houwen sol, vnd welcher das brech, der bessert der burschafft 2 schilling pfennig. Item den Dorffbrunnen sol man machen als von alter har kommen ist.

Item die Růgung sol ein bannwart thůn by geswornem eide vff das nechste gerichte zů sungichten vor einem gemeinen burengericht, vnd die ander Růgung sol er thůn in der wochen vor winachten, vindet er aber mé, so sol er růgen zů winachten, so man Heimburgen vnd bannwarten setzt.

Item wenn man ein Heimburgen setzt, so sol er liplich zů den Heiligen sweren, dem gericht vnd der gemein das beste zů thůnd vnd jren frommen vnd nutz zů fürdern vnd jren schaden zů wenden. Desglichen sol ein bannwart ouch thůn. Item der Heimburg sol ouch der burschafft sweren in maßen als vorgeschriben stot, vnd darnach jme die burschafft an die hand gon, jme gehorsame ze sind, obe er sy des nit erlassen wil, jeglicher besonder, der da in der burschafft sitzt, wer das aber nit thůn welt, der bessert jedem buren 2 schilling pfennig. Item ein bannwart, der darvmb bittet oder werden will, der sol einem Heimburgen bürgen geben, der burschafft gnůg ze thůnd.

Item das obgenant gerichte der burschafft sol setzen einen mesener vff den tag, so man Heimburge vnd bannwart setzt. Er sol ouch sweren, der kirchen das beste vnd das wegste zů thůn vnd jren nutz zů bessern vnd jren schaden zů wenden, den Herren[3] gehorsam sin vnd ouch dem kirspel.

[1] Die Gemeinwaide erstreckte sich also auch über alle Gemarkungstheile, welche seit einem Jahrzehent unvergeben (nicht gedingt) und brach gelegen, und deshalb meistens mit Gebüschen überwachsen waren. Die Hanf-Leuche (vom ahd. liuchan, ausziehen, ausrupfen) ist die Zeit, wo die reife Hanfpflanze aus dem Boden gezogen und in s. g. Böcke gehauft (gestaucht) wird.

[2] Zusammengezogen aus Kirchweg, wie „Kirspel" aus Kirchspiel.

[3] D. h. der Meßner soll den Geistlichen des Kirchspiels gehorchen.

Item welcher an dem obgeschriben gericht wider ein vrteil redt, er sig ein vßmann oder sitz in dem kirspel, der bessert dem Heimburgen 2 schilling pfennig vnd jedem zwölffer 2 schilling.

Item der Hirt sol hüten dem Heimburgen 2 oder 3 Rinder vnd der swein 2 oder 3 swin, darvmb sol der Heimburg dem swein[1] vnd dem hirten helffen jren lon sameln. Item was vihe der bannwart vff schaden nimpt, das einem man zů gehört, es sige lützel oder vil, das ist ein einung, vnd ist die einung 6 pfennig, als vorgeschriben stot. Ist das vihe mē dann eins mans, also menig vihe also menig einung.[2] Item wan hirt vnd swein vßgefert vnd der armann sin vihe nit vßtribt, vindet es der bannwart vff der almend, so sol er es nemmen in moßen als fund er es zů schaden gon. Bringt er aber für, daz er das vihe für den hirten hat getriben, so sol der hirt die einung geben, für den das vihe getriben ist, vnd ist die einung 6 pfennig. Item findet ein bannwart vihe zů schaden gon, es sige wes es welle, so sol er es nemmen, er finde dann ein hirten daby, des das gůt ist, es sig dann verzůnet.[3]

Item wenn ein swin junge gemacht, so sol der armann das swin behalten vier wochen, daz sie nit schaden tůge, vnd nach den vier wochen sol er sie fürtriben oder behalten vff dem sinen, wa er das nit thůt, so sol das der bannwart rügen.[4] Vnd desglichen wann die jungen werden 9 wochen alt, so sol man sie ouch fürtriben oder vff dem sinen behalten.

Item wann ein bannwart genß[5] vindet zů schaden gon, die einung ist 6 pfennig, als dicke als er sie vindet. Da sind die vier pfennig der burschafft vnd die zwen pfennig des bannwarts. Der bannwart sol das vihe, das er nimpt, das zů schaden gangen

[1] Der Rinder= und der Schwein=Hirte, welch' letzterer auch Schweiner (Swinaere) oder Schwein (subulcus) hieß.

[2] D. h. das bezüglich des Schaden verursachenden Viehes vereinbarte Strafgeld (Einung) wurde nicht nach der Zal der Stücke, sondern nach der Zal der Eigentümer erhoben.

[3] D. h. er soll das schadende Vieh pfänden, wo er's findet, ausgenommen auf einem verzäunten Gute oder bei einem Hirten des Gutsbesitzers.

[4] Ein Mutterschwein mit seinen Jungen durfte vor 4 Wochen nicht freigelassen und mußte nach dieser Frist entweder zur Heerde getrieben oder daheim behalten werden.

[5] Man ersieht also aus diesem Weistume, daß im Kappler Thale damals an Vieh sowohl Rinder und Pferde, als Schweine und Gänse gezogen wurden.

ist, nit lenger behalten, wann über nacht, es sigen genß oder ander vihe. Item der arman sol sin reben [1] vermachen alse einen krutgarten, vnd tete er das nit, beschehe jme dann schaden, den sol man jme nit keren.

Item wann ein Heimburg der mer teil zwölff hat, so mag er wol richten, in maßen als obe er das gantz gerichte hette, vnd sol das crafft vnd macht haben. Vnd dise obgeschriben artikel hant die zwölff vnd der Heimburg gesworen zů halten, also werre sie dann jre herren hanthaben vnd helffen zů dem rechten.

Item ein nacht einung ist einem kirmann 2½ schilling pfennig vnd einem vßman 5 schilling pfennig, als obgeschriben stat. Wer es ouch, daz üt vergessen wer in diser obgeschriben burschafft, oder minder oder mē harinne bresten were, das sol keinen schaden bringen, weder dem gericht noch der burschafft.

[1] Der Rebenbau ist wol sehr alt im vordern Kappler Thale, wo das Vorhügelgelände der rechten Thalseite, von Kappel an bis Ober-Achern, eine günstige Lage dafür hat.

Dieses Weistum des Kappler Bauerngerichtes konnte aber für spätere Zeiten noch weniger ausreichen, als es bei den Weistümern beider Hubengerichte der Fall war. Schon um die Mitte des folgenden Jahrhunderts fühlten die Thalleute selbst, daß eine Vereinigung und Erweiterung damit vorgenommen werden müsse. Es wendeten sich deshalb der Heimburger und die Gerichtszwölfer schriftlich an den Landesherrn, unter Beilegung einer Copie des alten Rotels, mit der Bitte, denselben „zu besichtigen, die undienlichen Artikel ändern oder durch andere ersetzen und darüber einen neuen Brief fertigen und besigeln zu lassen, damit sie nach dem fürstlichen Willen guten Frieden und gedeihliche Ordnung erhalten möchten.“

Der Bischof befahl seiner Canzlei, die mitgetheilte Rotelabschrift mit der Weisung an die Bittsteller zurück zu geben, daß dieselben diejenigen Artikel, welche sie verbessert oder durch neue ersetzt wünschten, vorerst selber zu bezeichnen hätten, worauf „seine Gnaden solche besichtigen und (wenn sie gefällig) mit den übrigen auf Pergament schreiben und besigeln lassen wolle.“

In Folge dieses Bescheides traten der Heimburger und die Gerichtszwölfer mit dem landesherrlichen Schuldheißen zusammen, um „solchen Brief (den alten Rotel) zu erörteren, nach

ihrem Verstande etliche Artikel zu ändern und andere, so ihnen von Nöthen, hinein zu setzen." Das Ergebniß der Beredung wurde sofort dem Bischofe wieder vorgelegt [1], welcher es durch seine Canzlei prüfen und darnach den verbesserten Rotel ausfertigen ließ.

Diese „neuwe Ordnung für Schultheiß, Gericht vnd Gemeinde zů Cappel by Rodeck" wurde erlassen am heiligen Dreikönigtage 1550, unter folgenden Eingangsworten: „Wir Eraßmus von gottes gnaden bischoue zů Straßburg vnd landgraue zů Elsaß, bekennen vnd thůn kunt offentlich mit disem brieff: Nachdem vnsere vnderthanen Schultheiß, gericht vnd gemeinde vnserer Stifft eigentumbs zů Cappel vns ein Ordnung, so sie von alterher daselbs gehabt, fürbracht vnd nach gelegenheit dieselbig nach vnserm gefallen vnd des Dorffs notturfft zů endern, zů meeren vnd zů mindern, vnd deßhalb zů erneuweren, auch darüber besigelt vrkund zů geben, vndertheniglich angerůffen vnd gepetten, daß wir demnach dieselb Ordnung besichtigt vnd vmb erhaltung merer fridens vnd einigkeit wegen, nachfolgender maßen geendert vnd erneuwert haben."

Die verschiedenen Artikel oder Satzungen dieser neuen Dorfordnung sind unter folgenden Überschriften aufgeführt: 1) Besetzung des Gerichts, 2) Setzung des Heimburgen, 3) den Bannwart zů setzen, 4) der Bauwerschafft gehorsame, 5) Meßner ampt, 6) Vnderscheid der zwölffer, 7) Erstattung eins abgangen zwölffers, 8) Gericht zů gepieten vnd ze halten, 9) Wer vrtheil widerspricht, 10) Des Heimburgen handlung, 11) Erforderung rechtens, 12) Wege vnd Stege, 13) Vyhe ze schaden geend, 14) Nachteinung der vßmann, 15) Nachteinung der kirspils leut, 16) Vyheeinung, 17) Vyhes schaden, 18) Genß schaden, 19) genommen Vyhe, 20) Rügen, 21) Hirten vnd Schwein, 22) Heimburgen ledig vyhe, 23) junge Feerlin, 24) Reben, 25) zů gethan Veld, 26) Schlucken vermachen, 27) verbotten Almend, 28) Rügen verschwygen, 29) Frondienst matten, 30) Einung derselben, 31) Embdesfride, 32) Heingassen fride, 33) Weyde bym zackern, 34) Bösch vnd Berge, 35) vber leere Güter faren, 36) Kirch weege, 37) Dorff brunnen, 38) Creutz geng, 39) Feurs noth, 40) Leychen, 41) Reyßen, 42) Stürmen. [2]

[1] Gleichzeitige Abschrift der Eingabe (mit Weglassung des Datums), worin der ganze Hergang dieser Angelegenheit kurz berichtet ist.

[2] Concept und Reinschrift dieser „neuen Ordnung." Außerdem ist noch

Natürlich übte auch bei dieser Rotel-Erneuerung der büreaukratische Geist der damals überall in Deutschland schärfer und entschiedener auftretenden Landesherrlichkeit seinen Einfluß aus. Die Erneuerung geschah unter dem ausdrücklichen Vorbehalte: „Nachdem aber die zyt wandelbar, vnd je nach gelegenheit wytters zů ordnen die notturfft erfordern wurde, so wöllen wir vns obgeschribne Ordnung zů meeren, mindern vnd endern jederzyt vorbehalten haben."

Doch waren es der bisherigen Änderungen nur wenige, welche meistens Landwirtschaftliches betrafen. So die Einfriedigung der Reben und Felder während der Bannzeit, deren Unterlassung mit 2 Schillingen zu bestrafen sei; sodann die Schlücken oder Schlupflöcher in den Zäunen und Hägen [1], die man „nit versperren oder mit Fleiß verlegen, sondern vermachen solle, wie sich's gebühre, bei einer gleichen Geldstrafe; ferner den Viehschaden im Felde und dergleichen.

In Beziehung auf das Gerichtswesen aber wurde beim Artikel 1) näher bestimmt, daß neben dem landesherrlichen Schuldheißen zu Kappel am dortigen Bauerngerichte ein Heimburger und 12 Geschworne sein sollen, welche außer ihrem gewöhnlichen Bürgereide noch besonders dem Gerichte zu schwören hätten, „nach ihrem einfältigen Verstande in rechtlichen Sachen zu urtheilen und darin sich durch gar nichts beirren zu lassen, dem Gerichte und der Gemeinde das Beste zu thun, ihren Nutzen und Frommen zu fördern, ihren Schaden zu verhüten und Alles getreulich zu verrichten, was ihnen obliege."

Im Artikel 9) wurde die angesetzte Strafe auch auf Diejenigen ausgedehnt, welche gegen einen Urtheil-Sprecher sich freventlich zu reden erlaubten, weil „jeder Partei, so sich einer Urthel beschweret dünke, davon zu appellieren vorbehalten sei." Und der Artikel 10) betonet es besonders, daß „der Heimburger in seinen Gerichts- und Amtssachen jederzeit nur mit Wissen und Rath der Zwölfer, und niemals für sich allein handeln solle."

die neuere Abschrift einer im Jahre 1681 (wo die Ordnung wieder erneuert worden) „nach dem wahren pergamenen Originali" gefertigten und getreulich collationirten Copie vorhanden.

[1] Schlücke, verwandt mit Schlucht, wird lateinisch mit via angusta und foramen gegeben. Eine Zaun- oder Hagschlucke durfte (um das Vieh abzuhalten) nicht völlig versperrt, sondern mußte mit einer Art von Thüre versehen werden, welche man aufmachen und (durch eine hölzerne Falle) wieder schließen konnte.

Man ersieht also, das früher selbstständige Zwölfergericht der Kappler Thalbauern wurde unter den landesfürstlichen Schuldheißen gestellt, der Wirkungskreis des Heimburgers möglichst beschränkt und das Weistum dieses Bauerngerichtes in eine landesherrlich bewilligte Dorfordnung verwandelt.[1]

[1] Hieß es ja nicht mehr, wie früher: „Wir der Heimburger und die Bauernzwölfer", sondern: „Wir der Schuldheiß und die Gerichtszwölfer", oder wie 1681: „Wir der Bürgermeister, die Zwölfer und alle zum Bauerngericht gehörigen Bürger", oder endlich wie 1805: „Wir Schuldheiß und Gericht vom Heimburgertum." Der Heimburger war im Schuldheißen und Bürgermeister aufgegangen.

Bader.

Archivalische Mittheilungen zur Geschichte der oberrheinischen Gebiete insbesondere von Elsaß, Baden und der bair. Pfalz.

Die nachstehenden Urkundenauszüge und Regesten habe ich gesammelt, als ich mit dem Plane umging, eine Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz mit einer einleitenden Übersicht der Geschichte seiner Vorgänger seit dem 14. Jahrhundert zu bearbeiten. Da ich aber durch eine Wendung meiner Geschicke vielleicht für immer von diesem Plane absehen muß, so halte ich doch für gut, diejenigen Stücke meiner Sammlung, welche ungedruckt sind und werthvolle Nachrichten enthalten, den Freunden der rheinischen Geschichte bekannt zu machen. Ich bemerke, daß ich die Archive, aus denen die Mittheilungen herrühren, durchaus nicht vollständig für meinen Zweck benützt habe; ich konnte nur gelegentlich suchen und sammeln, so weit die Hauptaufgabe, die mich dahin führte, es gestattete. Da ich aber eben so wenig das gedruckte Material schon völlig durchgearbeitet habe, ist es immer möglich, daß ein oder das andere Stück in einem neueren oder älteren Werke bereits gedruckt ist. Dem Forscher wird bei solchen immerhin die Angabe des Fundortes, die namentlich in ältern Werken zu fehlen pflegen, willkommen sein und kann ihm die Wege zeigen, wo noch mancherlei archivalische Nachrichten zu finden sind. Ich würde mich freuen, wenn meine Mittheilungen einem rheinischen Forscher den Anlaß gäben, meinen Plan wieder aufzunehmen. Ich halte ein solches Werk auch für sehr zeitgemäß.

Eine urkundliche Geschichte der rheinischen Pfalz, eine Erneuerung und Erweiterung des ganzen ersten Bandes des Häusser'schen Werkes — der bei dem heutigen Stande der archivalischen Forschungen nicht mehr genügt — wird den Elsäßern, die uns jetzt glücklicher Weise wieder gewonnen sind, auf's Deutlichste zeigen, in welch' innigem Zusammenhange sie ehedem mit ihren Nachbarn im Norden der Lauter und rechts über dem Rheine gestanden haben.

Weimar.

Karl Menzel,
Archivsekretär.

1335. August 10. Nürnberg. Kaiser Ludwig thut kund, daß er den Pfalzgrafen bei Rhein Rudolf II und Ruprecht I 1000 Mark Silber gegeben habe „und dieselben 1000 mark schlagen wir ihnen und ihren erben uff die veste Drieselß Anweyler Germersheim und alle andere pfandt die sie vor von unß und dem reich innehabendt mit der bescheidenheit, daß sie die veste und die gut haben sollen und nießen mit allen rechten ehren diensten nutzen und gewonheiten die darzu gehörendt wie die genandt seindt besucht und unbesucht, alßlange uns wir und unsere nachkomen an dem reich könig oder kayser die vorgenanten vestin und pfandt umb die tausendt mark silbers zu anderm gelte — — — von ihnen oder von ihren erben gäntzlich erledigen und erlösen." dat. Nürnberg, an St. Laurentii Tag 1335. — Frankfurt. Stadtarchiv. Pfälzisches Copialbuch[1] fol. 8. 1.

1338. Juli 12. Wesel. Erzbischof Balduin von Trier spricht: daß, wenn man Stahlberg, Bacharach und andere Pfänder, welche er von dem Kaiser Ludwig inne habe, von ihm löse, diese Lösung dem Herzoge und Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern an seinem Erbtheil keinen Schaden thun solte. dat. Wesel, an St. Margareten Abend 1338. — Frankfurt. Pfälzisches Copialb. fol. 82. 2.

1339. Febr. 2. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere beschwört mit Heinrich von Lichtenstein, Heinrich und Eckbrecht von Dorenheim und Johann Ostertag von Winstein den Burgfrieden

[1] Ueber dies Pfälz. Copialbuch vom Jahre 1641 s. Böhmer, Reg. imp. 1314—1347 S. VI. Anmerkung. Die vorstehende Urkunde verzeichnet derselbe Nr. 1698. Ich gebe den Inhalt hier ausführlicher.

zu Alten-Winstein.[1] dat. ipsa die purif. b. Marie virg. 1339. — ib. fol. 176—179. 3.

1339. März 18. Frankfurt. König Johann von Böhmen spricht: daß Pfalzgraf Rudolf II wegen der Pfalz ein Kurfürst des Reiches sei. dat. Frankfurt, fer. quinta ante diem Palmarum 1339. — ib. fol. 92. 4.

1339. April 18. Otto und Berthold Herren von Eberstein gestatten, daß Markgraf Rudolf von Baden die Stadt Bretten dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aelteren für 4400 Pfund Heller verpfände. dat. Sonntag vor St. Georgen 1339. — ib. fol. 183. 5.

1339. April 18. Markgraf Rudolf von Baden bekennt, daß ihm Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere 4400 Pfund Heller auf die Stadt Bretten geliehen habe. dat. Sonntag vor St. Georgen. — ib. fol. 181. 6.

1342. März 23. Die Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier und Oppenheim erstrecken den Landfrieden, welchen sie mit dem Erzbischof Heinrich von Mainz, dem Bischof Gerhard von Speier und den Pfalzgrafen Rudolf II und Ruprecht I bis zum Jahre 1342 geschlossen haben, mit denselben Fürsten auf weitere zwei Jahre. dat. Samstag vor dem Palmtag 1342. Die Gegenurkunde der genannten Fürsten von demselben Tage. — Straßburg. Stadtarchiv. Zwei Originale auf Pergament mit Siegeln. 7.

1345. März 4. Nürnberg. Kaiser Ludwig gestattet dem Pfalzgrafen Rudolf II in seiner Stadt Neustadt im Speyergau eine Messe und einen freien Jahrmarkt zu errichten. dat. Nürnberg, Freitag nach Kunigundis 1345. — Frankfurt. Pfälz. Cop. fol. 28 (vgl. Böhmer Nr. 2427). 8.

1345. Mai 4. Markgraf Rudolf von Baden bekennt, daß ihm Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere auf die Stadt Bretten 805 Pfund Heller geliehen habe. dat. Mittwoch vor dem Montag als Gott zu himmel fuhr. 1345. — ib. fol. 182. 9.

[1346. Juli.] Heinrich (wahrscheinlich ein Rathsherr von Frankfurt) schreibt an die Stadt Mainz:[2] „Ir solnt wissen, daz dez

[1] Schloß Winstein im Unterelsaß eine Meile nördlich von Reichshofen s. Schöpflin, Alsatia illustr. II p. 447.

[2] Der Brief wurde offenbar der Stadt Straßburg zur Kenntnißnahme in Abschrift überschickt. Daß der Schreiber des Briefes ein Frankfurter ist, vermuthe

keysers botten an mandage mit mir herabe furen gein Kobelentze und wiederseiten dem byschove von Triere [1] und seiten mir daz zu Boizzen [2] bi dem keyser woren der herren botten von Meyelon und von Berne und der botten von Rome und hatten umb einen anderen babst, dez hette er willen zu Lamparten zu riden, dez quam eine bottschaft als nu zu Rense ergangen ist, daz er wieder ist gekert gein Nurenberg [3] und nit gein Frankenfurt enwil, man anlige mit gewalt davur, als mir die botten seiten. Auch solnt ir wissen daz man an dinstage [4] in dem mittage zu Rense einen kunig kas und waz dobi der byschoff von Triere, der bischof von Coln und unser nuwe bischof von Meintze [5] und der kunig von Beheym und der hertzoge von Sazzen und der von Merkelinburg und der von Bychelingen und der von Blankenheim und die besten ritterschaft die in den Euffeln und uf der Moselen und uf der Layn und in dem bistumme von Cöln, die do alle blois und ungewapent waren und der gar viel und auch andere viel herren und stette als man uch wol sagen sal; auch solnt ir wissen daz der von Vyrnenburg [6] und sin son und der Vitztum und die herren die da burgmanne zu Laynstein sient mit zwen hunderten gekroneten helmen da sient und der nuwe kunig dez riches banir ufstiezz und vur Laynstein abe fur mit me dann hundert schiffen groiz und kleine do sie alle gewapent stunden, und nieman enweiz war sie varen oder waz sie schaffen woln, dan ich var inen nach, als verre ich mag, bit ich verneme wie ez laufe oder wo ez ende neme, befreischen [7] ich daruber keine rede die uch nutzlichen oder schedelichen mochten sien, die enbitten ich uch, waz mich daz kosten mag. Wissen

ich aus der darin erwähnten Botschaft des Kaisers an die Städte und dem Schreiben des Kaisers vom 16. Juli, welches S. 442 Note 1 angeführt ist.

[1] Erzbischof Balduin von Trier hatte sich am 24. Mai 1346 von dem Kaiser losgesagt. Böhmer, Add. I p. 312. Nr. 374.

[2] Im Juni 1346 befand sich Ludwig in Tirol, am 19. 21. und 23. Juni war er in Meran, am 26. in Sterzing, Böhmer, Reg. Nr. 2502, Add. I Nr. 2912. Add. III 3529. Über seinen Aufenthalt in Bozen ist keine Urkunde vorhanden. Vgl. v. Weech, Kaiser Ludwig der Bayer S. 105.

[3] Am 4. Juli war Ludwig wieder in München. Reg. Nr. 3530, am 9. in Regensburg Nr. 2503 und am 14. in Nürnberg Nr. 2504.

[4] Am 11. Juli 1346. S. Pelzel, Kaiser Karl IV S. 152.

[5] Graf Gerlach von Nassau seit 7. April 1346.

[6] Wahrscheinlich Graf Ruprecht von Virneburg, der Bruder des seit 7. April 1346 abgesetzten Erzbischofs Heinrich von Virneburg.

[7] Durch Fragen erfahren s. Müller-Benecke, Mittelhochd. Wörterbuch I Bd. S. 425.

auch daz hute uf disen dag bi uns gewesen ist der wise und geistlich herre bruder Wolferam von Nellenburg hohemeister Dutschen Ordens mit unsers herren des kaysers gelaubsbriefe[1], der uns von sinen wegen mit gantzem ernste gemant het daz wir dem ryche und ime bigesten wollen, diweile man uber in einen nuwen kunig gekorn habe, er welle lip oder gut von den vryen stetten nimmer gescheiden. Dem antwurten wir also: daz wir ime der mudunge und rede ane uwer und der andern uwer und unsere eitgenosse nit geantwurten kunden und haben ime daz verzugen, bit nu uwere und der andern stette botten und unsere bi einander sunderlingen mugen komen uf einen kurtzen dag, und ob man dezselben an uch gesinnet, daz ir denselben verzug und antwurte tun und geben wollent ob sie uch wole gevallent und uch auch daruf beradent, und haben diez auch uweren und unseren eitgenossen den andern stetten geschriben." — Straßburg. Stadtarchiv. Papier ohne Siegel. 10.

1347. Sept. 8. Heidelberg. Rennewart von Stralenberg und Siefried sein Sohn verkaufen dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Ältern die Burg Stralenberg und die Stadt Schrießheim. dat. Heidelberg, an unser Frauen Tag, als sie geboren wardt 1347. — Frankfurt. Pfälz. Cop. fol. 185—187. 11.

1349. Febr. 1. Frankfurt. Erzbischof Heinrich von Mainz zeigt der Stadt Straßburg an, daß am 30. Januar Graf Günther von Schwarzburg zum römischen Könige gewählt worden sei. dat. Frankfurt, die dom. ante purif. b. virg. Mariae. 1349. — Straßburg. Stadtarchiv. Original. 12.

1349. Febr. 2. Frankfurt. Ludwig Markgraf von Brandenburg zeigt der Stadt Straßburg an, daß am 30. Januar Graf Günther von Schwarzburg von dem Erzbischofe Heinrich von Mainz, den Pfalzgrafen Rudolf II und Ruprecht I[2], den Herzogen Erich dem Ältern und Erich dem Jüngern[3] von Sachsen und ihm zum römischen König gewählt worden sei. dat. Frankfurt,

[1] Ein Schreiben Ludwigs an die Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar vom 16. Juli aus Nürnberg, bei Böhmer Cod. dipl. Moenofrankf. I p. 600.

[2] Bereits am 1. Januar 1349 hatte Ruprecht für sich und in Vollmacht seines Bruders Rudolf II gelobt, den Grafen Günther zum Römischen Könige zu wälen. Tolner, Cod. dipl. Pal. p. 86. Ruprechts I Brief an die Stadt Worms vom 2. Febr. bei Bodmann, Cod. ep. Rudolfi I regis p. 385.

[3] Erich I und Erich II von Sachsen-Lauenburg.

die purificationis b. virg. Mariae. 1349. — Straßburg. Stadtarchiv. Original. Perg. mit Siegel. 13.

1349. Juni. 4. Mainz. König Karl IV. bestätigt den Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern und Ruprecht II dem Jüngern alle ihre Freiheiten. dat. Mainz, Donnerstag in der Pfingstwoche. 1349. — Pfälz. Cop. fol. 53 sq. 14.

1349. Juni 28. Das Domcapitel zu Worms verspricht dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aelteren, „das sie nümmer keynen bischoff — — zulaßen wollen, er hab dann zuvor zu den Heyligen gesworn, — — das er dem gedachten pfaltzgraven etc. sinem lant und luten, als lang er gelebt, keyn schaden mit wissen und willen uß Ladenburg oder uß keyn vesten des stiffts gescheen — — woll." dat. St. Petri und Pauli Abend. 1349. — Generallandesarchiv zu Karlsruhe. Copialb. der Pfalz. Nr. 43½ fol. 236. 15.

1349. Aug. 25. Pfalzgraf Ruprecht I macht einen Anlaß und eine stète Sühne zwischen den Neun welche über den Landfrieden im Niederelsaß gesetzt sind und Allen welche zu dem Landfrieden gehören einerseits und Reinhart Hovewart von Sickingen andrerseits wegen der Feste Frundsberg.[1] Jede Partei solle zwei Personen für das Austragsgericht ernennen und Wolfram von Nellenburg Hochmeister des Deutschen Ordens gemeiner Obmann sein. Diese fünf Personen sollen die Sache entscheiden.[2] dat. Dienstag nach Bartholomäus 1349. — Straßburg. Stadtarchiv. Orig. Perg. mit Siegel. 16.

1349. Sept. 17. Speyer. König Karl IV. verleiht dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aelteren 2 Turnose vom Zoll zu Mannheim, zu den 3, die er daselbst schon habe. dat. Speyer, Donnerstag nach s. crucis exalt. 1349. — Pfälz. Cop. fol. 58 sq. 17.

1349. Sept. 19. Sinsheim. König Karl IV. gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern: „off dem zolle zu Germersheim 2 tornos von ye dem fuder wins, also daz er daselbs zu den 4 tornosen, die er vor da hat, mag und sol er 2 tornos von yedem fudern wins nemen zu rechtem zolle, und bestetigen yme dieselben 2 tornos von unsern koniglichen gnaden die nehsten zehen jare —." dat. Sinsheim, Sonnabend vor Matheus. 1349. —

[1] Frundsberg, heute Froensberg, im Niederelsaß westlich von Weißenburg, s. Schöpflin, Alsatia Illustr. II p. 241 u. 435.

[2] Vgl. Schöpflin, Alsatia dipl. II p. 195.

Generallandesarchiv z. Karlsruhe. Cop. d. Pfalz. Nr. 2 fol. 9 und Pfälz. Cop. fol. 43. 18.

1349. Dec. 3. Ottmann und Berthold Herren zu Eberstein verkaufen dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern die Stadt Bretten, die sie von ihrem Vater ererbet haben, für 7900 Pfund Heller. dat. Donnerstag nach Andreas des Apost. — Pfälz. Cop. fol. 184. sq. 19.

1349. Dec. 30. Prag. König Karl IV schlägt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern wegen seiner Dienste bei seinem Einreiten und seiner Einfart zu Aachen[1] 1000 Mark lot Silbers auf die Pfandschaften, die er vom Reiche innehabe. dat. Prag, Mittwoch nach dem h. Cristtag 1349 des Reichs im 4. Jahr. — Generall. z. Karlsruhe. Copb. d. Pfalz Nr. 2 fol. 9 und Pfälz. Cop. fol. 44. 20.

1350. April 21. Nürnberg. König Karl IV verleiht dem Pfalzgrafen Rudolf II 2 Turnose von dem Zolle zu Germersheim. dat. Nürnberg, Mittwoch vor St. Georgen Tag 1350. — Pfälz. Cop. fol. 57 sq. 21.

1353. Juli 15. Passau. König Karl IV schließt mit dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern eine freundliche Einung. dat. Passau, Montag vor Marien Magdalenen 1353. — Karlsruhe. Copialb. d. Pfalz Nr. $43^1/_2$ fol. 5. 22.

1353. Juli 15. Passau. König Karl IV verspricht dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern, in jedem Bündniß das er in deutschen Landen schließe, ihn auszunehmen. dat. Passau, Montag vor Marien Magdalenen 1353. — Pfälz. Cop. fol. 54—56. 23.

1353. August 23. Nürnberg. König Karl IV schließt einen Landfrieden mit den Bischöfen Lupold von Bamberg, Albrecht von Wirzburg und Berchtold von Eichstädt, den Herzogen in Baiern und Pfalzgrafen bei Rhein Rudolf II, Ruprecht I dem Aeltern, Ruprecht II dem Jüngern, Stephan und Albrecht, den Burggrafen zu Nürnberg Johann und Albrecht,[2] verschiedenen Grafen und den Städten Regensburg, Nürnberg, Wirzburg und Rotenburg. dat. Nürnberg, St. Bartholmeen Abend 1353. — Reichsarchiv zu München. Regensburger Stadtbuch in schwarzem Leder fol. 110—112. 24.

[1] Karl IV wurde nebst seiner Gemalin Anna am 25. Juli 1349 zu Aachen gekrönt.

[2] Die Urkunde der Burggrafen Johann und Albrecht von Nürnberg über ihren Beitritt zu diesem Landfrieden bei Pelzel Kaiser Karl IV Bd. I Urk. Nr. 173.

1353. Oct. 29. Hagenau. Ruprecht I der Aeltere Pfalzgraf bei Rhein verkauft an den König Karl IV und die Krone zu Böhmen folgende Burgen, Märkte und Städte, für 12,000 Mark Silbers: Neustadt, Stornstein, Hirschau und Lichtenstein, und für 20,000 Mark Silbers: Sulzbach, Rosenberg, Hertenstein, Neidstein, Torndorf, Hiltpoltstein, Hohenstein, Lichteneck, Frankenberg, Laufen, Eschenbach, Hersbruck, Auerbach, Velden, Pegnitz und Plech[1], nebst allen Zugehörungen auf ewige Zeiten. dat. Hagenau, Dienstag vor Allerheiligen 1353.

Die Urkunde Ruprechts II des Jüngern über diesen Verkauf ist 8 Tage später, Dienstag nach Allerheiligen (5. Nov.) gleichfalls zu Hagenau ausgestellt.[2] — Prag. Verzeichniß der Urk. des böhm. Kronarchivs Nr. 125 (29. Oct.) und 130 (5. Nov). 25.

1353. Oct. 29. Hagenau. König Karl IV erklärt, daß er für 12,000 und 20,000 Mark Silbers etliche Städte, Märkte und Burgen (siehe die vorausgehende Urkunde) in Baiern von dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern erworben habe. dat. Hagenau, Dienstag vor Allerheiligen 1353. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 59—62. 26.

1353. Oct. 29. Hagenau. Ruprecht I der Aeltere Pfalzgraf bei Rhein entbindet alle Unterthanen in den von ihm verkauften Landen und Weichbilden der ihm schuldigen Pflichten und weist sie an ihren neuen Herrn den König Karl und die Krone Böhmen. dat. Hagenau, wie oben.

Die Urk. Ruprechts II des Jüngern vom 5. Nov. — Prag. Verzeichniß der Urk. im böhm. Kronarchiv Nr. 128 (29. Oct.) und Nr. 132 (5. Nov.). 27.

1353. Oct. 29. Hagenau. Ruprecht I der Aeltere Pfalzgraf bei Rhein spricht, daß die Städte Hersbruck und Auerbach und das Schloß Hohenstein, welche er an die Krone Böhmen verkauft habe, Lehen des Reiches seien, und nur als solche von der Krone Böhmen in Besitz genommen werden dürften. dat. Hagenau, Dienstag vor Allerheiligen 1353. — Prag, Verzeichniß der Urk. des böhm. Kronarchives Nr. 127. 28.

1353. Oct. 29. Hagenau. König Karl IV gestattet dem

[1] Über diesen Kauf s. Palacky, Gesch. von Böhmen Bd. II Abth. 2 S. 324. — Sämmtliche Ortschaften sind in den bair. Kreisen Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken gelegen.

[2] Die Urkunde Karls IV darüber vom 5. Nov. als Regest mitgetheilt von Fr. v. Weech s. Bd. 22 S. 180 dieser Zeitschrift.

Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern ein ganzes Jahr lang jede Woche 50 Mark auf dem Urbar seines Bürgers zu den Kutten[1] in seinem Königreich Böhmen zu erheben. dat. Hagenau, Dienstag vor Allerheiligen 1353. — Frankfurt. Pfälz. Cop. fol. 67 sq. 29.

1353. Oct. 29. König Karl IV bestätigt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern, daß er die Geldsumme, welche er seinem Bruder dem Pfalzgrafen Rudolf II zur Lösung ihres Neffen Ruprecht des Jüngern aus sächsischer Gefangenschaft[2] geliehen, zurückerhalten habe. dat. Dienstag vor Allerheiligen 1353. — ib. fol. 65 sq. 30.

1353. Oct. 29. Hagenau. König Karl IV verspricht dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern, ihm die Festen seiner Grafschaft Lützelburg, welche ihm sein Vater König Johann von Böhmen für sein Zugelt verschrieben, zu überlassen und Niemanden die Grafschaft zu übertragen, der sich nicht ebenso verschreibe; doch behält er sich das Recht vor, die Festen binnen zwei Jahren mit dem Gelde, für das sie versetzt seien, abzulösen. dat. Hagenau, Freitag nach Simonis und Juden Tag. 1353. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Nr. 43½ fol. 14. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 56 sq. 31.

[1353. Oct. 29.] Ruprecht der Ältere Pfalzgraf bei Rhein gestattet dem Könige Karl IV und seinen Erben, alle Festen der Grafschaft Lützelburg, welche er als Pfand innehabe, binnen zwei Jahren auszulösen. Das Datum fehlt. [Nach dem Inhalt zu der vorausgehenden Urkunde gehörig.] — Prag. Verzeichniß der Urkunden des böhmischen Kronarchives Nr. 129. 32.

1353. Oct. 30. Hagenau. König Karl IV einverleibt die bairischen Städte und Lande, welche er gekauft, der Krone Böhmen und verspricht dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern und seinen Nachkommen, sie im Besitze ihrer übrigen Länder zu schützen. dat. Hagenau, Mittwoch vor Allerheiligen 1353. — Frankfurt. Pfälz. Copialb. fol. 62. 33.

[1] Bergstadt Kuttenberg in Böhmen.

[2] Ruprecht II d. J. war in dem Kriege gegen den falschen Waldemar in sächs. Gefangenschaft gerathen s. Häusser, Gesch. der rhein. Pfalz Bd. I S. 163. Um ihn zu lösen verschrieb Karl IV dem Kurfürsten von Sachsen und seinen Söhnen 1200 Schock Prager Groschen auf seinen Schlössern Pfrimberg und Zebrak in Böhmen s. Palacky II 2 S. 324. Der Verkauf der bairischen Städte und Burgen steht mit der Lösung Ruprechts II in Zusammenhang.

1353. Nov. 29. Speier. König Karl IV gestattet dem Ludwig von Kirkel, Kirkel und Schweighofen seiner Gemalin Agnes, der Tochter des Grafen Simon von Zweibrücken, als Wittwengut zu verschreiben. dat. Speier, 3. kal. Dec. 1353 ind. 6 regni 8. — ib. fol. 168. 34.

1353. Dec. 2. Trier. Erzbischof Balduin von Trier bezeugt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern, daß derselbe mit ihm keine Verabredung getroffen habe, welcher seinem Bruder dem Pfalzgrafen Rudolf II an seinem Erbe zu Stahlberg oder an seinen Pfandschaften Schaden bringen könne. dat. Trier, Montag nach Andreas 1353. — ib. fol. 83 sq. 35.

1353. Dec. 4. Speier. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere spricht, daß die Stadt Eger mit ihrem Gebiete und die Schlösser Floß und Parkstein von dem Reiche seit langem für 40,000 Mark an das Königreich Böhmen verpfändet seien, und gibt als Kurfürst des Reiches zu dieser Verpfändung seine Zustimmung. dat. Speier, fer. 4 ante Nicolai ep. — Prag, Verz. der Urk. des böhm. Kronarchives Nr. 136. 36.

1353. Dec. 20. Mainz. König Karl IV und die Erzbischöfe von Mainz und Cöln erlassen einen Spruch wegen der Landestheilung zwischen den Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern und Ruprecht II dem Jüngern.[1] dat. Mainz, Freitag an St. Thomas' Abend 1353. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 68 bis 76. 37.

1353. Dec. 21. Mainz. König Karl IV thut einen Spruch wegen der Landestheilung zwischen den Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern und Ruprecht II dem Jüngern. dat. Mainz, St. Thomas Tag. — ib. fol. 76—80. 38.

1354. Januar 21. Ludwig vom Stein und die Bürger der Stadt Bretten thuen einen Spruch zwischen Ruprecht I dem Aeltern und Ruprecht II dem Jüngeren wegen der Stadt Bretten.[2] dat. St. Agnes' Tag 1354. — ib. fol. 87 sq. 39.

1354. Januar 21. Ludwig vom Stein und die Bürger von Heidolfsheim thuen einen Spruch zwischen

[1] Vgl. die Urkunde Karls IV vom 17. Dec. 1353 als Regest mitgetheilt von Fr. v. Weech, im Bd. 22 S. 181 dieser Zeitschrift.

[2] Vgl. Bd. 22 S. 181 Nr. 12.

Ruprecht I dem Aeltern und Ruprecht II dem Jüngern wegen Heidolfsheim.[1] dat. St. Agnes' Tag 1354. — ib. fol. 86 sq. 40.

1354. Januar 27. Frankfurt. König Karl IV löst bei dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern den verpfändeten Forst bei Hagenau um 10,000 Gulden und schlägt diese Summe auf die Pfandschaften, welche der Pfalzgraf vom Reiche innehat. dat. Frankfurt, Montag vor Frauen Lichtmesse 1354. — ib. fol. 46 sq. 41.

1354. Mai 22. Kaisersberg. König Karl IV und Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere schließen ein Bündniß auf Lebenszeit. dat. Kaisersberg[2], am Tage der Auffart unseres Herrn 1354. — ib. fol. 47 sq. 42.

1354. Oct. 4. Salzburg. König Karl IV gebietet der Stadt Straßburg dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern, den er zum Vicar in deutschen Landen gesetzt, gehorsam zu sein. dat. Salzburg, Sonnabend nach St. Michaelis, des röm. Reiches im 9. Jahr. — Straßburg, Stadtarchiv. Orig. Perg. mit Siegel. 43.

1354. Nov. 29. Mantua. König Karl IV gebietet der Stadt Straßburg den Reichsvicar Pfalzgrafen Ruprecht I bei der Beseitigung der unrechtmäßigen Zölle und Geleite am Rhein zu unterstützen, namentlich mit Hinweis auf des Bischofs von Speier Zoll, welchen er dem Pfalzgrafen in früherer Zeit übertragen habe. dat. Mantua, St. Andreas' Abend, des römischen Reichs im 9. Jahr. — Straßburg. Stadtarchiv. Orig. Perg. mit Siegel. (Mit allgemeiner Adresse bei Tolner, Cod. dipl. Pal. p. 106 Nr. 152.) 44.

1355. Febr. 12. Pisa. König Karl IV schlägt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern, der Stadt und Burg zu Germersheim von Kunen von Risenberg für 5000 Gulden gelöst, diese Summe auf dieselbe Stadt und Burg. dat. Pisa, Donnerstag vor St. Valentin 1355 des Reichs im 9. Jahre. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Nr. 2 fol. 9 und Frankfurt, Pfälz. Copialb. fol. 45 sq. 45.

1355. Febr. 26. Wiesbaden. Erzbischof Gerlach von Mainz spricht, daß Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere von

[1] Heidelsheim bei Bruchsal.

[2] Kaisersberg, die frühere Reichsstadt im Elsaß; an demselben Tage stellte Karl IV zu Colmar eine Urkunde für den Pfalzgrafen aus, s. Tolner, Cod. dipl. Pal. p. 92 Nr. 143.

wegen der Pfalz ein rechter Kurfürst des Reiches sei, und Niemand anders. dat. Wiesbaden, Donnerstag nach Invocavit in den Fasten 1355. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 95—97. 46.

1355. Juli 17. Donaustauf. Kaiser Karl IV gebietet der Stadt Straßburg, seinen Schwager den Pfalzgrafen Ruprecht I d. Aeltern in seinem Kriege gegen Graf Walram von Sponheim zu unterstützen. dat. Donaustauf, Freitag nach Margarethen, des röm. Reichs im 10., des böhm. im 9. des Kaiserthums im ersten Jahre. — Straßburg. Original. Pergament mit Siegel. 47.

1355. Aug. 1. Sulzbach. Kaiser Karl IV bestätigt dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern alle Freiheiten und Privilegien. dat. Sulzbach, kal. Aug. ind. 8. des römischen Reichs im 10., des böhmischen im 9. des Kaiserthums im ersten Jahr. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 48—51 in deutscher Fassung ib. fol. 51—53. 48.

1355. Dec. 13. Nürnberg. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere ertheilt als Kurfürst seine Zustimmung zur Einverleibung der Herzogthümer Breslau und Schlesien und der Marken Bautzen und Görlitz in die Krone Böhmen. dat. Nürnberg, St. Lucien Tag 1355. — Prag, Verzeichniß der Urk. des böhm. Kronarchives Nr. 177. 49.

1355. Dec. 27. Nürnberg. Kaiser Karl IV spricht, daß Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere ein rechter Kurfürst des Reiches sei. dat. Nürnberg, St. Johannes des Ev. Tag 1356.[1] — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 98—100. (Vgl. Tolner, Cod. dipl. Pal. p. 90 Nr. 140.) 50.

1355. Dec. 27. Nürnberg. Kaiser Karl IV spricht als König von Böhmen, daß Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere ein Kurfürst des Reiches sei. dat. Nürnberg, an St. Johannes des Ev. Tag 1356, des Reichs im 10. des Kaiserthums im ersten Jahr. Dasselbe Zeugniß stellen aus die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier, Herzog Rudolf von Sachsen und Markgraf Ludwig von Brandenburg, sämtlich zu Nürnberg am nämlichen Tage. — ib. fol. 101—116. 51.

1356. Januar 7. Nürnberg. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere spricht, daß dem Königreiche Böhmen seit Alters das jus de non evocando extra regnum zustehe und die Könige stets

[1] Das neue Jahr mit Weihnachten beginnend.

die Regalien, als Bergwerke, Juden, Zölle und Münze in ihrem Reiche inne gehabt hätten. dat. Nürnberg, Donnerstag nach dem Obersten Tag 1356. — Prag, Verzeichniß der Urk. des böhm. Kronarchives Nr. 191. 52.

1356. Januar 7. Nürnberg. Kaiser Karl IV spricht als König von Böhmen und oberster Schenk und Kurfürst des Reiches, daß Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere ein Kurfürst des Reiches sei. dat. Nürnberg, Donnerstag nach dem Obersten Tag 1356, des Reichs im 10. des Kaiserthums im 1. Jahr.

Dasselbe Zeugniß stellen aus die Erzbischöfe von Mainz, Cöln und Trier, Herzog Rudolf von Sachsen und Markgraf Ludwig von Brandenburg, sämtliche zu Nürnberg am nämlichen Tage. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 116 bis 119. (Die Urk. Karls bei Tolner, Cod. dipl. p. 93 Nr. 144 deutsch, ib. p. 90 Nr. 139 lateinisch.) 53.

1356. Nov. 22. Metz. Kaiser Karl IV schlägt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern für die Dienste, die er ihm und dem Reiche geleistet, 3000 Mark Silber auf die Pfandschaften, die er vom Reiche inne habe. dat. Metz, St. Cäcilien Tag 1356, des Reichs im 11. des Kaiserthums im 2. Jahre. — ib. fol. 130. sq. 54.

1356. Nov. 22. Metz. Kaiser Karl IV gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aelteren, ein Geleit zu Germersheim, von jedem Pferde, das trage oder ziehe, 4 Straßburger Pfennige zu erheben. dat. Metz 1356, St. Cäcilien Tag. — ib. fol. 134 sq. 55.

1356. Nov. 22. Metz. Kaiser Karl IV gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern für ewige Zeiten von dem Zolle zu Mannheim 6 alte Turnose zu erheben. dat. Metz, 1356, an St. Cäcilien Tag. — ib. fol. 131 sq. 56.

1356. Nov. 22. Metz. Kaiser Karl IV gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern für ewige Zeiten von dem Zolle zu Germersheim 8 alte Turnose zu erheben. dat. Metz 1356, St. Cäcilien Tag. — ib. fol. 132 sq. 57.

1356. Nov. 29. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere willigt als Kurfürst in die Einverleibung der Stadt Plauen in die böhmische Krone. dat. in vigilia Adreae. — Weimar, Großh. Bibliothek. Diplom. Bohemica msc. XVII S. fol. 244. 58.

1356. Dec. 1. Metz. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere gibt als Kurfürst seine Zustimmung zur Einverleibung der verkauften und verpfändeten bairischen Lande [1] in die Krone Böhmen. dat. Metz, 1356 in crastino Andreae. — Prag, Verzeichniß der Urk. des böhmischen Kronarchives Nr. 202. 59.

1356. Dec. 11. Metz. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere spricht, daß die Könige von Böhmen Fürsten des Reiches seien und denselben seit Alters das Recht der Königswal und das Amt des Erzschenken zugestanden habe. dat. Metz, 1356, prox. dominica ante Lucie. — Prag, Verz. der Urk. des böhm. Kronarchives Nr. 216. 60.

1356. Dec. 29. Metz. Kaiser Karl IV bezeugt, daß Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere von ihm die Festen Morach, Waldeck und Dreßwitz [2] gekauft habe. dat. Metz, Donnerstag nach dem Christtag 1357. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 133 sq. 61.

1357. Dec. 4. Dub. Kaiser Karl IV schlägt die 3500 Gulden, welche Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere dem Schulteiß zu Oppenheim, Heinz zum Jungen, bezahlt habe, demselben auf die Pfandschaften, welche er vom Reiche innehabe. dat. zu der Eyche [3], Montag nach Andreas 1357. — ib. fol. 135 sq. 62.

1357. Dec. 4. Dub. Kaiser Karl IV gebietet denen von Lautern und Wolffstein dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern zu huldigen. dat. Zu den Dueben der Kreuziger, Montag nach Andreas 1357, des Reichs im 12. des Kaiserthums im 3. Jahre. — ib. fol. 165 sq. 63.

1358. Aug. 7. Rothenburg. Kaiser Karl IV schließt einen Landfrieden mit den Kurfürsten Erzbischof Gerlach von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht I dem Aeltern, dem Pfalgrafen Ruprecht II dem Jüngern, den Bischöfen Berthold zu Eichstädt und Gerhard zu Speier, den Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg, den Burggrafen Albrecht und Friedrich von Nürnberg und den Grafen Ludwig von Oettingen, Ulrich und Johann Landgrafen von Leuchtenberg, Eberhart von Wertheim, Kraft von Hohenlohe und Gottfried und Ulrich von Brunneck. dat. Rotenburg, Dienstag vor Laurentii 1358. — München, Reichsarchiv, Regensburger Stadtbuch in schwarzem Leder fol. 132 sq. 64.

[1] S. oben 1353 Oct. 29. Nr. 25.

[2] Murach, Waldeck und Treswitz in der bair. Oberpfalz.

[3] Dub in Böhmen, Eiche ist die deutsche Benennung.

1358. Sept. 30. Prag. Kaiser Karl IV verkündet der Stadt Straßburg, daß er dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern mit Willen der Kurfürsten gestattet habe, in seinem Lande, wo er wolle, einen Zoll von Lastwagen und Lastkarren zu erheben; er gebietet ihnen, denselben in der Erhebung des Zolles nicht zu hindern. dat. Prag, St. Jeronimi, des röm. Reichs im 13 des Kaiserthums im 4. Jahr. — Straßburg, Stadtarchiv. Orig. Perg. mit Siegel. 65.

1359. Juni 13. Prag. Kaiser Karl IV schlägt dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern 1000 Gulden, welche er auf Bauten zu Trifels und Niekastel[1] verwendet, auf die Reichspfandschaften. dat. Prag, Donnerstag nach Pfingsten 1359. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 137. 66.

1359. Juli 27. Karlstein. Kaiser Karl IV schreibt der Stadt Straßburg: Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere habe ihm zu wissen gethan, daß sie seine Bürger zu Amberg an den Freiheiten und Gnaden verhindern, welche dieselben von ihm und seinen Vorfahren am Reiche erworben hätten; er untersage ihnen dies. dat. Karlstein, Samstag nach St. Jacob, des römischen Reiches im 14., des böhm. im 13., des Kaiserthums im 5. Jahre. — Straßburg, Stadtarchiv. Orig. Perg. mit Siegel. 67.

[1360.] Nürnberg. Kaiser Karl IV fordert die Stadt Straßburg auf, zum Zuge wider des Reiches Ungetreue, die von Wirtemberg, ihre Mannschaft vierzehn Tage nach Jacobi nach Speier zu schicken, und sich von da zu erheben, wie ihnen Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere werde zu wissen thun.[2] dat. Nürnberg. Jahr und Tag fehlen. [Nach dem Inhalt zum J. 1360 gehörig.] — Straßburg, Stadtarchiv. Gleichzeit. Abschrift. 68.

1361. März 1. Nürnberg. Kaiser Karl IV schlägt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern 3000 Mark Silber auf die Reichspfandschaften, die er im Besitz hat, wegen seiner Dienste und Schäden im Zuge nach Schwaben wider die von Wirtemberg.[3] dat. Nürnberg, Montag nach Oculi 1361, des römischen Reichs im 15. des Kaiserthums im 6. Jahr. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 139 sq. 69.

[1] Trifels und Neukastel bei Annweiler.

[2] Ueber Karls IV Feldzug wider die von Wirtemberg im J. 1360 s. Stälin, Wirtemb. Gesch. Bd. 3 S. 266 ff.

[3] Ueber Ruprechts I Theilnahme am Kampfe gegen Wirtemberg s. Stälin 3, S. 268. Häusser 1, S. 175.

1361. März 24. Nürnberg. Kaiser Karl IV verspricht dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern, der die Feste Wolffstein bei Lautern von Heinrich zum Jungen Bürger zu Mainz seinem Schulteiß zu Oppenheim für 5000 Gulden gelöst, ihm von der Pflege der Feste oder von Lautern nicht zu entsetzen, er habe ihm denn obige 5000 Gulden wieder erstattet. dat. Nürnberg, Mittwoch in der Marterwoche 1361, des römischen Reichs im 15. des Kaiserthums im 6. Jahr. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Bd. 2 fol. 30 und Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 159. 70.

1361. April 18. Nürnberg. Kaiser Karl IV bestätigt den Frieden, den die Pfalzgrafen Ruprecht I d. Ae. und Ruprecht II der Jüngere mit der Stadt Wesel[1] geschlossen, nachdem sie wegen eines Burgbaues am Rhein in Streit gerathen. dat. Nürnberg, Sonntag Jubilate 1361. Des röm. Reichs im 15. des Kaiserthums im 7. Jahr. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 141. 71.

1361. Juni 15. Budweiß. Kaiser Karl IV verleiht dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern den Kirchensatz zu Eberbach[2] als Lehen. dat. Budweis, St. Viti 1361. Des röm. Reichs im 15. des Kaiserthums im 7. Jahr. — ib. fol. 143. 72.

1361. Oct. 25. Nürnberg. Kaiser Karl IV schlägt, nachdem Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere die Dörfer Billigheim, Godramstein, Steinweiler, Erlenbach, Klingen, Rohrbach und Impflingen[3] um 4000 Gulden aus dem Pfandbesitze des Grafen von Leiningen gelöst hat, diese Summe auf seine sämtlichen Reichspfandschaften. dat. Nürnberg, Montag vor Simonis und Juden Tag 1361. Des römischen Reichs im 16. des Kaiserthums im 7. Jahr. — ib. fol. 144. 73.

1362. Sept. 3. Tachau. Kaiser Karl IV gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern Mosbach und Sinsheim von Engelhard von Hirschhorn für 7000 Gulden zu lösen. dat. Tachau[4], Samstag nach St. Egidien des heil. Abts 1362. Des röm. Reichs im 17. des Kaiserthums im 8. Jahr. — ib. fol. 148. 74.

1363. Januar 21. Frankfurt. Kaiser Karl IV verabredet für sich und seine Erben, die das Königreich Böhmen und das Herzogthum Lützelburg innehaben, mit dem Pfalzgrafen Ruprecht I

[1] Oberwesel.
[2] Eberbach am Neckar.
[3] sämtlich in der bairischen Pfalz südlich von Landau gelegen.
[4] Tachau in Böhmen.

d. Ae. und seinen Erben, welche die Pfalz und seine Herrschaft und das Herzogthum Baiern innehaben, ihren beiderseitigen Unterthanen in ihren Landen sicheres Geleite zugeben. dat. Frankfurt, St. Agnes 1363, des röm. Reichs im 17. des Kaiserthums im 8. Jahr. — ib. fol. 151. 75.

1364. Mai 22. Wilhelm von Winnestein, der Lange, bekennt, daß er dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern alle Pfandschaftsbriefe über Elsenz zugestellt habe und daß andere, die er noch habe, für ihn ohne Nutzen sein sollen. dat. Montag vor St. Urban 1364. — ib. fol. 41. 76.

1365. Juni 24. Eberhard und Hennel von Sternfels, Ludwig und Hovewart von Sickingen und Simon von Nordheim bezeugen, daß Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere das Dorf Elsenz um 300 Gulden gelöst habe. dat. St. Johannis des Täufers Tag 1365. — ib. fol. 41. 77.

1365. Juli 16. Selz. Kaiser Karl IV fordert den Bischof Johann von Straßburg auf: morgen mit den Boten der Städte Straßburg, Freiburg und Basel zu ihm nach Selz zu kommen; er wolle auch den Pfalzgrafen Ruprecht I den Aeltern und Boten der Städte Mainz, Worms und Speyer zu sich entbieten, um mit ihnen zu berathen, was dem Reiche und dem Elsaß zuträglich und nützlich sei. dat. Selz, Mittwoch nach Margarethen, des Reichs im 19. des Kaiserthums im 11. Jahr. — Straßburg, Stadtarchiv. Orig. Papier mit Siegel 78.

1365. Oct. 17. Prag. Kaiser Karl IV gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern Gengenbach, Ortenberg und Offenburg zu lösen. dat. Prag, St. Lucas des Evang. Abend 1365. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 153. 79.

1366. Aug. 11. Wesel. Erzbischof Cuno von Trier und die Pfalzgrafen Ruprecht I der Aeltere und Ruprecht II d. J. vereinigen sich, gegen Jedermann sich beizustehen, der ihnen an der Kur des Reiches oder andern Freiheiten Eintrag thun oder sonst Schaden zufügen wolte. dat. Wesel, den nächsten Tag nach St. Laurentii 1366. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 43½ fol. 185. 80.

1366. Oct. 27. Nürnberg. Kaiser Karl IV verkündet der Stadt Straßburg, daß er seinen Bruder den Herzog Wenzel von Lützelburg zum Reichsvicar in deutschen Landen ernannt habe, und gebiet ihr, demselben zu gehorchen. dat. Nürnberg, St. Simonis

und Judae Abend, des röm. Reichs im 21. des Kaiserthums im 12. Jahre. — Straßburg, Stadtarchiv. Orig. Perg. mit Siegel. 81.

1367. Januar 11. Wirzburg. Kaiser Karl IV schlägt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern 1000 Mark Silbers auf die Pfandschaften, die er vom Reiche inne habe, als Entschädigung für die aufgewandten Baukosten. dat. Wirzburg, Montag nach dem Oberstentag 1367, des römischen Reichs im 21. des Kaiserthums im 12. Jahr. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 155. 82.

1367. Februar 12. Prag. Kaiser Karl IV gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern und seinen Erben, die Schlösser, Festen, Dörfer, Leute und Güter, welche sie von dem Reiche als Pfand innehaben, wieder zu verpfänden und zu verkaufen. dat. Prag, Montag vor St. Valentin 1367. — ib. fol. 156. 83.

1367. April 19. Wirzburg. Kaiser Karl IV gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern die vom Reiche verpfändete Oberzent zu Richartshausen[1] zu lösen und als Pfand zu besitzen. dat. Wirzburg, Montag nach Ostern 1367, des römischen Reichs im 21. des Kaiserthums im 12. (13.) Jahr. — ib. fol. 152. 84.

1367. Nov. 2. Ofen. Die Pfalzgrafen Ruprecht I d. Ae., Ruprecht II d. J. und Ruprecht III der Jüngste schließen ein Bündniß mit dem König Ludwig von Ungarn. dat. Ofen, crast. Omnium Sanct. 1367. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 43½ fol. 5. 85.

1371. Juni 23. Prag. Kaiser Karl IV schreibt dem Grafen Eberhard von Wirtemberg Landvogt in Niederschwaben: „unser meynung und wille ist, wer des sache, das ir uf das velt ziehen wurdet gen roubern odir bozen luten und mit namen gen herczog Ruprechten von Beyern der unser offenbarer vyend ist[2], das ir denne unsere und des richs banyr von unsern und des richs wegen ufwerfen moget — —". dat. Prag, St. Johanns des Täufers Abend, des Reiches im 25. des Kaiserthums im 17. Jahre. — Straßburg, Stadtarchiv. Gleichz. Abschrift Papier. 86.

[1] Reichartshausen nördlich von Waibstadt. Die Reichartshauser Zent hieß auch die Stüberzent s. Widder, Geogr. Beschreibung von Kurpfalz I S. 406.
[2] Ueber die Sache s. Stälin, Wirt. Gesch. III S. 304.

1372. Juli 11. Eltville. Kaiser Karl IV schreibt der Stadt Straßburg: „als der hochgeborn Ruprecht der elter pfaltzgrave bei Rin und hertzog in Beyern unser lieber swager — — eynen frieden zuschen uch und den von Windecke[1] uncz off unser lieben frawen dag assumpcio neste kompt beredt und gemacht hat, und derselb unser swager meynte, er wolte uch beide partien dozuschen gutlichen miteynander entriechtet han, ob er des gemochte, des mogen wir desselben unsers swagers zu disen ziten nyt emberen, wanne wir yn by uns von ernstlicher sachen wegen haben müßen, darumb bidten und heißen wir uch mit ernst und meynen auch daz ir denselben friden mit den von Windecken haldent und erlanget laßet sin uncz an sant Michahelsdag — — dozuschen meynet unser swager uch beider site gutlichen miteynander zu entrichten — —". dat. Eltvil, Sonntag vor Margarethen, des Reichs im 26. des Kaiserthums im 18. Jahr. — Straßburg. Stadtarchiv. Orig. Papier mit Siegel. 87.

1373. Mai 6. Prag. Kaiser Karl IV schreibt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern: er solle dem Werner von Hazstatt und Johann Erben nicht wider seinen Landvogt Rudolf von Waldsee beistehen, dem jene auffäßig seien, weil er mit Hülfe der Städte und östreichischen Herzoge Herlsheim[2] genommen. dat. Prag, Freitag nach s. crucis inventionis. Des römischen Reiches im 27. des Kaiserthums im 19. Jahre. — Straßburg. Stadtarchiv. Original. Papier mit S. 88.

1374. April 18. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere schreibt an die Stadt Straßburg: „Daz wir umbe nutz und bequemlichait der hochgebornen unserre lieben oheim Bernhartes und Rudolfes marggrafen zu Baden und ires landes der lute und der straßen in der marggrafschaft, der wir vormünder zu diser zit sin, von derselben vormuntschaft wegen getröstent hant und auch tröstent mit disem briefe die burgere gemeinliche und besunder man und frowen der stat zu Strazburg und die in derselben stat geseßen sin mit irre haben und mit allem dem alse sie iegeliches maules in den hernachgeschriben landen varent gen Baden dar und dannen ane alle geverde vor mengeliche und ist dise trostunge von unsern dez vorgenanten hertzog Ruprechtz wegen zu verstande zu Baden inne und niderthalp Baden ein vierteil mile weges und von Baden

[1] Die Herrn von Windeck bei Weinheim s. Stälin, Wirt. Gesch. III S. 304.
[2] Herlisheim bei Kolmar.

uncze an dem Rine bi Keule [1] dem dorffe und widerumbe von dem Rine daselbes uncze gen Baden und oben und niden in denselben zilen uf waßer und uf lande ane alle geverde, wurde aber ieman von Strazburg ez weren manne oder frowen in der vorgeschriben unsern geleiten und zilen von jemanne were der were geschediget nidergeworffen oder angegriffen in welichen weg daz geschehe, daz söllent wir oder unser nachkomen von der margraffschaft wegen in unverzögenliche widerkeren und sü davon unklagehaft machen — — und sol dise unser trostunge in die vorgenante wise weren und state bliben unverbröchenlichen von der date und der gift dis briefes uncze zu sant Johans dage zu sunewenden — —". dat. Donnerstag vor Georien des heil. Märtyrers Tag 1374. — Straßburg. Stadtarchiv. Original. Perg. mit Siegel. 89.

[1376. Oct. 4.] Ulm. Kaiser Karl IV schreibt der Stadt Straßburg, daß er den edeln Hans Jägermeister seiner Schwäger der Herzoge von Baiern Kammermeister mit Aufträgen an sie absende und bittet sie, demselben zu glauben. dat. in dem Heere vor Ulm, Sonnabend nach St. Michaelis. Ohne Jahr. [Nach dem Itinerar Karls IV zu 1376.] [2]. — Straßburg. Stadtarchiv. Original. Papier mit Siegel. 90.

1376. Dec. 14. Mergentheim. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere und Bischof Gerhard von Wirzburg schließen eine Einung auf ein Jahr, setzen jedoch fest, daß sie dieselbe wieder aufheben wollen, sobald sie dem Kaiser nicht gefalle. dat. Mergentheim, Sonnabend nach Lucien Tag 1376. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 43½ fol. 187. 91.

1377. Oct. 27. Tangermünde. Kaiser Karl IV gestattet dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern: „daz er losen moge alle und igliche manlehen burglehen und alle andere lehen und auch alle pfandgutere, die von alters gehort haben und horen zu dem huse Nuwenwolffstein [3], also daz er und sin erben die ynnehaben und halten sollen, alz lange unz wir oder unser nachkomen an dem riche umb solich gelt, als er sie gelost hat, von des richs wegen wider losen werden — — und daz er manlehen burglehen und alle andere lehen und auch alle pfandgutere die zu dem ege-

[1] Kehl.

[2] Karl IV belagerte Anfangs October die Reichsstadt Ulm, s. Stälin Wirt. Gesch. III S. 319.

[3] Wolffstein bei Kaiserslautern.

nanten huse gehoren, alz offte sie ledig werden, lihen und geben moge wem er wil, die wile die sin pfant sin — — doch allewege unschedlich uns, dem riche und allen andern unsern rechten." dat. Tangermünden, Symonis und Juden Abend 1377, des römischen Reichs im 32., des Kaiserthums im 23. Jahre. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 2 fol. 30 und Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 159 sq. 92.

1377. Oct. 28. Tangermünde. Kaiser Karl IV ertheilt, nachdem Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere das Haus Neuen-Wolffstein mit seinem Zugehör von Heinzen dem Jungen um 5000 Gulden gelöst habe, seine Zustimmung. Ruprecht solle dasselbe solange innehaben, bis es vom Reiche wieder um 5000 Gulden gelöst werde. dat. Tangermünden, St. Simons und Juden Tag 1377. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 2 fol. 30 und Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 160 sq. 93.

1377. Dec. 6. Bingen. Erzbischof Adolf von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere schließen eine freundliche Einung welche mit dem künftigen neuen Jahrestag beginnend 2 Jahre dauern solle. Unter denen, gegen welche sie sich Hülfe versprechen, sind ausgenommen Kaiser Karl und König Wenzel. dat. Bingen, St. Nicolai Tag 1377. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingrossaturbuch Bd. 9 fol. 51 sq. 94.

1378. März 4. Heidelberg. Kaiser Karl IV weist folgende Güter des Reiches, die Feste Neuenwolffstein mit den Aemtern Kabelnberg [1] und auf der Lauter und der Wiese, der Brühl genannt, zu Katzweiler als Pfandstücke an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern, der dieselben von Heinz zum Jungen für 5000 Gulden gelöst; doch behält er sich und seinen Nachkommen am Reiche zu Neuenwolffstein die Oeffnung vor „zu allen seinen und des reiches sachen". dat. Heidelberg, Donnerstag vor Invocavit 1378, des Reichs im 32., des Kaisertums im 23. Jahr. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Bd. 2 fol. 30 und Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 160—162. 95.

1378. Juni 25. Heidelberg. Graf Johann von Sponheim bekennt, daß ihm Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere Neuenwolffstein für 2000 Gulden verpfändet habe. dat. Heidelberg, Freitag nach Johannis Bapt. 1378. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 163 sq. 96.

[1] Kübelberg in der bair. Pfalz.

1379. Januar 11. Heidelberg. Die Pfalzgrafen Ruprecht I der Aeltere und Ruprecht III der Jüngste verpfänden mit Erlaubniß des Königs Wenzel die halben Theile an den Festen Gutenberg, Falkenberg und Minfeld[1], welche sie von dem Reiche pfandweise innehaben, den halben Theil der Mannen und Burgmannen, welche dazu gehören, und drei Theile an den Dörfern Durrenbach, Rechtenbach, Otterbach, Minnefelt, Frickfelt, Canel, Munderslacht, Dirbach, Mostaw, Widehohe, Horbach, Sweigen, Nuriet, Wilgartswisen, Hoffesteten, Rindal, Haselach, Ugelnheim und Buhel[2] mit ihren Zubehörungen an den Grafen Emich von Leiningen für 30,000 Gulden. dat. Heidelberg, 3 fer. post epiphan. 1379. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 7½ fol. 3 sq. 97.

1379. Januar 22. Nürnberg. König Wenzel verschreibt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern folgende Güter, welche seither Graf Emich von Leiningen als Reichspfand innehatte und der Pfalzgraf von demselben für 10,000 Gulden löste: die Festen Gutenberg und Falkenberg, die Dörfer Dörrenbach, Rechtenbach, Otterbach, Burg und Dorf Minfeld, Freckenfeld, Langenkandel, Minderslachen, Dierbach, Mosaw, Widehe, Horbach, Schweigen, Nurite, Wilgartswiesen, Hoffesteten, Rinnthal, Haßloch, Iggelheim und Böhl. dat. Nürnberg, St. Vincentii Tag 1379. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 44 fol. 222 sq. 98.

1379. März 6. Heidelberg. Ein Brief wie konig Wentzlaw pfaltzgrave Ruprechten schrybt, als er vor bischoff Adolffen zu Spier hab schriben lassen, umb die losung Schefflentz und ander dorffere uff der eben gelegen und der lut und zent daselbst und was darzu gehort, also schryb er ime aber und darzu dem probst und Capitel zu Meintz, das sie ime die zu loßen geben, und ob sie das hindern woltten, so mag er sich der unterwinden von des richs wegen, innhaben, schutzen und schirmen etc. als lang uncz der ertzbischoff zu Meintz inn des stiffts daselbst posseß gentzlich komen, als auch sein herre und vatter seliger keyßer Karle, da er lebte, in sinen offen briefen ime daruber geben, das zu thun

[1] Gutenberg südöstl. von Bergzabern, Falkenberg westl. von Annweiler, Minfeld westl. von Langenkandel in der bair. Pfalz.

[2] Dörrenbach, Rechtenbach, Otterbach, Minfeld, Freckenfeld, Langenkandel, Minderslachen, Dierbach, Horbach, Schweigen, Wilgartswiesen, Rinnthal, Haßloch, Iggelheim und Böhl in der bair. Pfalz. Mostaw, Widehohe, Nuriet, Hoffesteten habe ich nicht gefunden.

auch befolhen hab. Geben zu Heydelberg an sondag Reminiscere sins richs des behem. im 16. und des romischen im 3. jaren. — Karlsruhe, Regest im Cop. d. Pf. Bd. 44 fol. 236. 99.

1379. März 6. Heidelberg. König Wenzel gibt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern die Vollmacht, das Dorf Scheffslenz und Alles was in die Zent zu Mosbach und in die Stüberzent[1] zu Reichardshausen gehöre, zu lösen. dat. Heidelberg, Sonntag Reminiscere 1379. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 44 fol. 246. 100.

1379. Oct. 7. Weinheim. Herzog Stephan von Baiern schließt eine Rachtung zwischen dem Erzbischof Adolf von Mainz, Bischof von Speier und dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern. dat. Weinheim, Freitag vor Dionysius 1379.

„In der Rachtung war begriffen, daß das hus und stad Rockenhusen mit iren zugehorungen halb in sol nemen hertzog Ruprecht der jüngste genant Clem und das ander halbe der ertzbischof Adolf, und daselbs einen gemeinen burgfrieden mit einander halten. Auch sollen alle drey hertzoge Ruperti und der ertzbischof einander beholffen sein wider die Rugraven und wider alle ire helffere von der sache wegen, und sol, wo Rockenhusen dem Rugraven durch eine süne wieder würde, hertzog Ruprecht der Elter und die Pfaltz bliben by irer lehenschafft."

„Dieser rachtung hat der ertzbischoff nicht nachgelebt obschon der hertzog auf viel tagen gefordert, daß die süne vollenzogen werde, und ist des reichs lüten, die der hertzog innehat und den seinen seiter der süne von Andres von Steine Johann Wormsperger und Friedrich von Volrad und uß dem Ringauwe und wider darin und uß andern des stiffts von Mentze slossen und landen viel schaden geschehen mit brand name raube und anders, und darumb hertzog Ruprecht der Elter die stadt Straßburg gebetten den ertzbischof zu unterweisen, daß er die verschribung süne und richtunge halte und volntziehe.[2] dat. Heidelberg, Samstag nach St. Urban 1380 (26. Mai). — Aus Weckers Excerpten Bd. II fol. 362 in der Seminarbibliothek zu Straßburg, die leider nun verbrannt sind. 101.

[1] Ueber die Stüber Zent s. Widder, Geogr. Beschreibung der Kurpfalz I S. 406.

[2] Dieser Brief läßt die Ursache der Fehde, die in diesem Jahre zwischen dem Erzb. Adolf und dem Pfalzgrafen ausbricht, deutlich erblicken und ist mit den folgenden Stücken eine Ergänzung zu Häusser I S. 180. f. Vgl. auch, Weizsäcker, deutsche Reichstagsakten I S. 282 und 296 ff.

1380. Mai 22. Frankfurt. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere und Landgraf Hermann von Hessen schließen ein Bündniß gegen den Erzbischof Adolf von Mainz. dat. Frankfurt, Dienstag vor St. Urban 1380. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Bd. 43½ fol. 91. 102.

1380. Juli 15. Mergentheim. Pfalzgraf Ruprecht und Bischof Gerhard von Wirzburg geloben sich gegenseitig, nachdem sie mit dem Erzbischof Adolf von Mainz und Bischof zu Speier in Fehde gekommen sind, nur gemeinsam Frieden zu schließen. Wenn Adolf nach dem Abschlusse Einen von ihnen wieder angreife, solle ihm der andere Hülfe leisten. dat. Mergentheim, Sonntag nach Margarethen 1380. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Bd. 7½ fol. 24 und Bd. 43½ fol. 187a. 103.

1380. Juli 17. Eltville. Erzbischof Adolf von Mainz etc. nimmt die Ritter Frank von Cronenberg und Kraft von Hatzfeld in Sold wider Ruprecht d. Ae. dat. Eltwil, fer. 3 post divis. ap. 1380. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. B. Bd. 9 fol. 218. 104.

1380. Juli 18. Eltville. Erzbischof Adolf von Mainz etc. nimmt den Gerhard von Blankenheim in Sold wider den Pfalzgrafen Ruprecht d. Ae. dat. Eltwil fer. 4 post Margarethe 1380. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. B. Bd. 9 fol. 218 sq. 105.

1380. Juli 21. Erzbischof Adolf von Mainz etc. nimmt den Propst zu Aachen Wilhelm von Isenburg in seinen Sold wider Pfalzgraf Ruprecht d. Ae. und dessen Helfer, mit Ausnahme des Herzogs Wilhelm von Jülich. dat. sabb. ante Mar. Magdalene 1380. — ib. Bd. 9 fol. 228. 106.

1380. Juli 28. Erzbischof Adolf von Mainz etc. nimmt die Grafen Heinrich und Reinhard von Nassau in Sold wider Ruprecht den Aeltern. dat. sabb. post Jacobi 1380. — ib. Bd. 9 fol. 218. 107.

1380. Juli 28. Erzbischof Adolf von Mainz und Bischof von Speier nimmt den Guntram von Holzfeld in Sold wider den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern. dat. sabb. post Jacobi 1380. — ib. Bd. 9. fol. 128. 108.

1380. Sept. 8. Oppenheim. Erzbischof Kuno von Trier, Bischof Konrad von Lübeck, die Herzoge Premysl

zu Teschen und Heinrich zu Schlesien, Landgraf Hans von Leuchtenberg, Kraft von Hohenlohe und Thimo von Kolbitz nebst Abgesandten der Städte Mainz, Worms und Speier machen einen Frieden zwischen Ruprecht I d. Ae., dem Bischof Gerhard von Wirzburg, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg, und dem Grafen Johann von Wertheim einerseits und dem Erzbischof Adolf von Mainz und Bischof zu Speier andrerseits. dat. Oppenheim, Frauen Geburt 1380. — ib. Bd. 9 fol. 230 bis 232. Bekenntniß Ruprechts über den Frieden s. deutsche Reichstagsakten I S. 296. 109.

1380. Sept. 19. Wiesbaden. Erzbischof Adolf von Mainz Bischof von Speier nimmt den Grafen Johann von Solms in Sold wider den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern. dat. Wiesbaden, fer. 3 post Lamperti 1380. Desgl. an dems. Tage den Dietrich von Runkel. — ib. Bd. 9 fol. 222 sq. 110.

1381. Juni 23. Die Erzbischofe Adolf von Mainz, Kuno von Trier und Friedrich von Köln, und die Pfalzgrafen Ruprecht I der Aeltere und Ruprecht II d. J. vereinigen sich in Betracht, daß von der Gesellschaft der Städte und anderer Leute dem Reiche und dem König viel Schaden geschehe, auf 6 Jahre, daß Keiner von ihnen ohne der Andern Wissen und Willen in ein Verbündniß mit den Städten oder Gesellschaften treten solle. dat. Joh. Bapt. Abend 1381. — Karlsruhe, Cop. d. Pf. Bd. 7½ fol. 34. 111.

1381. Oct. 2. Oppenheim. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere, die Grafen Eberhard, Diether und Heinrich zu Sponheim und Johann von Nassau verbinden sich zu täglichem Kriege wider den Grafen Ruprecht von Nassau. dat. Oppenheim, Mittwoch nach St. Michaelis 1381. — ib. Bd. 43½ fol. 102. 112.

1381. Nov. 23. Amönenberg. Erzbischof Adolf von Mainz etc. verspricht dem Otto von Falkenberg für den Schaden, den er als sein Helfer im Kriege wider den Pfalzgrafen Ruprecht gehabt, 500 Gulden zu bezahlen. dat. Ameneberg, sabb. ante Katherine virg. 1381. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. B. Bd. 10. fol. 10. 113.

1381. Nov. 28. Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere gewinnt den Ritter Siefried vom Stein zum Helfer wider den Grafen Ruprecht von Nassau und weist ihm dafür 200

Gulden von den Zöllen zu Mannheim und Germersheim an. dat. Heidelberg, fer. 5. post. Katherine 1381. — Karlsruhe, Copiclb. der Pfalz Nr. 7½ fol. 32. 114.

1382. Januar 21. Lahnstein. Erzbischof Adolf von Mainz verspricht dem Reinhard Herrn zu Westerburg für den Schaden, den er als sein Helfer im Kriege gegen den Pfalzgrafen Ruprecht gehabt, 400 Gulden zu bezahlen. dat. Lahnstein, fer. 3. post diem Fab. et Sebast. 1382. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. B. Bd. 10 fol. 11. 115.

1382. Febr. 8. Die Gemeinden Ober-Ingelheim, Nieder-Ingelheim, Groß-Winternheim, Wackernheim, Elsheim und Bubenheim geloben in der Fehde zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern und dem Grafen Ruprecht von Nassau stille zu sitzen. dat. Samstag nach Blasius 1382. — Marburg (früher Cassel) Staatsarchiv, Nassauische Urkunden. 116.

1382. April 27. Erzbischof Adolf von Mainz verspricht dem Peter und Bartholomeus Haberkorn für den Schaden, den sie als seine Helfer wider den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern gehabt, 1400 Gulden zu bezahlen. dat. dom. Jubilate 1382. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. Nr. 10, fol. 26 sq. 117.

1382. Nov. 12. Wilhelm von Hoheneck, ein Edelknecht, überläßt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern sein Haus und Hofstatt auf der Burg zu Lautern. dat. den andern Tag nach St. Martin 1382. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 166 sq. 118.

1382. Erzbischof Adolf von Mainz verspricht dem Richard von Elmen seinem Amtmann zu Werd und Obernburg [1] für den Schaden, den er als sein Helfer wider Ruprecht den Aeltern von der Pfalz erlitten, 273 Gulden zu bezahlen. dat. 1382 ohne Tag. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. Nr. 10 fol. 49 sq. 119.

1383. Oct. 19. Nürnberg. König Wenzel bestätigt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern den Besitz der Reichspfandschaft Neuen-Wollfffstein, welche er durch Ablösung gewonnen. Er solle dieselbe so lange besitzen, bis er oder seine Nachkommen am Reiche dieselbe mit andern Pfandschaften von ihm wieder einlösen. dat. Nürnberg, Montag nach St. Gallen Tag 1383, des

[1] Wörth und Obernburg am Main, zwischen Aschaffenburg und Miltenberg, zu den neun oberen Städten des Mainzer Erzstiftes gehörig.

böhm. Reichs im 21., des römischen im 8. Jahr. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Nr. 2 fol. 30 sq. und Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 162 sq. 120.

1384. Sept. 12. Enzberg. Markgraf Bernhard von Baden schließt einen Stillstand zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern und denen von Entzberg, in dem alle Helfer auf beiden Seiten und alle Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter, Knechte und Städte, welche in dem Landfrieden des Königs Wenzel sind, und die Städte des Bundes am Rhein und in Schwaben inbegriffen sein sollen.[1] dat. Entzberg, Montag nach Frauen Geburt 1384. — Wirzburg, Mainz-Aschaffenburger Ingrossaturbuch Nr. 10 fol. 260 sq. 121.

[1384. Nov. 9.] Eltville. Erzbischof Adolf von Mainz sagt dem Georg von Entzberg Fehde an, weil derselbe dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern den am 12. Sept. 1384 geschlossenen Stillstand gekündigt habe. dat. Eltvil, fer. 4. ante fest. Martini ep. Das Jahr fehlt [gehört wahrscheinlich zu 1384 s. das vorige Stück].— Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. Nr. 10 fol. 261. 122.

1385. Mai 23. Bacharach. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere verspricht, Beatrix die Tochter des Herzogs Wilhelm von Jülich Grafen von Berg und Ravenspurg zur Gemalin zu nehmen. dat. Bacharach, Dienstag in der Pfingstwoche 1385. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 7½ fol. 68. 123.

1385. Nov. 8. Hembsbach. Erzbischof Adolf von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere vergleichen sich wegen etlicher Irrungen in den Aemtern Lindenfels und Starkenburg, unbeschadet des Ausspruches, den früher König Wenzel gethan. dat. Hembsbach, fer. 4 ante Martini ep. 1385. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. Nr. 10 fol. 376 sq. 124.

1386. Januar 21. Bürglitz. König Wenzel verleiht der Pfalzgräfin Beatrix Gemalin Ruprechts des Aeltern, gleichwie der verstorbenen ersten Gemalin desselben, 4 alte Turnose von den Zöllen zu Mannheim und Germersheim. dat. Burgleins, St. Agnes' Tag 1386. Des böhm. im 23., des röm. Reichs im 10. Jahr. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Nr. 65 fol. 290 sq. und Nr. 2 fol. 17 und Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 97 sq. 125.

1386. Juni 23. Bitsch. Graf Simon von Zweibrücken, genannt Wecker, verpfändet den halben Theil der Feste Kirkel

[1] Vgl. Stälin, Wirt. Gesch. III S. 338.

an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern für 1100 Gulden. dat. Bitsch, St. Johannis des Täufers Abend 1386. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 171—173. 126.

1386. Sept. 10. Graf Simon von Zweibrücken, genannt Weckher, schlägt dem Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern noch 430 Gulden auf Kirkel, so daß diese Feste nun für 1530 Gulden verpfändet sei. dat. secunda feria post fest. virg. nativ. 1386. — ib. fol. 173—175. 127.

1386. Dec. 14. Die Pfalzgrafen Ruprecht I der Aeltere, Ruprecht II der Jüngere und Ruprecht III der Jüngste, Erzbischof Adolf von Mainz und sein Bruder Graf Johann von Nassau schließen eine freundliche Einung. dat. Freitag nach St. Lucien 1386. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Nr. 7½ fol. 87—88. 128.

1387. Febr. 19. Amberg. König Wenzel belehnt den Pfalzgrafen Ruprecht I den Aeltern mit den Lehen, welche durch den Tod Johanns von Kirkel ledig geworden, nämlich der Feste Kirkel mit Mannen, Burgmannen, Fischereien, Mühlen, Wildbann, Wäldern, Wiesen, Teichen und allen Zugehörungen, dem halben Theil der Feste Weinartstein mit Mannen etc. und besonders mit dem Geleite in dem Dorfe Limbach. dat. Amberg, Dienstag in der Faßnacht 1387, des böhm. im 24., des röm. Reichs im 11. Jahr. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Nr. 2 fol. 31 und Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 168—170. 129.

1387. April 12. Nicolaus Becksbach bekennt, daß ihn Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere als Mann aufgenommen und ihm dafür jährlich 20 Gulden vom Ungelte und dem Zoll im Dorfe Limbach versprochen habe. dat. Freitag nach dem Ostertag 1387. — Frankfurt, Pfälz. Cop. fol. 170 sq. 130.

1387. April 12. Stralenberg. Graf Simon von Zweibrücken empfängt vom Pfalzgrafen Ruprecht I dem Aeltern den halben Theil der Feste Kirkel als Mannlehen. dat. Stralenberg, Freitag nach dem Ostertag 1387. — ib. fol. 175 sq. 131.

1388. Sept. 23. Johann von Löwenstein, ein Edelknecht, löst 20 Pfund Manngelds im Amte Lautern und verspricht solche von dem Pfalzgrafen, und wenn sie von dem Reiche wieder eingelöst würden, von diesem zu Lehen zu nehmen. dat. quarta fer. post Mathaei ap. et evang. 1388. — ib. fol. 167 sq. 132.

1388. Oct. 18. Zebrack. König Wenzel schreibt den Städten Straßburg, Basel, Hagenau, Oberehenheim, Roßheim, Weißenburg, Mühlhausen, Kaisersberg, Münster (im St. Gregorienthal) und Türkheim: er habe vernommen, daß sie des Pfalzgrafen Ruprecht I des Aeltern Gebiet mit Brand, Name und andern Sachen schwerlich angegriffen und beschädigt haben und noch beschädigen und in seinem Lande mit Volk und Heer liegen; er verbietet ihnen solches, da sich der Pfalzgraf zu Recht vor ihm erboten. dat. zum Betlern, St. Lucas, des böhm. Reichs im 26., des römischen im 13. Jahr.[1] — Straßburg. Stadtarchiv. Original. Pap. mit Siegel. 133.

1389. Januar 20. Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere gewinnt die Herren Johann, Walter und Frank von Cronenberg zu Helfern wider die Städte und verschreibt ihnen dafür 2 Turnose vom Zolle zu Caub bis zur Erhebung von 5500 Gulden. dat. Heidelberg, St. Sebastian und Fabian 1389. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 8 fol. 8 sq. 134.

1389. Januar 20. Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht I der Aeltere gewinnt den Herrn Ulrich von Hanau zum Helfer wider die Städte, mit Ausnahme Friedbergs, und verspricht ihm, so lange der Krieg dauere, jedes Jahr am 1. Mai 700 Gulden zu bezahlen. dat. Heidelberg, St. Sebastian und Fabian 1389. — ib. Bd. 8 fol. 7 sq. 135.

1390. März 3. Erzbischof Konrad von Mainz bekennt, daß Pfalzgraf Ruprecht II der Aeltere[2] ihm 1000 Gulden geliehen habe, welche von ihm hauptsächlich auf die Botschaft nach Rom zur Erlangung der Bestätigung verwendet worden seien. dat. fer. 5 post Reminiscere 1390. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. Bd. 12 fol. 11. 136.

1390. Juni 15. Zebrack. König Wenzel und Pfalzgraf Ruprecht II der Aeltere vereinigen sich für ihre benachbarten Gebiete (Böhmen und Oberpfalz) zum Austrage etwa entstehender Streitigkeiten. Albrecht von Egloffstein solle Obmann sein. dat. Betlern, St. Viti 1390. — Karlsruhe, Copialb. d. Pf. Bd. 8 fol. 22. 137.

1390. Juni 15. Zebrack. König Wenzel belehnt den Pfalzgrafen Ruprecht II den Aeltern.

Derselbe bestätigt alle Freiheiten und Privilegien und Pfand-

[1] Bei Schöpflin, Alsatia dipl. II p. 286 irrthümlich beim Jahre 1391.

[2] Seit dem Tode Ruprechts I († 16. Febr. 1390) nennt sich Ruprecht II den Aelteren.

schaften der Pfalz bei Rhein. dat. (für beide) Betlern, St. Viti 1390. — ib. Bd. 44 fol. 43 und 73. 138.

[1390.] Zollsätze in der Stadt Bretten. Ohne Datum.[1] Diz ist der alte zol zu Bretheim als her Wyprecht von Helmstad vogt daselbs beschriben hat gesant: Ein pferd daz sollen last zuhet mit gewande daz get[2] 5 schill. item ein pferd das 24 duche zuhet oder 20 duche daz gyt 4 schill. heller. item ein pferd daz kremerie furet, leder oder wurtze oder grawe duch oder linwat[3] daz gyt 30 heller. item als vil bachen[4] als einer furet von ydem bachen 2 heller. item ein donne smaltzs oder oleis 6 heller. item ein voßeln mit milchesmaltze 4 heller. item ein karche mit rutelinger kesen gyt ein kese. item ein wagen mit ysen git ein schiene. item ein karche mit ysen git 2 schill. heller. item ein lere karche der in die messe feret 6 heller. item die fart rinder ein rind 2 heller. item ein farch[5] ein heller, des leßet man den knechten ire rindere und ire ferer fri gen. wer es ab ein man oder ein frauwe furete dru duchere oder vier von ydem duche 2 heller. item ein karch der bach druge von ydem karche 2 bechkuchen. item von eime karche der unslit furet oder smer von ydem centener 4 heller. — ib. Bd. $7^1/_2$ fol. 13. 139.

1391. Nov. 16. Hebmsbach. Erzbischof Konrad von Mainz thut kund, daß — nachdem er mit den Pfalzgrafen Ruprecht II d. Ae. und Ruprecht III d. J. übereingekommen das Dorf Bebelnheim[6] an sie abzutreten und dafür ihren und der von Montfort[7] Antheil am Dorfe Dromersheim bei Bingen zu nehmen, die von Montfort aber diesem Tausche Hinderniß in den Weg legen — er mit den Pfalzgrafen verabredet habe, bei denen von Montfort zuerst den Weg der Güte oder des Rechtes zu suchen; wenn dies aber fruchtlos sei, sich gegenseitig wider dieselben zu helfen. dat.

[1] Da Wiprecht von Helmstadt Vogt zu Bretten genannt wird und es zwei Vögte dieses Namen, Vater und Sohn, in den letzten Jahrzehnten des XIV. Jahrh. zu Bretten gab (s. Widder, Geogr. Beschreibung der Kurpfalz II S. 186), so wird das Stück etwa in das Jahr 1390 zu setzen sein. Die Zollsätze sind in dem Copialbuche ziemlich gleichzeitig geschrieben.

[2] gibt.

[3] Leinwand.

[4] Bachschweine.

[5] Ferkel.

[6] Biebelsheim nordöstl. von Creuznach.

[7] Schloß Montfort lag südwestlich von Creuznach.

Hebmsbach, fer. 5 post fest. Mart. ep. 1391. — Wirzburg, Mainz-Asch. Jngr. Bd. 12 fol. 74 sq. 140.

1391. Dec. 21. Erzbischof Konrad von Mainz und die Pfalzgrafen Ruprecht II d. Ae. und Ruprecht III d. J. schließen eine Einung auf Lebenszeit. dat. St. Thomas' Tag 1391. — Wirzburg, Mainz-Asch. Jngr. Bd. 12 fol. 68—71. Die Urkunden der Pfalzgrafen ib. fol. 51—53 u. 71—74. 141.

1391. Dec. 28. Speier. Siefried von Venningen Meister des Deutschordens und Engelhard Herr zu Weinsberg thuen zwischen dem Erzbischof Konrad von Mainz und dem Pfalzgrafen Ruprecht II d. Ae. einen Spruch wegen des Austausches von Dromersheim und Bebelnheim. dat. Speier, ipso die b. Innocentum 1392. — ib. Bd. 12 fol. 154 sq. 142.

1392. April 17. Erzbischof Konrad von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht II der Aeltere nehmen die Städte Wimpfen und Heilbronn auf 6 Jahre in ihren Schutz. dat. Mittwoch vor St. Georg 1392. — ib. Bd. 12 fol. 153. 143.

1393. März 15. Pfalzgraf Ruprecht II d. Ae. nimmt Weil der Stadt in seinen Schutz auf 5 Jahre. dat. sabb. ante Letare 1393. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Bd. 8 fol. 99 sq. 144.

1393. April 9. Heidelberg. Pfalzgraf Ruprecht II d. Ae. bestimmt, daß die Stadt Weil die 1500 Gulden, welche sie für seinen Schutz jährlich an den Amtmann zu Bretten zu entrichten habe, künftig dem Abt zu Maulbronn bezahlen solle, als Ersatz für den Schaden, den das Kloster im Städtekrieg erlitten. dat. Heidelberg, 4. fer. post Pasche 1393. — ib. Bd. 8 fol. 101. 145.

1395. Januar 20. Laudenbach. Erzbischof Konrad von Mainz thut kund, daß zu dem Bündniß das er mit den Pfalzgrafen Ruprecht II dem Aeltern und Ruprecht III dem Jüngern geschlossen, einige verbessernde Zusätze verabredet worden seien betr. Frevel ihrer Unterthanen, Friedensbruch, eigene Leute und Frohndienste. dat. Ludenbach, ipso die b. Fab. et Sebast. 1395. — Wirzburg, Mainz-Asch. Jngr. Bd. 12 fol. 252 sq. Die Urkunde der Pfalzgrafen von demselben Tage, Karlsruhe, Copialb. d. Pf. Bd. 8 fol. 127. 146.

1395. April 24. Mergentheim. Erzbischof Konrad von Mainz und Bischof Lamprecht von Bamberg thuen einen Schiedsspruch zwischen dem Pfalzgrafen Ruprecht II

dem Aeltern, Meister Konrad von Soltau und seinem Verwandten (Mag) Ludolf einerseits und Claus Contzeman andernseits. Veranlassung war die, daß Claus Contzeman den Konrad von Soltau und seinen Verwandten gefangen genommen und in Haft gebracht hatte. dat. Mergentheim, sabb. post Georii mart. 1395. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. Bd. 12 fol. 261 sq. 147.

1395. Nov. 30. Die Stadt Speier verspricht den Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern für ihren Schutz jährlich 550 Gulden zu bezahlen. dat. St. Andreas Tag 1395. — Karlsruhe, Copialb. der Pfalz Bd. 43½ fol. 310. Vgl. Band 22 S. 188 Nr. 25a. 148.

1397. Nov. 7. Dieburg. Erzbischof Adolf von Mainz und Pfalzgraf Ruprecht II. d. Ae. verlängern die Einung, die zwischen ihnen bis zum 11. Nov. bestehe, bis zum 6. Januar des folgenden Jahres. dat. Dieburg, 4. fer. post Omn. Sanctorum 1397. — Wirzburg, Mainz-Asch. Ingr. Nr. 9 fol. 48 sq. 149.

1398. Januar 18. Frankfurt. König Wenzel bestätigt dem Pfalzgrafen Ruprecht III alle Rechte, Freiheiten und Privilegien des Kurfürstenthums der Pfalz.[1] dat. Frankfurt, Freitag vor Fabian und Sebastian 1398. — Karlsruhe, Copialb. d. Pfalz Nr. 44 fol. 44 sq. 150.

1398. Januar 18. Frankfurt. König Wenzel belehnt den Pfalzgrafen Ruprecht III mit dem Kurfürstenthum der Pfalz. dat. Frankfurt, Freitag vor Fabian und Sebastian 1398. — ib. Bd. 44 fol. 74 sq. 151.

1398. Januar 21. Frankfurt. König Wenzel verleiht wegen der treuen Dienste des Pfalzgrafen Ruprecht III dessen Gemalin Elisabeth und künftig jeder rechten Gemalin eines Kurfürsten von der Pfalz 4 alte Turnose von den Zöllen zu Germersheim und Mannheim. dat. Frankfurt, St. Agnesen Tag 1398. — ib. Bd. 65 fol. 289 sq. 152.

1400. Dec. 24. Heidelberg. König Ruprecht ernennt den Ulrich Landschaden zum Vicedom und obersten Amtmann in der Oberpfalz. Derselbe solle jährlich 200 Gulden Besoldung erhalten, mit Frau, Kind und Gesinde in der Kost des Königs stehen und auf des Königs Kosten 10 reisige Pferde halten. dat. Heidelberg, Christabend 1400. — ib. Bd. 149 fol. 17 sq. 153.

[1] Nach dem Tode Pfalzgraf Ruprechts II des Aeltern († 6. Jan. 1398).

Zur Geschichte der Deutschordensballei Elsaß-Burgund.[1]

I.

Die hier folgenden Stücke, welche uns über die Erwerbspolitik des Deutschordens einige Aufklärung gewähren, stammen beide aus unserer Section Mainau. Sie verdienen unbedingt die Veröffentlichung und ich will mich derselben nicht entziehen, wegen des Umstandes, daß ich offen bekennen muß, einen vollständigen, die einzelnen, höchsteigenthümlichen Bestimmungen dieser Urkunden erläuternden, mir selbst genügenden Commentar nicht geben zu können. Es ist aber wohl auch nicht der Zweck dieser Zeitschrift, rechtshistorische Conjecturen vorzutragen. Der Archivar hat keinen Beruf dazu, über Dinge, welche nicht eigentlich zu seinem Fache gehören, mehr oder minder dilettantische Ansichten auszusprechen. Giebt er dagegen einen richtigen Text und jene Erläuterungen, die man von ihm als Fachmann verlangen kann, so mögen Berufene die Punkte aufklären, auf deren Dunkelheit der Herausgeber hingewiesen hat.

Die erste Urkunde, vom Jahre 1268, ist zugleich ein vielleicht nicht ganz unwillkommener Beitrag zur Geschichte eines erlauchten schwäbischen Hauses, nämlich der im 17. Jahrhunderte unter mißlichen Verhältnissen ausgestorbenen Pfalzgrafen von Tübingen. Dr. L. Schmid, der im Jahre 1853 seine Geschichte dieser Pfalzgrafen veröffentlicht hat, kannte diese Urkunde nicht und auch im königlich Wirtembergischen Haus- und Staatsarchive zu Stuttgart ist, wie mich mein sehr verehrter Freund Dr. von Kausler brieflich belehrt hat, keine auf das fragliche Rechtsgeschäft bezügliche, urkundliche Nachricht bisher bekannt gewesen. Ich gebe zuerst den Text.

Pfalzgraf Rudolf von Tübingen sichert dem Deutschorden gewisse Vortheile und Rechte zu, als er an den Markgrafen Heinrich von Burgau bestimmte Besitzungen verkauft. 1268. Febr. 2.

Rûdolfus dei gratia comes pallatinus de Tuwingin, omnibus presentem paginam inspecturis salutem in eo, qui est omnium

[1] Ich werde unter dieser Ueberschrift noch einige Beiträge folgen lassen, im Anschlusse an das bereits im 1. Hefte des XXIII. Bandes Gegebene.

vera salus. Ne propter fragilitatem et labilem || memoriam hominum ea que aguntur in tempore labantur cum tempore, cautum est acta quelibet scriptorum robore perhennari. Noveritis igitur singuli et universi || quod, cum[1] ego ad honorem omnipotentis dei et gloriose virginis Marie me intenderem transferre ad ordinem fratrum domus Teutonice, et universa bona mea mobilia et in || mobilia donare et adiungere domui et fratribus antedictis, ego, prehabito fratrum prefatorum et aliorum prudentum virorum consilio, dignitatem pallatinam, que vulgo dicitur *phælnz*, cum omni honore et libertate, quam[2] pater meus mihi[3] dum viveret expresse donavit, et postmodum eo defuncto successi iure hereditario in eadem, et omnia feoda mea, que pater meus a Regali Augia tenuit in feodum, et omnes dignitates que vulgo vocantur *mannelehin*, sive predialiter sive feodaliter mihi attineant, ubicunque sita fuerint a Ruzegunstaige[4] et ex utroque latere ascendendo et descendendo et transeundo per Alpes versus Danubium, preter feoda super castris meis Rugge et Gerhusin sita, que vulgo vocantur *burcsez*, domino Hainrico illustri marchioni de Burgowe donavi titulo emptionis pro certa peccunie quantitate, hiis tamen conditionibus interiectis, quecumque bona de prefatis sic domino marchioni venditis fratres domus Teutonice titulo emptionis comparaverint vel ipsis in remedium animarum vel gratis donata fuerint, si bona sic adquisita vel donata predialia fuerint, fratres prefati de bona voluntate domini marchionis et omnium progenitorum[5] suorum eadem bona pro libero predio predialiter et libere perpetuo possidebunt. Si vero bona sic a fratribus adquisita fuerint feodalia, sive sint de dignitate pallatina, sive de Regali Augia, sive de alio, dummodo feodalia fuerint, dominus marchio de Burgowe et omnes filii[6] sui et omnes ipsorum successores debent et tenentur ex conditione fratribus domus Teutonice prefata feoda perpetuo portare et in eisdem bonis defendere et in perceptione fructuum nullatenus impedire. Preterea si aliquis hominum per-

[1] Steht über der Zeile.
[2] q und darüber ein Horizontalstrich, über welchem ein a steht.
[3] m und darüber ein i.
[4] Es steht aruzegunstaige, allein der Schreiber verbindet überhaupt vielfach offenbar zu trennende Worte, wie: ineo, intempore, adhonorem, adordinem u. s. w.
[5] Man erwartet: successorum.
[6] Man kennt bisher nur einen Sohn dieses Markgrafen.

tinentium ad feoda predicta hodie residet in civitate Blaburun vel Luwense, vel quandocunque in futurum se transtulerit cum domicilio ad loca predicta, cum illis hominibus dominus marchio et sui successores nichil habebit[1] facere, nisi secundum iura municipalia civitatis. Si autem predictorum hominum aliqui vel aliquis se cum domicilio ad alia loca se[2] transtulerit et domino marchioni vel suis successoribus de aliquo vel de aliquibus civibus predictarum civitatum moverit questionem, illa questio sive querimonia non debet agitari in aliis locis nisi in civitatibus supradictis et illo conquerenti debet fiere iusticia secundum consuetudinem[3] et iusticiam civitatis. Sane si aliquis, quod absit, ob invidiam fratrum predictorum vel ob dilectionem domini marchionis, aliquod ius in bonis sancti Johannis pertinentibus ad monasterium Blaburun vel super iure advocationis super bonis predictis domino marchioni dicere[4] vel dare voluerit, ex causa emptionis predicte, volo et statuo, quod illi vel illis a domino marchione et suis successoribus fides nullatenus adhibeatur. Ego etiam Hainricus dei gratia marchio de Burgowe emptionem prescriptam et omnes articulos et singulos suprascriptos per presentes confiteor veros esse, et ad observationem omnium et singulorum prescriptorum me et meos filios et nostros successores in bonis prefatis obligo per presentes. In quorum omnium et singulorum efficax testimonium presens scriptum extitit sigilli domini H. marchionis prefati et mei sigilli et sigilli fratris Gerhardi de Hirzperc conmendatoris fratrum domus Teutonice per Bawariam et Franconiam et Sweviam munimine roboratum. Testes omnium predictorum sunt frater Fridericus de Gingin conmendator apud Gerhusin[5], frater Růdolfus de Berolfstat et multi fratres, dominus Růdolfus de Hohinstiege, dominus molendinator de Hoerningin, dominus Burc(hardus) de Elribach, dominus Růedegerus de Haldun, dominus Lienungus de Albegge et multi alii clerici et laici. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini M⁰. CC⁰ L⁰(X)VIII⁰. in die purificationis beate virginis Marie, indictione XI⁰.

[1] heit, was freilich ungewöhnlich ist, da das Wort in der Regel hebt abgekürzt wird; auch sollte eigentlich habebunt folgen.

[2] Ueberflüssig im Orig. wiederholt.

[3] Ausgeschrieben: coswetudinem.

[4] Undeutliches Wort: dice mit über dem c stehenden Zeichen für er oder re.

[5] Eine Commende Gerhausen ist meines Wissens nicht bekannt.

Es hängen an der Urkunde folgende Siegel. 1) Des Markgrafen Heinrich von Burgau. Gute Arbeit. Auf fein gegittertem Felde ein Dreieckschild mit dem bekannten Wappenbilde. Die erhöhten Theile (Schrägbalken) sind schraffiert. Auf dem Mittelbalken eine Lilie. † S. HAINRICI. MARCHIONIS. DE. BVRGOWE. 2) Des Pfalzgrafen Rudolf. Treffliche Arbeit, aber sehr schadhaft. Der Pfalzgraf zu Roß nach der rechten Seite hin sprengend. Niederer Kübelhelm ohne Kleinod. In der Rechten eine Fahne, die in drei Wimpel endigt. Auf dem Dreieckschilde Spuren des Wappenbildes. Von der Umschrift ist nur noch lesbar: †. S' RV̊.... ATINI.. CO... 3) Des Gerhard von Hirschberg. Unbedeutendes Fragment. Die Umschrift ganz unlesbar. Das kleine Rundsiegel stellte, so scheint es, die sitzende Muttergottes dar.

G. L. A. Sect. Mainau conv. 152.

Die erste Bemerkung, welche sich uns aufdrängt, betrifft die Jahrszahl. Bei oberflächlicher Betrachtung möchte man M°CC.LVIII, also 1258 lesen; bei genauerer dagegen fällt auf, daß durch das L ein schwacher Strich läuft, welcher dasselbe zu einem monogrammatisch gebildeten LX zu erheben scheint. Auf das Jahr 1268 weis't die Indictio XI. Wir haben wahrscheinlich ein Duplicat vor uns. Der Schreiber (Abschreiber), der überhaupt nicht sonderlich sorgfältig war, vergaß vielleicht ein X, welches in der zuerst geschriebenen Urkunde schwerlich fehlte und suchte nun, durch den beigefügten, übrigens keineswegs deutlichen Federzug, seinen Fehler zu verbessern. Die in der Urkunde genannten Persönlichkeiten passen sowohl zu 1258 als auch zu 1268; doch war im erstgenannten Jahre Hugo der ältere Bruder Rudolfs noch am Leben, ein Umstand, der ebenfalls für 1268 als Ausstellungsjahr sprechen wird.

Um das Rechtsgeschäft, welches den Inhalt der vorstehenden Urkunde bildet, vollständig kennen zu lernen, wäre es freilich nöthig auch den Hauptbrief zu besitzen, der, wegen des Verkaufes der fraglichen Güter und Rechte an den Markgrafen Heinrich von Burgau, ohne Zweifel ausgestellt worden sein wird. Die vorliegende Urkunde ist nur ein zu Gunsten des Deutschordens errichteter, vom Verkäufer ausgehender und vom Käufer genehmigter Nebenvertrag, über dessen Verwirklichung keine weiteren Nachrichten zu Gebot stehen. Der Aussteller der Urkunde ist ohne Zweifel Pfalzgraf Rudolf III von Tübingen, mit dem Beinamen der

Scherer.[1] † 1277. Im Markgrafen Heinrich von Burgau glaube ich Heinrich IV dieses Hauses † um 1293 zu erkennen.[2]

Daß Pfalzgraf Rudolf die Absicht hatte in den Deutschorden einzutreten und demselben alle seine Besitzungen, liegende und fahrende Habe zu schenken, ist meines Wissens ganz neu. Zur Ausführung kam dieser Plan nicht. Wodurch er verhindert wurde, ist ebensowenig bekannt. Möglicher Weise durch den Tod von Rudolfs älterem Bruder, dem Pfalzgrafen Hugo, der um 1267 starb. Der Verkauf von Gütern an den Markgrafen Heinrich von Burgau, erstreckte sich nur über gewisse Besitzungen. Merkwürdiger Weise ist dabei die »dignitas pallatina, que vulgo dicitur phaelnz« mit inbegriffen. Wie war es aber möglich die pfalzgräfliche Würde, die sich denn doch auf ein Reichsamt bezog, zu verkaufen? Oder handelt es sich nur um gewisse, auf diese Würde sich beziehende Güter und Rechte? Haben jemals die Markgrafen von Burgau von der erkauften dignitas palatina Gebrauch gemacht? Das sind Fragen, deren Lösung ich dem Specialforscher überlassen muß. Uebrigens wird das Wort dignitas in dieser Urkunde in einer etwas singulären Bedeutung gebraucht, denn es ist nicht nur von der dignitas palatina die Rede, sondern auch von »omnes dignitates, que vulgo vocantur mannelehin«. Keine der bei Ducange-Henschel II, 858 verzeichneten Bedeutungen des Wortes dignitas ist hier völlig zutreffend. Der Aussteller der Urkunde sagt ferner von dieser dignitas palatina, es habe sie ihm sein Vater bei Lebzeiten ausdrücklich geschenkt, was indessen wohl nur heißen soll zugedacht, oder vermacht, wie aus dem Nachsatze »et postmodum eo defuncto successi iure hereditario« ersichtlich ist. Ich muß offen gestehen, daß ich das nicht verstehe. Demnach möchte man glauben, daß sich die dignitas palatina nicht nothwendig auf alle männlichen Glieder des Hauses vererbte, sondern nur auf den einen oder den andern der Söhne, je nach dem Willen des absterbenden Vaters, auch daß sie, wo nicht ein förmliches Reichsamt, doch noch mehr gewesen sei als nur ein leerer Titel. War aber dieses der Fall, wie konnte das Amt pro certa pecunie quantitate verkauft werden? Freilich in jener Zeit, um die es sich handelt, gab es vacante imperio kein kräftig gehandhabtes Reichsstaatsrecht. Fernerhin veräußerte der Pfalzgraf alle jene Lehen, die schon sein Vater vom Kloster Reichenau gehabt habe und alle

[1] Vergl. Schmid 175 und v. Stälin Wirt. Gesch. II, 426.

[2] v. Stälin II, 353.

Güter, in einem gewissen Distrikte, dessen nähere Bestimmung ihre Schwierigkeiten haben dürfte. Was ist Ruzegunstaige? Bezieht sich das auf eine jener im Blauthale gelegenen Burgen, die im Volksmunde „das Rusenschloß" heißen soll? Rugg, bei Blaubeuren kann es nicht sein, denn diese Burg wird mit Gerhausen ausdrücklich genannt, beziehungsweise es wird das zu Lehen gegebene „burcsez" ausgenommen. Veräußert auch der Pfalzgraf alle seine Mannlehen in einem gewissen Distrikte, so nimmt er doch davon aus jene Lehen, die er selbst den seine Burgen Rugg und Gerhausen für ihn hütenden Vasallen und Burgmannen geliehen hat. Anders glaube ich diese Stelle nicht verstehen zu können.

Hinsichtlich der an Burgau verkauften dignitates que vulgo mannelehin vocantur, unterscheidet der Verkäufer, ob dieselben predialiter oder feodaliter ihm zustehen. Was wird darunter verstanden? Bei Ducange-Henschel suchte ich vergebens eine Erläuterung. Im weiteren Verlaufe der Urkunde heißt es zwar — si bona sic adquisita vel donata predialia fuerint.... eadem bona pro libero predio predialiter et libere perpetuo possidebunt (sc. fratres Teutonici); allein immerhin scheint es mir doch noch bedenklich, die praedia kurzweg als allodiale Güter erklären zu wollen und denselben die feoda schlechthin entgegenzustellen. Das mögen, wie gesagt, die Rechtshistoriker entscheiden.

Daß die Pfalzgrafen von Tübingen Reichenauer Lehen hatten, war bisher nur durch Gallus Oheim bekannt.[1] Wo dieselben lagen erfahren wir nicht aus der vorliegenden Urkunde.

Die Rechte, welche der Deutschorden durch das ihm von Seiten des Käufers und des Verkäufers gemachte Zugeständniß erwarb, sind jedenfalls etwas verwickelter Art. Wenn ich die Urkunde richtig verstanden habe, so veräußerte der Pfalzgraf, vermöge des Verkaufes, seine sämmtlichen Lehen in einem gewissen Bezirke, es mochten nun dieselben ursprünglich von ihm selbst ausgehen oder nicht. Es ist allbekannt, daß der Feudalismus während des Mittelalters ein so überaus verzweigtes und in so mannigfaltiger Weise zur Anwendung kommendes Institut war, daß sich die verschiedenartigsten Verhältnisse nur in feudalen Formen darstellten. Für einen Theil der betreffenden Lehen war der Pfalzgraf von Tübingen selbst Vasall, nämlich dem Kloster Reichenau und auch andern Lehensherren gegenüber. Und auch die dignitas palatina war,

[1] Chronik von Reichenau S. 171 (Nr. 159). Vergl. indessen auch Schmid Gesch. der Pfalzgrafen von Tüb. 196.

wie ausdrücklich in der Urkunde gesagt ist, die Ursache, weshalb der Pfalzgraf bestimmte (dignitates) Lehen hatte. Die Subinfeudation war hiedurch gewiß nicht ausgeschlossen. Nach allgemeinen Rechtsregeln konnte der Pfalzgraf die betreffenden Objecte nur so veräußern, wie er sie selbst besaß. Geschieht in der vorliegenden Urkunde der Rechte der ursprünglichen Lehensherren keine besondere Erwähnung, so folgt noch lange nicht daraus, daß dieselben unbeachtet geblieben seien, abgesehen davon, daß der uns nicht bekannte Hauptbrief ein und andere Bestimmung darüber enthalten dürfte. Der Pfalzgraf von Tübingen verkaufte also an den Markgrafen von Burgau, bei jenen Lehen die etwa von ihm selbst als dem ursprünglichen Lehensherren ausgiengen, das s. g. dominium directum, dagegen aber bei jenen Lehen, die er als Vasall hatte, nur das dominium utile. Nicht er und auch nicht der Markgraf von Burgau ist es, von welchen dem Deutschorden nunmehr nutzbare Zuwendungen in Aussicht stehen, sondern von den Aftervasallen sind solche zu erwarten. Durch seine Zustimmung zu den in unserer Urkunde enthaltenen Artikeln gewährleistet jetzt der Käufer dem Deutschorden jene Vortheile, die der Verkäufer den besagten Brüdern, denen er früher mehr zugedacht hatte, nämlich sich selbst und seine ganze Habe, noch zuzuwenden gesonnen ist. Die Deutschherren dürfen also in dem betreffenden Bezirke Güter erwerben, sowohl Lehenstücke als Eigen, ohne daß sie der nunmehrige Lehensherr (und Erwerber von allodialen Gütern) daran hindern wird. Die Erwerbungen erfolgen entweder unter der Form des Kaufes, oder zur Bestellung eines Seelgeräthes, — in beiden Fällen also titulo oneroso für den Orden, — oder aber als eine völlige freie Gottesgabe an denselben. Wir werden in der zweiten Urkunde, vom Jahre 1270, ganz analoge Verhältnisse finden. Nur läßt sich, in diesem weiteren Falle, das Kloster Reichenau besonders bezahlen, was der Pfalzgraf dem Deutschorden umsonst zuwendet. Man wird annehmen dürfen, daß der Markgraf von Burgau, in seiner Eigenschaft als Käufer, die übernommene Last mit in Anschlag brachte und daß die certa pecunie quantitas, die er bezahlte, mit von den die Erwerbung belastenden Bedingungen abhängig war.

Erwarb sich nun der Deutschorden Lehenstücke (feoda), so übernahmen der Markgraf und dessen Nachfolger für ihn die Lehensträgerschaft — debent et tenentur ex conditione fratribus domus Teutonice prefata feoda perpetuo portare. Ich muß offen ge-

stehen, daß ich auch diese Bestimmung nicht vollständig verstehe, denn erstlich war es gegen die mir bisher bekannte Observanz des Deutschordens, Lehensträger zu haben — derselbe zog es vielmehr vor, wo immer möglich die Lehen in Zinseigen verwandeln zu lassen — und zweitens konnte der Markgraf doch wohl kaum, in Rücksicht auf seine eigenen Vasallen, Lehensträger sein. Bei solchen Lehen fernerhin, bei welchen er der eigentliche Lehensherr war, bedurfte es ohnehin nicht eines besonderen Lehensträgers, auch ist nicht recht einzusehen, wie sich der Markgraf von Burgau eigenste Liberalitätsakte hätte gewissermaßen ex conditione vorschreiben lassen können. Oder sollte man vielleicht das ganze Rechtsgeschäft als einen dem Deutschorden vom Verkäufer zugesicherten, und vom Käufer genehmigten Wiederkaufsvertrag ansehen müssen? Wenn es sich aber um Lehen dritter Personen handeln sollte, um solche Stücke die gar nicht im Tübingen- modo Burgauischen Lehensverbande standen, wie wäre es in diesem Falle zu erklären, daß der Markgraf überhaupt darauf eine Einwirkung gewinnt? Darf man Ansätze zu lehenshoheitlichen Rechten desselben in jener Zeit vermuthen?

Nicht uninteressant sind die über das Vorhandensein municipaler Einrichtungen in Blaubeuren und Lonsee (Luwense) gewonnenen Angaben. Daß Blaubeuren damals Stadtrecht besaß, war schon bekannt[1], während Lonsee meines Wissens bisher nicht zu den Städten gerechnet wurde.[2] Gerade hier hatte sich in der Folge die Leibeigenschaft ganz besonders festgesetzt, denn die Oberamtsbeschreibung rechnet Lonsee zu jenen Orten, wo die Luft leibeigen mache! Nähere Nachweisungen sind auch über diesen Gegenstand nicht vom Herausgeber der Urkunde zu erwarten.

Für die Gliederung des Deutschordens ist es von Wichtigkeit zu sehen, daß der Bruder Gerhard von Hirschberg die in Baiern, Franken und Schwaben gelegenen Ordenshäuser verwaltete. Es ist das vermuthlich die gleiche Person, welche bei Voigt Geschichte des Deutschordens I, 664 mit zwei Fragezeichen hinsichtlich der Zeit und der Bemerkung: soll der erste Landkomthur von Franken sein, als Gebhard Graf von Hirschberg aufgeführt wird. Ich behalte mir vor, in einem folgenden Artikel, Einiges über die älteste Gestaltung der süddeutschen Deutschordensdiaspora beizubringen und zwar zunächst in Hinsicht auf die, weit früher als

[1] Schmid 178 u. 179.

[2] Vergl. Beschreibung des Oberamts Ulm. S. 205.

die bei Voigt gegebene Liste der Landkomthure nachweist, als ein besonderer Ordensbezirk hervortretende Ballei Elsaß-Burgund.

Gehen wir nun auf die zweite Urkunde über. Hier zuerst der Text.

Albert Abt von Reichenau und der Convent des Klosters daselbst, gestatten dem Deutschorden unter gewissen Bedingungen Reichenauer Lehen zu erwerben. Reichenau 1270. Nov. 5.

In nomine sancte et individue trinitatis, nos Albertus[1] dei gratia abbas, Marquardus[2] decanus, Bur.[3] prepositus, Hainricus custos, Cůnradus cellerarius totusque conventus monasterii Augie maioris, ad Romanam ecclesiam nullo || medio pertinentis, notum facimus presentium inspectoribus universis, quod, cum nostrum monasterium, propter malignorum hominum insultus varios, diversis ac multis esset debitis oneratum, nos, utilitatem eius studiosius || intuentes, ac etiam in quantum possumus procurantes, ut ipsum nostrum monasterium ab hoc onere possemus aliquantulum relevare, fratribus hospitalis domus Theutonice sancte Marie Iherosolimitane, ut eis de feodis iam dicto nostro monasterio perti || nentibus, extra septa nostre insule[4] et Allaspach[5] in diocesi Constantiensi sitis, redditus ad summam quadraginta marcarum emere, vel per piam donationem seu legationem alicuius vel aliquorum recipere, liceat, et quod redditus emptos, vel sicut dictum est receptos, sine impetitione vel reclamatione cuiuslibet et sine impedimento quolibet, eo nomine quod *zinsaigen* dicitur, pacifice perpetuo possideant et quiete, de mero, libero et unanimi consensu omnes et singuli, sine fraude et dolo, pro nobis et nostris in evum successoribus, receptis ab eisdem fratribus etiam pecunie quantitate, videlicet sexaginta marcis, quam pecuniam ad usus et utilitatem nostri monasterii conversam presentibus profitemur, cum omni sollempnitate et legalitate, que in huiusmodi consuevit indulsionibus seu contractibus adhiberi, liberaliter indulgemus, ita quod singulis

[1] Albert von Ramstein 1260—1296. Schönhuth Chronik S. 189.
[2] Marquard von Summerau. Schönhuth a. a. O. 191.
[3] Burkhard, — vielleicht von Höwen. Schönhuth a. a. O.
[4] Natürlich die Insel Reichenau.
[5] Allensbach, bei Reichenau.

annis, in festo sancti Galli, de redditibus singularum marcarum quas adepti fuerint, in signum et memoriam dominii, dimidia libra cere, nomine census, nostre camere presentetur. Si vero inter memorati nostri monasterii feoda castrum aliquod ad ipsos secundum predictam formam fuerit devolutum, nobis quindecim marcas argenti legalis ponderis Constantiensis exsolvere contradictione cessante qualibet tenebuntur, et ipsum castrum cum suburbio, quod *vorburc* dicitur, si quod attinet, et cum ortis et pomariis annexis, eo titulo et nomine quod *zinsaigen* dicitur possideant, ita tamen, quod in supradicto festo sancti Galli quinque libras cere, nomine census, nobis anno quolibet administrent. Si autem possessiones alias cum ipso castro fuerint assecuti, illas censualiter sicut et reliquas possessiones teneant, scilicet quod de redditibus unius marce pro censu nobis perpetuo cere libra dimidia contradatur, ita quod redditus earundem possessionum, cum redditibus prefatis computati, supradictarum quadraginta marcarum numerum non excedant. Addimus et supradictis, quod sepenominati fratres, si possessionibus feodalibus ab eis emptis vel donative receptis homines[1] sint annexi, gaudere debeant in eisdem sicut et in aliis possessionibus omni iure, eo duntaxat excepto, quod nobis medietatem mortuariorum seu hereditatum, que per mortem alicuius haberi de iure poterunt, omni difficultate postposita representent. Et si heredi alicuius defuncti parcere voluerint, illi ad summam dimidie marce remittere possunt, nobis minime requisitis. Preterea, si iam nominatorum fratrum usui advocatia super homines nostros liberos vel liberorum hominum possessiones, aut super homines illius conditionis qui *lidic liute* dicuntur, vel eorum possessiones[2], eam advocatiam cum iudiciis sibi pertinentibus possidere debent simili iure, sicut etiam de aliis est possessionibus suprascriptum, et eo iure, quo et illi a quibus ad eos est translata de nostro monasterio possidebant, ita quod nostra camera de iustis et debitis ipsius advocatie redditibus, censu suo annuo, videlicet de marca dimidia libra cere, in supranotato termino nullatenus defraudetur. Ordinavimus etiam quod, si nobis placuerit ipsam advocatiam ad nostrum reducere monasterium et transferre, tunc, consideratis et trutinatis ipsius advocatie redditibus iustis

[1] Leute, hörige Unterthanen.

[2] Es fehlen hier im Orig., zur Herstellung des übrigens unverkennbaren Sinnes, offenbar einige Worte.

et debitis, eam per redditus similes in quantitate, bonitate ac convenientia loci quo ad eos debebimus repensare, et repensatione facta sepedictam advocatiam cum omni suo iure prenominati fratres nobis restituere tenebuntur. Si vero non per recompensationem possessionum sed per pecuniam ipsam advocatiam ad nostrum monasterium reducere voluerimus, tunc redditus unius marce pro XVI marcis argenti legalis ponderis Constantiensis tenebimur comparare de ipsis fratribus, sicut inter nos exstitit ordinatum, qui et ipsam advocatiam obstaculo quolibet remoto debent tunc ad usum nostri monasterii resignare; nec etiam licitum et ex ipsa pactionis forma nobis memoratam advocatiam dimidiare, sed vel integraliter ad nostrum monasterium reducere suprapositis modis, vel eam dictis fratribus relinquere pleno iure. Tandem scire volumus universos, quod iam nominatis fratribus consensum et licentiam emendi seu recipiendi possessiones ab omnibus de nostro monasterio infeodatis libere contulimus, excepto domino Hainrico de Krenchingen, in cuius possessiones, si quas ad personas alias per infeodationis titulum non translatas de nostro monasterio possidet, nullam eis licentiam impertimur. Sed si forte idem dominus Heinricus vel eius antecessores possessiones aliquas de feodis nostri monasterii ante quinque annos ad personas alias transtulerunt, illas ipsi fratres ex indulto nostro poterunt si voluerint adipisci, iure tamen nostri monasterii sicut et in aliis possessionibus penitus reservato, adiecto quod ipsi fratres, in emendo vel gratuito recipiendo possessiones de feodis nostris, summam quadraginta marcarum excedere non[1] tenentur. Insuper de communi deliberatione ac unanimi voluntate omnium nostrum et singulorum indulgemus multotiensdictis fratribus, remoto doli cuiusvis ingenio, quod eisdem de possessionibus predialibus[2] sive de allodiis hominum nostri monasterii utriusque sexus, qui vulgariter *edel liute* dicuntur, redditus ad summam viginti marcarum tantum per donationis titulum recipere liceat ubicunque site fuerint, exceptis predicta nostra insula et Allaspach et loco qui dicitur Untersê[3], infra Domum Petri,

[1] Der Sinn scheint eine Umstellung der Worte (non excedere) zu verlangen.

[2] predialis (praedialis) = ad praedia pertinens, hier den Lehen (feoda) gegenübergehalten.

[3] Der Untersee. Die folgenden den Distrikt bezeichnenden Orte sind: Petershausen, Bodmann und Radolfzell.

Bodemen et Cellam, et prenotato nomine quod *zinsaigen* dicitur possidere perpetuo, hoc proviso, quod debitus census, videlicet dimidia libra cere de redditibus cuiuslibet marce, in sepedicto festo sancti Galli nobis nullis pretentis excusationibus tribuatur. Et si in illis possessionibus predialibus quas adepti fuerint ipsi fratres castrum exstiterit, illud a nobis vel nostris successoribus infra spatium trium mensuum a receptione eiusdem emere vel funditus diruere tenebuntur, ita tamen quod fundus sibi remaneat omni iure, et quod eisdem fratribus in omnibus supra habitis possessionibus, sive predialibus sive feodalibus, nullum ius patronatus penitus acquiratur, scriptis presentibus protestamur. Ut autem omnia et singula que premissa sunt firmiora permaneant, renuntiamus tam pro nobis quam pro nostris in evum successoribus omni actioni, defensioni et exceptioni, pactis, statutis, nec non occasioni cuilibet, iuris communis vel privati, canonici vel civilis, litteris seu indulgentiis quibuslibet, habitis vel habendis et generaliter omnibus eis, tam in genere quam in specie, pretextu quorum ea que predicta sunt in toto vel in parte per nos vel nostros successores umquam ullo tempore possent impeti vel cassari, et ad servandum ea nos et nostros successores universos presentibus fideliter obligamus, nostrorum sigillorum robore presentes litteras consignantes in testimonium premissorum. Acta sunt hec Augie in curia nostri abbatis superiori, presentibus viris discretis videlicet Bur. de Salunstain, Hainrico de Trossingen, Hainrico notario nostro, Alberto scolastico Augiensi, clericis, domino Hainrico de Anemerkingen, domino Chonone de Velpach, domino Hainrico de Badeweg, militibus, Wernhero et Bur. de Tettingen, Hainrico de Wildenrain, Cunrado de Salunstain, Petro villico de Liutgeringen et aliis quam pluribus in domino feliciter amen. Anno ab incarnatione domini M°.CC°.LXX°. nonas novembris, indictione XIIII.

Perg. Orig. An gewirkten Schnüren hängen die Siegel des Abts und des Convents zu Reichenau. Das Siegel des Abts ist zweispitzig und stellt denselben in sitzender Stellung dar. Auf dem Conventssiegel die Muttergottes mit dem Christuskinde. Die Umschriften sind nicht mehr lesbar. G. L. A. Sect. Mainau Conv. 127.

Die innere Verwandtschaft dieser beiden Urkunden ist unverkennbar. Auch hier handelte es sich darum, dem Deutschorden zu

nutzbaren Erwerbungen die Möglichkeit zu sichern. Abermals ist ein bestimmter District bezeichnet, innerhalb dessen die Deutschherren sollen erwerben dürfen, und abermals treten, man möchte sagen in einer befremdlichen Weise, gewisse hier dem Kloster Reichenau zustehende Befugnisse zu Tage, die man sich nur unter der Voraussetzung strammer, lehens- und hofrechtlicher Rechte, von denen aber jene Zeit sonst nicht mehr viel aufzuweisen hat, genügend würde erklären können.

Welche Bedeutung die Urkunde vom 5. November 1270 für die Gründung der Commende Mainau besitzt, werde ich in einer zum Drucke vorbereiteten Geschichte dieses Ordenshauses ausführlich erläutern. Hier genügt die Bemerkung, daß sich der Deutschorden am Untersee niemals würde haben ausbreiten können, wenn nicht die zerrütteten Finanzverhältnisse der Abtei Reichenau hiezu die Handhabe geboten hätten.

Welches Recht stand nun aber der Reichenau zu, den beabsichtigten Erwerbungen des Deutschordens entgegentreten zu können? Ein bestimmtes Recht muß angenommen werden, denn ohne daß ein solches vorhanden gewesen wäre, würde sich der Deutschorden nicht zur Auszahlung von 60 Mark Silbers verstanden haben. Leichtverständlich ist, daß das Kloster seinen Vasallen es verbieten konnte, an den Deutschorden von ihren Lehenstücken irgend etwas zu veräußern, sei es nun auf dem Wege des Verkaufes oder der Schenkung. Wie aber das Kloster dazu kam, auch die Veräußerung der possessiones prediales sive allodia beschränken zu können, das bedarf noch einer näheren Erörterung. Als die eventuellen Verkäufer solcher Güter werden nämlich bezeichnet: **homines monasterii nostri utriusque sexus, qui vulgariter edel liute dicuntur.** Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß wir es hier mit den ritterbürtigen Ministerialen des Klosters zu thun haben. Allein wie kommen dieselben zum Besitze allodialer Güter? Gehört nicht ohnehin, wenigstens nach strengem Hofrechte, alles was der Ministeriale besitzt, eigentlich dem Dienstherren desselben? In der Vollbedeutung als freies Eigen kann also das Allod hier nicht genommen werden. Da gleichwohl die possessiones prediales den Lehen (feodis) ausdrücklich entgegengestellt sind, so wird man wohl an solche Güter denken müssen, welche den genannten Ministerialen ursprünglich, ratione officii, als Beneficien überlassen waren. Daß man auch den Dienstleuten wenigstens in beschränk-

tem Sinne Eigen zuschreiben kann, ist bekannt[1] und fast möchte ich nun glauben, daß auch in der Urkunde vom 2. Februar 1268 die predia nur sogenannte Ambachtgüter sind, an welche den Besitzern nur eine hofrechtliche Gewere zustand. Immerhin bleibt aber auch bei dieser Annahme Einiges dunkel.

[1] v. Fürth, Ministerialen. S. 279 ff.

Roth v. Schreckenstein.

(Fortsetzung folgt.)

Badische Literatur

aus den Jahren 1869 und 1870.

(Mit einigen Nachträgen aus dem Jahre 1868.)

In etwas erweiterter Form folgt die diesmalige Zusammenstellung auf die „Badische Literatur vom Jahre 1868" (im 22. Bande dieser Zeitschrift S. 473—482). Ich war namentlich bemüht, die in den Zeitschriften zerstreuten Aufsätze vollständiger zu verzeichnen, als dies in der früheren Liste der Fall war. Wie ich mich denn diesmal nicht damit begnügen wollte, die in Baden selbst erscheinenden Zeitschriften geschichtlichen Inhaltes einfach nach dem Jahrgang der Veröffentlichung zu citiren. Die einzelnen Aufsätze wurden vielmehr besonders daraus verzeichnet. Uebrigens will diese Zusammenstellung keineswegs ein endgiltiges Muster für künftige Fortsetzungen sein. Die Grenzen für die Aufnahme in das diesmalige Verzeichniß sind absichtlich so weit gezogen worden, in der bestimmten Hoffnung, daß dadurch von recht vielen competenten Seiten her Ausstellungen und Vorschläge veranlaßt werden, um die Anlage der jährlich wiederkehrenden Arbeit, deren Nothwendigkeit kaum einem Zweifel unterliegen dürfte, so brauchbar als möglich gestalten zu können.

Ihren vollen Werth wird übrigens eine solche Uebersicht über die im Laufe jedes Jahres erscheinende Literatur erst dann erhal-

ten können, wenn sie die alljährliche Fortsetzung einer die gesammte frühere Literatur des Landes umfassenden Arbeit ist, wie es z. B. einen solchen Wegweiser für das Großherzogthum Hessen in dem Walther'schen[1] Handbuch gibt. Zwar sind wir auch für Baden in der glücklichen Lage, für einen bestimmten Zeitraum eine Literaturübersicht zu besitzen. Allein das Bingner'sche[2] Handbuch hat sich schon in der Zeit ganz bestimmte Grenzen gesteckt, und beginnt erst beiläufig mit dem Jahre 1750. Die frühere, außerordentlich reiche, Literatur mußte, dem praktischen Zweck entsprechend, dem die Schrift zunächst gewidmet sein sollte, unberücksichtigt bleiben. Und seit dem Erscheinen des Werkchens sind nun bald zwei Jahrzehnte verflossen, aus denen die Literatur nachzutragen wäre.

So wenig ich mir die Schwierigkeiten und das Mühevolle einer solchen Aufgabe verhehlen mag, so glaube ich daher doch eine mir gewordene Aufforderung nicht zurückweisen zu dürfen und auch den grundlegenden Theil der Arbeit in Angriff nehmen zu sollen. In wie kurzer oder langer Frist es möglich sein wird, neben den Berufsgeschäften, eine vollständige Literatur über das Großherzogthum Baden, von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, zu vollenden, läßt sich zum voraus nicht bestimmen. Für jetzt darf ich wohl aber diese vorläufige Anzeige dazu benützen, um mir für die Anlage des Ganzen den Rath der Sachverständigen, und für die Bearbeitung einzelner Gebiete, soweit sie namentlich dem der eigentlichen Geschichte mit ihren Hülfswissenschaften ferne liegen, die Unterstützung der Fachmänner zu erbitten.

Was den geschichtlichen Theil der Arbeit betrifft, so wird er sich, schon mit Rücksicht auf die Gleichförmigkeit des Ganzen, auf die einfache Verzeichnung der Literatur beschränken müssen. Vielleicht läßt sich später eine Quellenkunde der Geschichte Badens daran anreihen. Auch liegt es nicht in meiner Absicht, außer der gedruckten Literatur auch die handschriftliche aufzunehmen. Aber ich freue mich, die Lösung dieser unstreitig viel wichtigeren Aufgabe, die Kenntniß des handschriftlichen Materials

[1] Walther, Ph. A. F. Literarisches Handbuch für Geschichte und Landeskunde von Hessen im Allgemeinen und dem Großherzogthum insbesondere. Darmstadt. 1841. Mit Supplement 1 (1850) und 2 (1855).

[2] Bingner, A. Literatur über das Großherzogthum Baden in allen seinen staatlichen Beziehungen von ca. 1750—1854. Karlsruhe. Müller. 1854. 8. XI u. 115 S.

zur badischen Geschichte und Landeskunde zu erschließen[1], durch die berufenste Kraft in Aussicht stellen zu können.

In Bezug auf die „Badische Literatur von 1869 und 1870“ sei noch die Bemerkung gestattet, daß, einem bestimmt ausgesprochenen Wunsche gemäß, zu leichterer Orientirung, Ueberschriften beigesetzt wurden. Nur mit Widerstreben freilich, weil bei so kleiner Anzahl von Schriften eine wirklich systematische Eintheilung kaum möglich ist, will man nicht fast so viele Abtheilungen bilden, als Schriften zu verzeichnen sind. Eine systematische Ordnung in diese jährlichen Listen zu bringen wird erst dann möglich sein, wenn durch das zu Grunde liegende Hauptwerk die Eintheilung gegeben ist.

Die Citate der in Zeitschriften veröffentlichten Aufsätze werden vielfache Lücken enthalten. Um Vollständigkeit darin erreichen zu können, dazu bedürfte es reichhaltigerer Bibliotheken, als sie mir hier zu Gebote stehen. Eine noch so sorgfältige Durchsicht der im Literarischen Centralblatt enthaltenen Inhaltsverzeichnisse aus der Zeitschriften-Literatur, und die Benützung der hin und wieder auftauchenden, aber meist, wie es scheint, wenig lebensfähigen bibliographischen Hülfsmittel für einzelne Literaturzweige (wie z. B. Järschkerski's historisch-politische Bibliographie), ist keineswegs genügend. Die Kenntniß und Durchsicht der Zeitschriften selbst ist dazu unerläßlich. Die Unmöglichkeit, sie nachzuschlagen, könnte, zumal bei einem so bestimmt abgegrenzten Gebiet, wie Geschichte und Landeskunde von Baden, auf das Beste ersetzt werden, wenn die Verfasser einzelner Aufsätze dem Bibliographen davon Kenntniß geben wollten.

Ausgeschlossen wurden aus dem folgenden Verzeichniß alle auch größeren Aufsätze in der politischen Tagespresse. Den Programmen der Lyceen, Gymnasien, Realgymnasien und Pädagogien auch die der höheren Bürgerschulen anzuschließen war nicht möglich, weil die Jahresberichte uns nur ganz unvollständig zu Gebot standen. In das Hauptwerk sollen auch die Titel der politischen Zeitungen, wie die Kalenderliteratur aufgenommen werden, um dann auch in den Fortsetzungen in Zwischenräumen von etwa 10 zu 10 Jahren berücksichtigt zu werden.

[1] Wozu bekanntlich im ersten Bande von Mone's Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte Vorarbeiten gegeben sind.

Moriz Gmelin.

Statistisches aus Verwaltung, Justiz u. s. w.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Herausg. von dem Handelsministerium. 31. Heft. Straßenbau. Unterhaltung der Staatsstraßen und wichtigeren Vicinalwege in den Jahren 1861 bis einschließlich 1867. Bearbeitet von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues im Jahr 1868. Karlsruhe. Müller. 1869. 4. 128 S.

Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Macklot. Lex. 8. I. Jahrgang. 1869. 4. VIII u. 240 S.

Statistische Mittheilungen über das Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Müller. Lex. 8. 1869. Nr. 1—5. (S. 1—40.) 1870. Nr. 6—7. (S. 1—50.)

Uebersicht der bürgerlichen Rechtspflege im Großherzogthum Baden während der Jahre 1865. 1866. 1867. Herausg. von dem Großh. Justizministerium. Karlsruhe. Müller. 1869. 4. VIII u. 67 S.

— Dasselbe, während des Jahres 1868. Ebd. 1869. VIII u. 32 S.

— Dasselbe, während des Jahres 1869. Ebd. 1870. VIII u. 42 S.

Uebersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden während des Jahres 1868. Herausg. von dem Großh. Justizministerium. Karlsruhe. Müller. 1869. 4. 73 S.

— Dasselbe, während des Jahres 1869. Ebd. 1870. 75 S.

27. Nachweisung über den Betrieb der Großh. Badischen Staats-Eisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privat-Eisenbahnen. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1867. Karlsruhe. Müller. 1869. 4. XXVII und 163 S. u. 8 Tafeln.

28. Nachweisung u. s. w. Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1868. Ebendas. 1870. 4. XXVII und 191 S. u. 8 Tafeln.

Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Baden. Karlsruhe. Braun. 1869. gr. 8. XII u. 588 S.

Heilkunde. Gesundheitspflege.

Aerztliche Mittheilungen aus Baden. Herausg. von R. Volz. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 23. u. 24. Jahrgang. 1869. 1870. 8.

Illenauer Wochenblatt. Organ für die Heil- und Pflegeanstalt in Illenau. Redigirt unter Verantw. von Pfarrer Ströbe in Illenau. Karlsruhe. Müller. 1869. 1870. à 52 Nrn.

Moppey, G. Die Stellung der badischen Aerzte in der Zukunft. Ein Wort zur Verständigung. Pforzheim. O. Riecker. 1870. gr. 8. 30 S.

Thierärztliche Mittheilungen. Herausg. von Christ. Jos. Fuchs in Karlsruhe. 4. u. 5. Jahrg. Karlsruhe. Gutsch. 1869. 1870. 8.

Mittermaier, Karl. Die Reinigung und Entwässerung der Stadt Heidelberg nebst einem Anhang über die Wasserversorgung der Stadt. Denkschrift der von dem Heidelberger naturhistorisch-medicinischen Verein erwählten Commission: Prof. Dr. Friedreich, Prof. Dr. Knauff, Dr. Mittermaier, Prof. Dr. Mees. Mit 1 lithogr. (das Tonnensystem darstellenden) Tafel und 1 Plan in Farbendruck, der die Stadt Heidelberg mit ihrem Kanalsystem

und den seit 8 Jahren in jedem einzelnen Hause vorgekommenen Typhusfällen veranschaulicht. Heidelberg. Bassermann. 1870. gr. 4. VIII u. 92 S.

Zur Kriegsthätigkeit der internationalen Vereine

Nachrichten des Centralcomites des badischen Frauenvereins über den jeweiligen Stand seiner Thätigkeit zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Soldaten. Karlsruhe. Braun. 1870. 8. Nr. 1 (23. Juli) bis 38.

Bolz, Rob. Die Thätigkeit der Garnisons- und Reservelazarethe in Baden. (Aerztliche Mittheilungen aus Baden. 1870. Nr. 23.)

Moppey, G. Ansprache bei der Christbescherung im Reservelazareth zu Pforzheim. Pforzheim. Flammer. 1870. 8. 7 S.

(Emminghaus, A.) Blicke in die Werkstätten eines süddeutschen Hilfsvereins. Winke für die Zukunft. Karlsruhe. Ende Sept. 1870. (Grenzboten. 29. Jahrg. II. Semester. 2. Bd. S. 41—45.)

Freytag, Josephine. Die Kriegsthätigkeit der Frauen in Baden. I. Karlsruhe. (Frauenanwalt, herausg. von J. Hirsch. 1870. Dezemberheft S. 321—326.)

** Wer sich des Näheren über die Vereinsthätigkeit in Baden während des Krieges unterrichten und auch die größeren Aufsätze über Expeditionen nach dem Kriegsschauplatz u. s. w., die in der politischen Tagespresse veröffentlicht wurden, kennen lernen will, findet ein Verzeichniß darüber in den „Nachrichten des Centralcomites“ von 1871. S. 388 ff.

Naturwissenschaften.

Berichte über die Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft zu Freiburg i. B. Redigirt von Prof. Maier, unter Mitwirkung von Prof. Ecker und Müller. Freiburg. C. Trömer. Bd. V. 1870. gr. 8.

Verhandlungen des naturhistorischen Vereins in Karlsruhe. Karlsruhe. Braun. 1869. gr. 8. 3. Heft. X u. 115 S. Mit 3 Tafeln. 4. Heft. XLII u. 246 S.

35. und 36. Jahresbericht des Mannheimer Vereins für Naturkunde. Erstattet in der Generalversammlung vom 20. Febr. 1869 (19. Febr. 1870) von C. Weber. Mannheim. Schneider. 8. 1869. 8. 73 S. u. Tab. 1870. 117 S.

Blum, R. Das Naturaliencabinet der Universität Heidelberg. Ein Führer durch dasselbe. Heidelberg. Emmerling. 1870. kl. 8. 40 S. Mit 1 Orientirungsplan.

Fischer, Heinrich. Das zoologische Museum der Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg. Nebst Winken bezüglich der Pflege naturwissenschaftlicher Studien. Mit 1 Grundriß des gesammten naturhistorischen Museums. (Freiburger Universitätsprogramm von 1870. Freiburg. Poppen u. Sohn. 4.)

Leiner, L. Naturbilder aus der Bodenseegegend. Vorgetragen bei Anlaß der Versammlung des Apothekervereins in Konstanz am 2. September 1869. Speier. Kranzbühler. 1869.

Vierig. Der naturgeschichtliche Unterricht an der höheren Bürgerschule zu Schwetzingen. (Jahresb. der höh. Bürgersch. zu Schwetzingen. 1869. S. 33—35.)

Bausch, Wilh. Uebersicht der Flechten des Großherzogthums Baden. Karlsruhe. Braun in Komm. 1870. gr. 8. XLII u. 246 S. (Aus den Verh. des naturw. Vereins in Karlsruhe. 1869. 4. Heft.)

Jack, J. B., u. Stizenberger, E. Die Kryptogamen Badens. Unter Mitwirkung mehrerer Botaniker gesammelt und herausgegeben. Faszikel 18 und 19. Konstanz, zu beziehen durch Apotheker L. Leiner. Druck von J. Stadler. (1870.) (Sammlung getrockneter Pflanzen.)

Jack, J. B. Die Lebermoose Badens. Freiburg. Poppen u. Sohn. 1870. (Aus den Verh. der naturforsch. Ges. zu Freiburg. 4. Bd. S. 1—92.)

Stehle, J. Verzeichniß neu aufgefundener Pflanzenstandorte aus der Flora von Donaueschingen. (Verh. des Karlsr. naturw. Ver. 1869. 3. Heft. S. 101 ff.

Benecke, E. W. Lagerung und Zusammensetzung des geschichteten Gebirges am südlichen Abhang des Odenwaldes. Heidelberg. ? 1869. 8. 58 S.

Klocke, Fr. Ueber das Vorkommen von Pseudomorphosen von Buntsandstein nach Kalkspath in den Umgebungen von Heidelberg. (Neues Jahrb. für Mineralogie von Leonhard u. Gheinitz 1869. S. 714. ff.)

Knop, A. Ueber den Gehalt des Schelinger Kalksteins, im Kaiserstuhl, an Phosphorsäure, Magneteisen und Pyrochlor. (Neues Jahrb. f. Mineralogie 1869. S. 732 ff. Zeitschr. der deutschen geolog. Gesellsch. 21. Bd. 1869. S. 432 ff.)

Platz, P. Die Triasbildungen des Tauberthals. (Verh. d. naturwiss. Ver. in Karlsruhe. 1869. 3. Heft. S. 59—100.)

Rosenbusch, H. Der Nephelinit vom Katzenbuckel. Inaugural-Dissertation. Freiburg. Wagner. 1869. gr. 8. IV u. 75. S.

Sandberger, F. Bemerkungen über Diluvialgerölle des Rheinthals bei Karlsruhe. (Verh. des naturwiss. Ver. in Karlsruhe. 1869. 3. Heft. S. 51—58.)

Sandberger, F. Untersuchungen über den Wendelgang bei Wolfach im badischen Schwarzwald. (Neues Jahrb. für Mineralogie 1869. S. 290 ff.)

Würtenberger, Fr. Jos. Die Tertiärformation im Klettgau. (Zeitschr. der deutschen geolog. Gesellschaft. 22. Bd. 1870. S. 471 ff.)

Weber, E. Die wässerigen Niederschläge in Mannheim nach 40jähriger Beobachtung. (35. Jahresb. des Mannh. Vereins für Naturkunde 1869. S. 60—73.)

Weber, E. Die Witterungs-Verhältnisse von Mannheim im Jahre 1868. (35. Jahresb. des Mannh. Vereins f. Naturkunde. 1869. S. 42—59.)

— Dasselbe im Jahre 1869. (36. Jahresb. 1870. S. 98—117.)

Landwirthschaft.

Verhandlungen der ersten Session des Landeskulturrathes in Karlsruhe vom 12. bis 15. April 1869. Protokoll-Auszug, herausg. vom Gr. Badischen Handelsministerium. Karlsruhe. Braun. 1869. gr. 8. 48 S.

Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins im Großherzogthum Baden. Herausg. von der Centralstelle. Karlsruhe. Braun. 4. 1869. 1870. à 52 Nrn.

Funk, Victor. Das landwirthschaftliche Vereinswesen in Baden. Geschichtliche Darstellung, nach amtlichen Quellen bearbeitet und bei Gelegenheit der 50jährigen Jubelfeier des landwirthsch. Vereins herausgegeben. Karlsruhe. Braun. 1869. gr. 8. IV u. 144 S.

Funk, V. Bericht über die Ausstellung von landwirthschaftlichen Lehrmitteln und Gegenständen für landw. Unterrichtswesen auf der landw. Central-Ausstellung zu Karlsruhe 1869. Karlsruhe. Braun. 1870. 8. 22 S. (Aus dem Wochenblatt d. landw. Vereins im Großh. Baden.)

Funk, Victor. Generalbericht des landw. Vereins im Großherzogthum Baden für 1869. Karlsruhe. Braun. Ebenso für 1870.

Neßler, J. Bericht über die Arbeiten der Großh. Versuchsstation in Karlsruhe. Karlsruhe. Braun. 1870. 8. VI u. 292 S. u. 1 Tab.

Lehrprogramm und Bericht der landwirthschaftlichen Schule Hochburg in Baden. Emmendingen. Dölter. (1869 u. 1870?)

Berichte über die landwirthschaftlichen Winterschulen in Buchen, Bühl, Freiburg, Heidelberg, Ladenburg, Meßkirch, Müllheim, Offenburg, Villingen, Waldshut (1869 u. 1870?)

Schmidt, Ch. Vergleichende Darstellung der Erndteergebnisse in Baden nach der Meereshöhe. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Karlsruhe. Gutsch. 1869. 1 color. Tabelle.

Blankenhorn, A. Geschichte und Bewirthschaftung des Rebguts Blankenhornsberg bei Ihringen. (Annalen der Oenologie. Herausg. von A. Blankenhorn u. L. Rösler. Heidelb. Winter. 1870. Bd. I. S. 150—182.)

Pferderennen, Pferdezucht und der Badische Rennverein in Mannheim. Mannheim. J. Schneider. 1869. gr. 8. 32 S.

Emminghaus, A. Die geschlossenen Hofgüter im Großherzogthum Baden. Berlin. Herbig. 1871. 8. 47 S. (Separat-Abdruck aus der Volkswirthsch. Vierteljahrschrift 1870. Bd. III.)

Schmidt. Ueber die Aufhebung des Edikts von 1868, die Geschlossenheit der Hofgüter im Schwarzwald betr. Karlsruhe. Macklot. 1869.

Schupp. Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach. Ein Beitrag zur Lösung der Frage über die Gebundenheit der Bauerngüter. Heidelberg. Emmerling. 1870. gr. 8. VI u. 114 S.

Rheinische Gartenschrift. Hauptorgan des Verbandes rheinischer Gartenbauvereine. Herausg. vom Gartenbau-Verein für das Großherzogthum Baden. Red. von H. Göthe. Karlsruhe. Groos. 1869 u. 1870. à 12 Hefte gr. 8.

Handel und Gewerbe.

Badische Gewerbezeitung für Haus und Familie. Organ der Großh. Badischen Landes-Gewerbehalle. Red. von H. Meidinger. Karlsruhe. Braun. 1869. 12 Nrn. à 1½ Bg. mit Steintafeln. gr. 8. (1870 nicht erschienen. Erscheint vom 4. Jahrgang an (1871) in 12 zwanglosen Heften.)

Großherzoglich Badische Landes-Gewerbehalle in Karlsruhe. Katalog der Bibliothek. Nach dem Bestand vom 1. Januar 1870. Karlsruhe. Müller. 1870. 8. IX u. 257 S.

Der rechtskundige badische Geschäftsmann. Die wichtigsten Bestimmungen des Handelsgesetzes über Anmeldung und Niederlassung, Eheverträge, Vermögensabsonderung, Ganten, Führung der Handelsbücher u. s. w. Nebst vielen Mustern zu Klagen in Handelssachen und zu verschiedenartigen Handelsverträgen. Freiburg (Lörrach). Mayer. 1869. 8. XII u. 140 S.

Wirthschaftszwang oder Wirthschaftsfreiheit und beruht das neue, den Landständen vorgelegte Wirthschafts-Gesetz auf einer gerechten Grundlage? Mannheim. J. Schneider. 1870. gr. 8. 26 S.

Eyrich, L. Die neuen Maße und Gewichte in Baden. Das Gesetz vom 24. November 1869 nebst Tabellen zur bequemen Vergleichung der neuen Maße und Gewichte des Großherzogthums mit den seitherigen und mit denen anderer Staaten, mit erklärenden Beispielen. Mannheim. Schneider. 1870. 1. u. 2. Aufl. gr. 8. 26 S.

Grüninger, M. Das neue Maß und Gewicht. Rathgeber für den Bürger und Landmann, mit genauer Berücksichtigung der bezüglichen bairischen und badischen Verhältnisse bearbeitet. 3. unveränd. Abdruck. Reutlingen. Enßlin u. Laiblin. 1870. 8. 44. S.

Löser, J. Das neue badische Maaß und Gewicht, oder das metrische System im Verhältniß zu den seitherigen Maaßen und Gewichten des Großherzogthums Baden. Mit Reduktionstab. und Berechnungen. Heidelberg. Emmerling. 1870. gr. 8. VII u. 45 S. u. 41 Tab. in 8 u. qu. 4.

Löser, J. Das neue badische Maaß und Gewicht oder das metrische System für Schulen bearbeitet. Eine Aufgabensammlung nach dem badischen Normal-Lehrplan entworfen. Heidelberg. Emmerling. 1870. kl. 8. 32 S.

Schupp, W. Die Sparkassen des Großherzogthums Baden. Gemeinfaßliche Darstellung der Grundsätze derselben mit besonderer Hinweisung auf die Sparkassen des Amtsbezirks Wolfach, nebst einem Musterstatut. Wolfach. (Karlsruhe. Macklot.) 1869. 8. 52 S.

Wagner, Adolph. System der deutschen Zettelbank-Gesetzgebung, unter Vergleichung mit der ausländischen. Zugleich ein Handbuch des Zettelbankwesens. Mit Rücksicht auf die Errichtung von Zettelbanken in Baden, sowie die Bankreform und das Staatspapiergeldwesen im Norddeutschen Bunde. 1. Abth. Freiburg. Wagner. 1870. gr. 8. VIII u. 320 S.

Ueber die Gefahren der Erweiterung einer Zettelbank zu einer Creditanstalt durch Annahme verzinslicher Gelder mit Rücksicht auf die in Baden zu gründende Notenbank. Heidelberg. J. C. B. Mohr. 1869. gr. 8. XIV u. 72 S.

Die Gotthardbahn und ihr Verhältniß zu Baden. Karlsruhe. Braun. 1869. gr. 8. 53 S.

Topographie. Karten u. s. w.

Allgemeines.

Löwenberger v. Schönholtz. Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Städte, Ortschaften und einzelner Besitzungen des Großherzogthums Baden. (Anhang zum 2. Bde des Alphabet. Verz. u. s. w. des Norddeutschen Bundes. Berlin. Mittler u. Sohn. 1869. gr. 8.)

Frölich, Herm. Der Schwarzwald mit besonderer Berücksichtigung von Baden-Baden. Berlin. Goldschmidt. 1869. gr. 16. IV u. 144 S. mit 1 lith. Karte in qu. 4. (Nr. 36 von Grieben's Reise-Bibliothek.)

v. Seydlitz, G. Neuer Wegweiser durch den Schwarzwald nebst Odenwald, Hegau bis zum Bodensee, Eingangsrouten u. den Städten: Frankfurt,

Mainz, Wiesbaden, Darmstadt, Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Speier, Straßburg, Basel, Konstanz, Stuttgart u. s. w. Mit 2 Route-Karten. Freiburg. L. Schmidt. 1870. kl. 8. XXXIV u. 264 S.

Tritscheler, Ernst Emil. Geographie für Schulen. Heft 1. Baden. 2. verb. Aufl. Karlsruhe. Creuzbauer. 1869. gr. 8. 16 S.

Das Großherzogthum Baden. 24 lithogr. Karten zum Gebrauche für Geschäfts- und Vergnügungsreisende, bei militärischen Uebungen und im Selbstunterricht. 2. Aufl. Bruchsal. E. W. Katz. 1870.

Bach, Heinr. Karte von Württemberg, Baden und Hohenzollern nebst den angrenzenden Ländertheilen, durchaus nach den größeren topograph. Karten bearbeitet. Neue Ausg. Maaßstab 1 : 450,000. Kupferst. u. color. gr. Fol. Stuttgart. Metzler. 1869.

Henzler, G. Schulkarte von Württemberg und Baden. Heilbronn. Scheurlen. 4. verb. Aufl. Lith. u. color. 1870.

Kiepert, Heinrich. Karte des Königreichs Württemberg und des Großherzogthums Baden. Nach C. F. Weilands Entwurf völlig umgearb. Maßstab 1 : 450,000. Kupferst. u. color. Imp.-Fol. Weimar. Geogr. Institut. 1869. In Carton.

Neueste Wandkarte von Baden, Württemberg und Hohenzollern. Ausgabe von 1870. Freiburg. Herder. Maßstab 1 : 200,000. 4 Blätter colorirt.

Winkelmann, Ed. Wandkarte von Württemberg, Baden und Hohenzollern. Revid. Ausg. von 1868. 4 Blatt. Lith. u. color. gr. Fol. Eßlingen. Weychardt. 1869.

Winckelmann, Ed. Württemberg, Baden und Hohenzollern. Verhältniß 1 : 1,000,000. Lith. u. color. Eßlingen. Weychardt. gr. 4.

Einzelne Städte.

Flower, W. B. The Legends of Baden-Baden and neighbourhood (based on the German). Baden-Baden, Reichel. 1869. kl. 8. 58 S.

Frech, C. Der Curort Baden-Baden. Karlsruhe. Müller. 1870. 8. VI u. 90 S.

Schreiber, Hipp. Baden-Baden. Wegweiser durch Stadt und Umgegend. 2. Aufl. Baden. Marx. 1869. 16. IV u. 102 S.

Schreiber, H. Guide pour la ville et ses environs. Traduit de l'Allemand par Auguste Wilké. 2. édit. 16. VI u. 94 S. Ebdas.

Album von Constanz und Umgebung in 16 zusammenhängenden Ansichten in Photolithographie. Constanz. Magg. 1869, in Medaillon.

Freiburger Adreß-Kalender für das Jahr 1869. Mit der 49. Forts. der Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg und des Breisgaues: Bürgerleben zu Freiburg im Mittelalter, von H. Schreiber. Freiburg. Wangler. 8. XVI. 118 S.

— Derselbe für das Jahr 1870. Mit der 50. Forts. der Beiträge u. s. w. Zur Sittengeschichte der Stadt Freiburg, von H. Schreiber. 8. XVI. 130 S.

Die Wegschaffung der Kirchhofsmauern um das Münster zu Freiburg. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 332—340.)

Guide through Heidelberg and its environs. With lith. plan of the town and castle, in qu. 4. Heidelberg. K. Groos. 1870. 12. 54 S.

Adreßkalender für die Residenzstadt Karlsruhe. Herausgegeben von C. Reichard und C. Geres. Karlsruhe. Müller. 8. 1869. (Ausg. am 31. Dez. 1868.) 153. S.

— Derselbe 1870. (Stand vom 31. Dez. 1869.) 159 S.

Eine Häuserbau-Gesellschaft auf Aktien für die Stadt Strahlheim (Karlsruhe), zunächst zur Beschaffung kleiner Einfamilien-Häuser. Von einem „staatsbürgerlichen Einwohner". Karlsruhe. In Kommiss. bei Ulrici. 1870. gr. 8. 32 S. (Separat-Abdruck aus Nr. 10—12 der Zeitschrift „Der sociale Friede" 1870.)

Seupel, Fr. Karlsruhe und seine Umgebungen. Im Selbstverl. des Verf. 1869. gr. 8. 258 S. Mit 1 Plan von Karlsruhe.

Seißler, Rob. Album von Mannheim. 15 Ansichten, nach der Natur gezeichnet und lithographirt. qu. 4. Mannheim. J. Schneider. 1870.

Geschichte.

Zeitschriften. Bibliographie.

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Herausgegeben von dem Großherzoglichen General Landesarchive zu Karlsruhe. Karlsruhe. Braun. 8. 1869. XXII. Bd. 505 S. 1870. XXIII. Bd. 1. Heft. 128 S.

Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde von Freiburg, dem Breisgau und den angränzenden Landschaften. Freiburg. Wangler. Bd. I. (1867—1869.) 1869. 8. XVI. 426 S. Mit 2 Tafeln. (Wir citiren diese Zeitschrift: „Freib. Zeitschr.")

Freiburger Diözesan-Archiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg für Geschichte, Alterthumskunde und christliche Kunst, mit Berücksichtigung der angrenzenden Bisthümer. Freiburg. Herder. gr. 8. 1869. IV. Bd. Mit Namen- und Sachregister zu den vier ersten Bänden. XIV u. 364 S. 1870. V. Bd. XIV u. 368 S.

Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung. Lindau. J. Th. Stettner. kl. Fol. 1869. 1. Heft. (146 S. mit 1 Photogr.) 1870. 2. Heft. (IV u. 231 u. 22 S.)

Kern, Th. v. Die geschichtliche Literatur des Breisgaues und der angrenzenden Landschaften. 1865—1868. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 369—400.)

Biographisches. Memoiren.

(Vgl. auch Geschichte einzelner Klöster.)

Verhandlungen über die Ausdehnung der in der Abtei St. Peter bis dahin abgehaltenen jährlichen Festfeier am 24. Juli zu Ehren des sel. Markgrafen Bernhard von Baden, auf die ganze Diözese Constanz. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 311—319.)

Spach, Louis. Charles Frédéric de Bade, par feu Nebenius. Ouvrage édité par M. F. de Weech. Karl Friedrich von Baden, von L. F. Nebenius. Aus dessen Nachlaß herausg. durch F. v. Weech. Karlsruhe. 1868. (Aus der Revue d'Alsace 1869. 16 S.) Vgl. über dasselbe Werk: Heidelb. Jahrbücher 1869. S. 40 ff. Augsb. Allg. Ztg. 1869. Nr. 184. Beil.

v. Weech, Fr. Briefe des Herzogs Carl August von Sachsen-Weimar an den Markgrafen Carl Friedrich von Baden und dessen Minister Freiherrn von Edelsheim. Leipzig. Druck von Hügel u. Lethler. 1869. gr. 8. 12. S. (Separatabdruck aus den Grenzboten 1869. II. Semester. 1. Bd. S. 41—52.)

Trauerrede bei der Leichenfeier für den höchstseligen Großherzog Karl Friedrich von Baden, gehalten in der kathol. Pfarrkirche zu Karlsruhe den 1. Juli 1811 von dem Geistlichen Rath und Stadtpfarrer Dreher daselbst. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 342—346.)

Zur Geschichte des markgräflichen Prinzen Gustav Adolph (später Bernhard Gustav) von Baden-Durlach, Abt von Fulda. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. V. S. 365—368.)

Schnell, Eugen. Zur Geschichte der Conversion des Markgrafen Jacob III. von Baden. Mit 12 urkundl. Belegen. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 89—122.)

v. Schreckenstein, K. H. Frhr. Roth. Briefe des Grafen Wolfgang zu Fürstenberg zur Geschichte der Meerfahrt des Königs Philipp von Castilien. (1506.) (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 123—163 vgl. S. 401.)

Kaufmann, A. Nachlese zu den Auszügen aus der Correspondenz des Fürsten Maximilian Karl von Löwenstein mit dem Markgrafen Ludwig von Baden und dem Prinzen Eugen von Savoyen. Wien. Gerold. 1869. gr. 8. 15 S. (Aus dem Archiv für österreich. Geschichte. 40. Bd. (1869.) S. 257—271. Vgl. 37. Bd. (1867) S. 205—229.)

Glatz, K. J. Ueber Johann V., Bischof von Constanz, vom Jahre 1532 bis 1537, Landgraf von Lupfen-Stühlingen, Herr von Höwen und Rosenegk. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 123—134.)

Barack (K. A.) Ueber den Minnegesang am Bodensee und den Minnesänger Burkhard von Hohenfels. (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensee's. 2. Heft. 1870. S. 65—81.)

Wattenbach, W. Peter Luder, der erste humanistische Lehrer in Heidelberg. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22, 33—127.) Auch als Separatabdruck erschienen u. d. T.: Peter Luder, d. erste hum. Lehrer in Heidelberg, Erfurt, Leipzig, Basel. Nebst Anhang zur Geschichte der Universität Leipzig. Karlsruhe. Braun. 1869. gr. 8. 123 S.

Wattenbach, W. Peter Luder's Lobrede auf Pfalzgraf Friedrich den Siegreichen. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 21—38.)

Wattenbach, W. Jacob Wimpheling's poetischer Dialog über Peter von Hagenbach's Tod (in Breisach 1474). (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 390—397.)

Freytag, Gustav. Karl Mathy, Geschichte seines Lebens. Leipzig. Hirzel. 1870. 8. IV u. 420 S.

Hermann v. Vicari, Erzbischof zu Freiburg i. B. Nekrolog. („Unsere Zeit" Neue Folge. 5. Bd. 1869. S. 156 ff.)

Achelis, E. Dr. Richard Rothe. Gotha. F. A. Perthes. 1869. 8. 79 S. (Besonderer Abdruck aus: „Theol. Studien und Kritiken" von Riehm und Hundeshagen. 1869. 3. Heft.)

Winckel, F. W. Richard Rothe. der frühere und der spätere. (Gelzer's „Monatsblätter" 34. Bd. (1869.) S. 21—39. 199—237.)

Wagner, Ad. Gedächtnißrede auf Hans v. Mangoldt, Dr. der Phil. und der Staatswirthschaft, o. ö. Prof. der Staats- u. Cameralwissenschaften an der Universität zu Freiburg i. Br., bei dessen acad. Todtenfeier am 7. Mai 1870 in der Aula gehalten. Freiburg. Poppen u. Sohn. 1870. 4. 48 S.

Dammert, F. L. Anton Nokk, Großh. Badischer Geh. Hofrath, Professor und Lyceumsdirektor u. s. w. Freiburg. Wangler. Beigabe zum Programm des Großh. Lyceums zu Freiburg i. Br. 1870. 8. 55 S.

Willareth, Herm., Joh. Gg. Friedr. Pflüger, weiland Großh. Bad. Oberschulrath, Direktor der Großh. Taubstummen-Anstalt in Meersburg. Ein pädagog. Lebensbild. Auf Grund einer Selbstbiographie bearbeitet. Lahr. M. Schauenburg. 1870. gr. 8. IV u. 68 S.

Karl Bender (in Weinheim). Nekrolog. Allg. Zeitung. 1869. Nr. 269. Beil.

Allgemeine und Partikulargeschichte Badens.

Badische Geschichte für das badische Volk erzählt von einem Vaterlandsfreunde. Lahr. Schauenburg. 1869. 8. Lief. 1–4. (Ist unvollendet geblieben.)

Emminghaus, A. Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein im unteren Schwarzwalde. Jena. Fr. Mauke. 1870. gr. 8. 96 S. (Separatabdruck aus B. Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. 15. Bd. Heft 1 u. 2.)

Mühlhäußer, J. Die Volksschule in der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Durlach. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 67—89.)

Trenkle, J. B. Geschichte des Bergbaues im südwestlichen Schwarzwalde von 1028 bis 1869. Bonn. E. Gorgi. 1870. 8. 46 S. (Abdruck aus der Zeitschr. für Bergrecht, herausg. von H. Brassert und H. Achenbach. 11. Jahrg.)

Was man von der ältesten Zeit der Grafschaft Eberstein weiß. (Kirchenchronik von Gernsbach 1868. S. 9—12.)

Stocker, C. W. F. L. Chronik der Familie von Gemmingen und ihrer Besitzungen. Bd. II. Die Linie v. Gemmingen-Hornberg. 1. Heft. Michelfeld. Ingenheim. Hohenhardt. Leibenstadt. Heidelberg. Avenarius. 1870. 8. 96 S.

Kern, Th. v. Der Bauernaufstand im Hegau 1460. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 105—122. vgl. S. 401.)

Bader, Jos. Urkunden und Regesten aus dem Kletgauer Archive. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22, 128—176. 320—357. 437—472.)

v. Weech, Fr. Pfälzische Regesten und Urkunden. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 177—216. 361—380. 401–417.)

v. Weech, Fr. Der Türkenschrecken in der Pfalz 1663. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 380—386.)

v. Schreckenstein (K. H. Frhr.) Roth. Der Bund der Städte Ueberlingen, Lindau, Wangen und Buchhorn 1470—1475. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 225—256.)

Stocker, C. W. F. L. Chronik von Angelthurn, Schillingstadt, Schwabhausen, Windischbuch, Sachsenflur. Heidelberg. Avenarius. 1870. gr. 8. 40 S.

v. Schreckenstein (K. H. Frhr.) Roth. Das Städtchen Aach im Hegau. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 277–283.)

Bader, Jos. Urkunden-Regeste über das ehemalige Ganerbe Bosenstein. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 90—128.)

Constanz am Bodensee. (Polit. Spaziergang durch Südwestdeutschland und die Schweiz. II.) („Histor. polit. Blätter“ Bd. 64. (1869.) S. 922—932.) III. Vor dem Rathhaus und Münster. (Bd. 65 (1870) S. 159—168.) IV. Im Casino zu Constanz. (Bd. 65. S. 230—240.)

Kern, Th. v. Eine Konstanzer Weltchronik aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 179—235 u. S. 402—405.)

Marmor (J.). Die Genfer-Kolonie in Konstanz. (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensee's. 1. Heft. 1869. S. 108—118.)

Fecht, K. G. Geschichte der Stadt Durlach. Heidelberg. Emmerling. 1869. gr. 8. X u. 691 S.

Kern, Th. v. Die Freiburger Deputation in Basel. 1814. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 244—252.)

Zur Geschichte der Freiburger Zeitung. (1784.) (Freib. Diöz.-Arch. Bd. IV. S. 340—342.)

Schreiber, H. Bürgerleben der Stadt Freiburg, und: Zur Sittengeschichte der Stadt Freiburg — siehe: Freib. Adreß-Kalender 1869 u. 1870.

Bader, Jos. Aus der Geschichte des Pfarrdorfes Grießen im Kletgau. (Freib. Diöz.-Archiv. Bd. IV. S. 225—249.)

König, J. Eine Urkunde über die Regelung der bäuerlichen Lasten und Rechte zu Hausen im Hegau aus dem Jahre 1536. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 351—368.)

Oncken, Wilh. Stadt, Schloß und Hochschule Heidelberg. Bilder aus ihrer Vergangenheit. 8. 95 S. mit 1 Plan von Heidelberg u. Umgebung. (Beigabe zur Festschrift für den 8. deutschen Juristentag in Heidelberg.) Heidelberg. G. Mohr. 1869. (Mit Plan des Schlosses und Schloßgartens zu Heidelberg.)

Bähr, Chr. Zur Geschichte der Wegführung der Heidelberger Bibliothek nach Rom im Jahr 1623. (Heidelb. Jahrbücher 1869. S. 1-7.)

v. Weech, Fr. Regesten über die Hofapotheke in Heidelberg. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22, 216—224. 357-361.)

Wirth, Herm. Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg. Heidelberg. G. Mohr. Bd. II. 1869. 244 S. Bd. III. 1870. 1. Heft. 68 S. 8.

Krieger, Fr. Die Burg Hornberg am Neckar. Beschreibung und Geschichte aus urkundlichen Quellen. Mit 1 photogr. Ansicht und 1 lithogr. Plan. Heidelberg. 1869. 8. 62 S.

v. Schreckenstein, K. H. Frhr. Roth. Ein gleichzeitiger Bericht über das vom Wirtembergischen Kriegsvolke am 15. Oktober 1632 in Hüfingen angerichtete Blutbad. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 57—75.)

Mehrer, Karl. Das badische Markgräflerland mit besonderer Rücksicht auf die Chronik von Kandern. Kandern. Im Selbstverlag des Verf. (1869—70.) 8. Bis jetzt 6 Hefte (336 S.) erschienen. Der Verf. ist gestorben.

Stark, K. B. Ladenburg am Neckar und seine römischen Funde. Mit 3 Tafeln. (In „Denkmale der Kunst und Geschichte Badens“. 3. Forts. der Veröff. des Alterthums-Vereins. Karlsruhe 1868. 4. 54 S. Ausschnitt aus dem 44. Bde. der Jahrbücher für Alterthumskunde im Rheinlande.)

Trenkle, J. B. Die Liptinger Schlacht, kurz geschildert von einem Augenzeugen. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 165—178.)

Fickler, C. B. A. Die erste Zerstörung der Stadt Mannheim 1622. Freiburg. Wangler. 1869. 8. 50 S. (Aus der Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 299—350.) Vgl. Heidelb. Jahrbücher 1870. S. 142 f.

Weißgerber. Gerichtsverhandlung in dem Dorfe Rastetten (Rastatt) 1474. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 240 ff.)

Schreiber, Heinr. Die römische Töpferei zu Riegel im Breisgau. Mit Abbildungen. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 1—55.)

Karg, A. Historisch-Topographisches über die Dorf- und Pfarrgemeinde Steißlingen im Hegau. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. V. S. 207—246.)

v. Schreckenstein (K. H. Frhr.) Roth. Zur Geschichte der Stadt Ueberlingen. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 1—32. 257—277. 418—436. 23. Bd. S. 1—21.)

Stern, Alfred. Die Einnahme der Stadt Ueberlingen durch die Hohentwieler am 30. Januar 1643. (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh. 22. Bd. S. 283 bis 320.)

Stern, Alfred. Passionsspiele in Villingen 1769. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22. Bd. S. 397—401.)

Authentischer Bericht von dem an der französischen Friedensgesandtschaft bei ihrer Rückreise von dem Congreß in der Nähe von Rastatt verübten Meuchelmord. Nebst einigen weiteren Aktenstücken und Zusätzen des Herausgebers. 1799. Unveränderter Abdruck. Karlsruhe. Bielefeld. 1869. 8. VIII u. 56 S.

Mendelssohn-Bartholdy, K. Der Rastatter Gesandtenmord. Mit Benützung handschriftl. Materials aus den Archiven von Wien und Karlsruhe. Heidelberg. Bassermann. 1869. 8. 63 S. (Vgl. „Grenzboten" 1869. Bd. I. S. 451—457.)

Mendelssohn-Bartholdy, K. Der Rastatter Gesandtenmord und die Anekdotensammlung des Herrn Zandt sen. Heidelberg. Bassermann. 1869. 8. 18 S.

v. Reichlin-Melbegg, Jos. Der Rastatter Gesandtenmord nach den Quellen dargestellt und beleuchtet. Mit 12 urkundlichen Beilagen. Heidelberg. Winter. 1869. 8. IV u. 52 S. (Vergl. Heidelb. Jahrbücher 1869. S. 604 ff.)

Zandt, C. Der Rastatter Gesandtenmord. Ein Beitrag zur genaueren Kenntniß des geschichtlichen Hergangs, zum Theil nach mündlichen, bald nach der That erhaltenen Mittheilungen. Aus den hinterlassenen Papieren von J. Fr. Th. Zandt. Herausg. und durch eine Beleuchtung der Mendelssohn-Bartholdy'schen Schrift eingeleitet. Karlsruhe. Braun. 1869. 8. VI u. 41 S. (Vgl. „Grenzboten" 1869. Bd. II. S. 198 f.)

Der Gesandtenmord in Rastatt, nach Mendelssohn-Bartholdy, Zandt und Dohm. (Ergänzungsblätter zur Kenntniß der Gegenwart. 4. Bd. 1869. S. 652—54.) (Vgl. auch Lehmann's Magazin für Literatur des Auslandes 1869. S. 473 und Wiener Militär-Zeitung 1869. Nr. 34—39.)

Kirchengeschichte.

Circulare des Generalvicars des Bisthums Constanz an sämmtliche Decane bei Gelegenheit des Abschlusses des westphälischen Friedens. (Freib. Diöz.-Archiv. Bd. IV. S. 307 f.)

Haid, W. Liber quartarum et bannalium in dioecesi Constanciensi de anno 1324. (Freib. Diöz.-Archiv. Bd. IV. S. 1—62.)

Haid, W. Liber taxationis et beneficiorum in dioecesi Constantiensi de anno 1353. (Freib. Diöz.-Archiv. Bd. V. S. 1—118.)

Das **Perückentragen** der Geistlichen in der Diözese Constanz. (1724.) (Freib. Diöz.-Archiv. Bd. IV. S. 321 ff.)

Frank, W. Die Einführung des Interims im Kinzigthale. Urkunden-Nachtrag. (Freib. Diöz.-Archiv. Bd. IV. S. 211—223.)

Manifest Karl Friedrichs von Baden an die Katholiken der Markgrafschaft Baden-Baden bei deren Uebergang durch Erbvertrag an Baden-Durlach. (Freib. Diöz.-Archiv. Bd. IV. S. 310 f.)

Martini, Ed. Einige Aktenstücke zur Geschichte der Reformirung der Herrschaft Badenweiler. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 253—298.)

Martini, Ed. Christ. Geschichte der Diözese Müllheim. Freiburg. Wangler. 1869. 8. Abth. I. VIII u. 118 S.

Wie die Reformation in der Grafschaft **Eberstein** eingeführt wurde. (Kirchenchr. von Gernsbach. 1869. S. 9—12. 1870. S. 6—8.)

Trenkle, J. B. Geschichte der Pfarrei **Ebnet** im Breisgau. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 63—88.)

Herbst (Hermann). Geschichte der evangelischen Kirche in **Heidelberg**. Anhang zum Kirchenkal. der ev.-prot. Gem. in Heidelberg 1867 (8 S.). 1868 (8 S.). 1869 (S. 21—28). 1870 (S. 19—44).

Nüßle, Ed. Aus der kirchlichen Geschichte **Mannheim's** 1652—1689. (Kirchenkalender der ev.-prot. Gem. Mannheim. 1870. S. 19—36.)

Werkmann, L. Zwei Urkunden über die St. **Oswalds**-Kapelle im **Höllen**thal. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. V. S. 359—361.)

Bonnechose, E. de. Johann Huß und das Concil zu **Costnitz**. Leipzig. Senf. 3. (Titel-) Ausgabe. (1865) 1870. gr. 8. VII. 334 S.

Hefele, Carl Jos. Geschichte des Concils von Constanz. Freiburg. Herder. 1869. gr. 8. IV. 373 S. (Conciliengeschichte VII. Bd. 1. Abth.)

Zur Geschichte einzelner Klöster.

Die Aufhebung des Frauenklosters **Adelhausen** im Breisgau. („Hist.-politische Blätter" Bd. 63 (1869) Nr. XXX. S. 517—539.) Nachtrag über Kl. Adelhausen. Ebdas. S. 1009—1016.

Ein Brief von Abt Gerbert von St. **Blasien**. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 323 ff.)

Kürzel, A. Die Benediktiner-Abtei **Ettenheim-Münster**. Geschichtliche Beschreibung mit 1 Abbildung. Lahr. Chr. Schömperle. 1870. 8. 174 S.

Bayer, Jos. Die Schicksale des ehemaligen Frauenstiftes **Günterstal** bei Freiburg im Breisgau. Freiburg. Herder. 1870. gr. 8. 90 S. (Separatabdruck aus dem Freib. Diöz.-Archiv Bd. V. S. 119—206.)

Hansjakob, Heinrich. Das Kapuziner-Kloster zu **Haslach** im Kinzigthale. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 135—146.)

Braun, Stephan. Memoiren des letzten Abtes von St. **Peter**. Freiburg.

Dilger. 1870. 8. XIV. 316 S. Vgl. auch: Hist.-polit. Blätter 66. Bd. S. 765—779 u. 823—837.

Reichenau im Bodensee. (Polit. Spaziergang durch Südwestdeutschland und die Schweiz I.) (Histor.-polit. Blätter Bd. 64 (1869). S. 567-584.)

Spach, L. L'île et l'abbaye de Reichenau. Avec une vue de Reichenau. (Extrait du bulletin de la société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace.) Strasbourg. Berger-Levrault. 1868. 4. 35 S.

Adler, F., Baugeschichtliche Forschungen in Deutschland. I. Die Kloster- und Stiftskirchen auf der Insel Reichenau. Mit 5 (lith.) Taf. (wovon 1 in Bunt- u. 1 in Tondruck). gr. Fol. (17 S.) Berlin, 1870. Ernst und Korn, cart.

König, J. Die Reichenauer Bibliothek. (Freib. Diöz.-Archiv. Bd. IV. S. 251 bis 298.)

Barack (K. A). Gallus Oheim, der Chronist des Klosters Reichenau. (Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensee's. 1. Heft. 1869. S. 125—129.)

Diarium culinarium oder Regulirung des Reichenawischen Missions-Tisches. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. IV. S. 325—332.)

Alzog, J. Itinerarium oder Raisbüchlin des P. Conrad Burger, Conventual des Cisterzienser-Klosters Thennenbach und Beichtiger im Frauenkloster Wunnenthal vom J. 1641 bis 1678. (Freib. Diöz.-Archiv Bd. V. S. 247-358.)

Kirchenwesen.

Katholische Kirche.

Anzeigeblatt für die Erzdiözese Freiburg. Freiburg. Dilger. 4. XIII. u. XIV. Jahrg. 1869. 1870.

Freiburger katholisches Kirchenblatt. Verantw. Red. Stephan Braun. Freiburg. Dilger. 4. XIII. u. XIV. Jahrgang. 1869. 1870.

Christliche Kunstblätter. Organ des christlichen Kunstvereins der Erzdiöcese Freiburg. (Beilage zum Freiburger Kirchenblatt.) Red. von Stephan Braun. Freiburg. Dilger. 4. 1869. (Nr. 85—96). 1870. (Nr. 97—108.)

Zum sogenannten badischen Kirchenstreit.

Katholische Zustände in Baden. (Offizielle Aktenstücke über die Kirchenfrage in Baden.) Histor.-polit. Blätter Bd. 64. (1869.) S. 534—551 u. 631—647.

Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. (Histor.-polit. Blätter Bd. 65 (1870). S. 653—672 u. S. 913—929. Bd. 66 (1870). S. 111—131.)

Zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz. („Der Katholik" 1869. Januar.)

Offizielle Actenstücke über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. Freiburg. Herder. 1869. gr. 8. 5. Heft. Pfründbesetzung, Schulgesetz und kathol. Vermögen. II u. 264 S. — 6. Heft. Oberstiftungsrath, Aufhebung der Stiftungscommission Konstanz und katholischer Schulen, Verhalten der Lehrer. (Anhang: Vereinbarung über die Verwaltung des katholischen Vermögens und Besetzung der Pfründen.) Mit Namen- und Sachregister zum 1.—6. Heft. VIII u. 212 S.

Zum Streit der badischen Regierung mit dem Domkapitel in Freiburg. (Neue evang. Kirchenzeitung 1869. Nr. 10.)

Ueber den badischen Kirchenstreit. Ein geschichtlicher Ueberblick. Karlsruhe. Macklot. 1869. 8. 49 S.

Brück, H. Die Erzbischofswahl in Freiburg und die badische Regierung. Mainz. Kirchheim. 1869. 8. 42 S. Vgl. „Der Katholik" 1869. Februarheft.

Die Erzbischofswahl zu Freiburg mit Rücksicht auf die seither darüber erschienenen Schriften, dargestellt von einem praktischen Juristen. Mainz. Kirchheim. 1869. gr. 8. 32 S. (Aus dem Archiv für katholisches Kirchenrecht. 1869. S. 177 ff.)

Friedberg, E. Das Veto der Regierungen bei Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz und das Recht der Domkapitel. Mit sämmtlichen auf die Frage bezüglichen ungedruckten Aktenstücken. Halle. Waisenhaus. 1869. 8. VIII u. 83 S.

Friedberg, E. Aktenstücke zur Geschichte der gegenwärtigen Erzbischofswahl in Freiburg. (Zeitschr. für Kirchenrecht, herausg. von R. Dove und E. Friedberg. Bd. VIII. S. 355 u. Bd. IX. H. 1. Miscellen. I.)

Herrmann, E. Das staatliche Veto bei Bischofswahlen nach dem Rechte der oberrheinischen Kirchenprovinz. Heidelberg. Winter. 1869. gr. 8. IV u. 112 S. Vgl. Preuß. Jahrbücher 1869. Bd. 23. S. 234—241.

Ketteler, Wilh. Eman. Frhr von. Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen und der oberrheinischen Kirchenprovinz. Mainz. Kirchheim. 1869. gr. 8. 47 S.

Schulte, Joh. Friedr. Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen. Mit den ungedruckten Noten u. s. w. der Verhandlungen in Rom. Mit Rücksicht auf die oberrheinische Kirchenprovinz. Gießen. Roth. gr. 8. 84 S.

Wänker, Otto v. Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Freiburg. Herder. 1869. gr. 8. 34 S.

Denkschrift des erzbischöflichen Capitels-Vicariats von Freiburg. Den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend. Freiburg. Herder. 1869. 4. 68 S.

Prestinari, B. A. Hat die katholische Kirche in Baden ein Recht an dem ihren Bedürfnissen gewidmeten Vermögen? Ein Beitrag zur Beurtheilung des den Ständekammern vorliegenden Entwurfes eines Stiftungsgesetzes. Freiburg. Herder. 1870. 8. 29 S.

Das badische Stiftungsgesetz. (Histor.-polit. Blätter Bd. 66 (1870). S. 59 ff.)

Aktenmäßige Darstellung und kritische Beleuchtung des Strafprozesses gegen die Herren Bisthumsverweser Dr. Lothar Kübel in Freiburg und Pfarrverweser Michael Burger in Constanz wegen Mißbrauchs des geistlichen Amtes, nebst vergleichendem Rückblick auf die kirchlichen Vorgänge in Baden im Jahre 1853. Freiburg. Wagner. 1869. gr. 8. 44 S.

Bischof Dr. Lothar Kübel vor seinen Richtern. Eine Episode aus dem badischen Kirchenstreit. Stuttgart. Schweizerbart. 1869. gr. 8. 23 S.

Der Kriminalprozeß gegen Erzbisthumsverweser und Weihbischof Dr. Lothar Kübel in Freiburg und Pfarrverweser Michael Burger in Constanz wegen Mißbrauchs des geistlichen Amtes. Actenmäßig. Freiburg. Herder. 1869. gr. 8. 31 S.

Das oberhofgerichtliche Urtheil über die Anklage gegen Capitelsvicar Lothar Kübel. Acteninhalt, Verhöre und Kritik. Freiburg. Wagner. 1869. gr. 8. 28 S.

An die Katholiken Badens. Karlsruhe. Macklot. 1869. hoch 4. 4 S.

Wie der Lederhöslebauer von der Freiburger katholischen Versammlung heimkommt. Karlsruhe. Macklot. 1869. 8. 16 S.

Evangelisch-protestantische Kirche.

Verordnungsblatt für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums Baden. Karlsruhe. Groos. 4. 1869. 1870.

Evangelisches Kirchen- und Volksblatt für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Gutsch. à 52 Nrn. 4. 1869. 1870.

Süddeutsches evangelisch-protestantisches Wochenblatt für Geistliche und Gemeindeglieder. Herausg. von W. Hönig und E. Zittel. Mit Beiblatt:

Protestantische Sonntagsblätter für Religion und Kirche. Heidelberg. E. Mohr. gr. 4. 1869. 1870. (à 52 Nrn. u. Beibl. 26 Nrn.)

Reich-Gottes-Bote. Gemeinschaftsblatt des evangelischen Vereins für innere Mission augsburgischen Bekenntnisses in Baden. Red. von Pfr. Hofert. Karlsruhe. Groos. 1870. 4. 52 Nrn.

Gustav-Adolfs-Kalender für das Großherzogthum Baden. Heidelberg. C. Winter. 16. Jahrg. 1869. 62 S. 17. Jahrg. 1870. Darmstadt. Winter. XXIV. 68 S. 4.

Flugblatt des badischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung. 1869. Nr. 2. 1870?

(Medicus.) Die neueste badische Generalsynode. (Zeitschr. für die ges. luther. Theol. und Kirche, fortges. von Fr. Delitzsch und F. Guericke. 30. Jahrg. I. Quart. 1869.)

Katechismus für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Groos. 1869. 8. 76 S.

Kirchen-Chronik für das evangelische Kirchspiel Gernsbach mit Staufenberg und Scheuern und für die Diaspora-Gemeinde Rothenfels-Gaggenau auf Neujahr 1869. Karlsruhe. Gutsch. 8. 12 S. 1870. 8 S. (Ebenso von 1867 und 1868, ohne Rothenfels-Gaggenau.)

Kirchen-Kalender der evangel.-protestantischen Gemeinde in Heidelberg auf das Jahr 1866. 1867. 1868. 1869. 1870. 1.–5. Jahrg. Heidelberg. G. Mohr. 8. (Vom 2. Jahrg. an mit Anhang: Geschichte der evangel. Kirche in Heidelberg.)

Kirchenkalender für die evangelisch-protestantische Gemeinde in Karlsruhe. Herausgegeben von dem evangelisch-protestantischen Kirchengemeinderath. Karlsruhe. Gutsch. 4. u. 5. Jahrg. 8. 1869. 39 S. 1870. 24 S.

Kirchenkalender für die evangelisch-protestantische Gemeinde in Mannheim auf 1869. 27. Jahrg. 1870. 28. Jahrg. Mannheim. H. Hogrefe.

Die evangelisch-protestantische Gemeinde zu Offenburg. Karlsruhe. (Müller.) 8. 1869?

Schulwesen.

Verordnungsblatt des großherzoglichen Oberschulraths. Karlsruhe. Groos. 4. 1869. (7. Jahrg.) Nr. I–XX. (XV. 310 S.) 1870. (8. Jahrg.) Nr. I–XIII. (XI. 136 S.)

Badische Schulzeitung. Zugleich Organ des Pestalozzi-Vereins badischer Volksschullehrer. Redigirt von Fr. Fuchs in Karlsruhe. Heidelberg. W. Wiese. 9. u. 10. Jahrg. 1869. 1870. 4. à 52 Nrn.

Joos, A. Das badische Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht sammt den dazu gehörigen Verordnungen. Mit Benützung amtlicher Quellen erläutert. Schlußlieferung, enth. II. Theil, Verordnungen. Heidelberg. Emmerling. 1870. 8. 213 S.

Ueber den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an den badischen Volksschulen. Werth, Einrichtung und Maßregeln zur Verbesserung desselben dargestellt im Auftrage des Centralcomite's des badischen Frauenvereins. Karlsruhe. Müller. 1869. 8. 44 S.

Biblische Geschichten für die evangelisch-protestantischen Schulen im Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Groos. 1869. gr. 8. VI u. 198 S.

Sängerrunde. Liederbuch der badischen Lehrer. Lahr. Schauenburg. 2. Aufl. gr. 16. VII u. 292 S.

Bauer, Fr. Ordnung der Freiburger Lateinschule von 1558, nebst den Gutachten des Glarean und Hartung. (Freib. Zeitschr. Bd. I. S. 77—104.)

v. Weech, Fr. Ordnung der Schule zu Baden 1541. (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. 22, 386—389.)

Ankündigung der Vorlesungen, welche im Winter-Halbjahre 1868—69 auf der Großh. badischen Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg im Breisgau gehalten werden. Freiburg. Poppen und Sohn. 4. 12 S. Ebenso vom Sommer 1869. Winter 1869—70. Sommer 1870. Winter 1870—71.

Anzeige der Vorlesungen, welche im Winter-Halbjahr 1868—69 auf der Großherzoglich badischen Ruprecht-Carolinischen Universität zu Heidelberg gehalten werden sollen. Heidelberg. K. Groos. 8. 20 S. Ebenso vom Sommer 1869. Winter 1869—70. Sommer 1870. Winter 1870-71.

Programm der Großh. badischen polytechnischen Schule zu Karlsruhe für das Jahr 1869—70. Karlsruhe. Malsch und Vogel. 1869. gr. 8. 38 S. mit 2 Tabellen. Dass. für 1870—1871. Ebd. 1870. 35 S. mit 2 Tab.

Programme der Großherzoglichen Lyceen in

Constanz vom Schuljahre 1868—69. Constanz. Stadler. 1869. 8. 34 S. Mit Beigabe: Kern, K. Die hebr. Sprache. (40 S.) 1869—70. Ebenso 1870. 8. 29 S.

Freiburg. 1868—69. Freiburg. Wangler. 8. 40 S. Beigabe: Büchle, G. A. Hyperides Rede für Euxenippus. 50 S. — 1869—70. Ebd. 47 S. Beigabe: Dammert, F. L. Anton Rock. (55 S.)

Heidelberg. 1868—69. Heidelberg. Avenarius. 1869. 8. 31 S. Beigabe: Rummer, Fr. Unters. einer neuen krummen Linie (Kreisconchoide). 47 S. Mit Figurentafel.

Karlsruhe. 1868—69. Karlsruhe. Braun. 1869. 8. 34. Beigabe: Schiller, H. Die stoische Opposition unter Nero. I. Th. 3. Abth. (63 S.) — 1869—70. Karlsruhe. Braun. 1870. 8. 33 S. Beil.: Böhringer, Adolf. Der Platonische Gorgias. (34 S.)

Mannheim. 1868—69. Mannheim. Schneider. 1869. 8. 40 S. Beil.: Ebner (Fr.). Ueber Genesis Kap. 49. (90 S.) — 1869—70. Ebd. 1870. 8. 38 S. Beil.: Arnold, G. Die Biene und ihr Leben. (41 S.)

Rastatt. (1868—1869.) Rastatt. W. Mayer. 1869. 8. 32 S. Beig.: Forster, Eman. Marci Aurelii Antonini vitam et philosophiam exposuit. (II. u. 71 S.) — 1869—70. Ebd. 1870. 35 S. Beig.: Oster, E. Anna Komnena. 2. Thl. (70 S.)

Wertheim. 1868—69. Wertheim. Bechstein. (1869.) 8. 32 S. Beil.: Hertlein, F. K. Zur Kritik der ersten Rede Julians. (23 S.) — 1869—70. Ebd. (1870.) 8. 35 S. Beil.: Oberle, K. A. Ueber die Nothwendigkeit einer harmonischen Ausbildung aller Seelenkräfte in den Gelehrtenschulen u. s. w. (48 S.)

Programme der Großherzoglichen Gymnasien in

Bruchsal. 1868—69. Bruchsal. Rodrian. 1869. 8. 28 S. Beig.: Seidenadel, Karl. Kallinos, Tyrteos und Solon, in den Versmaßen der Urschrift übersetzt. (40 S.) — 1869—70. Ebd. 1870. 8. 24 S. Beil.: Müller, P. Gebrauch der Modus-Zeitformen der deutschen abhängigen Rede. (48 S.)

Donaueschingen. 1868—69. (Willibald. 1869. 8. 24 S.) Beil.: Herrmann, Arnold. Die Veroneser Vergilscholien (32 S. u. Facsimile). — 1869—70. (26 S.) Beil.: Herrmann, A. Die Ver. Vergilscholien. Schluß. (32 S.)

Lahr (Gymnasium und höhere Bürgerschule). 1868—69. (Geiger. 1869. 8. XXIV u. 38 S.) — 1869—70. Ebd. 1870. 8. XIII. 28 S.) Beil.: Müller, Hubert. Ueber eine Construction der allgemeinen Curve 4. Ordnung, welche durch 14 ihrer Punkte bestimmt ist. (8 S.)

Offenburg. 1868—69. (A. Reiff u. C.) 1869. 8. 30 S. Beil.: Schuler, A. Ueber Herodot's Vorstellung vom Neide der Götter. (64 S.) — 1869 bis 70. (Ebd. 1870. 8. 3 S.) Beil.: Riegel, R. Alarich, der Balthe, König der Westgothen. 95 S.

Jahresberichte und Programme der Realgymnasien zu

Karlsruhe. (1. Jahresb. des Realgymnasiums und 6. Jahresb. der höheren Bürgerschule) 1868—69. (Malsch und Vogel. 1869. 8. 60 S.) — 2. bzw. 7. Jahresb. 1869—70. (Malsch u. Vogel.) 1870. 8. 62 S.

Mannheim. (1. Jahresb.) 1869—70. (Schneider.) 1870. 8. 51 S.

Programme der Großh. Pädagogien und höheren Bürgerschulen zu

Durlach. 1868 69. (Dups. 1869. 8. 15 S.) — 1869—70. (Dups. 1870. 8. 15 S.)

Lörrach. 1868—69. (Gutsch. 1869. 8. 30 S.) — 1869—70. 29 S.

Pforzheim. 1869. (Schwarz. 8. 27 S.) — (Pädagogium u. Realgymnasium.) 1870. (Flammer. 8. 25 S.)

Der Unterricht in dem Großh. Badischen evangel. Schullehrerseminar in Karlsruhe. Jahresb. für das Schuljahr 1868—69. Karlsruhe. Groos. 1869. 8. 43 S. — auf 1869—70. Ebd. 1870. 8. 35 S.

Gr. bad. Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Ilvesheim. Jahresb. für das Schuljahr 1868—69. Mannheim. Hahn. 1869. 8. 38 S. 1870?

Die Communalschulen in Chicago. Ein Beitrag zu den Besprechungen des Schulwesens der Stadt Mannheim. Mannheim. Schneider. 1869. 8. 32 S.

Sammlungen für Kunst und Literatur.

Woltmann, Alfred. Fürstlich Fürstenbergische Sammlungen zu Donau-

eschingen. Verzeichniß der Gemälde. gr. 8. VIII u. 80 S. Verzeichniß der Gypsabgüsse. 27 S. Karlsruhe. Druck von W. Hasper. (Horchler). 1870.

Katalog der Museums-Bibliothek zu Karlsruhe nach dem Stande vom 1. Juli 1870. Karlsruhe. Braun. (1870). gr. 8. VI. 242 S.

Heidelberger Jahrbücher der Literatur. Heidelberg. J. C. B. Mohr. 8. 1869. 62. Jahrg. 1869. 972 S. 63 Jahrg. 1870. 972 S.

Politisches Staatsleben.

Die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 nebst Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 für das Großherzogthum Baden nach ihrer jetzigen Fassung. Amtl. Ausgabe. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1870. gr. 8. 34 S.

Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogthums Baden in den Jahren 1869—70. 1. Enthaltend die Protokolle der ersten Kammer und deren Beilagen, von ihr selbst amtlich herausgegeben. Protokoll mit Repertorium. Karlsruhe. W. Hasper. (A. Horchler.) 4. XVII. 217 S. 31 S. 32 S. 18 S. 2. Dieselben. Beilagenheft. Das. VIII. 558 S. 3. Enthaltend die Protokolle der zweiten Kammer, von ihr selbst amtlich herausgegeben, nebst dem hiezu von dem Archivariat aufgestellten Repertorium. Karlsruhe. Fr. Gutsch. 1870. 4. XXXV. 224. 119 S. Beilagenheft 1. Nachweisung der in den Jahren 1867 und 1868 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung sammt dem unterthänigsten Berichte des Finanzministeriums an S. K. H. den Großherzog über diese Nachweisung. Karlsruhe. Malsch und Vogel. 4. XI. 335 S. Beilagenheft 2. Vergleichung der Budgets-Sätze mit den Rechnungsergebnissen für die Jahre 1866 und 1867 mit Erläuterungen über die Unterschiede, sammt dem unterth. Berichte des Finanzministeriums an S. K. H. den Großherzog über diese Vergleichung. Ebdas. XIII. 6. 4. 14. 45. 26. 98. 46. 12. 68 S. Beilagenheft 3. Budget über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für 1870 und 1871 sammt dem Vortrage des Präsidenten des Finanzministeriums, womit dasselbe der 2. Kammer der Stände vorgelegt wurde. Ebdas. XII. 6. 5. 31. 54. 55. 109. 92 S. Beilagenheft 4—6. Enthaltend die Beilagen zu den Protokollen der 2. Kammer. Karlsruhe. Gutsch. 1870. 4. 4. Heft. V. 805 S. 5. Heft. V. 552 S. 6. Heft. IV. 781 S.

Thronrede des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung, am 24. Sept. 1869. (Staatsarchiv 17. Bd. 1869. Nr. 3921. S. 287—289.)

Aus der Adreßdebatte der Ersten Kammer. Rede des Ministerialpräsidenten v. Freydorf in der Sitzung vom 1. Okt. 1869. (Staatsarchiv 17. Bd. 1869. Nr. 3922. S. 289—292.)

Antwortadresse der Ersten Kammer auf die Thronrede des Großherzogs, beschlossen in der Sitzung vom 1. Okt. 1869. (Staatsarchiv 17. Bd. 1869. Nr. 3923. S. 292 f.)

Aus der Adreßdebatte der 2. Kammer. (Staatsarchiv 17. Bd. 1869. Nr. 3924. S. 293—305.)

Antwortadresse der Zweiten Kammer auf die Großherzogliche Thronrede, angenommen in der Sitzung vom 5. Okt. 1869. (Staatsarchiv 17. Bd. 1869. Nr. 3925. S. 305—307.)

Thronrede des Großherzogs beim Schluß der Ständeversammlung am 7. April 1870. (Staatsarchiv 18. Bd. 1870. S. 223. Nr. 3989.)

Erklärung über die Stellung der Regierung zu dem Lasker'schen Antrage im Reichstage des Norddeutschen Bundes. (Staatsarchiv 18. Bd. 1870. S. 222. Nr. 3988. Abgedr. aus der Karlsr. Ztg.)

Die neuen Postverträge zwischen Baden, dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Oesterreich. Mit dem Reglement für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums. Freiburg (Lörrach). G. Mayer. 1869. 8. VIII. 76 S.

Die Rheinschifffahrtsacte vom 17. Oktober 1868 nebst der Schifffahrts-, Polizei- und Floßordnung und der Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rheine. Amtliche Ausgabe. 2. Aufl. Mannheim. J. Schneider. 1870. gr. 8. 60 S.

Der neue Zollvereinstarif vom 1. Juni 1868 nebst dem Vertrage des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins bis zum Jahr 1877, sowie dem Schlußprotokoll hiezu. Nach amtlichen Quellen. Freiburg. Mayer. 1869. 8. 113 S.

Vertrag zwischen Baden und dem Norddeutschen Bunde über Einführung der gegenseitigen militärischen Freizügigkeit nebst Denkschrift des Bundespräsidiums vom 1. Mai, resp. 1. Juni 1869. (Staatsarchiv 17. Bd. 1869. Nr. 3386—87. S. 215—218.)

Vereinbarung zwischen Bayern, Württemberg, Baden und Hessen einerseits und dem Norddeutschen Bund anderseits, über die zukünftige Behandlung des gemeinschaftlichen beweglichen Eigenthums in den vormaligen Bundesfestungen Mainz, Ulm, Rastatt und Landau. (Staatsarchiv 17. Bd. 1869. Nr. 3917. S. 280—282.)

Vertrag zwischen Bayern, Württemberg und Baden, über die Errichtung einer Festungscommission. (Staatsarchiv 17. Bd. 1869. Nr. 3918. S. 282—284.)

Correspondenz aus Baden. (Grenzboten 1869. Bd. II. S. 256—260 und S. 424—430.)

Die badische Frage vor dem Reichstag. (Grenzboten. 29. Jahrg. I. Sem. 1. Bd. S. 398—400.)

Das badische Volk und das Offenburger Programm. (Lahr. Geiger, o. J.) 8. 8 S.

Woher die Opposition? Ein Wort von liberaler Seite. Karlsruhe. Macklot. 1869. 8. 24 S.

Woher die neue Offenburger Opposition? Und wohin? Ein Wort von freigesinnter, katholischer Seite. Freiburg. Herder. 1869. 8. 20 S.

Die Offenburger liberale Sonderpartei. (Neue evangel. Kirchenzeitung. 1869. Nr. 5.)

Die Karlsruher Versammlung am 8. u. 9. Januar (1870.) (Grenzboten 29. Jahrg. I. Sem. 1. Bd. S. 141—146.)

Volkskundgebung aus Süddeutschland. Die Mannheimer Volksversammlung am 4. September 1870 mit den Ansprachen des Abgeordneten Staatsrath Dr. Lamey, des Abgeordneten Oberstaatsanwalt Kiefer und des Stadtpfarrers Dr. Schellenberg. Mannheim. J. Schneider. 1870. gr. 8. 30 S.

Baumstark, R. Die katholische Volkspartei in Baden und ihr Verhältniß zum Kriege gegen Frankreich. 1. u. 2. Aufl. Freiburg. Herder. 1870. 12. 29 S.

Badische Charakterköpfe. (Polit. Spaziergang durch Südwestdeutschland und die Schweiz. V.) Hist.-polit. Blätter. Bd. 65. (1870.) S. 391—404. S. 558—572.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetzes- u. Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 4. 1869. Nr. I.—XLI. (XVI. 623 S.) 1870. Nr. I.—LXXIV. (XXII. 76 S. u. Beil. IV u. 170 S.)

Zusammenstellung der nach Art. 80 (bezw. 79) der deutschen Bundesverfassung für das Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1871 an in Wirksamkeit tretenden Bundesgesetze. Beilage zum Badischen Gesetzes- u. Verordnungsblatt von 1870. 4. IV u. 170 S.

Staats-Anzeiger für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 4. 1869. Nr. I.—XXXVII. (XLIV. 360 S.) 1870. Nr. I. bis XXXVIII. (XLVIII. 318 u. 44 S.)

Kah, K. Das badische Landrecht in seiner jetzigen Geltung annotirt nach Gesetzen, Verordnungen und Parallelstellen. Freiburg. Herder. 1869. 2. verm. u. verb. Aufl. 12. VII u. 678 S.

Die Handhabung der Baupolizei im Großherzogthum Baden auf Grund der Verordnung vom 5. Mai 1869 amtlich zusammengestellt. Nebst eingefügtem Abdruck aller dahin einschlagenden Gesetze, Verordnungen u. Instruktionen und freiem Raum für Nachträge. Mannheim. J. Schneider. 1869. 1. u. 2. Aufl. gr. 8. 45 S.

Das Gesetz und die Vollzugsvorschriften über die Verbesserung der Feldeintheilung (Feldbereinigung). Amtl. Ausgabe. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1870. gr. 8. 108 S.

(Feldpolizei-Ordnung für den Amtsbezirk Engen. Engen. A. Roos. 1869.)

(Feldpolizei-Ordnung der Bezirke Tauberbischofsheim, Wallbürn u. Boxberg. Tauberbischofsheim. Lang. 1869. 12. 32 S.)

Das Gemeindegesetz mit der Wahlordnung des Großherzogthums Baden. Das Bürgerrechts-Gesetz und die Gesetze über öffentliche Armenpflege, Erleichterung der Eheschließung und Aufenthaltsrecht. Mannheim. J. Schneider. 1870. gr. 8. 82 S.

Die Gemeindeordnung nebst Wahlordnung und das Bürgerrechtsgesetz für das Großherzogthum Baden nebst den Gesetzen über öffentliche Armenpflege, Erleichterung der Eheschließung und Aufenthaltsrecht in ihrer jetzigen Gültigkeit. Amtl. Ausgabe. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1870. gr. 8. V. 88 S.

Anweisung für die Großh. Beamten des Hochbauwesens. Karlsruhe. Müller. 1869. 4. 68 S.

Provisorisches Gesetz über die Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 15. Juli 1870 nebst der dazu erlassenen Einführungsinstruction vom gleichen Tage. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1870. 8. 8 S.

Das Gesetz vom 24. November 1869, die Maaß- und Gewichtsordnung für das Großherzogthum Baden mit den zugehörigen Bekanntmachungen, Verordnungen und Instructionen. Amtl. Ausgabe. Mit Figuren. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1870. gr. 8. 225 S.

Gesetze und Verordnungen über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen, nebst den dazu ge-

hörenden Mustern. Amtliche Handausgabe. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1870. gr. 8. 96 S.

Das neue Gesetz über Standesbeamtung und Eheschließung in Baden. Ein Führer und Rathgeber bei Eheschließungen, Geburts- und Todesfällen. Mannheim. J. Schneider. 1870. 1. u. 2. Aufl. gr. 8. 31 S.

Die Vollziehung der bürgerlichen Standesbeamtung und Eheschließung in Baden nach dem Gesetze vom 21. Dezember 1869. Unter Benützung amtlicher Quellen und unter Zugrundlegung der öffentlichen Verhandlungen beider Kammern erläuternd und belehrend dargestellt für Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber, Ortsgeistliche u. s. w. Mannheim. J. Schneider. 1870. gr. 8. 95 S.

Bär, F. J. Die Wasser- und Straßenbau-Verwaltung in dem Großherzogthum Baden. Systematisch geordnete Sammlung der auf diesen Verwaltungszweig bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, mit Erläuterungen u. s. w. Karlsruhe. Braun. 1870. 4. XVIII. 638 S. mit 4 Tafeln.

Gesetz über den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit geistigen Getränken für das Großherzogthum Baden. Nebst Vollzugs-Verordnung. Mannheim. J. Schneider. 1870. gr. 8. 16 S.

Gerichtswesen.

Annalen der Großherzogl. Badischen Gerichte. Redigirt von Oberhofgerichtsrath Stempf. Mannheim. Bensheimer. 35. u. 36. Bd. (Red. von E. Brauer.) 1869. 1870. gr. 4. (à 24 Nrn.)

Behaghel, W. Das badische bürgerliche Recht und der Code Napoléon dargestellt mit besonderer Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis. Freiburg. Schmidt. 1869. gr. 8. XX u. 892 S.

Fecht, H. A. Die Gerichts-Verfassungen der deutschen Staaten. 2. Abth. 1. Heft. Württemberg, Baden, Hessen. (S. 321—440.) Erlangen. Enke. 1868. gr. 8.

Die neue Taxordnung für Anwälte, nebst den einschlagenden Stellen der Prozeßordnungen, des Landrechtes und Verwaltungsgesetzes. Freiburg. (Lörrach). G. Mayer. 1869. 12. 35 S.

Stenographische Aufzeichnung des Prozesses Kath. Schütz, verhandelt vor dem Schwurgerichte in Mannheim am 5., 6. u. 7. Oktober 1869. Mannheim. J. Schneider. 1869. 8. 295 S.

Die Raubmörder Döbich und Steibel vor dem Schwurgericht zu Offenburg am 27., 28. u. 29. Dezember 1869, angeklagt des an dem Fabrikanten Emil Mathiß aus Freiburg verübten Raubmordes (17. August 1869). Karlsruhe. Macklot. 1870. kl. 8. 103 S.

Stenographische Aufzeichnung der Verhandlung des Schwurgerichts Offenburg über den Antogaster Raubmord am 27., 28. u. 29. Dezember 1869. Offenburg. A. Reiff u. Co. 8. 274 S.

Staatsverwaltung.

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. Unter Mitwirkung der Herren Geh. Rath Dr. Bluntschli, Ministerialrath A. Eisenlohr, Landescommissär Stößer, Ministerialrath Turban, Staatsrath Weizel

und Verwaltungsgerichtsrath Wielandt. Herausgegeben von Eduard Löning. Heidelberg. Emmerling. 1869 u. 1870. à 26 Nummern. 4.

Landgraff, Theodor. Eine badische Gemeindesteuer. (Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte. 28. Bd. (1870.) S. 1—12.)

Militärwesen.

Militär-Verordnungsblatt. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1869. 8. 152 S. 1870. 4. 258 S.

Die neuen Militärstrafgesetze für das Großherzogthum Baden. Amtl. Ausgabe. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1870. gr. 8. 183 S.

Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes. Amtl. Ausgabe. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. gr. 8. 72 S.

Anciennetäts-Liste, vollständige, der badischen Offiziere. Burg. Hopfer. 1870. 4. 21 S.

Der Wehrpfichtige, was er vor seinem Eintritt in das stehende Heer zu thun hat. Karlsruhe. Macklot. 1869. 16. 16 S.

Manöverbestimmungen für 1869. Karlsruhe. Macklot. 1869. 12. 47 S.

Instruction für die Ausbildung der Sanitäts-Mannschaft, insbesondere für den Unterricht der Krankenträger bei der Großh. Badischen Division. Mit 5 Tafeln Abbildungen. Karlsruhe. Malsch u. Vogel. 1870. gr. 8. 62 S.

Christliches Gesang- und Gebetbuch für das evangelische Militär im Großherzogthum Baden. Karlsruhe. Groos. 1869. 64. IV u. 116 S.

Die Operationen des 8. deutschen Bundesarmeecorps im Feldzuge des Jahres 1866. Nach authentischen Quellen dargestellt. Darmstadt. Zernin. 1869. 8. 145 S. u. 10 Beilagen.

Die Cavaleriegefechte bei Helmstadt und Hettstadt am 25. u. 26. Juli 1866. (Allg. Milit.-Ztg. 1869. Heft 6. 7. 8.)

Die badische Division. Gedenkblatt für den badischen Soldaten. Mit Porträt Sr. K. H. des Großherzogs. Karlsruhe. Macklot. 1870. kl. 8. 42 S.

Nachtrag zu S. 502.

Kopp, Hermann. Rede zum Geburtsfeste des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich von Baden und zur akademischen Preisvertheilung am 22. Nov. 1869. (Ueber den Zustand der Naturwissenschaften in dem Mittelalter.) Heidelberg. G. Mohr. 1869. 4. 35 S.

Bluntschli, J. C. Rede u. s. w. am 22. Nov. 1870. (Das moderne Völkerrecht in dem Kriege 1870.) Ebd. 1870. 4. 32. S.

Programm, wodurch zur Feier des Geburtsfestes Sr. K. H. unseres durchlauchtigsten Großherzogs Friedrich im Namen des academischen Senats die Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität einladet der gegenwärtige Prorektor Dr. Adolf Kußmaul. Inhalt: Ueber die Behandlung der Magenerweiterung durch eine neue Methode. Freiburg. H. M. Poppen u. Sohn. 1869. 4. VIII u. 68 S.

— Dasselbe. 1870. Von Dr. Heinrich Fischer. Inhalt: Das zool. Museum der Albert-Ludwigs-Hochschule zu Freiburg. (s. S. 487.) Ebd. 1870. 4. VIII u. 56 S. mit Grundriß in kl. qu. Fol.

Namen- und Sachregister.

Nachträge und Berichtigungen.

S. 41 Z. 23: Gut statt Haus.
S. 44 Z. 8 v. u.: den statt die.
S. 47 Z. 22: dirr statt diu.
S. 47 Z. 25: Vieringen ist Altbierlingen im O.-A. Ehingen.
S. 48 Z. 8: Mundroching statt Mundrorhing.
S. 53 Z. 12 v. u.: Westerstetten statt Winterstetten.
S. 54 Z. 8 v. u.: Oct. 16 statt At. 13.
S. 155 Z. 13 v. u. fällt das Komma zwischen Philipp und Ludwig weg.
S. 179 Anm.: Sinsheim statt Sinzheim.
S. 211 Z. 3 v. u.: Dietlingen statt Deutlingen.
S. 214 Z. 4 v. o.: Binzen statt Bingen.
S. 234 Z. 7 v. o.: Hertingen statt Hartingen.
S. 241 Z. 3 v. u. und 257 Z. 4 v. o.: Hägelberg statt Hügelberg.
S. 249 Z. 23 v. o.: Gersbach statt Griesbach.
S. 257 Z. 6 v. o.: Wiechs statt Weihs.
S. 288 Z. 4 v. u. S. 319 Z. 2 v. o.: Auwensheym statt Aewensheym.
S. 291 Z. 21 v. o.: sanct statt samt.
S. 297 Anm. letzte Z.: Interpretation statt Intepretation.